



Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit  
und Verbraucherschutz

# **BMUV-Haushalt 2022**

**Haushaltsquerschnitt**

**und**

**Ergänzende Erläuterungen zum  
Einzelplan 16**

(Stand: 2. Regierungsentwurf 2022)

# **Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

Stand: 2. Regierungsentwurf 2022

## **Gesamtinhalt**

- 1. Haushalts-Querschnitt zum BMUV-Haushalt 2022  
- Einzelplan 16 -**
- 2. Ergänzende Erläuterungen**

# Haushalts-Querschnitt zum BMUV-Haushalt 2022 - Einzelplan 16 -

Stand: Regierungsentwurf zum Haushalt 2022 vom 16.03.2022

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
<b>1. Überblick zur Entwicklung des Haushalts .....</b>	<b>3</b>
1.1 Allgemeine Entwicklung des BMUV-Haushaltsvolumens (Epl. 16).....	3
1.2 Vergleich zum Gesamthaushalt .....	5
1.3 Entwicklung des BMUV-Haushalts seit 2018.....	5
1.4 Verteilung der Ausgaben nach Kapiteln (2022).....	6
1.5 Umweltschutzausgaben innerhalb und außerhalb des Bundeshaushaltes .....	7
<b>2. Verwaltungshaushalt .....</b>	<b>8</b>
2.1 Allgemeines .....	8
2.1 Verteilung der behördlichen Verwaltungsausgaben .....	9
<b>3. Programmhaushalt .....</b>	<b>10</b>
3.1 Gliederung des Programmhaushaltes und Verteilung des Ausgabevolumens 2022 .....	10
3.2 Schwerpunkte im Umweltschutz .....	10
3.3 Schwerpunkte im Bereich Zwischenlagerung und Endlagerung (2022).....	12
3.4 Schwerpunkte im Naturschutz (2022).....	13
3.5 Schwerpunkte im Bereich Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz (2022).....	13
3.6 Schwerpunkte im Bereich Verbraucherpolitik (2022) .....	13
3.7 Investitionen .....	14

# Haushaltsquerschnitt

3.8 Mittel für Forschung, Untersuchungen und Ähnliches im Epl. 16 (2022).....	15
3.9 Institutionell geförderte Zuwendungsempfänger (gemäß § 26 Abs. 3 BHO) .....	15
<b>4. Querschnittsaufgaben im Verwaltungs- und Programmhaushalt .....</b>	<b>16</b>
4.1 Mittel für Maßnahmen der Künstlichen Intelligenz im Epl. 16 .....	16
4.2 Mittel für Maßnahmen der Digitalisierung im Epl. 16 .....	16
4.3 Mittel für Maßnahmen nach dem Strukturstärkungsgesetz, soweit durch das BMUV bewirtschaftet .....	17
<b>5. Personalhaushalt .....</b>	<b>19</b>
5.1 Überblick .....	19
5.2 Thematische und quantitative Verteilung auf die Behörden .....	20
5.2.1 Ministerium (BMUV) .....	20
5.2.2 Umweltbundesamt (UBA) .....	26
5.2.3 Bundesamt für Naturschutz (BfN) .....	37
5.2.4 Bundesamt für Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) .....	51
5.2.5 Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) .....	60
5.3 Sonstige Veränderungen im Stellenplan .....	67

# Haushaltsquerschnitt

## 1. Überblick zur Entwicklung des Haushalts

### 1.1 Allgemeine Entwicklung des BMUV-Haushaltsvolumens (Epl. 16)

Das **Gesamtvolumen des BMUV-Haushalts** beträgt im Jahr **2022 2.191.963 T€**. Es ist damit um **465.095 T€** niedriger als im Vorjahr (2.657.058 T€). Maßgeblicher Grund hierfür ist die **Umschichtung des Kapitels „Klimaschutz“** in den Haushalt des BMWK (Epl. 09).

Sonstige Änderungen in Folge des **Ressortneuzuschnitts** des BMUV (Aufgabenübergang an das AA, Aufgabenübernahme vom BMJ und BMEL) sind **noch nicht** im Regierungsentwurf enthalten.

Die folgende Tabelle enthält einen Überblick über die **wesentlichen Änderungen im Programmhaushalt** gegenüber dem Ansatz 2021:

Kap.	Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 (T€)	Soll 2021 (T€)
1601	532 05	Internationale Zusammenarbeit Umweltschutz	15.352	24.718
1601	544 01	Forschung Umweltschutz	61.173	74.466
1601	685 01	Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel	59.571	22.071
1601	685 04	Verbändeprojektförderung	15.782	10.782
1601	686 02	Förderung der künstlichen Intelligenz	34.800	21.250
1601	686 03	Förderung der Entwicklung digitaler Lösungen für Umweltschutz	10.000	7.500
1601	686 04 (Neu)	Förderung digitaler Anwendungen zur Steigerung der Ressourceneffizienz in zirkulären Produktionsprozessen	8.000	0

## Haushaltsquerschnitt

<b>Kap.</b>	<b>Titel</b>	<b>Zweckbestimmung</b>	<b>Soll 2022 (T€)</b>	<b>Soll 2021 (T€)</b>
1601	687 06	Export von Technologien gegen die Vermüllung der Meere	17.000	25.000
<b>Kap.</b>	<b>Titel</b>	<b>Zweckbestimmung</b>	<b>Soll 2022 (T€)</b>	<b>Soll 2021 (T€)</b>
1601	883 03	Kommunale Modellvorhaben in Strukturwandelregionen	0	6.367
1601	892 01	Investitionen zur Verminderung von Umweltbelastungen	42.071	25.351
1601	892 03	Förderung nachhaltiger Infrastrukturen in Rechenzentren	18.000	18.000
1601	892 05 (neu)	Nationaler Meeresschutz	1.000	0
1603	891 01	Endlagerung, Standortauswahl	633.508	614.020
1603	891 02	Zwischenlagerung	353.831	413.873
1604	532 05	Internationale Zusammenarbeit Naturschutz	6.500	5.500
1604	894 02	Bundesnaturschutzfonds (teilweise Zusammenfassung bestehender Titel)	90.345	0
1605	544 01	Forschung Strahlenschutz und Nukleare Sicherheit	69.993	32.048
1605	687 01	Beiträge an Internationale Organisationen im Bereich Strahlenschutz und Nukleare Sicherheit (bis 2021 im Epl. 09 veranschlagt)	32.907	0

## Haushaltsquerschnitt

Kap.	Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 (T€)	Soll 2021 (T€)
1608	684 06	Überregionale Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz ver- und überschuldeter Verbraucher*innen (bis 2021 im Epl. 07 veranschlagt)	1.000	0

### 1.2 Vergleich zum Gesamthaushalt

	2021	2022	2023	2024	2025
Epl. 16 in Mio. €	2.657,06	2.191,96	2.486,10	2.540,45	2.519,63
Gesamthaushalt in Mio. €	572.725,71	457.597,55	412.734,49	415.704,36	416.871,24
Anteil BMUV-Haushalt am Gesamthaushalt in %	0,46	0,48	0,60	0,61	0,60

### 1.3 Entwicklung des BMUV-Haushalts seit 2018

Jahr	BMUV-Haushalt Epl. 16			Gesamthaushalt	Anteil BMUV
	Gesamtsumme	Programm-HH	Verwaltungs-HH		
	in T€			in T€	in %
2018	<b>1.978.824</b>	1.557.896	420.928	<b>343.600.000</b>	0,57
2019	<b>2.287.100</b>	1.820.475	466.625	<b>356.400.000</b>	0,64
2020	<b>3.020.884</b>	2.548.575	472.309	<b>508.529.760</b>	0,59
2021	<b>2.675.058</b>	2.161.918	495.140	<b>572.725.710</b>	0,46
2022	<b>2.191.963</b>	1.642.167	549.796	<b>457.597.550</b>	0,48

## Haushaltsquerschnitt

### 1.4 Verteilung der Ausgaben nach Kapiteln (2022)

Einzelplan 16		2021	2022
<b>1601</b>	Umweltschutz	258.336	<b>346.652</b>
<b>1603</b>	Zwischen- und Endlagerung	1.031.993	<b>991.439</b>
<b>1604</b>	Naturschutz	132.568	<b>125.570</b>
<b>1605</b>	Nukleare Sicherheit, Strahlenschutz	68.808	<b>137.660</b>
<b>1608</b>	Verbraucherpolitik (bis 2021 im Epl. 07 veranschlagt)	39.846	<b>40.846</b>
<b>1611</b>	Zentralkapitel	56.874	<b>66.225</b>
<b>1612</b>	Ministerium	125.519	<b>145.470</b>
<b>1613</b>	Umweltbundesamt	154.752	<b>165.096</b>
<b>1614</b>	Bundesamt für Naturschutz	50.760	<b>46.974</b>
<b>1615</b>	Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung	45.118	<b>54.410</b>
<b>1616</b>	Bundesamt für Strahlenschutz	62.117	<b>71.621</b>
<b>Insgesamt</b>		2.675.058	<b>2.191.963</b>



# Haushaltsquerschnitt

## 1.5 Umweltschutzausgaben innerhalb und außerhalb des Bundeshaushaltes

Die im **BMUV-Haushalt** veranschlagten Umweltschutzausgaben sind nur ein **Teil der gesamten Umweltschutzausgaben des Bundes**. Umweltschutz ist eine **Querschnittsaufgabe**. Deshalb sind auch in den Haushalten der anderen Bundesministerien (z. B. BMBF, BMZ, BMDV, BMF und BMWK) Umweltschutzausgaben veranschlagt.

Die Vorbemerkung zum Kapitel 1601 des Bundeshaushaltes enthält eine Übersicht der in den Einzelplänen veranschlagten Ausgaben für den Umweltschutz und für Maßnahmen mit umweltverbessernder Wirkung.

Über die Wirksamkeit der Umweltschutzmaßnahmen geben die Haushaltsansätze des Bundes keinen Aufschluss. Nach der **Aufgabenverteilung** im Grundgesetz ist der **Bund vorrangig** für die **Gesetzgebung** im Bereich des Umweltschutzes zuständig. Der **Vollzug** und die **Finanzierung umweltpolitischer Maßnahmen** ist im Wesentlichen Aufgabe der **Länder**. Soweit der Staat Umweltschutzinvestitionen finanziert, z. B. den Bau von Anlagen zur Abfallentsorgung, fallen diese Ausgaben bei den Ländern und Gemeinden und nicht beim Bund an. Aufgabe des Bundes ist es, hierfür den notwendigen gesetzlichen Rahmen zu schaffen und fort zu entwickeln.

Grundlage der umweltpolitischen Maßnahmen ist das **Verursacherprinzip**. Die Kosten der vorsorgenden Vermeidung von Umweltbelastungen und der Beseitigung von Umweltschäden sind grundsätzlich von den dafür Verantwortlichen zu tragen. Aufgabe des Staates ist es, das notwendige gesetzliche Instrumentarium für wirksamen Umweltschutz bereit zu stellen und den marktwirtschaftlichen Rahmen für das umweltgerechte Verhalten von Wirtschaft und Verbrauchern zu schaffen. Insofern sind nicht die Umweltschutzausgaben des Bundes, sondern die Umweltschutzinvestitionen der Verursacher entscheidend.

# Haushaltsquerschnitt

## 2. Verwaltungshaushalt

### 2.1 Allgemeines

Der Verwaltungshaushalt des BMUV umfasst die in den Kapiteln 1611 bis 1616 veranschlagten **Ausgaben für Personal und Infrastruktur des Ministeriums** und seine **vier nachgeordneten Behörden**:

**Kapitel 1611:** Zentralkapitel (insbesondere Versorgung, Öffentlichkeitsarbeit, Sachverständige, Gerichtskosten)

**Kapitel 1612:** Ministerium

**Kapitel 1613:** Umweltbundesamt

**Kapitel 1614:** Bundesamt für Naturschutz

**Kapitel 1615:** Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung

**Kapitel 1616:** Bundesamt für Strahlenschutz

Die Behördenkapitel 1612 bis 1616 zeichnen sich im Wesentlichen durch die Veranschlagung von allen für die Aufrechterhaltung der Behördentätigkeit notwendigen Ausgaben aus. Rund **zwei Drittel** des Verwaltungshaushalts entfallen hierbei auf **Personalausgaben**. Die übrigen Ausgaben dienen der Finanzierung von sächlichem sowie investivem Verwaltungsbedarf. Eine Besonderheit in den Behördenkapiteln stellen die Titel 532 02 dar: hieraus werden die für Fachaufgaben der Behörden notwendigen behördenspezifischen Verwaltungsausgaben (ohne IT) veranschlagt.

Eine Übersicht über die Verteilung der Verwaltungsausgaben der Behörden des BMUV ist nachfolgend aufgeführt:

## Haushaltsquerschnitt

### 2.1 Verteilung der behördlichen Verwaltungsausgaben

	2021	2022
	<i>in T€</i>	
<b>Ministerium</b>	<b>125.519</b>	<b>145.470</b>
Personalausgaben	81.782	97.302
Sächliche Ausgaben	41.263	42.544
Zuschüsse und Zuweisungen	11	11
Investitionen	2.463	5.613
<b>Umweltbundesamt</b>	<b>154.752</b>	<b>165.096</b>
Personalausgaben	103.560	107.665
Sächliche Ausgaben	47.270	53.005
Zuschüsse und Zuweisungen	41	45
Investitionen	3.881	4.381
<b>Bundesamt für Naturschutz</b>	<b>50.760</b>	<b>46.974</b>
Personalausgaben	27.735	24.949
Sächliche Ausgaben	20.519	20.519
Zuschüsse und Zuweisungen	25	25
Investitionen	2.481	1.481
<b>Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung</b>	<b>45.118</b>	<b>54.410</b>
Personalausgaben	17.286	18.741
Sächliche Ausgaben	23.213	31.050
Zuschüsse und Zuweisungen	20	20
Investitionen	4.599	4.599
<b>Bundesamt für Strahlenschutz</b>	<b>62.117</b>	<b>71.621</b>
Personalausgaben	38.045	45.795
Sächliche Ausgaben	16.084	18.394
Zuschüsse und Zuweisungen	1.111	1.411
Investitionen	6.877	6.021
<b>Verwaltungshaushalt gesamt</b>	<b>438.266</b>	<b>442.961</b>

# Haushaltsquerschnitt

## 3. Programmhaushalt

### 3.1 Gliederung des Programmhaushaltes und Verteilung des Ausgabevolumens 2022

Im Programmhaushalt, der die Kapitel 1601 bis 1608 umfasst, sind insbesondere Ausgaben für **Investitionen, die Förderung von Projekten, Forschung, Finanzierung externer Unterstützung** sowie **internationale Zusammenarbeit** veranschlagt. Der Programmhaushalt umfasst ein **Ausgabevolumen** von **1.642.167 T€**. Dieses verteilt sich wie folgt:

Kapitel	Zweck	Ausgaben 2022	%
1601	Umweltschutz	346.652 T€	21,1
1603	Zwischenlagerung und Endlagerung	991.439 T€	60,4
1604	Naturschutz	125.570 T€	7,6
1605	Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz	137.660 T€	8,4
1608	Verbraucherpolitik	40.846 T€	2,5

### 3.2 Schwerpunkte im Umweltschutz

Internationales Kompetenzzentrum Nachhaltige Chemie sowie Zentrum für Ressourceneffizienz (Titel 532 02)	6.925 T€
Internationale Zusammenarbeit (Titel 532 05)	15.352 T€
Überwachung deutscher und grenzüberschreitender Fluss- und Küstengewässer (Titel 533 02)	4.337 T€
Umweltprobenbank (Titel 533 03, 812 03)	5.299 T€
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches (Titel 544 01)	61.173 T€

## Haushaltsquerschnitt

Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel (Titel 685 01)	59.571 T€
Zuschüsse an Umwelt- und Naturschutzverbände/-vereinigungen (Titel 685 04)	15.782 T€
Förderung der künstlichen Intelligenz (Titel 686 02)	34.800 T€
Förderung der Entwicklung digitaler Lösungen für den Umweltschutz (Titel 686 03)	7.500 T€
Förderung digitaler Anwendungen zur Steigerung der Ressourceneffizienz in zirkulären Produktionsprozessen (Titel 686 04)	8.000 T€
Beiträge an Internationale Organisationen (Titel 687 01)	25.114 T€
Internationaler Klima- und Umweltschutz - Export von Technologien gegen die Vermüllung der Meere (Titel 687 06)	17.000 T€
Investitionen zur Verminderung von Umweltbelastungen – Umweltschutzpi- lotprojekte (Titel 892 01)	42.071 T€
Export grüner und nachhaltiger (Umwelt-) Infrastruktur (Titel 892 02)	16.547 T€
Förderung nachhaltiger Infrastrukturen in Rechenzentren (Titel 892 03)	18.000 T€

## Haushaltsquerschnitt

### 3.3 Schwerpunkte im Bereich Zwischenlagerung und Endlagerung (2022)

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der **Ausgabeansätze** in den Bereichen Zwischenlagerung und Endlagerung sowie Standortauswahlverfahren und deren **Entwicklung im Finanzplan**:

	2021	2022	2023	2024	2025
	in T€				
<b>Endlagerung und Standortauswahlverfahren</b> Kap. 1603 Titel 891 01	<b>614.020</b>	<b>633.508</b>	<b>729.453</b>	<b>781.025</b>	<b>772.374</b>
Projekt Konrad	295.122	323.473	362.418	376.362	341.195
Stilllegung Schachtanlage Asse	174.030	162.522	191.526	217.704	236.096
Stilllegung des Endlagers Morsleben	66.648	66.837	72.353	74.362	77.310
Standortauswahlverfahren	41.549	36.907	54.138	57.866	62.933
Projekt Gorleben	14.197	17.453	21.547	25.477	25.444
Produktkontrollmaßnahmen	22.474	26.316	27.471	29.254	29.396
<b>Zuweisungen zum Salzgitterfonds</b> Titel 686 01	<b>700</b>	<b>700</b>	<b>700</b>	<b>700</b>	<b>700</b>
<b>Zuweisungen zum Morslebenfonds</b> Kap. 1603 Titel 686 02	<b>400</b>	<b>400</b>	<b>400</b>	<b>400</b>	<b>400</b>
<b>Zuweisungen zum Assefonds</b> Kap. 1603 Titel 686 03	<b>3.000</b>	<b>3.000</b>	<b>3.000</b>	<b>3.000</b>	<b>3.000</b>
<b>Verwaltungsausgaben des BASE</b> Kapitel 1615	<b>45.118</b>	<b>54.410</b>	<b>67.276</b>	<b>64.236</b>	<b>63.329</b>
<b>Zwischenlagerung</b> Kap. 1603 Titel 891 02	<b>413.873</b>	<b>353.831</b>	<b>430.583</b>	<b>520.286</b>	<b>548.842</b>

## Haushaltsquerschnitt

### 3.4 Schwerpunkte im Naturschutz (2022)

Internationale Zusammenarbeit (Titel 532 05)	6.500 T€
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches (Titel 544 01)	17.030 T€
Beiträge an Internationale Organisationen (Titel 687 01)	4.895 T€
Bundesnaturschutzfonds (Titel 894 02)	90.345 T€

### 3.5 Schwerpunkte im Bereich Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz (2022)

Forschung, Untersuchungen und Ähnliches (Titel 544 01)	69.993 T€
Erstattung von Zweckausgaben der Länder beim Vollzug des StrlSchG (Titel 632 01)	27.480 T€
Erstattung von Zweckausgaben der Länder beim Vollzug des AtG (Titel 632 02)	3.000 T€
Beiträge an Internationale Organisationen (Titel 687 01)	32.907 T€

### 3.6 Schwerpunkte im Bereich Verbraucherpolitik (2022)

Zuschüsse an die Vertretung der Verbraucher (Titel 684 01)	23.842 T€
Information der Verbraucherinnen und Verbraucher (Titel 684 03)	9.475 T€
Förderung von Innovationen im Bereich des Verbraucherschutzes (Titel 686 01)	3.561 T€

## Haushaltsquerschnitt

### 3.7 Investitionen

Vom Gesamtvolumen des BMUV-Haushaltes (rd. 2,19 Mrd. €) entfallen 1,18 Mrd. € auf Investitionen (Hauptgruppen 7 und 8). Die folgende Tabelle zeigt die wichtigsten bzw. großen Ansätze (ab 2 Mio. €) im Regierungsentwurf:

Kap. / Titel	Zweckbestimmung	2021	2022
		<i>in T€</i>	
1601 / 892 01	Investitionen zur Verminderung von Umweltbelastungen	25.351	<b>40.071</b>
1601 / 892 02	Export grüner und nachhaltiger (Umwelt-)Infrastruktur	17.000	<b>16.547</b>
1601 / 892 03	Förderung nachhaltiger Infrastrukturen in Rechenzentren	0	<b>18.000</b>
1601 / 892 04	Investitionen zum klimawandelgerechten Hochwasserschutz und zur klimawandelgerechten Wasserversorgung	2.241	<b>2.241</b>
1603 / 891 01	Endlagerung und Standortauswahlverfahren (nur Investitionen)	614.020	<b>633.508</b>
1603 / 891 02	Zwischenlagerung	413.873	<b>353.831</b>
1604 / 894 02	Bundesnaturschutzfonds	0	<b>90.345</b>
1612 / 812 02	Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik	1.525	<b>3.025</b>
1613 / 812 01	Erwerb von Geräten, (...) für Verwaltungszwecke (ohne IT)	2.104	<b>2.104</b>
1613 / 812 02	Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik	1.723	<b>2.223</b>
1615 / 812 02	Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik	3.000	<b>3.000</b>
1615 / 812 02	Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik	4.950	<b>4.932</b>



## Haushaltsquerschnitt

### 3.8 Mittel für Forschung, Untersuchungen und Ähnliches im Epl. 16 (2022)

Einzelplan 16	2021	2022
<i>in T€</i>		
<b>Umweltschutz</b> (Kap. 1601 Tit. 544 01)	74.466	<b>61.173</b>
<b>Naturschutz</b> (Kap. 1604 Tit. 544 01)	17.911	<b>17.030</b>
<b>Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz</b> (Kap. 1605 Tit. 544 01)	32.048	<b>69.993</b>
<b>Verbraucherpolitik</b> (Kapitel 1608 Titel 544 01, bis 2021 im Epl. 07 veranschlagt)	877	<b>623</b>
<b>Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung</b> (Kap. 1615 Tit. 544 01)	3.000	<b>3.000</b>

### 3.9 Institutionell geförderte Zuwendungsempfänger (gemäß § 26 Abs. 3 BHO)

Kapitel 1601 Titel 685 04	Institutionelle Zuwendung des Bundes - in T€ -		Bundesanteil am Zuwendungsbedarf	Zahl der Stellen	
	2021	2022		2021	2022
	in T€				
Deutscher Naturschutzring (DNR)	1.587	<b>1.587</b>	100 %	17,75	17,75
Verein Deutscher Ingenieure (VDI) für die Kommissionen „Reinhaltung der Luft im VDI und DIN“	1.963	<b>1.963</b>	100 %	18,00	18,00
Bundesverband der Verbraucherzentralen und –verbände – Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv)	23.371	<b>23.842</b>	100%	164,3	162,7

## Haushaltsquerschnitt

### 4. Querschnittsaufgaben im Verwaltungs- und Programmhaushalt

#### 4.1 Mittel für Maßnahmen der Künstlichen Intelligenz im Epl. 16

Mit dem Zweiten Nachtragshaushalt 2020 wurden zunächst bei Kapitel 6002 Titel 686 02 ressortübergreifend Haushaltsmittel für Maßnahmen der Künstlichen Intelligenz veranschlagt (KoPa Zf. 43). Die federführenden Ressorts haben in 2021 ein gemeinsames Konzept vorgelegt, das die Maßnahmen ressortspezifisch konkretisierte. Nach Aufhebung der Sperre durch das Bundesfinanzministerium wurden die Mittel für das BMUV bereitgestellt. Sie entfallen im Zeitraum 2021 bis 2025 auf folgende Maßnahmen:

Nr.	Maßnahme	Gesamtsumme 2021 bis 2025 in Mio €	Umsetzung durch
1	Innovationsnetz KI für das Gemeinwohl	10,0	BMUV
2	BMUV-Förderinitiative „KI-Leuchttürme für Umwelt, Klima, Natur und Ressourcen“ mit dem Schwerpunkt Klimaschutz	39,6	BMUV
3	Initiative Ressourceneffiziente KI	44,0	BMUV
4	Anwendungslabor KI und Big Data	26,4	UBA

#### 4.2 Mittel für Maßnahmen der Digitalisierung im Epl. 16

Mit dem Zweiten Nachtragshaushalt 2020 wurden zunächst bei Kapitel 6002 Titel 686 05 ressortübergreifend Haushaltsmittel für Maßnahmen der Digitalisierung veranschlagt (KoPa Zf. 42). Die federführenden Ressorts haben in 2021 ein gemeinsames Konzept vorgelegt, das die Maßnahmen ressortspezifisch konkretisierte. Nach Aufhebung der Sperre durch das Bundesfinanzministerium wurden die Mittel für das BMUV bereitgestellt. Die Maßnahmen werden vollständig durch das BMUV selbst umgesetzt. Sie entfallen im Zeitraum 2021 bis 2024 auf folgende Maßnahmen:

## Haushaltsquerschnitt

Nr.	Bezeichnung	Gesamtsumme 2021 bis 2024 in T€
1	Blauer Engel Rechenzentren: Beratung, Schulung, Zertifizierung	500
2	Von Green IT zu Nachhaltiger Digitalisierung	1.000
3	Förderung nachhaltiger Infrastrukturen in Rechenzentren	46.500
4	Förderung digitaler Anwendungen zur Steigerung der Ressourceneffizienz in zirkulären Produktionsprozessen	24.500
5	Digital Innovation Hub: Förderung der Entwicklung digitaler Lösungen für den Klima- und Umweltschutz	22.500

### 4.3 Mittel für Maßnahmen nach dem Strukturstärkungsgesetz, soweit durch das BMUV bewirtschaftet

Mit dem Zweiten Nachtragshaushalt 2020 wurden mit der Einrichtung der Titelgruppe 04 im Kapitel 6002 die haushaltstechnischen Vorkehrungen zur Umsetzung des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen geschaffen. Mit dem Gesetz setzt die Bundesregierung die strukturpolitischen Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ um und fördert den Strukturwandel in den Kohleregionen bis zum Jahr 2038.

Im Bundeshaushalt 2022 werden die in der konstituierenden Sitzung des Bund-Länder-Koordinierungsgremiums für den Strukturwandel in den Kohleregionen beschlossenen Empfehlungen abgebildet. Das BMUV verfügt gemäß Regierungsentwurf zum Haushalt 2022 bei Kapitel 6002 Titel 893 47 über einen Ausgabenansatz i.H.v. 52.809 T€ sowie über eine Verpflichtungsermächtigung im Umfang von 111.017 T€. Diese Mittel sollen – abzüglich zweier Vorhaben, die auf das BMWK übergegangen sind – im Rahmen der Haushaltsführung 2022 auf den Epl. 16 verteilt werden.

Das BMUV setzt im Rahmen des Strukturstärkungsgesetzes folgende fünf Maßnahmen (bis einschließlich 2021 sieben Maßnahmen) um:

## Haushaltsquerschnitt

Nr.	Bezeichnung	Gesamtsumme 2020 - 2038 in €	Umsetzung durch
1	BMUV-Förderprogramm „Kommunale Modellvorhaben zur Umsetzung der ökologischen Nachhaltigkeitsziele in Strukturwandelregionen“ (KoMoNa)	100.000.000	BMUV
2	Kompetenzzentrum Elektromagnetische Felder	170.662.300	BfS
3	Monitoringzentrum zur Biodiversität	174.260.649	BfN
4	Umwelt- und Naturschutzdatenzentrum Deutschland zum Aufbau und Betrieb eines nutzer- und anwenderorientierten fach- und behördenübergreifenden nationalen Online-Informations- und Partizipationsangebotes	85.040.197	BMUV / UBA
5	Realisierung eines Forschungs- und Demonstrationsfeldes für innovative Wasser- und Abwassertechnik an einem Klärwerkstandort im Lausitzer Revier	80.097.500	BMUV

## Haushaltsquerschnitt

### 5. Personalhaushalt

#### 5.1 Überblick

Einzelplan 16	Plan-/Stellen 2021	Zugang 2022 Plan-/Stellen	Wegfall 2022 Plan-/Stellen	Plan-/Stellen 2022 insgesamt	Veränderung ggü. 2021
Ministerium (Kap. 1612)	1.221,9	+ 12,0* + 68,0**	- 128,5***	1.173,4	- 48,5
Umweltbundesamt (Kap. 1613)	1.530,4	+ 88,0*	- 1,0	1.617,4	+ 87,0
Bundesamt für Naturschutz (Kap. 1614)	381,1	+ 33,0*	-	414,1	+ 33,0
Bundesamt für die Sicherheit der nukle- aren Entsorgung (Kap. 1615)	432,9	+ 56,0*	- 1,4	487,5	+ 54,6
Bundesamt für Strahlenschutz (Kap. 1616)	665,4	+ 8,0*	- 34,0	639,4	- 26,0
<b>Insgesamt</b>	<b>4.231,7</b>	<b>+ 265,0</b>	<b>- 164,9</b>	<b>4.331,8</b>	<b>+ 100,1</b>

\* Neue Plan-/Stellen aus dem Regierungsentwurf zum Haushalt 2022

\*\* Zugang von Plan-/Stellen aufgrund der Ressortverhandlungen mit BMJ (+ 53,0), BMEL (+ 6,0) und BMWK (+ 9,0) im Nachgang zur Regierungsneubildung und des Ressortneuzuschnitts

\*\*\* Wegfall von Plan-/Stellen aufgrund der Ressortverhandlungen mit AA (- 16,5) und BMWK (- 112,0) im Nachgang zur Regierungsneubildung und des Ressortneuzuschnitts

## Haushaltsquerschnitt

Der Haushalt 2022 (RegE I) fokussierte sich für BMU zunächst u.a. auf den Bereich „Klimaschutz und Klimaanpassung“ und wurde im Nachgang zur Regierungsumbildung (RegE II) auf die neu zugeschnittenen Aufgabenbereiche und Schwerpunkte des BMUV wie die Anpassung an den Klimawandel / den natürlichen Klimaschutz, den Meeresschutz und den Verbraucherschutz ausgerichtet. Im Geschäftsbereich liegt der Schwerpunkt u.a. im Bereich des natürlichen Klimaschutzes und der Klimaanpassung, dem Meeresschutz sowie auf der Sicherstellung des Vollzugs von Gesetzen, insbesondere durch refinanzierte Plan-/Stellen.

Der Regierungsentwurf zum Haushalt 2022 weist für den Einzelplan 16 formal **197,0 neue Plan-/Stellen** aus. Diese sind wie folgt verteilt und begründet:

- **12,0 neue Plan-/Stellen** für BMUV
- **23,0 neue Plan-/Stellen** für UBA
- **9,0 neue Plan-/Stellen** für BfN
- **4,0 neue Plan-/Stellen** für BASE
- **7,0 neue Plan-/Stellen** für BfS
- darüber hinaus **142,0 neue refinanzierte Plan-/Stellen** für den Geschäftsbereich, zur Erfüllung neuer oder intensiver wahrzunehmender, gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben mit einem kw-Vermerk (**kw mit Wegfall der Refinanzierung**).

### 5.2 Thematische und quantitative Verteilung auf die Behörden

#### 5.2.1 Ministerium (BMUV)

**12,0 neue Plan-/Stellen** für die sich aus dem Koalitionsvertrag neu ergebenden Aufgaben „Meeresschutz“, „Anpassung an den Klimawandel / natürlicher Klimaschutz“, „Verbraucherschutz“ sowie „Klima und Energie“ und die Einrichtung eines Flexi-Teams:

**nicht refinanziert:** 2 x B 3, 6 x A 15, 4 x A 13g

## Haushaltsquerschnitt

Diese sind wie folgt zugeordnet:

- **3,0** neue Planstellen zur **Einrichtung Flexi-Team / Klima und Energie**: 2 x A 15, 1 x A 13g
- **3,0** neue Planstellen **Meeresschutz**: 2 x A 15, 1 x A 13g
- **3,0** neue Planstellen **Anpassung Klimawandel / natürlicher Klimaschutz**: 1 x B 3, 1 x A 15, 1 x A 13g
- **3,0** neue Planstellen **Verbraucherschutz**: 1 x B 3, 1 x A 15, 1 x A 13g

### Begründung im Einzelnen

#### Einrichtung Flexi-Team / Klima und Energie

Für Abwesenheiten (Elternzeit – „familienfreundliches BMUV“, Krankheit, vorübergehender Einsatz in inter- und supranationalen Einrichtungen) oder vorübergehende Mehrbedarfe (aktuell u.a. EU-Trio, G 7/G 20, sonstige Großprojekte) beabsichtigt BMUV die Gründung eines „Springer\*innen-Pools“ („Flexiteam“) und meldet hierfür erforderliche Plan-/Stellen an. Hierdurch können in Anknüpfung an das bereits seit 2015 erfolgreich umgesetzte Entfristungskonzept des BMUV nunmehr weitere regelmäßige Sachgrundbefristungen drastisch reduziert werden. Entsprechende Beschäftigte könnten insbesondere in Bereichen allgemeiner Verwaltungstätigkeiten künftig kostensparend, effizient und kompetenzerhaltend eingesetzt werden und hätten eine dauerhafte Perspektive. Mit einem solchen flexiblen Instrument könnten auch Einsätze in inter- und supranationalen Einrichtungen angemessen abgedeckt werden. Über die Veränderungen im Zusammenhang mit dem Ressortneuzuschnitt zeichnen sich zudem erhebliche weitere Aufgaben ab, deren Wahrnehmung zumindest vorübergehend sicher zu stellen ist, u.a. in den Bereichen Klima und Energie für verbliebene Teil- oder Spiegelzuständigkeiten. Auch insoweit ist ein flexibles Instrument zur Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung dringend erforderlich.

# Haushaltsquerschnitt

## Meeresschutz

Intakte Meere sind maßgeblich für Klimaschutz und Biodiversität. Schutz, Sicherheit und nachhaltige Nutzung der Ozeane sollen miteinander in Einklang gebracht werden. Im Koalitionsvertrag vorgesehen sind eine Meeresoffensive zum Schutz der Meeresnatur, eine kohärente und verbindliche Meeresstrategie, eine Meereskoordination unter Leitung eines Meeresbeauftragten und die Etablierung einer Nationalen Meereskonferenz. Der Zustand unserer Meere ist schlecht und sie werden immer stärker genutzt. Das Ziel der EU-Meeresstrategie (Meeresstrategierahmenrichtlinie MSRL), ein guter Umweltzustand bis 2020, haben wir verfehlt. Auch in den deutschen Schutzgebieten der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ), für die der Bund zuständig ist, sind viele Arten und Lebensräume in keinem guten Zustand. Der Nutzungsdruck dieser geographisch beschränkten Räume wächst zudem durch Fischerei, Schifffahrt und Infrastruktur unter anderem für Offshore-Windkraftanlagen. Wir brauchen zudem mehr Wissen über ökosystemare Zusammenhänge in der Nord- und Ostsee sowie eine Gesamtstrategie der Bundesregierung zum wirksamen Schutz und zu einer umweltgerechten Nutzung unserer Meere.

Es geht darum, die Ökosystemleistungen von Nord- und Ostsee zu erhalten. Dafür müssen die Schutzgebiete in der deutschen Außenwirtschaftszone (AWZ) effektiv gemanagt werden. Die Ozeane stehen weltweit unter Druck, durch Übernutzung, Verschmutzung und den Klimawandel. Ein möglichst zusammenhängendes Netzwerk von Schutzgebieten stärkt die Meere(natur). Daher hatte sich die Weltgemeinschaft 2010 verpflichtet, mindestens 10% mariner und Küsten-Gebiete bis 2020 unter Schutz zu stellen. Aktuelle Pläne sehen eine Zielerhöhung auf 30% vor. Bis heute sind jedoch nur 7% dieser Gebiete geschützt. In Gebieten jenseits nationaler Rechtsprechung (Hohe See) existieren international derzeit kaum Regeln für den Schutz und die umweltgerechte Nutzung der Meere. Mit der historischen Chance auf ein VN-Durchführungsabkommens muss diese Lücke zügig geschlossen werden. Für die Antarktis liegen Vorschläge zum Schutz von Meeresgebieten schon seit längerer Zeit auf dem Tisch. Meeresschutzgebiete sind hier besonders notwendig, um die ökologisch wertvollen Lebensräume – auch als Puffer gegen die Auswirkungen des Klimawandels – zu erhalten. All dies erfordert einen Ausbau der personellen Ressourcen, um den Herausforderungen und dem Stellenwert des Meeresschutzes gerecht zu werden. Mit der Einrichtung eines/einer Meeresbeauftragten können diese Punkte gebündelt und national wie international sichtbar vertreten werden.



# Haushaltsquerschnitt

## Anpassung an den Klimawandel / natürlicher Klimaschutz

Zudem bestehen dringende Bedarfe für Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel. In der Transformation liegen große Chancen: Neue Geschäftsmodelle und Technologien können - unter den richtigen Rahmenbedingungen - klimaneutralen Wohlstand und gute Arbeit schaffen. Im Dialog mit Wirtschaft, Gewerkschaften und Verbänden soll eine „Allianz für Transformation“ geschaffen und stabile und verlässliche Rahmenbedingungen für die Transformation besprochen werden. Eine wichtige Rolle bei der Transformation spielt zudem die Energie- und Ressourceneffizienz, d.h. etwa Industrievergünstigungen werden an die Umsetzung wirtschaftlicher Energieeffizienzmaßnahmen geknüpft oder Produktstandards weiterentwickelt.

Zudem muss eine vorsorgende Klimaanpassungsstrategie erarbeitet werden, insbesondere auch vor dem Hintergrund der Flutkatastrophe 2021. Mit einem Klimaanpassungsgesetz wird ein Rahmen geschaffen, um gemeinsam mit den Ländern eine nationale Klimaanpassungsstrategie mit messbaren Zielen etwa in den Handlungsfeldern Hitzevorsorge, Gesundheits- und Allergieprävention und Wasserinfrastruktur umzusetzen und rechtzeitig nachsteuern zu können. Innovation, Digitalisierung und privatwirtschaftliche Initiativen für Klimaanpassung spielen dabei eine maßgebliche Rolle. Der Küsten- und Hochwasserschutz ist als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu stärken. Erforderlich sind bundeseinheitliche Standards für die Bewertung von Hochwasser- und Starkregenerisiken und die Erstellung und Veröffentlichung von Gefahren- und Risikokarten. Kommunen müssen bei Investitionen in Klimaresilienz, insbesondere in eine klimafeste Wasserinfrastruktur, die Extremniederschlägen und Niedrigwasser Rechnung trägt, unterstützt werden.

Die Rolle natürlicher Ökosysteme für den Klimaschutz ist in den letzten Jahren zunehmend in das öffentliche Bewusstsein gelangt. Dies gilt sowohl für die Fähigkeit dieser Ökosysteme, Kohlenstoff zu binden (insb. Wälder, Böden), aber auch für die Treibhausgasfreisetzungen, die mit der Degradierung von Ökosystemen verbunden sind. Deshalb ist es wichtig, dass wir die Resilienz der Ökosysteme stärken und die Synergien zwischen Natur- und Klimaschutz stärker nutzen. Durch natürlichen Klimaschutz bietet sich zugleich die Chance, verstärkte Synergien zwischen Klimaschutz und Klimaanpassung zu erschließen. Auch zu vielen weiteren Nachhaltigkeitszielen kann der natürliche Klimaschutz beitragen.

Renaturierung und Wiederherstellung von Ökosystemen wird einer der Schwerpunkte des Aktionsprogramms natürlicher Klimaschutz sein. Wälder, Moore und Böden müssen wieder einen

## **Haushaltsquerschnitt**

gesunden Zustand erreichen. Wir brauchen Raum für Wildnis, für wertvolle Feuchtgebiete und für freifließende Flüsse und Bäche. Auch in der Stadt muss die Natur wieder Raum zurückgewinnen. Entsprechende Förderprogramme müssen entwickelt und eine effiziente Struktur für die Abwicklung aufgebaut werden.

Die Moorschutzstrategie ist nach Beschluss durch das Bundeskabinett zügig umzusetzen. Dabei ist es wichtig, dass wir den Menschen in den Moor-Regionen eine nachhaltige Perspektive bieten. Diese muss im Rahmen der Umsetzung in einem Partizipationsprozess gemeinsam entwickelt werden. Im Bodenschutz besteht besonderer Nachholbedarf. Zu lange stand die Sanierung bereits kontaminierter Flächen im Vordergrund. Gerade die Herausforderungen durch den Klimawandel und die enorme Bedeutung der Böden für den Klimaschutz zeigen, wie wichtig es ist, dass wir den Bodenschutz auf nationaler wie auf europäischer Ebene in Zukunft deutlich auf die Vorsorge ausrichten.

Insgesamt müssen die Rahmenbedingungen auf europäischer Ebene richtig gesetzt werden, um die Synergien zwischen Klimaschutz und Biodiversitätserhalt zu stärken. Dies betrifft nicht nur die geplanten Vorgaben zu Wiederherstellung von Ökosystemen, sondern auch die vielen anderen Regelungen, die massive Auswirkungen auf den Zustand der Ökosysteme haben – von der Schaffung eines Zertifizierungsrahmens für die Einbindung von Treibhausgasen bis hin zu den konkreten Anrechnungsregeln für Treibhausgase, die derzeit die Auswirkungen auf die Klimabilanz der natürlichen Ökosysteme noch zu oft vernachlässigen. Auch ein umfassendes Monitoring muss sowohl auf nationaler Ebene, aber auch insgesamt in der EU vorangetrieben werden.

### **Verbraucherschutz**

Im Bereich des Verbraucherschutzes enthält der Koalitionsvertrag hohe Verbraucherschutzstandards. Diese sind sowohl national als auch auf Ebene des EU-Rechts zu realisieren, wozu entsprechende personelle Ressourcen zur Umsetzung erforderlich sind.

Dies umfasst u.a. eine umfassende Verbraucherbildung, mehrsprachige Aufklärung und den situationgerechten Zugang zu Informationen. Daneben besteht ein gesteigerter Bedarf bezüglich kollektiver Rechtsdurchsetzung, Marktbeobachtung und Verbraucherbildung. Der Schutz vor Überschuldung soll gestärkt, die Schuldner- und Insolvenzberatung ausgebaut und die behördliche Aufsicht für Inkassounternehmen gebündelt werden. Auch der gesundheitliche Verbraucherschutz soll

## Haushaltsquerschnitt

gestärkt werden und unter anderem zu Risiken wie z.B. Mehrfachbelastungen und Kontaktmaterialien geforscht werden.

Ferner soll der Verbraucherschutz im Rahmen der Rechtssetzung u.a. durch die Einführung eines elektronischen Widerrufsbuttons, verpflichtende Angaben zu den durchschnittlichen monatlichen Kosten beim Abschluss bestimmter Dauerschuldverhältnisse, die Einführung einer einjährigen Höchstlaufzeit von Abo-Verträgen, einer allgemeinen Bestätigungslösung für telefonisch geschlossene Verträge sowie einen verbesserten Schutz vor unseriösen Haustürgeschäften verbessert werden. Die Durchsetzbarkeit von Rechtsansprüchen von Verbraucher\*innen soll im Hinblick auf Flugreisen, aber auch hinsichtlich anderer Verkehrsträger gestärkt werden. Bei Neuregelung der Fluggastrechteverordnung ist der Erhalt des bestehenden Schutzniveaus zu sichern. Die Aufsichtsbefugnisse des Kraftfahrt-, des Luftfahrt-, des Eisenbahnbundesamtes und der Bundesnetzagentur im Hinblick auf kollektive Verbraucherinteressen soll erweitert und eine Stärkung des Bundeskartellamts hinsichtlich der Ermittlung und Abstellung erheblicher, dauerhafter und wiederholter Verstöße gegen Normen des wirtschaftlichen Verbraucherrechts geprüft werden.

## Haushaltsquerschnitt

### 5.2.2 Umweltbundesamt (UBA)

**65,0** neue Plan-/Stellen (**refinanzierter** Art mit Vermerk **kw mit Wegfall der Refinanzierung**) sowie **23,0** Plan-/Stellen (**nicht refinanzierter** Art, davon 8 x mit Vermerk **kw 31.12.2038**) für die Ziele **Schutz für Mensch und Umwelt (I)**, **Lebensqualität in Stadt und Land (II)**, **Klimaschutz und Klimaanpassung (III)**, **Nachhaltiges Wirtschaften (IV)** und **Sondersachverhalte (Bedarfe aus Koalitionsvertrag)**:

**refinanziert:** 4 x A 15, 17 x A 14, 1 x A 13h, 28 x A 13g, 3 x A 9g, 8 x A 9m, 1 x A 7, 3 x E 13 (sämtlich mit Vermerk **kw mit Wegfall der Refinanzierung**)

**nicht refinanziert:** 2 x A 15, 14 x A 14, 1 x A 13g, 3 x E 14, 1 x E 11, 1 x E 9a, 1 x E 8 (davon 8 x A 14 mit Vermerk **kw 31.12.2038**)

Diese sind wie folgt zugeordnet:

- **3,0** neue Stellen **Schutz für Mensch und Umwelt, nicht refinanziert:** 3 x E 14
- **3,0** neue Planstellen **Lebensqualität in Stadt und Land, nicht refinanziert:** 1 x A 15, 2 x A 14
- **5,0** neue Plan-/Stellen **Klimaschutz und Klimaanpassung, nicht refinanziert:** 3 x A 14, 1 x A 13g, 1 x E 9a
- **47,0** neue Planstellen **Klimaschutz und Klimaanpassung, refinanziert:** 4 x A 15, 13 x A 14, 23 x A 13g, 7 x A 9m (mit Vermerk **kw mit Wegfall der Refinanzierung**)
- **4,0** neue Plan-/Stellen **Nachhaltiges Wirtschaften, nicht refinanziert:** 1 x A 15, 1 x A 14, 1 x E 11, 1 x E 8
- **8,0** neue Planstellen **UNIZ-D (Umwelt.Info), nicht refinanziert:** 8 x A 14 (mit Vermerk **kw 31.12.2038**)

## Haushaltsquerschnitt

- **5,0** neue Planstellen **Ordnungswidrigkeitsvollzug novelliertes ElektroG, refinanziert:**  
1 x A 13h, 3 x A 9g, 1 x A 7 (mit Vermerk **kw mit Wegfall der Refinanzierung**)
- **3,0** neue Stellen **Fachaufsicht Zertifizierungsstelle Umweltzeichen, refinanziert:**  
3 x E 13 (mit Vermerk **kw mit Wegfall der Refinanzierung**)
- **2,0** neue Planstellen **Vollzug BEHG und nEHS, refinanziert:** 1x A 14, 1 x A 13g (mit Vermerk **kw mit Wegfall der Refinanzierung**)
- **8,0** neue Planstellen **Beihilfeverfahren BEHG, Strompreiskompensation, refinanziert:**  
3 x A 14, 4 x A 13g, 1 x A 9m (mit Vermerk **kw mit Wegfall der Refinanzierung**)

### Begründung im Einzelnen

#### Ziel I - Schutz für Mensch und Umwelt

Angesichts der rasanten Entwicklung unserer technisierten Gesellschaft kommt einer fundierten Risikoanalyse eine hohe Bedeutung zu. Denn Fehleinschätzungen in der Beurteilung von Umweltbelastungen und auch eine unzeitgemäße oder mangelhafte Risikokommunikation können weitreichende gesundheitliche, ökologische und finanzielle Konsequenzen haben.

Oftmals entscheidet sich die Umsetzbarkeit umweltpolitischer Maßnahmen an der zentralen Frage: Welche Einflüsse aus der Umwelt auf den Menschen sind gesundheitsförderlich und welche können Krankheiten verursachen oder diese verstärken?

Die aktuellen öffentlichen Diskussionen zu Stickstoffdioxid, Feinstaubbelastungen, Lärm und perforierten Chemikalien zeigen die hohe Bedeutung des Themas Umwelt und Gesundheit. Verschiedene Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes sind mit umwelthygienischen Fragestellungen befasst und stellen für verschiedene gesellschaftliche Bereiche einen wichtigen Schnitt- und Knotenpunkt für die Informationsübermittlung und Beratung zu Umwelt und Gesundheit dar. Für politische Entscheidungsträger, für Gesundheits- und Umweltämter, Ärztinnen und Ärzte und die allgemeine Öffentlichkeit sind verlässliche Informationen über gesundheitlich relevante Umweltbedingungen besonders für die Prävention umweltbedingter Erkrankungen notwendig.

## Haushaltsquerschnitt

Die Herausforderungen liegen dabei in der Analyse komplexer Umweltbedingungen. Denn nur in seltenen Fällen können die Folgen einer durch den Menschen veränderten Umwelt eindimensional dargestellt werden. Hingegen ist es gerade in Städten die Regel, dass Menschen – meist auch abhängig von sozioökonomischen Voraussetzungen – gleichzeitig vielen gesundheitlich abträglichen Umwelteinflüssen ausgesetzt sind. Das gleichzeitige Einwirken von Luftschadstoffen, Lärm und gesundheitsschädlichen klimatischen Bedingungen in vielen Städten ist hierfür nur ein Beispiel – gleichzeitig sind Menschen in Deutschland allein durch ihren Aufenthalt in Innenräumen, der den größten Teil des Tages einnimmt, und die Verwendung von Produkten vielen unterschiedlichen Chemikalien und biogenen Schadstoffen ausgesetzt, deren synergistische Wirkungen bislang nur in Ansätzen verstanden sind.

In Innenstädten, in denen sich oftmals hohe Umweltbelastungen und soziale Problemlagen konzentrieren, werden negative gesundheitliche Auswirkungen – unter anderem durch längere und intensivere Hitzeperioden – zunehmen. Diese Zusammenhänge zwischen Umwelt, Gesundheit und sozialen Faktoren müssen genauer untersucht werden und es gilt daraus insbesondere für die Kommunen Handlungsempfehlungen abzuleiten.

Bei der Bewertung der gesundheitlichen Folgen des Klimawandels und vieler Luftverunreinigungen nimmt die Umweltmedizin einen hohen Stellenwert ein. Für die Exposition gegenüber Feinstäuben und biogenen Aerosolen müssen Verfahren weiterentwickelt werden, diese im Innen- wie auch im Außenbereich besser erfassbar zu machen und hinsichtlich der Herkunft und Genese differenzieren zu können. Ein besonderer Schwerpunkt liegt hierbei in der Analyse der Wirkungen unterschiedlicher Feinstaubpartikel und Aerosolkomponenten.

Mit der Deutschen Umweltstudie zur Gesundheit (German Environmental Survey, GerES) untersucht das Umweltbundesamt, welche möglicherweise schädlichen Chemikalien, biogenen Agenzien und Umwelteinflüsse die Menschen in Deutschland belasten. Aus den gewonnenen Daten können Referenzwerte abgeleitet werden, die die Grundlage für eine bundesweit einheitliche Beurteilung von Umweltschadstoffen bilden und auch in EU-weiten Studien wie HBM4EU (European Human Biomonitoring Initiative) als europäischer Maßstab genutzt werden. Des Weiteren können mit den GerES-Daten auch umweltbedingte Krankheitslasten ermittelt und Zusammenhänge zwischen sozioökonomischen Faktoren und Umweltbelastungen bestimmt werden.

## Haushaltsquerschnitt

Hinsichtlich gesundheitsbezogener Umweltindikatoren kommt dem Environmental Burden of Disease (kurz: EBD) Konzept eine wichtige Rolle zu. Für Deutschland führt das Umweltbundesamt EBD-Analysen durch, um zu ermitteln, welche Umwelteinflüsse mit besonders hohen Krankheitslasten einhergehen und wann Maßnahmen für den Umweltschutz besonders wichtig für unsere Gesundheit sind. Die Kommunikation der Ergebnisse solcher Studien kann eine Herausforderung darstellen, insbesondere, wenn diese in politischen Diskursen Anwendung finden. Es ist erforderlich, dass das Umweltbundesamt hier seine personelle Ausstattung ergänzt.

Viele der oben beschriebenen Risiken für die Gesundheit des Menschen stehen in Zusammenhang mit der Herstellung, Nutzung und Wirkung von Chemikalien. Nahezu überall kommen Chemikalien zum Einsatz; sie haben großen Nutzen und viele Vorteile – aber können auch die Umwelt und Gesundheit belasten. Daher ist das Zusammenspiel von Chemikalienrecht, Produktrecht und Abfallrecht von wachsender Bedeutung. Die Chemieindustrie gehört zu den stärksten Wirtschaftszweigen in Deutschland. Umso wichtiger ist, dass Deutschland für eine umwelt- und gesundheitsverträgliche Chemikaliennutzung Verantwortung übernimmt, auch international Maßstäbe setzt und Vorreiter ist. Die Politik kann und muss hier national und international Rahmenbedingungen vorgeben. Das „Internationale Kompetenzzentrum für nachhaltige Chemie“, fachlich vom Umweltbundesamt begleitet, soll eine zentrale Rolle im globalen Informationsaustausch und Wissensaufbau übernehmen. Auf Europäischer Ebene hat die Kommission 2020 mit ihrer „Zero Pollution Ambition“ und der „Chemicals Strategy for Sustainability“ ambitionierte Ziele gesetzt, die es fachlich zu prüfen und umzusetzen gilt.

Mit gesetzlichen Vollzugsaufgaben hat der Staat dafür Sorge zu tragen, dass die Umweltwirkungen der Chemikalien, die auf den Markt kommen, möglichst gering und beherrschbar sind, etwa bei Pflanzenschutzmitteln und Bioziden mit ihren vielfältigen Wirkungen auf Tiere, Pflanzen und die Biodiversität. Bei der Vielzahl von Stoffen und Gemischen, die auch bei sachgerechter Verwendung in unterschiedlichsten Mengen in die Umwelt gelangen, kommt der Bewertung auch kleinster Mengen hoch aktiver Stoffe (sogenannte Spurenstoffe) eine immer größere Bedeutung zu.

Hierfür werden Plan-/Stellen folgender Anzahl und Wertigkeit benötigt:

**nicht refinanziert:** 3 x E 14

# Haushaltsquerschnitt

## Ziel II – Lebensqualität in Stadt und Land

Die Herstellung und Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland ist ein übergeordnetes Ziel der Bundesregierung. Der Blick richtet sich hierbei auf strukturschwache ländliche Räume. Doch auch die Lebensverhältnisse in urbanen Räumen sind sehr unterschiedlich. Saubere Luft, sauberes Wasser, gesunder Boden, die Möglichkeit umweltschonend mobil zu sein und die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Grünflächen sind nicht überall selbstverständlich. Zudem sind viele Menschen (nicht nur) in urbanen Räumen hohen Lärmbelastungen ausgesetzt, die ihre Gesundheit beeinträchtigen und die Lebensqualität mindern. Die ungleiche Verteilung von Umweltbelastungen wirft zudem die Frage der Umweltgerechtigkeit auf und wie man diese im Zuge einer Just Transition etablieren kann. Für die Verkehrswende müssen der öffentliche Verkehr und die aktive Mobilität (Fuß- und Radverkehr) ausgebaut und verbessert sowie Sharing-Angebote (Carsharing, Ride-Hailing, Ride-Pooling etc.) und Digitalisierung für eine nachhaltige Mobilität genutzt werden. Gleichzeitig ist eine Energiewende im Verkehr mit alternativen Antrieben (z.B. Elektromobilität, Brennstoffzelle) und postfossilen Kraftstoffen (z.B. Power-to-Liquid, Power-to-Gas) notwendig. Mit Verkehrs- und Energiewende zusammen lassen sich Umweltziele wie Klimaschutz, Schutz vor Luftschadstoffen und Lärm sowie Reduzierung des Flächenverbrauches erreichen.

Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland konzentrieren sich wieder vermehrt auf Räume mit besonderem strukturellem Handlungsbedarf und die Stärkung funktioneller Verflechtungsräume durch interkommunale Kooperationen und Vernetzung. Die Chancen von Stadt-Land-Beziehungen müssen begriffen und ergriffen werden. Im Urbanen Umweltschutz will das Umweltbundesamt weiter an der Umsetzung von Konzepten einer kompakten, urbanen, grünen, lärmarmen und nachhaltig mobilen Stadt arbeiten und damit zur Verwirklichung der Vision lebenswerter Städte mit hohem Umweltstandard beitragen. Das Umweltbundesamt unterstützt zudem die Bundesregierung bei der Umsetzung der EU-Initiative zum Europäischen Bauhaus in Deutschland.

Es ist von entscheidender Bedeutung, die mit der Gestaltung der Lebensqualität verbundenen gesellschaftsrelevanten Prozesse und Maßnahmen aus Umweltsicht zu begleiten und mitzugestalten und die gesellschaftliche Akzeptanz zu verbreitern. Eine gute Faktenbasis dafür stellen aktuelle



## Haushaltsquerschnitt

Daten zum Zustand der Umweltmedien Wasser, Boden und Luft, aber auch darüberhinausgehende „Daten zur Umwelt“ dar. Diese vom Umweltbundesamt teilweise selbst erhobenen Daten sollen innerhalb der Open-Data Strategie noch besser verfügbar gemacht werden. Informationen über den Umweltzustand ermöglichen frühzeitige Identifikation von Handlungsfeldern; dies wird unterstützt durch eine flächendeckende Erfassung z.B. mittels Satellitenfernerkundung und Nutzung der Chancen der Digitalisierung.

Die Landwirtschaft bedient sich u.a. der Umweltressource Boden und ist die Basis unserer Ernährung. Gleichzeitig hat die Landwirtschaft mit intensivem Ackerbau und Massentierhaltung auch vielfältige Auswirkung auf Umwelt und Gesundheit in Stadt und Land.

Das Ziel der Umweltpolitik muss daher eine Landwirtschaft sein, die sowohl ökonomisch, ökologisch als auch sozial zukunftsfähig ist. Entwickelt werden müssen Maßnahmen, die den ländlichen Raum und die ihn prägende Landwirtschaft positiv entwickeln. Das Umweltbundesamt hat dazu umfassende Expertise, die noch weiter ausgebaut werden soll. Saubere Gewässer, die vor den Einträgen von Nährstoffen und Spurenstoffen aus Arzneimitteln, Pflanzenschutzmitteln, Industriechemikalien, Kosmetika, Wasch- und Reinigungsmitteln geschützt werden, sind eine wichtige Grundlage für eine intakte Umwelt sowie eine hohe Lebensqualität und sichere Trinkwasserversorgung.

Hierfür werden Plan-/Stellen folgender Anzahl und Wertigkeit benötigt:

**nicht refinanziert:** 1 x A 15, 2 x A 14

### **Ziel III - Klimaschutz und Klimaanpassung**

Der Schutz des Klimas und der natürlichen Ressourcen sind seit Jahren dominierende Themen der nationalen, europäischen und internationalen Umweltpolitik – und sie nehmen an Relevanz rasant zu.

Mit dem Klimaabkommen von Paris aus dem Jahr 2015 hat sich die Weltgemeinschaft dazu verpflichtet, den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius zu begrenzen und möglichst bei 1,5 Grad Celsius zu stoppen, um die ansonsten massiveren negativen Wirkungen des Klimawandels weitgehend zu verhindern. Dafür ist nicht weniger als eine

## Haushaltsquerschnitt

globale Transformation zu nachhaltiger, klimaresilienter Entwicklung notwendig. In diesem Prozess spielt der Umbau des Energiesystems hin zu mehr Energieeffizienz und Erneuerbaren eine Schlüsselrolle, in Deutschland und weltweit. Aktuelle wissenschaftliche Veröffentlichungen vermitteln eindringlich, dass die Risiken des globalen Temperaturanstiegs für Mensch und Natur zwischen 1,5 °C und 2 °C stärker ansteigen als bisher angenommen. Zur Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 °C sind eine Reduzierung der globalen CO<sub>2</sub>-Emissionen auf netto Null bis ca. zur Jahrhundertmitte (2045-2055) sowie ergänzend Maßnahmen zu „negativen Emissionen“ erforderlich. Treibhausgas- bzw. Klimaneutralität ist dabei als Handlungsziel allgemein anerkannt.

Tatsächlich steigen die weltweiten Emissionen kontinuierlich an. Transformationspfade erfordern jährliche Einsparungen im Umfang der 2020 im Kontext der COVID19-Pandemie entstandenen Effekte. Die Verbindung der ökonomischen Wiederbelebung mit einer ökologischen, sozialgerechten Strukturpolitik wird zentrale Bedingung für die notwendigen Ambitionssteigerungen. Auch die angekündigten Anstrengungen aller Staaten reichen noch nicht aus, um die Ziele des Übereinkommens von Paris zu erfüllen. Die regelmäßige Überprüfung des gemeinsamen Fortschritts und Verbesserung der nationalen Klimabeiträge (NDCs) ist erforderlich. Die entsprechenden Umsetzungsregeln sind in Kattowitz im Jahr 2018 verabschiedet worden. Damit wurde die Voraussetzung für ein für alle Staaten geltendes System geschaffen, welches die Anstrengungen zum Klimaschutz und die Verringerungen des Treibhausgasausstoßes der Vertragsstaaten transparent, nachvollziehbar und vergleichbar macht. Deutschland und die EU haben eine besondere Rolle, im Rahmen der Vereinten Nationen und in neuen Akteursallianzen Fortschritte des Klimaregimes zu organisieren.

Deutschland hat anspruchsvolle Hausaufgaben übernommen, damit die Klimaschutz-Ziele über wirksame Instrumente und Maßnahmen erreicht werden. Das im Oktober 2019 vom Bundeskabinett verabschiedete „Klimaschutzgesetz“ sieht vor, dass Deutschland bis Mitte des Jahrhunderts Treibhausgasneutralität verfolgt. Das aktuell beschlossene Klimaschutzprogramm 2030 legt Maßnahmen in allen relevanten Sektoren fest, etwa in der Energiewirtschaft, dem Bauen und Wohnen, dem Verkehr, der Landwirtschaft, der energieintensiven Industrie und der Abfallwirtschaft. Die gesellschaftliche Diskussion über Pfade zur Treibhausgasneutralität, die notwendigen Instrumente, inklusive einer effektiven CO<sub>2</sub>-Bepreisung, und eine kohärente Ausrichtung aller

## Haushaltsquerschnitt

Politikfelder an dem Ziel der Treibhausgasneutralität werden in den kommenden Jahren Schwerpunkt der Umweltpolitik aber auch ein zentrales Querschnittsthema in Deutschland und Europa bleiben.

Klimapolitik ist aber mehr als die Minderung klimaschädlicher Gase. Ebenso wichtig ist es, sich auf den schon beobachtbaren sowie künftigen, nicht mehr abzuwendenden Klimawandel einzustellen und anzupassen – weltweit und auch in Deutschland, wo es die Regionen unterschiedlich treffen wird. Nötig ist es, zu wissen, welche Auswirkungen steigende Temperaturen in welchen Gegenden Deutschlands haben, um sich dann daran anpassen zu können. Die Maßnahmen und Instrumente der Anpassung an den Klimawandel sind kontinuierlich auf wissenschaftlicher Basis weiter zu entwickeln und zusammen mit den Beteiligten von Bund, Ländern und Gemeinden anzuwenden. Das Bundeskabinett hat im Oktober 2020 den zweiten Fortschrittsbericht zur Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel und den dritten Aktionsplan Anpassung beschlossen. Mit den Beschlüssen der Bundesregierung tritt das Politikfeld der Klimawandelanpassung aus der bisherigen, überwiegend durch Forschungsmittel getragenen Phase der Konzeptentwicklung in eine Phase der kontinuierlichen Umsetzung. Das Umweltbundesamt spielt dabei eine wichtige Rolle mit seinen Aktivitäten von KomPass, dem Kompetenzzentrum für Klimafolgen und Anpassung und dem Aufbau von Diensten zur Klimawandelanpassung, KlimAdapt.

Um Maßnahmen und Ziele für den Klimaschutz abzuleiten, deren Wirkung zu bewerten und der globalen Verantwortung Deutschlands gerecht zu werden, darf sich die Betrachtung nicht auf Deutschland oder Europa beschränken. In den Blick genommen werden muss die weltweite Entwicklung und damit verbunden die Gerechtigkeit innerhalb und zwischen den Generationen. Beantwortet werden muss dafür die Frage, wie Belastungen und Konsequenzen zwischen den heute und den morgen Lebenden gerecht verteilt werden können. Erforderlich sind dafür Daten und Indikatoren, die aufzeigen, wie stark Deutschland zur globalen Umweltinanspruchnahme beiträgt sowie eine strategische Vorausschau, die frühzeitig relevante Entwicklungen identifiziert. Hierfür gibt es bereits ein Netz an Berichtspflichten auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene, durch das ein engmaschiges Monitoring erfolgt, aus dem die Ableitung notwendiger Maßnahmen ersichtlich wird. Viele dieser hoheitlichen Aufgaben werden bereits vom Umweltbundesamt seit Jahren geleistet und müssen nun für die aktuellen und kommenden Anforderungen, etwa den Festlegungen im Klimapaket 2030, weiterentwickelt werden.

## Haushaltsquerschnitt

Hierfür werden Plan-/Stellen folgender Anzahl und Wertigkeit benötigt:

**refinanziert:** 4 x A 15, 17 x A 14, 28 x A 13g, 8 x A 9m (mit Vermerk  
**kw mit Wegfall der Refinanzierung)**

**nicht refinanziert:** 3 x A 14, 1 x A 13g, 1 x E 9a

### Ziel IV - Nachhaltiges Wirtschaften

Die wirtschaftliche Entwicklung hat in Deutschland den Wohlstand erheblich wachsen lassen. Doch sie hinterlässt in der Umwelt Spuren. Wasser, Böden und Luft werden zum Teil so stark belastet, dass sie an die Grenzen der Aufnahmefähigkeit kommen oder sie gar überschreiten, - d.h. die natürlichen Ressourcen werden nicht nachhaltig genutzt. Es ist politischer und wissenschaftlicher Konsens, dass ein ungebremstes „Weiter so“ die ökologischen Probleme verschärft, zu Belastungen der menschlichen Gesundheit führt und die natürlichen Grundlagen des Wirtschaftens untergräbt, in Deutschland und weltweit. Diskutiert werden grundlegende sozial-ökologische Transformationen der Industriegesellschaft, Strategien für den ökologischen Strukturwandel und neue ökonomische Ansätze, die Umwelt und menschliche Gesundheit stärker berücksichtigen und die soziale Dimension nicht aus den Augen verlieren. Damit die Umstellung in der Industrie umweltverträglich gelingt, müssen auch für die sich neu entwickelnden Branchen wie z.B. die Elektromobilität oder die Produktion, Speicherung und Verteilung von grünem Wasserstoff frühzeitig der Stand der Technik und der Stand der Anlagensicherheit entwickelt und kontinuierlich angepasst werden.

Der unwiederbringliche Verbrauch natürlicher Ressourcen wie Wasser und fruchtbarer Böden für die Sicherstellung der Ernährung nimmt weltweit zu. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme von Rohstoffen wie Erzen oder anderen Bodenschätzen, die für die Herstellung von Produkten und die Bereitstellung der Infrastruktur unverzichtbar sind. Die Nutzung von Ressourcen überschreitet bereits jetzt vielfach die Grenzen dessen, was die Ökosysteme tragen können. Deutschland hat als rohstoffarmes Land ein hohes wirtschaftliches Interesse, dass Ressourcen und Rohstoffe auch langfristig zur Verfügung stehen und nachhaltig genutzt werden. Daher hat Deutschland ein nationales Programm für Ressourceneffizienz formuliert. Und es hat sich international im Rahmen von G 7- und G 20-Prozessen verpflichtet, ressourcenpolitische Beiträge zu leisten.

## Haushaltsquerschnitt

Zudem benennt dies der Europäische Green Deal als eines seiner Schwerpunktthemen. Das Umweltbundesamt unterstützt bei der Entwicklung von Strategien, Konzepten und konkreten Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltstandards bei der Gewinnung von Primärrohstoffen in den Förderländern, zur ressourceneffizienten Produktion und für ressourcensparenden Konsum sowie zur der Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft incl. des Recyclings von Materialien in Deutschland und Europa, zum Beispiel von Kunststoffen und Kobalt und Lithium aus Batterien, sowie der Schaffung von Märkten für Rezyklatmaterialien. Das Ziel: die Abfallwirtschaft hin zu einer echten breit verstandenen Kreislaufwirtschaft (Circular Economy) zu entwickeln. Das Umweltbundesamt unterstützt dazu insbesondere die Entwicklung und Implementierung von Maßnahmen zur Abfallvermeidung, zur ökologischen Gestaltung langlebiger und reparaturfähiger Produkte, zur besseren Ausgestaltung der Schnittstellen zwischen Chemikalien-, Produkt- und Kreislaufwirtschaftspolitik und zur Stärkung des hochwertigen Recyclings wertstoffhaltiger Abfälle. Für eine erfolgreiche Kreislaufwirtschaft und Nutzung der Ressourcenschonungspotentiale ist die Wahrnehmung (d.h. auch effektive Durchsetzung der jeweiligen Beteiligungs- und Mitwirkungspflichten sowohl auf nationaler Ebene als auch bei grenzüberschreitendem Warenverkehr) und weitere Ausgestaltung der Produktverantwortung eine wichtige Voraussetzung. Das Umweltbundesamt konzipiert Modelle für die Entwicklungen im Ressourcensektor, die neben ökologischen auch ökonomische und soziale Aspekte berücksichtigen. Erforderlich sind auch Arbeiten zu der rechtlichen und ökonomischen Ausgestaltung der Instrumente und Schätzungen zu den Wirkungen von Ressourcenpolitik.

Maßgeblich sind für den Übergang zu einem Nachhaltigen Wirtschaften auch Veränderungen im Finanzsystem. Hier stellen sich die Fragen: Wie können durch das Steuersystem, die öffentlichen Ausgaben und öffentliche Finanzanlagen stärkere Anreize für den Schutz von Umwelt, Klima und Ressourcen gesetzt werden? Wo setzt die Politik möglicherweise bislang kontraproduktive Anreize? Wie lässt sich die Sustainable Finance-Strategie der Bundesregierung weiterentwickeln und wirksam umsetzen? Welche Rahmenbedingungen sind auf EU- und internationaler Ebene erforderlich, damit die privaten Finanzflüsse stärker in nachhaltige Verwendungen fließen? Das Umweltbundesamt bringt hier seine Expertise ein.

Beobachtet und bewertet werden müssen auch neue gesellschaftliche Entwicklungen mit ihren Folgen für die Umwelt – wie z.B. der Digitalisierung. Die IT-Nutzung durchdringt mittlerweile die meisten Bereiche unseres Lebens. Wir wissen aber nur wenig sowohl über die negativen, die Umwelt belastenden als auch die positiven, die Umwelt entlastenden Folgen und Chancen der

## Haushaltsquerschnitt

Digitalisierung. Das Ziel der Umweltpolitik muss es sein, Digitalisierung so zu gestalten, dass im Saldo deren Nutzen für den Umwelt- und Gesundheitsschutz größer ist als der Schaden. Außerdem müssen die Chancen der Digitalisierung für die sozial-ökologische Transformation genutzt werden. Das Umweltbundesamt hat bereits zu verschiedenen Aspekten der Digitalisierung geforscht; darauf aufbauend sollte diese Forschung verstärkt werden. Dabei gilt es, die Chancen der Digitalisierung besser auch für das Datenthema zu nutzen als bisher (z. B. für die Gewinnung und Verteilung von Daten und Informationen, Open Data, Satellitenfernerkundung). Das UBA verfügt über einen sehr großen Datenfundus. Dieser sollte noch besser vernetzt, aufbereitet und verbreitet werden.

Hierfür werden Plan-/Stellen folgender Anzahl und Wertigkeit benötigt:

**refinanziert:** 1 x A 13h, 3 x A 9g, 1 x A 7, 3 x E 13 (mit Vermerk  
**kw mit Wegfall der Refinanzierung)**

**nicht refinanziert:** 1 x A 15, 1 x A 14, 1 x E 11, 1 x E 8

### **Ziel IV - Nachhaltiges Wirtschaften – Strukturwandel in Braunkohlegebieten**

Der Strukturwandel in Industrie und Landwirtschaft erzeugt vielfältige alte und neue Stoffe und Gemische, die auch bei sachgerechter Herstellung und Verwendung in unterschiedlichsten Mengen in die Umwelt gelangen. In diesem Zusammenhang kommt der Bewertung auch kleinster Mengen hoch aktiver Stoffe (sogenannte Spurenstoffe) eine immer größere Bedeutung zu. Saubere Gewässer, die vor den Einträgen von Spurenstoffen aus Arzneimitteln, Pflanzenschutzmitteln, Industriechemikalien, Kosmetika, Wasch- und Reinigungsmitteln geschützt werden, sind eine wichtige Grundlage für eine intakte Umwelt sowie für eine hohe Lebensqualität und sichere Trinkwasserversorgung. Die Spurenstoffstrategie des Bundes adressiert die Identifizierung relevanter Spurenstoffe in den Gewässern und die Initiierung von Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen (Quellen, Verwendung, Abwasser) unter Beteiligung wichtiger Akteure. Der Aufbau eines Spurenstoffzentrums des Bundes soll die Ergebnisse der Spurenstoffstrategie umsetzen sowie den Transfer in die EU sicherstellen.

## Haushaltsquerschnitt

In Umsetzung der Beschlüsse der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ wurden das Umwelt- und Naturschutzdatenzentrum Deutschland in Leipzig zum Aufbau und Betrieb eines nutzer- und anwenderorientierten fach- und behördenübergreifenden nationalen Online-Informations- und Partizipationsangebotes weiter ausgebaut.

Hierfür werden Plan-/Stellen folgender Anzahl und Wertigkeit benötigt:

**nicht refinanziert:** 8 x A 14 (mit Vermerk kw 31.12.2038)

### 5.2.3 Bundesamt für Naturschutz (BfN)

**24,0** neue Plan-/Stellen (**refinanzierter** Art mit Vermerk kw mit Wegfall der Refinanzierung) sowie **9,0** Plan-/Stellen (**nicht refinanzierter** Art) insgesamt für die Ziele **Schutz für Mensch und Umwelt (I), Lebensqualität in Stadt und Land (II), Klimaschutz und Klimaanpassung (III), Nachhaltiges Wirtschaften (IV) und Meeresschutz:**

**refinanziert:** 1 x A 15, 4 x A 14, 11 x A 13h, 4 x A 12, 1 x A 9m, 3 x A 6m  
(mit Vermerk kw mit Wegfall der Refinanzierung)

**nicht refinanziert:** 2 x A 14, 3 x A 13h, 3 x A 13g, 1 x A 9m

Diese sind wie folgt zugeordnet:

- **1,0** neue Planstelle **Schutz für Mensch und Umwelt, nicht refinanziert:** 1 x A 14
- **1,0** neue Planstelle **Lebensqualität in Stadt und Land, nicht refinanziert:** 1 x A 13g
- **1,0** neue Plan-/Stellen **Klimaschutz und Klimaanpassung, nicht refinanziert:** 1 x A 14
- **24,0** neue Planstellen **Klimaschutz und Klimaanpassung, refinanziert:** 1 x A 15, 4 x A 14, 11 x A 13h, 4 x A 12, 1 x A 9m, 3 x A 6m (mit Vermerk kw mit Wegfall der Refinanzierung)

## Haushaltsquerschnitt

- **1,0** neue Planstelle **Nachhaltiges Wirtschaften, nicht refinanziert**: 1 x A 9m
- **5,0** neue Planstellen **Meeresschutz, nicht refinanziert**: 3 x A 13h, 2 x A 13g

### Begründung im Einzelnen

#### Ziel I: Schutz für Mensch, Natur und Umwelt

##### Handlungsfeld 1.1 – Vollzug Insektenschutzgesetz

Mit dem am 4. September 2019 durch das Bundeskabinett verabschiedeten Aktionsprogramm Insektenschutz hat die Bundesregierung es sich zur Aufgabe gesetzt, das Insektensterben umfassend zu bekämpfen. Um den zentralen Ursachen des Insektensterbens entgegenzuwirken und die Lebensbedingungen für Insekten in Deutschland wieder zu verbessern, setzt das Aktionsprogramm Insektenschutz auf die zügige Umsetzung konkreter Maßnahmen in neun thematischen Handlungsbereichen. Das BfN leistet hier die notwendigen wissenschaftlichen Unterstützungs- und Beratungsarbeiten für das BMUV u. a. im Hinblick auf die Gefährdung der Arten und ihrer Habitate, der Biodiversität in der Agrarlandschaft, für eine naturverträgliche Landnutzung, die Umsetzung des Aktionsplans Insektenschutz und den Vollzug des Insektenschutzgesetzes. Gegenstand des Insektenschutzgesetzes ist auch die Beleuchtung im Außenbereich. Es besteht Forschungsbedarf dahingehend, inwieweit unterschiedliche Insektenarten durch künstliches Licht in der Nacht in welcher Quantität gefährdet sind und welche Ökosystemfunktionen dadurch betroffen sein könnten. Ausführliche Vorgaben und Verordnungsermächtigungen bestehen auch zum Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen (z.B. an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen). Verboten werden ferner die Verwendung von Insektenfallen und der Betrieb von Himmelsstrahlern (in der Zeit vom 1. Februar bis zum 30. Mai und in der Zeit vom 15. Juli bis zum 15. Dezember). Weitere durch das Insektenschutzgesetz bestimmte Handlungsfelder sind das Verbot der Ausbringung von Biozidprodukten zur Bekämpfung von Arthropoden sowie das Auftragen von Holzschutzmittel in bestimmten Gebieten. Zudem werden bestimmte Biotop zusätzlich geschützt (artenreiches mesophiles Grünland, Streuobstbestände, Steinriegel und Trockenmauern). Geregelt wird auch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern.



## Haushaltsquerschnitt

Die dramatische Situation der Insekten, insb. der Bestäuber sowie weiterer Artengruppen der Agrarlandschaft, machen den dringenden Handlungsbedarf deutlich. Die zentrale Weichenstellung für die Entwicklung und Erhaltung der Biodiversität in der Agrarlandschaft (und damit auf mehr als der Hälfte der Fläche Deutschlands) entscheidet sich u. a. bei der aktuellen Weiterentwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union. Neue Anforderungen entstehen zudem durch den nunmehr von jedem EU-Mitgliedstaat zu erarbeitenden und umzusetzenden GAP-Strategieplan. Das BfN leistet hier die notwendige wissenschaftliche Unterstützungs- und Beratungsarbeit für das BMUV u. a. im Hinblick auf die Biodiversität in der Agrarlandschaft, die Umsetzung des Aktionsplans Insektenschutz und die Anwendung neuer Techniken in der Gentechnik sowie für eine naturverträgliche Landwirtschaft und nachhaltige Weiterentwicklung der GAP in Deutschland und Europa.

### Handlungsfeld 1.2 – Neue Gentechnik

Die Gentechnik entwickelt sich hochdynamisch weiter, wobei neue Instrumente der Grünen Gentechnik wie CRISPR/Cas grundsätzlich neue Möglichkeiten eröffnen, Lebewesen zu verändern und neu zu gestalten. Daraus folgt, dass das Spektrum der Arten wie auch der potenziellen Anwendungen erweitert wird und weit über die von bisher in die Umwelt freigesetzten GV-Nutzpflanzen hinausgeht. Neben Nutzpflanzen werden auch Mikroorganismen (u. a. Viren und Algen), Nutztiere, Wildtiere und Fische zunehmend gentechnisch bearbeitet. Hierdurch entsteht eine Vielzahl von neuen Fallgestaltungen, für die das BfN nach dem Gentechnikgesetz eine Risikobewertung abgeben muss. Freisetzungen von gentechnisch mit den neuen Instrumenten entstandenen Organismen sind zudem nun auch außerhalb von Agrarökosystemen geplant (z.B. in Wildpopulationen und bei geschützten Arten). Hier entsteht eine hohe Ausbreitungsgeschwindigkeit und eine potentielle globale Reichweite (gv-Viren, Gene Drives) für diese neuen Organismen. Auch die Einfügung gentechnischer Instrumente in GVO (RNAi, Gene Drives) stellt eine neue Dimension dar. Dies stellt die Risikobewertung, den Gentechnik-Vollzug und auch die politische und rechtliche Bewertung dieser unterschiedlichen Anwendungen vor enorme Herausforderungen. Neue Anforderungen entstehen zudem durch den nach dem EuGH-Urteil vom Juli 2018 entstandenen Diskurs zur Regulierung (nicht transgener) gentechnisch veränderter Organismen. Das BfN leistet hierzu die notwendige wissenschaftliche Unterstützungs- und Beratungsarbeit für das BMUV. Gleichzeitig erarbeitet das BfN Risikobewertungs- und Monitoringmetho-

## **Haushaltsquerschnitt**

den für die beschriebenen neuartigen GVO-Anwendungen, um seinen Vollzugsaufgaben nachkommen zu können. Das BfN wird weiter seine Kompetenzen ausbauen und verstetigen, damit die vorsorgeorientierte Umweltrisikoprüfung gestärkt, den neuen Anforderungen angepasst und einheitlich ausgestaltet werden kann.

### **Handlungsfeld 1.3 – AWZ – Vollzug/Meeresnaturschutz**

Neben der naturschutzfachlichen Prüfung, Beurteilung und Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft einschließlich Maßnahmenbevorratung (§ 56a BNatSchG) hat das BfN bereits seit 2010 im Meeresnaturschutz umfangreiche gesetzliche Vollzugsaufgaben zugewiesen bekommen, die seit 2017 nochmals umfangreich erweitert wurden, ohne dass im einen wie im anderen Fall ein äquivalenter Personalstellenzuwachs generiert wurde. Dazu zählt die Erweiterung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) um die Vorgaben zur Umsetzung der Europäischen Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) mit Aufgaben im marinen Monitoring, der Bewertung des Zustands, der Ableitung von Zielen und der Umsetzung von Maßnahmen (2011). Zudem gab es Anpassungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in wichtigen marinen Aspekten und die ministerielle Verordnung zur rechtlichen Verankerung der Natura 2000-Gebiete in der deutschen AWZ der Nord- und Ostsee als Naturschutzgebiete (NSGV), die die Erarbeitung von Gebietsmanagementplänen für die Naturschutzgebiete in Nord- und Ostsee sowie deren langfristige Verwaltung erfordern (2017). Dem BfN obliegt damit nicht nur die Überwachung und Beobachtung des Zustands von Arten und Lebensräumen (§§ 3, 6 BNatSchG), sondern insbesondere die Verwaltung der Natura 2000-Gebiete in der AWZ mit einer Gesamtfläche von 1.000.000 ha. Die Naturschutzgebiete sind durch sechs am 28.09.2017 in Kraft getretene Verordnungen unter Schutz gestellt. Diese fordern zur Erfüllung unionsrechtlicher Vorgaben ein umfassendes Management durch Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen sowie Ausführung und Überwachung zahlreicher darin festgelegter Maßnahmen. Hinzu kommen die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Meeresschutzgebietsverwaltungen und die Vertretung in nationalen, europäischen und überregionalen Gremien. Diese grundlegenden behördlichen Aufgaben im marinen Naturschutz können mit den derzeit vorhandenen Personalkapazitäten nicht umgesetzt werden.

## Haushaltsquerschnitt

Hierfür werden Plan-/Stellen folgender Anzahl und Wertigkeit benötigt:

**nicht refinanziert:** 1 x A 14

### **Ziel II: Lebensqualität in Stadt und Land**

#### **Handlungsfeld 2.1 – Urbaner Naturschutz / Masterplan Stadtnatur**

Die Herstellung und Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland ist ein übergeordnetes Ziel der Bundesregierung. Der Blick richtet sich hierbei vor allem auf strukturschwache ländliche Räume. Doch auch die Lebensverhältnisse in urbanen Räumen sind sehr unterschiedlich. Saubere Luft, sauberes Wasser, gesunder Boden, die Möglichkeit umweltschonend mobil zu sein und die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Grünflächen sind nicht überall selbstverständlich. Zudem sind viele Menschen (nicht nur) in urbanen Räumen hohen Lärmbelastungen und klimawandelbedingten Hitzebelastungen ausgesetzt, die ihre Gesundheit beeinträchtigen und die Lebensqualität mindern. Der vom Bundeskabinett im Juni 2019 beschlossene Masterplan Stadtnatur greift diese Situation sowie verschiedene Vorläuferdokumente, wie die EU-Kommunikation zur Grünen Infrastruktur (2013) sowie das Weißbuch Stadtgrün (2015) auf. Mit der Konkretisierung und der Umsetzung des Maßnahmenprogramms im Masterplan Stadtnatur wird die Bundesregierung die Kommunen dabei unterstützen, mehr Natur in die Städte und Gemeinden zu bringen.

Auf das BfN kommt damit eine neue Daueraufgabe zu, die bislang personell nicht abgedeckt ist. Im länderübergreifenden Kontext von Naturschutz und Landschaftspflege muss das BfN fachliche, planerische und juristische Expertise aufbauen, um die Stadtnatur in den bestehenden Bundesprogrammen zu stärken, neue Förderschwerpunkte zu schaffen und die Vorbildfunktion des Bundes für Stadtnatur auszubauen. Die 14 Ziele des Masterplans – untersetzt mit 26 Maßnahmen – sind nach Maßgabe der jeweils bewilligten Haushaltsmittel in Angriff zu nehmen. Das BfN muss dazu konzeptionelle, methodische und umsetzungsorientierte Querschnittsaufgaben leisten, wie z. B. Modellvorhaben zur Entwicklung naturbasierter Lösungen für die vielfältigen Herausforderungen der Städte und Gemeinden oder die Erarbeitung einer Fachkonvention zur Grünausstattung und Erholungsvorsorge (vgl. Maßnahmen in C 1, C 3, C 5, C 10). Insbesondere die zu entwickelnden Modellvorhaben (E+E-Vorhaben, NGPs, BPBV-Projekte) im Ziel C 5,

## **Haushaltsquerschnitt**

sind dabei als Scharnier zwischen der Politikberatung des BMUV und der Unterstützung der Kommunen durch die Bundesregierung zu sehen. Sie entwickeln praxisgerechte Lösungen und bereiten diese als Handlungsanleitungen zur 1:1-Übernahme für die Kommunen auf, sodass diese unmittelbar und ohne zusätzliche Entwicklungskosten die Erkenntnisse aus den Modellvorhaben in die kommunale Praxis überführen können. Diese Modellvorhaben sind durch das BfN zu konzeptionieren, geeignete Kooperationspartner zu akquirieren, fachlich zu begleiten und die Erkenntnisse für politische Entscheidungen aufzubereiten.

Zur Aufgabenwahrnehmung gehört auch die enge Zusammenarbeit mit allen Akteuren der Bundes-, Landes- und kommunalen Ebene, wie z.B. mit dem Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“. Mit diesem ist die Zusammenarbeit entsprechend Ziel C 13 des Masterplan Stadtnatur weiter auszubauen.

### **Handlungsfeld 2.2 – Naturschutz und Soziales**

Vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Dynamiken (ausgelöst insbesondere durch Globalisierung, medialen Wandel, Digitalisierung, auch Pandemien, etc.) kommt es vermehrt zu gesellschaftlichen Bruchlinien, so genannten „sozialen Friktionen“. Im Kontext einer zunehmenden politischen Polarisierung verlaufen solche Friktionen insbesondere innerhalb oder entlang verschiedener gesellschaftlicher Milieus, unterschiedlicher Altersgruppen oder zwischen städtischen und ländlichen Bevölkerungsgruppen. Sie können dazu führen, dass sich ganze Bevölkerungsgruppen von der Gesellschaft abgehängt fühlen und für demokratische Prozesse und auch für Themen wie Naturschutz nicht mehr erreichbar sind. Rechtspopulistische Akteure versuchen, die Leitbilder des Naturschutzes, wie Heimat und Kulturlandschaft, für antidemokratische und verfassungsfeindliche Zwecke zu besetzen. Aktuelle Ursachen, Strukturen und potentielle Auswirkungen auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt und somit auch auf demokratische Aushandlungsprozesse wie den Naturschutz sind bis jetzt unzureichend verstanden. Ein vertieftes Verständnis von gesellschaftlichen Dynamiken und den damit verbunden sozialen Fragen ist zur Akzeptanzsteigerung von Naturschutzmaßnahmen essentiell. Diese Perspektive wird auch in der EU-Biodiversitätsstrategie 2030 aufgegriffen. Neben interdisziplinären Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur theoretischen Fundierung des Arbeitsschwerpunktes ist der Transfer von Erkenntnissen in die gesellschaftliche Praxis ein wichtiger Arbeitsschwerpunkt. Nur das BfN ist fachlich in der Lage, dieses Themenfeld für den Bund zu bearbeiten. Auch der Wissenschaftsrat

## Haushaltsquerschnitt

betont die diesbezügliche Stellung des Amtes. Es sind vor allem Fachveranstaltungen zur Anbahnung von gemeinsamen Projekten zwischen Akteurinnen und Akteuren des Naturschutzes und der Sozialarbeit durchzuführen.

### Handlungsfeld 2.3 – Bundesprogramm Blaues Band

Auf der Grundlage eines Kabinettsbeschlusses vom 01.02.2017 wurde das Bundesprogramm "Blaues Band Deutschland" (BBD) mit dem Ziel eingerichtet, Bundeswasserstraßen und die begleitenden Flussauen zu renaturieren, um in den nächsten Jahrzehnten einen Biotopverbund von nationaler Bedeutung entlang der größeren Fließgewässer aufzubauen. Alleine das sog. Nebennetz der Bundeswasserstraßen, auf die sich das Programm konzentriert, umfasst eine Länge von 2.800 km. Bis zum Jahr 2035 sollen 15 Prozent der Auen an Bundeswasserstraßen ihrer naturtypischen Funktion zugeführt werden. Dazu wurde das Förderprogramm Auen eingerichtet, das fachlich und administrativ im BfN betreut wird und am 01.02.2019 mit dem In-Kraft-Treten der Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen des Bundesprogramms „Blaues Band Deutschland“ startete. Neben den bereits bewilligten Projekten, befinden sich weitere in der Antragstellung. Mit fortschreitender Laufzeit des bis zum Jahr 2050 laufenden BBD ist von einer kontinuierlich steigenden Anzahl von Projekten auszugehen. Um diese Projektideen, Skizzen und Anträge inhaltlich, organisatorisch und verwaltungstechnisch zu bearbeiten, müssen geeignete Organisations- und Verwaltungsstrukturen geschaffen werden. Da diese zusätzlichen Aufgaben ebenfalls in der fachlichen Zuständigkeit des BfN liegen und sie mit dem derzeitigen Personalbestand nicht anderweitig übernommen werden können, sind für die dauerhafte und ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung mehrere Stellen erforderlich.

Hierfür werden Plan-/Stellen folgender Anzahl und Wertigkeit benötigt:

**nicht refinanziert:**            1 x A 13g

# Haushaltsquerschnitt

## **Ziel III: Klimaschutz und Klimaanpassung**

### **Handlungsfeld 3.1 – Biodiversität und Klimawandel**

Der Klimawandel stellt eine der größten Herausforderungen des 21. Jahrhunderts dar. Biodiversität und Ökosystemleistungen werden von den Folgen in vielfältiger Weise negativ beeinträchtigt. Naturnahe bzw. renaturierte Ökosysteme wie Moore, Auen und Wälder wirken jedoch auch als wichtige natürliche Kohlenstoffspeicher und können damit einen bedeutenden Beitrag zur Erreichung nationaler und internationaler Klimaschutzziele leisten.

Zur Erfüllung des 2019 vom Bundestag verabschiedeten Klimaschutzgesetzes müssen fachliche Grundlagen zur Entwicklung konkreter Klimawandel-Anpassungs- und -Minderungsstrategien in Deutschland aber auch darüber hinaus – im Zusammenwirken mit den Länderfachbehörden und internationalen Partnern – erarbeitet und für das konkrete Handeln im Naturschutz aufbereitet werden. Zudem ist das BfN gefordert, seinen Beitrag zur Klimawirkungs- und Folgenanalyse bzgl. des Themas Biodiversität zu leisten. Darüber hinaus gilt es, die Renaturierung von degradierten Ökosystemen als wichtigen Baustein zur Minderung der Emission von Treibhausgasen voran zu bringen.

Weiterhin ist das BfN gefordert, das Handlungsfeld Biodiversität und Klimawandel im Rahmen des „Green Deals“ der Europäischen Gemeinschaft mit den europäischen Partnern fachlich auszugestalten. Das BfN muss sich zudem in den internationalen fachlichen Diskurs in diesem Themenfeld einbringen, der im Rahmen europäischer und internationaler Übereinkommen und Konventionen stattfindet (z.B. Übereinkommen über die biologische Vielfalt, Ramsar Konvention, Alpenkonvention). Des Weiteren ist regelmäßig die fachliche Expertise des BfN für internationale Gremien wie dem IPCC und dem IPBES in diesem Zusammenhang gefordert.

### **Handlungsfeld 3.2 – Erneuerbare Energien an Land**

Die Bundesregierung will die Energiewende konsequent und planmäßig fortführen. Durch die Entwicklung einer Energieversorgung ohne Atomenergie und Kohlestrom sowie mit stetig wachsendem Anteil an erneuerbaren Energien sollen Natur, Landschaft und Klima ambitioniert und engagiert sowohl im nationalen als auch im internationalen Maßstab geschützt werden.

## Haushaltsquerschnitt

Das BfN hat als zuständige Fachbehörde in diesen Prozessen die Aufgabe, den naturschutz- und landschaftsverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien (Windkraft, Wasserkraft, energetische Biomassenutzung, Freiland-Fotovoltaik-Nutzung) einschließlich des erforderlichen Energienetzausbaus fachlich zu unterstützen. Insbesondere die für den jährlichen Ressortforschungsplan eigens aufgelegte Naturschutzbegleitforschung ist durch das BfN zu konzipieren und inhaltlich intensiv zu begleiten. Neben ständig neuen, naturwissenschaftlichen Fragestellungen aufgrund des Fortschreitens der technischen Anlagenentwicklung und des Ausbaustandes der erneuerbaren Energien sind lösungsorientierte Instrumente sowie technische Optimierungsprozesse zu initiieren und begleiten (z. B. Vermeidungsmaßnahmen von Vogel- und Fledermauskollisionen). So liegt z.B. die naturschutzbezogene Forschung in Europas einzigem kontinentalen Windenergiefeld in der Verantwortung des BfN.

Das BfN wirkt intensiv an der Entwicklung länderübergreifender Fachkonventionen und Lösungen mit, die fortwährend in die politischen Entscheidungsprozesse integriert werden müssen, wie z.B. in die Novellen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, in die Erarbeitung verschiedener Umsetzungsverordnungen oder in UMK-Beschlüsse. Ebenso ist bundesweit die fachplanerische und verwaltungsmäßige Umsetzung wissenschaftlich zu begleiten.

Die Netzentwicklungs- und Bundesbedarfsplanung ist aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Zeiträume kontinuierlich fortzuschreiben. Die Bundesfachplanung (§ 5 NABEG) und die Planfeststellung (§ 18 ff NABEG) sind laufend und auf Antrag innerhalb vorgegebener Fristen abzuschließen. Das BfN nimmt auf allen drei Planungsebenen die Aufgaben des länderübergreifenden, grenzüberschreitenden Naturschutzes wahr. Ohne Prüfung der rechtlichen Anforderungen des Naturschutzes können die Planungen keine rechtssichere Basis für die anstehenden großen Investitionen bieten. Die wiederkehrenden Pläne und die Projekte der entsprechenden Planungsebenen sind daher umfassend im Hinblick auf ihre rechtliche Konformität zu beurteilen. Das BfN nimmt dazu naturschutzfachlich Stellung, arbeitet in ressortübergreifenden Arbeitsgruppen mit und betreut die entsprechende Begleitforschung.

## Haushaltsquerschnitt

### Handlungsfeld 3.3 – Gesetz zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes

Aufgrund der Erhöhung des Ausbauziels um insgesamt 5 Gigawatt ergibt sich ein Mehraufwand beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie aus der Umsetzung der Aufgaben zur Fortschreibung und Änderung des Flächenentwicklungsplans, der Voruntersuchung von Flächen sowie der Zulassungs- und Vollzugsverfahren für Windenergieanlagen auf See und Netzanbindungen nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz. Zudem ergibt sich durch die Einführung zusätzlicher Ausschreibungen bzw. durch die Erhöhung der Zahl ausgeschriebener Flächen ein Mehraufwand für die anschließende Durchführung der jeweiligen Planfeststellungs- und Vollzugsverfahren sowie im Zusammenhang mit der maritimen Raumordnung.

Im Rahmen der Beteiligung an den Planungs-, Zulassungs- und Überwachungsverfahren entsteht ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die naturschutzfachlichen und -rechtlichen Prüfungen. Als zuständige Naturschutzbehörde wird das BfN für den Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone nach § 58 Absatz 1 und § 3 Absatz 5 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes an allen Verfahrensschritten der Planung, Zulassung und Überwachung sowie der Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen auf See beteiligt. Der Flächenentwicklungsplan wird in Abstimmung mit dem Bundesamt für Naturschutz erstellt (§ 6 Absatz 7 WindSeeG). Die im Rahmen der Beteiligung erforderlichen Stellungnahmen beinhalten die Prüfung biologischer, planerischer und juristischer Aspekte und setzen entsprechendes Personal für die dazu notwendigen Arbeitsschritte voraus (Beteiligung im Rahmen der Raumordnung, der Flächenentwicklung, der Voruntersuchung, Zulassung und Überwachung einschließlich des Netzausbaus).

Die jährlichen Kosten beim Bundesamt für Naturschutz wurden wie folgt abgeschätzt: Mehrkosten in Höhe von insgesamt 3.685.039 Euro, davon 2.015.316 Euro Personaleinzelkosten (24 Stellen), Sacheinzelkosten in Höhe von 542.400 Euro und Gemeinkosten in Höhe von 1.127.323 Euro.

Der Bundeshaushalt wird durch die entstehenden Mehrkosten bei Personal- und Sachmitteln des Bundesamts für Naturschutz nicht belastet, da auch die insoweit entstehenden Kosten nach § 9 Abs. 1 S. 1, § 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) in Verbindung mit der BSH-Gebührenverordnung (BSHGebV) durch Gebühreneinnahmen des BSH gedeckt werden können (BT-Drs. 19/24039, S. 3). Nach § 9 Abs. 1 S. 1 Bundesgebührengesetz (BGebG) soll



## Haushaltsquerschnitt

eine Gebühr die mit der öffentlichen Leistung verbundenen „Kosten aller an der Leistung Beteiligten“ decken. In die Gebühr sind die mit der Leistung regelmäßig verbundenen Auslagen einzubeziehen. Kosten durch sonstige Sonderleistungen anderer Behörden, die nicht bereits hier nach in die Gebühr einbezogen sind, werden nach § 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGebG als Auslagen gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben. Das BSH erhebt u.a. nach § 1 Nr. 9 entsprechende Gebühren und Auslagen für die Zulassung von Windenergieanlagen auf See, Offshore-Anbindungsleitungen sowie sonstigen Anlagen zur Übertragung von Strom aus Windenergieanlagen auf See einschließlich Nebeneinrichtungen im Sinne des § 44 Abs. 1 WindSeeG. Es kann entsprechende Gebühren und Auslagen erheben und bei seinen Kostenentscheidungen im Vollzug des Windenergie-auf-See-Gesetzes auch den Verwaltungsaufwand des beteiligten BfN nach Maßgabe des Bundeskostenrechts berücksichtigen und entsprechende Gebühren und Auslagen vereinnahmen.

Hierfür werden Plan-/Stellen folgender Anzahl und Wertigkeit benötigt:

**refinanziert:** 1 x A 15, 4 x A 14, 11 x A 13h, 4 x A 12, 1 x A 9m, 3 x A 6m  
(mit Vermerk **kw mit Wegfall der Refinanzierung**)

**nicht refinanziert:** 1 x A 14

### **Ziel IV: Nachhaltiges Wirtschaften**

#### **Handlungsfeld 4.1 – Sustainable Finance/UGR/ÖSD**

Im Naturschutz gewinnen ökonomische Fragen deutlich an Bedeutung. Dies betrifft nicht nur Finanzierungsaspekte, sondern auch wirtschaftliche Anreize und sonstige ökonomische Instrumente. Auch die politischen Prioritäten haben sich nicht zuletzt durch die Corona Pandemie deutlich in Richtung volks- und betriebswirtschaftlicher Fragen verschoben.

Zur Umsetzung und Weiterentwicklung von Konjunkturprogrammen ist ein nachhaltiges Wirtschaften gefordert. Hierzu ist nicht nur ein Dialog mit Unternehmen und Wirtschaftsverbänden geboten, sondern u.a. auch die Entwicklung technischer Bewertungskriterien zur Bestimmung

## **Haushaltsquerschnitt**

naturverträglicher Wirtschaftsaktivitäten. Angesichts enormer Finanzströme auf dem Kapitalmarkt, ist die Verbesserung der Nachhaltigkeit in der Finanzwirtschaft von besonderer Bedeutung für eine nachhaltige Transformation. In diesem Zusammenhang ist am 12.06.2020 die EU-Taxonomie-Verordnung in Kraft getreten, in deren Umsetzung Wirtschaftstätigkeiten u.a. im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf Biodiversität und Ökosysteme unter Mitwirkung des BfN zu klassifizieren sind. BfN unterstützt insoweit auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bei der Umsetzung der EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten.

Auch zur Umsetzung weiterer politischer Strategien wie der europäischen und nationalen Biodiversitätsstrategie oder der Strategie „Grüne Infrastruktur - Aufwertung des europäischen Naturkapitals“ gilt es zu beurteilen, wie die Ziele des Naturschutzes möglichst effizient umgesetzt werden können. Hierfür ist die Erfassung und Bewertung der Ökosysteme und deren Leistungen im Rahmen der Umweltökonomischen Gesamtrechnung unverzichtbar. Die in Zukunft geforderte Berücksichtigung dieses Naturvermögens würde Ursache-Wirkungsbeziehungen zwischen Natur und staatlichen Programme, öffentlichen und privaten Investitionen sowie der Landnutzung systematisch verschiedenen nationalen Verwaltungsebenen bieten. Das BfN unterstützt das Statistische Bundesamt bei der Umsetzung des Umweltstatistikgesetzes kontinuierlich mit naturschutzfachlicher Expertise.

### **Handlungsfeld 4.2 – Bekämpfung illegaler Artenhandel auch im Internet**

Die 95. UMK-Konferenz vom 13. November 2020 hat unter TOP 19 „Globalen Wildtierhandel besser regulieren“ festgestellt, dass die Kontrolle des Handels mit lebenden Wildtieren über das Internet zu verbessern ist und den Bund gebeten, bis zur nächsten Sitzung Vorschläge zu erarbeiten.

Eine bessere Kontrolle und Reglementierung des Handels mit lebenden Tieren über das Internet sieht auch ein Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vor (BT-Drucksache 19/6106). Ebenso fordern Parlamentarier der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine bessere Überwachung des online-Handels, wobei zur Sicherstellung dieser Kontrolle Vollzugsbehörden auf Bundesebene personell aufgestockt werden müssen (BT-Drucksache 19/10186).

## Haushaltsquerschnitt

Aufgrund des Föderalismus bestehen Informationsdefizite zwischen Bundes- und Landesbehörden, weshalb die Optimierung des (gemeinsamen) Vollzugs einen reibungsloseren Datenaustausch (z.B. durch Nutzung digitaler/elektronischer Medien/Datenbanken) voraussetzt. Dieser ist für eine zielgerichtete Kriminalitätsbekämpfung essentiell. Im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung liegt ein künftiger Schwerpunkt in der Kontrolle des Online-Handels. Der Internethandel bietet durch seine Anonymität, Reichweite und ständige Verfügbarkeit Händlern eine große Plattform für illegale Geschäfte mit seltenen und geschützten Tieren und Pflanzen. Er trägt zunehmend zum globalen Handel bei, der die Wilderei und die Nachfrage nach lebenden Tieren und Pflanzen oder nach Produkten, wie Elfenbein oder Schuppentierschuppen, weiter anheizt.

Durch Formierung einer spezialisierten Einheit (Task Force) auf Bundesebene mit ausreichendem Personal kann diesen Herausforderungen Rechnung getragen werden. Dabei muss auch berücksichtigt werden, dass neben der Kontrolle der Online-Angebote eine enge Zusammenarbeit mit den Vorort-Behörden, die an den Grenzen oder im Inland Kontrollen durchführen, erforderlich ist. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit ist ein regelmäßiger Datenaustausch sowie eine fachliche Unterstützung der Vorort-Behörden erforderlich.

Wir halten die Einrichtung einer Task-Force „Kontrolle online-Handel“ für sinnvoll und notwendig, um gemeinsam mit den zuständigen Behörden der Länder den Vollzug bundesweit zu koordinieren. Hierzu muss das zuständige Fachgebiet I 1.4 „Rechtsangelegenheiten und Durchsetzung von Artenschutzvorschriften“ im BfN mit 5 Personen (2hD, 2gD, 1 mD) verstärkt werden. Einer neuen Organisationseinheit im BfN bedarf es hierfür nicht.

Hierfür werden Plan-/Stellen folgender Anzahl und Wertigkeit benötigt:

**nicht refinanziert:** 1 x A 9m

### **Sondersachverhalt - Meeresnaturschutz**

#### **Meeresnaturschutz**

Zur Umsetzung der im Koalitionsvertrag beschlossenen Aufgaben und Ziele im Meeresnaturschutz müssen beim Bundesamt für Naturschutz 90 zusätzliche Plan-/Stellen geschaffen werden. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der ca. 50.000 km<sup>2</sup> großen ausschließlichen Wirtschaftszone in

## Haushaltsquerschnitt

der deutschen Nord- und Ostsee für die gemäß § 58 BNatSchG das BfN die zuständige Naturschutzbehörde ist und die 2017 ausgewiesenen Naturschutzgebiete (NSG) mit einer Fläche von 10.000 km<sup>2</sup> verwaltet. Die bezifferten Plan-/Stellen dienen der Umsetzung folgender im Koalitionsvertrag für den Meeresnaturschutz und insbesondere für die Schutzgebietsverwaltung des Bundes in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone von Nord- und Ostsee genannten Aufgaben:

- Erhalt der Ökosystemleistungen von Nord- und Ostsee,
- effektives Management der Schutzgebiete in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ),
- strenger Schutz von 10 Prozent der AWZ gemäß der EU-Biodiversitätsstrategie mit Zonen frei von schädlicher Nutzung,
- Auflage eines Aktionsplans Schutzgebiete, mit dem Ziel, ihr Management zu verbessern,
- Erarbeitung einer nachhaltigen Fischerei in der Grundschleppnetz-Fischerei beschränkt, Fangtechniken artenspezifisch angepasst sowie Stellnetze naturschutzgerecht reguliert werden,
- Entschärfung der Konflikte zwischen Offshore-Windkraftausbau und marinem Artenschutz durch innovative technische Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen,
- Auflage eines nationalen Artenhilfsprogramms, das insbesondere den Schutz derjenigen Arten (marine Säugetiere und Seevögel) verbessert, bei denen es Konflikte mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien gibt.

**nicht refinanziert:** 3 x A 13h, 2 x A 13g

## Haushaltsquerschnitt

### 5.2.4 Bundesamt für Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE)

**52,0** neue Plan-/Stellen (**refinanzierter** Art mit Vermerk **kw mit Wegfall der Refinanzierung**) sowie **4,0** neue Plan-/Stellen (**nicht refinanzierter** Art) für die Ziele **Standortauswahlverfahren, Endlagerrealisierung, Kompetenzerhalt im Bereich der nuklearen Entsorgung und Regionalkonferenzen**:

**refinanziert:** 3 x A 15, 11 x A 14, 2 x A 12, 2 x A 11, 2 x A 9m, 2 x A 8, 1 x A 7, 17 x E 14, 7 x E 11, 5 x E 9a (mit Vermerk **kw mit Wegfall der Refinanzierung**)

**nicht refinanziert:** 1 x A 15, 1 x A 14, 1 x A 13g, 1 x A 8

Diese sind wie folgt zugeordnet:

- **2,0** neue Planstellen **Standortauswahlverfahren, nicht refinanziert:** 1 x A 15, 1 x A 8
- **16,0** neue Planstellen **Standortauswahlverfahren, refinanziert:** 3 x A 15, 6 x A 14, 2 x A 12, 2 x A 11, 1 x A 9m, 2 x A 8 (mit Vermerk **kw mit Wegfall der Refinanzierung**)
- **1,0** neue Planstelle **Endlagerrealisierung, nicht refinanziert:** 1 x A 13g
- **7,0** neue Planstellen **Endlagerrealisierung, refinanziert:** 5 x A 14, 1 x A 9m, 1 x A 7 (mit Vermerk **kw mit Wegfall der Refinanzierung**)
- **1,0** neue Planstelle **Kompetenzerhalt im Bereich der nuklearen Entsorgung, nicht refinanziert:** 1 x A 14
- **29,0** neue Stellen **Regionalkonferenzen, refinanziert:** 17 x E 14, 7 x E 11, 5 x E 9a (mit Vermerk **kw mit Wegfall der Refinanzierung**)

# Haushaltsquerschnitt

## Begründung im Einzelnen

### Ziel I - Standortauswahlverfahren

Dem BASE sind nach dem Standortauswahlgesetz (StandAG) die Kernaufgaben Regulierung und Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Standortauswahlverfahrens zugewiesen. Im Bereich der Regulierung des Standortauswahlverfahrens ist das BASE als verfahrensleitende Behörde für die Überwachung des Suchprozesses für ein Endlager zuständig. Die BGE mbH hat Ende September 2020 den Zwischenbericht Teilgebiete vorgelegt. Der Bericht macht die ersten inhaltlichen Grundlagen für die Endlagersuche transparent und schafft so eine wichtige Voraussetzung für die Nachvollziehbarkeit des Standortauswahlverfahrens. Eine Entscheidung, welche Standorte weiter untersucht werden, erfolgt in einem weiteren Schritt nach weiteren Beteiligungsmöglichkeiten, indem die BGE Standortregionen für die übertägige Erkundung ermittelt. Diesen Vorschlag prüft das BASE und erarbeitet eine Empfehlung auf Grundlage weiterer Berichte bzw. Vorschläge des Vorhabenträgers über die übertägig zu erkundenden Standorte. Außerdem legt es die Erkundungsprogramme für die übertägige Erkundung fest.

Parallel verpflichtet das StandAG das BASE als Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung zu einer frühzeitigen und umfassenden Öffentlichkeitsbeteiligung- und -information. Zahlreiche Maßnahmen der Information der Öffentlichkeit hat das BASE bereits umgesetzt; darüber hinaus sind aufgrund der Einzigartigkeit des Verfahrens weiterhin konzeptionelle Aufgaben zu erledigen.

Mit der Veröffentlichung des Zwischenberichts Teilgebiete hat das BASE die gesetzliche Aufgabe, die Fachkonferenz Teilgebiete einzuberufen. Ihr Ziel ist es, eine breite gesellschaftliche Diskussion der Zwischenergebnisse der BGE mbH zu ermöglichen und Perspektiven, Interessen, Einwände und Expertisen zu einem frühen Zeitpunkt einfließen zu lassen, bei dem es noch nicht um Festlegungen geht.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens wird die BGE nach eigener Auskunft 2022 oder 2023 erstmals Standortregionen in Deutschland benennen und vorschlagen, die vor Ort und konkret auf ihre Eignung als Endlager untersucht werden sollen. Das BASE hat nach § 10 StandAG kon-

## Haushaltsquerschnitt

kret die Aufgabe, mit Benennung der zu untersuchenden Gebieten an allen Standortregionen Regionalkonferenzen und Geschäftsstellen für deren Unterstützung einzurichten. Diese Aufgabe wird durch den u.g. Sondersachverhalt abgebildet.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben betreibt das BASE nach § 2 BfKEG zur Erfüllung seiner Aufgaben wissenschaftliche Forschung in seinen Aufgabengebieten. Um die Sicherheit kerntechnischer Anlagen sowie von Transporten auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik bewerten zu können, ist Forschung unerlässlich. Darüber hinaus ist Forschung ein zentrales Element des gemäß Standortauswahlgesetz geforderten „wissenschaftsbasierten“ Verfahrens. Insbesondere im Bereich der Standortauswahl stellt die Unabhängigkeit der Forschung des BASE vom Vorhabenträger eine wesentliche Voraussetzung dar, um die Rolle des BASE als Regulierungsbehörde auszufüllen. Zur Gewährleistung der bestmöglichen Sicherheit ist mit der Analyse/Hinterfragung des Wissensstandes und der Aufstellung des sich daraus ergebenden Forschungsbedarfs bereits frühzeitig im Verfahren zu beginnen. Daneben sind insbesondere die ressortübergreifende Koordinierung der Entsorgungsforschung, übergreifende Konzept- und Strategiearbeiten im Bereich der „nuklearen Sicherheit“ sowie die Durchführung von Drittmittelprojekten als Forschungsschwerpunkte des BASE zu nennen.

Eine weitere wichtige Aufgabe besteht in der Dokumentation und Veröffentlichung aller aktuellen und historischen Prozesse und Entscheidungen im Zusammenhang mit der Suche nach einem geeigneten Endlager. Da dieser Prozess deutlich über die Lebenszeit von Zeitzeugen hinausweist, ist es von übergeordneter Bedeutung, dass das BASE als glaubwürdige Instanz das Wissen möglichst umfassend bewahrt und öffentlich zur Verfügung stellt. Das StandAG weist dem BASE dabei die Aufgabe zu, Daten und Dokumente im Bereich der End- und Zwischenlagerung zu speichern und ihre Unversehrtheit längst möglich sicherzustellen. Mit dieser Aufgabe sind zahlreiche Herausforderungen verbunden, u.a. die technische Konzeption und Umsetzung einer Langzeitspeicherung, die Generierung, Sammlung, Bewertung und Aufbereitung der Daten. Einzelheiten sollen in der nach § 38 Abs. 2 StandAG vorgesehenen Rechtsverordnung geregelt werden, die sich derzeit in der Erarbeitung befindet.

Nach den § 28 StandAG sind Ausgaben, die zur Aufgabenerledigung nach dem StandAG entstehen, umlagefähige Kosten und damit refinanzierbar.

## Haushaltsquerschnitt

Hierfür werden Plan-/Stellen folgender Anzahl und Wertigkeit benötigt:

**refinanziert:** 3 x A 15, 6 x A 14, 2 x A 12, 2 x A 11, 1 x A 9m, 2 x A 8 (mit Vermerk  
**kw mit Wegfall der Refinanzierung**)

**nicht refinanziert:** 1 x A 15, 1 x A 8

### Ziel II - Endlagerrealisierung

Das übergeordnete Ziel der Endlagerrealisierung umfasst insbesondere die Aufgaben des BASE im Rahmen der atomrechtlichen Aufsicht, aber auch Genehmigungsaufgaben nach Atom-, Berg- und Wasserrecht.

Dem BASE obliegt dabei insbesondere die Aufgabe der atomrechtlichen Aufsicht über die Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle (Endlager Konrad, Endlager für radioaktive Abfälle Morsleben (ERAM) sowie die Schachtanlage Asse II). Für alle drei Projekte schreibt der Koalitionsvertrag schnellstmögliches Handeln vor. So wird das Ziel formuliert, das Endlager Schacht Konrad möglichst rasch als Endlager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle fertig zu stellen und in Betrieb zu nehmen. Von der BGE wurde das Jahr 2027 als Inbetriebnahme-Termin kommuniziert. Diese Zielstellung kann nur erreicht werden, wenn bis dahin alle notwendigen Prüfverfahren erfolgreich abgeschlossen werden. Anhand des bisherigen Projektfortschritts ist abzuleiten, dass es zu einem sehr starken Aufwuchs in den Verfahren kommen muss, die der atomrechtlichen Aufsicht eingereicht und von dieser begleitet und geprüft werden müssen, wenn die BGE mbH diesen Termin einhalten will. Mit der Intensivierung der Betreiberaktivitäten durch einsetzende Maßnahmen der Bergung radioaktiver Abfälle aus der Schachtanlage Asse II geht auch eine Erhöhung der aufsichtlichen Verfahren und Prüfungen für das BASE als Aufsichtsbehörde einher. Der Koalitionsvertrag legt insoweit fest, dass „die Arbeiten zur Rückholung der Abfälle aus dem Forschungsbergwerk Asse mit hoher Priorität fortzusetzen sind“. Zudem obliegt dem BASE für das Endlager Morsleben die atomrechtliche Überwachung der Offenhaltungsphase und der geplanten Stilllegung des Endlagers. Die Betreiberin hat den Antrag zum Plan Offenhaltung zurückgezogen und entschieden, die dort beschriebenen Umrüstmaßnahmen in mehreren Schritten zu realisieren. Durch das geänderte Vorgehen zum Plan Offenhaltung ERAM und



## Haushaltsquerschnitt

dem Vorgehen in Einzelschritten erhöht sich für das BASE der aufsichtliche Aufwand zur Begleitung der einzelnen Verfahren.

Neben diesen Aufsichtsaufgaben wird das BASE in Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle nach der neuen Aufgabenverteilung des Atomgesetzes auch genehmigungsrechtliche Zuständigkeiten nach Atom-, Berg- und Wasserrecht übernehmen. Diese Aufgaben wurden bisher von den Bundesländern wahrgenommen, werden jedoch nach den Regelungen des AtG und mit Blick auf das StandAG zukünftig verstärkt vom BASE wahrzunehmen sein. Hierzu ist die erforderliche fachliche Kompetenz im BASE zügig aufzubauen. Der tatsächliche Beginn der Zuständigkeiten bzgl. bereits bestehender Betriebe ist von externen, voraussichtlich kurzfristig eintretenden Ereignissen abhängig, die durch das BASE nicht unmittelbar beeinflussbar sind.

Im Einzelnen handelt es sich um die Planfeststellung und Genehmigung von Endlagern (§ 9b AtG) sowie Berg- und wasserrechtliche Verfahren nach § 23d S. 1 Nrn. 3, 4 und 5 AtG:

- Die Erteilung der erforderlichen bergrechtlichen Zulassungen und sonstiger bergrechtlicher Erlaubnisse und Genehmigungen (einschl. Planfeststellung und UVP) bei Endlagerprojekten nach der Durchführung erforderlicher fachlicher Prüfungen gemäß § 126 BBergG insbesondere i.V.m. §§ 50 ff. BBergG,
- die Führung der Bergaufsicht nach den §§ 69 bis 74 BBergG über Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und Endlagerung nach § 9a Abs. 3 AtG,
- die Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse oder Bewilligungen bei Zulassungsverfahren nach § 9b AtG i.V.m. § 126 BBergG und §§ 50 ff. BBergG und § 19 Abs. 2 und 3 WHG und die Gewässeraufsicht.

Für diese Aufgaben ist der Kompetenzaufbau rechtzeitig zu beginnen, da der tatsächliche Beginn der Zuständigkeiten ereignisabhängig und durch das BASE nicht unmittelbar beeinflussbar ist. Insofern muss das BASE auf einen kurzfristigen Zuständigkeitsbeginn vorbereitet sein.

Die Wahrnehmung dieser Aufsichts- und Genehmigungsaufgaben des BASE ist durch die Antragsteller refinanzierbar.

## Haushaltsquerschnitt

Hierfür werden Plan-/Stellen folgender Anzahl und Wertigkeit benötigt:

<b>refinanziert:</b>	5 x A 14, 1 x A 9m, 1 x A 7 (mit Vermerk <b>kw mit Wegfall der Refinanzierung</b> )
<b>nicht refinanziert:</b>	1 x A 13g

### **Ziel III: Kompetenzerhalt im Bereich der nuklearen Entsorgung**

Das BASE bündelt die wesentlichen Funktionen des Bundes für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung. Dieses Aufgabenfeld macht es notwendig, Kompetenzerhalt und -aufbau über sehr lange Zeiträume zu betreiben, damit die staatliche Verantwortung für die Sicherheit jederzeit vollständig wahrgenommen werden kann. In den kommenden Jahren und Jahrzehnten stehen darüber hinaus auf allen Kompetenzfeldern des BASE Veränderungen bevor, die Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von Fachpersonal, auf die Anforderungen an die gesetzlichen Regelwerke oder auf die Forschungs- und Gutachterlandschaft in Deutschland haben werden. In den vergangenen Jahren ist es in Deutschland im nuklearen Bereich zu vielschichtigen Entwicklungen gekommen, die die Aufgaben des BASE unmittelbar oder mittelbar betreffen. Mit diesen Entwicklungen sind verschiedene Veränderungsprozesse verbunden, die in den kommenden Jahren im Sinne der nuklearen Sicherheit gemeinsam zu gestalten sind. Eine Herausforderung besteht darin, Fachwissen und –personal für Betrieb, Rückbau und zu Sicherheitsfragen bei Nuklearanlagen sowie für Zwischen- und Endlagerung zu erhalten. Der Koalitionsvertrag greift diese Herausforderung explizit auf und macht deutlich, dass ein entsprechendes Konzept der Bundesregierung zur Gewährleistung der nuklearen Sicherheit erforderlich ist.

Der dafür erforderliche Erwerb und Erhalt von Fachwissen im Bereich der nuklearen Entsorgung sowie der kerntechnischen Sicherheit stellt für das BASE eine prioritäre Aufgabe dar. Dabei gilt es auch, neue Themenfelder – wie beispielsweise neue Reaktorkonzepte oder IT-Sicherheit – zu erschließen, um nicht den Anschluss an internationale Entwicklungen sowie den Stand von Wissenschaft und Technik zu verlieren.

In der Stilllegungs- und Rückbauphase ist über die kerntechnischen Einrichtungen Aufsicht zu führen und die Bundesaufsicht zu gewährleisten. Zum fachlichen Unterstützungsbedarf des

## Haushaltsquerschnitt

BMUV gehört nach Erkenntnissen der vergangenen Jahre auch zunehmend das Feld der IT-Sicherheit. Durch ein erhöhtes Maß an Einsatz von Informationstechnologie auch in Kernkraftwerken und einer Vernetzung entsprechender Systeme kommt dem Schutz der Kernkraftwerke vor Manipulationen an den IT-Systemen eine stark steigende Bedeutung zu. Diese Bedeutung manifestiert sich darin, dass nationale und internationale Gremien ihre Beratungen zu entsprechenden Regelwerken stark intensiviert haben. Diese Gremien sind durch fachlich qualifizierte deutsche Teilnehmer/innen zu besetzen.

Auch im Bereich sogenannter neuer Reaktorkonzepte besteht Handlungsbedarf. Die tiefengeologische Lagerung radioaktiver Abfälle ist gesellschaftspolitischer Konsens und gesetzlich verankert. Dennoch ist gerade das BASE als Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung immer wieder auch mit Fragen nach alternativen Endlagerkonzepten konfrontiert. Weltweit arbeiten Wissenschaftler an neuen Reaktorkonzepten (Generation IV), z.B. Schnelle Brutreaktoren (FBR) und kleine, modulare Reaktoren (SMR), die in Presse und Öffentlichkeit leicht unreflektiert als sofortige Alternative für die Abfallproblematik wahrgenommen werden. Das BASE muss daher den Stand von Wissenschaft und Technik strukturiert erfassen, dokumentieren und auswerten, um u.a. das Sicherheitsniveau und die Abfallproblematik der Anlagen bewerten zu können.

Im Bereich der kerntechnischen Sicherheitsbewertung wird die Expertise auch nach Abschaltung der Kernkraftwerke in Deutschland vorzuhalten und auszubauen sein, um ausländische kerntechnische Anlagen, insbesondere in Grenznähe, bewerten zu können und aktiv an der Weiterentwicklung des internationalen Regelwerks mitwirken zu können. Gleiches gilt auch für die Sicherheitsbewertung von ausländischen Endlagern.

Viele der Aufgaben des BASE werden noch über Jahrzehnte Bestand haben, einige auch weit darüber hinaus, andere Aufgaben werden sich wandeln oder neu hinzukommen. Da das BASE die Beurteilungskompetenz des Staates in Fragen der Sicherheit der kerntechnischen Entsorgung bündelt, ist der Kompetenzerhalt in allen Fällen existenziell. Absehbar ist jedoch schon heute, dass es zunehmend schwieriger werden wird, neues erfahrenes Personal zu gewinnen und das erforderliche Wissen über Jahrzehnte und für einige Aufgaben sogar über Jahrhunderte kontinuierlich weiterzugeben.

## Haushaltsquerschnitt

Hierfür werden Plan-/Stellen folgender Anzahl und Wertigkeit benötigt:

**nicht refinanziert:** 1 x A 14

### **Ziel IV: Sondersachverhalt Regionalkonferenzen**

Mit der Veröffentlichung des Zwischenberichtes Teilgebiete durch die mit der Suche beauftragten Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) am 28. September 2020 kann und muss die formale Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Suche nach einem Endlager für hochradioaktive Abfälle beginnen. Der Gesetzgeber hat die Beteiligung der Öffentlichkeit als integralen Bestandteil des Suchverfahrens verankert und diese Aufgabe dem BASE übertragen. Das BASE hat mit Veröffentlichung des Zwischenberichtes durch die BGE die gesetzlich verankerte Fachkonferenz Teilgebiete einberufen. Der Auftakttermin fand am 17./18. Oktober 2020 sowie der erste Beratungstermin vom 4. bis 6. Februar 2021 statt. Damit steigt die öffentliche Aufmerksamkeit für das Thema Endlagerung bereits aktuell merklich sowohl überregional als auch insbesondere in den im Zwischenbericht genannten Regionen. Im Anschluss wird die BGE ihre Suche weiter eingrenzen. Während im aktuellen Zwischenbericht anhand eines Aktenstudiums bereits vorhandener geologischer Daten zunächst die Regionen ausgeschlossen werden, die schon aufgrund ihrer fehlenden geologischen Voraussetzungen nicht als Endlager in Frage kommen – aktuell befinden sich noch 54 Prozent Deutschlands weiter im Verfahren – kommt dieser eingrenzenden Phase eine entscheidende Weichenstellung zu: Die BGE wird nach eigener Auskunft 2022 oder 2023 erstmals Standortregionen in Deutschland benennen und vorschlagen, die vor Ort und konkret auf ihre Eignung als Endlager untersucht werden sollen. Damit wird sich die Diskussion erstmals im Verfahren auf konkrete und eingegrenzte Regionen und Standorte in Deutschland fokussieren. In allen benannten Regionen wird die Aufmerksamkeit für das Thema rasant an Aufmerksamkeit gewinnen. In allen Regionen ist die Öffentlichkeit am Verfahren zu beteiligen – die Bevölkerung vor Ort kann sich mit den beteiligten Akteuren austauschen, Ergebnisse hinterfragen, Stellungnahmen verfassen und eigene Expertisen einholen, die finanziert werden.

Das BASE hat gemäß § 10 StandAG die Aufgabe, mit Benennung der zu untersuchenden Gebiete an allen Standortregionen Regionalkonferenzen mit jeweils einer Geschäftsstelle einzurichten, die die Bevölkerung und Kommunen vor Ort bei diesen Aufgaben unterstützen. Selbst bei einer konservativen Annahme der Benennung der Standortregionen durch die BGE im Jahr 2023

## Haushaltsquerschnitt

muss das BASE bereits 2022 grundlegende Vorarbeiten umsetzen, um die Einrichtung und unmittelbare Arbeitsfähigkeit der Regionalkonferenzen und Geschäftsstellen in 2023 zu gewährleisten. Dafür sind perspektivisch jeweils drei Personen je Geschäftsstelle (jeweils 1 x mD/gD/hD) sowie ein Koordinierungsstab im BASE vorgesehen. In einer ersten Tranche werden dafür, neben den Sachmitteln, für den Haushalt 2022 Plan-/Stellen des höheren, gehobenen und mittleren Dienstes beantragt, die bereits für die erforderlichen Vorleistungen verfügbar sein müssen. Dazu gehören Erstellung, Ausschreibung und Bewertung entsprechender Dienstleistungen, Verträge, Identifizierung geeigneter Immobilien sowie inhaltlicher Informationsmaterialien vor Ort. Die Forderung der weiteren Personalbedarfe erfolgt in den Folgejahren und berücksichtigt die im weiteren Verfahren dazugewonnenen Informationen zu den Standortregionen. Regionalkonferenzen und ihre jeweiligen Geschäftsstellen werden aufgelöst, sobald die entsprechende Region aus dem Auswahlverfahren ausscheidet. Daher können alle für die Geschäftsstellen erforderlichen Stellen mit einem kw-Vermerk versehen werden. § 28 Abs. 2 Nr. 1 StandAG definiert Ausgaben für die Umsetzung der Beteiligung am Standortauswahlverfahren als umlagefähige und damit refinanzierbare Kosten.

Hierfür werden Plan-/Stellen folgender Anzahl und Wertigkeit benötigt:

**refinanziert:** 17 x E 14, 7 x E 11, 5 x E 9a (mit Vermerk **kw mit Wegfall der Refinanzierung**)

## Haushaltsquerschnitt

### 5.2.5 Bundesamt für Strahlenschutz (BfS)

**7,0** neue Plan-/Stellen (**nicht refinanzierter** Art) und **1,0** neue Planstelle (**refinanzierter** Art) für die Ziele **Schutz für Mensch und Umwelt, Lebensqualität in Stadt und Land und Nachhaltiges Wirtschaften**:

**refinanziert:** 1 x A 12

**nicht refinanziert:** 4 x A 14, 1 x A 12, 1 x A 11, 1 x A 9m

Diese sind wie folgt zugeordnet:

- **3,0** neue Planstellen **Schutz für Mensch und Umwelt, nicht refinanziert:** 2 x A 14, 1 x A 11
- **1,0** neue Planstelle **Schutz für Mensch und Umwelt, refinanziert:** 1 x A 12
- **1,0** neue Planstelle **Lebensqualität in Stadt und Land, nicht refinanziert:** 1 x A 14
- **3,0** neue Planstelle **Nachhaltiges Wirtschaften, nicht refinanziert:** 1 x A 14, 1 x A 12, 1 x A 9m

### **Begründung im Einzelnen**

#### **Ziel I – Schutz für Mensch und Umwelt**

##### **Handlungsfeld 1.1 - Notfallschutz und Radiologisches Lagezentrum (RLZ)**

Mit der Einrichtung des Radiologischen Lagezentrums des Bundes (RLZ) ist ein wichtiger Meilenstein erreicht, damit bei künftigen radiologischen Lagen alle in Bund und Ländern handelnden Behörden über ein einheitliches Lagebild und damit die gleiche Datenlage verfügen, um widerspruchsfrei zu handeln und nach außen zu kommunizieren.

## **Haushaltsquerschnitt**

Die zeitnahe Erstellung eines Lagebildes, gekoppelt mit der permanenten Einsatzfähigkeit unter den erhöhten Anforderungen des Katastrophenschutzes stellt eine dauerhafte Herausforderung dar. Eine weitere Herausforderung ist die Aufrechterhaltung eines Mehrschichtbetriebes ggf. über Wochen. Die Einsatzfähigkeit wird durch Erstellung und Umsetzung fachlicher Rollenkonzepte der Einsatzkräfte sowie regelmäßige Übungen gewährleistet. Über das RLZ hinaus bedürfen zur sachgerechten Umsetzung bereits bestehender und neu hinzukommender Aufgaben im Bereich Notfallschutz (einschließlich der Krisenkommunikation) weitere Bereiche dringend der personellen Verstärkung. Zur Wahrnehmung von Aufgaben im bzw. zur adäquaten Vorbereitung auf einen Notfall ist die Inkorporationsüberwachung derzeit nicht ausreichend entwickelt bzw. ausgestattet. Vergleichbares gilt für die Qualitätssicherung in der Messtechnik.

### **Handlungsfeld 1.2 – Medizinischer und beruflicher Strahlenschutz**

Aufgrund vielfältiger, häufiger und zunehmender Anwendungen ionisierender Strahlung in der Diagnostik und Therapie von Patient\*innen sowie bei beruflichen Tätigkeiten kommt dem medizinischen und beruflichen Strahlenschutz ein hoher Stellenwert zu. In beiden Bereichen wurden dem BfS mit dem Strahlenschutzgesetz neue Aufgaben zugewiesen, insbesondere die wissenschaftliche Bewertung von Früherkennungsuntersuchungen (§ 83 Abs. 3), die Prüfung der Rechtfertigung von Tätigkeitsarten (§§ 6, 7 und 38), die Prüfung von Anträgen und Anzeigen zur Anwendung von Strahlung in der biomedizinischen Forschung innerhalb sehr kurzer Fristen (§§ 31, 32), die bundeseinheitliche Erfassung und Bewertung von bedeutsamen Vorkommnissen speziell in der Medizin (§90 Abs. 1), erweiterte Anforderungen an das IT-basierte Strahlenschutzregister zur Erfassung und Bewertung der Exposition aller beruflich exponierten Personen (§ 170, Abs. 3) und die Qualitätssicherung bei der Dosisermittlung des fliegenden Personals (§ 185 Abs. 1). Grundlage für alle Aufgaben des BfS im medizinischen und beruflichen Strahlenschutz ist die Verfügbarkeit und Weiterentwicklung von validen Methoden für die Personendosimetrie. Die aufgeführten Arbeiten können mit dem derzeitigen Personal nicht im erforderlichen Umfang abgedeckt werden.

### **Handlungsfeld 1.3 – Digitalisierung**

Das BfS muss zur Erfüllung seiner Aufgaben im Notfallschutz nach StrlSchG, insbesondere für das Radiologische Lagezentrum des Bundes, modernste IT-Verfahren nutzen. Dessen operativer Betrieb ist reibungslos sicherzustellen. Bundesweite Register wie das Strahlenschutz- und HRQ-

## Haushaltsquerschnitt

Register sowie das Melde- und Informationssystem für bedeutsame Vorkommnisse in der Medizin bieten wichtige Informationen und Webservices und benötigen ein Höchstmaß an Datenqualität und Verfügbarkeit. Dies betrifft die Bereiche Daten- und Wissensmanagement, diagnostische und prognostische Modellierung, Unterstützung von virtueller Stabsarbeit in besonderen Aufbauorganisationen sowie Risiko- und Krisenkommunikation. Durch technologischen Fortschritt im Bereich mobiler Messtechnik und Beiträge unterschiedlichster Behörden, NGOs und Bürger\*innen zu Umweltmessungen, steigt die Komplexität der Erfassung, Bewertung und Auswertung unterschiedlichster Informationen in Echtzeit. Fachlichen Entscheider\*innen im RLZ soll eine verbesserte Entscheidungsgrundlage geboten werden.

Der Informations- und daraus abgeleitete Kommunikationsauftrag des BfS kann nur effizient und voll umfänglich gelöst werden, wenn alle aktuellen technologischen Möglichkeiten bestmöglich ausgeschöpft werden. Die Geschwindigkeit, mit der die Zielgruppen des BfS ihre Anforderungen und Erwartungen an eine professionelle und konsistente Kommunikation artikulieren, steigt ebenfalls, umso mehr wenn es um essentielle und sensible Themen wie Notfallschutz oder medizinischen Strahlenschutz geht. Die damit verbundenen Anpassungsbedarfe (Produkte ständig zu verbessern, neue Ideen und Methoden zu entwickeln) im BfS wachsen. Die permanente konzeptionelle Weiterentwicklung, insbesondere um die Anwendung von KI-Methoden vorzubereiten und auszubauen, aber auch in Bereichen wie Citizen-Science, beinhaltet auch den Aufbau neuer Rollen und Kompetenzen.

Hierfür werden Plan-/Stellen folgender Anzahl und Wertigkeit benötigt:

**refinanziert:** 1 x A 12

**nicht refinanziert:** 2 x A 14, 1 x A 11



# Haushaltsquerschnitt

## Ziel II – Lebensqualität in Stadt und Land

### Handlungsfeld 2.1 – Strahlenexposition durch Quellen natürlichen Ursprungs

Das StrlSchG überträgt dem BfS vielfältige neue Aufgaben im Bereich von Strahlenexposition durch Quellen natürlichen Ursprungs (u.a. Radon) und im Bereich des beruflichen Strahlenschutzes. Im Bereich der Strahlenexposition durch Quellen natürlichen Ursprungs werden ganze Aufgabenblöcke wie die Exposition durch Radon in Gebäuden (§§ 121 – 132 StrlSchG), der Radioaktivität in Bauprodukten (§§ 133 – 135) und radiologische Altlasten (§§ 136 – 150) erstmals verbindlich rechtlich geregelt. Durch die neue Zuordnung des gesamten NORM-Bereiches zum Teil 2 des StrlSchG (Strahlenschutz bei geplanten Expositionssituationen) steigen die Anforderungen bei der Umsetzung und damit an die Unterstützung u.a. durch untergesetzliches Regelwerk erheblich. Insbesondere im Bereich der Exposition durch Radon in Gebäuden (einschließlich Arbeitsplätze, die nicht dem NORM-Bereich zugeordnet werden) wird das BfS wesentliche zusätzliche Aufgaben übernehmen, ohne die der Vollzug der neuen rechtlichen Anforderungen nicht möglich sein wird und ohne die z.B. die gesetzlich geforderte Evaluierung der Wirksamkeit der Regelungen (gemäß Radonmaßnahmenplan, § 122) nicht geleistet werden kann. Dem BfS kommen dabei zentrale und signifikant erweiterte Aufgaben zu, z.B. bei der Definition von Gebieten (§ 121), der Qualitätssicherung von Messungen und der Anerkennung von Messstellen (§ 185(2) Nr. 5 u. 6.), der Schaffung untergesetzlichen Regelwerks wie Richtlinien, Leitfäden, Messanleitungen sowie der nationalen und internationalen Normung.

Weiterhin wird in 2021 eine Messkammer für Thoronfolgeprodukte errichtet und in Betrieb genommen, um die im Radonmaßnahmenplan geforderte Forschung für dieses Radon-Isotop im BfS auszubauen. Hierfür ist dringend personelle Unterstützung erforderlich.

### Handlungsfeld 2.2 – Risikobewertung Strahlung

Um im BfS weiterhin die hohe wissenschaftliche Reputation auch im internationalen Kontext bei der Bewertung von Risiken und zugrundeliegender Annahmen im Strahlenschutzsystem aufrecht zu erhalten, bedarf es dringend weiteren Personals. Dies betrifft zum einen die Durchführung der Wismut-Kohortenstudie. Diese Aufgabe wurde dem BfS vom BMU 1996 per Erlass übertragen.

## **Haushaltsquerschnitt**

Die Wismut-Studie beruht auf einem der weltweit größten beruflich strahlenexponierten Kollektive und liefert wertvolle Ergebnisse für den Strahlenschutz zu Krebs- und Nichtkrebskrankungen im Hoch- und Niedrigdosisbereich. Die Daten der Kohorte stehen auch Externen zur Verfügung und sind international derzeit in zwei große Pooling-Aktivitäten (PUMA, IPAUW) eingebunden. Neben der Mortalität soll nun auch die Krebsinzidenz untersucht werden. Zum anderen betrifft es die fortlaufende Abschätzung und Bewertung biologischer Wirkungen von ionisierender Strahlung (z.B. individuelle Strahlensensitivität) und optischer Strahlung (Laser, Lampen, UV, etc.). Studien auf Zell- und Organebene sowie Tierexperimente sind neben epidemiologischen Studien die Grundpfeiler für die Risikobewertung und damit eine wichtige Grundlage für die Prüfung der Gültigkeit der Annahmen des Strahlenschutzsystems. Voraussetzung für die Bewertung gesundheitlicher Risiken durch optische Strahlung ist die Kenntnis der Strahlenexposition durch künstliche Strahlung und solare UV-Exposition. Hier bedarf es des weiteren Ausbaus des Optiklabors und des UV-Messnetzes.

Hierfür werden Plan-/Stellen folgender Anzahl und Wertigkeit benötigt:

**nicht refinanziert:** 1 x A 14

### **Ziel III – Nachhaltiges Wirtschaften**

#### **Handlungsfeld 3.1 – Umwelt und Ressourcenschutz**

Als Behörde im Geschäftsbereich des BMUV ist es für das BfS Anliegen und Verpflichtung zugleich, mit den uns zur Verfügung stehenden Ressourcen effizient und nachhaltig umzugehen. Die Umsetzung dieses Zieles beginnt bereits im Bereich der Organisations- und Personalentwicklung. Um dem eigenen Selbstverständnis als nachhaltiger Akteur gerecht werden zu können, sind auskömmliche Personalressourcen und der Einsatz der Digitalisierung nicht nur in diesem Bereich unabdingbar.

Bedingt durch seine Entstehungsgeschichte und Weiterentwicklung ist das BfS als Behörde auf sieben Standorte in Deutschland verteilt. Umfangreiche Neubau- und Umbaumaßnahmen sowie

## **Haushaltsquerschnitt**

der Betrieb etlicher Labore stellen das BfS vor eine große Herausforderung. Um die Liegen-schaften nach dem Stand von Wissenschaft und (Energiespar-)Technik betreiben zu können, ist auch hier qualifiziertes Personal sowie ein automatisiertes Gebäudemanagement erforderlich.

### **Handlungsfeld 3.2 – Forschung, nationale und internationale Zusammenarbeit**

Die nationale und internationale Zusammenarbeit im Strahlenschutz ist eine Kernaufgabe des BfS, incl. der direkten und indirekten Auswirkungen auf den Strahlenschutz selbst, aber auch auf Gesundheits-, Verbraucher-, und Umweltschutz. Ebenso spielt die Koordinierung der internatio-nalen Schutzmaßnahmen über Gremien, aber insbesondere auch über Normung eine herausgeho-ben wichtige Rolle für das BfS.

Eine Aufrechterhaltung und der weitere Ausbau der bestehenden Zusammenarbeit ist erforder-lich, um durch Kompetenzerhalt und Wissenstransfer das Schutzniveau in Deutschland hoch zu halten und wo notwendig weiter zu erhöhen. Dies gilt insbesondere in einer Zeit, in der eine In-tensivierung der Europäischen Zusammenarbeit dringend notwendig ist, zum einen um die knap-per werdenden nationalen und europäischen Ressourcen möglichst effizient zu nutzen und zum anderen, um den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor schädlichen Effekten ionisieren-der und nichtionisierender Strahlung auf nationaler, europäischer und globaler Ebene bestmö-glich zu gewährleisten, zu fördern und sichtbar nach außen zu vertreten. Eine zentrale Koordinie-rung und Vernetzung der verschiedenen Aspekte des Strahlenschutzes (Forschung, Infrastruktur, Wissensmanagement, Aus- und Weiterbildung) erlaubt effizienteren Mitteleinsatz durch gezielte Abstimmung, themenübergreifend im Haus, mit dem BMUV und anderen Akteuren in Deutsch-land und Europa, sowie mit internationalen Organisationen. Ebenfalls können Synergien bei der Nutzung von Methoden, Infrastruktureinrichtungen und Kontakten aufgebaut und genutzt wer-den.

Das BfS betreibt wissenschaftliche Forschung auf den Gebieten des Strahlen- und Notfallschut-zes sowie der Risikokommunikation. Die Forschungsaktivitäten müssen strategisch so ausgerich-tet werden, dass neue Risiken frühzeitig erkannt und erforscht werden können („Vorlauffor-schung“), sowie bestehende Kenntnisse über Risiken im Bedarfsfall aktualisiert werden können. Damit das gelingt, ist eine strategische Planung und Koordinierung der internen und externen Vernetzung der Forschungsaktivitäten erforderlich.

## Haushaltsquerschnitt

### Handlungsfeld 3.3 – Digitale Transformation und New Work

Die Arbeitswelt erfährt seit einigen Jahren einen grundlegenden und strukturellen Wandel – New Work ist der Begriff für diese Transformation. Das kommt besonders in diesen Zeiten, wo wir durch die Pandemie ins Mobile Arbeiten befördert wurden, verstärkt zum Tragen. Die Auslöser für die New Work Entwicklung sind aber vielfältiger. Die Digitalisierung, Konnektivität, die Pandemie und Globalisierung sowie der demographische Wandel sind unter anderem die Ursachen für den Wandel der Arbeitswelt.

Neben dem Aufbau entsprechender technischer Infrastrukturen gehört vor allem ein notwendiger Transformationsprozess, der auf technischer und auch auf kultureller Ebene nachhaltig zu einer effizienten und agileren Prozess-Organisation im Sinne einer „Lernenden Organisation“ führt, dazu. Dieser Anpassungsbedarf kann nur bedient und vor allem nachhaltig gemanagt werden, wenn entsprechende technische Expertisen, Kommunikations-Skills und Methodenkenntnisse auf- und ausgebaut werden.

In der aktuellen Corona-Pandemie begann das BfS, neue Arbeitsmodelle, wie das Mobile Arbeiten flächendeckend einzuführen und die Potenziale der Digitalisierung für mehr Effizienz in den Arbeitsprozessen zu nutzen. Um Synergien zu heben, müssen die digitalisierungsbezogenen Aktivitäten im BfS gebündelt und koordiniert werden. Hierfür ist der Einsatz eines CDO (Chief Digital Officer) erforderlich. Um nicht nur in entsprechenden Krisenfällen den IT-Betrieb in der erforderlichen Qualität und Verfügbarkeit sicherstellen zu können, sondern dauerhaft die digitale Arbeit im BfS abzusichern, sind neben Sachmitteln zusätzliche Personalkapazitäten erforderlich, zumal sich auch die technische Ausstattung des BfS rasant weiterentwickelt hat.

Hierfür werden Plan-/Stellen folgender Anzahl und Wertigkeit benötigt:

**nicht refinanziert:** 1 x A 14, 1 x A 12, 1 x A 9m

# Haushaltsquerschnitt

## 5.3 Sonstige Veränderungen im Stellenplan

### Ministerium

#### 20 x Wegfall des Vermerks „kw 31.12.2022“

- 3 x A 9m, 5 x A 8 (§ 16 I Nr. 2 HG 2016)
- 8 x A 15, 4 x A 13g (EU/Int./ Klimaschutz)

### Umweltbundesamt (UBA)

#### 9,0 x Hebungen gemäß § 17a BHO

- 9 x A 13g nach A 13g+Z

#### 39,0 x Hebungen von Stellen (Anpassung des Stellenplans)

- 39 x E 9b nach E 9c

#### 1,0 x Wirksamwerden des Vermerks kw mit Ausscheiden der Stelleninhaber/innen

- spätestens 31.12.2022

- 1 x E 5

#### 2,0 x Aufnahme des Vermerks „kw mit Ausscheiden der Planstelleninhaber/-innen“

- 2 x A 14

#### 2,0 x Wegfall des Vermerks „kw mit Ausscheiden der Planstelleninhaber/-innen, spätestens 31.12.2022

- 2 x A 14

#### 4,0 x Aufnahme des Vermerks „kw mit Ausscheiden der Stelleninhaber/-innen“

- 1 x E 10
- 1 x E 7
- 2 x E 5

## Haushaltsquerschnitt

**4,0 x Wegfall des Vermerks „kw mit Ausscheiden der Stelleninhaber/-innen, spätestens 31.12.2022“**

- 1 x E 10
- 1 x E 7
- 2 x E 5

**Bundesamt für Naturschutz (BfN)**

**1,0 x Hebung gemäß § 17a BHO**

- 1 x A 13g nach A 13g+Z

**2,0 x Hebungen von Stellen (Anpassung des Stellenplans)**

- 2 x E 9b nach E 9c

**Bundesamt für Strahlenschutz (BfS)**

**9,0 x Umsetzungen von Titel 422 21 zu Titel 422 01**

- 1 x A 14, 2 x A 13h, 5 x A 12, 1 x A 8

**3,0 x Hebungen von Stellen (Anpassung des Stellenplans)**

- 3 x E 9b nach E 9c

**16,0 x Wegfall von Planstellen**

- 16 x A 14

**5,0 x Wirksamwerden des Vermerks kw mit Wegfall der Aufgabe – Projekt Asse II**

- 3 x A 14
- 2 x A 12

**3,0 x Wegfall des Vermerks kw mit Wegfall der Aufgabe – Projekt Asse II**

- 2 x A 13h
- 1 x A 8

# *Ergänzende Erläuterungen zum BMUV-Haushalt 2022*

## *Inhaltsverzeichnis*

<b><i>Kapitel 1601 - Umweltschutz</i></b> .....	<b>10</b>
Übersicht.....	10
<b>Titel 532 02</b> .....	<b>11</b>
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)	
<b>Titel 532 05</b> .....	<b>15</b>
Internationale Zusammenarbeit	
<b>Titel 533 02</b> .....	<b>25</b>
Programm zur Überwachung deutscher und grenzüberschreitender Fluss- und Küstengewässer	
<b>Titel 533 03</b> .....	<b>27</b>
Betrieb der Umweltprobenbank	
<b>Titel 544 01</b> .....	<b>29</b>
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches	
<b>Titel 544 01</b> .....	<b>31</b>
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches	
<b>Titel 685 01</b> .....	<b>58</b>
Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel	
<b>Titel 685 04</b> .....	<b>64</b>
Zuschüsse an Verbände und sonstige Vereinigungen auf den Gebieten des Umweltschutzes und des Naturschutzes	
<b>Titel 686 02</b> .....	<b>72</b>
Förderung der künstlichen Intelligenz	
<b>Titel 686 03</b> .....	<b>76</b>
Förderung der Entwicklung digitaler Lösungen für den Umwelt- und Klimaschutz	
<b>Titel 686 04</b> .....	<b>78</b>
Förderung digitaler Anwendungen zur Steigerung der Ressourceneffizienz in zirkulären Produktionsprozessen	
<b>Titel 686 05</b> .....	<b>79</b>
Nationale Kofinanzierung der ESF-Bundesprogramme	
<b>Titel 687 01</b> .....	<b>81</b>
Beiträge an internationale Organisationen	

<b>Titel 687 06 .....</b>	<b>84</b>
<b>Internationaler Klima- und Umweltschutz - Export von Technologien gegen die Vermüllung der Meere</b>	
<b>Titel 687 87 .....</b>	<b>88</b>
<b>Beratungshilfe für den Umweltschutz in den Staaten Mittel- und Osteuropas sowie den Neuen Unabhängigen Staaten (NUS) sowie den weiteren an die Europäische Union angrenzenden Staaten</b>	
<b>Titel 812 03 .....</b>	<b>91</b>
<b>Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen zum Betrieb der Umweltprobenbank</b>	
<b>Titel 883 03 .....</b>	<b>92</b>
<b>Kommunale Modellvorhaben zur Umsetzung der ökologischen Nachhaltigkeitsziele in Strukturwandelregionen (KoMoNa)</b>	
<b>Titel 892 01 .....</b>	<b>94</b>
<b>Investitionen zur Verminderung von Umweltbelastungen</b>	
<b>Titel 892 02 .....</b>	<b>97</b>
<b>Export grüner und nachhaltiger (Umwelt-) Infrastruktur</b>	
<b>Titel 892 03 .....</b>	<b>101</b>
<b>Förderung nachhaltiger Infrastrukturen in Rechenzentren</b>	
<b>Titel 892 04 .....</b>	<b>102</b>
<b>Investitionen zum klimawandelgerechten Hochwasserschutz und zur klimawandelgerechten Wasserversorgung</b>	
<b>Titel 892 05 .....</b>	<b>103</b>
<b>Nationaler Meeresschutz</b>	
<b>Titel 892 07 .....</b>	<b>107</b>
<b>Reparieren statt Wegwerfen</b>	
<b>Titel 893 01 .....</b>	<b>108</b>
<b>Zuschuss zur Erweiterung, Umbau und Modernisierung BUND-Umwelthaus Neustädter Bucht</b>	
<b><i>Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle .....</i></b>	<b><i>110</i></b>
<b>Übersicht.....</b>	<b>110</b>
<b>Titel 111 01 .....</b>	<b>114</b>
<b>Gebühren, sonstige Entgelte</b>	
<b>Titel 341 01 .....</b>	<b>115</b>
<b>Einnahmen für Endlagerung radioaktiver Abfälle</b>	



<b>Titel 341 02 .....</b>	<b>117</b>
<b>Einnahmen für die Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle</b>	
<b>Titel 686 01 .....</b>	<b>118</b>
<b>Zuweisung zum Salzgitterfonds</b>	
<b>Titel 686 02 .....</b>	<b>119</b>
<b>Zuweisung zum Morslebenfonds</b>	
<b>Titel 686 03 .....</b>	<b>120</b>
<b>Zuweisung zum Assefonds</b>	
<b>Titel 891 01 .....</b>	<b>121</b>
<b>Endlagerung und Standortauswahlverfahren</b>	
<b>Titel 891 01 .....</b>	<b>122</b>
<b>Erl.-Nr. 1: Projekt Konrad</b>	
<b>Titel 891 01 .....</b>	<b>131</b>
<b>Erl.-Nr. 2: Stilllegung der Schachanlage Asse II</b>	
<b>Titel 891 01 .....</b>	<b>142</b>
<b>Erl.-Nr. 3: Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben</b>	
<b>Titel 891 01 .....</b>	<b>150</b>
<b>Erl.-Nr. 4: Standortauswahlverfahren</b>	
<b>Titel 891 01 .....</b>	<b>159</b>
<b>Erl.-Nr. 5: Projekt Gorleben</b>	
<b>Titel 891 01 .....</b>	<b>163</b>
<b>Erl.-Nr. 6: Produktkontrollmaßnahmen</b>	
<b>Titel 891 02 .....</b>	<b>168</b>
<b>Zwischenlagerung</b>	
<b><i>Kapitel 1604 - Naturschutz.....</i></b>	<b><i>174</i></b>
<b>Übersicht.....</b>	<b>174</b>
<b>Titel 532 02 .....</b>	<b>176</b>
<b>Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsaufgaben (ohne IT)</b>	
<b>Titel 532 05 .....</b>	<b>179</b>
<b>Internationale Zusammenarbeit</b>	
<b>Titel 544 01 .....</b>	<b>182</b>
<b>Forschung, Untersuchungen und Ähnliches</b>	
<b>Titel 671 01 .....</b>	<b>187</b>

**Erstattung an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben für das Nationale Naturerbe**

**Titel 687 01 .....188**  
**Beiträge an internationale Organisationen**

**Titel 894 02 .....191**  
**Bundesnaturschutzfonds**

***Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz ..... 211***

**Übersicht.....211**

**Titel 532 05 .....213**  
**Internationale Zusammenarbeit**

**Titel 544 01 .....219**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

**Titel 632 01 .....238**  
**Erstattung von Zweckausgaben der Länder beim Vollzug des Strahlenschutzgesetzes**

**Titel 632 02 .....242**  
**Erstattung von Zweckausgaben der Länder beim Vollzug des Atomgesetzes**

**Titel 681 01 .....244**  
**Erfüllung von Ausgleichsansprüchen nach § 38 Absatz 2 Atomgesetz in Folge des Reaktorunfalls von Tschernobyl**

**Titel 687 01 (neu) .....245**  
**Beiträge an internationale Organisationen**

**Titel 687 03 .....249**  
**Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der globalen Partnerschaft**

***Kapitel 1608 - Verbraucherpolitik..... 251***

**Übersicht.....251**

**Titel 544 01 .....253**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

**Titel 684 01 .....255**  
**Zuschüsse an die Vertretung der Verbraucher**

**Titel 684 02 .....257**  
**Zuschuss an die Stiftung Warentest**

**Titel 684 03 .....258**

## Information der Verbraucherinnen und Verbraucher

<b>Titel 684 05</b> .....	<b>261</b>
<b>Überregionale Maßnahmen im Interesse grenzüberschreitender und europäischer Angelegenheiten</b>	
<b>Titel 684 06</b> .....	<b>262</b>
<b>Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz ver- und überschuldeter Verbraucher*innen</b>	
<b>Titel 686 01</b> .....	<b>264</b>
<b>Förderung von Innovationen im Bereich des Verbraucherschutzes</b>	
<b>Titel 686 02</b> .....	<b>267</b>
<b>Corporate Digital Responsibility</b>	
<b>Titel 687 01</b> .....	<b>270</b>
<b>Bilaterale technische Zusammenarbeit mit dem Ausland auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes</b>	

## ***Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben***..... **272**

<b>Übersicht</b> .....	<b>272</b>
<b>Titelgruppe 57</b> .....	<b>273</b>
<b>Titel 526 01</b> .....	<b>274</b>
<b>Gerichts- und ähnliche Kosten</b>	
<b>Titel 526 02</b> .....	<b>276</b>
<b>Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen</b>	
<b>Titel 543 01</b> .....	<b>284</b>
<b>Veröffentlichungen und Fachinformationen</b>	
<b>Titel 545 01</b> .....	<b>291</b>
<b>Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen</b>	

## ***Kapitel 1612 - Ministerium***..... **295**

<b>Übersicht</b> .....	<b>295</b>
<b>Unterbringungskonzept des BMUV für Bonn und Berlin</b> .....	<b>296</b>
<b>Titel 518 02</b> .....	<b>297</b>
<b>Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement</b>	

<b>Titel 511 01 .....</b>	<b>298</b>
<b>Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Software, Wartung</b>	
<b>Titel 532 01 .....</b>	<b>299</b>
<b>Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik</b>	
<b>Titel 532 02 .....</b>	<b>302</b>
<b>Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)</b>	
<b>Titel 711 01 .....</b>	<b>303</b>
<b>Kleine Neu-, Um und Erweiterungsbauten</b>	
<b>Titel 712 01 .....</b>	<b>304</b>
<b>Baumaßnahmen von mehr als 6.000.000 € im Einzelfall</b>	
<b>Titel 812 01 .....</b>	<b>305</b>
<b>Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)</b>	
<b>Titel 812 02 .....</b>	<b>307</b>
<b>Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik</b>	
<b><i>Kapitel 1613 - Umweltbundesamt.....</i></b>	<b><i>311</i></b>
<b>Übersicht.....</b>	<b>311</b>
<b>Titel 518 02 .....</b>	<b>312</b>
<b>Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement</b>	
<b>Titel 532 01 .....</b>	<b>314</b>
<b>Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik</b>	
<b>Titel 532 02 .....</b>	<b>315</b>
<b>Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)</b>	
<b>Titel 812 01 .....</b>	<b>321</b>
<b>Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)</b>	
<b>Titel 812 02 .....</b>	<b>323</b>
<b>Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik</b>	
<b>Allgemeine Informationen zu SRU, DEHSt, NBG und Anwendungslabor KI.....</b>	<b>324</b>
<b>Ausgabenübersicht SRU, DEHSt, NBG, KI-Lab.....</b>	<b>333</b>

***Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz ..... 336***

Übersicht.....	336
Titel 111 01 .....	337
Gebühren, sonstige Entgelte	
Titel 518 02 .....	338
Mieten und Pachten / Liegenschaftsmanagement	
Titel 511 01 .....	339
Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Software, Wartung	
Titel 532 01 .....	341
Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik	
Titel 532 02 .....	342
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)	
Titel 812 01 .....	353
Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)	
Titel 812 02 .....	354
Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik	

***Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung . 356***

Übersicht.....	356
Titel 111 01 .....	359
Gebühren, sonstige Entgelte	
Titel 518 01 .....	363
Mieten und Pachten	
Titel 518 02 .....	364
Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement	
Titel 532 01 .....	365
Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik	
Titel 532 02 .....	367
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)	
Titel 544 01 .....	373

## **Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

**Titel 812 01 .....375**  
**Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegen-**  
**ständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)**

**Titel 812 02 .....376**  
**Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegen-**  
**ständen sowie Software im Bereich Informationstechnik**

## ***Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz..... 379***

**Übersicht.....379**

**Titel 111 01 .....383**  
**Gebühren, sonstige Entgelte**

**Titel 518 02 .....386**  
**Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen**  
**Liegenschaftsmanagement (ELM)**

**Titelgruppe 01 .....389**  
**Durchführung von Aufträgen anderer Bundesbehörden und Dritter**

**Titelgruppe 02 .....392**  
**Endlagerung radioaktiver Abfälle**

**Titel 511 01 .....393**  
**Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und**  
**Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Software,**  
**Wartung**

**Titel 532 01 .....394**  
**Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik**

**Titel 532 02 .....396**  
**Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)**

**Titel 812 01 .....399**  
**Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für**  
**Verwaltungszwecke (ohne IT)**

**Titel 812 02 .....401**  
**Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie**  
**Software im Bereich der Informationstechnik**

# **Kap. 1601**

## **Umweltschutz**

## **Kapitel 1601 - Umweltschutz Übersicht**

### **Kapitel 1601 - Umweltschutz**

#### **Übersicht**

<b>Gesamtausgaben</b>	<b>in T€</b>
<b>Soll 2021</b>	<b>258.336</b>
<b>Finanzplanung 2022</b>	<b>207.550</b>
<b>Regierungsentwurf 2022</b>	<b>346.652</b>
<b>Veränderung 2. RegE gegenüber Haushalt 2021</b>	<b>* + 88.316</b>
<b>Veränderung 2. RegE gegenüber Finanzplanung</b>	<b>* + 139.102</b>

\* Erhöhung u. a. bedingt durch den Wegfall von Kapitel 1602 - Klimaschutz und Verlagerung der Mittel zur Anpassung an den Klimawandel in das Kapitel 1601 - Umweltschutz.

#### **Erläuterungen zu den einzelnen Titeln:**



**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 532 02**  
**Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)**

**Titel 532 02**  
 (Seite 8 Reg.-Entwurf)

**Titel 532 02**  
**Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)**

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Weniger
1.000 €			
5.900	6.986	6.925	61

**1. Internationales Kompetenzzentrum Nachhaltige Chemie 3.248 T€**

**Inhalt**

Das **Internationale Kompetenzzentrum Nachhaltige Chemie (ISC3)** wurde im Mai 2017 von der GIZ im Auftrag des BMUV in Betrieb genommen. Ziel des Kompetenzzentrums ist, Wissen und Aktivitäten zur nachhaltigen Chemie zu bündeln und zu ihrer Weiterentwicklung auf internationaler Ebene beizutragen. Dazu unterhält es ein internationales Netzwerk mit Akteursgruppen aus Wissenschaft und Entwicklung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft und verschränkt die fachlichen Ansätze der nachhaltigen Chemie mit Industrie- und Wirtschaftsaktivitäten, auch in Schwellen- und Entwicklungsländern. Das ISC3 identifiziert bestehende praktische Anwendungen der nachhaltigen Chemie, um sie bekannt zu machen, und fördert zukünftige Innovationen in Forschung und Entwicklung.

Nachhaltige Chemie ist ein Konzept, das auf eine nachhaltige Nutzung von Chemikalien über ihren gesamten Lebenszyklus und die jeweils umwelt- und gesundheitsverträglichste Variante unter Beachtung ökonomischer und sozialer Belange zielt. Damit ist sie eine Voraussetzung, um die vom Chemikalienmanagement abhängigen Nachhaltigkeitsziele - die SDGs 1 bis 15 - der Agenda 2030 umzusetzen.

**Maßnahmen**

Durch die aus diesem Titel finanzierten Maßnahmen wird Wissen zu Strategien, guter Praxis und fachlichen Standards sowie Innovation zur nachhaltigen Chemie verbreitet, verfügbar gemacht und die weitere Entwicklung gefördert. Dazu werden Diskussionen zwischen den Akteursgruppen durch Workshops und Konferenzen organisiert. Um den Ansatz nachhaltiger Chemie in Bildung und Ausbildung zu integrieren, werden Studiengänge entwickelt und Materialien für den Schul- und Berufsschulunterricht aufbereitet. Die Vorteile der nachhaltigen Chemie sollen durch Best Practice-Beispiele dargestellt und gefördert werden. BMUV und UBA werden durch die Arbeit des ISC3 insbesondere dort unterstützt, wo Strategien zu einem nachhaltigen Chemikalienmanagement fachlich zu untermauern und aufzuzeigen sind. Das ISC3 soll national und international folgende Anforderungen ausfüllen:

## Kapitel 1601 - Umweltschutz

### Titel 532 02

#### Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

- Begleitung des Verständigungsprozesses über „Nachhaltige Chemie“ in allen Akteursgruppen,
- Weiterentwicklung von Indikatoren zur Nachhaltigkeitsbewertung chemikalienrelevanter Prozesse,
- Vernetzung und fachlicher Erfahrungsaustausch,
- Entwicklung praktischer Lösungen der nachhaltigen Chemie und Förderung von deren Realisierung in der Wirtschaft und bei Produkten und Erzeugnissen,
- Etablierung nachhaltiger Chemie in Abstimmung mit Politikakteuren und ihren beratenden Behörden als wesentliches Element der globalen Nachhaltigkeitsagenda 2030,
- Förderung der Implementierung nachhaltiger Chemie auch in Schwellen- und Entwicklungsländern,
- Fachliche Unterstützung des BMUV und des UBA.

Der Bedarf umfasst u. a. die Finanzierung der Infrastruktur (Geschäftsbedarf und Kommunikation, Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände), die Ausgaben für Personal sowie für Öffentlichkeitsarbeit und Projekte.

Mit der GIZ wurde im Oktober 2020 ein Vertrag über die Weiterführung des Betriebs des ISC3 – Phase 2 – bis 31.12.2024 geschlossen.

#### **2. Zentrum für Ressourceneffizienz**

**3.677 T€**

Die effiziente Nutzung der natürlichen Ressourcen ist eine zentrale Zukunftsaufgabe des Umwelt- und Klimaschutzes. Sie ist eine Schlüsselfrage für eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung und der damit verbundenen Sicherung und Schaffung von Beschäftigung und wirtschaftlichem Erfolg. Die Ressourceneffizienz entwickelte sich zu einem zentralen Wettbewerbsfaktor der deutschen Wirtschaft.

Aus der effizienten Nutzung von Ressourcen resultiert auch eine effiziente Nutzung von Energie. Somit sind die nachhaltige Nutzung und der Schutz der natürlichen Ressourcen ein unabdingbarer Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele Deutsche Kernkompetenzen des vorausschauenden, verantwortungsvollen sowie unternehmerischen Handelns und des ingenieurtechnischen Könnens tragen erheblich zur Verringerung des Materialbedarfs bei. Dies hat eine wachsende Bedeutung im Zusammenhang mit Lieferketten und der Rohstoffversorgung im internationalen Kontext.

Durch die Steigerung der Ressourceneffizienz werden gleichzeitig negative Umweltauswirkungen reduziert, der Umweltschutz entscheidend vorangetrieben, Ressourcenverschwendung gesenkt sowie mit Innovationen die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gestärkt. Beson-

## **Kapitel 1601 - Umweltschutz**

### **Titel 532 02**

#### **Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)**

ders ganzheitliche Konzepte beim Umwelt- und Klimaschutz mit ihren umfassenden technologischen, ökonomischen und sozialen Lösungen – von der Ressourcen- und Energieeffizienz über erneuerbare Energien bis hin zu Technologien zur Vermeidung von Abfall, Abwasser und sonstigen Emissionen – leisten einen wichtigen Beitrag für eine zukunftsfähige Wohlstandssicherung. Deutschland soll seine Vorreiterrolle bei Technologien zur Steigerung der Ressourceneffizienz halten und ausbauen.

Für die Realisierung dieser Aufgaben wurde 2009 das Zentrum für Ressourceneffizienz als Beratungs- und Informationseinrichtung geschaffen. Im Deutschen Ressourceneffizienzprogramm III, das am 17. Juni 2020 vom Bundeskabinett beschlossen wurde, wird explizit auf den Beitrag des Zentrums für Ressourceneffizienz Bezug genommen. In den letzten Jahren hat es sich zum wichtigsten nationalen Kompetenzzentrum für Ressourceneffizienz entwickelt und ist ebenfalls im europäischen Raum gut vernetzt. Gerade die europäische und internationale Zusammenarbeit und Einbringung des Zentrums in entsprechende Aktivitäten und Prozesse gewinnt zunehmend an Bedeutung. So erhält das Zentrum für Ressourceneffizienz immer öfter Anfragen aus dem europäischen sowie außereuropäischen Ausland zur Intensivierung der Zusammenarbeit.

Die Bundesregierung hat in ihrer nationalen Nachhaltigkeitsstrategie „Perspektiven für Deutschland“ aus dem Jahr 2002 das Ziel, die Rohstoffproduktivität bis 2020 gegenüber 1994 zu verdoppeln, formuliert und mit dem Deutschen Ressourceneffizienzprogramm I und II bekräftigt. Der Betrieb des Zentrums für Ressourceneffizienz wird als öffentlicher Auftrag nach den Bestimmungen des Vergaberechts vergeben. Durch den Auftragnehmer sind insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Erarbeitung und Umsetzung von Wissen zur Steigerung der betrieblichen Ressourceneffizienz, Identifikation und Aufbereitung technologischer Trends verbunden mit einem ressourceneffizienten Produktdesign, Schließen von Stoffkreisläufen in der Wertschöpfungskette sowie Entwicklung von übergreifenden Strategien und Maßnahmen für Unternehmen;
- Beratung, insbesondere von kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) zur Umsetzung von Maßnahmen zur Ressourceneffizienz mit Nutzung der Potentiale der Digitalisierung im Rahmen von Industrie 4.0;
- Pflege einer inhaltlich umfassenden Internetplattform zum Thema Ressourceneffizienz, auf der insbesondere die Aufbereitung sowie eine weite Verbreitung von Informationen, Arbeitsmitteln und Anwendungsmöglichkeiten von Klima-, Umwelt- und Ressourceneffizienztechnologien erfolgt (Innovationsradar für integrierte Klima-, Umwelt- und Ressourceneffizienztechnologien). Die Plattform stellt sowohl auf nationale als auch europäische und internationale Akteure ab; Konzeption und Durchführung von nationalen, europäischen und internationalen Veranstaltungen, insbesondere für den Mittelstand, um die Potenziale und Umsetzungsmöglichkeiten für mehr Ressourceneffizienz zu verbreiten;
- Fachöffentlichkeitsarbeit und Pflege von Netzwerken zur Ressourceneffizienz auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene;

## **Kapitel 1601 - Umweltschutz**

### **Titel 532 02**

#### **Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)**

- Initiierung und Unterstützung einer stärkeren Verankerung des Aspekts der Ressourceneffizienz in relevanten Richtlinien und Normen durch Einbringung von Expertenwissen;
- Unterstützung der Weiterbildung im Bereich der Ressourceneffizienz;
- Zusammenführung von Akteuren, Koordination und Unterstützung des Netzwerks Ressourceneffizienz ([www.netzwerk-ressourceneffizienz.de](http://www.netzwerk-ressourceneffizienz.de)) des BMUV sowie Mitwirkung bei europäischen und internationalen Vernetzungen und Prozessen;
- Fachliche Unterstützung des BMUV zur Verbesserung der Ressourceneffizienz.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 532 05**  
**Internationale Zusammenarbeit**

**Titel 532 05**  
 (Seite 8 Reg.-Entwurf)

**Titel 532 05**  
**Internationale Zusammenarbeit**

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Weniger
1.000 €			
8.896	24.718	15.352*	9.366

\* Umschichtung eines Teilansatzes in die Einzelpläne von BMWK bzw. AA in Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 08.12.2021 steht noch aus.

**Zum Ansatz 2022**

Die Zusammenarbeit mit anderen Staaten, internationalen Organisationen (UN-Organisationen, ECE, OECD, WHO) und mit ausländischen Sachverständigen umfasst im Wesentlichen die Vorbereitung und Ausrichtung von internationalen Konferenzen und Sitzungen. Im Jahr 2022 stehen folgende internationale Konferenzen im Fokus: das Fachminister:innentreffen im Rahmen der G7-Präsidentschaft, der Vorsitz der Antarktis-Vertragsstaatenkonferenz (ATCM), die Vorbereitung der SAICM-Konferenz ICCM5 2023 sowie der UN-Wasserdekadenkonferenz 2023. Im Übrigen sind die Mittel erforderlich, um die internationalen Prozesse im Umweltschutz unterstützen zu können und dem wachsenden Bedarf anderer Länder an Deutschlands umweltspezifischem Know-how gerecht werden zu können. Soweit der Bedarf den Ansatz übersteigt, erfolgt die Anpassung an die verfügbaren Mittel im Rahmen der Haushaltsführung durch Verschiebung von Maßnahmen sowie Prioritätensetzung oder durch Inanspruchnahme der Haushaltsvermerke zur gegenseitigen Deckungsfähigkeit bzw. einseitigen Deckungsfähigkeit im Kapitel 1601.

Insgesamt werden Ausgaben wie folgt veranschlagt:

- Allgemeine Maßnahmen der Internationalen Zusammenarbeit	6.700 T€
- G7 Fachminister:innen-Treffen	4.000 T€
- ICCM5 Vorbereitung, inklusive der Vorverhandlungen IP4 und OEWG4	1.387 T€
- Europäische Umweltschutzinitiative	2.640 T€
- Umweltschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Fußball-Europameisterschaft 2024	625 T€
<b>Zusammen</b>	<b>15.352 T€</b>

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 532 05**  
**Internationale Zusammenarbeit**

**1. Prioritäre Vorhaben**

**1.1 Ausrichtung eines G7 Fachminister\*innen-Treffens im Rahmen der deutschen G7-Präsidentschaft 4.000 T€**

Biodiversitäts-, Verschmutzungs- und Klimakrise hängen eng zusammen; die Bewältigung der Klimakrise wiederum ist nur mit einer globalen Energiewende möglich. Politische Lösungsansätze in diesen Bereichen müssen daher Wechselwirkungen zusammendenken und Synergieeffekte aktiv herbeiführen. Zu den Themen, die quer über die Zuständigkeitsbereiche Klima/Energie/Umwelt zusammengedacht werden müssen, gehören insbesondere Anpassung, natürlicher Klimaschutz, die Nexus Biodiversität/Klima, Meere/Klima und Wasser/Energie/Ernährung, der Beitrag der Ernährungssysteme zu Umwelt- und Klimaschutz, die Verknüpfung von Umwelt- und Klimaschutz mit den Nachhaltigkeitszielen, die sozial gerechte Gestaltung der klima- und umweltschutzbedingten Transformation sowie gender-spezifische Implikationen von Umwelt- und Klimaschutz.

Das gemeinsame Treffen der Umwelt/Klima/Energieminister:innen soll Ende Mai 2022 stattfinden, damit die Entscheidungen der Minister:innen noch in die Gipfelerklärung der Staats- und Regierungschef:innen Eingang finden können. Die Fachminister:innenkonferenz wird durch mehrere Arbeitsgruppensitzungen sowie fachbezogene Workshops vorbereitet. Die Einbindung der Zivilgesellschaft stellt einen wesentlichen Bestandteil der G7-Präsidentschaft dar und wird durch entsprechende Outreach-Aktivitäten unterstützt.

**1.2 SAICM-Konferenz ICCM5 1.387 T€**

Angesichts der internationalen Gesundheits- und Reiseeinschränkungen kann die 4. Sitzung im intersessionalen Prozess (IP4) voraussichtlich erst in der zweiten Jahreshälfte 2022 und die 5. Internationale Konferenz zum Chemikalienmanagement (ICCM5) im Jahr 2023 tagen. Das ICCM5-Bureau hat beschlossen, dass IP4 und ICCM5 als Präsenzveranstaltungen stattfinden müssen, um substantielle Fortschritte bzw. Erfolge in den Verhandlungen erzielen zu können.

Aufgrund der Unterbrechung des Verhandlungsprozesses und der in der Pandemielage sich verändernden Rahmenbedingungen wird im Bureau im Übrigen die Notwendigkeit einer zusätzlichen formalen Vorbereitungskonferenz (OEWG4) im 1. Halbjahr 2023 diskutiert.

Zur Vorbereitung der ICCM5 ist die Verbesserung der übergreifenden Zusammenarbeit aller für das Chemikalienmanagement relevanten Sektoren wichtig, vor allem des Gesundheitssektors mit der WHO, des Arbeitsschutzes mit der ILO, des Agrarsektors mit der FAO. Darüber hinaus bedarf es der Unterstützung zivilgesellschaftlicher Akteure zur Schaffung politischer Aufmerksamkeit für die nach ICCM5 nötige Umsetzung.

Dazu sollen begleitende Projekte der NGO, Internationalen Zwischenstaatlichen Organisationen wie o.g. WHO, ILO, FAO, UNITAR, des MSP-Institut und der Zivilgesellschaft ermöglichen, sich in den Verhandlungsprozess im Hinblick auf die ICCM5 einzubringen.

Eine ganzheitliche Chemiewende, die auch die sozialen und ökonomischen Dimensionen der Nachhaltigkeit berücksichtigt, fordert auch die Berücksichtigung von Gender-Aspekten, die

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 532 05**  
**Internationale Zusammenarbeit**

im Chemikalien-Management bisher nur wenig Beachtung finden. Die aktuell laufende Strategieentwicklung im SAICM Beyond 2020-Prozess, der bei ICCM5 entschieden werden soll, stellt eine sehr wichtige Gelegenheit dar, diese zu berücksichtigen. Dazu müssen Frauenorganisationen und Gender-Expert:innen verstärkt beteiligt werden.

**1.3 Internationale Wasserkooperation**

**700 T€**

Ein grundlegendes Ziel zur Erreichung der 2030 Agenda für Nachhaltige Entwicklung ist das Nachhaltigkeitsziel 6 (Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle Menschen). Die nachhaltige Verfügbarkeit von Wasserressourcen und eine angemessene Gewässergüte sind Grundvoraussetzungen für Ernährungssicherheit, Gesundheit, wirtschaftliche Entwicklung, den Erhalt der Biodiversität und von Ökosystemen, Klimawandel mindern und -anpassung sowie Frieden und Sicherheit.

Die Internationale Aktionsdekade „Wasser für nachhaltige Entwicklung“ von 2018 bis 2028 sieht für das Jahr 2023 eine UN-Konferenz zur Zwischenbetrachtung der Dekade vor. Diese Konferenz wird erst die zweite hochrangige Veranstaltung der UN-Geschichte sein, die sich explizit auf das Thema Wasser beziehen wird. Die erste UN-Wasserkonferenz fand 1977 in Mar del Plata statt. Die UN-Wasserdekadenkonferenz in 2023 stellt eine einmalige Gelegenheit dar, konkrete Maßnahmen zu beschließen um die Umsetzung des Nachhaltigkeitsziels 6 zu beschleunigen. Zu diesem Zweck veranstaltete BMUV im Namen der Bundesregierung im Jahr 2021 eine Vorbereitungskonferenz der UN-Wasserdekadenkonferenz 2023, in deren Rahmen politische Kernbotschaften zur beschleunigten Umsetzung des Nachhaltigkeitsziels 6 durch UN-Mitgliedsstaaten, Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Privatwirtschaft formuliert wurden. Diese Botschaften integriert BMUV in den weiteren Vorbereitungsprozess der Konferenz und engagiert sich für deren Umsetzung, so zum Beispiel für die Ernennung eines UN-Sondergesandten für Wasser.

**1.4 Europäische Umweltschutzinitiative**

**2.640 T€**

Die Maßnahmen dienen

- der Stärkung der Zusammenarbeit und dem umweltpolitischen Dialog zwischen Deutschland und den anderen europäischen Staaten, insbesondere in Themengebieten wie z. B. Immissionsschutz, Luftreinhaltung, Wasserwirtschaft, Kreislaufwirtschaft, Chemikalienpolitik, Ressourcenschutz, Meeresschutz, Bodenschutz sowie Nachhaltigkeit (Beiträge zur Umsetzung der SDGs) und Querschnittsfragen der Umweltpolitik (z. B. Beteiligungsprozesse, Digitalisierung),
- dem Kapazitätsaufbau sowie dem Wissens- und Erfahrungsaustausch im Bereich des Umweltschutzes zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren aus Deutschland und anderen europäischen Staaten, Transfer von guten Praktiken auf dem Gebiet des Umweltschutzes auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene zwischen den beteiligten Mitgliedsstaaten und dem Voneinander-Lernen,
- dem Kapazitätsaufbau in EU-Mitgliedstaaten zur verbesserten Implementierung der EU-Umweltschutzgesetzgebung,

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 532 05**  
**Internationale Zusammenarbeit**

- der Unterstützung von Transformationsprozessen im Übergang zu einer nachhaltigen, ressourcenschonenden und emissionsarmen Wirtschaft und Gesellschaft in europäischen Staaten,
- der grenzüberschreitenden umweltpolitischen Bildungsarbeit, der Einbeziehung der Jugend und des umweltwissenschaftlichen Nachwuchses sowie dem besseren Verständnis der deutschen Umweltschutzpolitik im europäischen Ausland.

**1.5 Meeresschutz**

**185 T€**

**Tiefseebodenbergbau**

Die Entwicklung strenger Umweltstandards und die verbindliche Überprüfung der Umweltverträglichkeit im Tiefseebergbau bedarf eines intensiven Engagements Deutschlands i.R. der Gremien der Internationalen Meeresbodenbehörde (ISA). Um auf diese Prozesse effektiv einwirken zu können, muss Deutschland auf ministerieller (BMUV) und fachlicher Ebene in den kommenden Jahren intensive Arbeiten leisten, in Form von begleitenden externen Fach- und Rechtsgutachten zur Entwicklung von Umweltstandards und Umweltverträglichkeit von Tiefseebodenbergbau, Expertenteilnahmen in Fachgremien und Teilnahmen an den DEU-Delegationen der IMB-Ratssitzungen.

**UNEA Prozess zu Meeresmüll**

Im KoaV wird ein verbindliches internationales Rahmenwerk gegen die Vermüllung der Meere adressiert. Die Verhandlungen hierzu im Rahmen des zu erteilenden UNEA Mandats für eine zwischenstaatliche Verhandlungsgruppe werden langwierig und aufwendig sein und die hierzu notwendigen Treffen müssen von Mitgliedstaaten finanziert werden. Deutschland hat vor allem zusammen mit Norwegen hier in den vergangenen Jahren eine Führungsrolle eingenommen, die es inhaltlich wie finanziell fortzusetzen gilt, um den maßgeblichen Einfluss im Prozess zu wahren.

**G7 / G20**

Die im Jahr 2017 durchgeführte DEU-G20-Präsidentschaft hat das Thema Meeresmüll weiter behandelt. Folgearbeiten in 2022 ergeben sich vor allem in der Umsetzung konkreter Maßnahmen, die von den G20 Partnern, Zivilgesellschaft als auch Öffentlichkeit erwartet werden. DEU ist als Initiator des G20-Aktionsplans zu Meeresmüll in der Pflicht, dessen Umsetzung ganz praktisch mitzugestalten. Durch das Global Network of the Committed (GNC), welches auf Betreiben der G20-Partner in den G20-Aktionsplan reinverhandelt wurde, ist ein Umsetzungstool geschaffen worden, für dessen Mitwirkung an projektbezogenen Arbeiten zusätzliche Mittel benötigt werden.

**Regionale Zusammenarbeit im Meeresumweltschutz**

Im Rahmen der Arbeit im internationalen Meeresumweltschutz gibt es eine erhebliche Anzahl an Fachgruppen und anderen Gremien, bei denen DEU als Vertragsstaat repräsentiert sein und aktiv mitwirken muss. Die Ausrichtung von Arbeitsgruppen, Workshops, Expertensitzungen



**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 532 05**  
**Internationale Zusammenarbeit**

etc. bei OSPAR und HELCOM erfolgt im Wechsel aller Vertragsparteien. Neben den längerfristig planbaren turnusmäßigen Komitee-Sitzungen (in der Regel ein-/zweimal jährlich), welche die Routinearbeit begleiten, fallen bei OSPAR und HELCOM auch kurzfristig durchzuführende flankierende ad-hoc- Einzelveranstaltungen zu politisch aktuellen Themen an. Von inhaltlich herausragender Bedeutung wird dabei weiterhin die Unterstützung des Aufbaus eines weltweiten Netzwerkes geschützter Meeresgebiete (Marine Protected Areas, MPAs) durch ein gemeinsames HELCOM-/OSPAR Netzwerk sein, welche in enger Kooperation zwischen beiden Organisationen betrieben wird.

**EU Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie**

Die europäischen Mitgliedstaaten sind als Adressaten der Richtlinie gefordert, alle über die im regionalen Kontext zu leistenden Umsetzungsmaßnahmen hinausgehenden Beiträge, welche zur Erreichung des in der Richtlinie gesetzten Zieles notwendig sind, individuell zu erbringen. Daraus folgt zwingend eine enge Verzahnung nationaler und regionaler Umsetzungsmaßnahmen. So hat z.B. HELCOM mit dem ‚Baltic Sea Action Plan‘ (BSAP) die in der Richtlinie geforderte Erarbeitung regionaler Aktionspläne bereits vor Inkrafttreten der Richtlinie zu einem Schwerpunkt gemacht, um sicherzustellen, dass die in der Richtlinie enthaltenen ehrgeizigen Fristen erreicht werden können. Die beschriebenen Maßnahmen gehen kurz- und mittelfristig über den regulären Finanzbedarf hinaus, welcher den Vertragsstaaten bei der Mitarbeit in den Regionalkooperationen bei turnusmäßig anfallenden (allein regional begründeten) Arbeitsprogrammen entsteht.

**Ocean Governance**

Ebenfalls an Bedeutung gewonnen hat das Thema Ocean Governance - die Etablierung international anerkannter integrativer rechtliche Regelungen zum Schutz der Meere. Welche auf existierenden Erfahrungen und Strukturen disziplinenübergreifend und innerhalb der Regionen, zwischen den Regionen und im Verhältnis der Regionen zur UN-Ebene geben sind.

**1.6 Zusammenarbeit mit Entwicklungs- und Schwellenländern 273 T€**

2022 soll die bilaterale Zusammenarbeit mit ausgewählten Entwicklungs- und Schwellenländern ausgebaut werden. Vorrangig soll in diesen Ländern der umweltpolitische Dialog, der fachliche Informations- und Erfahrungsaustausch sowie der Transfer von Umweltschutztechnologie und deutschem Know-how im Umweltbereich unterstützt werden.

Darüber hinaus sollen die Mittel für Konferenzen und Verhandlungen zur Nachhaltigen Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene eingesetzt werden. 2022 zählen dazu die Umweltversammlung der Vereinten Nationen (UNEA), das 50-jährige Jubiläum der Weltumweltkonferenz der Vereinten Nationen in Stockholm (Stockholm +50), das Hocharangige Politische Forum für Nachhaltige Entwicklung (HLPF) der Vereinten Nationen sowie die HLPF-Konferenz und das Dialogforum zur 2030-Agenda auf nationaler Ebene.

**1.7 Informatorisch: Fortentwicklung des internationalen Klimaregimes 2.448 T€**

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 532 05**  
**Internationale Zusammenarbeit**

<b>2. Weitere Maßnahmen, die im Rahmen der ständigen internationalen Zusammenarbeit im Jahr 2022 voraussichtlich zu finanzieren sind:</b>	<b>3.710 T€</b>
<b>Internationale Konferenzen und Seminare</b>	<b>78 T€</b>
- Förderung von internationalen Seminaren und Konferenzen, sofern nicht vom BMUV selbst organisiert und/oder einem der nachfolgend genannten Fachthemen zuzuordnen.	
<b>Übersetzungs- und Dolmetscherarbeiten</b>	<b>250 T€</b>
- Übersetzung von Informationsmaterial zu globalen Umweltthemen;	
- Einsatz von Dolmetschern, insbesondere zur Durchführung der Umweltabkommen mit OECD-Staaten, MOE-Staaten, NUS, China, und MENA-Region.	
<b>Allgemeine multilaterale Zusammenarbeit</b>	<b>685 T€</b>
- EU, OECD, UNEP und UN-ECE und i. R. von Umweltkonventionen (z. B. Aarhuskonvention, Espoo-Konvention, Luftreinhaltekonvention, Wasserkonvention, Alpenkonvention);	
- Deutschland wird 2022/2023 den Vorsitz des Ostseerates übernehmen (unter der Federführung des AA). Damit einher geht für das BMUV der Vorsitz in der „Expertengruppe Nachhaltige Entwicklung (EGSD)“ des Ostseerates, bei dem Sitzungen auszurichten und je eine Veranstaltung in 2022 und in 2023 zu übernehmen sind.	
<b>Allgemeine bilaterale Zusammenarbeit mit NUS-, MOE-, EU- und OECD-Mitgliedstaaten</b>	<b>667 T€</b>
- Abstimmungsgespräche, Beauftragtentreffen, Austausch von Umweltexpert*innen und Treffen der gemischten Kommissionen bzw. Leitgruppen.	
<b>Internationaler Gewässerschutz</b>	<b>240 T€</b>
- Veranstaltungen und Projekte im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit in grenzüberschreitenden Flussgebieten sowie mit Nachbarstaaten an Grenzgewässern	
<b>Kreislaufwirtschaft</b>	<b>200 T€</b>
- Sitzungen und Workshops auf UN-, EU-Ebene und der OECD-Abfallgruppe;	
- Internationaler Expertenworkshop: Kreislaufwirtschaft nach einem radiologischen Ereignis.	

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 532 05**  
**Internationale Zusammenarbeit**

**Ressourceneffizienz** 77 T€

- Internationaler Austausch/Dialog zur Förderung der Ressourceneffizienz auf globaler Ebene.  
Um die Potentiale für Ressourceneffizienz auszuschöpfen, werden internationale Kooperationen zur Ressourceneffizienz in weiteren Politikprozessen durchgeführt. Zur Verknüpfung dieser Themen und zur politischen Bewusstseinsbildung auf globaler Ebene sollen Side-Events bei den entsprechenden Vertragsstaatenkonferenzen und Sitzungen relevanter UN-Gremien veranstaltet werden.
- Internationale Zusammenarbeit zur Förderung nachhaltiger Rohstoffgewinnung.  
In Fachveranstaltungen soll erarbeitet werden, welche Maßnahmen erfolgversprechend sind, um die negativen Folgewirkungen des Rohstoffabbaus und der Rohstoffverarbeitung auf die Umwelt in den jeweiligen Staaten zu minimieren, um so zu einer langfristig umwelt- und sozialverträglichen Ressourcennutzung zu kommen.

**Bodenschutz und Altlastenbearbeitung** 45 T€

Über direkte Projektvorhaben sollen betroffene Länder bei der Bearbeitung von Bodenkontaminationen und der Wiederherstellung degraderter Böden unterstützt werden. Für das HHJ 2022 ist die Förderung eines Bodenschutzprojektes in Peru vorgesehen. Dabei handelt es sich um Folgeprojekt; das auf ein einjähriges Vorhaben mit demselben Projektträger aus 2021 aufbaut.

Es geht um die Wiederherstellung bzw. den Schutz von Böden in Schutzgebieten, die durch illegale Bergbauaktivitäten gefährdet werden. Unter anderem geht es um Kontamination der Böden mit Schwermetallen wie Quecksilber. Zudem soll durch Förderung alternativer Weidesysteme die Fortschreitung der Bodendegradation in ldw. genutzten Teilgebieten entgegengewirkt werden. Das Vorhaben dient insbesondere dem UN-Nachhaltigkeitsziel SDG 15 (Bekämpfen von Bodendegradation) sowie den internationalen Bemühungen zum Erhalt der Biodiversität.

**Immissionsschutz** 240 T€

- UNECE-Konvention über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung;
- Förderung von Aktivitäten zur Minderung von Schadstoffemissionen;
- Zusammenarbeit mit EU-Staaten auf den Gebieten Luft, Verkehr, Brenn- und Treibstoffe und neue Antriebssysteme.

**Anlagensicherheit** 45 T€

**Alternative Kraftstoffe** 115 T€

- Förderung von Aktivitäten int. Umweltverbände zum Umwelt- und Klimaschutz im Flug- und Seeverkehr;

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 532 05**  
**Internationale Zusammenarbeit**

- Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen (z. B. EU/UNECE) bei der Weiterentwicklung von Emissionsvorschriften und Schadstofffragen des internationalen Seeverkehrs.

**Umwelt und Gesundheit** **40 T€**

**Chemikaliensicherheit** **310 T€**

- Sitzungen, Gremien und Vertragsstaatenkonferenz des Montrealer Protokolls, Projekte mit UNEP und Zusammenarbeit mit europäischen Experten;
- Förderung von Aktivitäten im Rahmen der Rotterdamer und der Stockholmer Konventionen;
- Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Risikobewertung bei der Europäischen Chemikalienagentur;
- Zusammenarbeit mit der EU und der OECD zu Nanomaterialien.

**Allgemeine Nachhaltigkeit** **332 T€**

- U.a. Unterstützung des europäischen Netzwerkes für Nachhaltige Entwicklung (ESDN).

**Internationale Zusammenarbeit mit sogenannten Nichtregierungsorganisationen (NRO)** **175 T€**

**Wirtschaft und Verbraucherschutz mit Umweltbezug** **155 T€**

- VN-Programm zur Verbraucherinformation;
- Unterstützung des in Rio 2012 beschlossenen 10 Jahres-Rahmens für Programme für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster in Umsetzung von Ziel 12 der 2030-Agenda;
- Förderung des Global Ecolabelling Network (GEN);
- Dialoge mit int. Akteuren aus Wirtschaft, Politik, Gewerkschaften, Wissenschaften und NGOs zur ökologischen Modernisierung der Wirtschaft.

**Umweltfreundliche Ernährungssysteme** **30 T€**

**Internationale Genderangelegenheiten** **30 T€**

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 532 05**  
**Internationale Zusammenarbeit**

**3. Umsetzung von Umweltschutzmaßnahmen im Kontext der Fußball-Europameisterschaft der Herren 2024 in Deutschland (EURO 2024): 625 T€**

Der Deutsche Fußball-Bund e.V. (DFB) hat sich mit Rückendeckung der Bundesregierung erfolgreich für die Ausrichtung der Fußball-Europameisterschaft der Herren 2024 in Deutschland beworben. Die EURO 2024 wird an zehn Spielorten – Berlin, Dortmund, Düsseldorf, Frankfurt, Gelsenkirchen, Hamburg, Köln, Leipzig, München und Stuttgart – ausgetragen.

DFB und die Europäische Fußballunion (UEFA) als Veranstalter der EURO 2024 haben Nachhaltigkeit und gesellschaftliche Verantwortung ins Zentrum ihrer Turnierstrategie gestellt, dabei wird „Umwelt“ als prioritäres Thema in der Nachhaltigkeitsstrategie für das Turnier eingestuft.

Nach 2022 (Winterolympiade in Peking, Fußball-WM in Katar) werden sportliche Großereignisse noch kritischer als bisher schon hinterfragt. Ausrichter der EURO 2024 sind zwar UEFA und EURO 2024 GmbH (UEFA/DFB Joint Venture), Deutschland steht dennoch als Gastgeberland in der Verantwortung. Der Koalitionsvertrag unterstreicht, dass bei der Ausrichtung von Sportgroßveranstaltungen Nachhaltigkeitsprinzipien und Menschenrechte strikt zu beachten sind – unter diesen Voraussetzungen will die neue Bundesregierung auch die EURO 2024 unterstützen. Die Austragung von Sportgroßveranstaltungen im eigenen Land geht zudem mit der Chance einher, wichtige Anstöße nicht nur für das Sportsystem, sondern auch für nationale und internationale Nachhaltigkeitsziele sowie für die gesellschaftliche Entwicklung zu geben. Die folgenden Maßnahmen sollen 2022 beginnen und eine breite und nachhaltige Wirkung über das Turnier hinaus haben.

**Umwelt- und Nachhaltigkeitsstandards in der Nationalen Strategie Sportgroßveranstaltungen**

Der nach der Fußball-WM 2006 entwickelte „Green Champions“-Leitfaden wird fortgeschrieben und als Nachhaltigkeitsstandard im Umweltbereich in die Nationale Strategie für Sportgroßveranstaltungen integriert. Hierfür werden auch im Kontext der EURO 2024 zu entwickelnde Konzepte und Maßnahmen (etwa zu Abfallmanagement, Anpassung, nachhaltige Mobilität, Fanzonen) nutzbar gemacht.

**Jugendverbändeförderung**

Die Jugendsport- und Jugendumweltverbände sollen zwischen 2022 und 2025 darin unterstützt werden, von ihnen entwickelte, nachhaltigkeitsbezogene Aktivitäten im Breitensport gemeinsam und verbandsübergreifend umzusetzen

**Sensibilisierungsmaßnahmen zu Ressourceneffizienz und Nachhaltigkeit**

Der DFB hat im Rahmen seiner Bewerbung für die EURO 2024 einen Jugendkongress als Austauschforum für junge Menschen aus allen UEFA-Verbänden geplant. Junge Menschen aus ganz Europa, die die Faszination für den Fußball teilen, sollen sich dabei treffen, um Fußball zu spielen und ihre Vision des Spiels auf und neben dem Platz zu leben und voranzutreiben. Dieser Kongress soll durch Aktivitäten zur Sensibilisierung für Ressourceneffizienz,

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 532 05**  
**Internationale Zusammenarbeit**

Nachhaltigkeit und die ökologische Entwicklung im Fußball flankiert werden. Mit Dialogen zu allen relevanten gesellschaftspolitischen Themen sowie Workshops soll die Identifikation von Ressourceneinsparpotenzialen rund um Fußballveranstaltungen gefördert werden.

**Nachhaltige Ernährung**

Bewusstsein für nachhaltige Ernährungsweisen im aktiven und passiven sportlerischen Kontext soll in folgenden drei Maßnahmenfeldern im Kontext der EURO 2024 geschaffen werden. „Ausbildungsshow (höhere Wertschätzung der Ernährungsberufe, Kompetenzerwerb zu Nachhaltigkeit und die Akquise von Azubis). Pop-up-Areas zu nachhaltiger Ernährung in Fanzonen; Schulung und Beratung von Verpflegungsanbietern vor allem im Volunteer-Bereich.

**Nachhaltige Sportstätten**

Die im Koalitionsvertrag vorgesehene Offensive zur Modernisierung der Sportstätteninfrastruktur wird mit der Pilotierung einer Servicestelle flankiert, die Sportvereine und Kommunen zu Nachhaltigkeitsansätzen berät und Förderangebote zugänglicher macht. Die Maßnahme soll auch dabei helfen, den von DOSB und DFB vorgeschlagenen „Klimaschutzfonds des deutschen Sports“ als Service- und Finanzierungsplattform zu operationalisieren.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 533 02**  
**Programm zur Überwachung deutscher und grenzüberschreitender Fluss-  
und Küstengewässer**

**Titel 533 02**  
(Seite 9 Reg.-Entwurf)

**Titel 533 02**  
**Programm zur Überwachung deutscher und grenzüberschreitender Fluss-  
und Küstengewässer**

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Mehr
1.000 €			
-*)	4.250	4.337	87

\*) 4.095 T€ wurden über Kapitel 1612 Titel 981 01 (Beauftragung der BfG) ausgezahlt.

Die Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) erfüllt seit Jahrzehnten Aufgaben im Bereich des Gewässerschutzes im Auftrag des BMUV zur Unterstützung der Umsetzung von EU-Recht sowie der Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit. Die Aufgabenstellungen der BfG für das BMUV haben sich in dieser Zeit erheblich gewandelt. So hat die BfG in den letzten Jahren die Aufgabe der zentralen Schnittstelle für die elektronische Berichterstattung zu den EU-Gewässerschutzrichtlinien an die Europäische Kommission übernommen. Die BfG unterstützt darüber hinaus die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie und der EU-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie, etwa durch Mitwirkung in den Arbeitsgruppen der Flussgebietsgemeinschaften und der internationalen Flussgebietskommissionen.

Die Ergebnisse der Messungen bzw. Untersuchungen der BfG dienen insbesondere der Erfüllung der Verpflichtungen Deutschlands aus regionalen und internationalen völkerrechtlich verbindlichen Übereinkommen, wie z. B. den Übereinkommen zum Schutz des Rheins, der Mosel und der Saar, der Elbe, der Oder und der Donau, zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (OSPAR) und der Ostsee (HELCOM) sowie der Umsetzung der EG-WRRL und der EU-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie. Sie fließen als deutscher Beitrag in die Arbeit von UNESCO und WMO sowie auch europäischer thematischer Netzwerke wie SedNet ein.

Daneben leistet die BfG wichtige fachlich-wissenschaftliche Grundlagenarbeiten, etwa bei der Entwicklung von Bewertungsmethoden bzw. der Analyse und Bewertung von Belastungen der Flüsse und Küstengewässer.

Vor dem Hintergrund der veränderten und sich weiter verändernden Aufgaben wurde zwischen BMUV und BMVI eine neue Verwaltungsvereinbarung geschlossen, die zum 01.01.2018 in Kraft getreten ist und die bisherigen Vereinbarungen ablöst. Die Umstellung auf die neue Vereinbarung dient insbesondere dazu, eine langfristige Aufgabenwahrnehmung und Unterstützung des BMUV durch die BfG unter Berücksichtigung aktualisierter Anforderungen und Bedingungen zu sichern.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 533 02**  
**Programm zur Überwachung deutscher und grenzüberschreitender Fluss-  
und Küstengewässer**

Die BfG übernimmt mit dem Beratungs- und Modellierungsdienst zum Nationalen Hochwasserschutzprogramm eine wesentliche Aufgabe im Hinblick auf die Begleitung des Nationalen Hochwasserschutzprogramms (NHWSP). Mit dem Beratungs- und Modellierungsdienst wird die Grundlage für die Beurteilung der überregionalen Wirksamkeit von Maßnahmen des NHWSP sowie für eine Priorisierung künftiger Maßnahmenoptionen bei der Fortschreibung des NHWSP geschaffen.

Ebenfalls übernimmt die BfG die Aufgabe der Etablierung eines Nationalen Niedrigwasserinformationsdienstes als wichtiges Element des Niedrigwassermanagements und der Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Diese Aufgabe umfasst die Entwicklung, den Aufbau und den dauerhaften Betrieb einer interaktiven Daten- und Analyse-Internetplattform „Niedrigwasser“, die sicherstellt, dass fundierte, bundesweite und nutzerspezifisch aufbereitete Daten, Informationen und Analysen zur Verfügung stehen.



**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 533 03**  
**Betrieb der Umweltprobenbank**

**Titel 533 03**  
(Seite 10 Reg.-Entwurf)

**Titel 533 03**  
**Betrieb der Umweltprobenbank**

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Weniger/Mehr
1.000 €			
3.918	5.299	5.299	-

**Zum Ansatz 2022**

Der Betrieb, die Fortschreibung sowie der Ausbau der Umweltprobenbank sind Daueraufgaben des Bundes, zu deren Erfüllung er sich der Mithilfe Dritter durch Vergabe entsprechender Aufträge bedient.

Grundlage der Vergabe der vertraglichen Leistungen ist die verbindliche Konzeption der Umweltprobenbank des Bundes. Diese regelt nicht nur den Umfang der im Einzelnen zu erbringenden Leistungen, sondern gibt durch detaillierte Arbeitsanweisungen für die einzelnen Teilleistungen den jeweiligen Qualitätsstandard vor. Die strikte kontinuierliche Umsetzung dieses Arbeitsprogramms und der aufgestellten Qualitätsmaßstäbe ist unabdingbare Voraussetzung dafür, dass die Umweltprobenbank die an sie gestellten Aufgaben und Erwartungen als wesentliches Instrument der integrierten Langzeitbeobachtung von Stoffen im menschlichen Organismus und der Umwelt erfüllen kann.

Die gemäß Konzeption durchzuführenden Arbeiten umfassen die Probenahme von Human- und Umweltproben, deren Aufarbeitung, die dauerhafte veränderungsfreie Kryoarchivierung sowie chemische Charakterisierung. Im Einzelnen umfasst dies nachstehende Aufträge:

**1. Bank für Humanproben**

**1.1 Fraunhofer Institut für Biomedizinische Technik (IBMT):**

Das Fraunhofer Institut für Biomedizinische Technik IBMT, St. Ingbert, führt die jährliche Probenahme von Humanproben sowie deren Aufarbeitung und Lagerung in dem Probenlager des Bundes durch.

**1.2 Institut und Poliklinik für Arbeit-, Sozial- und Umweltmedizin (IPASUM) der Universität Erlangen:**

Untersuchung der jährlichen Humanproben der Umweltprobenbank auf eine Auswahl an chemischen Parametern.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 533 03**  
**Betrieb der Umweltprobenbank**

**2. Bank für Umweltproben**

2.1 Universität Trier:

Das Institut für Biogeographie der Universität Trier führt die Biota-Probennahmen durch. Als neue Aufgabe kommen Umwelt DNA Probenahmen für die Beobachtung der Artenvielfalt hinzu.

2.2 Fraunhofer Institut für Molekularbiologie und Angewandte Ökologie (IME):

Hier erfolgt die Probenaufarbeitung und Langzeit-Archivierung aller Umweltproben, die Bodenprobenahme sowie die routinemäßige chemische Charakterisierung der Umweltproben.

2.3 Eurofins Umwelt Lab Service:

Der Analytik-Dienstleister untersucht routinemäßig organische Schadstoffe in ausgewählten Umweltproben.

2.4 Fraunhofer Institut für Molekularbiologie und Angewandte Ökologie (IME) und für Verfahrenstechnik und Verpackung (IVV):

Untersucht halogenierte Verbindungen in den Proben der Umweltprobenbank.

**3. Non-Target Screening Untersuchungen**

Bundesanstalt für Gewässerkunde:

Die BfG übernimmt die Anpassung der Routineuntersuchungen der Umweltprobenbank an den Stand von Wissenschaft und Technik durch die Aufnahme von Screening-Methoden in Umweltproben.

**4. Umwelt DNA basierte Untersuchungen**

Universität Duisburg Essen:

Hier erfolgt die Untersuchung und Archivierung von Umwelt DNA zur Unterstützung der Nationalen Strategie zur Biodiversität.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

**Titel 544 01**  
(Seite 10 Reg.-Entwurf)

**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

**Grundsätzliche Bemerkungen zu den Ressortforschungsmitteln des BMUV**  
(Kapitel 1601, 1604, 1605 Titel 544 01)

**1. Abgrenzung der Ressortforschungsmittel des BMUV zur Forschungsförderung anderer Ressorts, insbesondere zur BMBF-Forschungsförderung im Umweltbereich**

Die ressortakzessorische Forschung des BMUV hat nicht die Förderung der Umweltforschung zum Ziel. Sie wird vielmehr durch die Prioritäten und Zielsetzungen z. B. der Umweltpolitik bestimmt (**aufgabengebundene Forschung**). Forschung ist dabei nach der Zweckbestimmung der Haushaltstitel in einem weiten Sinn zu verstehen als „**externe Zuarbeit**“ zur Deckung des **wissenschaftlichen Unterstützungs- und Forschungsbedarfs des BMUV**. Zur ressortakzessorischen Forschung gehört auch die praktische Erprobung von Ergebnissen der Forschung und Entwicklung.

Durch diesen direkten Bezug zu den Fachaufgaben des Ministeriums unterscheidet sich die ressortakzessorische Forschung von der **Forschungsförderung**, für die (im Bereich der Umweltforschung, der Naturschutzforschung, der Strahlenforschung) innerhalb der Bundesregierung andere Ressorts, im Wesentlichen das **BMBF**, zuständig sind. Das BMUV und das BMBF stimmen sich bei der Forschungsplanung und -durchführung miteinander ab.

**2. Forschungsplanung und -durchführung (Ressortforschungsplan)**

Der Forschungsbedarf, der sich aus den Fachaufgaben des BMUV ergibt, wird jährlich im **Ressortforschungsplan des BMUV** erfasst und veröffentlicht. Die **Ausführung** des Ressortforschungsplans, d. h. die Vergabe und Fachbegleitung der darin aufgeführten Forschungsvorhaben, erfolgt grundsätzlich durch die nachgeordneten **Fachbehörden des BMUV** (UBA, BfN, BfS, BASE). Von diesen werden in der Regel auch die Forschungsmittel des BMUV bewirtschaftet.

Bei der Bewirtschaftung der Forschungsmittel sind regelmäßig Verzögerungen bei der Vorhabenabwicklung zu erwarten, die zu Minderausgaben führen. Das Volumen der bewilligungsreifen Vorhaben liegt stets höher als der verfügbare Ansatz. Zur Verbesserung des Mittelabflussergebnisses wird daher eine „Überbewilligungsquote“ (Überplanung derzeit von bis zu 25 % des Ansatzes) im Einvernehmen mit dem BMF zugelassen. Insgesamt können damit aktuell bis zu 125 % des Sollansatzes in rechtlich verbindlicher Form bewilligt werden.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

Informationen über die Vorhaben sind in der Datenbank „UFORDAT“ des UBA unter <http://www.umweltbundesamt.de/service/dokufabib/ufordat.htm> der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich. Die Schlussberichte werden grundsätzlich veröffentlicht.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

**Titel 544 01**  
(Seite 10 Reg.-Entwurf)

**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Weniger
1.000 €			
52.121*	74.466	61.173**	13.293

\* tatsächlich (einschl. Interner Verrechnung) 55.091 T€

\*\* Umschichtung eines Teilansatzes in die Einzelpläne von BMWK bzw. AA in Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 08.12.2021 steht noch aus.

Die **Absenkung** des Ansatzes ist insbesondere auf die Umschichtung

- von Ausgaben zur Einrichtung des europäischen Forschungsverbundes ACTRIS zu Kapitel 1601 Titel 687 01 und
- von Ausgaben zur Deckung weiterer Bedarfe im Bereich des Umweltschutzes (ISC3, ZRE, Messprogramm Küstengewässer, UNEP, IPCC, SAICM) zurückzuführen.

Es standen auf Grund von Corona-bedingten Verschiebungen ausschließlich in 2021 Ausgaben i. H. v. 6.000 T€ plafonderhöhend zur Verfügung. Ferner endet die Verteilung von zusätzlich 2 Mrd. Euro für Forschung zur Umsetzung prioritärer Maßnahmen des Koalitionsvertrages der 19. Legislaturperiode. Dem BMUV wurden daraus in den Haushaltsjahren 2019 bis 2021 zusätzliche FuE-Mittel zur Verfügung gestellt.

Zusätzlich wird

- die Ausfinanzierung der Forschungsvorhaben auf den Gebieten umweltgerechter Digitalisierung, digitalem Wandel und Nachhaltigkeit sowie für Forschungsfragen zu ökosozialen Innovationen und zur Entwicklung von nachhaltigen Zukunftsgesellschaftsmodellen,
- die Umsetzung der Untersuchung zum Klimawandel, Meeresspiegelanstieg und Auswirkungen auf Flora, Fauna und Lebensräume des Menschen entlang von tidebeeinflussten Binnengewässern und

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

- die Umsetzung von Umwelt- und Klimaschutz-Maßnahmen in Rechenzentren: Beratung, Schulung und Unterstützung von Rechenzentren mit dem Ziel einer erfolgreichen Zertifizierung gemäß den Kriterien des Blauen Engel (DE UZ 161 / DE UZ 214) für Rechenzentren und Colocation-Rechenzentren.

gewährleistet.

**Zum Ansatz 2022**

<b>1. Ressortforschung Umweltschutz</b>	<b>57.973 T€</b>
1.1. Umweltpolitische Grundsatzfragen und übergreifende Fragen des Umweltschutzes	
1.2. Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Meeresschutz	
1.3. Ressourceneffizienz, Rohstoffpolitik, Kreislaufwirtschaft, nachhaltige Produktpolitik	
1.4. Luftreinhaltung, umweltfreundliche Technologien, Lärmschutz, Umwelt und Verkehr	
1.5. Umweltwirkungen auf die menschliche Gesundheit und Ökosysteme, Chemikaliensicherheit	
1.6. Bodenschutz, nachhaltiges Flächenmanagement, Altlasten	
1.7. Anpassung an den Klimawandel	
<b>2. Umweltgerechte Digitalisierung</b>	<b>2.000 T€</b>
<b>3. Untersuchung zum Klimawandel, Meeresspiegelanstieg und Auswirkungen auf Flora, Fauna und Lebensräume des Menschen entlang von tidebeeinflussten Binnengewässern</b>	<b>1.000 T€</b>
<b>4. Sonstige Maßnahmen</b>	<b>200 T€</b>

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

**Ressortforschungsplan – Teil Umweltschutz**

Der Ansatz dient dazu, den Ressortforschungsbedarf im Rahmen der Prioritäten und Zielsetzungen der Umweltpolitik zu decken. Umweltpolitisches Handeln, die Erarbeitung von Strategien und Konzepten, aber auch die Bewertung von Umweltwirkungen und stofflichen Risiken sowie die Beobachtung gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und technologischer Trends sowie die Einschätzung ihrer Umweltwirkungen bedürfen solider, wissenschaftsbasierter Entscheidungsgrundlagen; umweltrechtliche Regelungen müssen überprüft und weiterentwickelt, laufende Umweltprogramme und Konzeptionen durch Forschung begleitet werden.

Die Ressortforschung des BMUV deckt die gesamte Breite der zur Zielerreichung erforderlichen Forschungsaktivitäten ab. Dazu gehören derzeit die Themenbereiche Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels, natürlicher Klimaschutz, Ressourceneffizienz, Kreislaufwirtschaft, nachhaltige Produkt- und Verbraucherpolitik, Umwelt und Wirtschaft, Grundwasser-, Gewässer-, Boden- und Meeresschutz, nachhaltiges Flächenmanagement sowie urbaner Umweltschutz. Ebenso gehören dazu: übergeordnete Fragen sowie Fragen umweltgerechter Digitalisierung und der sozialen Ausgestaltung des Umweltschutzes, Fragen der Luftreinhaltung, des Lärmschutzes, der Umweltauforderungen an die Verkehrswende, der nachhaltigen Landwirtschaft und Ernährung, wie auch die Bereiche Umwelt und Gesundheit sowie Chemikaliensicherheit.

Die Gesamtausgaben des Titels umfassen folgende **Themenschwerpunkte**:

**1. Ressortforschung**

**1.1 Umweltpolitische Grundsatzfragen und übergreifende Fragen des Umweltschutzes ("Querschnittsthemen")**

Eine zentrale Aufgabe des BMUV ist die Fortentwicklung der Grundlagen und Instrumente der Umweltpolitik. Wissenschaft und Forschung leisten dazu einen wichtigen Beitrag.

**1.1.1 Grundlagen der Umweltpolitik, Umweltstrategien, Bürgerbeteiligung**

Ein wichtiges Ziel der Umweltpolitik ist es, eine ökologische und sozial gerechte Modernisierung in der Gesellschaft und speziell der Wirtschaft voranzutreiben.

Eine zentrale Aufgabe des BMUV wird in den nächsten Jahren darin bestehen, die anstehenden Prozesse des Strukturwandels, die von digitalen Veränderungen in Gesellschaft und Unternehmen geprägt sein werden, und die Transformation zu stärkerer Nachhaltigkeit systematisch und in ihren Wechselbeziehungen und ihrer Komplexität zu verstehen und zu gestalten.

Das Leitbild der nachhaltigen Entwicklung soll unter diesen Prämissen weiterentwickelt werden. Mit dem Beschluss „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für eine nachhaltige Entwicklung“ haben die Vereinten Nationen im Jahr 2015 deutlich gemacht, dass wir unsere Produktions- und Konsumweisen verändern müssen, um den Planeten Erde für heutige, und vor allem auch für nachfolgende Generationen zu erhalten. Ein Weiter-so bietet dafür keine Perspektive. Auch Deutschland hat sich mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) zur Umsetzung der globalen Nachhaltigkeitsziele, der „Sustainable

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

Development Goals (SDG)" der Vereinten Nationen (UN) verpflichtet und setzt dabei auf Maßnahmen innerhalb Deutschlands, durch Deutschland und mit Deutschland. Die DNS setzt Nachhaltigkeit als Leitprinzip in politisches Handeln in allen Bereichen um.

Ökologische Megatrends, wie der weltweit steigende Ressourcenverbrauch, der Klimawandel oder der Verlust an Biodiversität und intakten Ökosystemen zeigen, dass die derzeitige Wirtschaftsweise nicht ausreichend nachhaltig ist und langfristig die Grundlagen unseres Wohlstandes zerstören kann. Die Diskussion über die Green Economy folgt dem Leitbild einer nachhaltigen Wirtschaft. Eine sozial-ökologische Transformation verbindet Ökologie und Ökonomie positiv miteinander und steigert dadurch die gesellschaftliche Wohlfahrt. Nachhaltige Wirtschaftsweise ist ein wesentlicher Hebel für umweltverträgliches Wachstum, z. B. durch Öko-Innovationen, indem die ökologischen Grenzen anerkannt und ökonomische Knappheiten und Kosten erfasst und beziffert werden. Sie sichert auf diese Weise auch die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland und schafft neue Beschäftigungschancen, die dauerhaft Bestand haben. Diskussionen in Fachkreisen und Öffentlichkeit zur Notwendigkeit der Schaffung von politischen Rahmenbedingungen für suffizientes (Konsum-)Verhalten und eine Postwachstumsökonomie werden aufgegriffen und in politische Überlegungen mit einbezogen.

Wie in der DNS festgelegt, gilt es für die politische Gestaltung der notwendigen gesellschaftlichen Transformationsprozesse integrierte, systemische Lösungsansätze zu entwickeln. Hierfür benötigt das BMUV inter- und transdisziplinäres Handlungswissen, das ökonomisch sowie sozial und ökologisch verträgliche Antworten ermöglicht. Dies gilt vor allem für den Blick in die Zukunft: Um eine verantwortungsvolle, zukunftsste Politikkgestaltung zu ermöglichen, sind Instrumente der strategischen Vorausschau zu nutzen. Ferner sind auch Szenarien zu entwickeln, mit deren Hilfe Fachstudien in einzelnen Umweltpolitikfeldern aufeinander bezogen und kohärenter gestaltet werden. Die Auswertung innovativer Politikinstrumente soll die Konzeption einer transformativen Umweltpolitik konkret untersetzen helfen. Zudem gilt es, auch Umweltpolitik selbst und die Verwaltung zu transformieren.

Interdisziplinär angelegte Untersuchungen sollen die Frage klären, wie und mit welchen Mitteln sich das Ziel einer nachhaltigen Entwicklung und eines ökologisch tragfähigen Wohlfahrtskonzepts in das gesellschaftliche Denken und Handeln integrieren lassen. Dabei sollen insbesondere auch die Umweltauswirkungen unseres Handelns mit Blick auf globale Stoff- und Wertschöpfungsströme einbezogen werden.

Damit die Nachhaltigkeitstransformationen erfolgreich sein können, sollten sie von den Menschen vor Ort für die Menschen vor Ort angestoßen und gestaltet werden. Bürgerbeteiligung ist ein zentrales Instrument zur gesellschaftlichen Vermittlung dieser Politiken und zur Partizipation an Weichenstellungen für eine intakte Natur, nachhaltige Mobilität, zukunftsfähige Landwirtschaft und weiteren wichtigen Themen des BMUV. Sie trägt zudem zur Verwaltungsmodernisierung bei. Dazu muss gewährleistet sein, dass Bürgerbeteiligung auf qualitativ hohem Niveau durchgeführt werden kann, z. B. auf Grundlage der entsprechenden BMUV-Leitlinien, durch Evaluierung sowie Forschung zur Fortentwicklung und Optimierung von Bürgerbeteiligungsprozessen.



**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

Gleichzeitig muss der Beitrag der Zivilgesellschaft zur sozial-ökologischen Entwicklung der Gesellschaft beobachtet und das Gespräch über die dort entstehenden Entwicklungen und Initiativen gesucht werden. Das Ziel: Förderung des zivilgesellschaftlichen Engagements und Aufgreifen von Ideen und Initiativen im Sinne einer gemeinsamen Gestaltung von Zukunft.

Umweltpolitik und soziale Fragen sind eng miteinander verknüpft. Eine wirksame und auf langfristige Akzeptanz und Mitgestaltung angelegte Umweltpolitik steht vor der Aufgabe, die sozialpolitischen und sozioökonomischen Wirkungen von Maßnahmen und Instrumenten, z. B. hinsichtlich sozialer Gerechtigkeit, stärker und frühzeitiger als bisher im Blick zu haben und aufzunehmen. Gleichzeitig gilt es zu beobachten, wie soziale Entwicklungen auf die Umweltpolitik zurückwirken. Das bedeutet auch: Umwelt- und Nachhaltigkeitsaspekte müssen in anderen Politikfeldern eine größere Rolle spielen.

**1.1.2 Umweltindikatoren, Daten zur Umwelt, Umweltbeobachtung, Umweltprobenbank, Geoinformation, Umweltstatistik**

Ausgehend vom Umweltinformationsgesetz aus 2004 i. d. F. von 2021 sowie der Maßgaben der sich wandelnden europäischen und internationalen Anforderungen an die Form der Umweltberichterstattung sollen neue Methoden und Datenquellen für die Ableitung von Informationen über den Zustand und die Entwicklung von Umwelt und Natur erschlossen werden. Die Informationsfreiheitsgesetze (IFG, UIG, VIG) werden zu einem Bundestransparenzgesetz weiterentwickelt. Entwicklungen u.a. zur Umweltinformationsrichtlinie der EU und der dahinterstehenden UN ECE Aarhus-Konvention, zum High Value Data Act, Data Governance Act, Data Act und Artificial Intelligence Act setzen hierfür wichtige rechtliche Meilensteine. Umweltinformationen und entsprechende Zugänge hierzu dienen als Grundlage für umweltpolitische Prioritätensetzungen, der Erfüllung von Berichtspflichten sowie der Information der Bevölkerung zzgl. der Erschließung für eine wirtschaftliche und wissenschaftliche Weiternutzung. Für effektives politisches Handeln angesichts der Fülle und Komplexität von Daten sind neuartige Trendabschätzungen und Prognosemethoden bis hin zu Datendashboards umweltpolitisch relevant.

Dabei sind Indikatorensysteme ein wichtiges Instrument zur Überprüfung von Fortschritten einer nachhaltigen Entwicklung. Der Weiterentwicklung des UVP-Portals als Informationsquelle für Vorhabenträger sowie zu einem Umweltprüfungsportal mit Einstellung von Unterlagen zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) steht ebenso in diesem Zusammenhang.

Die Beobachtung der Veränderungen in der Umwelt und ihre Prüfung auf plausible Zusammenhänge zwischen Belastungen und Wirkungen ist nach wie vor ein wichtiger Forschungsschwerpunkt. Europa schafft mit dem Erdbeobachtungsprogramm Copernicus hierfür wichtige Voraussetzungen. Die Bundesregierung ist mit einem hohen finanziellen Beitrag an der Durchführung des Programms beteiligt und bringt sich aktiv in die Initiative zur Schaffung eines globalen Erdbeobachtungssystems ein (Global Earth Observation System of Systems – GEOSS). Copernicus stellt eine Vielzahl an Satelliten- und in-situ Messdaten sowie Datenprodukte über dezidierte Dienste kostenlos zur Verfügung. 2017 hat die Bundesregierung eine Copernicus Strategie verabschiedet. Das entsprechende Arbeitsprogramm wird 2021 fortgeschrieben und mit Folgemaßnahmen aus dem Geschäftsbereich unterlegt. Die Möglichkeiten der operationellen Kerndienste von Copernicus werden im Hinblick auf Umwelt- und Naturschutzbelange durch nationale Projekte genutzt. Damit

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

sollen auch Umwelanforderungen an künftige Missionen und Produkte genauer spezifiziert werden.

Die Rolle von Umweltdaten über den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft, Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft sowie die Wechselwirkungen der einzelnen Umweltmedien untereinander müssen künftig stärker im Kontext der Digitalisierung beleuchtet werden, um Chancen und Herausforderungen zu beschreiben und Handlungsempfehlungen ableiten zu können. Damit wird sowohl ein Beitrag zur Umsetzung der Datenstrategie der Bundesregierung als auch zum New Green Deal der EU und zur Europäischen Datenstrategie geleistet.

### **1.1.3 Umweltqualitäts-, Umwelthandlungsziele, Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Umsetzung des Leitbildes einer nachhaltigen Entwicklung verlangt die Ableitung konkreter Umweltqualitäts- und Handlungsziele, die im Diskurs zwischen Politik und Wissenschaft zu entwickeln sind. Hierfür müssen geeignete Methoden und Verfahren untersucht und modellhaft entsprechende Ziele für bestimmte Themenbereiche erarbeitet werden.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung für Projekte und die strategische Umweltprüfung für Pläne und Programme sind wichtige Instrumente der Umweltvorsorgepolitik. In diesem Zusammenhang müssen aktuelle Entwicklungen (z. B. Anpassung der Vorschriften zur Strategischen Umweltprüfung an EuGH-Rechtsprechung) insbesondere geprüft und die Instrumente in Bezug auf Verfahren, Kriterien und Methoden ggf. weiterentwickelt werden.

### **1.1.4 Gesamt- und betriebswirtschaftliche Umweltfragen, nachhaltige Finanzpolitik**

Schwerpunkte der Ressortforschung im Bereich Umwelt und Wirtschaft / nachhaltiges Wirtschaften / nachhaltiges Haushalts- und Finanzsystem / Umwelt-Innovation-Beschäftigung liegen in folgenden Themenbereichen:

- mikro- und makroökonomische Fragestellungen und Analyse im Bereich Umwelt und Wirtschaft,
- Erfassung gesamtwirtschaftlicher Effekte der Umweltwirtschaft,
- Analyse und Weiterentwicklung ökologischer Anforderungen in der Fiskalpolitik und an öffentliche Haushalte (Green Budgeting; Spending Review Prozess ist bereits ange laufen),
- Analyse und Weiterentwicklung ökologischer Anforderungen im Finanzmarkt (privates und öffentliches Finanzsystem) und an Kriterien nachhaltiger Geldanlagen, auch unter Berücksichtigung europäischer und internationaler Entwicklungen (sustainable finance), Deutsche Sustainable Finance Strategie – Umsetzung und Weiterentwicklung,
- ökologische Fortentwicklung der sozialen Marktwirtschaft,

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

- inhaltliche und prozessuale Ausgestaltung der Transformation zu einer Green Economy auch unter Einbeziehung des Digitalen Wandels,
- Weiterentwicklung der EU-EMAS-Verordnung und deren nationaler Umsetzung, Verzahnung von EMAS mit dem umwelt- und wirtschaftspolitischen Instrumentarium, Optionen für verbindliches Umweltmanagement, Vertiefung Klimamanagement, Nachhaltigkeitsmanagement (EMAS + Nachhaltigkeit), Digitalisierung von EMAS,
- Anwendung und Weiterentwicklung systematischer Ansätze zur Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung durch Unternehmen (CSR-Corporate Social Responsibility), nebst Berichterstattung,
- Identifikation der fördernden und hemmenden Einflüsse auf und Verbesserung der rechtlichen, ökonomischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für systemtechnische Öko-Innovationen, sowie Technologien

#### **1.1.5 Urbaner Umweltschutz, Umweltplanung**

Die raumbezogene Umweltplanung muss verstärkt als Entwicklungsplanung und als Instrument einer vorsorgenden Umweltpolitik in Richtung Nachhaltigkeit genutzt werden. Methodische und inhaltliche Kriterien für die stärkere Berücksichtigung von Umweltauswirkungen und Erreichung von Umweltzielen und -qualitäten in der Raumordnung, einschließlich der Raumordnung auf See, der Stadtplanung und umweltrelevanten Fachplanungen sind weiter zu entwickeln. Dabei ist insbesondere auf das politische Ziel, gleichwertige Lebensverhältnisse herbeizuführen, zu achten.

In Deutschland, aber auch weltweit, leben inzwischen die meisten Menschen in Städten – mit steigender Tendenz. Dies hat zur Folge, dass urbaner Umweltschutz, aber auch die Ausgestaltung von Stadt-Land und Stadt-Umland-Beziehungen, immer mehr an Bedeutung gewinnen. Schwerpunkte bilden hier klima- und umweltrelevante Herausforderungen, wie z. B. Ressourcen- und Energieverbrauch, Flächen- und Bodenschutz, Klimaschutz und Klimaanpassung, multifunktionales Grün in der Stadt, nachhaltige Infrastrukturen, Lärmschutz, Luftreinhaltung. Das Wachstum vieler Städte und Ballungsräume mit zunehmender Verdichtung sowie die gleichzeitige Schrumpfung von Siedlungsräumen andernorts erfordert differenzierte umwelt- und raumplanerische Lösungen um Umweltqualitäten für alle Menschen zu erhalten und weiterzuentwickeln.

#### **1.1.6 Sozialwissenschaftliche Umweltfragen, gesellschaftlicher und (jugend-)kultureller Wandel; Umwelt, Tourismus und Sport**

Mit dem Leitbild der nachhaltigen Entwicklung sind neue gesellschaftliche Herausforderungen an die Zivilgesellschaft, aber auch an jedes einzelne Mitglied dieser Gesellschaft in seiner Generation (Jugend, SeniorInnen, erwerbsfähiges Alter), seiner geschlechtlichen Identität sowie seinem kulturellen und sozioökonomischen Hintergrund, verbunden. Die sozialwissenschaftliche Umweltforschung fragt nach den hemmenden und fördernden Bedingungen für die erfolgreiche Bewältigung dieser Herausforderungen. Schwerpunkte hierbei sind:

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

- Erforschung der Bedingungen und Möglichkeiten verhaltensbeeinflussender Maßnahmen (u. a. im Bereich des nachhaltigen Konsums),
- Förderung umweltbewussten Verhaltens und Gestaltungskompetenzen für eine nachhaltige Entwicklung durch Konzepte und konkrete Angebote für die Bereiche Umweltkommunikation und Bildung für nachhaltige Entwicklung in allen Gesellschaftsbereichen,
- Förderung des zivilgesellschaftlichen Engagements und der Verankerung von Kulturen der Nachhaltigkeit im Alltag sowie Untersuchungen zu gesellschaftlichen und kulturellen Wandlungsprozessen, zum Beispiel bei Jugendlichen,
- Erforschung und Stärkung der nachhaltigen Entwicklung im Tourismus in Deutschland – konkret im Bereich von Indikatoren und Messbarkeit sowie von Angebot und Nachfrage – auf der Grundlage bestehender institutioneller Strukturen und Akteurskonstellationen,
- Förderung von Nachhaltigkeitsbestrebungen in der Sportausübung in den unterschiedlichen sportbezogenen Themenfeldern, z.B. im Kontext neuer „(Outdoor-)Trendsportarten“, neuer gesetzlicher Regelungen und Sportgroßveranstaltungen,
- Erforschung bestehender und neuer Ernährungstrends sowie von Möglichkeiten zur Förderung einer nachhaltigen, umweltverträglichen Ernährung.

**1.1.7 Umweltrecht, rechtswissenschaftliche Umweltfragen**

Wichtige Forschungsthemen sind insbesondere:

- Geltendmachung umweltpolitischer Interessen Deutschlands bei der Umsetzung der Leitlinien der EU für staatliche Umweltschutzbeihilfen,
- Vereinheitlichung und Vereinfachung des Umweltrechts, Effektivierung des Ordnungsrechts
- Umweltinformation/Umweltdaten; Rechtsfragen der Digitalisierung im Bereich des Umweltschutzes; neue Regelungsbereiche und neue Regulierungstypen, insb. auch in Kombination mit ökonomischen Instrumenten,
- Evaluation und Fortentwicklung ausgewählter Instrumente des Ressourcenschutzes,
- Rechtstatsachenuntersuchungen zur Wirkung einzelner umweltrechtlicher Regelungen und Instrumente,
- inter-/supranationale Umweltregelungen, insbesondere Umsetzung/Vollzug sowie rechtsvergleichende Untersuchungen des materiellen Umweltrechts einzelner Staaten sowie zur Regelung grenzüberschreitender Umweltbelastungen,

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

- völker- und europarechtskonforme sowie anwenderfreundlichere Gestaltung des UmwRG (Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG) durch eine umfassende Novelle in dieser Legislaturperiode,
- Evaluation von praktischer Anwendung und Wirksamkeit der öffentlich-rechtlichen Haftung von Umweltschäden sowie Vorschläge für die Weiterentwicklung des Rechtsrahmens nebst fachrechtlicher Bezüge auf nationaler und europäischer Ebene,
- die Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung ist ein Schwerpunktthema der Bundesregierung in der 20. Legislaturperiode, demnach ist eine Mitarbeit in der ressortübergreifenden Steuerungsgruppe zur Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung unabdingbar.

**1.1.8 Grenzübergreifende/internationale Umweltfragen,  
Globale Umweltveränderungen**

Wichtige Forschungsthemen von grundlegender Bedeutung für die internationale Zusammenarbeit sind u.a.:

- Entwicklung eines kohärenten globalen ökologischen Ordnungsrahmens von multilateralen Abkommen und Institutionen,
- Fortentwicklung ökologischer Mindeststandards.

Grenzüberschreitende Umweltprobleme werfen auch rechtliche Fragen auf, deren Erörterung auf internationaler Ebene zunehmend Raum einnimmt.

Zahlreiche Bereiche der internationalen Umweltpolitik werden durch völkerrechtliche Verträge geregelt. Es besteht insbesondere Forschungsbedarf zum Verhältnis des Umweltvölkerrechts, zu anderen Bereichen des Völkerrechts sowie zu rechtlichen Strategien für die Verbesserung der Vertragseinhaltung.

Die Polarregionen Antarktis und Arktis rücken im Kontext Klimawandel zunehmend in den Mittelpunkt von Wissenschaft, Wirtschaft und Politik. Das UBA ist nach dem Ausführungsgesetz zum Umweltschutzprotokoll des Antarktisvertrages Genehmigungsbehörde für alle Tätigkeiten in der Antarktis, die in Deutschland organisiert werden oder von Deutschland ausgehen und hat in diesem Kontext auch deren Umweltauswirkungen zu bewerten. Hierfür werden belastbare wissenschaftliche Erkenntnisse zu den Folgen von Klimawandel, Forschung und Tourismus auf die Schutzgüter in der Antarktis benötigt. Zudem fließen Forschungsergebnisse als deutscher Beitrag in den internationalen Rahmen zur Umsetzung des Umweltschutzprotokolls, insbesondere in die internationalen Arbeitsgruppen des Umweltausschusses des Antarktisvertrages ein.

Im Zuge des mit der Klimaerwärmung der letzten Jahrzehnte einhergehenden Rückgangs des arktischen Polareises wächst die geopolitische und geoökonomische Bedeutung der

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

Arktis für Deutschland, die Europäische Union und die internationale Gemeinschaft insgesamt. Das beschleunigte Auftauen der Arktis hat auch weltweit große Konsequenzen für das Klima. Es gilt, mit geeigneten Maßnahmen das beschleunigte Auftauen der Arktis zumindest zu verlangsamen und die einzigartigen und besonders vulnerablen arktischen Ökosysteme zu erhalten.

Dafür ist eine friedliche und nachhaltige Bewirtschaftung der Arktis unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips von großer Bedeutung. Dazu gehört aus deutscher Sicht u.a. die umweltgerechte Gestaltung des künftig stark zunehmenden Seeschiffverkehrs, z.B. hinsichtlich der verwendeten Schiffskraftstoffe, der daraus resultierenden Rußemissionen und der Abwässer. Auch die Verringerung des Eintrags von arktischem Meeresmüll spielt dabei eine große Rolle. Voraussetzung für die Erschließung arktischer Bodenschätze sind die Entwicklung höchster Umweltstandards und ihre konsequente Anwendung.

### **Globale Umweltveränderungen**

Im April 1992 wurde der Wissenschaftliche Beirat der Bundesregierung "Globale Umweltveränderungen" eingesetzt (gemeinsame Federführung und Finanzierung durch BMUV/BMBF). Der Beirat legt seither regelmäßig Gutachten zu Fragen der Globalen Umweltveränderungen vor. Die Finanzierung der Ausgaben für den Beirat einschließlich der Geschäftsstelle erfolgt auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem BMBF und dem BMUV.

#### **1.1.9 Übergreifende Themen der Ressortforschung**

Im Rahmen der inzwischen regelmäßig durchzuführenden Evaluierungen der Bundeseinrichtungen mit FuE-Aufgaben hat der Wissenschaftsrat seit dem Jahr 2006 in seinen wissenschaftspolitischen Stellungnahmen die Umsetzung von Maßnahmen empfohlen, die die Qualitätssicherung der Forschungs- und Entwicklungsleistungen der Ämter sowie deren Vernetzung mit dem übrigen Wissenschaftssystem unterstützen sollen. Der Deutsche Bundestag hat mit einer EntschlieÙung im Jahr 2012 die Bundesregierung aufgefordert, die Empfehlungen des Wissenschaftsrats umzusetzen. Das BMUV unterstützt die Bundesämter in seinem Geschäftsbereich dabei.

#### **1.2 Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Meeresschutz**

Die zukünftige Forschung ist insbesondere darauf ausgerichtet, Wirkungen von Belastungen, von stofflichen Einträgen auf die aquatische Umwelt zu untersuchen oder abzuschätzen, weitere Schadstoffeinträge in Gewässer zu vermeiden sowie die Anforderungen zur Verminderung von Schadstoffeinträgen an der Quelle ihres Entstehens zu verschärfen sowie die Energie- und Ressourceneffizienz in der Abwasserbehandlung zu verbessern.

Damit wird auch ein wichtiger Beitrag zur Bekämpfung der Meeresverschmutzung geleistet. Mit Blick auf die weitere Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) stellen sich Fragen zur künftigen Vorgehensweise bei der Weiterentwicklung von gewässerbezogenen Qualitätsnormen sowie die Beurteilung der Relevanz natürlicher Gegebenheiten für die Erreichung der Umweltziele auf der Zeitachse.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

Es besteht Forschungsbedarf für den vorausschauenden planerischen Umgang mit Wassernutzungskonflikten. Dazu bedarf es einer soliden Wissensbasis sowie bessere Modelle und Szenarien zur regional differenzierten Abschätzung des künftig verfügbaren Wasserdargebots einerseits und der Wasserbedarfe andererseits. Ziel muss es sein, die Prognosefähigkeiten der zur Verfügung stehenden Wassermengen zu verbessern.

Weiterer Forschungsbedarf besteht auch bezüglich der Möglichkeiten zur Ausgestaltung von Maßnahmen zur Umsetzung der Gewässerschutzziele in anderen Politikfeldern, insbesondere der Landwirtschaftspolitik. Weiterentwicklungen und Effizienzverbesserungen bei der Erhebung und Auswertung zur Unterstützung gewässerspolitischer und wasserwirtschaftlicher Entscheidungen, für die Berichterstattung gegenüber EU und internationalen Organisationen sowie für die Bereitstellung von Diensten für unterschiedliche Nutzergruppen ebenso in der Wasserwirtschaft und darüber hinaus sind weitere Forschungsthemen. Im Meeresschutz richten sich zukünftige Forschungsschwerpunkte weiterhin auf die prioritären Belastungsquellen und damit verbundene Lösungsansätze. Neben den genannten landseitigen stofflichen Belastungen sind dies seeseitige stoffliche Einträge sowie maritime Nutzungen.

### **1.2.1 Wasserhaushalt, wasserwirtschaftliche Planung, Hochwasserschutz**

Forschungsbedarf besteht im Zusammenhang mit der Umsetzung der WRRL. Mit ihr wird ein Bewirtschaftungskonzept zur Erreichung anspruchsvoller Gewässerschutzziele (guter Zustand) innerhalb bestimmter Fristen vorgegeben. Es besteht ein laufender Forschungsbedarf zur Evaluierung, Wirkungsanalyse und Weiterentwicklung von Maßnahmen zur Erreichung der Ziele, u. a. zur Integration wasserwirtschaftlicher Zielsetzungen in Maßnahmen anderer Politikbereiche. Aus dem Entwurf zur Nationalen Wasserstrategie für eine zukunftsfähige Wasserwirtschaft resultieren weitere Forschungsfragen.

In zunehmenden Extremphasen von Trockenheit, Hoch- und Niedrigwasser besteht auch bei der Wassermengenwirtschaft Forschungsbedarf. Die Ergebnisse dienen auch der Umsetzung der EU-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie.

Für den vorausschauenden planerischen Umgang mit Wassernutzungskonflikten unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Folgen des Klimawandels sind aufbauend auf bereits existierenden Modellierungen, flächendeckende Wasserhaushaltsmodellierungen (einschließlich einer hydrogeologischen Modellierung) sowie deren Verknüpfung mit klimatologischen Modellen als Basis für mittel- bis langfristig angelegter flächendeckender regionaler Wasserdargebots- und multisektorale Wasserbedarfsanalysen unter Einbeziehung des Wasserbedarfs der Ökosysteme notwendig.

### **1.2.2 Gewässerqualität, Messverfahren, Wasseranalytik**

Die systematische Weiterentwicklung von Überwachungs- und Probenahmeverfahren und Analytik sind unerlässliche Voraussetzungen für einen effektiven wirkungs- und stoffbezogenen Gewässerschutz (Binnengewässer und Meeresgewässer). Ziel der Forschungsaktivitäten ist es vor allem, die Modellierungs- und Messmethoden zur Gewässergüte, z.B. zu Spurenstoffen in den Gewässern, zu verbessern. Zudem besteht Forschungsbedarf zur Entwicklung und Testung neuer Überwachungs- und Analysemethoden, z.B. zur Non-Target

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

Analytik für Chemikalien, Mikroplastik oder Umwelt-DNA, sowie neuer Eintragspfade (Seeschiffverkehr).

### **1.2.3 Grundwasser- und Oberflächengewässerschutz**

Für den Gewässerschutz und die Erreichung des guten Zustands nach WRRL sind neben dem Erhalt oder die Wiederherstellung naturnaher Gewässerstrukturen Einträge aus der Landwirtschaft ein wichtiger Faktor. Die Auswirkungen der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik der EU sind daher zu evaluieren und bezüglich der Umweltkosten nicht nachhaltiger Produktionssysteme methodisch zu unterlegen. Ferner besteht Forschungsbedarf zu Spurenstoffen und Einträgen von Kunststoffen. Im derzeitigen Fokus stehen u.a. Untersuchungen zur Belastung von fluororganischen Verbindungen sowie die Analyse von Transformationsprozessen für Phosphor. Um den Erfolg bereits initiiert Maßnahmen zur Zustandsverbesserung zu beurteilen, sind Instrumente zur Erfolgskontrolle und Vorhersageverfahren zu entwickeln und zu validieren.

Für Wiederherstellung bzw. Gewährleistung eines nachhaltigen Wasserhaushalts ist eine an dem Klimawandel angepasste, eine gewässerschonende und eine wassersensible Landnutzung erforderlich, die die regional unterschiedlichen Erfordernisse berücksichtigt. Als Orientierung und Richtschnur für die Umsetzung sind regionaler Leitbilder für den regionalen naturnahen Wasserhaushalt bzw. eine angepasste Nutzung des Landschaftswasserhaushaltes unter Beteiligung der relevanten Landnutzer aufzustellen. Für vergleichbare Aussagen in allen Regionen Deutschlands ist eine einheitliche Methodik für die Erstellung von spezifischen Leitbildern des regionalen, naturnahen Wasserhaushalts erforderlich, die Vorschläge für eine regionalspezifische Kategorisierung des naturnahen Wasserhaushaltes anhand unterschiedlicher Naturräume enthält.

### **1.2.4 Meeresschutz**

Bis zum Jahr 2020 sollte gem. EU-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie der gute Umweltzustand in den europäischen Meeressgewässern erreicht werden, was in keinem EU-Mitgliedstaat geschafft wurde. Die Verpflichtungen der Richtlinie bestehen jedoch fort. Die Kriterien für den guten Umweltzustand wurden über einen 2017 verabschiedeten Kommissionsbeschluss revidiert. Die Mitgliedstaaten arbeiten seitdem auf regionaler und EU-Ebene intensiv zusammen, um diese Kriterien zu operationalisieren, d.h. sie u.a. mit der Spezifikation der Parameter/Elemente, mit quantitativen Schwellenwerten und mit Aggregationsmodi zu unterlegen. Dieser Prozess ist fachlich wie politisch sehr anspruchsvoll und wird noch mehrere Jahre andauern. Er wird weiterhin die Grundlage für die Aktualisierung der nationalen Meeressstrategien für die deutschen Meeressgewässer der Nord- und Ostsee in den Feldern Bewertung, Monitoring und Maßnahmen sein.

Vor dem Hintergrund der engen Verknüpfung landbasierter Aktivitäten und der Verschmutzung der Meeressgewässer fehlen meeresrelevante Zielsetzungen für stoffliche Einträge (Nähr- und Schadstoffe sowie Meeressmüll einschl. Mikroplastik) aus dem Binnenland in die Meeressgewässer.

Mit ausdrücklichem Bezug zu den Deskriptoren 8 (Aus den Konzentrationen an Schadstoffen ergibt sich keine Verschmutzungswirkung) und 9 (Schadstoffe in für den menschlichen



**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

Verzehr bestimmtem Fisch und anderen Meeresfrüchten überschreiten nicht die im Gemeinschaftsrecht oder in anderen einschlägigen Regelungen festgelegten Konzentrationen) bedarf es intensiver Untersuchungen zu den Auswirkungen sog. ‚Altlasten im Meer‘, wovon in erster Linie Altmunition sowie Schiffswracks subsumiert werden, auf den Zustand der Meeresumwelt.

Die Weltgemeinschaft steht in diesen Jahren vor der Aufgabe, unter Beachtung des rechtlichen Rahmens, den das Seerechtsübereinkommen stellt, Regeln für einen potentiellen zukünftigen Bergbau in der Tiefsee in Gebieten außerhalb nationaler Rechtsprechung zu entwickeln. Insbesondere die hohe Geschwindigkeit dieses Prozesses auf internationaler Ebene stellt die Bundesrepublik im nationalen wie internationalen Kontext vor eine Reihe von Entscheidungen, die interdisziplinärer Untersuchungen und Gutachten bedürfen, welche sowohl die potentiellen Umweltauswirkungen eines Bergbaus in der Tiefsee berücksichtigen, wie auch ökonomische, soziale und juristische Aspekte.

### **1.3 Ressourceneffizienz, Rohstoffpolitik, Kreislaufwirtschaft, nachhaltige Produktpolitik**

Unter anderem mit dem Deutschen Ressourceneffizienzprogramm (ProgRess), dem Abfallvermeidungsprogramm (AVP) und dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) hat Deutschland umfassende Ziele, Leitideen, Handlungsansätze und Pflichten zum Schutz der natürlichen Ressourcen festgelegt. Zur Bewertung der Fortschritte, aber auch zur Weiterentwicklung dieser Bereiche sind Forschungsvorhaben erforderlich.

Alle vier Jahre wird über die Entwicklung der Ressourceneffizienz in Deutschland berichtet. Das Bundeskabinett hat am 17. Juni 2020 das dritte Deutsche Ressourceneffizienzprogramm (ProgRess III) beschlossen. Derzeit wird an der Umsetzung der Maßnahmen und der Weiterentwicklung von ProgRess gearbeitet. Ebenso ist die Fortschreibung des AVP im März 2021 als Programm des Bundes unter Beteiligung der Länder im Kabinett beschlossen worden (AVP II).

Die vorrangigen Zielsetzungen des novellierten Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sind Umwelt- und Klimaschutz, Ressourcenschonung und Abfallvermeidung. Abfälle sind entsprechend der Abfallhierarchie zu behandeln. Hierbei kommt der sicheren Entsorgung von gefährstoffhaltigen Produkten eine besondere Bedeutung zu, um gefährliche Substanzen zu zerstören oder aus dem Stoffkreislauf auszuschleusen. Der Klimaschutz durch energieeffiziente und emissionsarme Behandlungsverfahren ist als Ziel hinzugekommen. Neue Impulse gehen von dem 2018 verabschiedeten EU-Legislativpaket zur Kreislaufwirtschaft aus, durch welches insbesondere die Abfallvermeidung und das Recycling weiter gestärkt werden. Die in Verbindung mit der Umsetzung des novellierten EU-Abfallrechts durch die Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie zur Realisierung untergesetzlicher Regelungen erforderlichen Untersuchungen stellen einen Schwerpunkt der Ressortforschung im Bereich der Kreislaufwirtschaft dar.

Daneben ist die nachhaltige Produktpolitik ein wesentliches Forschungsfeld. Hier werden von der Festsetzung von Kriterien für nachhaltige Produkte bis zu Hinweisen für nachhalti-

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

ges Konsumverhalten breite Forschungsfelder mit einer Vielzahl von politischen Instrumenten adressiert. Diese reichen von Produktmindeststandards über die öffentliche Beschaffung bis hin zu Anreizinstrumenten wie dem Kennzeichensystem Blauer Engel. Das vom Bundeskabinett im Februar 2016 beschlossene und 2021 weiterentwickelte Nationale Programm für nachhaltigen Konsum (NPNK) bündelt dabei ressortübergreifend Maßnahmen aus allen Bedürfnisfeldern und übergreifende Ansätze wie Bildung und Forschung.

### **1.3.1 Ressourcenhaushalt und -effizienz, Ressourcenschonung**

Der sparsame und intelligente Umgang mit Rohstoffen und Abfällen ist nicht nur ein Gebot des Klima-, Ressourcen- und Umweltschutzes, sondern auch eine Schlüsselfrage für die Sicherung und Schaffung von Beschäftigung und wirtschaftlichen Erfolg (Ressourceneffizienz als zentraler Wettbewerbsfaktor).

Ziel ist die Entkopplung des wirtschaftlichen Wachstums vom Rohstoffverbrauch und, festgelegt im neuen Koalitionsvertrag der Bundesregierung von Ende 2021, die Senkung des Primärrohstoffverbrauchs. Hierzu soll eine Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie entwickelt werden, die durch eine Gesamtheit von Maßnahmen den Ressourcenverbrauch reduzieren soll.

Dafür müssen Stoffkreisläufe optimiert und geschlossen, sowie alternative Rohstoffquellen untersucht werden. Ökonomische und ordnungsrechtliche Instrumente sind auf ihre Potenziale und ihre wirtschaftliche und gesellschaftliche Verträglichkeit und Akzeptanz hin zu prüfen und zu modulieren. Es sind ressourcenschonende Produkte und fortschrittliche ressourcenschonende Produktionsverfahren zu erforschen und voranzubringen. Die Auswirkungen (Nutzen/Risiken) der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Transformation, insbesondere die voranschreitende Digitalisierung, auf die Ressourcennutzung sind zu analysieren und Handlungskonzepte zu modulieren.

### **1.3.2 Ökologische und Ressourceneffizienzaspekte der Rohstoffpolitik**

Die zentralen Themen in diesem Bereich sind:

- Verbesserung des Kenntnisstands zu aktuellen und zukünftigen ökologischen Risiken der Rohstoffgewinnung,
- Entwicklung von Politikempfehlungen für die Weiterentwicklung und Ausgestaltung von strategischen Ansätzen einer nachhaltigen und effizienten Ressourcennutzung,
- Erarbeitung von Ansätzen zur Reduzierung von Umweltbelastungen und negativen sozialen Auswirkungen bei der Gewinnung von Rohstoffen,
- Unterstützung für konkrete politische Handlungsansätze zur Umsetzung, Weiterentwicklung und globalen Verbreitung von international anerkannten Umwelt-, Effizienz- und Sozialstandards bei der Rohstoffgewinnung sowie damit zusammenhängend die Umsetzung und Stärkung von unternehmerischen Sorgfaltspflichten entlang der Wertschöpfungskette.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

### **1.3.3 Wirtschaftliche und rechtliche Fragen der Kreislaufwirtschaft**

Mit der novellierten Abfallrahmenrichtlinie und den weiteren EU-rechtlichen Änderungen ergeben sich eine Reihe von Umsetzungsfragen. Darüber hinaus gibt es besondere Herausforderungen bezüglich der weiteren Steigerung des Recyclings, dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund einer veränderten Messmethodik und entsprechender Indikatorbestimmung für Maßnahmen zur Steigerung des Recyclings. Angesichts der zu erwartenden Diskussionen auf EU-Ebene im Hinblick auf EU-rechtlichen Vorgaben zu Sammelquoten bei Elektro- und Elektronik-Altgeräten ist zu prüfen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um die Sammelmenge zukünftig deutlich zu steigern und damit die entsprechenden Vorgaben erfüllen zu können wie ein lebenszyklusorientierter Ansatz ausgestaltet werden kann. Zudem gilt es, vor dem Hintergrund der Regelungen des ElektroG im Hinblick auf eine mögliche Verwertungsquote für Kunststoffe, eine Methodik zur Erhebung des Kunststoffanteils in Elektro- und Elektronikaltgeräten und zu Ermittlung des Kunststoffrecyclingpotenzials zu entwickeln.

Die Umsetzung des novellierten KrWG sowie der novellierten Abfallrahmenrichtlinie wirft eine Vielzahl komplexer Rechtsfragen auf. Durch die Einbeziehung der Kreislaufwirtschaft wurden der Anwendungsbereich des Abfallrechts und damit auch der Regelungsbereich erheblich ausgeweitet. Für eine Fülle von Abfällen fehlen konkrete Vorgaben, wie die Verwertung zu erfolgen hat. Die fachlichen und gesetzlichen Anforderungen sollen näher untersucht werden. Die im KrWG neu entwickelte „Obhutspflicht“, die im Sinne einer latenten Grundpflicht gegen die Vernichtung von Waren wirkt und als Fortentwicklung der Produktverantwortung konzipiert ist, bedarf enger fachlich-wissenschaftlicher Begleitung. Hier sind neben der bisher mangelhaften Datengrundlage vor allem Rechtskonzepte zu entwickeln, die die praktische Umsetzung der „Obhutspflicht“ ermöglichen und unterstützen.

Des Weiteren erfordern die Einführung neuer Instrumente zur Fortentwicklung der Kreislaufwirtschaft sowie die Bindung des nationalen Abfallrechts an die unionsrechtlichen Vorgaben die Klärung komplexer Rechtsfragen. Zugleich stellt die Vereinbarkeit konkreter Anforderungen an die Kreislaufwirtschaft mit einschlägigem Unionsrecht ein besonderes Problem dar, das angesichts der dynamischen Entwicklung des Unionsrechts, u. a. durch die einschlägige Rechtsprechung des EuGHs und die Novellierung der Abfallrahmenrichtlinie, immer neue Fragestellungen aufwirft.

Mit der Verabschiedung der Einwegkunststoffrichtlinie (RL 2019/904/EU) hat die EU einen wichtigen Impuls zur zukünftigen Bewirtschaftung von bestimmten Kunststoffprodukten gesetzt. Ziel der Richtlinie ist die Verringerung von Kunststoffeinträgen in die Umwelt. Die Richtlinie enthält unterschiedliche Maßnahmen, um den Verbrauch von bestimmten Einwegkunststoffprodukten zu reduzieren, das achtlose Wegwerfen von Kunststoffabfällen in die Umwelt zu begrenzen und die Ressource „Kunststoff“ insgesamt besser zu bewirtschaften. Aufgrund der Vielzahl der unterschiedlichen Maßnahmen wirft die Umsetzung in deutsches Recht rechtliche und fachliche Fragen auf. So stellen sich bspw. bei der Kostentragung der Akteure an der Entsorgung achtlos geworfener Produkte zahlreiche neue Fragen, die wissenschaftlicher Begleitung bedürfen.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

Die Bundesregierung hat nach § 98 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) einen allgemeinen Notfallplan zu erstellen und diesen durch besondere Notfallpläne für bestimmte Bereiche zu konkretisieren, so auch für den Bereich Abfall und Abwasser. Im besonderen Notfallplan des Bundes sollen unter anderem Maßnahmen zur Errichtung und den Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen und Deponien festgelegt werden, in denen radioaktiv kontaminierte Abfälle gelagert, behandelt sowie beseitigt werden können. Durch den strahlenschutzrechtlichen Verzahnungsansatz im § 2 Abs. 3 KrWG treten rechtliche sowie technische Fragen auf, die die Grundpflichten des Abfallrechts betreffen.

#### **1.3.4 Vermeidung und Verwertung von Abfällen**

Ohne ein konsequentes und tatsächliches Recycling und eine umweltverträgliche Entsorgung am Ende des Lebenszyklus bestimmter Kunststoffprodukte können massive Umweltprobleme entstehen. Ebenso sind Aspekte der qualitativen und quantitativen Abfallvermeidung zu berücksichtigen. Die zu klärenden Fragen bei der Vielzahl an Additiven, die bei der Herstellung von Kunststoffen verwendet werden, sind sehr komplex und bedürfen einer tieferen Auseinandersetzung. Wie Verfahren des chemischen Recyclings als sinnvolle Ergänzung zum mechanischen Recycling von Kunststoffabfällen genutzt und rechtlich umgesetzt werden können, bleibt zu untersuchen. Hierzu sind weitere Forschungsarbeiten, u.a. zur Eignung der Techniken und zur ökologischen Bewertung des chemischen Recyclings im Vergleich zu den etablierten Verwertungsverfahren, notwendig.

Wichtige **Forschungsthemen** sind darüber hinaus insbesondere:

- Handlungsansätze und Kommunikationsstrategien bei der Umsetzung des Abfallvermeidungsprogramms beginnend mit Maßnahmen zur Verlängerung der Lebensdauer von Produkten z.B. durch höhere Qualität der eingesetzten Materialien und besserer Reparierbarkeit und Obhutspflichten,
- Ermittlung noch vorhandener Klimaschutzpotentiale bei der thermischen Klärschlammbehandlung unter besonderer Berücksichtigung der Abgasparameter Stickoxide (NO<sub>x</sub>) und Lachgas (N<sub>2</sub>O),
- Wirksamkeit von Abfallberatung, Kontroll- und Sanktionsmechanismen und anderen Maßnahmen zur Erhöhung von Menge, Anteil und Sortenreinheit getrennt gesammelter Bioabfälle in verschiedenen Siedlungsstrukturen,
- Ermittlung der Praxis und Verwertung von Verpackungen im Sinne des § 21,
- Prüfung konkreter Maßnahmen zur Förderung der Nutzung von Mehrwegsystemen zur Verpackungsvermeidung,
- Analyse und Fortentwicklung der Verwertungsquoten als Lenkungsinstrument zur Ressourcenschonung,
- Prüfung von Ausgestaltungsmöglichkeiten einer lebenszyklusorientierten Herangehensweise bei Elektro- und Elektronik-Altgeräten,

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

- Entwicklung einer Methodik zur Erhebung des Kunststoffanteils in Elektro- und Elektronikaltgeräten und Ermittlung des Kunststoffrecyclingpotenzials,
- Ökonomische Instrumente für weniger Verpackungsverbrauch und mehr Kunststoffrecycling,
- Ermittlung einer Datengrundlage zur Berechnung des Einflusses der Heimkompostierung auf die Bioabfallverwertung,
- Stärkung der öffentlichen Beschaffung als Treiber für nachhaltigere Produkte,
- Stärkung einer hochwertigen Verwertung gefährlicher Abfälle, z.B. PFAS-haltige Abfallströme,
- Weiterentwicklung der Testmethoden zur Beurteilung der Umweltgefährlichkeit von Abfällen,
- Bewertung der Altöl- Sammelkategorien hinsichtlich ihrer Eignung zur stofflichen Verwertung sowie die Auswirkungen von Mobilitäts- und Technikveränderungen auf die Verteilung und Zusammensetzung in den Sammelkategorien,
- Maßnahmen zur Umsetzung der Einwegkunststoffrichtlinie (Richtlinie (EU) 2019/904),
- Untersuchung der Ursachen von Lebensmittelverschwendung sowie Instrumente und Maßnahmen zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen,
- Erfassung und Monitoring des Aufkommens und Verbleib mineralischer Abfälle.

### **1.3.5 Stoffstrommanagement, Ökobilanzen**

Angesichts der Knappheit der verfügbaren Energien und Ressourcen ist die Optimierung und Schließung der Stoffströme ein zentrales Gebot der Umweltvorsorge und des Klimaschutzes. Es werden daher Stoffströme analysiert und Möglichkeiten zu ihrer Optimierung (z. B. durch ein effizientes Stoffstrommanagement), insbesondere bei der Produktgestaltung und den Umgang mit Abfällen untersucht. Dazu gehört auch die Berücksichtigung des produktbezogenen Energie- und Ressourcenverbrauchs während des gesamten Lebenszyklus einschließlich der Lebensdauer (Ökobilanzierung).

### **1.3.6 Umweltverträgliche Produktionsverfahren und Dienstleistungen, Konsummuster, Ernährung**

Einen zentralen Schwerpunkt der nächsten Jahre stellt die Umsetzung des Nationalen Programms zum nachhaltigen Konsum dar. Vorgesehen sind u.a. Untersuchungen, die die einzelnen Bestandteile des Programms analysieren und deren Umsetzung befördern sollen, wie z.B. die Analyse nachhaltiger Konsumstrukturen vor dem Hintergrund der globalen Belastungsgrenzen der Umwelt und der soziokulturellen Kontexte und Werthaltungen.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

Für eine stärkere Verbreitung umweltverträglicherer Konsummuster, einschließlich nachhaltiger Ernährungsweisen, ist die Kommunikation von Inhalten einer nachhaltigeren Lebensweise von großer Bedeutung. Hierfür ist zielgruppenorientierte Forschung zu Methoden, Verbraucherverhalten und Organisationsstrukturen erforderlich.

### **1.3.7 Umweltverträgliche Produkte, Umweltzeichen**

Die Herstellung und die ressourcenschonende Nutzung von Produkten und Dienstleistungen sollen so umweltverträglich wie möglich gestaltet werden. Hierfür müssen einerseits - zum Teil in Kooperation mit Produzenten und Einzelhandel - geeignete Instrumente zur Analyse, Entwicklung, Herstellung und Darstellung umweltfreundlicher Produkte sowie Informationen zu den Umweltwirkungen von Produkten und Dienstleistungen über den gesamten Produktlebenszyklus entwickelt werden. Andererseits sollen die Verbraucher für den Umweltschutz sensibilisiert werden. Um entsprechende Anreize zu schaffen, benötigen Verbraucher Informationen über umweltfreundliche Produkte und Dienstleistungen in verständlicher und vertrauenswürdiger Form z.B. durch den Blauen Engel.

Dies gilt auch im Bereich der Lebensmittelwirtschaft. Einsatzmöglichkeiten innovativer Ansätze der Verbraucherbeeinflussung sollen eruiert werden, um zu erreichen, dass Verbraucher:innen verstärkt umweltfreundliche Produkte nachfragen und die negativen Umweltwirkungen des Konsums insgesamt abnehmen. Auch auf europäischer Ebene spielen Maßnahmen der nachhaltigen Produktion und des Konsums eine immer stärkere Rolle. Um die Vertretung nationaler Interessen in Europa ausreichend sicherzustellen, z.B. für die Umsetzung der EG-Ökodesign-Richtlinie und der Rahmenverordnung zur Energieverbrauchskennzeichnung sowie zur Begleitung der Arbeiten zum Product Environmental Footprint ist Forschung erforderlich.

### **1.3.8 Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie**

Zur Senkung des primären Rohstoffverbrauchs, der Schließung von Stoffkreisläufen und mittelbar auch zur Reduktion von Treibhausgasemissionen soll eine Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie (NKWS) entwickelt werden. Dazu ist eine vorbereitende und begleitende Forschung zu Handlungsansätzen und Indikatoren durchzuführen. Ein Schwerpunkt ist die Berechnung der Beiträge der Kreislaufwirtschaft zum Klimaschutz.

## **1.4 Luftreinhaltung, umweltfreundliche Technologien, Lärmschutz, Umwelt und Verkehr**

### **1.4.1 Eintrag von Schadstoffen über den Luftpfad**

Mit der Richtlinie 2016/84 des Europäischen Parlaments und des Rates (neue NEC-RL) verpflichtet sich Deutschland, die nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe gegenüber 2005 bis 2030 ff. um festgesetzte Mengen prozentual zu reduzieren. Zur Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen sind Untersuchungen zur Minderungsoptionen sowie Kosten-Nutzen-Analysen erforderlich.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

Im Zuge der Novellierung der Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG sollen die Relevanz von ultrafeinen Partikeln, die aktuellen Ursachen hoher Ozonbelastung in Deutschland sowie die Eignung des oxidativen Potentials von Feinstaub als verbesserter Metrik untersucht werden. Unsicherheiten von Modellrechnungen sind abzuschätzen, da diesen zukünftig mehr Bedeutung zugemessen wird. Untersuchungen zur Messung v.a. noch nicht geregelter Luftschadstoffe, zur Entwicklung und Verwendung von Ausbreitungsmodellen sowie zur Erfassung und Beurteilung der Luftqualität sind erforderlich.

Die Bewertung der Belastung von Ökosystemen durch Luftschadstoffe erfordert Untersuchungen zur Quantifizierung der Einträge sowie zu deren Wirkung.

#### **1.4.2 Verminderung von Schadstoffemissionen, Luftreinhaltetechnik**

Untersuchungen zur Ermittlung von Daten insbesondere zur Erarbeitung der Merkblätter „Beste verfügbare Techniken“ im Rahmen der europäischen Industrie-Emissions-Richtlinie und zu Auswirkungen von Emissionsminderungsmaßnahmen auf die Emissionen von Anlagen stehen im Mittelpunkt der Forschung.

Auf der Basis der Bewertung sind Emissionsvermeidungs- und Minderungstechniken als materielle Grundlagen zur Durchführung einer konsequenten Vorsorgepolitik zu entwickeln. Die Ergebnisse werden für Fragen der Initiierung bzw. Überprüfung nationaler und internationaler Vereinbarungen zur Luftreinhaltung benötigt.

#### **1.4.3 Schadstoffminderung im Verkehr**

Obwohl die Luftreinhaltung in Deutschland bereits ein hohes Niveau erreicht hat, besteht weiterhin Bedarf zur Verminderung der Schadstoffemissionen im Verkehr. Bei den klimawirksamen Emissionen belief sich z.B. der Anteil des gesamten Verkehrs an den nationalen CO<sub>2</sub>-Emissionen auf rund 20 Prozent. Der größte Teil dieser Emissionen - über 90 Prozent - ist dem Straßenverkehr zuzurechnen, der über die Klimawirkung hinaus auch wesentlich für die Belastung mit Stickstoffdioxid in verkehrsbelasteten Gebieten verantwortlich ist. Abriebemissionen von Reifen und Bremsen tragen neben den Abgasemissionen zur Verschlechterung der Luftqualität bei. Auch im Seeverkehr tragen Stickstoffoxide, Schwefeloxide und andere Schadstoffe aus motorischen Emissionen von Seeschiffen in nicht unerheblichem Maße zur Luftverschmutzung bei. Um den Prozess der Schadstoffminderung im Verkehr aktiv begleiten zu können, besteht im BMUV entsprechender Forschungsbedarf. Auch die nationale Umsetzung der Ziele im European Green Deal und im EU-Klimazielplan für 2030 erfordern eine wissenschaftliche Begleitung.

#### **1.4.4 Lärmschutz**

Lärm beeinträchtigt die Lebensqualität und die Gesundheit der Menschen. Verkehr, Energiewende, Nachverdichtung in Städten, Mischnutzungen von Gewerbe und Wohnen oder verändertes Freizeitverhalten erzeugen neue Lärmprobleme. Es braucht Lösungen, um trotz dieser Entwicklungen die Bevölkerung besser vor Lärm zu schützen.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

Um Lärm effizient mindern zu können, müssen Lärmbelastungen erhoben, Lärmwirkungen auf den Menschen erforscht und die Wirksamkeit von Maßnahmen bewertet werden. Einzelne Geräuschquellen und deren Zusammenwirken werden analysiert sowie Lärmminde- rungspotenziale identifiziert. Betrachtet werden die unterschiedlichsten Geräuschquellen: Verkehr, Industrie und Gewerbe, Geräte und Maschinen, Baustellen und Sportanlagen.

#### **1.4.5 Umwelt und Verkehr**

Mobilität soll dauerhaft in nutzerfreundlicher, wirtschaftlicher, umwelt-, klima- und res- sourcenschonender Weise ermöglicht werden. Im Hinblick auf zunehmende bzw. verän- derte Mobilitätsansprüche des Einzelnen und wachsende Gütertransporte reichen Effizienz- steigerungen bei bestehenden Verkehrstechnologien bei weitem nicht aus, um dieses Ziel zu erreichen.

Für eine nachhaltige Mobilität müssen daher zum einen die vorhandenen technischen, ope- rationellen und infrastrukturellen Effizienzpotenziale so weit wie möglich genutzt werden. Zusätzlich sind eingesetzte Energieträger schrittweise von fossiler auf erneuerbare Basis unter Einhaltung von Nachhaltigkeitskriterien umzustellen, wobei die Elektrifizierung we- sentlich ist. Darüber hinaus sind weitergehende Maßnahmen bei und zwischen den einzel- nen Verkehrsträgern notwendig, die auch eine Verlagerung und Vermeidung wo möglich einschließen.

Zur Erreichung der Klimaschutzziele muss der Verkehr seine Treibhausgasemissionen bis 2030 im Vergleich zu 1990 beinahe halbieren und bis spätestens 2045 treibhausgasneutral werden. Auch die internationalen Verkehrsträger Luft- und Seeverkehr müssen eine Min- derung ihrer Emissionen entsprechend den Zielen des Pariser Klimaschutzabkommens lei- sten. Deshalb sind Vorhaben zur Verkehrswende, zur umwelt- und klimafreundlichen Aus- gestaltung von Mobilität und zum Wechsel der Energieträger hin zu synthetischen Kraft- stoffen auf Basis erneuerbarer Energie im Luft- und Seeverkehr dringend erforderlich.

#### **1.4.6 Anlagensicherheit, Störfallvorsorge**

Für die Fortentwicklung der Vorschriften zur Anlagensicherheit und Störfallvorsorge sind Untersuchungen zu Kreislauf und Schwachstellen des Umgangs mit gefährlichen Stoffen, zur Handhabung dieser in Produktionsabläufen, zur Entstehung und Freisetzung bei Stör- fällen sowie zur Störfallvermeidung und Schadensbegrenzung erforderlich.

Damit die Behörden ihren aus der Störfall-VO erwachsenden Pflichten zur Vorsorge bei Eintritt eines Ereignisses und zur Ereignisanalyse gerecht werden, ist es notwendig, dem Stand der Technik entsprechende Verfahren zur Risikoanalyse, zur Ereignis- und Ausbrei- tungsmodellierung fortzuentwickeln.



**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

**1.5 Umweltwirkungen auf die menschliche Gesundheit und Ökosysteme, Chemikaliensicherheit**

Mit geeigneten Methoden der Epidemiologie und der Toxikologie sowie klinischen Untersuchungen werden Wirkungen von Umweltbelastungen auf Mensch und Umwelt untersucht, u.a. um etwaige Gesundheitsgefahren zu erkennen und wissenschaftliche Grundlagen für politische Entscheidungen zu erarbeiten.

Im Bereich der Forschung zur Chemikaliensicherheit werden entsprechend der Ressortzuständigkeit Industriechemikalien, verbrauchernahe chemische Produkte, Biodie- und Pflanzenschutzmittel sowie Arzneimittel betrachtet. Das strategische Ziel ist die Minderung der von Chemikalienwirkungen ausgehenden Risiken für Mensch und Umwelt, auch durch Verbot, Verzicht oder Substitution durch weniger bedenkliche Produkte.

**1.5.1 Wirkungen von Umweltbelastungen auf die menschliche Gesundheit: Risiken, Grenzwerte**

Die Forschung zu Verfahren zur Prüfung und Bewertung von Fremdstoffeinwirkungen auf den Menschen wird fortgesetzt. Hierzu gehören Verfahren zur Früherfassung der Humanbelastung mit bestimmten Chemikalien und Maßnahmen der gesundheitsbezogenen Umweltbeobachtung, zu denen vor allem die Deutschen Umweltstudien zur Gesundheit/ GerES, aber auch Untersuchungen von Humanproben der Umweltprobenbank gehören. Ziel ist eine wissenschaftliche Politikberatung.

Die Methoden der Expositionsabschätzung müssen weiterentwickelt werden, um die Grundlagen für die Festlegung von Grenz- und Richtwerten zu verbessern. Außerdem geht es um die Identifikation besonders belasteter Bevölkerungsgruppen und eventueller Abhilfemaßnahmen.

**1.5.2 Wirkung von Umweltbelastungen auf die menschliche Gesundheit: Wirkung von Stoffen, Organismen und Verfahren**

Schwerpunkte der Forschung sind u. a. VOC, (Ultra-)Feinstäube, mikrobielle und chemische Belastungen und ihre Wirkungen auf den menschlichen Organismus. Hierbei sind u. a. methodische Fragestellungen, zu bearbeiten.

**1.5.3 Wirkung von Umweltbelastungen auf Ökosysteme: Risiken, Grenzwerte**

Es wird die Wirkung insbesondere von Luftschadstoffen auf Ökosysteme und die Biodiversität untersucht. Darüber hinaus wird auch die Wirkung von eutrophierenden Stickstoffeinträgen und den wichtigsten Schwermetallen (Cd, Pb, Hg) betrachtet. Die Vorhaben werden in der Regel arbeitsteilig mit anderen Staaten durchgeführt. Sie dienen der Ergänzung der Dokumentation der aktuellen nationalen Beiträge Deutschlands zu UN/ECE-Umweltbeobachtungsprogrammen.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

**1.5.4 Chemikaliensicherheit, Bewertungskriterien für chemische Produkte**

Die Ziele dieses Forschungsschwerpunktes bestehen darin, die Risiken von chemischen Stoffen und Gemischen (inkl. Nanomaterialien und weiteren neuartigen Materialien und Werkstoffen) durch die Identifizierung ihrer inhärenten Eigenschaften zu erkennen und dadurch eine angemessene Bewertung potenzieller Risiken zu ermöglichen. Adressiert werden Stoffe, die unter REACH (Chemikalienrecht), das Biozid-, Pflanzenschutz- und Arzneimittelrecht fallen und Stoffe, die durch internationale Verträge reguliert werden (sollen). Hierzu gehört auch die nachhaltige Produktion und Verwendung von Chemikalien. Des Weiteren gilt es, Erkenntnisse über reale Belastungen der Umwelt besser für die Durchsetzung von Risikominderungsmaßnahmen zu nutzen.

Forschungsfelder sind die Expositionsbeurteilung nach REACH-Anforderungen, der Verbleib und das Verhalten potenzieller PBT-Stoffe (persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe), die Schnittstellen zu anderen produktbezogenen Stoffregularien und eine systematische Früherkennung rohwasserrelevanter Stoffe. Ferner gehören dazu das Aggregieren von Daten zu POPs (persistente, organische Schadstoffe), die Weiterentwicklung eines Inventars zu POP-Emissionen und die Entwicklung von Leitfäden zur Qualitätssicherung nach REACH-Anforderungen. Besonders wichtig ist die Bewertung von Arzneimitteln, Pflanzenschutzmitteln und Bioziden, da diese Produkte bestimmungsgemäß auf lebende Organismen wirken sollen.

**1.5.5 Bewertungskriterien für biotechnische Verfahren und Produkte**

Die Untersuchungen verfolgen zwei Zielrichtungen: Zum einen werden Nutzungs- und Einsatzmöglichkeiten biotechnischer Verfahren bei industriellen Produktionsprozessen geprüft. Wichtiges Kriterium ist, neben der Wirtschaftlichkeit des jeweiligen Verfahrens, sein umwelt- und ressourcenschonender Effekt. Zum anderen werden Untersuchungen durchgeführt, die die Abschätzung eventueller Risiken für Natur und Umwelt ermöglichen und einen Beitrag zur sicheren Handhabung der Gentechnik und ihrer Produkte leisten sollen. Diese Untersuchungen stehen im Zusammenhang mit den Vollzugsaufgaben im Bereich der Gentechnik.

**1.5.6 Vollzugsunterstützung zum Stoffrecht**

Die Chemikalienpolitik soll zunehmend darauf ausgerichtet werden, die strengen Kontrollverfahren, die das Stoffrecht (Zulassungsverfahren nach REACH, Zulassungsverfahren für Biozide/Pflanzenschutzmittel/Arzneimittel) vorgibt, dahingehend nutzbar zu machen, dass Stoffe mit besonders besorgniserregenden Eigenschaften fortschreitend durch weniger bedenkliche Stoffe ersetzt werden und dass im Falle ihrer weiteren Verwendung, deren Risiken durch effektive, gut überwachbare und EU-weit harmonisierte Risikominderungsmaßnahmen besser als bisher eingedämmt werden.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

## **1.6 Bodenschutz, nachhaltiges Flächenmanagement, Altlasten**

### **1.6.1 Rechtsetzung zum Bodenschutz**

Nationale Vorschriften zum Bodenschutz ergeben sich aus zahlreichen Gesetzen und Verordnungen. Von besonderer Bedeutung sind das Bundes-Bodenschutzgesetz und die Bundes-Bodenschutzverordnung.

Die Regelungen und Wertefestlegungen des Bodenschutzes sind laufend auf Konsistenz mit anderen den Boden tangierenden Regelungen zu überprüfen.

Darüber hinaus machen neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu den Herausforderungen und Gefahren für Böden sowie die Auswirkungen des Klimawandels eine Überprüfung des Bodenschutzregimes notwendig. Das Bodenschutzrecht soll insbesondere in Bezug auf die bodenschutzrechtliche Vorsorge und den nicht-stofflichen Bodenschutz kritisch betrachtet und gestärkt werden. Dazu soll unter anderem eine systematische Analyse des bestehenden Bodenschutzregimes, d.h. des Bundesbodenschutzgesetzes, der anderweitigen Bundesfachgesetze, des untergesetzlichen Regelwerkes sowie der Landesbodenschutzgesetze und weiterer spezifischer Länderregelungen erfolgen. Europäische und ggf. internationale Zielvorgaben sind dabei in Ansatz zu bringen.

Ziel ist die Entwicklung und Ableitung von neuen fachlichen Standards und Verfahrensregelungen als Voraussetzung für die Novellierung des Bodenschutzrechts. Insbesondere der Bezug zu Klimaaspekten soll bei einer Novellierung Berücksichtigung finden.

Die Einführung und die Evaluation der Mantelverordnung Ersatzbaustoffe und Bodenschutz bedarf einer wissenschaftlichen Begleitung.

### **1.6.2 Internationaler und Europäischer Bodenschutz**

Die Weiterentwicklung der internationalen und europäischen Ziele zum Bodenschutz und zur Landdegradationsneutralität bedarf der wissenschaftlichen Begleitung, insbesondere bei der Umsetzung der angekündigten Aktualisierung der EU Bodenschutzstrategie. Die Vernetzung der deutschen Bodenschutzforschung mit europäischen und internationalen Forschungseinrichtungen soll weiter gestärkt werden.

### **1.6.3 Vorsorgender Bodenschutz – Bodenfunktionen und Bodenqualitätsziele**

Durch vorsorgenden Bodenschutz sollen schädliche Einwirkungen auf Böden frühzeitig erkannt und ihnen entgegengewirkt werden. Dies bezieht sich auch auf die Auswirkungen des Klimawandels auf die Bodenfunktionen. Die Forschung zum vorsorgenden Bodenschutz ist daher darauf ausgerichtet, die kontinuierliche Erfassung der Bodenfunktionen, des Bodenzustands sowie der Folgen potenzieller schädlicher Einwirkungen zu verbessern, Prognoseinstrumente und Gegenmaßnahmen zu entwickeln und zum Erreichen der mit Bodenschutz verbundenen Nachhaltigkeitsziele (SDG), z.B. Erreichung von Landdegradationsneutralität SDG 15.3, beizutragen. Auch die Rolle von Böden als Treibhausgasquelle

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

und Senke sowie die Abschätzung der Potenziale veränderter Bewirtschaftungsformen für den Klimaschutz bedürfen weiterer Forschung.

Bei der Bewertung von Kunststoffeinträgen in Böden sind Methodik und Analytik weiterzuentwickeln, die Auswirkungen auf den Boden zu untersuchen und Maßnahmen zur Verhinderung der Stoffeinträge abzuleiten.

Die Kenntnisse im Bereich der Biodiversität in Böden sind auszubauen und geeignete Maßnahmenvorschläge für den Erhalt der Biodiversität unter Berücksichtigung verschiedener Ausprägungen von Böden abzuleiten. Maßnahmenvorschläge für den Erhalt der Bodenstruktur zur Verbesserung der Versickerungsfähigkeit, der ausreichenden Humusausstattung und zum Schutz vor Erosion und Verdichtung sind weiterzuentwickeln.

Es sind bundesweite aussagefähige Informationsgrundlagen über Böden, deren Belastung und Schutzbedürftigkeit bereitzustellen und Verfahren für die Harmonisierung und Übermittlung von Daten der Länder an den Bund zu bodenschutzrelevanten Fragestellungen zu optimieren.

#### **1.6.4 Nachsorgender Bodenschutz - nachhaltiges Boden- und Flächenmanagement, Altlasten**

Ziel der Forschung ist das Finden von Lösungen zu einer weitgehenden Wiederherstellung von beeinträchtigten Bodenfunktionen. Methoden zur Untersuchung, Bewertung, Sanierung und Nachsorge von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten sollen weiterentwickelt werden. Im Blickpunkt sind „neue“ Kontaminanten (u.a. PFAS), aber auch diffuse bzw. flächenhafte Schadstoffeinträge.

Verfahren zur bundesweiten Auswertung und Darstellung von Bodendaten sind zu optimieren. Dazu sind Kriterien für die Auswahl von wirksamen Sanierungsmaßnahmen bzw. sonstigen geeigneten Ansätzen von Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen zu entwickeln.

Die Entsiegelung von Böden soll vorangebracht werden. Unversiegelte Böden in Städten tragen zur Verbesserung des innerstädtischen Klimas und zur Klimaanpassung bei. Durch Entsiegelung und anschließende Wiederherstellungsmaßnahmen kann der Boden zumindest teilweise wieder seine vielfältigen Funktionen erfüllen.

Die Verminderung der Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke (Flächenverbrauch) ist als sogenanntes 30-ha-Ziel eine zentrale Zielsetzung von Deutscher Nachhaltigkeitsstrategie (SDG 11) und Biodiversitätsstrategie. Sie ist ein wichtiger Beitrag zum schonenden Umgang mit natürlichen Ressourcen, insbesondere mit wertvollen Ackerflächen und unzerschnittenen Landschaftsräumen. Das zur Reduzierung des Flächenverbrauchs bzw. Flächensparen erforderliche Instrumentarium ist zwar gut erforscht, seine Anwendung in einem strategisch angelegten Flächenmanagement über alle staatlichen Ebenen (Bund, Länder, Kommunen) hinweg bereitet aber weiterhin erhebliche Schwierigkeiten. Es gilt, aus dieser Perspektive besonders erfolgversprechende Instrumente auf ihre Praxistauglichkeit zu identifizieren, ggf. zu testen und zu modifizieren, um allen Beteiligten fachliche und politische Perspektiven und Lösungsmöglichkeiten für eine zügige Implementierung aufzuzeigen und die erforderlichen Dialogprozesse anzustoßen bzw. weiterzuführen. Die klimaschädlichen Auswirkungen des Flächenverbrauchs müssen

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

dafür noch stärker herausgearbeitet und veranschaulicht werden. Die beginnende Fachdebatte auf europäischer Ebene gilt es zu befördern.

## **1.7 Anpassung an den Klimawandel**

Die Bundesregierung hat im Dezember 2008 die Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) beschlossen und damit erstmalig einen Rahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels in Deutschland geschaffen. Im November 2020 wurde der zweite Fortschrittsbericht zur DAS von der Bundesregierung vorgelegt, mit dem die DAS Strategie fortgeschrieben und der Aktionsplan III verabschiedet wurde. Insbesondere sind Querschnittsvorhaben durchzuführen, welche der Weiterentwicklung und Umsetzung der DAS und des Aktionsplanes Anpassung dienen bzw. grundlegende Methoden, Instrumente bzw. Dienstleistungen für den nationalen Anpassungsprozess entwickeln helfen. Dies schließt im Einzelfall auch Vorhaben im Kontext europäischer und internationaler Fragestellungen zum Thema Anpassung an den Klimawandel ein.

Forschungsschwerpunkte sind daher:

- Umsetzung und Weiterentwicklung der DAS einschließlich des Aktionsplanes Anpassung, Weiterentwicklung der Evaluierung,
- Fortschreibung, Aktualisierung und Weiterentwicklung der im Juni 2021 vorgelegten Klimawirkungs- und risikoanalyse (KWRA) Deutschlands gegenüber dem Klimawandel,
- Aktualisierung und Weiterentwicklung des Monitoringberichts zur Anpassung an den Klimawandel,
- Untersuchungen zur Umsetzung der DAS auf der lokalen Ebene,
- Untersuchung der direkten und indirekten gesundheitlichen Auswirkungen des Klimawandels (auf Körper und Psyche) und wie diesen durch Anpassung und Klimaschutz entgegengewirkt werden kann,
- Verfahren zum Monitoring von Wirkungen des Klimawandels und Anpassungsmaßnahmen auf die Umweltmedien Wasser und Boden weiterentwickeln (Erfolgskontrolle, Entscheidungshilfe über zusätzliche Maßnahmen),
- Spezifische Themen der Anpassung in den Handlungsfeldern der DAS, beispielsweise verstärkte Extremereignisse wie Hitze, Starkregen und Meeresspiegelanstieg; resiliente Ökosysteme der Nord- und Ostsee, Wasserhaushalt, Böden, Tourismus, Stadtentwicklung, Regionalplanung; Infrastrukturentwicklung, Gesundheit, sowie Untersuchungen zu handlungsfeldübergreifenden Fragen und Erprobung von Vernetzungsaktivitäten und verbesserte Eigenvorsorge,
- Entwicklung und Ausgestaltung von Methoden und Maßnahmen auf EU-Ebene, um Kompatibilität mit der nationalen Politik zu gewährleisten.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

**2. Umweltgerechte Digitalisierung 2.000 T€**

Die Umweltpolitik ist erheblich von der voranschreitenden Digitalisierung in Wirtschaft und Gesellschaft betroffen. Die Digitalisierung bietet große Potenziale für eine klimagerechte Umgestaltung der Energie- und Mobilitätssysteme, für die Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz oder den Schutz von Ökosystemen. Gleichzeitig bestehen Herausforderungen und Risiken in Form von wachsendem Energie- und Ressourcenverbrauch durch neue digitale Infrastrukturen, Produkte und Dienstleistungen, dazu Umwelt- und Gesundheitsrisiken durch Abfälle und langlebige Schadstoffe.

Die zentrale Aufgabe des BMUV im Kontext der Digitalisierung ist demnach, die potentiellen positiven Effekte der Digitalisierung und damit auch der Künstlichen Intelligenz systematisch zu befördern und Risiken zu begrenzen.

Forschungsschwerpunkt im Bereich Umweltgerechte Digitalisierung ist u.a. die Energie- und Ressourceneffizienz von digitalen Infrastrukturen (z. B. Rechenzentren) und Architekturen von energieintensiven Modellen der Künstlichen Intelligenz. Zur Ableitung von Handlungsempfehlungen und zur besseren Nutzung ungenutzter Effizienzpotenziale ist insbesondere die diesbezügliche Datenlage durch entsprechende Forschung zu verbessern. Es gilt zudem, langfristig sicherzustellen, dass der Energie- und Rohstoffbedarf der Digitalisierung ökologisch nachhaltig bedient werden kann. Auch bei der Zukunftstechnologie Künstliche Intelligenz, stellen sich Fragen zu Potenzialen und Grenzen für den Umweltschutz und zu Ressourcenverbräuchen.

Weiterhin ist die Langlebigkeit und Wiederverwertbarkeit digitaler Endgeräte und deren Komponenten zu verbessern. Im Zuge der Einführung digitaler Produktpässe gilt es, ungenutzte Potenziale und prototypische Anwendungsfelder zu erforschen, um die Datengrundlage, die Datenströme sowie -governance in der industriellen Produktion zu verbessern und neue Formen der Regulierung zu ermöglichen

Weiterer Forschungsbedarf besteht hinsichtlich datengetriebener administrativer Entscheidungen durch qualifizierte, automatisierte Recherche und die Informationsbereitstellung über die Grenzen von Bundesbehörden sowie Bund und Ländern hinweg sowie zu den ökologischen Potenzialen digitaler Anwendungen und Geschäftsmodellen, Künstlicher Intelligenz, Big Data und Datenvisualisierung.

**3. Untersuchung zum Klimawandel, Meeresspiegelanstieg und Auswirkungen auf Flora, Fauna und Lebensräume des Menschen entlang von tidebeeinflussten Binnengewässern 1.000 T€**

Die Ausgaben dienen der Finanzierung von modellhaften Untersuchungen zum Meeresspiegelanstieg und dessen Auswirkungen auf Flora, Fauna und Lebensräume der Menschen entlang eines tidebeeinflussten Binnengewässers am Beispiel der Elbe. Gegenstand der Untersuchung soll ferner sein, welche geeigneten Infrastrukturmaßnahmen, wie z.B. ein Elb-Sperrwerk, ergriffen werden können, um den negativen Folgen des Klimawandels zu begegnen.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

**4. sonstige Maßnahmen** **200 T€**

Zweck ist die Umsetzung von Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen in Rechenzentren: Es werden Maßnahmen der Beratung, Schulung und Unterstützung von Rechenzentren mit dem Ziel einer erfolgreichen Zertifizierung gemäß den Kriterien des Blauen Engel (DE UZ 161 / DE UZ 214) für Rechenzentren und Colocation-Rechenzentren finanziert.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 685 01**  
**Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel**

**Titel 685 01**  
 (Seite 11 Reg.-Entwurf)

**Titel 685 01**  
**Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel**

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Mehr
1.000 €			
5.886	22.071	59.571	37.500

Überführung des Titels 685 05 aus Kapitel 1602 – Klimaschutz nach 1601 – Umweltschutz.

**Allgemeine Erläuterungen:**

Aus dem Titel wird zum einen das Förderprogramm „**Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels**“ finanziert, das 2011 als konkrete Maßnahme im Rahmen der Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) initiiert wurde. Mit dem Förderprogramm werden - nach Novellierung der Förderrichtlinie im Jahr 2021 - gezielt Anreize für eine strategische Steuerung der Anpassung an den Klimawandel durch nachhaltige kommunale Anpassungskonzepte gesetzt, die von kommunalen Klimaanpassungsmanager:innen erarbeitet werden und im Rahmen einer integrierten Betrachtung unterschiedliche Handlungsfelder und Klimawirkungen behandeln. Ziel des Förderprogrammes ist es, Kommunen und kommunale Einrichtungen darin zu unterstützen, die anstehenden Klimaanpassungs- und Umbauprozesse möglichst frühzeitig, integriert und nachhaltig anzugehen. Gefördert werden die Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels bei Kommunen, Regionalverbänden, Unternehmen, Kammerorganisationen, etc. Einbezogen sind darüber hinaus Maßnahmen der begleitenden Evaluierung des Programms, der Vernetzung zwischen den geförderten Projekten sowie zur Kommunikation und Distribution der Ergebnisse (Multiplikatorfunktion).

Zum anderen wird als Teil des Konjunkturpaketes 2020 das Förderprogramm „**Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen**“ aus diesem Titel finanziert. Mit diesem Förderprogramm sollen soziale Einrichtungen und deren kommunale und sonstige Träger:innen, wie beispielsweise Wohlfahrtsverbände, unterstützt werden, sich gegen die Folgen des Klimawandels zu wappnen. Es sollen sowohl akute klimatische Belastungen in den sozialen Einrichtungen abgemildert als auch eine umfassende Vorbereitung auf zukünftige klimatische Veränderungen ermöglicht werden. Gefördert werden Klimaanpassungsmaßnahmen in sozialen Einrichtungen wie Krankenhäusern, Pflege- und Altenheimen, Pflegediensten, Kindergärten, Schulen und Horten. Im ersten Förderfenster, das bis zum 15. Dezember 2020 geöffnet war, gingen rund 600 Anträge mit einem Gesamtfördervolumen in Höhe von rund 100 Mio. € ein.

Weiterhin wird aus dem Titel das **Zentrum KlimaAnpassung** finanziert, welches seine Arbeit zum 7. Juli 2021 aufgenommen hat.



**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 685 01**  
**Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel**

Das Beratungszentrum KlimaAnpassung ist bundesweit aktiv und

- ist die zentrale Anlaufstelle für Kommunen und Träger sozialer Einrichtungen zum Thema Klimafolgenanpassung;
- übernimmt eine wichtige Lotsenfunktion im Bereich der Klimaanpassung und Vorsorge zwischen den Angeboten des Bundes und der Länder hin zu den Kommunen vor Ort;
- bündelt relevantes Wissen und Angebote zum Thema Klimafolgenanpassung und vermittelt es zielgruppengerecht;
- berät bei der Auswahl und Nutzung von Fördermitteln von EU, Bund und Ländern;
- unterstützt bei der Aus- und Fortbildung von Klimaanpassungsmanager:innen und Personal aus kommunalen Verwaltungen zur den vielfältigen Themen der Klimaanpassung;
- fördert den Austausch und die Vernetzung zwischen den Kompetenzzentren der Länder für Klimaanpassung, Regionen und Kommunen, Klimaanpassungsmanager:innen und sonstigen Akteuren der Klimaanpassung für den Erfahrungsaustausch, Vermittlung von Wissen und zur Umsetzung von Projekten;
- vermittelt praxisnahes Handlungswissen für die klimagerechte Entwicklung von Kommunen und sozialen Einrichtungen;
- unterstützt durch Wissensvermittlung bei der Auswahl und Priorisierung geeigneter Anpassungsmaßnahmen, der Entwicklung eines integrierten Ansatzes zu Klimaschutz und Klimafolgenanpassung sowie strukturellen, personellen und finanziellen Verankerung der Klimaanpassung.

Nach dem Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“ wird damit die Umsetzung von Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels vor Ort vorangetrieben. Im Mittelpunkt steht dabei der Wissenstransfer zwischen „Vorreitern“ und „Startern“ – durch Verbreitung von Good-Practice-Beispielen und Vernetzung.

### **Zum Ist 2020**

Im Förderprogramm „**Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (DAS)**“ setzt sich der ansteigende Trend der vergangenen Jahre fort: Im Jahr 2020 wurden von 152 eingereichten Skizzen aus dem Förderfenster 2019 mit einem Gesamtförderbedarf in Höhe von 29,8 Mio. € - 39 als besonders förderfähig priorisiert und zur Antragstellung aufgefordert. Außerhalb des Skizzenverfahrens wurde zusätzlich ein Vorhaben innerhalb des Förderprogramms mit aufgenommen, welches das Thema „Infektionsschutz & Hitzewellen – Anpassungsstrategien im Sommer 2020“ vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Coronakrise behandelt.

Pandemiebedingt verzögerte sich die Antragsprüfung. Vor diesem Hintergrund konnten in 2020 aus dieser Antragstranche keine Vorhaben bewilligt werden. Von den 48 Einzelvorhaben, die sich aus

## Kapitel 1601 - Umweltschutz

### Titel 685 01

#### Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel

den Skizzen von 2019 generiert haben, konnten 28 im Jahr 2021 geprüft und beschieden werden. Die restlichen Anträge werden bis zum II. Quartal 2022 geprüft und nach positiver Bescheidung starten. Die zeitlichen Verzögerungen im Bewilligungsverfahren und die Überjährigkeit der einzelnen Projekte führen zu einer Verschiebung des Mittelabflusses in Folgejahre.

Die IST-Ausgaben 2020 zu diesem Förderprogramm beliefen sich auf 5,568 Mio. €. Hierbei handelte es sich um die Verbindungen aus bereits laufenden DAS-Vorhaben aus den Vorjahren sowie den Projektträgerkosten zur Abwicklung des Programms.

Im Rahmen des 2. Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan 2020 zur Förderung von „**Klimaanpassungsmaßnahmen für soziale Einrichtungen (AnpaSo)**“ wurde der Titel aufgestockt. Der Mittelansatz für das neue Förderprogramm betrug für 2020: 50 Mio. € und für 2021: 10 Mio. €. Die Förderrichtlinie wurde am 31. Oktober 2020 veröffentlicht und das erste Förderfenster vom 02.11.2020 bis zum 15.12.2020 geöffnet. Im ersten Förderfenster wurden rund 600 Anträge mit einem Fördervolumen von ca. 100 Mio. € eingereicht. Ein Mittelabfluss aus dem 2. Nachtragshaushalt konnte in der Kürze der Zeit in 2020 nicht mehr erfolgen. Die IST-Ausgaben 2020 zu diesem Förderprogramm beliefen sich auf 318 T €. Hierbei handelte es sich um die Personalkosten, die beim Projektträger angefallen sind, um die Förderrichtlinie unter Hochdruck zu erarbeiten.

#### Zum Ansatz 2021

Im Skizzenfenster 2020 des Förderprogramms „**Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (DAS)**“ wurden insgesamt 189 Skizzen mit einem Gesamtförderbedarf in Höhe von 38,3 Mio. € eingereicht. Damit ist das Fördervolumen von 12,071 Mio. € aus diesem Förderfenster um mehr als das Dreifache überzeichnet. Die Prüfung dieser Skizzen aus 2020 ist abgeschlossen. Von den 189 eingegangenen Skizzen wurden 59 priorisiert und im September 2021 zur Antragstellung mit Frist bis zum 31.12.2021 aufgefordert. Diese ausgewählten Skizzen umfassen ein Gesamtvolumen von 12,9 Mio. €.

Beim Förderprogramm „**Klimaanpassungsmaßnahmen in sozialen Einrichtungen (AnpaSo)**“ wurden die in 2020 veranschlagten aber nicht verausgabten Mittel in Höhe von 50 Mio. € nach 2021 übertragen. Die hohe Resonanz aus dem ersten Förderfenster war sehr erfreulich, stellte jedoch die personellen und organisatorischen Kapazitäten eines neu aufgelegten Förderprogramms mit sich seinerzeit noch im Aufbau befindenden Strukturen vor enorme Herausforderungen. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie haben zusätzlich zu einer Verschärfung dieser Situation beigetragen. Nichtsdestotrotz lag der Schwerpunkt im Haushaltsjahr 2021 auf der Prüfung und Bewilligung der Anträge aus dem 1. Förderfenster. Schließlich konnten 192 Bewilligungen ausgereicht werden, die in Summe Haushaltsmittel i. H. v. 19,4 Mio. € gebunden haben.

Aus dem Ansatz 2021 wurden zudem Ausgaben für das **Zentrum KlimaAnpassung** i. H. v. 927 T€ finanziert. Das Beratungszentrum wurde für eine Projektlaufzeit vom 13.04.2021 bis zunächst zum 31.12.2024 eingerichtet. Bereits jetzt ist festzustellen, dass dieses Beratungsangebot auf einen konkreten Bedarf vor Ort trifft.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 685 01**  
**Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel**

**Zum Ansatz 2022 und zum Finanzplan**

Der erhebliche Handlungsbedarf zur Anpassung an den Klimawandel ist in den letzten Jahren immer deutlicher geworden: Zuletzt haben die Hochwasserereignisse im Juli 2021 in Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Bayern und Sachsen zu einer Katastrophe von nationalem Ausmaß geführt. Bund und Länder haben einen Wiederaufbaufonds von rd. 30 Mrd. € beschlossen. Der Umbau- und Anpassungsprozess von Gesellschaft, Infrastruktur und Ökosystemen unter den Bedingungen des Klimawandels ist eine gewaltige Zukunftsaufgabe, die alle Menschen und alle Regionen in Deutschland betrifft.

Mit dem Koalitionsvertrag hat sich die Bundesregierung im Bereich der Klimaanpassung neben einem Klimaanpassungsgesetz, einer vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie auf der Grundlage von messbaren Zielen auch zu einer umfassenden finanziellen Unterstützung gemeinsam mit den Ländern verpflichtet.

Dazu gehört als erster Schritt ebenfalls ein **Sofortprogramm Klimaanpassung**.

**Novellierung des Förderprogramms „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“**

Die DAS legt einen besonderen Schwerpunkt auf die Bewusstseinsbildung zur Stärkung der Entscheidungskompetenz und Eigenverantwortung der gesellschaftlichen Akteure im Hinblick auf die Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Bisher standen im Förderprogramm „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des den Klimawandels“ die Entwicklung von innovativen Konzepten zur Anpassung sowie der Dialog zwischen den unterschiedlichen Akteur:innen im Fokus.

Mit zunehmender Sichtbarkeit der Klimafolgen in Deutschland wird der Bedarf nach investiven Maßnahmen zur Anpassung insbesondere seitens der Kommunen immer stärker. Dies zeigt sich in der aktuellen deutlichen Überzeichnung des bestehenden Förderprogramms sowie in den wesentlichen Ergebnissen der Evaluierung, die eine stärkere Ausrichtung des Förderprogramms in Richtung Umsetzung und Transfer empfehlen. Darüber hinaus entfielen infolge der Umstrukturierung der Nationalen Klimaschutzinitiative das bisherige „Teilkonzept Anpassung“ (zum 31.12.2018) sowie die Kommunalberatung durch das Service- und Kompetenzzentrum: Kommunaler Klimaschutz (SK:KK); hierfür soll im Rahmen des Förderprogramms Ersatz geschaffen werden.

Das Förderprogramm wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Evaluierung im Jahr 2018 neu ausgerichtet. Dieser Prozess wurde mit der Bekanntmachung der novellierten Förderrichtlinie im September 2021 abgeschlossen. Insbesondere Kommunen und kommunale Akteur:innen werden künftig darin unterstützt, die anstehenden Klimaanpassungs- und Umbauprozesse möglichst frühzeitig, integriert und nachhaltig anzugehen. Ganzheitlich konzipierte Vorhaben sollen Klimaanpassung ermöglichen und gleichzeitig zur ökologischen Nachhaltigkeit beitragen, um insgesamt eine verbesserte Lebensqualität in Deutschland zu schaffen.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz  
Titel 685 01**

**Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel**

**Das Förderangebot wird in zwei Schwerpunkte untergliedert:**

**1. Einstieg in das kommunale Anpassungsmanagement**

Dieser Förderschwerpunkt richtet sich gezielt an Kommunen. Damit reagiert das BMUV auf den steigenden Bedarf an kommunaler Förderung im Anpassungsbereich. Durch ein erleichtertes Antragsverfahren sollen Kommunen Mittel für die Generierung von Erfahrungswissen im Bereich Anpassung an die Folgen des Klimawandels, der Identifizierung von Betroffenheiten durch den Klimawandel sowie die Umsetzung von Maßnahmen bereitgestellt werden. Ziel der Förderung ist die Erarbeitung eines integrierten und nachhaltigen Anpassungsmanagements durch dafür eingestelltes Personal in Form von Klimaanpassungsmanager:innen, welches strategisch die verschiedenen Handlungserfordernisse an der Schnittstelle zu anderen Bereichen, wie beispielsweise dem Klimaschutz, der Biodiversität, dem Lärmschutz oder der Barrierefreiheit integrativ betrachtet und die sich daraus ergebenden Handlungserfordernisse im Sinne der Nachhaltigkeit identifiziert, Maßnahmen festlegt und umsetzt.

Das Förderfenster zu diesem Förderschwerpunkt war vom 01.12.2021 bis zum 28.02.2022 geöffnet. Nach erster Durchsicht sind 129 Anträge eingegangen.

**2. Innovative Modellprojekte für die Klimawandelanpassung**

Unter diesem Förderschwerpunkt werden Verfahrensweisen, Konzepte und Strategien und deren pilothafte Umsetzung gefördert, die mittels innovativer/vorausschauender Ansätze zur Bewältigung und Risikominimierung von Folgen des Klimawandels und von Extremwetterereignissen beitragen. Diese sollen durch Integration in klimasensible Handlungsbereiche und lokales bzw. regionales politisches Handeln zu einem vorbildlichen integrativen Management in nachhaltiger Weise beitragen. Darüber hinaus sollen neben dem konzeptionellen Ansatz auch innovative Klimaanpassungsmaßnahmen mit Vorbildcharakter als Investitionsvorhaben (investive Maßnahme) gefördert werden.

Der Förderschwerpunkt richtet sich dabei nicht ausschließlich an Kommunen, sondern auch an Vereine, Stiftungen, Verbände oder Institutionen. Mit diesem Förderschwerpunkt besteht somit weiterhin die Möglichkeit sowohl innovative Konzeptansätze in den verschiedenen Handlungsfeldern der DAS zu erarbeiten, als auch die Funktionalität und Nachhaltigkeit von Maßnahmen aufzuzeigen und den Transfer von gelungenen Konzepten (best-practise) auf andere Anwendungsfälle bzw. an der Schnittstelle zu anderen Bereichen anzupassen.

Die Novellierung des Förderprogramms orientiert sich maßgeblich an den Darlegungen im Bericht des BMUV vom 30.09.2020 an den Rechnungsprüfungsausschuss, den der Ausschuss in seiner Sitzung am 17.12.2020 (als A-Drs. 315) zur Kenntnis genommen hat.

**Förderprogramm „Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen (AnpaSo)“**

Das AnpaSo-Förderprogramm richtet sich neben gemeinnützigen Vereinigungen sowie Organisationen und Unternehmen auch an Kommunen. So sind Krankenhäuser, Pflege- und Altenheime oder Hospize ebenso antragsberechtigt wie Kindergärten, Schulen, Kieztreffs oder Flüchtlings- und Obdachloseneinrichtungen. Gefördert werden unter anderem die strategische Konzeptentwicklung und konkrete Klimaanpassungsmaßnahmen. Mit Ausbildungs- und Weiterbildungsprogrammen sowie

## **Kapitel 1601 - Umweltschutz**

### **Titel 685 01**

#### **Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel**

Informationskampagnen soll zudem das Thema Klimaanpassung bei den Beschäftigten aber auch den zu betreuenden Personen und ihren Angehörigen adressiert werden.

Die Resonanz aus dem 1. Förderfenster Ende 2020 mit ca. 600 Anträgen und einem Fördermittelvolumen von rund 100 Mio. € war überwältigend hoch und spiegelt den enormen Bedarf zur Klimaanpassung im Handlungsfeld Gesundheit wider. Die im Haushaltsjahr 2022 veranschlagten KoPa-Mittel i. H. v. 45 Mio. € sind überwiegend zur Ausfinanzierung dieser Anträge vorgesehen. Hinsichtlich der Finanzplanjahre mündeten die Haushaltsverhandlungen in einem Aufwuchs von zusätzlich 15 Mio. € p.a. für die Jahre 2023 bis 2026. Mit diesem Aufwuchs soll eine Verstetigung des Förderprogramms, wenn auch mit einem verringerten Programmvolumen, ab 2024 erfolgen. Vor diesem Hintergrund ist im Haushaltsjahr 2022 eine Neuausrichtung des Förderprogramms sowie die Öffnung eines neuen Förderfensters vorgesehen.

#### **Zentrum KlimaAnpassung**

Neben den fortlaufenden Beratungsangeboten werden in 2022 u. a. Fortbildungsmaßnahmen für Klimaanpassungsmanager:innen und kommunales Personal durchgeführt und es wird das erste und zweite Online-Vernetzungstreffen aller Akteur:innen im Bereich der Klimaanpassung stattfinden. Zudem ist geplant, zusätzliche Mittel i. H. v. bis zu 95 T € unter anderem für einen Beirat für das Zentrum KlimaAnpassung zu verausgaben.

#### **Blauer Kompass**

Der Wettbewerb „Blauer Kompass“ hat das Ziel, innovative Maßnahmen bundesweit sichtbar zu machen. Der „Blaue Kompass“ ist die höchste staatliche Auszeichnung in Deutschland für Projekte zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Im Jahr 2022 wird der Preis erstmals als Bundespreis ausgelobt. Ab sofort suchen BMUV und UBA gemeinsam innovative Projekte mit nachhaltigen Lösungen zum Umgang mit den Folgen des Klimawandels. Bewerben können sich wie bisher private und kommunale Unternehmen, Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie Vereine, Verbände und Stiftungen. Neu ab 2022 ist hierbei: Erstmals können auch Städte, Gemeinden und Landkreise ihre innovativen Projekte einreichen. Bewerbungsfrist ist der 25. März 2022. Die Auszeichnung ist mit einem Preisgeld in Höhe von 25.000 € je Gewinnerprojekt dotiert. Dieses Preisgeld soll für neue künftige Aktivitäten zur Klimaanpassung eingesetzt werden. Als zentrales Kommunikationsinstrument im Rahmen der Deutschen Anpassungsstrategie soll der Wettbewerb auf BMUV-Ebene als Bundespreis verstetigt werden. Der finanzielle Aufwand verteilt sich für den kommenden Wettbewerb auf Ausgaben für 2022 i. H. v. rd. 200 T €.



**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 685 04**  
**Zuschüsse an Verbände und sonstige Vereinigungen auf den**  
**Gebieten des Umweltschutzes und des Naturschutzes**

4. Emissions- und Immissionsmesstechnik sowie Messen von Innenraumluftverunreinigungen (FB IV „Umweltmesstechnik“).

Die von der KRdL erarbeiteten Richtlinien bzw. Normen bilden u. a. die Grundlage für die Erstellung technischer Regelwerke durch das BMUV (z. B. TA Luft). Auf die Richtlinien und Normen wird an zahlreichen Stellen in den Verordnungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchV'en) Bezug genommen. Mit der Förderung der KRdL profitiert der Bund vom Sachverstand von rund 1.200 ehrenamtlichen Expert:innen und vermeidet so die Erarbeitung eigener technischer Grundlagen.

Die KRdL bringt die Ergebnisse ihrer Arbeit als Normungsvorschläge in die europäische und die internationale Normung ein (Führung der Sekretariate ISO/TC 146 „Air Quality“ sowie CEN/TC 264 „Air Quality“). Die **Normungsarbeit auf europäischer und internationaler Ebene** ist ein **Schwerpunkt** der Arbeit der KRdL im VDI und DIN geworden. Es liegt im besonderen Interesse des Bundes, wenn auf diese Weise dazu beigetragen wird, den in der Bundesrepublik Deutschland erreichten hohen Stand der Umwelttechnik auch international umzusetzen.

**Zu Nr. 1.3 der Erläuterungen: Deutscher Naturschutzring e. V. (DNR) 1.963 T€**

Der DNR ist die Dachorganisation für ca. 100 Naturschutz- und Umweltschutzverbände. In Abstimmung mit seinen Mitgliedsverbänden vertritt der DNR gegenüber anderen Interessenverbänden und der Politik auf Bundesebene Belange des Umwelt- und Naturschutzes. Auf europäischer und internationaler Ebene vertritt er seine Mitgliedsverbände. Im Auftrag der Bundesregierung erfüllt er die Aufgabe der nationalen Verbindungsstelle zur europäischen Informationszentrale für Naturschutz beim Europarat. Die EU-Koordination des DNR als zentraler Informationsplattform bereitet durch politische Analysen der EU-Dossiers sowie Vernetzungs-, Informations- und Bildungsarbeit aktuelle Entwicklungen der EU-Umwelt-, -Agrar-, Finanz- und Nachhaltigkeitspolitik für die Mitgliedsverbände sowie die interessierte Öffentlichkeit auf und motiviert die deutschen Umweltverbände, sich in das EU-Geschehen einzubringen.

Auf nationaler Ebene integriert der DNR die in ihrer Ausrichtung unterschiedlichen Verbände und bündelt die fachpolitischen Positionen. Zusätzlich versteht sich der DNR als Serviceeinrichtung für die ihm angeschlossenen Organisationen. Er bereitet Informationen auf und leitet sie an die Verbände weiter. Der DNR koordiniert die Aktivitäten der Verbände, etwa in Form thematisch orientierter Arbeitskreise, und initiiert Meinungsbildungsprozesse. Ferner unterstützt er die Aktivitäten seiner Mitgliedsverbände und trägt zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für ehren- und hauptamtliches Engagement im Natur- und Umweltschutz bei.

Zum Tätigkeitsbereich des DNR gehört seit 1992 die Projektstelle des „Forum Umwelt und Entwicklung“. Das Forum, das im Grundsatz allen Umwelt-, Entwicklungs- und sonstigen Nichtregierungsorganisationen (NRO) offensteht, hat sich im Laufe der Jahre unter dem Träger DNR zu einem kompetenten und anerkannten Koordinierungsgremium der deutschen NRO in den wichtigen Fragen der internationalen Umwelt- und Entwicklungspolitik entwickelt. Seit dem Haushaltsjahr 2004 ist die Projektstelle in die institutionelle Förderung des DNR integriert und im Wirtschaftsplan des DNR entsprechend gesondert dargestellt.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 685 04**  
**Zuschüsse an Verbände und sonstige Vereinigungen auf den**  
**Gebieten des Umweltschutzes und des Naturschutzes**

Der DNR hat für 2022 einen Arbeitsplan vorgelegt, der als Hauptaufgabe des DNR definiert, den grundlegenden Umbau von Wirtschaft und Gesellschaft zu einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Gesellschaft innerhalb der planetaren Grenzen zu begleiten.

Dabei setzt der DNR neben seinen Mitgliedsverbänden auch auf die Kooperation mit anderen gesellschaftlichen Gruppen und Netzwerken - z. B. im Bereich Freizeit, Verkehr, Sozialpolitik oder Energie- und Wirtschaftspolitik.

**Die Arbeit des DNR im Jahr 2022 konzentriert sich auf seinen Beitrag zu**

- einem Klimaschutz, der den Klimawandel deutlich unter zwei Grad bremst – ohne dabei andere planetare Belastungsgrenzen, wie z. B. den Natur- und Artenschutz zu gefährden,
- einer konsequenten Umsetzung und Erreichung der Ziele der Bundesregierung zum Schutz der biologischen Vielfalt,
- einer Agrarpolitik, die dem Leitbild einer bäuerlich-ökologischen Landwirtschaft folgt und landschaftliche Vielfalt sowie Böden erhält,
- einer Ordnungs- und Finanzpolitik, die eine nachhaltige Zukunft unterstützt und umweltschädigende Subventionen abbaut sowie
- dem Einsatz für ein Europa, das eine Vorreiterrolle im Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz sowie bei der nachhaltigen Nutzung endlicher Ressourcen übernimmt und seine Verantwortung in einer globalisierten Welt wahrnimmt.

**An Aktivitäten zur Umsetzung dieser generellen Zielsetzungen sind unter anderem geplant:**

- Koordination der umwelt- und klimapolitischen Forderungen und Aktivitäten der Verbände im Zuge aktueller gesellschaftspolitischer Fragestellungen und Prozesse, insbesondere vor dem Hintergrund der umweltpolitischen Aufgabenstellung der neuen Bundesregierung,
- Regelmäßige Strategietreffen mit den Verbänden, Vernetzung mit politischen Akteuren, Aufbereitung wichtiger Themen und Prozesse in Form von Hintergrundpapieren, Positionierung und Pressearbeit zu Themen wie nationale Umsetzung der GAP-Reform, Klimaschutzplan 2050/Klimaschutzprogramm 2030, Konjunkturpolitik/Green Recovery als Konsequenz aus der Corona-Pandemie, Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung oder Fortschreibung der Nationalen Biodiversitätsstrategie,
- Koordination der EU-politischen Agenda insb. in den Bereichen Green Deal, EU-Klimaschutzgesetz/Sektorzielerreichung/Fit for 55, EU-Biodiversitätsstrategie, Farm-to-Fork oder 8. Umweltaktionsprogramm,
- Organisation von Veranstaltungen und Advocacy-Fahrten nach Brüssel, Straßburg oder Paris,



**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 685 04**  
**Zuschüsse an Verbände und sonstige Vereinigungen auf den**  
**Gebieten des Umweltschutzes und des Naturschutzes**

- Koordinierung der Verbände zum Nationalen Naturerbe sowie zu den Aktivitäten im Naturerberat,
- Herausgabe verschiedener DNR-Mitgliederinformationen (online),
- Vorbereitung und Durchführung von Gesprächsterminen mit Bundestag, Parteien oder Verbänden sowie der alljährlich stattfindenden Sitzungen mit BMUV, UMK, LANA, BfN, UBA oder anderen Ressorts, Ministerien, Bündnissen, Allianzen, u.v.m.

**Zu Nr. 2.1 der Erläuterungen: Unterstützung der Normungstätigkeit 2.199 T€**

**1. Zum Ansatz 2022**

Die Ausgaben werden in Höhe des Teilansatzes der Vorjahre veranschlagt. Mit den Ausgaben für die Unterstützung der Normungstätigkeit wird deren zunehmender Internationalisierung (ISO-Normen und CEN-Normen) Rechnung getragen.

**2. Bundesinteresse an der Förderung der Normung auf dem Umweltgebiet**

Das BMUV fördert **projektbezogen** die Arbeit verschiedener Normenausschüsse/Gremien (finanzielle Schwerpunkte: DIN/VDI-Normenausschuss Akustik, Lärminderung und Schwingungstechnik [NALS], Normenausschuss Wasserwesen [NAW] des Deutschen Instituts für Normung [DIN]), die sich mit der Entwicklung technisch-wissenschaftlicher, umweltschutzbezogener Normen befassen. Durch die von den Ausschüssen erarbeiteten Normen, die auch in die Gesetzgebung und die Tätigkeit der Exekutive eingehen - z. B. TA Luft und TA Lärm -, werden dem Bund zeitaufwändige Abstimmungsarbeiten und die Festlegung einer Vielzahl technischer Details erspart.

Darüber hinaus wird das Projekt „**Koordinierungsbüro Normungsarbeit der Umweltverbände (KNU)**“ gefördert. Die durch das KNU-Projekt wahrgenommene Interessenvertretung der Umweltverbände in der Normung und Umweltkennzeichnung wird gemeinsam von den Umweltverbänden Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND), Deutscher Naturschutzring (DNR), NaturFreunde Deutschlands e. V. (NFD) und ECOS-European Environmental Coalition on Standards durchgeführt. ECOS ist eine internationale NGO mit einem Netzwerk von Mitgliedern und Experten/Expertinnen, die sich für umweltfreundliche technische Standards, Richtlinien und Gesetze einsetzen. Die Projektleitung und die Projektkoordinierung des KNU liegen beim BUND. Durch die Förderung aus Bundesmitteln wird die Beteiligung der Umweltverbände an der Normung gewährleistet und somit sichergestellt, dass der Umweltsachverstand der beteiligten Umweltverbände in die Normungsverfahren einfließen kann. Vor dem Hintergrund, dass immer mehr öffentliche Aufgaben in die Normung verlagert werden, ist es unabdingbar, dass sich die Umweltverbände an der Normung beteiligen können.

Seit 2014 werden in diesem Titel für das Projekt „Normungsvorbereitende Arbeiten“ zur Finanzierung des Bundespreises Ecodesign des IDZ Internationales Design Zentrum Berlin e. V. Bundesmittel veranschlagt.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 685 04**  
**Zuschüsse an Verbände und sonstige Vereinigungen auf den**  
**Gebieten des Umweltschutzes und des Naturschutzes**

Zur „Koordination und Umsetzung der strategischen Ausrichtung von BMUV/UBA bezüglich Mess- und Analysenverfahren im Bereich Wasser sowie Sicherstellung der Weiterführung der in der AbwV und im AbwAG zitierten DEV-Verfahren und DEV-Sammlung“ wird die Daueraufgabe seit 2015 durch die Gesellschaft Deutscher Chemiker e. V. (GDCh), Wasserchemische Gesellschaft wahrgenommen und finanziert.

Seit 2017 werden im Rahmen gremienübergreifender Normungsarbeit für ausgewählte Normungsprojekte externe Normungsexpert\*innen durch das UBA beauftragt, um den Umweltschutzgedanken stärker in die Normungsarbeit einzubringen und die Erreichung der Umweltschutzziele von BMUV/UBA zu unterstützen. Der Umfang der Aktivitäten wird nach fachlich begründetem Bedarf im Rahmen der verfügbaren Mittel über Verträge geregelt. Ein Forschungsvorhaben des UBA (im Rahmen des Ressortforschungsplans, Abschlussbericht aus 2020) kam generell zu dem Schluss, dass dies ein sinnvolles zusätzliches Instrument ist, um Umweltaspekte besser in die Normung einzubringen. Eine Ausweitung wurde empfohlen.

Ein wichtiges Instrument für eine stärkere Berücksichtigung von Umweltbelangen in der Normung ist die mit Unterstützung des BMUV im DIN eingerichtete "**Koordinierungsstelle Umweltschutz im DIN**" (KU). Im Fachbeirat der KU (neuerdings „Fachbeirat 1 Umwelt“) sind alle interessierten Kreise (Umweltbehörden des Bundes, Umweltverbände, Industrie, Verbraucher, Wissenschaft) vertreten. Das KU-Begleitgremium („KU-Vorstand“) mit Beteiligung von BMUV, UBA und DIN steigert die Effizienz der KU und hilft bei der inhaltlichen Ausrichtung. Zur Bündelung der Normungsaktivitäten im Bereich Circular Economy wurde die KU aktuell um einen spezifisch auf dieses Thema ausgerichteten Fachbeirat erweitert.

Auch auf europäischer Ebene ist die KU aktiv, zum Beispiel bei SABE (Strategic Advisory Body on Environment), dem wesentlichen Gremium im Umweltbereich auf CEN/CENELEC-Ebene. Durch die Mitgliedschaft des DIN in der europäischen und der internationalen Normungsorganisation wird zugleich **Einfluss auf die europäische und internationale Normung** genommen.

**Europäische** und zunehmend auch **internationale Grundlegendokumente und umweltschutzbezogene Normen** werden in die nationalen Normenwerke überführt. Sie erlangen zunehmend für die gesellschaftlichen Gruppen innerhalb der nationalen Volkswirtschaften (z.B. Behörden und Industrieunternehmen einschließlich der mittelständigen Wirtschaft, Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften sowie Verbraucher- und Umweltverbände) an Bedeutung. Ein wesentliches Ziel der aus Bundesmitteln geförderten Aktivitäten auf der europäischen und internationalen Ebene ist, das, in Rechtsvorschriften, DIN-Normen oder Selbstverpflichtungen der Industrie verankerte deutsche Umweltschutzniveau im europäischen und internationalen Kontext zukunftsweisend fortzuschreiben.

Auch zukünftig werden bei der Erarbeitung von europäischen und internationalen Grundlegendokumenten und Normen für den Umweltschutz fundamentale Festlegungen getroffen, die in besonderem Maße die Vertretung deutscher Interessen in den relevanten Gremien erfordern. Es muss sichergestellt sein, dass die europäische und internationale Diskussion auf dem Gebiet des Umweltschutzes beeinflusst und entsprechend mitgestaltet werden kann. Insbesondere diese Aufgaben werden vom Normenausschuss „Grundlagen des Umweltschutzes“

## Kapitel 1601 - Umweltschutz

### Titel 685 04

#### Zuschüsse an Verbände und sonstige Vereinigungen auf den Gebieten des Umweltschutzes und des Naturschutzes

(NAGUS) wahrgenommen. Der NAGUS ist das zuständige Arbeitsgremium des DIN für die Normung der fachübergreifenden Grundlagen des Umweltschutzes. Die Gremien des NAGUS spiegeln mehrheitlich die Normungsarbeiten des ISO/TC 207 „Environmental Management“, zunehmend aber auch weitere internationale Normungsgremien.

Im Zusammenhang mit allen Normungsaktivitäten ist es von besonderer Wichtigkeit, rechtzeitig auf die europäische Normung Einfluss zu nehmen, denn europäische Normen (EN) müssen die EU-Mitgliedstaaten in ihr nationales Normenwerk übernehmen. So hat die Schaffung des Binnenmarktes in der EU zur Verdrängung rein nationaler Normen durch harmonisierte europäische Normen geführt. Besonders groß ist die Bedeutung europäischer Normen in den Bereichen, in denen sie EU-Richtlinien konkretisieren. Dies gilt insbesondere auch für Richtlinien, die nach der „Neuen Konzeption“ Produktanforderungen formulieren. Der Normenverweis im europäischen Recht hat grundsätzlich Vorrang vor nationalem Umweltrecht, sodass insoweit europäische Normen den Spielraum des nationalen Gesetzgebers erheblich einengen können.

**Zu Nr. 2.2 der Erläuterungen: Projekte zur Ermittlung und Bewertung regulierungsbedürftiger Chemikalien aus Gründen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes** **542 T€**

- Nach der EU-Chemikalienverordnung REACH ist die Bearbeitung gefährlicher Stoffe mit besonders besorgniserregenden bzw. diesen gleichzustellenden Eigenschaften vorrangig.
- Bei der Priorisierung und Aktualisierung der ausgewählten Stoffe nach REACH, aber auch bei Projekten der Untersuchung von Umweltbelastungen auf die menschliche Gesundheit, bei Projekten zur Risikominderung durch Biozide, Pflanzenschutzmittel und Arzneimittel sowie Nanomaterialien ist die Einbeziehung und Beteiligung von Umwelt- und Verbraucherschutzverbänden sowohl von grundsätzlicher politischer Bedeutung als auch fachlich wie kapazitiv erforderlich.

**Zu Nr. 2.3 der Erläuterungen: Umweltschutzprojekte und Naturschutzprojekte von Verbänden** **4.491 T€**

Um die existenziellen Herausforderungen wie Klimawandel, Verknappung der natürlichen Ressourcen oder Verlust an Artenvielfalt meistern zu können, braucht die Umweltpolitik die Umwelt- und Naturschutzverbände als Partner. Umwelt- und Naturschutzverbände informieren und sensibilisieren die Öffentlichkeit, erarbeiten neue politische Themenfelder und beraten und bilden in Umweltfragen fort. Sie können umweltpolitische Herausforderungen sowie auch mögliche Lösungsansätze in Form von z.B. technologischen oder gesellschaftlichen Innovationen besonders wirksam kommunizieren und viele Menschen zum praktischen Umweltschutz motivieren, indem sie über die Umweltrelevanz individueller Entscheidungen aufklären und den Menschen Handlungsmöglichkeiten aufzeigen. Da Umwelt- und Naturschutzverbände in der Öffentlichkeit ein hohes Vertrauen genießen, tragen sie mit ihrer Arbeit wesentlich dazu bei, die Akzeptanz für eine erfolgreiche Umwelt- und Naturschutzpolitik zu erhöhen.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 685 04**  
**Zuschüsse an Verbände und sonstige Vereinigungen auf den**  
**Gebieten des Umweltschutzes und des Naturschutzes**

Durch Zuwendungen sollen Projekte von Verbänden und sonstigen Vereinigungen gefördert werden, die das Bewusstsein und das Engagement für Umweltschutz und Naturschutz stärken. Hierzu gehören unter anderem:

- Kinder- und Jugendprojekte mit hoher Breitenwirkung,
- Projekte, die umwelt- und naturverträgliches Verhalten fördern,
- Maßnahmen der Umweltberatung und der Fortbildung,
- Projekte für eine ressourcenschonende und klimaverträgliche Ökonomie.

Die Möglichkeit der Förderung wird öffentlich im Internet bekannt gemacht. Das Antragsformular sowie weitere grundlegende Informationen im Zusammenhang mit der Förderung sind über die Homepages von BMUV, BfN und UBA abrufbar. Bis zum jeweils dort veröffentlichten Termin können Anträge über easyonline für das Folgejahr gestellt werden.

**Projekte, die mit Erlösen aus dem Verkauf von Sonderbriefmarken mit Zuschlag zu Gunsten des Umweltschutzes gefördert werden**

Im Jahr 1992 wurde eine Sonderbriefmarkenserie „Für den Umweltschutz“ ins Leben gerufen. Das BMF legt seitdem im Abstand von zwei Jahren eine Sondermarke mit dem „Plus“ zu Gunsten des Umweltschutzes auf, die in den ersten zwei Monaten nach dem Erscheinen in den Postfilialen und Postagenturen deutschlandweit verkauft wird. Die zusätzlich zum Porto geforderten 40 Eurocent (ab 2020) pro Briefmarke fließen in einen Fonds, aus dem Projekte - entsprechend der jeweiligen Thematik der Marke - von Verbänden und sonstigen Vereinigungen im In- und Ausland gefördert werden. Die Projekte sollen dazu beitragen, das ökologische Bewusstsein sowie natur- und umweltverträgliches Verhalten zu fördern, aktives Engagement von Bürger\*innen zu unterstützen und Lösungen für Umweltprobleme gemeinsam mit der betroffenen Bevölkerung im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung zu erarbeiten.

Aus den Erlösen der 15. Sondermarke mit dem Titel „Umweltschutz ist Gesundheitsschutz“ vom 3. September 2020 werden Projekte finanziell unterstützt, die in unterschiedlicher Weise durch Bildung, Aufklärung oder konkrete Maßnahmen den Zusammenhang von Umwelt und Gesundheit verdeutlichen oder zur Verbesserung von Umweltsituationen mit direkten Auswirkungen auf die Gesundheit beitragen.

**Zu Nr. 2.4 der Erläuterungen: Bauhaus der Erde**

**5.000 T€**

Die Erreichung zentraler umwelt- und nachhaltigkeitspolitischer Ziele hängt wesentlich davon ab, ob und inwiefern es gelingt, die sozial-ökologische Transformation in den Städten voranzutreiben. Ein wichtiger Bestandteil des European Green Deals ist daher die von der Europäischen Kommission aufgelegte kreative interdisziplinäre Initiative für ein „Neues Europäisches Bauhaus“. Das Neue Europäische Bauhaus schafft eine Schnittstelle zwischen Kunst, Kultur, sozialer Inklusion, Wissenschaft und Technologie, um mit allen Akteur:innen (Mietende und Eigentümer:innen, Stadt

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 685 04**  
**Zuschüsse an Verbände und sonstige Vereinigungen auf den**  
**Gebieten des Umweltschutzes und des Naturschutzes**

und Land, Planer:innen, Bewohnern:innen etc.) eine ansprechende gemeinsame ökologisch-nachhaltige Zukunft zu entwickeln und zu verwirklichen.

Die Stiftung Bauhaus der Erde wurde im Rahmen dieser Initiative des Neuen Europäischen Bauhauses (NEB) gegründet und hat als Think Tank und Innovationslabor zum Ziel, Nachhaltigkeit, Umwelt- und Klimaschutz, Architektur, Stadtentwicklung und Raumplanung mit allen sozial- und kulturwissenschaftlichen Implikationen neu zu denken. Forschung und Theorie sollen mit konkreten Demonstrationsprojekten verzahnt, ein breites Akteur:innennetzwerk aufgebaut und die Skalierung der Ideen und Projekte vorangetrieben werden.

Es werden Vorhaben des Bauhauses der Erde als nationaler Beitrag zur Unterstützung der Initiative des Neuen Europäischen Bauhaus finanziert. Hierzu gehören Projekte, die zukunftsweisende Lösungsansätze erproben lassen und damit einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der nationalen Nachhaltigkeits- und Umweltziele in wichtigen Schwerpunktthemen leisten.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 686 02**  
**Förderung der künstlichen Intelligenz**

**Titel 686 02**  
(Seite 13 Reg.-Entwurf)

**Titel 686 02**  
**Förderung der künstlichen Intelligenz**

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Mehr
1.000 €			
3.608*)	21.250	34.800	13.550

\*) Bis einschließlich 2020 waren die Ausgaben bei Kapitel 1601 Titel 544 01 mitveranschlagt. Ab 2021 sind die Mittel bei Titel 686 02 veranschlagt.

**Allgemeine Erläuterungen**

Der Ansatz dient dazu, einen Beitrag zur Umsetzung der Strategie „Künstliche Intelligenz“ (KI) der Bundesregierung zu leisten. Mit der Strategie Künstliche Intelligenz und ihrer im Dezember 2020 beschlossenen Fortschreibung unterstreicht die Bundesregierung den Anspruch, Deutschland und Europa in Erforschung, Entwicklung und Anwendung von KI im internationalen Wettbewerb zu stärken *sowie eine verantwortungsvolle und gemeinwohlorientierte Entwicklung und Anwendung von KI-Systemen („AI Made in Europe“)* voranzubringen. Dabei stehen insbesondere Nachhaltigkeit sowie der Umwelt- und Klimaschutz im Mittelpunkt.

KI eröffnet erhebliche Chancen für Umwelt, Klima, Natur und Ressourcen, den Erhalt der Artenvielfalt, die Entwicklung von Schutzstrategien für Mensch und Umwelt, einschließlich der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes, sowie für sauberere Luft, Böden und Wasser. Gleichzeitig sind die ökologischen Risiken, die mit KI-Technologie und datenbasierten Anwendungen einhergehen, so gering wie möglich zu halten sowie mögliche Rebound-Effekte und Verlagerungen der Umweltlasten zu vermeiden. Das BMUV setzt sich mit verschiedenen Instrumenten wie beispielsweise Förder-, Forschungs- und Vernetzungsaktivitäten dafür ein, die Chancen der KI-Technologie für den Umwelt- und Klimaschutz zu heben und die ökologischen Risiken zu minimieren.

Mit den im Titel zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

1. Förderinitiative „KI-Leuchttürme für Umwelt, Klima, Natur und Ressourcen“;
2. Innovationsnetz „KI für das Gemeinwohl“;
3. Green-AI-Hub Mittelstand.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 686 02**  
**Förderung der künstlichen Intelligenz**

Der Mittelaufwuchs 2022 resultiert aus Mitteln, die im Rahmen der Ziffer 43 des Konjunktur- und Zukunftspakets der Bundesregierung für die Förderung der künstlichen Intelligenz zur Verfügung gestellt wurden.

**1. Förderinitiative „KI-Leuchttürme für Umwelt, Klima, Natur und Ressourcen“**

**26.100 T€**

Das BMUV fördert im Rahmen der seit 2019 laufenden Förderinitiative „KI-Leuchttürme für Umwelt, Klima, Natur und Ressourcen“ Projekte, die Künstliche Intelligenz nutzen, um ökologische Herausforderungen zu bewältigen und damit beispielgebend für eine umwelt-, klima-, gesundheits- und naturgerechte Digitalisierung sind. Die KI-Leuchttürme des BMUV zielen als innovationspolitisches Instrument darauf ab, die ökologischen Potenziale der KI-Technologie zu heben. Die KI-Leuchttürme sollen die großen Chancen der KI-Technologie für den Umwelt-, Klima- und Naturschutz ganz konkret aufzeigen sowie Strahlkraft und Breitenwirkung entfalten.

Die Projektsteckbriefe der bislang geförderten Projekte lassen sich hier einsehen:

<https://www.z-u-g.org/aufgaben/ki-leuchttuerme/>

Der erste Förderaufruf vom 21. August 2019 stieß mit rund 300 eingereichten Ideen und einer siebenfachen Überzeichnung der Haushaltsmittel auf ein sehr großes Interesse. Für die Förderung ausgewählt wurden 13 Projekte der Förderlinie 1 und 15 Projekte der Förderlinie 2, die zwischen Februar und Dezember 2020 in Höhe von insgesamt 28 Mio. EUR bewilligt wurden. Die erfolversprechendsten Projekte der Förderlinie 1 (Konzepterstellung von innovativen KI-Ideen für den Umweltschutz) erhalten eine Folgeförderung im Rahmen der Förderlinie 2. Somit wird eine Weiterentwicklung im Wege der Anschlussfinanzierung sichergestellt. Damit soll bis Ende 2024 die Förderung von insgesamt 24 KI-Leuchtturmprojekten mit Modellcharakter erfolgen.

In der Fortschreibung der KI-Strategie beschloss die Bundesregierung den Ausbau und die **Weiterentwicklung** der bestehenden Förderinitiative „**KI-Leuchttürme für Umwelt, Klima, Natur und Ressourcen**“ des BMUV.

Am 14. Oktober 2021 wurde die neue Förderrichtlinie mit zwei neuen Förderschwerpunkte veröffentlicht:

**KI-Innovationen für den Klimaschutz:** Ziel des Förderschwerpunkts „KI-Innovationen für den Klimaschutz“ ist es, die Entwicklung, den Einsatz und die Skalierung KI-basierter Technologien zu fördern, die in Anwendungsbereichen des Umweltschutzes einen Beitrag zur Begegnung und Bekämpfung des globalen Klimawandels leisten. Gefördert werden Projekte, die mittels Anwendung von KI eine Vermeidung oder Verminderung von Treibhausgas-Emissionen verfolgen. Neben der Emissionsminderung sind Beiträge zum Schutz von Ökosystemen und zur Klimawandelanpassung für eine positive Bewertung entscheidend. Die Projekte sollen Leuchtturmcharakter und einen expliziten Anwendungsbezug aufweisen, um die Chancen der KI erfahrbar zu machen, beispielsweise in den Anwendungsbereichen Landnutzung

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 686 02**  
**Förderung der künstlichen Intelligenz**

(Land- und Forstwirtschaft), Gewässernutzung und Fischerei sowie Biodiversitätsschutz, Produktion, Konsum und Kreislaufwirtschaft, Mobilität & Logistik oder Umweltforschung und -monitoring.

**Ressourceneffiziente KI:** Ziel des Förderschwerpunkts ist es, den ökologischen Fußabdruck von KI-Anwendungen und ihrer Hardware zu verringern, indem die Energie- und Ressourceneffizienz von KI-Algorithmen, Geräten und Infrastrukturen gesteigert wird. Neben der energieeffizienten Ausführung von KI umfasst der Förderschwerpunkt die KI-gestützte, auf Ressourcenschonung abzielende Optimierung der Infrastruktur von KI bzw. der Informations- und Kommunikationstechnik im Allgemeinen (KI für Grüne IT).

Die Förderungen werden für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren gewährt. Projekte können bis zu 2 Mio. Euro Zuschuss erhalten. Antragsberechtigt sind staatliche und nichtstaatliche Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, kommunale Gebietskörperschaften (einschließlich kommunaler Unternehmen und Zweckverbände), Organisationen (Stiftungen, Verbände, Vereine, Gewerkschaften) sowie gewerbliche und gemeinnützige Unternehmen. Die KI-Leuchtturmförderung zielt vor allem auf konkrete KI-Anwendungen und fokussiert damit den Transfer von Forschungsergebnissen in die Praxis. Aus diesem Grund werden Kooperationen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft/Organisationen oder Kommunen ebenso ausdrücklich begrüßt wie die Beteiligung von Startups, Social Entrepreneurs sowie Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMU).

Die Förderung soll im zweistufigen Verfahren erfolgen (Skizzen und Anträge). Bis zur Einreichungsfrist Ende November 2021 sind 87 Skizzen mit einem Gesamtantragsvolumen in Höhe von 112 Mio. Euro eingegangen, die aktuell fachlich bewertet und ab dem 4. Quartal 2022 bewilligt werden.

**2. Innovationsnetz „KI für das Gemeinwohl“ 4.700 T€**

Im Rahmen des **Innovationsnetzes „KI für das Gemeinwohl“** arbeitet BMUV gemeinsam mit BMAS und BMFSFJ daran, laufende und geplante KI-Projekte, die auf nachhaltige und soziale KI-Anwendungen abzielen, zu vernetzen und aufeinander abzustimmen, um ein lebendiges Innovationsnetz KI für das Gemeinwohl in Deutschland und Europa aufzubauen. Ziel des gemeinsamen Vorgehens ist, die gesellschaftliche Nutzung von KI im Dienste des Gemeinwohls zu verbreiten, KI-Kompetenzen in der Breite zu fördern und gesellschaftliche Impulse für die soziale und nachhaltige Technikgestaltung von KI aufzunehmen.

Um den Dialog mit KI-Entwickler:innen zu fördern, Umweltaktive und andere Interessierte mit KI-Know-how auszustatten und sie bei eigenen KI-Projekten zu unterstützen, baut das BMUV eine „Plattform für Soziale Innovation: KI für Umweltschutz“ und „KI-Ideenwerkstätten für Umweltschutz“ (Civic Tech Labs for Green) auf. Die KI-Ideenwerkstätten sind Orte der Anwendung, für Experimente mit Soft- und Hardware, für Workshops zu digitalem Know-How und für die Fallberatung zur Umsetzung von Daten- und KI-Projekten. Umwelt- und Naturschützer:innen können erfahren, wie sie die Potentiale von KI und Datenanalysen für ihre Arbeit nutzen und wo die Grenzen liegen.. Mit der Plattform für Soziale Innovation schafft das BMUV Vernetzungs-, und Unterstützungsangebote für die Zivilgesellschaft, um bisher wenig vernetzte Gruppen der Umwelt- und Digitalszene zusammenzubringen, den



**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 686 02**  
**Förderung der künstlichen Intelligenz**

fachlichen Austausch anzuregen und soziale Innovationen für Umwelt, Natur und Klima im Kontext von KI-Technologien zu fördern.

**3. Green-AI Hub Mittelstand (Green- Artificial Intelligence Hub Mittelstand) 4.000 T€**

Die effiziente Nutzung von Ressourcen ist ein zentraler Baustein zur Reduktion von Treibhausgasemissionen und zur Erreichung der Klimaziele.

Der Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) kann die Ressourceneffizienz für Unternehmen steigern, wenn diese selbst energie- und ressourcenschonend angewandt wird. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) können vom technologischen Fortschritt in der KI profitieren. Mittelständische Unternehmen sind der Erfolgsfaktor der deutschen Wirtschaft. Aktuelle Studien belegen, dass die KMU das Potential der KI für die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens erkannt haben. Gleichzeitig zeigen die Studien auch, dass immer noch ein signifikanter Anteil an KMU existiert, in denen noch keine KI-Lösungen angedacht oder eingesetzt werden und dass in den deutschen KMU kein einheitliches Verständnis von KI herrscht. Die Anwendung von KI unter Berücksichtigung aktueller KI-Methoden werden vom Green-AI Hub Mittelstand aufbereitet und durch mobile Test- und Anwendungsteams direkt in die KMU gebracht. KI wird in Technologien vor Ort (Edge) sowie in ausgelagerten IT-Infrastrukturen (Cloud) zukunftsweisende Anwendungsfelder ermöglichen. Durch den Einsatz von KI können auch KMU ihre betriebliche Ressourceneffizienz erheblich steigern, insbesondere durch die effizientere Verwendung von Material, Energie und Wasser und die geringere Emission von Treibhausgasen. Anwendungsbeispiele sind unter anderem die vorausschauende Wartung von Maschinen (Predictive Maintenance), die Prozess- und Produktoptimierung oder eine verbesserte Logistikplanung. Die Steigerung der Ressourceneffizienz ist ein zentraler Hebel, um neben der Senkung von Umweltwirkungen gleichzeitig betriebliche Kosten zu verringern. Dies senkt neben Umweltwirkungen gleichzeitig die Kosten. Trotz der Vorteile wird Ressourceneffizienz in Unternehmen häufig noch als Nebeneffekt gesehen und nicht gezielt vorangetrieben. Mit dem Green-AI Hub Mittelstand wird BMUV mittelständische Unternehmen unterstützen, weniger Energie und Rohstoffe zu verbrauchen und sie so in ihrer Wettbewerbsfähigkeit unterstützen. Mit dem Green-AI-Hub wird die Erforschung, Entwicklung und Erprobung von KI-Technologien für Materialeinsparung und Ressourcenschutz gestärkt und der Transfer in die betriebliche Anwendung unterstützt.

Der Green-AI-Hub Mittelstand soll als mobiles Test- und Demonstrationszentrum eingerichtet werden. Ressourceneffiziente Werkzeuge und nachhaltige Lösungsansätze der KI können hier durch den Mittelstand in einer realen Umgebung getestet und „erlebt“ werden (KI-Empowerment der Wirtschaft).

Durch ressourceneffiziente und nachhaltige KI-Technologien können im Rahmen dieser BMUV-Initiative klima- und industriepolitische Ziele gemeinsam verfolgt werden.

## Kapitel 1601 - Umweltschutz

### Titel 686 03

#### Förderung der Entwicklung digitaler Lösungen für den Umwelt- und Klimaschutz

### Titel 686 03

(Seite 14 Reg.-Entwurf)

### Titel 686 03

#### Förderung der Entwicklung digitaler Lösungen für den Umwelt- und Klimaschutz

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Weniger
1.000 €			
-	10.000	7.500	2.500

Im Jahr 2022 sollen die Projekte „Digital Agenda Setting“ und „Plattform Innovation für Nachhaltige Digitalisierung (PIND)“ starten. Eine Fortschreibung des Ansatzes auch in den Jahren 2025 und 2026 wird angestrebt.

#### 1. Digital Agenda Setting:

Das BMUV möchte innovative digitale Lösungen und Projekte zum Wohle von Klima und Umwelt vorantreiben. Dies soll über den Aufbau eines Hubs/einer Plattform (PIND) erreicht werden. Zur Vorbereitung dieser Plattform sind umfangreiche Vorarbeiten notwendig. Kernziel dieses Projektes ist es, Akteur:innen aus der Nachhaltigkeits- und Digitalisierungs-Community zu identifizieren und in einer Community „Nachhaltige Digitalisierung“ zusammenzubringen. Die Community soll helfen, Stakeholder aus Politik, Forschung, Start-Up Szene, Wirtschaft und Kommunen stärker miteinander zu vernetzen. Sie versteht sich als Impulsgeber, der Diskussionsräume schafft, um gemeinsam Wege zu einer nachhaltigen Digitalisierung zu erkunden. Über interaktive Workshops, Netzwerkevents und Informationsveranstaltungen soll das Bewusstsein dafür geschärft werden, dass die zwei entscheidenden Megatrends unserer Zeit zusammengedacht werden müssen: Digitalisierung und Nachhaltigkeit. Die Ergebnisse und Erkenntnisse des Projekts, wie etwa eine intelligente Stakeholder-Datenbank, sind Grundlagen für die Ausgestaltung und die Arbeit der aufzubauenden Plattform.

#### 2. Plattform Innovation für Nachhaltige Digitalisierung (PIND):

Zu den strategischen Grundsätzen der nachhaltigen Digitalpolitik gehört der Anspruch, die Chancen der Digitalisierung für den Umwelt-, Natur- und Klimaschutz zu nutzen. Digitalisierung und Innovation müssen zum sozial-ökologischen Umbau unserer Gesellschaft beitragen. Um notwendige Transformationsprozesse voranzutreiben, werden digital gestützte Lösungen benötigt. Bereits heute treiben eine Vielzahl an Start-up-Netzwerken, Clusterinitiativen, Innovation Hubs, Labs, Inkubatoren, Gründerzentren sowie Hochschulen und Institute digitale Innovationen in Deutschland voran. BMUV strebt an, digitale Innovation in Deutschland noch stärker an Zielen des Umweltschutzes auszurichten. Was dafür fehlt, ist ein Impulsgeber für mehr und bessere nachhaltige digitale Innovationen und eine Plattform für den Austausch zwischen den Stakeholder:innen des digital-ökologischen Innovationssystems. Das Projekt möchte

## **Kapitel 1601 - Umweltschutz**

### **Titel 686 03**

#### **Förderung der Entwicklung digitaler Lösungen für den Umwelt- und Klimaschutz**

- mit Ankerprojekten nachhaltige digitale Innovation passgenau und effektiv fördern,
- durch Interventionsmaßnahmen auf die nationale Digital-Innovationslandschaft einwirken, um Unternehmertum und Geschäftsmodelle, Innovation und Investitionen, Gründung und Wachstum auf eine sozial-ökologischen Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft auszurichten,
- die im Aufbau befindliche Community „Nachhaltige Digitalisierung“ durch Veranstaltungen und weitere Maßnahmen pflegen, ausbauen und nutzen, um den Themenbereich Nachhaltige Digitalisierung weiter voranzubringen.

Die Haushaltsmittel wurden im Rahmen des Zweiten Nachtragshaushalts 2020 (Umsetzung des Konjunkturprogramms 2020) bereitgestellt.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 686 04**  
**Förderung digitaler Anwendungen zur Steigerung der Ressourceneffizienz in**  
**zirkulären Produktionsprozessen**

**Titel 686 04**  
 (Seite 14 Reg.-Entwurf)

**Titel 686 04**  
**Förderung digitaler Anwendungen zur Steigerung der Ressourceneffizienz in**  
**zirkulären Produktionsprozessen**

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Mehr
1.000 €			
-	-	8.000	8.000

Der Titel wird 2022 erstmals im Einzelplan 16 ausgebracht.

Mit dem Investitionsprogramm werden Investitionen der Industrie, insbesondere von KMU, in nachhaltige digitale Lösungen zur Steigerung der Ressourceneffizienz in zirkulären Produktionsprozessen gefördert und die Industrietransformation 4.0 der Wirtschaft unterstützt (z.B. Ausbau plattform-basierter regionaler Wirtschaftskreisläufe, Einführung von datenbasierten, zirkulären Geschäftsmodellinnovationen, z. B. auf Basis von Re-Manufacturing). Ferner werden Unternehmen der Recyclingwirtschaft gefördert, die Reststoffe mittels digitaler Technik hochwertig stofflich verwerten.

Mit diesen Maßnahmen wird die Datenbasis sowie die Transparenz und Vernetzung für die Reduzierung des Ressourcen- und Energiebedarfs erhöht. Durch die Nutzung von Digitalisierungsmöglichkeiten wird weiterhin die Herstellung von hochwertigen Rezyklaten gesteigert und der Einsatz dieser gestärkt.

Die Haushaltsmittel wurden im Rahmen des Zweiten Nachtragshaushalts 2020 (Umsetzung des Konjunkturprogramms 2020) bereitgestellt.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 686 05**  
**Nationale Kofinanzierung der ESF-Bundesprogramme**

**Titel 686 05**  
(Seite 14 Reg.-Entwurf)

**Titel 686 05**  
**Nationale Kofinanzierung der ESF-Bundesprogramme**

<b>Ist 2020</b>	<b>Soll 2021</b>	<b>Entwurf 2022</b>	<b>Weniger</b>
1.000 €			
3.424	2.200	1.800	400*

Überführung des Titels 686 06 aus Kapitel 1602 – Klimaschutz nach 1601 – Umweltschutz.

\* Umschichtung der Mittel für das ESF-Bundesprogramm „Kompetenz Klima“ zum BMWK.

**Allgemeine Erläuterungen**

Aus dem Titel werden im Sinne des Operationellen Bundesprogramms für den Europäischen Sozialfonds arbeitsmarktbezogene Maßnahmen im Rahmen der ESF-Bundesprogramme "Berufliche Bildung für nachhaltige Entwicklung" in der ESF-Förderperiode 2014 - 2020 kofinanziert.

**Zum Ansatz 2022**

Die Mittel in Höhe von 1.800 T€ werden für die Abwicklung der auslaufenden Projekte der Förderrunde BBNE I und die Durchführung, Begleitung, Kontrolle, Evaluierung und Kommunikation der aktuellen Förderrunde BBNE II (2019 - 2022) eingesetzt.

**ESF-Bundesprogramm „Berufliche Bildung für nachhaltige Entwicklung - BBNE“**

Die dauerhaft erfolgreiche Umsetzung einer CO<sub>2</sub>-armen, dem Klimawandel standhaltenden, ressourceneffizienten und umweltverträglichen Wirtschaftsweise erfordert neue Produktionsprozesse, Arbeitsabläufe und Kompetenzen. Berufsbilder verändern sich ebenso wie die Anforderungen an Qualifikationen. Zukünftig werden viele gut ausgebildete Personen mit zusätzlichen Qualifikationen benötigt.

Vor diesem Hintergrund förderte das ESF-Bundesprogramm BBNE in der ESF-Förderperiode 2014 -2020 mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und Bundesmitteln bundesweit Maßnahmen im Bereich der Umweltbildung und beruflichen Qualifizierung, die durch die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen zu klima- und ressourcenschonendem Handeln im Beruf befähigen sollen.

Die BBNE-Projekte wurden in zwei Förderrunden bewilligt. In der ersten BBNE I-Förderrunde 2015 bis 2019 haben 14 Projekte eine Förderung erhalten. In der zweiten Förderrunde BBNE II werden aktuell 13 Projekte gefördert mit einer Laufzeit von 2019 bis 2022.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 686 05**  
**Nationale Kofinanzierung der ESF-Bundesprogramme**

Grundlagen für die Projektförderungen sind die beiden Förderrichtlinien des BMU zum ESF-Bundesprogramm „Berufsbildung für nachhaltige Entwicklung befördern. Über grüne Schlüsselkompetenzen zu klima- und ressourcenschonendem Handeln im Beruf (BBNE)“. Für die erste Förderrunde 2015 bis 2018 erfolgte die Veröffentlichung am 27. Mai 2015 und für die zweite Förderrunde 2019 bis 2022 am 18. Dezember 2017.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 687 01**  
**Beiträge an internationale Organisationen**

**Titel 687 01**  
 (Seite 15 Reg.-Entwurf)

**Titel 687 01**  
**Beiträge an internationale Organisationen**

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Mehr
1.000 €			
23.196	23.852	25.040	1.188

**Zu Nr. 13 der Erläuterungen: Beitrag für Sekretariat des Strategischen Ansatzes zum Internationalen Chemikalienmanagement (SAICM) 149 T€**

Der strategische Ansatz für ein internationales Chemikalienmanagement (SAICM) wurde durch eine Ministererklärung 2006 angenommen, womit Deutschland dem SAICM-Prozess beigetreten ist. Deutschland ist verpflichtet, den Anforderungen der übergreifenden Strategie des SAICM (OPS - Overarching Policy Strategy) nachzukommen. Die OPS fordert u. a. Regierungen auf, dem Sekretariat Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die es ihm ermöglichen, seine Aufgaben zu erfüllen.

Die Funktionen des Sekretariats (Paragraph 28 OPS) umfassen u.a. die Vorbereitung und Berichterstattung an die SAICM-Konferenz, die Bereitstellung einer Informations-Dokumentationsstelle sowie die Organisation regionaler Treffen unter Beteiligung der Interessengruppen. Bei der vierten SAICM-Verhandlungsrunde 2015 in Genf wurden wichtige Beschlüsse zur Implementierung von SAICM bis 2020, für die Bearbeitung von wichtigen Politikthemen im Chemikalienbereich und zur Vorbereitung eines Mandats für das internationale Chemikalienmanagement nach 2020 gefasst. Das sog. 2020-Ziel sieht vor, signifikante negative Wirkungen von Chemikalien auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt bis zum Jahre 2020 weltweit zu minimieren. Auf dem VN-Gipfel zu nachhaltiger Entwicklung 2015 in New York wurde das 2020-Ziel in erweiterter Form als Target 12.4 in die Sustainable Development Goals der Agenda 2030 aufgenommen.

**Zu Nr. 19 der Erläuterungen: Beitrag für das Stockholmer Übereinkommen (POPs Übereinkommen) 449 T€**

Im Stockholmer Übereinkommen über persistent organische Stoffe, das 2004 in Kraft trat und 185 Vertragsstaaten (Stand: 02. März 2022) zählt, werden die Herstellung und der Gebrauch von derzeit in der Umwelt schwer abbaubaren und in der Nahrungskette anreicherbaren Pestizide (u.a. Aldrin, Chlordan, DDT, Dieldrin, Endrin) und Industriechemikalien (u.a. polychlorierte Biphenyle, Hexabromzyklododecan, Pentachlorphenol, Polybromierte Diphenylether, PFOS, PFOA) sowie unerwünschte Nebenprodukten (u.a. polychlorierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane, polychlorierte Naphthaline, Hexachlorbutadien) mit POP-Eigenschaften eingeschränkt bzw. verboten. Auf den

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 687 01**  
**Beiträge an internationale Organisationen**

laufenden Vertragsstaatenkonferenzen (COP) werden weitere Stoffe in die Anhänge des Übereinkommens aufgenommen. Zudem wird die Einrichtung von Rechtsanforderungen in den Ländern zum nachhaltigen Chemikalienmanagement von POPs vorangetrieben, wo dies bisher nicht existiert. Die Vertragsstaatenkonferenz (VSK) tritt im Zweijahresrhythmus zusammen, überwacht die wirksame Durchführung des Übereinkommens und entwickelt es weiter.

**Zu Nr. 20 der Erläuterungen: Beitrag für das Rotterdamer Übereinkommen 248 T€**

Das Rotterdamer Übereinkommen, das 2004 in Kraft trat und 165 Staaten (Stand: 2. März 2022) zählt, ist ein völkerrechtlicher Vertrag zur Chemikaliensicherheit im internationalen Handel mit gefährlichen Industriechemikalien und Pestiziden. Die Vertragsstaaten sollen Verantwortung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor Stoffrisiken übernehmen. Dazu wurde ein Verfahren zur vorherigen Zustimmung eingerichtet, nach dem die Importländer von den Exportländern über die beabsichtigte Einfuhr eines betreffenden Stoffs informiert werden. Diese Regelung soll insbesondere die Entwicklungsländer vor der unkontrollierten Einfuhr von Stoffen schützen, da sie häufig nur über unzureichende Informationen bzw. Infrastruktur zum sicheren Umgang mit gefährlichen Chemikalien verfügen. Die Vertragsstaatenkonferenz (VSK) zum Rotterdamer Übereinkommen tritt im Zweijahresrhythmus zusammen, überwacht die wirksame Durchführung des Übereinkommens und entwickelt es weiter.

**Zu Nr. 31 der Erläuterungen: Special Programme zur Unterstützung des Strategischen Ansatzes für ein internationales Chemikalienmanagement 180 T€**

2014 beschloss die Umweltversammlung der Vereinten Nationen (UNEA), einen neuen freiwilligen Fonds für die institutionelle Stärkung des Chemikalienmanagements in Schwellen- und Entwicklungsländern einzurichten, der entsprechende Aktivitäten der Abfall- und Chemikalienkonventionen (Basel-, Stockholm-, Rotterdam- und Minamata-Konvention) sowie von SAICM auf nationaler Ebene unterstützen soll. Dieser Fonds wird durch das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) verwaltet und ist auf sieben Jahre befristet. Umsetzungsdefizite sollen identifiziert werden, nationale Strategien, Programme und Pläne entwickelt und umgesetzt werden. Die Empfängerländer tragen mit einem Eigenanteil in Höhe von mind. 25 % der beantragten Summe bei. Ein Exekutivrat mit fünf Vertreter:innen aus den Geberländern und vier Vertretern:innen aus den Empfängerländern entscheidet über die zu fördernden Projekte. Das BMUV arbeitet in diesem Steuerungsgremium mit. Um eine starke Position Deutschlands darin sicher zu stellen, ist eine verlässliche Beteiligung an der Finanzierung unabdingbar.

**Zu Nr. 34 der Erläuterungen: Beitrag zu ACTRIS 1.200 T€**

ACTRIS (Aerosol, Clouds and Trace gas Research InfraStructure) ist ein europäischer Forschungsverbund zur Untersuchung von Luftschadstoffen und kurzlebigen Treibhausgasen, dessen Gründung auf internationaler Ebene voraussichtlich im Sommer 2022 in der Rechtsform eines europäischen Forschungsinfrastruktur Konsortiums vorgesehen ist.



**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 687 01**  
**Beiträge an internationale Organisationen**

In ACTRIS werden, basierend auf modernsten Messmethoden, die Verteilungen und Veränderungen von Aerosolen und kurzlebigen Treibhausgasen untersucht und ihre komplexen Wechselwirkungen im System Atmosphäre – Klima – Umwelt – Mensch erforscht. Da die Ergebnisse als wissenschaftliche Grundlage von Bedeutung für zukünftige politische Entscheidungen sind, ist ACTRIS auch als Maßnahme unter FF BMUV im Klimaschutzprogramm 2030 enthalten.

Die Finanzierung des nationalen Beitrags zu ACTRIS durch die Bundesrepublik Deutschland erfolgt anteilig über das BMUV und das BMBF. Das BMBF fördert den Aufbau der Forschungsinfrastruktur, während das BMUV die laufenden Kosten von ACTRIS übernimmt.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 687 06**  
**Internationaler Klima- und Umweltschutz - Export von Technologien**  
**gegen die Vermüllung der Meere**

**Titel 687 06**  
 (Seite 18 Reg.-Entwurf)

**Titel 687 06**  
**Internationaler Klima- und Umweltschutz - Export von Technologien**  
**gegen die Vermüllung der Meere**

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Weniger
1.000 €			
12.420	25.000	17.000	8.000

**1. Inhalt und Zielsetzung**

Jedes Jahr werden rund acht Millionen Tonnen Plastikmüll in die Meere gespült. Die Folge: Meerestiere verwechseln den Plastikmüll mit Nahrung oder verfangen sich darin und verenden. Zusätzlich kann das von Tieren aufgenommene Plastik über die Nahrungskette zum Menschen gelangen. Meeresmüll ist ein weltweites Problem, das nur durch internationale Zusammenarbeit gelöst werden kann. Das BMUV ergänzt mit seinem Förderprogramm „Marine Debris Framework – Regional hubs around the globe“ (Marine:DeFRAG) das politische Engagement der Bundesregierung zu diesem Thema.

Es werden quellenbezogene Programme, Maßnahmen, Projekte und Investitionen in den Bereichen Abfallvermeidung sowie Abfallmanagement zur Verringerung von vorrangig landseitigem Eintrag von Meeresmüll (insbesondere Kunststoffe) gefördert. Im Zusammenhang damit umfasst dies auch Wissenstransfer, Kapazitätsaufbau und Kampagnen, die der Bildung eines institutionellen und öffentlichen Rahmens in den Zielregionen dienen. Zielregionen sind die Einzugsgebiete von Flüssen und Küstenregionen, die für den weltweit größten Teil des Eintrags von Meeresmüll (insbesondere Kunststoffe) verantwortlich sind.

**2. Programmstruktur**

Das Förderprogramm wird überwiegend im Wege projektbezogener Zuwendungen durchgeführt. Aus dem Ansatz dürfen Ausgaben zur Finanzierung der im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Projekträgerkosten (inklusive Öffentlichkeitsarbeit und Internetseite) sowie Ausgaben für Aufträge und Gutachten (u. a. externe Evaluierung) geleistet werden.

Das Förderprogramm ist an eine ODA-Quote p. a. von 93 Prozent gebunden.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 687 06**  
**Internationaler Klima- und Umweltschutz - Export von Technologien**  
**gegen die Vermüllung der Meere**

**Bekanntmachung über die Förderung von Projekten zur Verringerung von Meeresmüll**

Einen Antrag auf Förderung können Organisationen wie Durchführungsorganisationen des Bundes, Nichtregierungsorganisationen, Wirtschaftsunternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen, deutsche Ableger:innen internationaler und multilateraler Organisationen und Einrichtungen stellen, die einen Sitz in Deutschland haben und über nachgewiesene Expertise in der Projektumsetzung in Entwicklungs- und Schwellenländern sowie im Bereich Produktentwicklung, Lieferkettenmanagement, Kreislaufwirtschaft und/oder Abfallbewirtschaftung verfügen. Das Förderprogramm unterstützt vor allem Technologiekooperation und Investitionen und auch notwendige Politikberatung, Kapazitätsaufbau sowie die Implementierung von Politiken und Strategien.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass im Zielland ein konkreter Unterstützungsbedarf besteht, Partner vor Ort eingebunden werden („local content“) und die Projekte einen Beitrag zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung (SDG-Umsetzung) sowie Exportpotenziale beinhalten.

**Globales Sektorvorhaben (2020-2023)**

Ziel des Globalvorhabens ist es, dass BMUV bei der politischen Anbindung des Förderprogramms gegen die Vermüllung der Meere zu unterstützen. Neben der Durchführung spezifischer Maßnahmen in den Zielländern soll auch die Vernetzung sowie der Wissens- und Erfahrungsaustausch ermöglicht werden.

**Regionale Projekte**

**Vietnam (2019 bis 2023)**

Das Projekt beschäftigt sich mit der Reduzierung des Mülleintrags in die Meere insbesondere durch die Etablierung der Infrastruktur für eine nachhaltige Abfallwirtschaft. Wichtige Kernelemente sind dabei die erweiterte Produzentenverantwortung (EPR) sowie das seit 2018 geltende Gesetz für ein Verbot der Vergabe neuer sowie der Verlängerung bestehender Zertifikate für den Import von Kunststoffen zum Zwecke des Recyclings.

**Indien (2019 bis 2023)**

Ein Projekt dient der Vermeidung von Meeresmüll direkt an der Quelle durch nachhaltiges Abfall-Management in Städten und Gemeinden sowie der Förderung von Ressourcen-Effizienz. Es verfolgt einen umfassenden Ansatz auf allen politischen/Verwaltungs-Ebenen: kommunale-, bundesstaatliche- und nationale Ebene sowie die Einbindung von Recycler:innen und Produzent:innen. Mit Hilfe einer Kombination aus technologischen/digitalen Lösungen und Capacity Building-Maßnahmen soll das Trennen, Sammeln, der Transport, die Behandlung und Entsorgung von Abfall in den Kommunen verbessert werden.

## **Kapitel 1601 - Umweltschutz**

### **Titel 687 06**

#### **Internationaler Klima- und Umweltschutz - Export von Technologien gegen die Vermüllung der Meere**

Ein weiteres Projekt dient der Präsentation und Demonstration von technischen Lösungen, um Rohstoff – Kreisläufe in Bezug auf Meeresmüll zu schließen. Es soll Ansätze der Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz der Zivilgesellschaft sowie öffentlichen und privaten Partnern vermitteln. So sollen Regulierungsbehörden (z.B. das Central Pollution Control Board) bei der Nutzung von digitalen Technologien zur Erfassung und Quantifizierung von Meeresmüll, der Überwachung von Lücken in den ausgewählten Meeres- bzw. Flussgebietsökosystemen und Implementierung von Extended Producer Responsibility unterstützt werden.

#### **Karibik (2020 bis 2023)**

Es befinden sich vier gemeindebasierte Projekte mit einem Fokus auf die Verringerung des Einsatzes von Plastik, Wiedernutzung und Recycling in der Umsetzung. Aufbauend hierauf sollen optimale Verfahren (best-practice) für die Zusammenarbeit zwischen nationaler Regierung, Zivilgesellschaft und Privatsektor zur Umsetzung ressourceneffizienter Ansätze im Abfall- und Plastikmanagement umgesetzt werden.

#### **Mittelmeerraum Afrika (2020 bis 2024)**

Ziel des Vorhabens ist die Verringerung der Meeresmüllabundanz im Mittelmeerraum durch die Entwicklung und Implementierung eines nachhaltigen Abfallwirtschaftssystems für die Tourismusregionen in den angrenzenden Ländern Nordafrikas (Marokko, Tunesien, Ägypten und Algerien). Neben technischen Lösungen (wie getrennte Müll-Sammlung in Hotels und Etablierung eines Recyclingcenters etc.) werden nachhaltige Ansätze für privatwirtschaftliche Akteure, den Umweltschutz, die Tourismuswirtschaft und die Bevölkerungen in den Tourismusregionen entwickelt.

#### **Golf von Bengalen - Bangladesh (2021 bis 2024)**

Übergeordnetes Ziel ist die langfristige Etablierung eines Wissens- und Transferhubs auf dem Campus der Khulna University of Engineering & Technology mit dem Fokus der Minimierung und Vermeidung mariner Kunststoffverschmutzungen im Golf von Bengalen. Im Hub werden Kompetenzen im Bereich der Plastikvermeidung/-substitution und Stoffkreislaufführung gebündelt, nachhaltige Richtlinien entwickelt und wissenschaftlich fundierte Politikberatung betrieben. Als An-Institut entwickeln die interdisziplinären Akteur:innen aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft einen Masterplan zur Reorganisation der Abfallwirtschaft in Khulna unter Berücksichtigung des informellen Sektors. Dabei wird die Entsorgungskette (dezentrale Sammlung - Recyclingshop - Deponie) unter sozioökonomischen Gesichtspunkten evaluiert und Maßnahmen über ein innerstädtisches Awareness-Center kommuniziert. Am Fallbeispiel Mongla Port werden Häfen als exemplarische Punktquellen untersucht und nationale Übertragungspotentiale abgeschätzt.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 687 06**  
**Internationaler Klima- und Umweltschutz - Export von Technologien**  
**gegen die Vermüllung der Meere**

**Pazifikküste Mexiko (2021 bis 2024)**

Ziel des Projekts ist es, den Eintrag von Plastikmüll in die marinen Ökosysteme der Pazifikküste Mexikos zu reduzieren. Die Küste des Bundesstaates Oaxaca dient als Pilotregion. Oaxaca erfüllt mit mangelndem Abfallmanagement, steigendem Plastikabfall, Existenz wichtiger Ökosysteme/Schutzgebiete, Fischerei und Tourismus die Voraussetzung für replizierbare Lernerfahrungen für die nationale Abfall- und Meeresschutzpolitik. Der Fokus liegt auf Lösungen für eine effektive Kreislaufwirtschaft und Maßnahmen, die das lokale Umwelt- und Abfallmanagement in Oaxaca besonders im Tourismus- und Fischereisektor verbessern. Auf diese Weise soll sich der Plastikverbrauch und der Plastikeintrag in die marinen Ökosysteme verringern. Die Erfahrungen sollen anderen Küstenregionen des Pazifiks zur Verfügung gestellt werden und in die nationalen Abfall-, Kreislaufwirtschaft- und Meeresschutzstrategien einfließen.

## Kapitel 1601 - Umweltschutz

### Titel 687 87

#### Beratungshilfe für den Umweltschutz in den Staaten Mittel- und Osteuropas sowie den Neuen Unabhängigen Staaten (NUS) sowie den weiteren an die Europäische Union angrenzenden Staaten

### Titel 687 87

(Seite 19 Reg.-Entwurf)

### Titel 687 87

#### Beratungshilfe für den Umweltschutz in den Staaten Mittel- und Osteuropas sowie den Neuen Unabhängigen Staaten (NUS) sowie den weiteren an die Europäische Union angrenzenden Staaten

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Mehr/Weniger
1.000 €			
1.290	2.740	2.740	-

#### 1. Zum Inhalt des BMUV-Beratungshilfeprogramms

Mit der Einrichtung des Titels im Jahr 2000 wurde der Notwendigkeit eines eigenen Instruments des BMUV für Beratungshilfe in Mittel- und Osteuropa im Umweltbereich Rechnung getragen. Der Bedarf an Beratungshilfe für die 2004 beziehungsweise 2007 beigetretenen EU-Mitglieder besteht angesichts der teils noch andauernden institutionellen und administrativen Defizite im Umweltbereich, die auf Deutschland erhebliche negative Auswirkungen haben können, fort. Diesen Bedarf gibt es ebenso insbesondere für die Westbalkanstaaten und die EECCA-Länder (Eastern Europe, Caucasus and Central Asia), sowie die ebenfalls vom Programmraum des BHP erfassten, weiteren Staaten im südlichen und südöstlichen Nachbarschaftsraum der EU (Türkei, Länder der MENA-Region und Iran).

Hinsichtlich der jüngeren EU-Mitgliedstaaten, der EECCA-Länder (Eastern Europe, Caucasus and Central Asia-EECCA) und der Westbalkanstaaten besteht eine wichtige Aufgabe darin, den Abstand zwischen ihnen und der „alten“ EU zu verringern bzw. nicht noch größer werden zu lassen und auf deren umweltpolitische Entwicklung konkreten Einfluss zu nehmen. Schließlich kann hiermit auf die Entwicklung der Umweltmärkte Mittel- und Osteuropas sowie der EECCA-Staaten, die über erhebliche Potenziale auch auf Grund der hohen EU-Förderung im Investitionsbereich verfügen, Einfluss genommen werden.

An der Beteiligung an länderübergreifenden Kooperationsprojekten sowie im Zuge der Umsetzung anspruchsvoller umweltpolitischer Vorgaben besteht weiterhin erheblicher Bedarf. Regionale Zusammenarbeit unter Einschluss anderer Nachbarstaaten der EU gewinnt zunehmend an Bedeutung, weshalb hier ein höherer Mittelbedarf entsteht.

Der Mittelansatz von 2.740 T€ bleibt deshalb weiterhin erforderlich, um alle sachlich begründeten und politisch notwendigen Projekte durchführen zu können.

## **Kapitel 1601 - Umweltschutz**

### **Titel 687 87**

#### **Beratungshilfe für den Umweltschutz in den Staaten Mittel- und Osteuropas sowie den Neuen Unabhängigen Staaten (NUS) sowie den weiteren an die Europäische Union angrenzenden Staaten**

Der Schwerpunkt der BMUV-Beratungshilfe liegt in der Unterstützung im weiterhin dringend erforderlichen Institutionen- und Know-How-Aufbau der neuen EU-Mitglieder, die die Übernahme des EU-Umwelt-Acquis ermöglicht sowie in der Angleichung der Umweltstandards in den EECCA- und Westbalkanstaaten.

Zudem besteht die Möglichkeit der Flankierung von aus dem EU-Haushalt (aus IPA für die Kandidatenländer und aus ENI im Rahmen der Nachbarschaftspolitik) finanzierten Twinning-Projekten.

Durch die Verknüpfung von bilateraler Hilfe mit dem Twinning können fachspezifische Erfahrungen und Know-how aus dem Twinning für eine bedarfsgerechte Aufbauhilfe genutzt und die Projektergebnisse wiederum über die Twinning-Strukturen breit gestreut werden. Die bilateralen Projekte decken teilweise den jeweiligen Bedarf zur Ergänzung und Vertiefung von Twinning-Projekten, die als langfristige Vorhaben zur Erreichung der EU-Standards angelegt sind und nur einen Teil der aktuellen Themen abdecken.

Entsprechend den Vereinbarungen in den Leitgruppensitzungen und zur Umsetzung der im Rahmen der bilateralen Umweltabkommen gebildeten Arbeitsgruppen wird bilaterale Projektunterstützung angeboten, die der Umsetzung der Ergebnisse der Leitgruppen dient und flexibel auf den aktuellen Beratungsbedarf der Länder reagiert.

Mit dem Beratungshilfeinstrument des BMUV werden nicht nur die neuen Mitglied- und Beitrittsstaaten unterstützt. In den Staaten Osteuropas, des Kaukasus und Zentralasiens bedarf es der Einbeziehung von Umweltgesichtspunkten in den gesellschaftlichen Umstrukturierungsprozess. Den Rahmen dafür bilden die „Östliche Partnerschaft“ sowie die „Zentralasienstrategie“ der EU und der Beitrag der Bundesregierung zu deren Umsetzung. Durch konkrete Beratungsleistungen soll erreicht werden, dass das Gefälle im Vergleich zu den geltenden EU-Standards nicht noch größer wird. Gleichzeitig soll eine grenzüberschreitende Kooperation gefördert werden. Dies ist auch zutreffend für die Länder der MENA-Region.

## **2. Fachliche Schwerpunkte 2022**

### **Umsetzung von Beschlüssen der Leitgruppen zu den bilateralen Umweltabkommen**

**1.240 T€**

- Durchführung von eigenständigen Beratungsprojekten, die im Rahmen von bilateralen Umweltabkommen vereinbart werden;
- Transfer von umwelttechnischem Know-how, Übertragung, Umsetzung, Implementierung und Vollzug von Rechtsvorschriften, Erarbeitung von umweltpolitischen Programmen sowie Unterstützung der jüngeren Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der EU-Umweltpolitik sowie Stärkung zivilgesellschaftlicher Strukturen.

## **Kapitel 1601 - Umweltschutz**

### **Titel 687 87**

#### **Beratungshilfe für den Umweltschutz in den Staaten Mittel- und Osteuropas sowie den Neuen Unabhängigen Staaten (NUS) sowie den weiteren an die Europäische Union angrenzenden Staaten**

##### **Länderübergreifende Kooperationsprojekte und „Umwelt für Europa“ 200 T€**

- Regionale Umweltzentren, insbesondere die sogenannten Neuen Regionalen Umweltzentren (Kaukasus, Russland, Ukraine, Moldawien, Zentralasien) auf Projektbasis;
- Unterstützung der Arbeit der GREEN Action Task Force.

##### **Bilaterale und länderübergreifende Projekte in Russland, der Östlichen Partnerschaft, im Zentralkaukasus und auf dem Westbalkan 700 T€**

- Transfer von umwelttechnischem Know-how; Beratung bei Gestaltung, Übertragung, Umsetzung, Implementierung und Vollzug von Rechtsvorschriften; Erarbeitung von umweltpolitischen Programmen; Kapazitätsaufbau; Stärkung zivilgesellschaftlicher Strukturen;
- Länderübergreifende Projekte in den Regionen, insbesondere im Kaukasus und auf dem Westbalkan.

##### **Bilaterale und regionale Kooperation mit der MENA-Region 500 T€**

- Transfer von umwelttechnischem Know-how; Beratung bei Gestaltung, Übertragung, Umsetzung, Implementierung und Vollzug von Rechtsvorschriften; Erarbeitung von umweltpolitischen Programmen; Kapazitätsaufbau; Stärkung zivilgesellschaftlicher Strukturen,
- Länderübergreifende Projekte in der MENA-Region (seit 2017 auch mit Jordanien und dem Iran).

##### **Flankierung von Twinning-Projekten aus EU-Programmen 100 T€**

Insbesondere ergänzende Beratungsmaßnahmen, Seminare und Trainingsprogramme, Fallstudien, best-practice-Studien.

##### **Gesamt 2.740 T€**



**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 812 03**  
**Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen**  
**zum Betrieb der Umweltprobenbank**

**Titel 812 03**  
(Seite 19 Reg.-Entwurf)

**Titel 812 03**  
**Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen**  
**zum Betrieb der Umweltprobenbank**

<b>Ist 2020</b>	<b>Soll 2021</b>	<b>Entwurf 2022</b>	<b>Mehr/Weniger</b>
1.000 €			
142	200	200	-

Aus dem Ansatz werden die investiven Ausgaben der Umweltprobenbank bestritten, darunter die Anschaffungskosten für bewegliche Güter wie z. B. Kryobehälter oder Spezialkühltruhen für die Lagerung der Umwelt- und Humanproben der Umweltprobenbank sowie für Fahrzeuge und andere Anschaffungen für die Probennahme.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 883 03**  
**Kommunale Modellvorhaben zur Umsetzung der ökologischen**  
**Nachhaltigkeitsziele in Strukturwandelregionen (KoMoNa)**

**Titel 883 03**  
 (Seite 19 Reg.-Entwurf)

**Titel 883 03**  
**Kommunale Modellvorhaben zur Umsetzung der ökologischen**  
**Nachhaltigkeitsziele in Strukturwandelregionen (KoMoNa)**

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Weniger
1.000 €			
1.205	6.367	-*	6.367

\*Der Titel wird als Leertitel (Titel ohne Ansatz) fortgeführt. Er wird aus Mitteln nach dem Struktur-  
 stärkungsgesetz aus Kapitel 6002 Titel 893 47 jährlich verstärkt.

**1. Hintergrund**

Die Bundesregierung ist dazu verpflichtet, die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung zum Maßstab ihres Regierungshandelns zu machen. Die kommunale Ebene hat dabei eine herausragende Bedeutung. Städte, Gemeinden und Landkreise sind Schlüsselakteur:innen zur Umsetzung der Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) und der Agenda 2030 der Vereinten Nationen. Mit dem Förderprogramm KoMoNa reagiert das BMUV auf die Herausforderungen des tiefgreifenden Strukturwandels durch die Energiewende und den Kohleausstieg. Mit KoMoNa unterstützt BMUV zudem gezielt Kommunen und die Menschen vor Ort dabei, diesen Wandel auf einen nachhaltigen, ökologischen und damit zukunftsfähigen Weg zu bringen.

**2. Zielsetzung und Inhalt**

Das BMUV unterstützt mit dem Förderprogramm "Kommunale Modellvorhaben zur Umsetzung der ökologischen Nachhaltigkeitsziele in Strukturwandelregionen (KoMoNa)" die nachhaltige Strukturwandelpolitik und stellt insgesamt 100 Millionen Euro als Fördermittel für Kommunen und andere lokale Akteur:innen zur Verfügung.

Das Förderprogramm KoMoNa richtet sich an Kommunen und andere kommunale Akteur:innen aus Regionen, die vom Kohleausstieg betroffen sind. Zu den ausgewählten Gebieten gehören das Lausitzer, das Mitteldeutsche und das Rheinische Revier. Die Reviere werden in ihrem Bestreben gestärkt, zu Pilotregionen zu werden, die auf vorbildliche Weise zu einer ökologisch nachhaltigen Entwicklung beitragen.

## **Kapitel 1601 - Umweltschutz**

### **Titel 883 03**

#### **Kommunale Modellvorhaben zur Umsetzung der ökologischen Nachhaltigkeitsziele in Strukturwandelregionen (KoMoNa)**

KoMoNa fördert schwerpunktmäßig investive Maßnahmen wie beispielsweise die naturnahe Gestaltung von Flächen und Gewässern sowie die Entsiegelung von Flächen oder die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen. Auch Projektideen im Sinne eines nachhaltigen Tourismus oder für mehr Umweltgerechtigkeit in Quartieren und Stadtteilen werden durch das Förderprogramm unterstützt.

Neben den investiven Projektideen fördert das BMUV auch konzeptionelle Maßnahmen, die dazu beitragen, die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) umzusetzen. Hierzu gehören etwa kommunale Nachhaltigkeitskonzepte, Personalstellen für ein kommunales Nachhaltigkeitsmanagement, Projektideen zur Vernetzung und solche, die das bürgerschaftliche Engagement stärken. Des Weiteren können außerschulische Bildungs- und Kulturprojekte mit Fokus auf der Stärkung des Bewusstseins und Engagements von Jugendlichen ("Empowerment"), im Bereich Bürgerwissenschaft (Citizen Science) oder nachhaltigkeitsbezogene Wettbewerbe und Kampagnen gefördert werden.

Das BMUV unterstützt bereits seit 2019 kommunale Projekte in Strukturwandelregionen bei dem Einstieg in einen langfristig umweltverträglichen Entwicklungspfad im Sinne der DNS. KoMoNa ist in dem im Juli 2020 verabschiedeten Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen verankert. Im ersten Förderaufruf im Jahr 2021 wurden 69 Modellvorhaben ausgewählt. Diese werden aktuell mit einer Fördersumme von insgesamt rund 42 Millionen Euro vom BMUV bewilligt.

Die wettbewerblich organisierte 2. Förderrunde erfolgt aktuell auf Basis der Förderrichtlinie. Kommunen, kommunale Zusammenschlüsse, Vereine, Stiftungen, Unternehmen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen und andere Akteur:innen aus den drei Revieren können sich bis zum 15. Mai 2022 mit ihren Projektskizzen für die 2. Förderrunde bewerben. Ausgewählte vielversprechende Projektansätze werden dann im zweiten Schritt im Herbst 2022 zur Antragstellung aufgefordert. Der Start der bewilligten Projekte ist ab dem zweiten Quartal 2023 geplant.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 892 01**  
**Investitionen zur Verminderung von Umweltbelastungen**

**Titel 892 01**  
(Seite 20 Reg.-Entwurf)

**Titel 892 01**  
**Investitionen zur Verminderung von Umweltbelastungen**

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Mehr
1.000 €			
15.057	25.351	42.071	16.720

**1. Zum Ist-Ergebnis 2020**

Im Haushaltsjahr 2020 war der Mittelabfluss unvollständig. Dieser ist insbesondere durch Projektstornierungen und -abbrüche sowie Mittelverschiebungen infolge des innovativen und mehrjährigen Charakters der erstmalig umgesetzten Projekte und der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie begründet.

**2. Zum Ansatz 2022**

Der Ansatz begründet sich zunächst durch eine BMF-Absenkung i. H. v. 7 Mio.€ für 2022. Gleichzeitig werden Mittel i. H. v. 24 Mio.€ aus dem EKF in den Epl. 16 umgeschichtet. Die Mittel aus dem EKF standen dem UIP bereits in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 zur Bewirtschaftung zur Verfügung.

Der in 2022 zu finanzierende Mittelbedarf stellt sich nach derzeitigem Stand wie folgt dar:

Mittelbedarf für bereits bewilligte Projekte	47.270 T€
Mittelbedarf für zur Bewilligung anstehende Projekte *)	10.731 T€
Mittelbedarf für Projektbetreuung	915 T€
<b>Summe</b>	<b>58.916 T€</b>

\*) Die Zahl umfasst ausschließlich Projekte, bei denen ein Förderantrag vorliegt. Nicht berücksichtigt werden hierbei Projektskizzen und Antragsaufforderungen.

Der über den Ansatz hinausgehende Bedarf wird durch Inanspruchnahme des Ausgaberesstes gedeckt.

Um den Ansatz möglichst weitgehend ausschöpfen zu können, soll auch in 2022 wieder mit einer Überbewilligungsquote von bis zu 25 % des Ansatzes gearbeitet werden.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 892 01**  
**Investitionen zur Verminderung von Umweltbelastungen**

**3. Auswirkungen des Pilotcharakters der Demonstrationsvorhaben auf den Mittelbedarf**

Eine termingerechte Durchführung von Pilotprojekten ist oftmals auf Grund von nichtvorhersehbaren technischen Problemen, die mit dem geforderten hohen Innovationsgrad zusammenhängen, nicht möglich. Auch Verzögerungen bei der Erteilung von Genehmigungen sowie der Lieferung notwendiger, spezieller Anlagenteile führen zu zeitlichen Veränderungen im Projektverlauf. Projektverzögerungen bewirken eine spätere Inanspruchnahme bereitgestellter (festgelegter) Mittel. Derartige Probleme werden auch in den künftigen Haushaltsjahren nicht völlig auszuschließen sein. Hinzu kamen in 2020/2021 erhebliche Unsicherheiten bzgl. der Folgen durch die Corona-Pandemie.

**4. Förderziele**

Durch die Förderung von Umweltinnovationsprojekten mit Demonstrationscharakter im großtechnischen Maßstab sollen die praktische Eignung und die Leistungsfähigkeit neuer Produktionsanlagen, von Verfahrenstechniken zur Verminderung von Umweltbelastungen sowie umweltverträglicher Produkte nachgewiesen werden. Aus den Vorhaben werden wichtige Erkenntnisse für die Fortschreibung des Umweltrechts gewonnen, Impulse für die Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik gegeben sowie ein Beitrag zur Erfüllung der Klimaschutzziele der Bundesregierung geleistet. Die Umweltinnovationsprojekte sind somit ein zentrales Instrument zur Fortentwicklung der Umweltpolitik. Darüber hinaus tragen innovative, umweltfreundliche Technologien zu mehr Wettbewerbsfähigkeit deutscher, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen, bei. Praxiserprobte, innovative Techniken eröffnen Chancen am Markt und sichern Arbeitsplätze.

Neben der Förderung von innovativen Pilotprojekten im technischen Sinne wird auf Vorhaben Wert gelegt, bei denen der Schwerpunkt auf der Demonstrationswirkung der Maßnahmen und der damit einhergehenden Multiplikatorwirkung liegt.

**5. Schwerpunkte der Förderung**

Die Schwerpunkte der Förderung werden regelmäßig unter umweltpolitischen Gesichtspunkten überprüft. Während Anfang der 90er Jahre der Förderschwerpunkt der Wasserreinhaltung dominierte, ging die Entwicklung später über zu den Bereichen der Luftreinhaltung und Energie. Seit einigen Jahren stehen zunehmend Projekte zum integrierten Umweltschutz im Mittelpunkt der Förderung. Klimaschutz, Material- und Ressourceneffizienz werden dabei weiterhin im Fokus des Programms stehen.

Natürliche Ressourcen, insbesondere Rohstoffe, sind wesentliche Produktionsfaktoren. Deutschland ist als rohstoffimportabhängiges Land von den steigenden Rohstoffpreisen stark betroffen. Der Einsatz von Rohstoffen in der Produktion steht auch in einem engen Zusammenhang mit der Inanspruchnahme anderer Ressourcen. So können die Freisetzung von Treibhausgasen, Schadstoffeinträge in Luft, Wasser und Boden sowie die Beeinträchtigung von Ökosystemen und Biodiversität damit einhergehen. Diese Umweltbelastungen treten nicht nur in der Produktion selbst, sondern entlang der gesamten Wertschöpfungskette, d.h.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 892 01**  
**Investitionen zur Verminderung von Umweltbelastungen**

bei der Gewinnung, Herstellung und Verarbeitung von Rohstoffen, Halbzeugen und Endprodukten sowie bei der Nutzung von Produkten und der Entsorgung von Abfällen, auf.

Unter dem Förderschwerpunkt „Materialeffizienz in der Produktion“ wurden Projekte zur Umsetzung materialeffizienter Produktionsprozesse, zur Substitution von materialintensiven Herstellungsverfahren sowie zum Einsatz von Rest- und Abfallstoffen als Sekundärrohstoffe gefördert. Die Projekte schöpfen die Potenziale des Deutschen Ressourceneffizienzprogramms „ProgRess III“<sup>1</sup> aus, indem die Rohstoffgewinnung und der Materialeinsatz effizienter und umweltverträglicher gestaltet werden soll.

Einen deutlichen Beitrag zum Klimaschutz hat der in 2010 ausgerufene Förderschwerpunkt „Energieeffiziente Abwasseranlagen“ geleistet. Ziel des Förderschwerpunktes war es, die Energieeffizienz und die Eigenenergieerzeugung in der Abwasserbehandlung zu heben. Es besteht weiterhin ein großes Interesse und ein deutliches Potential, Abwasseranlagen energetisch zu optimieren und den Stand der Technik in diesem Bereich voranzubringen.

Daher wurde im Oktober 2018 der Förderschwerpunkt „Innovative Abwassertechnik“ ausgerufen. Der Förderschwerpunkt hat das Ziel, Umwelt entlastende, technische Innovationen in den Bereichen Ressourcenschutz durch Rückgewinnung und Nutzbarmachung von Sekundärrohstoffen, Entfernung von Spurenstoffen und Klimaschutz im Rahmen der effizienten Nutzung der Energie in der Abwasserbehandlung voran zu treiben.

## 6. **Finanzierungsform**

Die Förderung erfolgt durch Investitionszuschüsse und durch Zinszuschüsse. Bei den Zinszuschüssen wird die pro-rata-temporis-Methode zu Grunde gelegt.

---

<sup>1</sup> <https://www.BMUV.de/download/deutsches-ressourceneffizienzprogramm-progress-iii/>

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 892 02**  
**Export grüner und nachhaltiger (Umwelt-) Infrastruktur**

**Titel 892 02**  
 (Seite 20 Reg.-Entwurf)

**Titel 892 02**  
**Export grüner und nachhaltiger (Umwelt-) Infrastruktur**

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Weniger
1.000 €			
7.276	17.000	16.547	453

**1. Hintergrund und Förderziele**

Das BMUV unterstützt über die „Exportinitiative Umwelttechnologien“ (kurz EXI) deutsche Unternehmen (in erster Linie KMU) bei der Internationalisierung ihres grünen Leistungsspektrums im Bereich umwelloptimierender Infrastrukturen und Dienstleistungen (Green-Tech). Ziel der EXI-Vorhaben ist es, Umweltnutzen und Wertschöpfung durch moderne, nachhaltige und ressourcenschonende Technologien und Dienstleistungen aufzuzeigen und damit Lebensqualität zu verbessern (SDG-Adressierung). Voraussetzung ist, dass im Zielland ein konkreter Unterstützungsbedarf besteht, Partner vor Ort eingebunden werden (local content), Umweltnutzen belegt wird und Exportpotenziale bestehen.

Der Bedarf an grünen Technologien „Made in Germany“ wächst und kann dazu beitragen, Umweltstandards zu erhöhen, gesetzliche Vorgaben umzusetzen, Umweltwissen zu verbreiten und ökologische Grundlagen zu verbessern. Die EXI ([www.exportinitiative-umweltschutz.de](http://www.exportinitiative-umweltschutz.de)) nutzt dieses Momentum und unterstützt über bedarfsgerechte Projekte mit einem flexiblen Förderdesign die Verbreitung deutscher Umwelttechnologien, seit 2021 auch mit investiven Maßnahmen/Show Cases vor Ort. Seit Programmstart 2016 konnten über 150 Projekte mit mehr als 80 beteiligten Organisationen in über 75 Ländern in den BMUV-Kompetenzfeldern Kreislaufwirtschaft, Wasser- und Abwasserwirtschaft, innovative Querschnittstechnologien, nachhaltiger Konsum, Mobilität sowie nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung und seit 2021 erstmals auch Projekte zum Thema „grüne“ Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologien, insbesondere mit Fokus auf nachhaltige, dezentrale Lösungen gefördert werden. Perspektivisch können auch Handlungsfelder der BMUV-Themenschwerpunkte im Bereich Klimaanpassung und Biodiversität sowie Verbraucherschutz adressiert werden. Für alle Förderbereiche gilt, dass die Förderung bedarfsgerecht im regionalen und lokalen Anwenderfokus eingebettet wird.

Die EXI arbeitet dafür eng mit einem Netzwerk starker Partnerorganisationen wie dem DIHK mit seinem AHK-Netzwerk „Chambers for Greentech“, der GIZ GmbH, der Nationalen Organisation Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologien NOW GmbH sowie mit den Branchenverbänden German RETech Partnership e.V. für die deutsche Kreislauf- und Recyclingwirtschaft und im Wasserbereich mit der German Water Partnership e.V GWP zusammen.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 892 02**  
**Export grüner und nachhaltiger (Umwelt-) Infrastruktur**

Eine externe Evaluierung attestiert dem Förderprogramm „u. a. ein „Brückenbauer“ für Themen der grünen Daseinsvorsorge zu sein“. Außerdem beleuchtet der Evaluierungsbericht die hohe Anschlussfähigkeit an Förderprogramme anderer Ressorts, wie beispielsweise an Markterschließungsmodule des BMWK.

## **2. Gegenstand der Förderung und Programmstruktur**

Die EXI bildet über ihre Handlungsfelder eine große thematische Bandbreite innerhalb des Kompetenzspektrums des BMUV ab und trägt über ein flexibles Projektdesign zu Wissensvermittlung sowie Anwendung grüner und nachhaltiger Technologien und Infrastrukturen bei durch z. B.:

### **Durchführbarkeitsstudien und Länderprofile**

Ziel der Studien ist es, förderliche politische, rechtliche und administrative Rahmenbedingungen in den BMUV-Kompetenzfeldern herauszuarbeiten und zu analysieren, um eine wettbewerbsfähige und nachhaltige Implementierung innovativer (grüner) Infrastruktur in Ländern mit Unterstützungsbedarf zu begünstigen. Die Studien sollen u. a. der Vermeidung von Fehlinvestitionen, der Identifizierung und Machbarkeit von nachhaltigen Lösungswegen sowie der Identifizierung von Risiken dienen und Entscheidungsmöglichkeiten mit dokumentierten Chancen und Risiken aufzeigen.

### **Pilot- und Modellvorhaben im Ausland**

Pilotprojekte sind besonders für technologische Lösungen, die in den Zielländern noch nicht bekannt bzw. etabliert sind, ein wichtiger Schritt, um die Funktionsweise, Wirksamkeit und nach Möglichkeit auch die Wirtschaftlichkeit zu demonstrieren und bieten einen Weg, Referenzen in den Zielländern zu schaffen. Pilotprojekte ermöglichen es außerdem, Technologien an lokale Gegebenheiten anzupassen und damit auch eine Übertragbarkeit zu ermöglichen. Dazu sollen die Vorhaben in ein umfassendes, ganzheitliches Projektkonzept eingebettet sein und u. a. durch Qualifizierung und Schulung/Weiterbildung/Vernetzung wichtiger Akteursgruppen (Entscheidungsträger:innen, Investor:innen, Anwender:innen, Betreiber:innen etc.) die notwendige Einbindung in Versorgungsketten und ein nachhaltiges Umsetzungskonzept umfassen.

### **Initialprojekte und Capacity Building**

Um Zielmarken zu erreichen, ist es ergänzend zu entsprechender Kompetenzentwicklung wichtig, unterschiedliche Wissenspools zu mobilisieren bzw. zu schaffen, um das für eine nachhaltige Entwicklung notwendige Know-how zu sammeln und dieses in lokale Strategien zu integrieren. In diesen Prozess müssen die relevanten nationalen und internationalen Akteure:innen aus Wirtschaft, Verwaltung, Politik, Wissenschaft und Zivilgesellschaft eingebunden werden, damit die Umsetzung dieser Maßnahmen den notwendigen Rückhalt in der Gesellschaft erhält und somit effektiv gestaltet werden kann. Um das Zusammenspiel von Technologieprodukten und Dienstleistungen zu unterstützen, sind folgende Projektaktivitäten denkbar (Auswahl):



**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 892 02**  
**Export grüner und nachhaltiger (Umwelt-) Infrastruktur**

- Strategie-, Fach- und Experten-Workshops;
- (Fach-)Konferenzen;
- Beratungs-, Demonstrations- und Schulungsangebote;
- Kampagnen zur internationalen Vernetzung und zu Wissenstransfer sowie
- (ggf. regional übertragbare) Vernetzungs-Angebote, z. B. der anwenderfreundliche Aufbau von digitalen Austauschformaten und Schulungsangeboten.

**Modularer Programmaufbau:**

Die EXI ermöglicht über einen modularen und flexiblen Programmaufbau bedarfsgerechte Projektförderungen sowie Maßnahmen im Rahmen von Aufbau- und Kooperationsvorhaben mit kompetenten Programmpartnern:

- a.) **Zuwendungen über die Förderrichtlinie** („Bekanntmachung über die Förderung des Exports grüner und nachhaltiger (Umwelt-) Infrastruktur“): Über Zuwendungsvorhaben wird eine bedarfsgerechte, regional diverse und flexible Förderung von insb. Einzel- und Verbundvorhaben im investiven und nicht-investiven Bereich ermöglicht. Antragsberechtigt sind Organisationen (insb. Vereine und Verbände) sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (KMU), Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit Sitz in Deutschland.
- b.) **Die öffentliche Vergabe von Aufträgen** insb. für Querschnitts- und länger laufende - auch strategisch ausgelegte - Aufbauvorhaben:

**GIZ-Globalvorhaben**

Mit Hilfe der geförderten Maßnahmen baut die GIZ GmbH (Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit) technisches und institutionelles Know-how auf und setzt Aktivitäten in den sieben Partnerländern Jordanien, Thailand, Malaysia, Indonesien, Ukraine, Indien und Ägypten sowie auf globaler Ebene um. Daneben werden optional weitere Maßnahmen entsprechend dem Bedarf und den Prioritäten des BMUV in ausgewählten Zielregionen umgesetzt. Die Ländermaßnahmen sind in die Strategien der Zielländer eingebettet und unterstützen die Lösung zentraler Umweltprobleme, wie zum Beispiel in den Themenfeldern Kreislaufwirtschaft, Ressourceneffizienz, Abwasserbehandlung, nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung, nachhaltiger Konsum, umweltfreundliche Mobilität und Luftreinhaltung. Die Zielregionen kennzeichnet, dass sie insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen herausfordernde Ausgangssituationen aufweisen aber auch großes Potenzial bei Einführung und Anwendung von Umwelttechnologien und -dienstleistungen bieten. Die GIZ soll neben der Durchführung spezifischer Maßnahmen in den Zielländern auch die Vernetzung sowie den Wissens- und Erfahrungsaustausch ermöglichen.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 892 02**  
**Export grüner und nachhaltiger (Umwelt-) Infrastruktur**

**DIHK Service GmbH: Auslandshandelskammer-Cluster**

Die deutschen Auslandshandelskammern (AHK) sind zentrale Partner für die „Exportinitiative Umwelttechnologien“ des BMUV, weshalb durch das Förderprogramm zielgerichtet AHK-Projekte in ausgewählten Ländern mittels Zuschüssen unterstützt werden. Als Vertretungen der deutschen Wirtschaft im Ausland verfügen die AHKs über belastbare Netzwerke vor Ort, die notwendig sind, um stabile, regional angemessene und innovative, nachhaltige Kooperationen zum Aufbau von nachhaltigen Umwelteinfrastrukturen in den jeweiligen Zielländern zu schaffen. Gleichzeitig können diese „**Chambers for Green-Tech**“ durch ihre Kontakte mit deutschen Unternehmen den Umweltnutzen in den Zielländern direkt mit deutschem Know-How und deutscher Technologie begleiten und damit Exportpotenziale für die deutsche Wirtschaft erhöhen.

Das AHK-Cluster ist zur Qualitätssicherung, Multiplikatorenwirkung (hier sind insbesondere die in 2021 gestarteten Online-Lehrgänge zum sog. „**GreenTech-Agent**“ zu nennen), Nutzung von Synergiepotenzialen, Vernetzung zwischen den AHKs und Öffentlichkeitsarbeit des Clusters in ein übergeordnetes Koordinations- und Steuerungskonzept der DIHK Service GmbH eingebettet, welches auch die Vernetzung mit anderen EXI-Partnern wie z. B. NOW GmbH und GIZ GmbH oder des RETech e.V. sicherstellen soll.

**Nationale Organisation Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie**

Im Auftrag der BMUV-EXI realisiert die NOW GmbH Projekte, die GreenTech im Bereich erneuerbarer Wasserstoff- und Brennstoffzellen mit Umweltnutzen, insbesondere in Entwicklungs- und Schwellenländern verbinden. Neben der Wertschöpfung vor Ort unterstützen die NOW-Aktivitäten so die Nachfrage nach deutschen Produkten und Dienstleistungen auf dem Feld der Umwelttechnologien und unterstützen Partnerländer dabei, geeignete Infrastrukturen aufzubauen.

Im Fokus der NOW-Aktivitäten stehen Systemlösungen für dezentrale Anwendungen von Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologien mit hoher Umweltwirkung, Wertschöpfungspotenzial sowie Replikationscharakter – wie zum Beispiel der Ersatz von Dieselgeneratoren zur Netzhärtung oder in Inselnetzen und Micro-Grids.

**German RETech Partnership e.V.**

Seit Anfang 2022 ist die German RETech Partnership e. V. vom BMUV damit beauftragt, deutsche GreenTech-Unternehmen bei der Internationalisierung und Etablierung nachhaltiger Kreislauf- und Abfallwirtschaftskonzepte im Ausland zu unterstützen. Deutschland und seine Kreislaufwirtschaft gelten international als Vorbild und bieten aufgrund ihrer Technologieführerschaft relevante, erprobte und wettbewerbsfähige Lösungen verbunden mit hohem Umweltnutzen an. Es besteht international ein großes Interesse an deutscher Technologie und entsprechender Wissensvermittlung. Diese Entwicklung bietet insbesondere kleinen und mittelständischen Akteur:innen (KMU) sowie wissenschaftlichen Institutionen große Potentiale für die Erreichung umweltpolitischer Ziele und Erfolge wirtschaftlichen Engagements gleichermaßen.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 892 03**  
**Förderung nachhaltiger Infrastrukturen in Rechenzentren**

**Titel 892 03**  
 (Seite 20 Reg.-Entwurf)

**Titel 892 03**  
**Förderung nachhaltiger Infrastrukturen in Rechenzentren**

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Weniger/Mehr
1.000 €			
-	-	18.000	-

Das Investitions- und Förderprogramm „nachhaltiger Infrastrukturen in Rechenzentren“ hat das Ziel, klimafreundliche und ressourcenschonende Konzepte und Technologien bei der Markteinführung und -verbreitung zu unterstützen. Folgende konkrete Bereiche sollen gefördert werden:

- Austausch von Kälteanlagen durch Anlagen mit halogenfreiem Kältemittel in Rechenzentren,
- Förderung von Leuchttürmen und innovativen Konzepten der Flüssigkühlung im Rechenzentrum,
- Transparenz herstellen über den CO<sub>2</sub>-Fußabdruck von Cloud-Dienstleistungen,
- Förderung der Anwendung des Kennzahlensystems KPI4DCE.

Die Haushaltsmittel wurden im Rahmen des Zweiten Nachtragshaushalts 2020 (Umsetzung des Konjunkturprogramms 2020) bereitgestellt.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 892 04**  
**Investitionen zum klimawandelgerechten Hochwasserschutz und zur**  
**klimawandelgerechten Wasserversorgung**

**Titel 892 04**  
 (Seite 21 Reg.-Entwurf)

**Titel 892 04**  
**Investitionen zum klimawandelgerechten Hochwasserschutz und zur**  
**klimawandelgerechten Wasserversorgung**

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Weniger/Mehr
1.000 €			
-	2.241	2.241	-

Überführung des Titels 892 01 aus Kapitel 1602 – Klimaschutz nach 1601 – Umweltschutz.

**Allgemeine Erläuterungen**

Aus dem Titel werden Ausgaben zur Finanzierung von Modellprojekten im Bereich des Hochwasserschutzes an Binnengewässern, die im Einflussbereich der Tide liegen, sowie zu der klimawandelgerechten Trinkwassergewinnung aus der Talsperre Steina finanziert.

**Zu Nr. 1 der Erläuterungen: Modellprojekte zum Hochwasserschutz bei tidebeeinflussten Binnengewässern 1.541 T€**

Ziel dieses Modellvorhabens ist es, Maßnahmen von Ländern und Kommunen im Hochwasserschutz an tidebeeinflussten Binnengewässern finanziell durch den Bund zu unterstützen.

Mit den veranschlagten Mitteln soll ein Modellvorhaben der Stadt Hamburg zur Errichtung und innovativen Steuerung von Anlagen des Binnenhochwasserschutzes zur Entwässerung eines tief liegenden Marschgebietes in die tidebeeinflusste Stromelbe finanziert werden.

**Zu Nr. 2 der Erläuterungen: Klimawandelgerechte Instandsetzung der Talsperre Steina 700 T€**

Wasserversorgung in Deutschland unter Vorzeichen des Klimawandels setzt die vorhandene Aufbereitungsinfrastruktur unter erheblichen Anpassungsdruck, um langfristig eine gleichbleibend hohe Wasserqualität gewährleisten zu können. Der Bund wirkt hier an der klimawandelgerechten Wasserversorgung am Beispiel der Talsperre und Wasserwerk Steina mit, um mit Hilfe modernster und hochwirksamer Filteranlagen die Wasserversorgung auch zukünftig sicherstellen zu können.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 892 05**  
**Nationaler Meeresschutz**

**Titel 892 05**  
(Seite 21 Reg.-Entwurf)

**Titel 892 05**  
**Nationaler Meeresschutz**

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Mehr/Weniger
1.000 €			
-	-	1.000	-

Der Titel wird 2022 erstmals im Einzelplan 16 veranschlagt.

**Zum Ansatz 2022:**

Der neue Titel „Nationaler Meeresschutz“ stellt eine zentrale Position dar, die ein abgestimmtes strategisches Handeln für die Aufgaben zum Schutz der Meere ermöglicht.

Die Meere bedecken ca. 71% unserer Erdoberfläche und sind ein entscheidender Faktor für die Gesundheit des Planeten und das Klimasystem. Deutschland liegt an zwei Meeren, der Nord- und Ostsee, deren Schutz von zentraler Bedeutung ist. Ihre Ökosystemleistungen sind Grundlage für viele Nutzungssektoren wie Fischerei oder Rohstoffabbau, sie dienen als Transportweg und touristischen Erholungsraum, aber auch u. a. als Klimaregulator, Kohlenstoffspeicher, Lebensräume vieler Arten, Reinigungssysteme.

Um die Bedeutung der Nord- und Ostsee zu stärken und ihre Potenziale und Funktionen langfristig zu erhalten und zu verbessern, bedarf es einer Vielzahl von Investitionen.

Neben einer Meeresschutzoffensive, die eine Strategie zum Schutz der Meere entwickelt, muss die Präsenz und das Bewusstsein über die Rolle der Meere deutlich gestärkt werden. Es bedarf dringender Maßnahmen für den Meeresnaturschutz, die den Verlust der Artenvielfalt und Lebensräume aktiv entgegenwirkt. Nutzungen wie Fischerei und Offshore-Windenergie müssen naturverträglich in Einklang mit den Anforderungen des Meeresnaturschutzes gebracht werden. Zudem sind in der Nord- und Ostsee geschätzte 1,6 Mio. Tonnen Munitionsaltlasten zu finden, deren Bergung zum Schutz vor Gefahren notwendig ist. Ihre Schadstoffe vergiften die Meeresumwelt und bedrohen damit zahlreiche Arten und Lebensräume. Zudem werden bauliche Maßnahmen wie der Bau von Windparks und Kabeltrassen erheblich erschwert.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 892 05**  
**Nationaler Meeresschutz**

**1. Nationale Meeresschutzoffensive** **200 T€**

**Inhalt:**

Die im Koalitionsvertrag festgehaltene Meeresschutzoffensive dient dazu, den Schutz der Meere aufzuwerten und die Bedeutung zu stärken. Mit der nationalen Meeresstrategie soll eine verbindliche Grundlage entwickelt werden, die wirksame Maßnahmen und Regulierungen zum Schutz der Nord- und Ostsee zulassen. Die Strategie zielt auf ein nachhaltigeres Handeln und einen verbesserten Schutz der Nord- und Ostsee. Sie wird u.a. dazu dienen, die bisherigen Defizite im Meeresschutz aufzuarbeiten, u.a. die Verfehlung des Ziels eines guten Umweltzustandes der einschlägigen EU-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie in 2020. Für die Umsetzung einer Meeresstrategie bedarf es weiterer Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen des Meeresnaturschutzes. Darüber hinaus ist die Etablierung einer Meereskoordination anzustreben.

Die Erarbeitung, Abstimmung und Umsetzung einer umfangreichen, sektorübergreifenden Meeresoffensive bedarf erheblicher Mittel, beginnend im Jahr 2022 mit Ausgaben u. a. für eine Reihe von externen Dienstleistungen, Gutachten und Veranstaltungen.

**Maßnahmen 2022:**

Für das Jahr 2022 steht zunächst die Entwicklung eines Konzepts zur Erstellung der Meeresstrategie im Fokus. Dazu sind neben Marktanalysen und fachlichen Begutachtungen vor allem Veranstaltungen und die Schaffung von Austausch- und Partizipationsformaten notwendig.

**2. Maßnahmen des Meeresnaturschutzes, effektives Schutzgebietsmanagement in der AWZ, Unterstützung nachhaltige Fischerei, wissenschaftliches Monitoring** **400 T€**

**Inhalt:**

Zentrale Forderung des KoaV ist ein effektives Schutzgebietsmanagement in den AWZ-Gebieten (Ausschließliche Wirtschaftszone) der Nord- und Ostsee. Die Verabschiedung der Gebietsmanagementpläne für die Nord- und Ostsee sehen verschiedene Maßnahmen zum aktiven Schutz der Meere und zur Wiederherstellung deren Ökosysteme vor. Zur Umsetzung bedarf es einer strukturellen Aufwertung des Meeresnaturschutzes, der neben einer Personalaufstockung vor allem eine zukunftstaugliche technische und infrastrukturelle Modernisierung benötigt. Um diese zu ermöglichen bedarf es Investitionen in die Beschaffung. Zudem sind Finanzmittel für konkrete Maßnahmen, wie zum Beispiel die Riffwiederherstellung, Wiederansiedlung von Arten etc. erforderlich.

Die Umsetzung der Maßnahmen obliegt dem Bundesamt für den Naturschutz (BfN). Die Bereitstellung der Mittel an das BfN zur Umsetzung erfolgt u. a. aus diesem Titel.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 892 05**  
**Nationaler Meeresschutz**

Um die nachhaltige Nutzung der Meere zu fördern, sind finanzielle Mittel zur Unterstützung einer nachhaltigen Fischerei sowie Maßnahmen im Bereich ökosystemarer Zusammenhänge notwendig.

Für die Evaluierung der Maßnahmen im Meeresnaturschutz ist ein verbessertes wissenschaftliches Monitoring sowie die Anschaffung und die Förderung neuer Techniken im marinen Bereich notwendig. Dies ermöglicht ein frühzeitiges Erkennen und Handeln, um auf negative Entwicklungen der marinen Flora und Fauna zu reagieren. Für den weiteren Ausbau eines effektiven Meeresmonitorings im BfN mit innovativen Methoden zur Untersuchung der Meeresnatur sind zusätzliche Finanzmittel Investitionen erforderlich.

**Maßnahmen 2022:**

- Konzeptentwicklung zur Umsetzung von Maßnahmen des Schutzgebietsmanagements sowie erste Umsetzung gewünschter Maßnahmen (zum Beispiel Reduzierung der Zerstörung und Veränderung von Habitaten; Wiederherstellung/Wiederansiedlung von Arten/Lebensraumtypen; Reduzierung von Belastungen);
- Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen in Schutzgebieten ausbauen;
- Kooperationen und Kommunikation zur Bedeutung der Schutzgebiete fördern, Schaffung von Austauschformaten mit Akteur:innen;
- Umsetzung und Monitoring sowie Evaluation der Fischereibeschränkungen v.a. in Schutzgebieten;
- Förderung naturverträglicher Fangtechniken in der Fischerei;
- Beschaffung neuer Monitoringgeräten und Ausbau eines Monitoringstandortes an der Küste;
- Förderung direkter Monitoringstandorte an der Nordsee und Ostsee (Konzepte);
- Investition mariner Monitoringausrüstung und Entwicklung von Innovationen zur marinen Datengewinnung;
- Erprobung der Nutzung von künstlicher Intelligenz und digitalen Methoden zur Vereinfachung von Datenauswertungen;
- Einrichtung und der Betrieb von Bilderfassungs- und Radaranlagen in Offshore-Windparks u. a. zur Erfassung des Vogelzugs.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 892 05**  
**Nationaler Meeresschutz**

**3. Sofortprogramm Munitionsaltlasten in Nord- und Ostsee**

**400 T€**

**Inhalt:**

Auf dem Grund der Nord- und Ostsee lagern mit ca. 1,6 Mio. Tonnen große Mengen von Munition aus dem zweiten Weltkrieg. Neben der bereits stattfindenden Beräumung im Gefährdungsfall, z.B. in Schifffahrtsrouten bei Gefährdung der Sicherheit des Schiffsverkehrs, soll im Rahmen der Vorsorge in priorisierten Gebieten, z.B. bekannten Versenkungsgebieten, eine Verfahrenskette etabliert werden, die eine umweltschonende und auch ökonomisch effiziente und damit darstellbare Bergung und Delaborierung von Munition möglich macht.

Im Falle der bereits heute als bergungsfähig eingestuften Munition sollte hierzu eine kostengünstige unbemannte Bergung mit ferngesteuerten Einheiten (ROV) erschlossen werden. Für die derzeit nicht-bergungsfähige Munition stünde mit innovativen automatisierten Roboterbergungen ein Verfahren zur Verfügung. Die schadlose Entsorgung (Verbrennung) bedarf einer mobilen, schwimmenden Anlage zur endgültigen, thermischen Vernichtung des Sprengstoffs/Delaborierungsplattform.

In den Entwürfen des zugehörigen Bundestagsbeschlusses wurden hierzu u.a. auch die Einrichtung einer zuständigen Stelle, z.B. einer Behörde, und die Schaffung von Koordinationsstrukturen gefordert.

**Maßnahmen 2022:**

Bis Ende 2022 fallen Planungskosten inkl. Auswahl und Erkundung an.

Auf Basis von Bund und Ländern gemeinsam zu erarbeitender Gefährdungsabschätzungen sollten Zielgebiete für die lokal begrenzte Räumung identifiziert werden, da der spätere Einstieg in die Beräumung in den Regionen erfolgen soll, die sich nach wissenschaftlichen Erkenntnissen als prioritär zu adressierende Gebiete darstellen und gemäß strategischen und politischen Experteneinschätzungen identifiziert werden können.

Trotz der engen Abstimmung mit BMVg, BMWK und BMDV wird es der Hinzuziehung externer Expertise bedürfen.



**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 892 07**  
**Reparieren statt Wegwerfen**

**Titel 892 07**  
(Seite 21 Reg.-Entwurf)

**Titel 892 07**  
**Reparieren statt Wegwerfen**

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Mehr / Weniger
1.000 €			
-	-	-	

Der Titel wird 2022 erstmals im Einzelplan 16 ausgebracht (zunächst nur mit einer Verpflichtungsermächtigung für Vorarbeiten).

Mit dem neuen Förderprogramm „Reparieren statt Wegwerfen“ soll der Bewusstseinswandel zu einer vermehrten Reparatur von Produkten gestärkt werden. Ziel ist es, dass Produkte langlebiger werden und dass sich Verbraucher\*innen verstärkt für eine Reparatur anstelle eines Neukaufes von Produkten entscheiden und somit zum Ressourcenschutz beitragen. Reparaturen sind ein wesentlicher Aspekt des nachhaltigen Konsums und tragen somit zu einer klima- und ressourcenleichten Lebensweise bei. Hierbei ist ebenfalls die Umsetzung des Nationalen Programms für nachhaltigen Konsum (NPNK) der Bundesregierung inbegriffen, in welchem u.a. das Ziel der Halbierung der konsumbezogenen THG Emissionen pro Kopf und Einwohner in Deutschland bis 2030 verankert ist.

Das Förderprogramm „Reparieren statt wegwerfen“ soll folgende Schwerpunkte enthalten:

- Stärkung von z.B. Reparaturdienstleistungen, Reparaturinitiativen, Tauschbörsen direkt vor Ort,
- Stärkung der Nachfrage nach Reparaturen durch Verbraucher\*innen durch die Förderung von Kommunen zur direkten finanziellen Unterstützung von Reparaturen,
- Einführung und Umsetzung eines Reparierbarkeits-Indexes,
- Unterstützung von Initiativen zur Verbraucherinformation im Hinblick auf Reparaturfähigkeit und Langlebigkeit von Produkten inkl. der Durchführung von Veranstaltungen,
- Erstellung von Studien zur Bewertung von Reparatur und Langlebigkeit von Produkten,
- Stärkung der Nachfrage nach Reparaturen durch Verbraucher\*innen durch u.a. die Förderung von Kommunikations- und Marketinginstrumenten,
- Förderung von Entwicklung und Verbreitung von langlebigeren und reparaturfähigeren Produkten.

**Kapitel 1601 - Umweltschutz**  
**Titel 893 01**  
**Zuschuss zur Erweiterung, Umbau und Modernisierung BUND-Umwelthaus**  
**Neustädter Bucht**

**Titel 893 01**  
 (Seite 22 Reg.-Entwurf)

**Titel 893 01**  
**Zuschuss zur Erweiterung, Umbau und Modernisierung BUND-Umwelthaus**  
**Neustädter Bucht**

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Mehr/Weniger
1.000 €			
-	-	1.200	-

Der BUND Landesverband Schleswig-Holstein e.V. betreibt das Umwelthaus Neustädter Bucht als umweltpädagogische Einrichtung, die in erster Linie als außerschulischer Lernort von Schulklassen der Grundschule und Sekundarstufe I als Umweltbildungsstätte und Umweltinformationszentrum genutzt wird. Auch Vereine, Verbände, Neustädter Bürger:innen und Urlauber:innen können das Bildungs- und Informationsangebot nutzen.

Das Umwelthaus verfügt neben Speise- und Gemeinschaftsräumen auch über 12 Zimmer, kann aber wegen der zu geringen Bettenzahl nicht wirtschaftlich geführt werden.

Mit den Ausgaben zur „Erweiterung, Umbau und Modernisierung BUND-Umwelthaus Neustädter Bucht“ wird eine Zuwendungsbaumaßnahme (gemäß den Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 BHO) realisiert. Das BMUV ist bei dieser Maßnahme die Bewilligungsbehörde des koordinierenden Zuwendungsgebers.

Mit der Baumaßnahme soll für die Zukunft ein wirtschaftlicher Betrieb der Bildungseinrichtung erreicht werden.

Aufgrund von Verzögerungen in der Planung wurde der Zuwendungsantrag erst Ende 2021 gestellt. Das Ergebnis der Prüfung steht noch aus. Der Beginn der Baumaßnahme ist nunmehr für 2022 geplant.

## **Kap. 1603**

# **Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle**

## **Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle Übersicht**

### **Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle**

#### **Übersicht**

<b>Gesamtausgaben</b>	<b>in T€</b>
Soll 2021	1.031.993
Finanzplanung 2022	1.083.960
Regierungsentwurf 2022	991.439
<b>Veränderung 2. RegE gegenüber Haushalt 2021</b>	<b>- 40.554</b>
Veränderung 2. RegE gegenüber Finanzplanung	- 92.521

#### **1. Grundsätzliche Bemerkungen**

Der Bund ist zuständig für die Errichtung von Endlagern für alle radioaktiven Abfälle. Die Finanzierungslast für die Zwischen- und Endlagerung der radioaktiven Abfälle aus Leistungsreaktoren ist von den Betreibern der Atomkraftwerke im Jahr 2017 mit Zahlung der gemäß Entsorgungsfondsgesetz (EntsorgFondsG) festgesetzten Beträge auf den „Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung“ übergegangen. Während den Betreibern der Atomkraftwerke auch zukünftig die gesamte Abwicklung und Finanzierung der Bereiche Stilllegung, Rückbau und fachgerechte Verpackung der radioaktiven Abfälle obliegt, steht der Bund in der Verantwortung für die Durchführung und die Finanzierung der Zwischen- und Endlagerung radioaktiver Abfälle aus Errichtung, Betrieb und Stilllegung der Atomkraftwerke (Leistungsreaktoren), die in den Regelungsbereich des Entsorgungsfonds- und Entsorgungsübergangsgesetzes (EntsorgÜG) fallen.

#### **1.1 Endlagerung radioaktiver Abfälle und Standortauswahlverfahren**

Mit Wirkung vom 25. April 2017 hat der Bund der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) die Wahrnehmung folgender Aufgaben nach Atomgesetz übertragen:

- die Errichtung und den Betrieb des Endlagers Konrad,
- die Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben (ERAM) sowie
- den Betrieb und die Stilllegung der Schachanlage Asse II.

Mit Übertragung der Wahrnehmung der Aufgaben des Bundes nach § 9a Abs. 3 Satz 1 des Atomgesetzes (AtG) ist die BGE zugleich Vorhabenträgerin im Sinne des Standortauswahlgesetzes (StandAG) geworden. Als solche hat sie die Aufgabe, das Standortauswahlverfahren

## **Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle**

### **Übersicht**

ren durchzuführen und die Öffentlichkeit über die im Rahmen des Standortauswahlverfahrens von ihr vorgenommenen Maßnahmen zu informieren. Die Aufgabe umfasst auch den Rückbau des Bergwerks Gorleben.

Mit dem Standortauswahlverfahren soll in einem partizipativen, wissenschaftsbasierten, transparenten, selbsthinterfragenden und lernenden Verfahren für die im Inland verursachten hochradioaktiven Abfälle ein Standort mit der bestmöglichen Sicherheit für eine Anlage zur Endlagerung nach § 9a Abs. 3 Satz 1 des Atomgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland ermittelt werden. Der Standort mit der bestmöglichen Sicherheit ist der Standort, der im Zuge eines vergleichenden Verfahrens aus den in der jeweiligen Phase nach den hierfür maßgeblichen Anforderungen des Standortauswahlgesetzes geeigneten Standorten bestimmt wird und den dauerhaften Schutz von Mensch und Umwelt vor ionisierender Strahlung und sonstigen schädlichen Wirkungen dieser Abfälle für einen Zeitraum von einer Million Jahren gewährleistet.

#### **1.1.1 Refinanzierung nach der Endlagervorausleistungsverordnung sowie dem Standortauswahlgesetz**

Die dem Bund im Zusammenhang mit der Einrichtung von Endlagern bzw. dem Standortauswahlverfahren entstehenden Kosten sind nach Maßgabe des StandAG und der Endlagervorausleistungsverordnung (EndlagerVIV) refinanzierbar. Die in Form von Vorausleistungen auf Beiträge bzw. in Form von Umlagen erhobenen Einnahmen werden bei Kapitel 1603 Titel 341 01 vereinnahmt.

#### **Refinanzierung nach der Endlagervorausleistungsverordnung**

Zur Deckung des notwendigen Aufwandes für die Planung, den Erwerb von Grundstücken und Rechten, die anlagenbezogene Forschung und Entwicklung, die Erkundung, die Unterhaltung von Grundstücken und Einrichtungen sowie die Errichtung, die Erweiterung und die Erneuerung von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle nach § 9a Abs. 3 Satz 1 AtG werden Vorausleistungen auf die nach § 21b AtG zu entrichtenden kostendeckenden Beiträge nach der EndlagerVIV erhoben.

Vorausleistungspflichtig sind nach § 2 EndlagerVIV diejenigen, denen eine Genehmigung nach den §§ 6, 7 oder 9 AtG oder nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 des StrlSchG (StrlSchG) erteilt worden ist, wenn auf Grund der genehmigten Tätigkeit mit einem Anfall von radioaktiven Abfällen, die an ein Endlager abgeliefert werden müssen, zu rechnen ist. Landessammelstellen sind nicht endlagervorausleistungspflichtig. Soweit bei der Kostenerhebung bei der Ablieferung radioaktiver Abfälle an eine Landessammelstelle die Aufwendungen, die bei der anschließenden Abführung an Anlagen des Bundes anfallen, erhoben werden, sind diese an den Bund abzuführen (§ 21a Abs. 2 Satz 8 und 9 AtG). Soweit die Finanzierungspflicht für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle nach § 1 EntsorgÜG auf den Fonds nach § 1 Abs. 1 EntsorgFondsG übergegangen ist, ist der Fonds anstelle des Genehmigungsinhabers beitrags- und vorausleistungspflichtig.

Der notwendige Aufwand nach § 21b AtG umfasst die berücksichtigungsfähigen Ausgaben aus Kapitel 1603 sowie Personal-, Sach- und Gemeinkosten des Bundesamtes für die Sicher-

## Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle Übersicht

heit der nuklearen Entsorgung (BASE) und der anderen beteiligten Behörden (z. B. die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, BGR). Die Vorausleistungen werden mit Beiträgen verrechnet, die nach Erlass einer Beitragsverordnung gem. § 21b Abs. 1 und 3 AtG erhoben werden. Derzeit wird der notwendige Aufwand für die Errichtung des Endlagers Konrad refinanziert.

### **Refinanzierung nach dem Standortauswahlgesetz**

Die bei der BGE und dem BASE anfallenden umlagefähigen Kosten für die **Umsetzung des Standortauswahlverfahrens** einschließlich der Kosten für den Rückbau des Bergwerkes Gorleben werden nach dem StandAG anteilig auf die Umlagepflichtigen umgelegt.

Umlagepflichtig sind diejenigen, denen eine Genehmigung nach §§ 6, 7 oder 9 AtG oder nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchG erteilt worden ist oder war, wenn aufgrund der genehmigten Tätigkeit radioaktive Abfälle, die an ein Endlager nach § 9a Abs. 3 Satz 1 AtG abgeliefert werden müssen, angefallen sind oder damit zu rechnen ist. Der zu entrichtende Teil eines Umlagepflichtigen bemisst sich aufwandsgerecht nach § 6 EndlagerVIV. Landessammelstellen sind nicht umlagepflichtig.

Soweit die Finanzierungspflicht für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle nach § 1 EntsorgÜG auf den Fonds nach § 1 Abs. 1 EntsorgFondsG übergegangen ist, ist der Fonds anstelle des Genehmigungsinhabers umlagepflichtig.

#### **1.1.2 Ausnahmen von der Refinanzierbarkeit**

Die Kosten der Offenhaltung bis zum Planfeststellungsbeschluss, die Kosten des Planfeststellungsverfahrens und die Kosten für die Stilllegung des **Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben** sind nicht refinanzierbar, da es sich um eine Anlage der ehemaligen DDR handelt und in diesem Fall eine rückwirkende Erhebung von Kosten rechtlich unzulässig ist.

Die Kosten der **Stilllegung der Schachanlage Asse II** sind ebenfalls nicht refinanzierbar. Vor der Stilllegung sollen gem. § 57b AtG die eingelagerten radioaktiven Abfälle rückgeholt werden. Die Umsetzung aller Maßnahmen im Rahmen der Notfallvorsorge werden voraussichtlich 2030 vollständig abgeschlossen sein. Nach § 57b AtG trägt der Bund die Kosten für den Weiterbetrieb und die Stilllegung.

Die projektübergreifenden Maßnahmen und nicht aufteilbaren Verwaltungsausgaben unterliegen je nach Projektbezug der Refinanzierbarkeit.

#### **1.2 Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle, Refinanzierung der Kosten für Zwischenlagerung nach dem Entsorgungsübergangsgesetz und sonstige Zwischenlagerung**

##### **1.2.1 Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle, Refinanzierung der Kosten für Zwischenlagerung nach dem Entsorgungsübergangsgesetz**

Nach § 2 Abs. 1 EntsorgÜG können die Betreiber von Leistungsreaktoren (Anhang 1 zum EntsorgÜG) nach Erfüllung der dort genannten Voraussetzungen radioaktive Abfälle an einen vom Bund mit der Wahrnehmung der Zwischenlagerung beauftragten Dritten abgeben.

## **Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle**

### **Übersicht**

Der Bund hat auf dieser Grundlage in 2017 die BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH (BGZ) als bundeseigene Gesellschaft übernommen. Die Bundesrepublik Deutschland ist alleinige Gesellschafterin. Die BGZ hat in Stufen den Betrieb der zentralen und dezentralen Zwischenlager der Kernkraftwerksbetreiber, die unter die Regelungen des EntsorgungFondsG und des EntsorgÜG fallen, übernommen. Zum 1. Januar 2019 wurden der BGZ die genehmigten dezentralen Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle übertragen. Ab dem 1. Januar 2020 erfolgte die Übertragung der in Betrieb befindlichen Zwischenlager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle.

Die dem Bund entstehenden Kosten für die Zwischenlagerung der radioaktiven Abfälle nach dem EntsorgÜG sind gemäß § 4 Abs. 1 EntsorgÜG vollumfänglich refinanzierbar. Daneben erstattet die BGZ den Kernkraftwerksbetreibern entsprechend den Maßgaben nach § 3 Abs. 5 und 6 EntsorgÜG bestimmte Kosten der Zwischenlagerung (Errichtung, Nachrüstung und Betrieb). Auch diese Kosten des Bundes werden dann über den Fonds im Sinne von § 1 EntsorgFondsG refinanziert.

#### **1.2.2 Sonstige Zwischenlagerung**

Gemäß § 9a Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz AtG kann die Beseitigungspflicht der Verursacher auf einen Dritten übergehen. Zudem kann gemäß § 9a Absatz 2 Satz 2 AtG Abweichendes zur Ablieferungspflicht des § 9a Absatz 2 Satz 1 AtG in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart werden.

Der Bund hat am 22.10.2021 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Freistaat Sachsen und dem VKTA – Strahlenschutz, Analytik & Entsorgung Rossendorf e.V. (VKTA) über den Übergang der Pflicht zur geordneten Beseitigung von bestrahlten Brennelementen auf die BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH (BGZ) als Dritten geschlossen. Im Rahmen dieses Vertrages geht auch die Finanzierungspflicht ab 2024 auf den Bund über. Die unter dem Punkt „Sonstige Zwischenlagerung“ geplanten Aufwendungen betreffen den Aufwand für die Bereitstellung von Lagerkapazitäten für die Transport- und Lagerbehälter mit bestrahlten Brennelementen des VKTA im Zwischenlager Ahaus. Der Freistaat Sachsen und der VKTA werden zur Ablösung der nach § 32 Abs. 2 Satz 4 StandAG i.V.m. §§ 21a und 21b AtG zu erhebenden Kosten, Entgelte und Beiträge sowie der Kosten der Zwischenlagerung ab 2024 in drei jährlichen Raten einen Einmalbetrag einschließlich Risikoaufschlag an den Bund zahlen.

## Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

### Titel 111 01

#### Gebühren, sonstige Entgelte

#### Titel 111 01

(Seite 27 Reg.-Entwurf)

#### Titel 111 01

#### Gebühren, sonstige Entgelte

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Mehr
1.000 €			
11.875	22.474	26.316	3.842

#### Einnahmen aus Produktkontrollmaßnahmen

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der Atomrechtlichen Entsorgungsverordnung (AtEV, § 74 Abs. 1 Satz 2 Strahlenschutzverordnung a. F.) und der „Richtlinie zur Kontrolle radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung, die nicht an eine Landessammelstelle abgeliefert werden“, werden im Planungsjahr von der BGE voraussichtlich Produktkontrollmaßnahmen nach den Endlagerungsbedingungen Konrad durchgeführt.

Die Ausgaben für die Durchführung der Produktkontrolle i. H. v. 26.316 T€ sind bei Titel 891 01 (Nr. 6 der Erläuterungen) veranschlagt. Die **Refinanzierung** dieser Kosten **einschließlich** eines zu erhebenden **Verwaltungskostenzuschlags von 11 %** wird aufgrund von Kostenübernahmeerklärungen bzw. Verträgen mit den einzelnen Abfallverursachern sichergestellt.

Die Erhöhung der Einnahmen ist auf einen Mehrbedarf im Rahmen der Produktkontrollmaßnahmen (Titel 891 01 Erl.-Nr. 6) zurückzuführen.



## Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

### Titel 341 01

#### Einnahmen für Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 341 01

(Seite 27 Reg.-Entwurf)

#### Titel 341 01

#### Einnahmen für Endlagerung radioaktiver Abfälle

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Weniger
1.000 €			
600.869	778.799	384.048	394.751

#### Zum Ansatz 2022:

Der Titel 341 01 wird zur Erhöhung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit in jeweils einen Einnahmetitel für den Endlagerbereich (341 01) und für den Zwischenlagerbereich (341 02 neu) geteilt.

Die Höhe der Teilansätze steht in unmittelbarem Zusammenhang mit den refinanzierten Ausgabebereichen bei Titel 891 01 (Konrad, Standortauswahlverfahren, Gorleben).

Bei Titel 341 01 werden sämtliche Einnahmen veranschlagt, die aus der Festsetzung von

- Vorausleistungen und Abschlägen auf Vorausleistungen nach der Endlagervorausleistungsverordnung (EndlagerVIV),
- Umlagen und Umlagevorauszahlungen nach dem Standortauswahlgesetz (StandAG),
- Abführung von Kosten durch die Landessammelstellen

entstehen.

Bestandteile sind die refinanzierten Kosten und Aufwendungen von BASE, Bundesamt für Strahlenschutz (BfS), BGE sowie die zu erstattenden Kosten der sonstigen beteiligten Behörden (z. B. BGR).

**Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle**  
**Titel 341 01**  
**Einnahmen für Endlagerung radioaktiver Abfälle**

**Grundlage für die veranschlagten Einnahmen ist folgende Berechnung:**

<b>Aufgabenbereich</b>	<b>Vorausleistungen nach EndlagerVIV</b>	<b>Umlage nach StandAG</b>	<b>Sonstiges</b>
<b>Endlagerung</b> (Refinanzierung Projekt Konrad) (Erl.-Nr. 1 bei Titel 891 01)	<b>323.493 T€</b>		
<b>Standortauswahlverfahren</b> (Erl.-Nrn. 4 +5 bei Titel 891 01 sowie refinanzierte Ausgaben des BASE und BfS)		<b>59.936 T€</b>	
Abführung von Gebühren durch die <b>Landessammelstellen</b>			<b>619 T€</b>
<b>Sonstige Endlagerung</b>			
<b>Gesamteinnahmen:</b>		<b>384.048T€</b>	

## Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

### Titel 341 02

#### Einnahmen für die Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 341 02

(Seite 28 Reg.-Entwurf)

#### Titel 341 02

#### Einnahmen für die Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	mehr
1.000 €			
		353.831	353.831

#### Zum Ansatz 2022:

Der Titel wird 2022 erstmals im Einzelplan 16 ausgebracht.

Der Titel 341 01 wird zur Erhöhung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit in jeweils einen Einnahmetitel für den Endlagerbereich (341 01) und für den **Zwischenlagerbereich (341 02 neu)** geteilt.

Die Höhe der Teilansätze steht in unmittelbarem Zusammenhang mit den refinanzierten Ausgabebereichen bei Titel 891 02.

Die Ausgaben und die hieraus entstehenden refinanzierten Einnahmen sind nicht mehr im gleichen Haushaltsjahr veranschlagt, sondern mit zeitlichem Versatz eine Ausgabe der BGZ im Jahr sowie die Einnahmen im Jahr n+1 veranschlagt.

Bei Titel 341 02 werden sämtliche Einnahmen veranschlagt, die aus der Festsetzung von Aufwendungen der BGZ nach dem Entsorgungsübergangsgesetz (EntsorgÜG) entstehen.

Aufgabenbereich	Aufwand nach EntsorgÜG
<b>Zwischenlagerung</b> (Erl.-Nr. 1 bei Titel 891 02)	353.831 T€
<b>Sonstige Zwischenlagerung</b> (Erl.-Nr. 2 bei Titel 891 02)	- T€
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>353.831 T€</b>

**Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle**  
**Titel 686 01**  
**Zuweisung zum Salzgitterfonds**

**Titel 686 01**  
 (Seite 28 Reg.-Entwurf)

**Titel 686 01**  
**Zuweisung zum Salzgitterfonds**

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Mehr/Weniger
1.000 €			
700	700	700	-

In Salzgitter wird das Endlager Konrad für radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung errichtet und danach betrieben. Für die Übernahme der besonderen gesamtstaatlichen Verantwortung, die vor allem die Stadt, aber auch benachbarte Gemeinden tragen, erhalten diese, insbesondere die Stadt Salzgitter, einen finanziellen Ausgleich.

Hierzu leisten die hauptsächlichen Nutzer des Endlagers, die Ablieferungspflichtigen der Privatwirtschaft und die Bundesrepublik Deutschland - aufgrund der „Vereinbarung zum Salzgitter-Fonds“ vom 25.06.2009 - finanzielle Beiträge an die mit Gesellschaftsvertrag vom 16.12.2011 von der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Niedersachsen und der Stadt Salzgitter gegründeten gemeinnützigen „Endlager Konrad Stiftungsgesellschaft mbH“ (Seit 2021 ist die Stadt Salzgitter Alleingesellschafterin der die Stiftung tragenden gemeinnützigen GmbH).

Zweck der Stiftungsgesellschaft ist die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet

- der Bildung und Erziehung, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des Heimatgedankens, der Kunst und Kultur,
- der Jugendhilfe, der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens und des Sports, der Wissenschaft und Forschung,
- von mildtätigen Zwecken und der weiteren in § 52 der Abgabenordnung genannten Zwecke.

Der Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung nach dem EntsorgungFondsG übernimmt die finanziellen Beiträge in Höhe von über die Betriebszeit Konrads jährlich ca. 1,4 Mio. €, zu denen sich die vom EntsorgungFondsG und vom EntsorgungÜG betroffenen Betreiber von Atomkraftwerken verpflichtet haben. Die Betreiber von Atomkraftwerken gemäß EntsorgungFondsG haben zuvor in 2016 zwei Einmalzahlungen in Höhe von insgesamt 21 Mio. € entsprechend der Vereinbarung zum Salzgitter-Fonds geleistet. Die Bundesrepublik Deutschland stellt seit 2011 einen jährlichen Betrag in Höhe von 700 T€ bis zum 35. Jahr nach Inbetriebnahme zur Verfügung.

**Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle**  
**Titel 686 02**  
**Zuweisung zum Morslebenfonds**

**Titel 686 02**  
(Seite 28 Reg.-Entwurf)

**Titel 686 02**  
**Zuweisung zum Morslebenfonds**

<b>Ist 2020</b>	<b>Soll 2021</b>	<b>Entwurf 2022</b>	<b>Mehr/Weniger</b>
1.000 €			
400	400	400	-

Analog zu Konrad (Salzgitterfonds) und Asse II (Assefonds) wurde als öffentlich rechtliche Stiftung des Landes die „Stiftung Zukunftsfonds Morsleben“ („Morslebenfonds“) eingerichtet und aus Mitteln des Bundeshaushaltes unterstützt. Die Mittel dienen dazu, die strukturellen Nachteile des Standortes durch die Lagerung radioaktiver Abfälle abzufedern.

Die erstmalige Veranschlagung erfolgte im Haushalt 2020.

**Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle**  
**Titel 686 03**  
**Zuweisung zum Assefonds**

**Titel 686 03**  
 (Seite 28 Reg.-Entwurf)

**Titel 686 03**  
**Zuweisung zum Assefonds**

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Mehr/Weniger
1.000 €			
3.000	3.000	3.000	-

Mit dem Zehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 24. März 2009 (BGBl. I S. 556 ff.) wurden der Betrieb und die Stilllegung der Schachanlage Asse II den Regelungen des AtG über Anlagen des Bundes zur Endlagerung radioaktiver Abfälle unterstellt und die Betreiberverantwortung des BfS begründet. Auf der Grundlage des Gesetzes zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843 ff.) wurde die Wahrnehmung des Betriebs der Schachanlage Asse II einem Dritten, der BGE, übertragen, die seit dem 25. April 2017 die Aufgabe durchführt. Die Neufassung des § 57b AtG („Lex Asse“) enthält die Abfall-Rückholung als Ziel.

Die Situation um die Schachanlage Asse II wird in den benachbarten Gemeinden als konkrete Belastung empfunden. Als Ausgleich sollen aus den Mitteln des Assefonds im Allgemeininteresse liegende Projekte in der Region finanziell gefördert werden. Dafür stellt der Bund, bis zum Abschluss der Rückholung, der durch Gesetz des Landes Niedersachsen gegründeten öffentlich-rechtlichen Landesstiftung (Stiftung „Zukunftsfonds Asse“), einen jährlichen Betrag in Höhe von 3.000 T€ zur Verfügung.

**Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle**  
**Titel 891 01**  
**Endlagerung und Standortauswahlverfahren**

**Titel 891 01**  
 (Seite 29 Reg.-Entwurf)

**Titel 891 01**  
**Endlagerung und Standortauswahlverfahren**

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Mehr
1.000 €			
514.042	614.020	633.508	19.488

Der Brutto-Mittelbedarf gemäß dem Wirtschaftsplan 2022 der BGE beträgt 633,508 Mio. €.

**Aufteilung der veranschlagten Ausgaben 2022:**

Erl.- Nr.	Haushaltsjahr 2022	Teilansatz BGE-Anmel- dung zum Wpl. 2022	Teilansatz Bundes- haushalt	Refinan- zierbarkeit
	<b>Endlagerung</b>			
1.	Projekt Konrad	323.473 T€	323.473 T€	<b>Endlager- VIV</b>
2.	Stilllegung Schachanlage Asse II	162.522 T€	162.522 T€	-
3.	Stilllegung des Endlagers Morsleben	66.837 T€	66.837 T€	-
6.	Produktkontrollmaßnahmen (Konrad)	26.316 T€	26.316 T€	<b>AtG</b>
	<b>Standortauswahlverfahren</b>			
4.	Standortauswahlverfahren	36.907 T€	36.907 T€	<b>StandAG</b>
5.	Rückbau Gorleben	17.453 T€	17.453 T€	<b>StandAG</b>
<b>Gesamtausgaben:</b>		<b>633.508 T€</b>	<b>633.508 T€</b>	

Der Finanzmittelbedarf der BGE für die Umsetzung der in 2022 geplanten Maßnahmen setzt sich zusammen aus den Brutto-Gesamtkosten der einzelnen Projekte in Höhe von insgesamt 633.508 T€.

## Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

### Titel 891 01

#### Erl.-Nr. 1: Projekt Konrad

Titel 891 01 Erl.-Nr. 1  
(Seite 29 Reg.-Entwurf)

#### Titel 891 01

#### Erl.-Nr. 1: Projekt Konrad

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Mehr
1.000 €			
230.525	295.122	323.473	28.351

Der Brutto-Mittelbedarf zum Wirtschaftsplan 2022 der BGE für das Projekt Konrad beträgt **323,473 Mio. €**.

Plankostenansätze gemäß Kostenplanung der BGE:	in T€
<b>Herstellkosten netto</b>	<b>250.201</b>
+ Verwaltungsgemeinkosten	21.625
= Gesamtkosten netto	271.826
+ zzgl. 19 % USt.	51.647
<b>= Gesamtkosten brutto</b>	<b>323.473</b>

Unter **Nr. 3** werden die **Herstellkosten netto** für das Projekt Konrad ausführlich dargestellt. Sie entsprechen den Angaben im Wirtschaftsplan 2022.

#### 1. Einleitende Erläuterungen zum Projekt Konrad

In der Bundesrepublik Deutschland fallen insbesondere beim Betrieb und Rückbau von Kernkraftwerken, aber auch in Forschungseinrichtungen, medizinischen Einrichtungen und in der technischen Industrie große Mengen an radioaktivem Abfall mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung an. Diese lagern derzeit in Zwischenlagern und Landessammelstellen. Für die Endlagerung dieser Abfälle ist das Endlager Konrad, das in einem ehemaligen Eisenerzbergwerk in Salzgitter im Land Niedersachsen errichtet wird, vorgesehen. Gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 22.05.2002 wurde das Einlagerungsvolumen auf maximal 303.000 Kubikmeter Abfallgebindevolumen begrenzt.

Die wesentlichen Elemente des Endlagers sind die beiden Schachtanlagen Konrad 1 und Konrad 2 mit den jeweiligen Schächten und zugehörigen Tagesanlagen. Zu den Schächten



## **Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle**

### **Titel 891 01**

#### **Erl.-Nr. 1: Projekt Konrad**

gehören organisatorisch auch die Grubenräume in unmittelbarer Schachtnähe (Füllörter). Die beiden Schächte sind unter Tage miteinander verbunden. Die untertägigen Bereiche des Endlagers umfassen die Einlagerungstranstrecken, die Einlagerungsfelder mit den einzelnen Einlagerungskammern sowie weitere sogenannte Grubennebenräume der Infrastruktur.

Schacht Konrad 1 dient der Ein- und Ausfahrt der Bergleute, dem Materialtransport und dem Transport von Haufwerk nach über Tage. Schacht Konrad 2 dient zukünftig dem Transport der Abfallgebände nach unter Tage.

Aufgabe der BGE ist es, das Endlager Konrad entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss unter Berücksichtigung des gültigen Regelwerkes zu errichten, um die sichere Endlagerung der radioaktiven Abfälle zu ermöglichen. Dazu werden das bestehende Bergwerk unter Tage ertüchtigt und ausgebaut, neue betriebliche Gebäude errichtet und die Schachtförderanlagen erneuert. Die Grubennebenräume, in denen sämtliche Arbeiten für den Einlagerungsbetrieb ablaufen, werden in einem zweischaligen Tunnelbausystem erstellt.

Die Errichtung des Endlagers Konrad ist mit besonderen Herausforderungen und Risiken verbunden. Diese liegen in der Erstmaligkeit der Aufgabe und der Tatsache begründet, dass die Errichtung eines Endlagers nach aktuellen atomrechtlichen Maßstäben erfolgt.

Derzeit wird das Projektende, der Abschluss der Inbetriebnahmephase B<sup>2</sup>, auf das 2. Quartal des Jahres 2027 datiert. Dieser Termin resultiert aus einem von der BGE beauftragten Gutachten, in dem die zeitlich bewertbaren Risiken für die zügige und wirtschaftliche Errichtung des Endlagers ermittelt wurden. Diese Entwicklung spiegelt sich auch in der Gesamtkostenprognose wider.

## **2. Aktueller Projektstand**

Die Aufgaben des Bereiches Konrad umfassen die über- und untertägigen Planungs- und Baumaßnahmen zur Errichtung des Endlagers Konrad sowie den sicheren und anforderungsgerechten Betrieb des Bergwerks.

Auf der Schachtanlage Konrad 1 ist die Errichtung und Inbetriebnahme der temporären Werkstatt über Tage erfolgt. Die Nutzung der temporären Werkstatt ist bis zur Inbetriebnahme der neuen Werkstatt vorgesehen. Mit der Errichtung der neuen Werkstatt sowie des Wachgebäudes wurde begonnen. In der Schachthalle wird ein Raum für die Druckluftversorgung errichtet. Beim Fördermaschinengebäude Nord wurde die Sanierung des Fundaments für die Fördermaschine abgeschlossen. Die Errichtung der Heizzentrale wurde begonnen. Im Schacht wurden die Sumpfeinbauten montiert und mit dem Einbau der neuen Schachtstühle der 4. und 5. Sohle<sup>3</sup> begonnen. Ein Schachtstuhl ist eine Führungseinrichtung der Schachtförderanlage an den Durchdringungspunkten der Grube mit dem Schacht.

---

<sup>2</sup> Inbetriebnahmephase B umfasst die Kalterprobung der Anlage. Daran anschließend erfolgt die Einlagerung mit der Inbetriebnahmephase C (Heißerprobung mit radioaktiven Abfällen).

<sup>3</sup> Die Sohle bezeichnet die Gesamtheit der annähernd in einem Niveau aufgefahrenen Grubenbaue oder auch die untere Grenzfläche eines Grubenbaus.

## **Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle**

### **Titel 891 01**

#### **Erl.-Nr. 1: Projekt Konrad**

Die alte befahrbare Arbeitsbühne wurde demontiert und die neue Arbeitsbühne in den Schacht gefahren und in Betrieb genommen. Die neue Arbeitsbühne deckt den gesamten Schachtquerschnitt ab, einschließlich des nördlichen und südlichen Turms und ist daher besonders für den Einbau der Schachtstühle geeignet. Für das neue Führungsgerüst der neuen Schachtförderanlage wurde die Fertigungsfreigabe durch die BGE erteilt und die Fertigung begonnen. Mit der Inbetriebnahme des neuen Führungsgerüsts Schacht 1 wird nach Demontage des derzeitigen Führungsgerüsts (Beginn der Demontage ab 10/22) und Montage des neuen Führungsgerüsts in 03/23 gerechnet. Die nördliche Schachtförderanlage Schacht 1 soll in 2024 in Betrieb genommen werden.

Für die Hoch- und Tiefbauten auf der Schachanlage Konrad 2 wird der Lastfall Erdbeben mit dynamischen Bodenkennwerten neu ermittelt. Dazu wurde ein umfangreiches Bohrprogramm durchgeführt. Mit Hilfe der neuen Bodenkennwerte werden alle Tragwerksplanungen überarbeitet. Auf der Schachanlage Konrad 2 wurde über Tage mit der Errichtung der Grubenwasserübergabestation begonnen. Für die beiden Gebäude des Betriebshofes wurde die Errichtung des Rohbaus gestartet. Beim Gebäude „Ersatzfördermittel, Gabelstapler und Garage“ wurden der Rohbau sowie bis auf Restarbeiten der Innenausbau und die Arbeiten an der Fassade abgeschlossen. Für den späteren Betrieb der Umladehalle wurde der Auftrag zur Fertigung der Krananlage vergeben. Die 16-m-Bühne für Schacht 2 wurde gefertigt und ihre Montage im Schacht 2 begonnen. Auf der Bühne wird eine kleine Seilfahrtanlage montiert und im Januar 2022 in Betrieb genommen. Durch die Seilfahrtanlage auf der 16-m-Bühne wird es möglich, parallel zu den Arbeiten am Schachtkeller Seilfahrten durchzuführen. Unter Tage wurde die Auffahrung des Füllorts 2. Sohle abgeschlossen. Daran anschließend erfolgt die Auffahrung der Füllortserweiterung auf der 3. Sohle.

In den Grubenräumen unter Tage wurde der Einbau der Innenschalen (u. a. die Innenschalen des späteren Waschplatzes, der Wendestelle, der Werkstätten, der Versatzanlage sowie der Zufahrt für das Schleuderversatzfahrzeug) in 2021 fortgesetzt und für den späteren Waschplatz und die Wendestelle abgeschlossen. Weiterhin wurde im ersten Abschnitt der Einlagerungstransportstrecke mit dem Einbringen der Innenschale begonnen. In der Rampe 350 werden die Sanierungsarbeiten fortgesetzt. In der Abwettersammelstrecke wurde die Sanierung abgeschlossen.

Die zu der mobilen Einlagerungstechnik gehörenden Fahrzeuge befinden sich derzeit in der Planungs- und atomrechtlichen Genehmigungsphase. Für das Stapelfahrzeug und das Seitensapelfahrzeug wird das umfangreiche atomrechtliche Genehmigungsverfahren durchgeführt, so dass die Fertigung dieser Fahrzeuge beginnen kann. Bezüglich des Versatztransportfahrzeugs und des Protalhubwagens erfolgt derzeit eine Revision der Vorprüfunterlagen. Alle Plateauwagen wurden gefertigt und vom Sachverständigen der Behörde abgenommen. Sie werden bis zur Inbetriebnahme des Endlagers eingelagert.

Die Überprüfung der sicherheitstechnischen Anforderungen des Endlagers Konrad nach dem Stand von Wissenschaft und Technik (ÜsiKo) wird fortgeführt.

## Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

### Titel 891 01

#### Erl.-Nr. 1: Projekt Konrad

### 3. Zum Ansatz 2022

Die **Herstellkosten netto** für das Projekt Konrad betragen **250.201 T€** und gliedern sich in die nachfolgend dargestellten Teilprojekte. Die Gebühren und Auslagen der Genehmigungsbehörden sind berücksichtigt.

<b>Herstellkosten netto für das Projekt Konrad</b>	<b>250.201 T€</b>
<b>Projektmanagement Errichtung Konrad</b>	<b>10.361 T€</b>
Das Teilprojekt 1 „Projektmanagement Errichtung Konrad“ umfasst die Planung und Steuerung aller für den Projektfortschritt relevanten Aufgaben. Hierzu zählen insbesondere die Leistungs-, Termin- und Kostenplanung bzw. -steuerung. Weitere wesentliche Aspekte sind das Projektrisikio- und Vertragsmanagement sowie das Berichtswesen. Neben den hierfür erforderlichen Personalkosten umfasst das Teilprojekt die Kosten für Gebühren und Auslagen von Maßnahmen der Projektbegleitung sowie für Liegenschaftsangelegenheiten.	
<b>Genehmigungs-/Änderungsverfahren/sonstige Aufgaben</b>	<b>89.049 T€</b>
Das Teilprojekt 2 „Genehmigungs-/Änderungsverfahren/sonstige Aufgaben“ umfasst alle verfahrensbezogenen Zuarbeiten für atomrechtliche, baurechtliche, bergrechtliche und wasserrechtliche Genehmigungsverfahren.  Das Teilprojekt 2 beinhaltet zudem den Betrieb während der Errichtung mit der Instandhaltung und den Ersatzbeschaffungen aller Anlagen, Komponenten und Systeme über und unter Tage. Dazu gehört das vollständige Grubengebäude und damit auch die Instandsetzung der Strecken unter Tage und der Fahrzeuge. Des Weiteren sind die Entsorgung des anfallenden Haufwerks aus der Auffahrung neuer Grubenräume unter Tage und der Versatz von nicht mehr benötigten Grubenräumen enthalten. Zusätzlich gehören die Logistik der Personen- und Materialtransporte im und am Schacht 1 und unter Tage, die Bewachung der Schachtanlagen, Bauunterhaltungs- und Sicherungsarbeiten sowie die geologischen, markscheiderischen und geotechnischen Dokumentations- und Beweissicherungsaufgaben dazu. Ebenfalls sind die projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit und der Betrieb der Infostelle enthalten.  Einen weiteren Schwerpunkt bilden die erforderlichen Tätigkeiten zur Überprüfung der sicherheitstechnischen Anforderungen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik (ÜsiKo). Ziel ist die vollständige Aktualisierung auf diesen Stand bis zur Inbetriebnahme des Endlagers.  Darüber hinaus sind für 2022 u. a. die Digitalisierung des Grubenfunksystems sowie die Beschaffung von 2 Bohrwagen vorgesehen.	

## Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

### Titel 891 01

#### Erl.-Nr. 1: Projekt Konrad

<b>Vorbereitung der Umrüstung</b>	<b>23.341 T€</b>
<p>Das Teilprojekt 3 „Vorbereitung der Umrüstung“ umfasst alle Aufgaben der Planung und der sonstigen Vorbereitungsmaßnahmen für die Umrüstung der Schachthanlage Konrad zum Endlager. Wesentliche Leistungen sind die Aktualisierung und Fortschreibung der Baukosten, der Ausführungsplanungen unter Berücksichtigung der Prüf- und Abweichungsberichte, des Planfeststellungsbeschlusses, der Nebenbestimmungen und des aktuellen technischen Regelwerks. Zusätzlich beinhaltet das Teilprojekt die Ausschreibung und Vergabe der Planungs- und Bauleistungen, die Begleitung und Koordination der Auftragnehmer und die Abnahme der erbrachten Planungsleistungen.</p> <p><b>In 2022 werden folgende Maßnahmen umgesetzt:</b></p> <p>Auf der Schachthanlage Konrad 1 sollen die erforderlichen Verwaltungsakte im Baurecht für die Band- und Verladeanlage erlangt werden. Die Vergabeverfahren für die Errichtung der Band- und Verladeanlage sowie für die einzelnen Bauabschnitte (5 bis 8) der Inneren Infrastruktur<sup>4</sup> werden durchgeführt.</p> <p>Auf der Schachthanlage Konrad 2 werden die Verwaltungsverfahren im Atom- und Baurecht für den Förderturm, für die Schachthalle und die Schachtförderanlage begleitet. Für das Wachgebäude, die Umladehalle und die Pufferhalle sollen die Verwaltungsverfahren im Atom- und Baurecht eingeleitet und die Genehmigungen erlangt werden. Weiterhin werden die Vergabeverfahren zur Errichtung der Heizzentrale, des Büro- und Sozialgebäudes und des Wachgebäudes durchgeführt.</p> <p>Unter Tage werden die Planungen der Grubennebenräume (u. a. Innenschalen) fortgeführt. Für diverse Leistungen unter Tage (u. a. die Brandschutzkomponenten) sollen die erforderlichen Verwaltungsakte im Atomrecht erlangt und die Vergabeverfahren durchgeführt (u. a. für die Bewetterung) werden.</p> <p>Die Planung maschineller Ausrüstungen, wie z. B. der Einlagerungstechnik (Krananlagen in der Umladehalle etc.), wird weitergeführt. Für verschiedene Leistungen (z. B. Beschaffungen für Werkstatteinrichtungen etc.) sollen die erforderlichen Verwaltungsakte im Atomrecht erlangt werden. Darüber hinaus wird die Planung des Endlagerbetriebes (bspw. die Personalplanung, die Betriebsablaufplanung, die Erstellung des Betriebshandbuches, die Inbetriebnahmeplanung etc.) fortgesetzt.</p> <p>Für den späteren Einlagerungsbetrieb des Endlagers Konrad wird die Planung der Betriebsabläufe für den bestimmungsgemäßen Betrieb fortgesetzt.</p>	

<sup>4</sup> Die Innere Infrastruktur beinhaltet alle Leistungen, Gleisanlagen und Verkehrsflächen, die für die Erschließung der Schachthanlage Konrad 1 und den Anschluss der neuen Gebäude erforderlich sind.

## Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

### Titel 891 01

#### Erl.-Nr. 1: Projekt Konrad

##### Abruflogistik – Endlager Konrad

Die Abfallanmeldung, die Einlagerungsplanung und der Abruf sind im Planfeststellungsbeschluss (PFB) für das Endlager Konrad festgelegt. Die BGE erstellte dazu das Konzept „Abruflogistik – Endlager Konrad“ (Stand 08.06.2017), in dem die erforderlichen Planungsschritte zusammenhängend beschrieben werden. Diese Ergänzung des planfestgestellten Verfahrens wurde notwendig, um den geänderten äußeren Randbedingungen Rechnung zu tragen.

So waren die durch die Beteiligten neu vorgesehenen Koordinationsstellen für die Öffentliche Hand und für die Privatwirtschaft zu berücksichtigen, deren Aufgaben u. a. die gemeinsame Anlieferplanung, die Bedienung des Abrufs und die Anlieferung für die an die jeweilige Koordinationsstelle angeschlossenen Ablieferungspflichtigen sein sollten. Ziel war, Abstimmungen im Zusammenhang mit der Anlieferplanung im Wesentlichen zwischen der Betriebsführung des Endlagers Konrad und den Koordinationsstellen erfolgen zu lassen. Die Koordinationsstellen selbst sollten ihre Planungen und Arbeiten eng miteinander abstimmen.

Die Zustimmung zum Konzept Abruflogistik – Endlager Konrad durch die atomrechtliche Aufsicht erfolgte 2017 mit der Auflage, dass „Ablieferungspflichtige, die sich keiner Koordinationsstelle anschließen und für die demzufolge das Konzept Abruflogistik nicht anwendbar ist, also das planfestgestellte Ablieferungsverfahren durchzuführen ist, nicht gegenüber den an den Koordinationsstellen angeschlossenen Ablieferungspflichtigen benachteiligt werden dürfen“.

Um diese Auflage zu erfüllen, entwickelt die BGE seit 2017 eigene Datenverarbeitungssysteme, die eine eigenständige Anliefer- und Einlagerungsplanung ermöglichen, sowohl mit als auch ohne Planungsbeteiligung der Koordinationsstellen.

Mit Inkrafttreten des Entsorgungsübergangsgesetzes (EntSorgÜG) in 2017 erfolgte eine grundlegende Umorganisation der Endlagerlandschaft in Deutschland. So stand z. B. die Gesellschaft für Nuklear-Service mbH (GNS) nicht mehr als Koordinationsstelle der Privatwirtschaft zur Verfügung.

Die BGE erfüllt unverändert ihre Aufgaben gemäß PFB. Sie ist entsprechend dem PFB verpflichtet und in der Lage, Abfallanmeldungen entgegenzunehmen, die Einlagerungsplanung durchzuführen und den Abruf zu tätigen. Die fachlichen Aspekte sowie der Planungsumfang und -inhalt des bestehenden Konzeptes Abruflogistik von 2017 sind weiter zutreffend.

Eine Aktualisierung des Konzeptes ist angezeigt, sobald neue Koordinationsstellen benannt und Rollen/Aufgaben der verschiedenen Akteure bestätigt sind.

## Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

### Titel 891 01

#### Erl.-Nr. 1: Projekt Konrad

<p>Abstimmungen in Bezug auf die Aufgaben- und Rollenverteilung aller Akteur:innen in der Abruflogistik sind ab Ende 2021 geplant, um in 2022 das Konzept Abruflogistik anpassen zu können.</p> <p>Das aktualisierte Konzept fließt dann in die Ausgestaltung der Datenverarbeitungssysteme der BGE für die Abruf- und Einlagerungslogistik ein. Die Konzeptphase dieser Systeme wird im Jahr 2023 abgeschlossen.</p> <p>In 2022 ist weiterhin die Programmierung des Dokumentationssystems für radioaktive Abfallgebinde (DORA II) durch einen Auftragnehmer vorgesehen.</p>	
<b>Umrüstung</b>	<b>124.403 T€</b>
<p>Das Teilprojekt 4 umfasst alle Ausführungen im Rahmen der Umrüstung der Schachanlage Konrad zum Endlager. Wesentliche Leistungen sind die Durchführung von Baumaßnahmen, die Bauüberwachung, die Objektüberwachung, die Prüfungen sowie die Dokumentation der Anlagen.</p> <p>In 2022 werden folgende Maßnahmen umgesetzt:</p> <p>Auf der Schachanlage Konrad 1 wird die Bauausführung für das Wachgebäude abgeschlossen. Die Baumaßnahmen für die Heizzentrale und für das Werkstattgebäude mit Tankstelle werden fortgesetzt. Die Errichtungsmaßnahmen der Schachtförderanlage Konrad 1 Nord werden u. a. mit dem Führungsgerüstwechsel fortgeführt. Die wesentlichen Leistungen der Schachtqualifizierung des nördlichen Turms werden abgeschlossen.</p> <p>Auf der Schachanlage Konrad 2 sollen die Baumaßnahmen für den Betriebshof abgeschlossen und der Bau des Schachtkellers begonnen werden. Für die Heizzentrale, die Pufferhalle und das Lüftergebäude wird die Bauausführung erfolgen. Die Errichtung der Umladehalle wird fortgeführt. Nach Erlangung der erforderlichen Verwaltungsakte im Atomrecht wird die Fertigung der Flurförderanlage (Umladehalle) beginnen. Auf der 16-m-Ebene wird die neue temporäre Schachtförderanlage K2 errichtet und in Betrieb genommen. Am Füllort 2. Sohle und am Schachtkragen werden die Innenschalen eingebracht. Das erste Seitentapelfahrzeug wird in Betrieb genommen.</p> <p>Unter Tage wird die Sanierung der Rampe 350, des Brückenfeldes 304/306 und der Einlagerungskammern fortgesetzt. Die Innenschalen in den Grubenräumen (Werkstätten, Versatzanlage) werden eingebracht und die Wetterbauwerke eingebaut. Der Portalhubwagen, der Transportwagen, das erste Spritzmanipulatorfahrzeug und das Stapelfahrzeug werden gefertigt und geliefert. Der Portalhubwagen und der Transportwagen werden bis zur Inbetriebnahme eingelagert. Des Weiteren wird</p>	

## Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

### Titel 891 01

#### Erl.-Nr. 1: Projekt Konrad

mit der Fertigung der technischen Ausrüstung der Haufwerks- und Versatzaufbereitungsanlage begonnen und die Fertigung und Montage maschineller Ausrüstung fortgeführt.	
<b>Besucherkonzept und Informationspavillon</b>	<b>21 T€</b>
<p>Das Teilprojekt 5 umfasst die Planungen zur Öffentlichkeitsarbeit nach Inbetriebnahme des Endlagers Konrad.</p> <p>Der im Besucherkonzept vorgesehene Bau einer Besuchergalerie mit Blick in die Umladehalle auf Konrad 2 wurde in die Planungen der Umladeanlage integriert.</p> <p>Weiterhin werden die Planungen zur Errichtung eines Infopavillons aufgrund der ausstehenden Entscheidung bzgl. Bau und Standort zunächst zurückgestellt und in der Kostenplanung nicht mehr berücksichtigt.</p>	
<b>Radioaktive Abfälle</b>	<b>3.026 T€</b>
<p>Das Teilprojekt 6 umfasst alle Aufgaben zur Umsetzung der Nebenbestimmungen der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis insbesondere im Hinblick auf die Stoff- und Behälterliste.</p> <p>Hierzu zählen u. a. die Prüfung von Bedarfsmeldungen der Abfalllieferer, das Erstellen von Anträgen für Einträge in die Stoff- und Behälterliste, die Fortschreibung der rechnerischen Nachweise sowie das Führen und die Ergänzung der Stoff- und Behälterliste (Stofflistendatenbank).</p> <p>Darüber hinaus werden die Verfahrensberichte überarbeitet, technische Notizen erstellt und die Stofflistendatenbank weiterentwickelt. Begleitet werden diese Tätigkeiten durch die erforderlichen Steuerungsaufgaben sowie Unterstützungsaufgaben bei konzeptionellen Fragestellungen zum dargestellten Themenkomplex.</p> <p>Organisatorisch ist die Bearbeitung von Themen des Wasserrechts dem Fachbereich Produktkontrolle zugeordnet. Hier besteht eine klare inhaltliche Trennung zwischen der hoheitlichen Produktkontrolle als Aufsicht (PKT-HA) und der Betreiberrolle (Abteilung PKT-DA).</p> <p>Die Stoff- und Behälterliste wird von der zuständigen Abteilung PKT-DA in der Rolle als Antragsteller erarbeitet und nach Zustimmung des NLWKN freigegeben. Diese Leistungen sind Bestandteil des Teilprojektes 6 im Bereich Konrad.</p> <p>Im Anschluss wird die korrekte Beschreibung der Abfälle auf Basis der Stoff- und Behälterliste im Bereich der hoheitlichen Produktkontrolle überprüft.</p>	

## Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

### Titel 891 01

#### Erl.-Nr. 1: Projekt Konrad

#### 4. Ausblick auf die Tätigkeiten in den kommenden Jahren

Ergänzend zu den für 2022 beschriebenen Maßnahmen sind 2023/2024 folgende Maßnahmen vorgesehen:

Auf der Schachtanlage Konrad 1 werden die Baumaßnahmen für die Heizzentrale und das Werkstattgebäude mit Tankstelle abgeschlossen. Die Schachtqualifizierung (Ertüchtigung) des Schachtes Konrad 1 Nord und der Führungsgerüstwechsel werden abgeschlossen, darüber hinaus erfolgt die Montage der Schachtförderanlage.

Auf der Schachtanlage Konrad 2 werden die Bauausführungen der Umladehalle (Abschnitte A1 und A2), der Heizzentrale und der Pufferhalle fortgesetzt. Mit der Errichtung des Abschnitts A3 der Umladehalle wird begonnen. Für den Förderturm des Schachtes werden alle Genehmigungsverfahren abgeschlossen. Die Fertigung des Stahlbaus wird beendet und mit der Errichtung des Bauwerks begonnen.

Unter Tage werden alle Grubennebenräume fertiggestellt. Dazu gehören das Auffahren der Hohlräume, das Einbringen der Außen- und Innenschalen und der Fahrbahnaufbau.

Darüber hinaus erfolgt für einige Fahrzeuge (u. a. Portalhubwagen, Transportwagen, Seitenstapelfahrzeuge, Stapelfahrzeug und Versatztransportfahrzeug) der Abschluss der Montage.

#### 5. Ausblick auf die Gesamtkosten bis zum Projektende

Die Kosten zur Errichtung des Endlagers Konrad, mit der Inbetriebnahmephase B gemäß aktuellem Ablauf, sind nachfolgend dargestellt. Die Planansätze für 2027 beinhalten Planansätze für den Endlagerbetrieb in Höhe von 57,5 Mio. €.

2022	2023	2024	2025	2026	2027
in T€					
323.473	362.418	376.362	341.195	325.815	299.973

Die Kosten des anschließenden Endlagerbetriebes für 40 Jahre, einschließlich der heißen Inbetriebnahme im ersten Jahr, wurden in 2016 mit Preisstand 2015 im einschichtigen Einlagerungsbetrieb mit durchschnittlich 88 Mio. € pro Jahr ermittelt. Für den einschichtigen Einlagerungsbetrieb belaufen sich die Betriebskosten demzufolge auf insgesamt 3,52 Mrd. €.

Im Mai 2018 wurde die Gesellschaft mit der Planung eines zweischichtigen Einlagerungsbetriebes beauftragt. Eine Betriebskostenermittlung hierfür liegt noch nicht vor. Im Rahmen einer ersten groben Abschätzung wurde eine Laufzeit von 30 Jahren mit durchschnittlich 95 Mio. € pro Jahr ermittelt. Folglich ist für den zweischichtigen Einlagerungsbetrieb von Betriebskosten in Höhe von 2,85 Mrd. € auszugehen.

Die Stilllegung des Endlagers Konrad, also der Rückbau und Verschluss des Bergwerkes, wurde noch nicht im Detail geplant.



## Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

### Titel 891 01

#### Erl.-Nr. 2: Stilllegung der Schachanlage Asse II

Titel 891 01 Erl.-Nr. 2  
(Seite 30 Reg.-Entwurf)

#### Titel 891 01

#### Erl.-Nr. 2: Stilllegung der Schachanlage Asse II

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Weniger
1.000 €			
149.147	174.030	162.522	11.508

Der Brutto-Mittelbedarf zum Wirtschaftsplan 2022 der BGE für das Projekt Asse beträgt **162,522 Mio. €**.

Plankostenansätze gemäß Kostenplanung der BGE:	in T€
<b>Herstellkosten netto</b>	<b>127.181</b>
+ Verwaltungsgemeinkosten	10.430
= Gesamtkosten netto	137.611
+ zzgl. 19 % USt.	24.911
<b>= Gesamtkosten brutto</b>	<b>162.522</b>

Unter **Nr. 3** werden die **Herstellkosten netto** für das Projekt Asse II ausführlich dargestellt. Sie entsprechen den Angaben zum Wirtschaftsplan 2022.

#### 1. Einleitende Erläuterungen zum Projekt Stilllegung der Schachanlage Asse II

Die Schachanlage Asse II befindet sich auf dem Asse-Heeseberg-Höhenzug im Landkreis Wolfenbüttel des Landes Niedersachsen. Im Zeitraum zwischen 1967 bis 1978 wurden etwa 47.000 m<sup>3</sup> radioaktive Abfälle in 13 Einlagerungskammern auf der 511-, 725- und 750-m-Sohle eingelagert.

Die Schachanlage Asse II unterliegt seit dem 1. Januar 2009 den Regelungen des Atomrechts und ging zu diesem Zeitpunkt in die Verantwortung des BfS über. Infolge des Gesetzes zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung vom 26.07.2016 wurde zum 25.04.2017 die Wahrnehmung des Betriebs der Schachanlage Asse II der BGE übertragen.

Vor der Stilllegung sollen gem. § 57b AtG („Lex Asse“) die eingelagerten radioaktiven Abfälle rückgeholt werden. Nach derzeitigem Planungsstand kann die Rückholung im Jahr

## **Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle**

### **Titel 891 01**

#### **Erl.-Nr. 2: Stilllegung der Schachanlage Asse II**

2033 beginnen. Für die Rückholung von radioaktiven Abfällen aus einem Bergwerk existieren keinerlei Erfahrungswerte. Ein solches Vorhaben ist bisher weltweit einmalig.

Aufgrund der gegebenen hydrogeologischen (Lösungszutritt), gebirgsmechanischen (mangelnde Stabilität) und strahlenschutztechnischen Randbedingungen (Umgang mit offener Radioaktivität) sind besondere Herausforderungen zu bewältigen, um die Rückholung erfolgreich und sicher durchführen zu können. Derzeit werden Konzepte für die Rückholung der Abfälle aus den dreizehn Einlagerungskammern fortentwickelt. Damit die rückgeholt Abfälle sicher verarbeitet, verpackt und gelagert werden können, sollen über Tage standortnah eine Abfallbehandlungsanlage sowie ein Zwischenlager errichtet werden. Verhandlungen für den Kauf der für die Abfallbehandlungsanlage und Zwischenlager erforderlichen Grundstücke laufen.

Zum Zeitpunkt des Übergangs der Betreiberverantwortung auf das BfS befand sich die Schachanlage Asse II im bergrechtlichen Schließungsprozess. Daher war kaum in Gebäude, in Anlagenteile und in den Erhalt des Grubengebäudes investiert worden. Noch immer sind umfangreiche Sanierungs- und Erneuerungsarbeiten notwendig, um die Gebrauchstauglichkeit des Grubengebäudes aufrechterhalten und die Arbeitssicherheit gewährleisten zu können.

Für die Rückholung fehlt ein leistungsfähiger Schacht (Bergungsschacht), der den kerntechnischen Sicherheitsanforderungen insbesondere im Hinblick auf die Störfallvorsorge und die Ableitung radioaktiver Stoffe in die Umgebung genügt, sowie dauerhaft nutzbare Infrastrukturräume, die ebenfalls in den Salzformationen aufgefahren werden müssen (Rückholbergwerk).

Die in der Schachanlage Asse II einsetzbaren Personal- und Maschinenressourcen sind derzeit durch die Anlagenauslegung und die vorhandenen Schächte begrenzt. Erst mit Inbetriebnahme des neuen Rückholbergwerks und des neuen Bergungsschachtes werden sich die Randbedingungen für den Grubenbetrieb maßgeblich verbessern.

Seit mindestens 1988 erfolgt im Bereich der Südflanke ein Zutritt von salzhaltigen Lösungen aus dem Deckgebirge in das Grubengebäude. Infolge der auch weiterhin anhaltenden Konvergenzbewegungen besteht ein Risiko, dass sich der Lösungszutritt im Grubengebäude verlagert und in Kontakt mit den radioaktiven Abfällen kommt oder sich sogar bis zu einem unbeherrschbaren Lösungszutritt entwickeln kann. Mögliche Veränderungen beim Lösungszutritt lassen sich nicht prognostizieren und ein auslegungsüberschreitender Lösungszutritt (AÜL) kann nicht ausgeschlossen werden. Kriterien für den AÜL wurden erarbeitet und werden mit der Gesellschafterin und zuständigen Behörden abgestimmt.

Um mögliche radiologische Konsequenzen in solch einem Notfall zu minimieren, wurde eine Notfallplanung entwickelt. Die Herstellung der Notfallbereitschaft ist wesentliche Voraussetzung für die Rückholung. Die Notfallplanung zielt neben anlagentechnischen Verbesserungen auf eine Stabilisierung des Grubengebäudes und die bestmögliche Isolation der Abfälle in den Einlagerungskammern. Es müssen Vorsorgemaßnahmen und Notfallmaßnahmen durchgeführt werden. Die Vorsorgemaßnahmen sollen die Eintrittswahrscheinlichkeit eines AÜL weiter reduzieren. Die Notfallmaßnahmen sollen im Fall eines AÜL die Auswirkungen minimieren.

## **Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle**

### **Titel 891 01**

#### **Erl.-Nr. 2: Stilllegung der Schachanlage Asse II**

## **2. Aktueller Projektstand**

Die Aufgaben des Bereiches Asse umfassen die Notfall- und Vorsorgemaßnahmen, die Rückholung unter Tage, die Planung und Errichtung von Schacht 5, die Rückholung über Tage sowie den Projektsupport.

### **Notfall- und Vorsorgemaßnahmen**

Bis es zu einer Rückholung der Abfälle kommt, müssen vorsorgliche Maßnahmen umgesetzt werden, um die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Absaufens der Grube zu verhindern. Zur Stabilisierung des alten Bergwerks wurden bereits in der Vergangenheit nicht mehr verwendete Bereiche gezielt verfüllt. Diese Maßnahmen werden fortgesetzt und auch in der Zukunft notwendig sein.

Weiterhin sind Maßnahmen erforderlich, um im Falle eines Absaufens die radiologischen Konsequenzen zu minimieren. Die Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage zur Förderung von Lösungen 2 (AFL2) für die Gegenflutung im Falle eines auslegungsüberschreitenden Lösungszutrittes (AÜL) wurde in 2021 abgeschlossen. Um die Notfallspeicher für Salzlösung auf der 800-m-Sohle abwerfen zu können, werden auf der 825-m-Sohle vier Kavernenstrecken, die von der 700-m-Sohle aus bewirtschaftet werden können, aufgeföhren. In 2021 wurde die zweite Kavernenstrecke B fertiggestellt, die Aufföhierung der dritten Kavernenstrecke abgeschlossen und die Aufföhierung der vierten Kavernenstrecke vorbereitet. Insgesamt ist in den vier Strecken zukünftig ein Kavernenvolumen von ca. 8.700 m<sup>3</sup> geplant. Zur Bevorratung der Gegenflutungslösung wurden drei Kavernenstandorte technisch, wirtschaftlich und rechtlich bewertet. Aus dem Ergebnis der Bewertung kann erst die weitere Vorgehensweise bezüglich der Beschaffung der Lagerkapazitäten für die Gegenflutungslösung abgeleitet werden.

### **Rückholung unter Tage**

Die im Rückholplan veröffentlichten Konzepte zur Bergung der radioaktiven Abfälle von den drei Einlagerungssohlen werden weiter konkretisiert. Die Konzeptplanungen für die Rückholung der Abfälle von der 750-m-Sohle wurden abgeschlossen und die Entwurfsplanungen für die Rückholung der Abfälle von der 511- und 725-m-Sohle begonnen. Darüber hinaus wurde die Entwicklung der Rückholtechniken (Bergungsgeräte) für die Rückholung der Abfälle von der 511- und 725-m-Sohle beauftragt. Sie wird auch die Erstellung von notwendigen Verfahrens- und Nachweisunterlagen für die durchzuföhrenden Genehmigungsverfahren (Atomrecht, Bergrecht, sonstige Rechtsgebiete) beinhalten.

### **Schacht 5**

Die Verhandlungen mit Grundstückseigentümern für die Gelände um Schacht 5 und der Abfallbehandlungsanlage mit dem Zwischenlager werden weitergeföhrt. Erste Grundstückskaufrechte für den Bau von Schacht 5 und den zugehörigen übertägigen Anlagen wurden bereits gesichert. Weitere Kaufverträge sollen so schnell wie möglich geschlossen werden.

## **Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle**

### **Titel 891 01**

#### **Erl.-Nr. 2: Stilllegung der Schachanlage Asse II**

##### **Rückholung über Tage**

Die Entwurfs- und die Genehmigungsplanung für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager wurde Ende 2021 beauftragt. Für den Beginn der Genehmigungsphase für die Errichtung der Abfallbehandlung und des Zwischenlagers ist für Anfang 2022 eine Antragsberatung mit dem Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (NMU) geplant. Anschließend wird die planerische Mitteilung fertiggestellt und beim NMU eingereicht. Dabei werden die Ergebnisse aus dem im Oktober 2021 veröffentlichten Bericht zum Beleuchtungsprozess der Standortauswahl für das Zwischenlager berücksichtigt.

Um den Konflikt zwischen industrieller Nutzung und Naturschutz bei der Rückholung in einem Naturschutzgebiet Natura 2000 zu lösen, fanden Abstimmungen mit dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (NML) und dem Regionalverband Großraum Braunschweig (RGB statt. Dazu wurde eine raumplanerische Mitteilung mit dem RGB und dem NML abgestimmt. Für die naturschutzrechtlichen Verfahren wurden Kartierungen der Flora und Fauna am Standort begonnen.

Um die optimale Lage des Rückholbergwerks mit dem Bergungsschacht, den Verlauf der Anschlussstrecken und mögliche Räume für die Infrastrukturbereiche zu identifizieren, werden die Erkundungsmaßnahmen fortgeführt. Hierzu zählen über- und untertägige Erkundungsbohrungen, eine untertägige 3D-Seismik sowie die großflächige übertägige 3D-Seismik. Die Auswertung der Ergebnisdaten der übertägigen 3D-Seismik verzögert sich voraussichtlich bis Mitte 2022. Mit den beiden übertägigen und abgelenkten Erkundungsbohrungen R15-S1 und R15-S2 und den gewonnenen Gesteinsproben aus den Bohrkernen wurde der Untergrund östlich des geplanten Schachts Asse 5 genauer erkundet. Die realisierte Teufe der beiden Ablenker aus Remlingen 15 betrug rund 1.000 Meter.

Bezüglich der beim Abteufen des Schachts Asse 5 und der Auffahrung des Rückholbergwerks anfallenden Haufwerke werden unterschiedliche Optionen betrachtet. Diese Optionen beinhalten die temporäre Speicherung des Salzhaufwerks auf geeigneten Flächen und die Verwertung des Salzhaufwerks im Rahmen der Stilllegung der von der BGE betriebenen Bergwerke. Haufwerke aus dem Deckgebirge sollen für eigene Baumaßnahmen (Bodenausgleich) oder an Dritte abgegeben werden.

Weiterhin wurden zur geologischen Erkundung des Deckgebirges und des Übergangsbereiches zum Salinar die beiden Erkundungsbohrungen R10 und R11 abgeschlossen. Durch ein umfangreiches Untersuchungsprogramm in den Bohrungen und den gewonnenen Kernen wird die Datenbasis zur geologischen und hydrogeologischen Situation nordwestlich der Schachanlage Asse II verbessert.

Ziel dieser übertägigen und untertägigen Erkundungsmaßnahmen sind belastbare geologische dreidimensionale Modelle für das Deckgebirge und das Salinar. Nur mit Hilfe der gewonnenen Daten und den hieraus erstellten Modellen können die Genehmigungsunterlagen für die Rückholung und die anschließende Stilllegung mit der notwendigen Aussagekraft und Belastbarkeit erstellt werden.

## Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

### Titel 891 01

#### Erl.-Nr. 2: Stilllegung der Schachanlage Asse II

##### Projektsupport:

Es wurde ein Programm-Management zur Unterstützung bei der Projektsteuerung und bei der Bearbeitung von Fachthemen implementiert. Ziele des Programm-Managements sind u. a. die Optimierung der Abläufe, der Aufbau eines Schnittstellenmanagements und eines Anforderungsmanagements, um die Planungsarbeiten zur Rückholung effizient zu steuern und damit die Rückholungsplanung zu beschleunigen. Zusätzlich unterstützt das Programm-Management bei der Pflege der Terminpläne, der Erstellung eines Projekthandbuchs sowie der Vorbereitung von Verdingungsunterlagen.

### 3. Zum Ansatz 2022

Die **Herstellkosten netto** für das Projekt Asse betragen rd. **127.181 T€** und gliedern sich wie nachfolgend dargestellt.

<b>Herstellkosten netto für das Projekt Asse</b>	<b>127.181 T€</b>
<b>Projektsupport</b>	<b>67.833 T€</b>
<p>Unter dem Teilprojekt Projektsupport werden u. a. alle Standardarbeiten des Bergwerkes zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und der Gewährleistung des Strahlenschutzes zum Zwecke der Rückholung der Abfälle sowie der anschließenden Stilllegung gemäß § 57b AtG zusammengefasst. Aus der gesetzlichen Regelung, die Schachanlage nach Rückholung der Abfälle gemäß AtG stillzulegen und dem mit der Rückholung verbundenen längeren Infrastrukturbetrieb resultieren weiterhin erhebliche Ersatz- und Neuinvestitionen sowie Instandhaltungsarbeiten sowohl über als auch unter Tage. Zusätzlich umfasst das Teilprojekt das Vorhabensmanagement, die übergeordneten Aktivitäten zur Arbeitssicherheit und zur Qualitätssicherung, die Fortführung der Genehmigungsdokumentation, die juristische Begleitung, die anlagenbezogene Öffentlichkeitsarbeit inkl. der Infostelle sowie die Ausgaben für Nutzungsentschädigungen und Gestattungsverträge.</p> <p>Um die notwendige Infrastruktur für den für die Rückholung erforderlichen Zeitraum bereitstellen zu können, sind nachfolgende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Die Schachanlage Asse II ist, nach den für die Anlagen des Bundes gemäß § 9a Abs. 3 AtG geltenden Vorschriften, nach Maßgabe des § 57b Absätze 2 bis 7 AtG zu betreiben. Der Strahlenschutzbetrieb ist aufrechtzuerhalten und an die Randbedingungen der Schachanlage Asse II anzupassen. Elektrotechnische Anlagen und Ausrüstungen sind zu erneuern, aufzubauen oder zu erweitern.</p> <p>Abfälle und Ausrüstungen sind nach dem Freigabeverfahren gemäß der Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (StrlSchV) abzugeben, insbesondere die Zutrittslösung. Dazu</p>	

## Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

### Titel 891 01

#### Erl.-Nr. 2: Stilllegung der Schachanlage Asse II

<p>müssen die Lösungszutritts- und Sammelstellen überwacht, beprobt und die Messergebnisse dokumentiert werden.</p> <p>Darüber hinaus sind Änderungs- und Genehmigungsverfahren durchzuführen, wie z. B. Arbeitsfreigabeverfahren, bergrechtliche Zulassungsverfahren, atomrechtliche Änderungs- und Zustimmungsverfahren. Beteiligte Behörden sind u. a. das BASE, das NMU und das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) sowie der Landkreis Wolfenbüttel. Die Erstellung der Verfahrensunterlagen für die Genehmigungsverfahren für die Rückholung nach den unterschiedlichen Rechtsgebieten ist ebenfalls in diesem Teilprojekt enthalten. Für die Erstellung wird auf externe Antragsunterstützung auf Grundlage der Rückholplanung und der damit verbundenen, abgestimmten Genehmigungsstrategie zurückgegriffen. Für den atomrechtlichen Komplex I der Genehmigungsarchitektur ist geplant, die Erstellung der Antragsunterlagen, insbesondere für den naturschutzrechtlichen Teil, fortzusetzen.</p> <p>Aufgrund der spezifischen gebirgsmechanischen Situation muss das Grubengebäude instandgehalten werden. In Folge der zunehmenden Einschränkungen der Gebrauchstauglichkeit des Bergwerks müssen hierfür Grubenbaue gesperrt, abgeworfen oder ggf. neu erstellt werden.</p> <p>Die Fahrzeugflotte unter Tage wird zur Erfüllung der Vorgaben der TRGS 900 weiterhin schrittweise modernisiert.</p> <p>Weiterhin beinhaltet das Teilprojekt die übergreifenden Arbeiten und Maßnahmen zur Standorterkundung/Geoinformation, die Erarbeitung aller Sicherheitsanalysen für den Bereich Asse, die Planung und Durchführung von Erkundungsmaßnahmen (z. B. über- und untertägige Erkundungsbohrungen, Auswertung der 3D-Seismik), die Fortschreibung geologischer und hydrogeologischer Modelle, Bergschadens- und Senkungsprognosen, seismologische Untersuchungen und die radiologische Standortcharakterisierung.</p> <p>Darüber hinaus ist der Erwerb von Grundstücken für die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geplant.</p> <p>Das für die Rückholung begonnene Programm-Management wird weiter ausgebaut und die hiermit verbundenen Steuerungsinstrumente implementiert.</p>	
<b>Notfall- und Vorsorgemaßnahmen</b>	<b>21.378 T€</b>
<p>Für die Stabilisierung des Grubengebäudes werden weiterhin Firstspalte und Resthohlräume in nicht benötigten Grubenbauen verfüllt. Zur Umsetzung des Topfkonzeptes werden geotechnische Bauwerke erstellt. In diesem Zusammenhang ist für 2022 die Durchführung der Firstspaltverfüllung in den Abbaureihen 2 und 4 zwischen der 574- und 616-m-</p>	

## Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

### Titel 891 01

#### Erl.-Nr. 2: Stilllegung der Schachtanlage Asse II

Sohle, die Verfüllung von Resthohlräumen im Kalibaufeld, in der nördlichen Richtstrecke nach Westen auf der 750-m-Sohle sowie im nordwestlichen Feldteil auf der 800-m-Sohle geplant. An bereits erstellten geotechnischen Bauwerken werden bei Bedarf geotechnische Messungen und ergänzende Abdicht- und Prüfdruckinjektionen durchgeführt. Die Verfüllbaustoffe werden bei Bedarf weiterentwickelt.

Die Lösungsfassungen in der Gleitbogenausbaustrecke auf der 725-m-Sohle und im Abbau 3/658 werden zur Auslegung der Schachtanlage verbessert.

Für die Entsorgung der Notfallmengen der Zutrittslösung werden weitere Entsorgungskapazitäten gesucht.

Im Notfall sind ausgewählte Grubenbaue (Einlagerungskammern, Tagesschächte etc.) mit Sorelbeton zu verfüllen und die verbliebenen Porenräume mit einer gesättigten  $MgCl_2$ -Lösung aufzufüllen. Dazu werden die Planungen fortgeführt, die  $MgCl_2$ -Lösung zu beschaffen und zu bevorraten. Weiterhin werden Verhandlungen mit einem Auftragnehmer bezüglich einer Ad-hoc-Liefermöglichkeit der  $MgCl_2$ -Lösung per Bahntransport geführt.

Die Planungen zu den Notfall- und Vorsorgemaßnahmen sowie der einlagerungsspezifischen Erkundung beruhen auf dem derzeitigen Kenntnisstand zum Zustand des Grubengebäudes, zu Art und Ort des Hauptlösungszutritts unter Berücksichtigung der Migrationspfade und der Hauptfassungsstelle der darauf aufbauenden Bewertung der Gefährdungssituation und den daraus resultierenden Sanierungsarbeiten.

Die zusätzlich geplanten Maßnahmen für die „Notfallplanung zur Minimierung der Konsequenzen eines auslegungsüberschreitenden Lösungszutrittes" u. a. für anlagentechnische und bauliche Vorsorgemaßnahmen zur Gefahrenabwehr sowie Maßnahmen zur Gefahrenminimierung im Falle eines eingetretenen Notfalls durch einen drastisch erhöhten Lösungszutritt sind in den Planansätzen 2022 ff. nicht enthalten.

## Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

### Titel 891 01

#### Erl.-Nr. 2: Stilllegung der Schachanlage Asse II

<b>Rückholung unter Tage</b>	<b>12.325 T€</b>
<p><b>a) Einlagerungskammerspezifische Erkundung</b></p> <p>Mit der kammerspezifischen Erkundung sollen neben gebirgsmechanischen Untersuchungen und Messungen der Kammeratmosphäre u. a. Informationen über die wesentlichen Randbedingungen bestätigt werden, die eine wesentliche Grundlage für noch ausstehende Genehmigungen nach § 9 AtG darstellen.</p> <p>An der Einlagerungskammer (ELK) 12 auf der 750-m-Sohle werden die Bohr- und Erkundungsarbeiten, insbesondere die Erstellung der abgelenkten Bohrung in die ELK, fortgeführt und weitgehend abgeschlossen. Mit dem Rückbau des Bohrortes soll begonnen werden.</p> <p>Parallel zu den Arbeiten vor Ort erfolgt die Erstellung der Erkundungsberichte sowie ein fortlaufendes Monitoring der bislang durch Bohrungen aufgeschlossenen Bereiche einzelner ELK.</p> <p>Ebenso wird die Planung zur Erkundung der ELK 4 auf der 750-m-Sohle weiter detailliert und die Einrichtung eines neuen Bohrortes vorbereitet.</p> <p>In Abhängigkeit von den Erkundungsergebnissen können weitere Erkundungen erforderlich werden.</p>	
<p><b>b) Rückholung</b></p> <p>Die Rückholung wird u. a. im Rahmen der Entwurfsplanungen zur Rückholung der Abfälle von der 511-m-, der 725-m- und der 750-m-Sohle weiter konkretisiert und vorbereitet. Parallel zu den Entwurfsplanungen wird die Entwicklung der Bergetechniken fortgeführt.</p>	
<b>Schacht Asse 5</b>	<b>6.333 T€</b>
<p>Für das neue Rückholbergwerk, einschließlich des neuen Schachts Asse 5, und den hiermit verbundenen Tagesanlagen und Verkehrsflächen werden die Entwurfsplanungen fortgeführt. Am geplanten Standort Schacht Asse 5 wird die Erkundungsbohrung R18 vorbereitet. Des Weiteren werden die Entwurfsplanungen für das Schachteufen, den Schachtausbau und die Streckenauffahrungen begonnen. Die Ausführungsplanungen zum Schachteufen und -ausbau, zur Herrichtung des Schachtgeländes und zur Schachtförderanlage werden vorbereitet. Der Erwerb der für den Schacht 5 ggf. noch benötigten Grundstücke soll abgeschlossen werden.</p>	



## Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

### Titel 891 01

#### Erl.-Nr. 2: Stilllegung der Schachtanlage Asse II

<b>Rückholung über Tage</b>	<b>19.312 T€</b>
<p>Für die übertägigen Einrichtungen zur Abfallbehandlung (Pufferlager, Charakterisierung und Konditionierung) und zur Zwischenlagerung der rückgeholtten radioaktiven Abfälle werden die standortspezifische Entwurfs- und die Genehmigungsplanung fortgeführt.</p> <p>Das Entsorgungskonzept für die bei der Auffahrung des Rückholbergwerks anfallenden Abfälle wird weiter konkretisiert.</p> <p>Der Erwerb der für die Rückholung erforderlichen Grundstücke für die Tagesanlagen, die Infrastrukturmaßnahmen und für die Einrichtungen zur Abfallbehandlung und Zwischenlagerung sollen abgeschlossen werden.</p> <p>Im Hinblick auf die bei Verbindung des neuen Rückholbergwerks mit dem Bestandsbergwerk und die hierzu vorgesehene Umstellung der Wetterführung wird das neue Abwetterbauwerk weiter geplant. Hierzu werden Betrachtungen zu möglichen Ableitungen mit der Fortluft<sup>5</sup> durchgeführt.</p> <p>Bei den Gebäude- und Infrastrukturmaßnahmen wird der Neubau des Strahlenschutzlabors fortgesetzt. Der Bau des Bürogebäudes 20 wird beginnen. Die Planung und die Vergabe der Bauleistung des Parkhauses (Parkplatz Süd) wird abgeschlossen. Für das neue Rückholzentrum wird das Genehmigungsverfahren eingeleitet. Ziel ist die Inbetriebnahme von 130 Büroarbeitsplätzen in Remlingen. Als Übergangslösung zur Ausweitung der Bürokapazitäten soll in unmittelbarer Nähe zum späteren Standort des Rückholzentrums in Remlingen in 2022 zunächst eine mobile Bürocontaineranlage aufgebaut werden.</p> <p>Bei den maschinellen Einrichtungen werden die Planungen der Fördermaschine Schacht 2 zur Modernisierung der Schachtförderanlage 2 fortgesetzt. Die Fertigungsfreigabe ist für 2023 vorgesehen und in 2024 soll der Ein-/Umbau erfolgen. Der Bau der Netzersatzanlage wird fortgeführt. Des Weiteren ist der Baubeginn der zentralen Wärmeversorgung geplant. Für das Umspannwerk soll die Konzeptplanung erstellt werden.</p> <p>Um die LKW-Entladestelle für die Salzannahme zu optimieren, soll die Salzverlade-/förderanlage umgebaut werden. Hierfür wird die Planung fortgesetzt. Des Weiteren wird der Auftrag für die Notfallbaustoffanlage ausgeschrieben.</p>	

<sup>5</sup> Als Fortluft wird die aus dem Bergwerk ins Freie strömende Luft bezeichnet.

## **Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle**

### **Titel 891 01**

#### **Erl.-Nr. 2: Stilllegung der Schachtanlage Asse II**

#### **4. Ausblick auf die Tätigkeiten in den kommenden Jahren**

Für 2023/2024 folgende Maßnahmen vorgesehen:

##### **Notfall- und Vorsorgemaßnahmen**

Im Rahmen der Notfallplanung werden die Sicherstellung von Entsorgungskapazitäten für Zutrittslösungen und die Beschaffung von Gegenflutungslösung fortgesetzt. Zusätzlich werden Strömungsbarrieren errichtet und zugängliche Hohlräume verfüllt. Bis zu Beginn des Jahres 2025 soll die Annahmefähigkeit der Kavernen hergestellt werden. Die Zwischenspeicherung der Gegenflutungslösung soll beginnen.

Die vollständige Notfallbereitschaft wird bis zum Jahr 2030 erreicht.

##### **Rückholung unter Tage**

Die Bergetechnik für die Einlagerungskammern 8a auf der 511-m-Sohle und 7 auf der 725-m-Sohle soll bis 2025 entwickelt und erprobt werden. Ein Prototyp für die Bergetechnik soll bis dahin entwickelt werden.

Die Entwurfsplanungen des Rückholverfahrens der Abfälle von der 725-m-Sohle soll in 2024 und des Rückholverfahrens von der 750-m-Sohle in 2026 abgeschlossen werden.

##### **Schacht Asse 5**

Die Baumaßnahmen für Schacht Asse 5 sollen in 2024 beginnen und bis 2028 andauern.

Die Ausführungsplanungen aller Einrichtungen des Rückholbergwerks sollen erstellt werden. Zu diesen Einrichtungen des Rückholbergwerkes zählen der Förderturm, die Schachthalle, die Umladehalle, die Transporttrasse mit Brückenbauwerk sowie Straßen- und Gleisanschluss, der Schachtkeller, die Schachtröhre, das Grubengebäude auf drei Sohlen, der Hauptgrubenlüfter, das Abwetterbauwerk und die M+E Gebäude.

##### **Rückholung über Tage**

Der Auftrag zur Errichtung der Abfallbehandlung und des Zwischenlagers soll Ende 2024 vergeben werden. Bis 2033 soll die Abfallbehandlung für die Annahme von Gebinden mit radioaktivem Abfall aus der Schachtanlage betriebsbereit sein.

Die Fördermaschine des Schachts Asse 2 soll modernisiert werden. Darüber hinaus ist der Neubau der Baustoffanlieferung und Baustoffanlage geplant.

## Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

### Titel 891 01

#### Erl.-Nr. 2: Stilllegung der Schachanlage Asse II

##### 5. Ausblick auf die Gesamtkosten bis zum Projektende

Die Kostenschätzung bis zum Beginn der Rückholung wird nachfolgend aufgeführt:

2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033
in T€											
162.522	191.526	271.704	236.096	248.732	257.463	349.438	413.904	426.898	315.350	239.214	214.329

Die Kostenschätzung basiert auf den Planansätzen des Wirtschaftsplans 2022 ff., der auf den in 2020 veröffentlichten Rückholplan aufsetzt. Hinsichtlich der Kostenschätzung wurden die Erfahrungen aus den Projekten Offenhaltung Endlager Morsleben, Errichtung Endlager Konrad, Erkundung Bergwerk Gorleben, Weiterbetrieb Schachanlage Asse II berücksichtigt. Bei der Kostenschätzung ist von einer Ungenauigkeit von  $\pm 30\%$  auszugehen.

Eine Gesamtkostenabschätzung für die Schachanlage Asse II bis zum Ende der Stilllegung ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Die Planung der Rückholung befindet sich im Konzeptstadium und der Aufwand für die Rückholung kann daher noch nicht belastbar abgeschätzt werden. Zusätzlich werden die notwendigen Stilllegungsmaßnahmen durch die in der Schachanlage Asse II verbleibende Restkontamination bestimmt und erfordern einen Planfeststellungsbeschluss nach dem AtG. Erst wenn die Planung der Rückholung detailliert ist und die Stilllegungsmaßnahmen bekannt sind, können der Aufwand und die Dauer für Rückholung und Stilllegung sowie die damit verbundenen Kosten abgeschätzt werden. Derzeit geht die BGE von einem Ende der Rückholung in den 2060er Jahren aus, bei jährlichen Betriebskosten in ähnlicher Größenordnung wie in den letzten Jahren erlebt. Zusätzlich werden Endlagerkosten für die rückgeholt Abfälle entstehen.

Die Aufteilung der Kostenschätzung auf Jahresscheiben ist an eine abgestimmte Genehmigungsstrategie mit den beteiligten Behörden geknüpft, die sich im Zeitablauf noch verändern kann. Der Zeitpunkt der Genehmigung ist maßgeblich für die Bauausführungen und damit auch für den Anfall wesentlicher Kosten. Vor den ersten Baumaßnahmen werden sich die Kosten auf die reinen Betriebskosten der Schachanlage Asse II, der Umsetzung der Vorsorgemaßnahmen aus der Notfallplanung sowie auf die Planungs- und Entwicklungsarbeiten für die Rückholung beziehen.

Die Kosten für den Notfall bei Eintreten des auslegungsüberschreitenden Lösungszutritts sind in der Kostenschätzung nicht enthalten.

## Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

### Titel 891 01

#### Erl.-Nr. 3: Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben

Titel 891 01 Erl.-Nr. 3  
(Seite 30 Reg.-Entwurf)

#### Titel 891 01

#### Erl.-Nr. 3: Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Mehr
1.000 €			
54.210	66.648	66.837	189

Der Brutto-Mittelbedarf zum Wirtschaftsplan 2022 der BGE für das Projekt Morsleben beträgt **66,837 Mio. €**.

Plankostenansätze gemäß Kostenplanung der BGE:	in T€
<b>Herstellkosten netto</b>	<b>51.697</b>
+ Verwaltungsgemeinkosten	4.468
= Gesamtkosten netto	56.165
+ zzgl. 19 % USt.	10.672
<b>= Gesamtkosten brutto</b>	<b>66.837</b>

Unter **Nr. 3** werden die **Herstellkosten netto** für das Projekt Morsleben ausführlich dargestellt. Sie entsprechen den Angaben zum Wirtschaftsplan 2022.

#### 1. Einleitende Erläuterungen zum Projekt Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben (ERAM)

Im ehemaligen Kali- und Steinsalzbergwerk Bartensleben bei Morsleben (Sachsen-Anhalt) hat die DDR 1971 ein Endlager für radioaktive Abfälle errichtet. Von 1971 bis 1991 und von 1994 bis 1998 wurden insgesamt 36.753 m<sup>3</sup> schwach- und mittelradioaktive Abfälle endgelagert. Darüber hinaus wurden radioaktive Abfälle zwischengelagert (Strahlenquellen und Radium-Abfälle).

Das Endlager Morsleben besteht aus zwei Schächten, dem Schacht Marie und dem Schacht Bartensleben. Der endgelagerte radioaktive Abfall befindet sich rund 480 Meter unterhalb der Tagesoberfläche im Umfeld der 4. Ebene (Sohle) der Schachanlage Bartensleben. Die Abfälle befinden sich in fünf separaten Einlagerungsbereichen.

## **Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle Titel 891 01**

### **Erl.-Nr. 3: Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben**

Zentrale Ziele des Vorhabens ERAM sind der sichere Offenhaltungsbetrieb und die Umsetzung der zur Genehmigung beantragten Maßnahmen zum sicheren Abschluss der zwischen- und endgelagerten radioaktiven Abfälle von der Biosphäre. Die Stilllegung wurde in einem atomrechtlichen Planfeststellungsverfahren beantragt.

Die heutige Zeitplanung sieht die Feststellung des Planes zur Stilllegung in 2028 und den Abschluss aller Stilllegungsmaßnahmen Mitte der 2040er Jahre vor. Aus diesem Grunde werden bauliche Maßnahmen durchgeführt, um die Substanz von Gebäuden und Schächten für den entsprechenden Zeitraum zu erhalten.

Durch die 2013 im Nachgang zur Erstellung der Antragsunterlagen und des Erörterungstermins im Auftrag des BMU erstellte Stellungnahme der Entsorgungskommission (ESK) wurde der bis dahin zugrunde gelegte regulatorische Rahmen um weitere Aspekte unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse zum Stand von Wissenschaft und Technik erweitert. Darüber hinaus wurden bei Großversuchen zu Stilllegungsmaßnahmen neue Erkenntnisse erzielt, die bei der weiteren Planung berücksichtigt werden müssen.

In der Phase der für die Stilllegung erforderlichen Planungen und des Planfeststellungsverfahrens wird das ERAM betriebssicher offengehalten und die Stilllegungsfähigkeit gewährleistet. Parallel hierzu werden nicht planfeststellungsbedürftige Maßnahmen der Vorbereitung der Stilllegung durchgeführt, um die Gesamtdauer der Stilllegung ggf. zu verkürzen bzw. Terminrisiken bei der Stilllegung zu verringern.

Die BGE betreibt das ERAM und ist Antragstellerin im laufenden Planfeststellungsverfahren der Stilllegung. Sie ist sowohl für die Entwicklung eines Stilllegungskonzeptes als auch für die Erstellung der für das atomrechtliche Planfeststellungsverfahren benötigten Antragsunterlagen zuständig.

#### **Arbeitsschwerpunkte der Planungen zur Stilllegung**

Die wichtigsten technischen Maßnahmen des Stilllegungskonzeptes zum langzeitsicheren Abschluss der radioaktiven Abfälle von der Biosphäre sind gemäß dem beantragten Stilllegungskonzept die Verfüllung und Abdichtung der vorhandenen Schächte Bartensleben und Marie sowie auch eine weitgehende Vollverfüllung der noch vorhandenen Grubenhohlräume mit Salzbeton. Außerdem sollen an geeigneten Positionen Abdichtungsbauwerke errichtet werden. Diese werden die Einlagerungsbereiche vom Rest des Grubengebäudes trennen, um für den Fall des Eindringens von Grundwasser in das Bergwerk den Kontakt mit den radioaktiven Abfällen und eine nachfolgende Ausbreitung von Schadstoffen lange zu verzögern und zu begrenzen.

#### **Arbeitsschwerpunkte des Betriebes zur Offenhaltung**

Das andauernde Planfeststellungsverfahren zur Stilllegung erfordert einen andauernden Offenhaltungsbetrieb des Endlagers Morsleben. Dieser umfasst die Überwachung, Wartung und Kontrolle der bestehenden Anlagen, Maßnahmen zur Erhaltung der Stilllegungsfähigkeit und die Vorbereitung auf die Stilllegung.

## **Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle**

### **Titel 891 01**

#### **Erl.-Nr. 3: Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben**

## **2. Aktueller Projektstand**

In Morsleben wurden weitere Teile des Kontrollbereichs über Tage zurückgebaut sowie die Arbeiten zur Instandhaltung und Vorbereitung auf die Stilllegung fortgeführt (Erneuerung der Beleuchtungsanlagen und Brandmeldeanlagen).

Das Genehmigungsverfahren zum Rückbau der kontaminierten speziellen Kanalisation wurde abgeschlossen.

Die Vorprüfversion der Unterlage „Regulatorischer Rahmen“ wurde im Juli an das Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt (MWU) versandt. Die finale Unterlage soll nach Einarbeitung der Nachforderungen des MWU im Frühjahr 2022 beim MWU eingereicht werden. In der Unterlage „Regulatorischer Rahmen“ werden die Anforderungen zur Nachweisführung für die Stilllegung aus verschiedenen Regelwerken (z. B. Atomrecht, Bergrecht, Wasserrecht) sowie Publikationen und Empfehlungen Dritter (z. B. ESK Empfehlungen) für die Nachverschlussphase eingeordnet.

Die Struktur und Inhalte des Sicherheitskonzeptes wurden dem MWU vorgelegt. Im vierten Quartal erfolgte eine Verständigung mit dem MWU über den Detaillierungsgrad des Konzeptes. Die erforderlichen Ergänzungen und Konkretisierungen werden aktuell erarbeitet. Es bildet die Grundlage für die Gewährleistung der Sicherheit während der Durchführung der Stilllegungsmaßnahmen (Betriebssicherheit) und umfasst weiterhin die Darstellung, wie die Funktionen der wesentlichen Barrieren die Sicherheit nach Abschluss der Stilllegungsmaßnahmen gewährleisten sollen (Langzeitsicherheit).

Die Arbeiten zu den Demonstrationsbauwerken im Steinsalz und Anhydrit werden fortgesetzt. Die Baustoffanlage für die Verfüllarbeiten wurde geliefert und Bauteile nach unter Tage verbracht. In 2022 erfolgt die Endmontage. Seit Anfang 2021 wurde ein neuer batteriebetriebener 3-t-Fahrlader mit Lithium-Eisenphosphat-Akkumulatoren erprobt. Die Elektrifizierung der Baustellen und Betriebe der BGE ist Teil des Programmes zur Reduzierung von Schadstoffen und zum Erreichen der Klimaneutralität. Der Fahrlader wurde nach Mietende dem Hersteller zurückgegeben. Es wird eine weitere Zusammenarbeit hinsichtlich der Weiterentwicklung der Technik und Leistungsfähigkeit des Fahrzeugs angestrebt.

## Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

### Titel 891 01

#### Erl.-Nr. 3: Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben

### 3. Zum Ansatz 2022

Die **Herstellkosten netto** für das Projekt Morsleben betragen **51.697 T€** und gliedern sich in die nachfolgend dargestellten Teilbereiche.

<b>Herstellkosten netto für das Projekt Morsleben</b>	<b>51.697 T€</b>
<b>Genehmigungsplanung</b>	<b>14.892 T€</b>
<p>Das Teilprojekt umfasst die Leistungsbereiche (Themenblöcke) Grundlagen für die Stilllegung, Prognosen ohne Berücksichtigung technischer Maßnahmen, Planung der Stilllegungsmaßnahmen, Prognosen mit Berücksichtigung der Stilllegungsmaßnahmen, Sicherheitsbewertung, Safety Case, Umweltverträglichkeit, Auslegungsunterlagen, Genehmigungsunterlagen und übergeordnetes Qualitätsmanagement.</p> <p><b>Grundlagen für die Stilllegung</b></p> <p>Die Bearbeitung der Unterlagen für die Stilllegung wird fortgeführt. Hierzu zählen Unterlagen für das Lagerstätten- und Deckgebirgsmodell, die bergmechanische Beschreibung und die Basisdaten für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).</p> <p>Die Verfahrensunterlagen zur Charakterisierung der Lokationen für die Schachtverschlüsse, für das südliche Wetterrollloch sowie für die Streckenabdichtungen im potentiell sicherheitsrelevanten Gebirgsbereich werden erstellt. Für die Standortcharakterisierung der Streckenabdichtungen werden bergbautechnische Vorbereitungen, geologische Detailkartierungen und geotechnische Messungen durchgeführt.</p> <p><b>Prognosen ohne Berücksichtigung technischer Maßnahmen</b></p> <p>Die klimatischen und die geologischen Langzeitprognosen werden im Rahmen der Aktualisierung von Prognosen ohne Berücksichtigung technischer Maßnahmen bearbeitet.</p> <p><b>Planung der Stilllegungsmaßnahmen</b></p> <p>Für die Planung der Stilllegungsmaßnahmen werden die finalen Verfahrensunterlagen zu den Schachtverschlüssen, dem südlichen Wetterrollloch, der Streckenabdichtungen zum Verschluss von sicherheitsrelevanten Bohrungen und zu den Versatzmaßnahmen erstellt.</p> <p>Darüber hinaus sind die Errichtung von Demonstrationsbauwerken (im ERAM und extern) zur Bewertung der Eigenschaften von Streckenabdich-</p>	

## Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

### Titel 891 01

#### Erl.-Nr. 3: Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben

<p>tungen sowie die Durchführung von In-situ- und Laborversuchen zur Bewertung von Verschlüssen sicherheitsrelevanter Bohrungen vorgesehen. Des Weiteren werden Untersuchungen an Versatz- und Verschlussmaterialien durchgeführt.</p> <p><b>Prognosen mit Berücksichtigung der Stilllegungsmaßnahmen</b></p> <p>Auf Basis des in 2021 mit der Genehmigungsbehörde abgestimmten methodischen Vorgehens zur Bewertung der radiologischen Auswirkung, zur Bewertung der sonstigen Schutzziele und zum Umgang mit Ungewissheiten wird mit dem finalen Bearbeitungszyklus begonnen.</p> <p><b>Umweltverträglichkeit, Auslegungsunterlagen, Genehmigungsunterlagen, Übergeordnetes Qualitätsmanagement</b></p> <p>Im Themenblock Umweltverträglichkeit, Auslegungsunterlagen, Genehmigungsunterlagen, Übergeordnetes Qualitätsmanagement werden das Untersuchungskonzept der UVS und der Untersuchungsrahmen festgelegt und in einer Verfahrensunterlage dokumentiert.</p>	
<b>Projektsteuerung</b>	<b>3.016 T€</b>
<p>Das Projektmanagement umfasst die Begleitung der Termin-, Finanz- und Kostenplanung, die Kostenverfolgung, das Risiko- und Kommunikationsmanagement, die Projektsteuerung sowie anteilige übergeordnete Managementmaßnahmen. Darüber hinaus sind die Vorbereitung und Durchführung von grundlegenden atom-, berg- und wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren inkl. atomrechtliches Änderungsmanagement und Sicherstellung der Projektinteressen bei sonstigen öffentlichen Planungs- und Genehmigungsverfahren Dritter (z. B. Raumplanung) dem Projektmanagement zugeordnet.</p>	
<b>Betrieb Endlager Morsleben</b>	<b>33.789 T€</b>
<p>Hierunter fallen alle Arbeiten des Bergwerkbetriebes zur Erhaltung eines genehmigungskonformen, betriebs sicheren Zustandes und der Gewährleistung des Strahlenschutzes zum Zwecke der Offenhaltung und Sicherstellung der anschließenden Stilllegung.</p> <p><b>Werksleitung</b></p> <p>Der Aufgabenbereich Werksleitung/Betriebsführung umfasst die Betriebsleitung, die Einholung von behördlichen Genehmigungen, die Unterlagenverwaltung, die Qualitätssicherung, die Aufgaben der zentralen Warte sowie Ersatz- und Zusatzinvestitionen zur Durchführung der Aufgaben und zum Erhalt der Infrastruktur.</p>	



## Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

### Titel 891 01

#### Erl.-Nr. 3: Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben

<p><b>Betriebssicherheit</b></p> <p>Unter der Aufgabe Betriebssicherheit sind alle Leistungen zusammengefasst, die zur Sicherung des Betriebes in Hinsicht auf die Arbeitssicherheit, den Brandschutz und den genehmigungskonformen Objektschutz erforderlich sind.</p> <p><b>Strahlenschutz</b></p> <p>Alle Leistungen zur Gewährleistung des genehmigungskonformen betrieblichen Strahlenschutzes werden unter der Aufgabe Strahlenschutz zusammengefasst.</p> <p><b>Geoinformation</b></p> <p>Die Geoinformation umfasst die markscheiderischen und geologischen Arbeiten für gesetzliche und betriebliche Planungs-, Betriebssteuerungs-, Beweissicherungs-, Auswertungs-, Informations- und Dokumentationsmaßnahmen sowie geotechnische Überwachungsmaßnahmen.</p> <p><b>Projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit</b></p> <p>Die projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit und der Betrieb der Infostelle sind ebenfalls dem Teilprojekt Betrieb Endlager Morsleben zugeordnet.</p> <p><b>Bergbau</b></p> <p>Die Aufgabe Bergbau umfasst alle Leistungen die erforderlich sind, um die Grubengebäude in einem genehmigungskonformen, betriebssicheren sowie stilllegungsfähigen Zustand zu erhalten. In 2022 wird u. a. die Strecke im Rahmen der Vorbereitung von Abdichtungsmaßnahmen der Lösungszutrittsstelle Lager H<sup>6</sup> im Zuge der Stilllegung hergerichtet.</p> <p><b>Einlagerungsnachlaufende Arbeiten</b></p> <p>Der Aufgabenbereich einlagerungsnachlaufende Arbeiten beinhaltet alle Leistungen zur Behandlung, Transport und Endlagerung von radioaktiven Eigenabfällen, deren Kontrolle und Nachweis sowie den Betrieb der Konditionierungsanlage und des Untersuchungs- und Messfeldes. In 2022 werden u. a. der Rückbau des übertägigen Kontrollbereichs, die Verlegung des Kontrollbereichsübergangs nach unter Tage und der Rückbau des aktiven Labors fortgesetzt.</p> <p><b>Bautechnik</b></p> <p>In 2022 werden die Baumaßnahmen des Büro- und Verwaltungsgebäudes Bartensleben beginnen. Weiterhin werden die Sanierung der Straßen, Wege und Kabelschächte Bartensleben sowie die Planungen für den Neubau des</p>	
---	--

## Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

### Titel 891 01

#### Erl.-Nr. 3: Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben

<p>Wachgebäudes Bartensleben fortgesetzt. Der Baubeginn des Wachgebäudes ist für 2023 vorgesehen.</p> <p><b>Elektrotechnik</b></p> <p>Für 2022 ist die Fortsetzung der Erneuerung der 6-kV-Schaltanlage und der 6-kV-Schachtkabel im Schacht Bartensleben, der Beleuchtung in Bartensleben sowie der 400 V Niederspannungshauptverteilung vorgesehen.</p> <p><b>Leit-, Nachrichten- und Sicherheitstechnik</b></p> <p>In 2022 wird die Erneuerung der Brandmeldeanlagen unter Tage und die Erneuerung der Visualisierung in der Zentralen Warte fortgesetzt.</p> <p><b>Instandhaltung</b></p> <p>Die Instandhaltung beinhaltet alle Instandhaltungsleistungen für die über- und untertägigen Gebäude, Anlagen, Maschinen, Fahrzeuge, Einrichtungen und Geräte sowie aller Anlagen des betrieblichen Strahlenschutzes, der Einlagerung, des Objektschutzes und des Fuhrparks.</p> <p><b>Schächte Bartensleben und Marie</b></p> <p>In 2022 werden die Vorbereitungen zur Erneuerung der Schachtförderanlage Marie (Ausschreibung über die Entwurfsplanung und Bauausführung soll veröffentlicht werden) sowie die Erneuerung von Schachttoren, Schwingbühnen und Sperrbalken fortgesetzt.</p>	
--	--

<sup>6</sup> In dem ehemaligen Kalisalz-Abbau nördlich des Schachtes Marie, dem sogenannten „Lager H“, wurde im Jahr 1907 erstmalig ein Wasserzutritt festgestellt. Aufgrund von Untersuchungen wird angenommen, dass das Wasser aus dem Deckgebirge stammt. Über ein schmales Kaliflöz (Gesteinsschicht mit Kalisalz) dringt es 40 Meter unterhalb des Salzspiegels in das Lager H ein. Von dort wird es über ein Rolloch in den Bereich der 1. Sohle geleitet und regelmäßig abgepumpt.

## Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

### Titel 891 01

#### Erl.-Nr. 3: Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben

#### 4. Ausblick auf die Tätigkeiten in den kommenden Jahren

Die sichere und genehmigungskonforme Offenhaltung der Anlage wird mit den o. a. Maßnahmen fortgeführt. Die Sondermaßnahmen werden größere Ersatz- und Instandhaltungsmaßnahmen zum Erhalt der Stilllegungsfähigkeit und zur Vorbereitung der Stilllegung umfassen. Beispielsweise startet der Bau der Schachtförderanlage Marie.

Im Planfeststellungsverfahren zur Stilllegung werden die Demonstrationsbauwerke für Streckenabdichtungen im Steinsalz und im Hauptanhydrit (Spritzbeton) errichtet und auf ihre Eigenschaften untersucht. Wichtige Verfahrensunterlagen werden erstellt und bei der Genehmigungsbehörde eingereicht. Diese sind der Bericht zur Entwicklung von Szenarien zur Bewertung der Langzeitsicherheit, der Bericht zu den Streckenabdichtungen sowie der Bericht zur Beschreibung des Inventars.

#### 5. Ausblick auf die Gesamtkosten bis zum Projektende

Die Planansätze bis zur Erlangung des Planfeststellungsbeschlusses in 2028 sind nachfolgend dargestellt:

2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
in T€						
66.837	72.353	74.362	77.310	67.121	66.290	65.519

Die Kostenschätzung für die eigentliche Stilllegung durch Verfüllen und Verschließen des Endlagers betragen von 2029 bis 2043 durchschnittlich 104.000 T€ pro Jahr.

## Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

### Titel 891 01

#### Erl.-Nr. 4: Standortauswahlverfahren

Titel 891 01 Erl.-Nr. 4  
(Seite 30 Reg.-Entwurf)

#### Titel 891 01

#### Erl.-Nr. 4: Standortauswahlverfahren

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Weniger
1.000 €			
17.820	41.549	36.907	4.642

Der Brutto-Mittelbedarf zum Wirtschaftsplan 2022 der BGE für das Projekt Standortauswahlverfahren beträgt **36,907 Mio. €**.

Plankostenansätze gemäß Kostenplanung der BGE:	in T€
<b>Herstellkosten netto</b>	<b>28.547</b>
+ Verwaltungsgemeinkosten	2.467
= Gesamtkosten netto	31.014
+ zzgl. 19 % USt.	5.893
<b>= Gesamtkosten brutto</b>	<b>36.907</b>

Unter **Nr. 3** werden die **Herstellkosten netto** für das Standortauswahlverfahren ausführlich dargestellt. Sie entsprechen den Angaben zum Wirtschaftsplan 2022.

#### 1. Einleitende Erläuterungen zum Projekt Standortauswahl

Zum 24.04.2017 erfolgte die Übertragung der Wahrnehmung der Aufgabe des Bundes nach § 9a Abs. 3 Satz 1 AtG auf die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE). Damit ist die BGE Vorhabenträgerin nach § 3 des Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle (Standortauswahlgesetz – StandAG) für das Standortauswahlverfahren.

Das Standortauswahlverfahren ist ein gestuftes Verfahren, das sich in drei Phasen gliedert und mit der „weißen Landkarte“ Deutschlands im September 2017 gestartet ist. Die Ergebnisse jeder Phase und die daraus resultierenden Festlegungen durch den Gesetzgeber bestimmen den konkreten Arbeitsumfang der darauffolgenden Phase.

## **Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle**

### **Titel 891 01**

#### **Erl.-Nr. 4: Standortauswahlverfahren**

Die Phase I ist in zwei Schritte unterteilt. In Schritt 1 erfolgte die Ermittlung von Teilgebieten gemäß § 13 StandAG, welche günstige geologische Voraussetzungen für die sichere Endlagerung radioaktiver Abfälle erwarten lassen. Dies geschah durch die Anwendung der in den §§ 22 bis 24 StandAG festgelegten geowissenschaftlichen Kriterien und Mindestanforderungen. Die ermittelten Teilgebiete wurden in Form eines Zwischenberichtes, dessen Ziel es ist, die Gebiete mit zu erwartenden günstigen geologischen Voraussetzungen für die sichere Endlagerung radioaktiver Abfälle darzustellen, durch die BGE am 28.09.2020 veröffentlicht. Das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) hatte nach Erhalt dieses Berichtes gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 StandAG die Aufgabe, eine Fachkonferenz Teilgebiete einzuberufen.

In dem Schritt 2 der Phase I erfolgt die Ermittlung von Standortregionen für die übertägige Erkundung gemäß § 14 StandAG auf Basis der zuvor ermittelten Teilgebiete und den Beratungsergebnissen aus der Fachkonferenz Teilgebiete. Hierfür werden für jedes Teilgebiet repräsentative vorläufige Sicherheitsuntersuchungen gemäß § 27 StandAG durchgeführt, bevor durch die erneute Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien günstige Standortregionen ermittelt werden. Die Anwendung der planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien dient vorrangig der Einengung von großen, potentiell für ein Endlager geeigneten Gebieten. Sie können auch für einen Vergleich zwischen Gebieten herangezogen werden, die unter Sicherheitsaspekten als gleichwertig zu betrachten sind (§ 25 S. 1 und 2 StandAG). Des Weiteren werden für die Standortregionen standortbezogene Erkundungsprogramme für die übertägige Erkundung erarbeitet. Der Schritt 2 der Phase I begann unmittelbar nach der Veröffentlichung des Zwischenberichtes Teilgebiete. Die BGE wird zum Ende des Schritt 2 den Vorschlag für die übertägig zu erkundenden Standortregionen mit der Begründung, den Ergebnissen aus der Fachkonferenz zu den Teilgebieten und den standortbezogenen Erkundungsprogrammen zusammenfassen und diesen an das BASE übermitteln, das den Vorschlag der BGE prüft. Der Bundesgesetzgeber trifft hierzu die verbindliche Entscheidung und legt den Arbeitsumfang für die Phase II fest.

In Phase II des Standortauswahlverfahrens erfolgt die übertägige Erkundung der gesetzlich festgelegten Standortregionen gemäß § 16 StandAG durch die festgelegten standortbezogenen Erkundungsprogramme. Auf Grundlage der Erkundungsergebnisse werden weiterentwickelte vorläufige Sicherheitsuntersuchungen durchgeführt. Für jede Standortregion werden sozioökonomische Potenzialanalysen durchgeführt. Des Weiteren erfolgt erneut die vergleichende Analyse und Abwägung nach Maßgabe der gesetzlich festgelegten Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen, geowissenschaftlichen Abwägungskriterien sowie der planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien. Weiter erarbeitet die BGE standortbezogene Erkundungsprogramme und Prüfkriterien für die untertägige Erkundung und die umfassenden vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen. Den Vorschlag für die untertägig zu erkundenden Standortregionen mit der Begründung übermittelt die BGE dem BASE. Der Bundesgesetzgeber trifft hierzu die verbindliche Entscheidung und legt den Arbeitsumfang für die Phase III fest.

Mit der Umsetzung der Phase III erfolgt die untertägige Erkundung der zuvor festgelegten Standorte mit einem anschließenden Vergleich. Die BGE führt auf Basis der zuvor durch das BASE festgelegten Erkundungsprogramme für die untertägige Erkundung die Erkundung innerhalb der durch den Bundesgesetzgeber festgelegten Standorte durch. Basierend auf

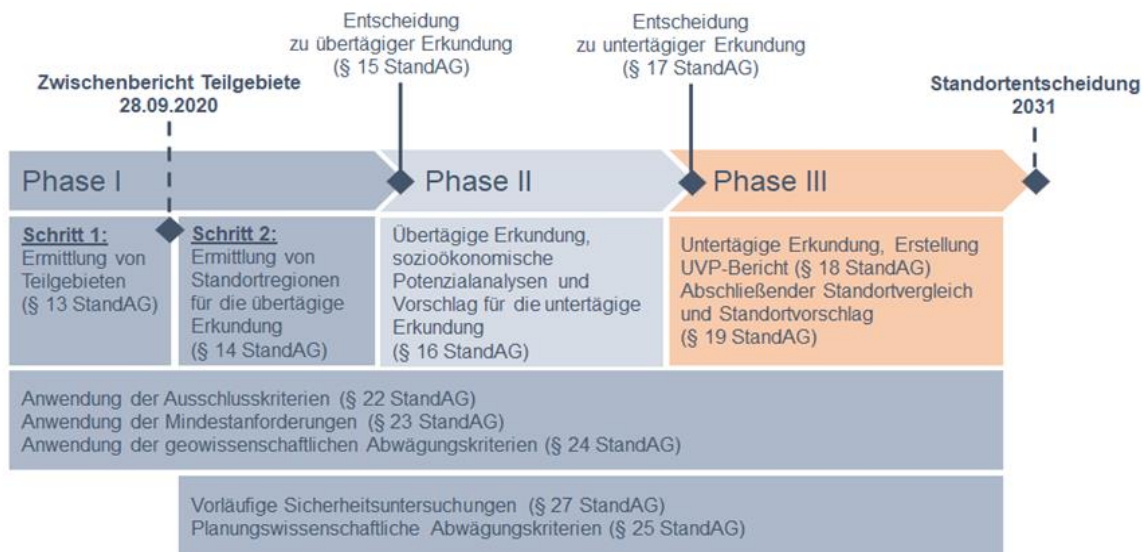
# Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

## Titel 891 01

### Erl.-Nr. 4: Standortauswahlverfahren

den Erkundungsergebnissen führt die BGE umfassende vorläufige Sicherheitsuntersuchungen durch und erstellt die Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), bevor eine erneute Anwendung der Kriterien und Anforderungen gemäß §§ 22 bis 24 StandAG erfolgt. Die Anwendung der in der Anlage 12 StandAG benannten planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien erfolgt nach Maßgabe von § 25 StandAG. Auf Basis dieser Ergebnisse schlägt die BGE dem BASE den Standort mit der bestmöglichen Sicherheit für die Errichtung eines Endlagers für hochradioaktive Abfälle vor. Das BASE prüft den Vorschlag der BGE einschließlich des zugrundeliegenden Standortvergleiches von mindestens zwei Standorten. Auf Grundlage dieses Prüfergebnisses und unter Abwägung sämtlicher privater und öffentlicher Belange sowie der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens bewertet das BASE, welches der Standort mit der bestmöglichen Sicherheit ist und übermittelt diesen an das BMU (§ 19 StandAG). Anschließend legt die Bundesregierung dem Bundesgesetzgeber den Standortvorschlag als Gesetzentwurf vor. Mit der Festlegung des Standortes durch den Bundesgesetzgeber ist das finale Ziel des Standortauswahlverfahrens erreicht. Mit dem StandAG wird für die Festlegung eines Standortes das Jahr 2031 angestrebt.

In allen oben genannten Phasen informiert die BGE umfassend die Öffentlichkeit über die vorgenommenen Maßnahmen. Das Standortauswahlverfahren mit seinen oben beschriebenen Phasen ist in Abbildung 1 schematisch dargestellt.



**Abbildung 1: Schematischer Ablauf des Standortauswahlverfahrens**

## 2. Aktueller Projektstand

Im Jahr 2021 wurde im Bereich Standortauswahl mit der Erarbeitung wesentlicher Grundlagen für die Arbeiten im Schritt 2 der Phase I begonnen. Im Schritt 2 der Phase I erfolgt die Ermittlung von Standortregionen für die übertägige Erkundung gemäß § 14 Standortauswahlgesetz (StandAG) auf Basis der zuvor ermittelten Teilgebiete und den Beratungsergebnissen der Fachkonferenz Teilgebiete.

## **Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle**

### **Titel 891 01**

#### **Erl.-Nr. 4: Standortauswahlverfahren**

Inhaltliche Schwerpunkte der Standortauswahl betrafen zum einen die umfangreiche Begleitung der Fachkonferenz Teilgebiete, bei denen neben den drei Beratungsterminen im Februar, Juni und August auch zwischen den Beratungsterminen umfangreiche Arbeitsgruppensitzungen erfolgten. Zum anderen wurde eine grundsätzliche Vorgehensweise zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Fachkonferenz Teilgebiete entwickelt.

Die umfangreiche Methodenentwicklung zur Durchführung der repräsentativen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen (rvSU) anhand konkreter Modellgebiete in vier Teilgebieten wurde im Jahr 2021 gestartet. Darüber hinaus begann eine umfangreiche Grundlagenentwicklung, die sowohl die grundlegenden Arbeiten zu den rvSU selbst (z. B. die Auseinandersetzung mit dem Abfallinventar), als auch die Entwicklung einer technischen Infrastruktur (bspw. die Dokumentation und Bereitstellung von Daten für die Analyse des Endlagersystems gemäß § 7 EndlSiUntV) beinhaltet.

Für die planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien (planWK) gemäß § 25 StandAG begann im Jahr 2021 die Entwicklung der entsprechenden Methoden.

Mit dem Vorschlag zu den Standortregionen für die übertägige Erkundung sind auch standortspezifische Erkundungsprogramme zu erarbeiten. Die Grundlagenermittlung und erste konzeptionelle Überlegungen zur Erarbeitung der standortspezifischen Erkundungsprogramme wurden in 2021 erarbeitet. Die konzeptionellen Überlegungen werden mit dem Fortschritt des Verfahrens sukzessive weiterentwickelt.

Ein weiterer Schwerpunkt in 2021 lag in der fachlichen Einordnung der Stellungnahmen der Staatlichen Geologischen Dienste der Länder, die die BGE sukzessive im Nachgang der Veröffentlichung des Zwischenberichtes Teilgebiete erreicht haben.

Ziel des Bereiches Standortauswahl ist die Umsetzung des Standortauswahlverfahrens gemäß StandAG und die Planung der Anlage zur Endlagerung hochradioaktiver Abfälle nach § 9a Abs. 3 S. 1 AtG. Dazu wurde die bestehende Aufbauorganisation zum 01.01.2021 angepasst, um sowohl die kommenden Arbeiten des Schrittes 2 der Phase I, als auch die neu hinzugekommenen Aufgaben für die Planung des künftigen Endlagers für hochradioaktive Abfälle bearbeiten zu können. Diese neuen Aufgaben ergeben sich u. a. aus dem Schreiben des BMU vom 13.09.2019, in dem bestätigt wird, dass die Zuständigkeit der Endlagerbehälterentwicklung aufgrund der Wechselwirkungen mit den zu entwickelnden Sicherheitskonzepten im Rahmen der Standortauswahl bei der BGE liegt. Des Weiteren wurde die Zuständigkeit für das gemäß StandAG standortnahe Eingangslager inkl. Abruflogistik und eine evtl. erforderliche Konditionierungsanlage in den Zuständigkeitsbereich der BGE übertragen.

## Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

### Titel 891 01

#### Erl.-Nr. 4: Standortauswahlverfahren

### 3. Zum Ansatz 2022

Die **Herstellkosten netto** für das Projekt Standortauswahl betragen **28.547 T€** und teilen sich wie folgt auf die nachfolgend dargestellten Teilprojekte auf:

<b>Herstellkosten netto für das Projekt Standortauswahl</b>	<b>28.547 T€</b>
<b>Vorhabensmanagement</b>	<b>12.623 T€</b>
<p>Das Teilprojekt Vorhabensmanagement bündelt neben den Aufgaben rund um das Projekt-, Risiko-, Sicherheits- und Prozessmanagement auch die Aufgaben zum Dokumentations- und Wissensmanagement innerhalb des Bereiches Standortauswahl. Des Weiteren umfasst das Teilprojekt die Aufgaben rund um die Themen Gremienbeteiligung und Forschung.</p> <p><b>Management</b></p> <p>Im Projektmanagement erfolgen neben den Arbeiten zur Termin-/Ablaufplanung und Ressourcenplanung auch die Arbeiten rund um das Risiko-, Prozess-, Sicherheits- und Qualitätsmanagement. Des Weiteren werden mit Blick auf die anstehenden Vergaben und Forschungsvorhaben aus dem Bereich Standortauswahl die Ausschreibungsunterlagen vorbereitet und die Managementprozesse weiterentwickelt.</p> <p><b>Gremien, Kommunikation und Forschung</b></p> <p>In 2022 werden mit Blick auf die laufenden Forschungsvorhaben aus dem Bereich Standortauswahl erste Ergebnisse erwartet. Darüber hinaus ist geplant weitere Fragestellungen durch wissenschaftliche Institutionen bearbeiten zu lassen und Experimente in Untertagelaboren zu starten bspw. die Forschungsvorhaben zur Endlagerbehälterentwicklung und zur Erarbeitung der standortbezogenen übertägigen und untertägigen Erkundungsprogramme.</p> <p><b>Öffentlichkeitsarbeit Standortauswahl</b></p> <p>Die Öffentlichkeitsarbeit der Standortauswahl wird durch den Bereich Unternehmenskommunikation und Öffentlichkeitsarbeit bearbeitet und umfasst die komplette Öffentlichkeitsarbeit für das Standortauswahlverfahren. Für 2022 sind umfangreiche Informationsveranstaltungen über die Standortauswahl geplant.</p>	



## Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

### Titel 891 01

#### Erl.-Nr. 4: Standortauswahlverfahren

<b>Ermittlung von Teilgebieten und Standortregionen (§§ 13,14 StandAG)</b>	<b>9.603 T€</b>
<p>Das Teilprojekt 2 bildet die Aufgaben der Phase I des Standortauswahlverfahrens ab. Dies sind sowohl die Anwendung der Kriterien und Mindestanforderungen gemäß §§ 22 bis 25 StandAG, als auch die Durchführung der rvSU und die Erarbeitung standortbezogener Erkundungsprogramme für die übertägige Erkundung.</p> <p><b>Standortsuche</b></p> <p>Die Standortsuche umfasst alle Aufgaben zur Datenbeschaffung und –aufbereitung sowie die Anwendung der Kriterien und Mindestanforderungen gemäß §§ 22 bis 25 StandAG und Arbeiten zur geowissenschaftlichen Charakterisierung. Des Weiteren finden Aufgaben zur Erstellung und Fortschreibung geologischer und hydrogeologischer 3D-Modelle unter Ausweisung genutzter Geodaten und Informationen (z. B. geologische Karten, Bohrungen, geophysikalische Messergebnisse) als Basis der Anwendung von Kriterien und Anforderungen sowie zur Durchführung der rvSU statt.</p> <p>In 2022 sollen neben den Arbeiten zur geowissenschaftlichen Charakterisierung die Methoden zur erneuten Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien auf Basis der Ergebnisse der rvSU weiterentwickelt werden. Die bereits 2021 begonnene Entwicklung von Methoden zur Anwendung der planWK soll im Laufe des Jahres 2022 zusammen mit einem Zwischenstand der weiterentwickelten Methoden für die geowissenschaftliche Abwägung öffentlich vorgestellt und diskutiert werden. Mit der erfolgreichen Entwicklung einer validierten Methode zur Durchführung der rvSU beginnen Mitte 2022 die Arbeiten zur Geosynthese (s. § 5 Endl-SiUntV) für jeden Untersuchungsraum.</p> <p><b>Erkundung</b></p> <p>Die Erkundung umfasst alle Aufgaben zur Erarbeitung der standortbezogenen Erkundungsprogramme für die übertägige Erkundung und der damit erforderlichen betrieblichen Planungen.</p> <p>Die Erarbeitung der standortbezogenen Erkundungsprogramme für die übertägige Erkundung startet auf Basis des bis Ende 2021 entwickelten Konzeptes inkl. wirtsgesteinsbezogener konzeptioneller Modelle. Die wirtsgesteinsspezifischen konzeptionellen Modelle werden sukzessive konkretisiert.</p>	

## Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

### Titel 891 01

#### Erl.-Nr. 4: Standortauswahlverfahren

<p><b>Sicherheitsuntersuchung</b></p> <p>Unter dem Thema Sicherheitsuntersuchung werden die Aufgaben zu den rvSU im Schritt 2 der Phase I des Standortauswahlverfahrens inkl. der Weiterentwicklung der Endlagerkonzepte erfasst.</p> <p>In 2022 sollen die Methoden zur Durchführung der rvSU öffentlich vorgestellt und diskutiert werden. Auf Basis der entwickelten validierten Methoden werden die rvSU anschließend in allen 90 Teilgebieten durchgeführt.</p>	
<p><b>Planung einer Anlage zur Endlagerung hochradioaktiver Abfälle</b></p>	<p>6.321 T€</p>
<p>Das neue Teilprojekt umfasst die Aufgaben rund um die Planung einer Anlage zur Endlagerung hochradioaktiver Abfälle und sämtliche bis zum Ende des Standortauswahlverfahrens durchlaufenden Arbeiten, sowie das Genehmigungsmanagement, die Geodatenhaltung und das Geodatenmanagement.</p> <p><b>Endlagerplanung</b></p> <p>Mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit vom 13.09.2019 wurde die Zuständigkeit der Entwicklung der Endlagerbehälter für hochradioaktive Abfallstoffe an die BGE als Vorhabenträgerin übertragen. Des Weiteren wurde die Zuständigkeit für das gemäß StandAG standortnahe Eingangslager inkl. Abruflogistik und eine evtl. erforderliche Konditionierungsanlage auf die BGE übertragen. Diese Aufgaben werden seit dem 01.01.2021 durch den Bereich Standortauswahl bearbeitet und beziehen sich auf die Planung der späteren Errichtung der Gesamtanlage des künftigen Endlagers für hochradioaktive Abfälle und die Entwicklung der Endlagerbehälter für hochradioaktive Abfälle. Dabei soll die in 2021 neu gegründete Abteilung weiter aufgebaut und die Arbeiten zur Entwicklung von Endlagerbehältern in den potentiell in Betracht kommenden Wirtsgesteinen Steinsalz, Kristallin und Tongestein weiter vorangetrieben werden.</p> <p><b>Geodatenhaltung/Geodatenmanagement</b></p> <p>Das Geodatenmanagement umfasst die Dokumentation, Archivierung, Georeferenzierung und Vektorisierung der gelieferten Geoinformationen der Bundes- und Landesbehörden. Darüber hinaus wird die Infrastruktur zur Präsentation von Datengrundlagen und Ergebnissen betreut und administriert. Im Wirtschaftsjahr 2022 sollen die bestehenden Datenbanksysteme weiterentwickelt sowie neu eintreffende Datenlieferungen der Bundes- und Landesbehörden dokumentiert, aufbereitet und archiviert werden.</p>	

## Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

### Titel 891 01

#### Erl.-Nr. 4: Standortauswahlverfahren

<p><b>Endlagerung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle</b></p> <p>Die Aufgaben zur Mitbetrachtung einer Errichtung eines Endlagers für schwach- und mittelradioaktive Abfälle direkt am Standort des Endlagers für hochradioaktive Abfälle werden im Rahmen dieses Arbeitspaketes abgebildet. Dabei werden die in 2021 bereits gestarteten parallelen Betrachtungen eines möglichen Endlagers für schwach- und mittelradioaktive Abfälle direkt am Standort des Endlagers für hochradioaktive Abfälle fortgeführt.</p> <p><b>Genehmigungsmanagement</b></p> <p>Das Genehmigungsmanagement umfasst die zentrale genehmigungsrechtliche Koordination, die Planung und Erstellung von genehmigungsrechtlichen Unterlagen sowie die Begleitung genehmigungsrechtlicher Antragsverfahren u. a. nach AtG, BImSchG, WHG, UVPG. Zur Vorbereitung genehmigungsrechtlicher Fragestellungen nach BBergG sollen in 2022 erste vorbereitende Arbeiten starten.</p>	
--	--

#### 4. Ausblick auf die Tätigkeiten in den kommenden Jahren

Zur Ermittlung von Standortregionen für die übertägige Erkundung sind gemäß § 14 StandAG zunächst repräsentative vorläufige Sicherheitsuntersuchungen (rvSU) gemäß den Vorgaben der Verordnung über Anforderungen an die Durchführung der vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen im Standortauswahlverfahren für die Endlagerung hochradioaktiver Abfälle (EndlSiUntV) durchzuführen. Anschließend sind erneut die geowissenschaftlichen Abwägungskriterien (geoWK) anzuwenden. Im Folgenden werden nach Maßgabe von § 25 StandAG die planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien (planWK) angewendet. Im Ergebnis übermittelt die BGE dem BASE einen Vorschlag für die in Phase II des Standortauswahlverfahrens übertägige zu erkundenden Standortregionen inklusive standortbezogener Erkundungsprogramme. Dies werden die wesentlichen Arbeiten und Meilensteine des Bereiches Standortauswahl in den Wirtschaftsplanjahren 2023 ff. sein. Ergänzt werden die Arbeiten zum § 14 StandAG durch die Grundlagenermittlung und Vorplanung zur Behälterentwicklung im Ton-, Salz- und Kristallingestein, die phasenübergreifend bearbeitet wird. Mit Abschluss der Phase I werden durch das BASE die Regionalkonferenzen eingerichtet. Die Regionalkonferenzen werden durch den Bereich Standortauswahl inhaltlich vorbereitet und begleitet. Ein weiterer Schwerpunkt wird in den Jahren 2023 ff. auf der Planung und Genehmigungserlangung für die übertägigen Erkundungsmaßnahmen sowie auf der Grundlagenermittlung und Vorplanung der übertägigen Anlagen des zukünftigen Endlagers liegen.

## Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

### Titel 891 01

#### Erl.-Nr. 4: Standortauswahlverfahren

##### 5. Ausblick auf die Gesamtkosten bis zum Projektende

Nachfolgend die Darstellung der geplanten Kosten der Standortauswahl bis zum Jahr 2027:

2022	2023	2024	2025	2026	2027
in T€					
36.907	54.138	57.866	62.933	76.878	84.661

Die Kostenplanung für die Phase II der Standortauswahl ist aufgrund des derzeit noch nicht planbaren Umfangs (hier insbesondere der Umfang der standortbezogenen Programme für die übertägige Erkundung) und Zeitrahmens in der mittelfristigen Finanzplanung bis 2027 nicht vollständig berücksichtigt. Eine erste Grobplanung der Phase III (§ 18 StandAG Untertägige Erkundung) kann im Rahmen der Durchführung der Phase II des Standortauswahlverfahrens erstmals erfolgen. Im Zuge erster übertägiger Erkundungsergebnisse lassen sich erste Annahmen zu den untertägig zu erkundenden Standorten und deren Erkundungsprogramme treffen. Eine belastbare Planung der Phase III ist erst nach Festlegung der untertägig zu erkundenden Standorte möglich.

Für das Standortauswahlverfahren kann aufgrund des iterativen Charakters des Verfahrens erst nach erfolgreicher Entwicklung einer validierten Methode zur Durchführung der repräsentativen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen im Frühjahr 2022 eine abschließende Bewertung der Rahmenterminplanung zur Ermittlung von Standortregionen für die übertägige Erkundung (§ 14 StandAG Ermittlung von Standortregionen für die übertägige Erkundung) erfolgen.

## Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

### Titel 891 01

#### Erl.-Nr. 5: Projekt Gorleben

#### Titel 891 01 Erl.-Nr. 5

(Seite 30 Reg.-Entwurf)

#### Titel 891 01

#### Erl.-Nr. 5: Projekt Gorleben

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Mehr
1.000 €			
17.814	14.197	17.453	3.256

Der Brutto-Mittelbedarf zum Wirtschaftsplan 2022 der BGE für das Projekt Gorleben beträgt **17,453 Mio. €**.

Plankostenansätze gemäß Kostenplanung der BGE:	in T€
<b>Herstellkosten netto</b>	<b>13.500</b>
+ Verwaltungsgemeinkosten	1.167
= Gesamtkosten netto	14.667
+ zzgl. 19 % USt.	2.786
= <b>Gesamtkosten brutto</b>	<b>17.453</b>

Unter **Nr. 3** werden die **Herstellkosten netto** für das Projekt Gorleben ausführlich dargestellt. Sie entsprechen den Angaben zum Wirtschaftsplan 2022.

#### 1. Einleitende Erläuterungen zum Projekt Gorleben

Mit Inkrafttreten des StandAG am 27.07.2013 wurde die bergmännische Erkundung des Salzstocks Gorleben beendet. Das Bergwerk war unter Gewährleistung aller rechtlichen Erfordernisse und der notwendigen Erhaltungsarbeiten offenzuhalten. Der Offenhaltungsbetrieb wurde im Rahmen des Projektes Übergang in die reine Offenhaltung durch umfangreiche Rück- und Umbaumaßnahmen sowie betriebliche Anpassungen auf ein Minimum reduziert. Der Abschluss der untertägigen Übergangsarbeiten inklusive Personalabbau erfolgte zum Ende des 2. Quartals 2018. Der Abschluss der Übergangsarbeiten über Tage ist erfolgt. Die nicht mehr genutzten Gebäude werden, wie die anderen Betriebsanlagen, weiter unterhalten.

## **Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle**

### **Titel 891 01**

#### **Erl.-Nr. 5: Projekt Gorleben**

In dem am 28.09.2020 veröffentlichten Zwischenbericht „Teilgebiete im Verfahren zur Standortauswahl“ wird die Salzstruktur Gorleben nicht als Teilgebiet ausgewiesen. Da der Standort Gorleben nach § 13 Absatz 2 StandAG nicht zu den ermittelten Teilgebieten gehört, ist damit das Bergwerk Gorleben nicht mehr gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 StandAG offenzuhalten.

Aktuell werden die Voraussetzungen für die Schließung des Bergwerks geschaffen.

Die BGE hat mit den Planungen für die Schließung begonnen. Das Bergwerk Gorleben wird durch Versatz des Grubengebäudes mit dem Haldenmaterial, das Verfüllen der Schächte und den Rückbau der übertägigen Anlagen geschlossen. Ziel hierbei ist es, bereits ab 2023 mit der Umsetzung beginnen zu können.

In den nächsten Jahren sind weitere Ersatz- und Instandhaltungsmaßnahmen an der mittlerweile über 30 Jahre alten Bergwerksinfrastruktur erforderlich, die auch für die Schließung benötigt werden. Dies betrifft insbesondere technische Einrichtungen der Schächte und die elektrotechnische Infrastruktur.

#### **2. Aktueller Projektstand**

Die Maßnahmen zum Übergang in die reine Offenhaltung wurden im Mai 2021 abgeschlossen. Aktuell werden der Rahmenterminplan sowie der Projektstrukturplan für das Projekt „Schließung Gorleben“ erarbeitet.

#### **3. Zum Ansatz 2022**

Nach Einholung der erforderlichen Gremienbeschlüsse zur Schließung des Bergwerks Gorleben wird die BGE die planerischen und organisatorischen Vorbereitungen für das weitere Vorgehen in 2022 treffen und ab 2023 mit den Umsetzungsmaßnahmen des Rückbaus beginnen. Hierfür wurden Planansätze eingestellt. Basis für die Vorplanung für eine Stilllegung des Bergwerkes Gorleben ist der in den bisherigen Genehmigungsunterlagen fixierte Endzustand für den Fall einer Nichteignung des Standortes Gorleben, u. a. der vollständige Rückbau der Salzhalde und die Verfüllung des Grubengebäudes und der Schächte.

Die **Herstellkosten netto** für das Projekt Gorleben betragen **13.500 T€** und gliedern sich in die nachfolgend dargestellten Teilprojekte.

## Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 891 01

### Erl.-Nr. 5: Projekt Gorleben

<b>Herstellkosten netto für das Projekt Gorleben</b>	<b>13.500 T€</b>
<b>Projektmanagement</b>	<b>2.739 T€</b>
Die Aufgaben des Projektmanagements umfassen die begleitenden Projektmanagement- und Bauherrenleistungen mit Termin-, Finanz- und Kostenplanung, die Kostenverfolgung, die Projektsteuerung sowie anteilige übergeordnete Managementmaßnahmen und Projektdokumentationen. Die Einleitung und Begleitung von Genehmigungsverfahren ist ebenfalls Aufgabe des Projektmanagements. Darüber hinaus umfasst das Teilprojekt die planerischen und organisatorischen Vorbereitungen für das weitere Vorgehen zur Stilllegung des Bergwerkes.	
<b>Offenhaltungsbetrieb</b>	<b>10.761 T€</b>
<p>Zum Betrieb zählen die Instandhaltung der Anlagen, Systeme und Komponenten über und unter Tage einschließlich der Salzhalde sowie der Gebäude. Dazu gehört die Instandhaltung außer Betrieb genommener Anlagen, Systeme und Komponenten zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit und der Erhalt der bestehenden Genehmigungen.</p> <p>Des Weiteren umfasst der Offenhaltungsbetrieb den Objektschutz, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die geotechnischen, hydrogeologischen und hydrologischen betrieblichen Überwachungsmessungen und alle erforderlichen markscheiderischen Arbeiten.</p> <p>Die Überwachung und Maßnahmen zur Verminderung der Grundwasser- versalzung an der Salzhalde werden fortgeführt. Darüber hinaus werden die Trocknung der Turmstützen am Förderturm Schacht 1, Korrosionsschutzmaßnahmen am Schacht 1, die Instandsetzung des Fassadenriegels Schacht 2 sowie die Ersatzbeschaffung eines Laborfahrzeuges vorgenommen.</p>	

#### 4. Ausblick auf die Tätigkeiten in den kommenden Jahren

Die Schließung des Bergwerks Gorleben wird von „unten nach oben“ durchgeführt. Zunächst werden die Grube und anschließend die Schächte verfüllt. Zum Ende werden die Tagesanlagen abgerissen oder nachgenutzt.

Ab 2024 sollen die Verfüllmaßnahmen des Grubengebäudes beginnen. Der konkrete Rahmenplan wird derzeit erarbeitet.

## Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

### Titel 891 01

#### Erl.-Nr. 5: Projekt Gorleben

##### 5. Ausblick auf die Gesamtkosten bis zum Projektende

Die Salzstruktur Gorleben/Rambow wurde im Zwischenbericht Teilgebiete im Rahmen der Standortauswahl für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle nicht als Teilgebiet ausgewiesen, somit ist das Bergwerk Gorleben nach § 36 Abs. 2 Satz 3 StandAG nicht mehr offenzuhalten. Aus diesem Grund werden derzeit die planerischen und organisatorischen Vorbereitungen für die Schließung des Bergwerks eingeleitet. Neben den Planansätzen für die Aufrechterhaltung des sicheren Betriebes bis zur Stilllegung beinhalten die Planansätze pauschale Kostenschätzungen zur Planung der Stilllegung und über erste Stilllegungsmaßnahmen. Eine Kostenschätzung über den Finanzplanzeitraum hinaus, kann erst nach dem Vorliegen einer Stilllegungsplanung erfolgen.

2022	2023	2024	2025	2026	2027
in T€					
17.453	21.547	25.477	25.444	25.412	25.412



## Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

### Titel 891 01

#### Erl.-Nr. 6: Produktkontrollmaßnahmen

Titel 891 01 Erl.-Nr. 6  
(Seite 30 Reg.-Entwurf)

#### Titel 891 01

#### Erl.-Nr. 6: Produktkontrollmaßnahmen

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Mehr
1.000 €			
14.986	22.474	26.316	3.842

Der Brutto-Mittelbedarf zum Wirtschaftsplan 2022 der BGE für das Projekt Produktkontrolle beträgt **26,316 Mio. €**.

Plankostenansätze gemäß Kostenplanung der BGE:	in T€
<b>Herstellkosten netto</b>	<b>20.355</b>
+ Verwaltungsgemeinkosten	1.759
= Gesamtkosten netto	22.114
+ zzgl. 19 % USt.	4.202
= <b>Gesamtkosten brutto</b>	<b>26.316</b>

Unter **Nr. 3** werden die **Herstellkosten netto** für das Projekt ausführlich dargestellt. Sie entsprechen den Angaben zum Wirtschaftsplan 2022.

#### 1. Einleitende Erläuterungen zur Produktkontrolle

Seit der Neuorganisation der Organisationsstruktur der BGE zum 30.06.2019 umfasst der Bereich Produktkontrolle die Abteilungen Produktkontrolle – hoheitliche Aufgaben (PKT-HA), Vorhabensmanagement (PKT-VM) und Abfalldaten und Abrufvorbereitung (PKT-DA).

Im Hinblick auf die Sicherheit eines Endlagers in der Betriebs- und Nachbetriebsphase müssen die endzulagernden radioaktiven Abfälle spezifische Anforderungen an die konditionierten Abfallprodukte, die Abfallverpackung sowie das Abfallgebinde selbst erfüllen. Die

## **Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle**

### **Titel 891 01**

#### **Erl.-Nr. 6: Produktkontrollmaßnahmen**

Hauptaufgabe des Bereichs Produktkontrolle ist die Überprüfung der Einhaltung der Endlagerungsbedingungen Konrad und damit die Feststellung der Endlagerfähigkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der Atomrechtlichen Entsorgungsverordnung (AtEV) sowie die Bestätigung der Voraussetzungen für die Übergabe an die BGZ nach § 2 des Entsorgungsübergangsgesetzes. Hierfür ist die BGE, für den Bereich Produktkontrolle, mit der Erteilung von Bescheiden zur Bestätigung der Endlagerfähigkeit radioaktiver Abfälle für das Endlager Konrad hoheitlich beliehen. Mit dem Vorliegen der vorläufigen Endlagerungsbedingungen Konrad begannen die Produktkontrollmaßnahmen für das Endlager Konrad auf Basis der Endlagerungsbedingungen Konrad in der Version aus dem Jahr 2014.

#### **2. Aktueller Projektstand**

Schwerpunkte des Bereichs Produktkontrolle lagen in 2021 in den Verfahrensqualifizierungen der Konditionierungsverfahren, in der Prüfung und Freigabe von Ablaufplänen, von Änderungsanträgen zu bereits freigegebenen Ablaufplänen sowie von Abfallgebinden und in der Behälterbauartprüfung. Diese Tätigkeiten werden fortlaufend zur Inbetriebnahme des Endlagers Konrads und im Hinblick auf ein zukünftiges Endlager für Wärme entwickelnde Abfälle durchgeführt. In diesem Zusammenhang werden im Bereich Produktkontrolle zur Umsetzung der Nebenbestimmungen zur Gehobenen Wasserrechtlichen Erlaubnis, die Voraussetzung für den Betrieb des Endlagers Konrads ist, auch Leistungen für das Projekt Konrad erbracht. Die Kosten dieser Tätigkeiten werden im Projekt Konrad erfasst.

Für die fachliche Begutachtung der Anträge im Bereich der Produktkontrolle radioaktiver Abfälle sowie im Bereich der Behälterbauartprüfung erfolgte die Einbeziehung unabhängiger Sachverständigenorganisationen. 2021 war das Antragsvolumen sowohl in Hinblick auf die Verfahrensqualifikation und Freigabe von Ablaufplänen als auch bezüglich der Prüfung und Freigabe von Abfallgebinden stark steigend. Durch die Produktkontrolle wurden im Rahmen der radioologischen Prüfung in 2021 343 Bescheide (190 Dokumentationen, 28 Verfahrensbeurteilungen, 120 Änderungsanträge und 5 übergeordnete) erlassen. Das entspricht einer Steigerung von 93 % im Vergleich zu 178 Bescheiden aus 2020. Inklusive der Behälterbauartprüfung wurden durch die Produktkontrolle in 2021 384 Bescheide erlassen. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie trafen die Produktkontrollmaßnahmen dabei nur in einem geringen Umfang, da die Bearbeitung der Verfahren sowohl bei der BGE als auch bei den Sachverständigen durch mobiles Arbeiten nahezu vollständig fortgeführt werden konnte.

Regelmäßige Fachgespräche erfolgten unter Moderation des BMU, vornehmlich via Videokonferenzsystem, in zwei Arbeitsgruppen (Luft, Feuer) mit allen Beteiligten zur Koordination der Themenkomplexe Produktkontrolle, Bauartprüfung und Umsetzung der Gehobenen Wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die für 2022 geplante Einführung eines digitalen Antragsmanagementsystems (Nuclear Waste Logistics Projekt) wurde in 2021 vorbereitet. Die Vergabe zur Entwicklung und Implementierung des digitalen Antragsmanagementsystems erfolgte im Oktober 2021. Die zwischenzeitliche Nachverfolgung der einzelnen Verfahrensstände wurde mittels einer sogenannten Monitoring-Datenbank, die sämtliche Produktkontrollverfahren und deren Status abbildet, gewährleistet. Auf deren Basis plante und organisierte die Produktkontrolle 2021 ihre Statusgespräche mit den Antragstellern.

## Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

### Titel 891 01

#### Erl.-Nr. 6: Produktkontrollmaßnahmen

Weiterhin wurde in 2021 die Einführung einer neuen Abrechnungssystematik für die Produktkontrolle vorbereitet. Diesbezüglich fanden bereits erste Abstimmungsgespräche mit dem BMU statt, die Umsetzung erfolgt voraussichtlich Mitte 2022.

Zur Bewältigung der Aufgaben wurde 2021 der Bereichsausbau fortgesetzt.

### 3. Zum Ansatz 2022

Die **Herstellungskosten netto** für die Produktkontrollmaßnahmen betragen **20.355 T€**.

<b>Herstellungskosten netto für die Produktkontrollmaßnahmen</b>	<b>20.355 T€</b>
<p>Produktkontrollmaßnahmen werden vorlaufend zur Inbetriebnahme des Endlagers Konrad und im Hinblick auf ein zukünftiges Endlager für Wärme entwickelnde Abfälle durchgeführt. In diesem Zusammenhang werden folgende Hauptaufgaben durch den Bereich Produktkontrolle wahrgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Qualifizierung und Kontrolle von Konditionierungsverfahren,</li><li>• Prüfung und Freigabe von Ablaufplänen, von Änderungsanträgen zu bereits freigegebenen Ablaufplänen sowie von Abfallgebinden anhand der vorgelegten Abfallgebindedokumentation sowie</li><li>• Bauartprüfung von Endlagerbehältern.</li></ul> <p>Für die fachliche Begutachtung im Bereich der Produktkontrolle radioaktiver Abfälle sowie der Behälterbauartprüfung erfolgt die Einbeziehung von Sachverständigen. Auch für 2022 ff. wird aufgrund des nach wie vor voranschreitenden Rückbaus der Kernkraftwerke sowie der für die Energieversorgungsunternehmen gesetzlich vorgegebenen Möglichkeit abschließend produktkontrollierte Abfallgebinde an die BGZ zu übergeben mit einem fortlaufend hohen Antrags- und Prüfaufkommen gerechnet.</p> <p>Der Gesamtansatz der Produktkontrolle beträgt für 2022 - 20.355 T€. Davon entfallen 2.632 T€ auf die Personalkosten. Die Steigerung der Personalkosten im Vergleich zu den Vorjahren geht auf den weiter voranschreitenden Ausbau des Bereichs Produktkontrolle zurück.</p> <p>Mit 15.075 T€ entfällt der Großteil der Planansätze 2022 auf Kosten für Fremddienste. Darin inbegriffen sind die Prüftätigkeiten der unabhängigen Sachverständigen, deren Prüfumfang neben der Anzahl an Anträgen der Ablieferungs-/ Abführungspflichtigen auch vom jeweiligen Prüfaufwand abhängt. Die Höhe der Kosten für Prüftätigkeiten der Sachverständigenorganisationen sind daher nicht direkt beeinflussbar und werden auf Basis von Erfahrungswerten sowie einer mit den Antragstellern abgestimmten Kalkulation der geplanten Antragseinreichungen abgeschätzt.</p>	

## Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

### Titel 891 01

#### Erl.-Nr. 6: Produktkontrollmaßnahmen

<b>Herstellkosten netto für die Produktkontrollmaßnahmen</b>	<b>20.355 T€</b>
<p>Neben den Kosten für die Sachverständigenleistungen werden 2022 Kosten für Fremddienste im Rahmen des Nuclear Waste Logistics Projekts sowie der Vervollständigung und Digitalisierung der Bestandsdokumentation anfallen. Hierzu gehört die sukzessive Überprüfung der Bestandsdokumentation auf Vollständigkeit sowie deren finale Veraktung in Kombination mit vollständiger Digitalisierung. Ziel des Nuclear Waste Logistics Projekts ist die gänzlich digitale Steuerung der Vorhabenorganisation und Abwicklung mit den Antragstellern und den Sachverständigen bis hin zur Übermittlung digitaler Bescheide. Auf diesem Wege ist eine vollumfängliche Datengrundlage für alle am Verfahren beteiligten Parteien sowie die zeitgerechte und zeitgemäße Bearbeitung des ansteigenden Antragsvolumens sichergestellt. Hierfür werden in 2022 Kosten für die Entwicklung und Implementierung sowie die Wartung des Systems anfallen.</p> <p>Darüber hinaus sind Kosten für Rechtsberatungsleistungen geplant, sofern rechtliche Fragestellungen nicht abschließend durch die hausinterne juristische Expertise geklärt werden können.</p> <p>Um die fortlaufend hohe Anzahl an Antragsverfahren im Rahmen der Produktkontrollverfahren abzuarbeiten bzw. die Bearbeitung der Antragsverfahren zu beschleunigen, werden 2022 weitere personelle Ressourcen geschaffen.</p> <p>Für übergeordnete Tätigkeiten, die keinen konkreten Kraftwerks- und/oder Kampagnenbezug haben und damit nicht refinanziert werden können, sind Planansätze in Höhe von 1.547 T€ (netto) enthalten, davon 799 T€ (netto) primäre Personalkosten.</p>	

#### 4. Ausblick auf die Tätigkeiten in den kommenden Jahren

Aufgrund des voranschreitenden Rückbaus der Kernkraftwerke sowie der den Energieversorgungsunternehmen gesetzlich gegebenen Möglichkeit abschließend produktkontrollierte Abfallgebände an die BGZ zu übergeben wird auch in den Jahren 2023 ff. mit einem fortlaufend hohen Antrags- und Prüfaufkommen gerechnet. Die Verfahrensqualifizierung, die Prüfung und Freigabe von Ablaufplänen, Änderungsanträgen und Abfallgebänden sowie die Behälterbauartprüfung werden daher weiterhin die Hauptaufgaben der Produktkontrolle darstellen.

Die fortlaufende Weiterentwicklung des in 2022 eingeführten digitalen Antragsmanagementsystems sowie der internen und externen Prozessabläufe werden in den nächsten Jahren Schwerpunktaufgaben sein.

## Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

### Titel 891 01

#### Erl.-Nr. 6: Produktkontrollmaßnahmen

Darüber hinaus wird auch in 2023 ff. die Vervollständigung und Digitalisierung der gesamten Verfahrensdokumentation fortgesetzt. Wobei die Digitalisierung der Bestandsdokumentation bis Ende 2022 und die finale Vollständigkeitsprüfung im Jahr 2025 abgeschlossen werden soll.

#### 5. Ausblick auf die Gesamtkosten bis zum Projektende

Die Kosten für die Produktkontrollmaßnahmen wurden über den Finanzplanzeitraum hinaus bis zum Inbetriebnahmeterrin des Endlagers Konrad in 2027 geplant.

2022	2023	2024	2025	2026	2027
in T€					
26.316	27.471	29.254	29.396	29.458	29.637

Über den Zeitraum hinaus werden weitere Produktkontrollmaßnahmen für das Endlager Konrad und zu einem späteren Zeitpunkt auch für ein HAW-Endlager durchgeführt. Eine Kostenermittlung dazu ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

**Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle**  
**Titel 891 02**  
**Zwischenlagerung**

**Titel 891 02**  
 (Seite 31 Reg.-Entwurf)

**Titel 891 02**  
**Zwischenlagerung**

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Weniger
1.000 €			
286.503	413.873	353.831	60.042

**Aufteilung der veranschlagten Ausgaben 2022:**

Erl.- Nr.	Haushaltsjahr 2022	Anmeldung BGZ zum Wpl. 2022	Refinan- zierbarkeit
1	Zwischenlagerung nach Entsorgungsübergangsgesetz	353.831	EntsorgÜG
2	Sonstige Zwischenlagerung	-	-
	<b>Gesamtausgaben:</b>	<b>353.831</b>	

**1. Zwischenlagerung nach Entsorgungsübergangsgesetz**

Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung vom 27. Januar 2017 (BGBl. I S. 114) liegt die Durchführung und Finanzierung der Zwischen- und Endlagerung der von diesem Gesetz erfassten radioaktiven Abfälle in der Verantwortung des Bundes. Die Betreiber der Atomkraftwerke sind nach diesem Gesetz für die Stilllegung und den Rückbau der von ihnen betriebenen Anlagen sowie die fachgerechte Verpackung der radioaktiven Abfälle zuständig. Die Aufgabe der Durchführung der Zwischenlagerung im Sinne des EntsorgÜG hat der Bund einem Dritten übertragen. Dazu hat der Bund mit Bescheid des BMU vom 16. Juni 2017 die BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH (BGZ) mit Sitz in Essen beauftragt. Die Aufgaben der Beteiligungsverwaltung für die BGZ werden im BMU wahrgenommen. Die BGZ gewährleistet als in privater Rechtsform organisierte, bundeseigene Gesellschaft den sicheren und zuverlässigen Betrieb der gemäß Entsorgungsübergangsgesetz (EntsorgÜG) übertragenen Zwischenlager.

## **Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle**

### **Titel 891 02**

### **Zwischenlagerung**

Bislang wurden gemäß EntsorgÜG die zentralen Zwischenlager in Ahaus und Gorleben, die elf nach § 6 AtG genehmigten dezentralen Zwischenlager mit hochradioaktiven Abfällen und die zehn Zwischenlager für schwach- und mittlerradioaktive Abfälle, die bereits annahmefähig waren, für Abfallgebände von den Kernkraftwerksbetreibern auf die BGZ übertragen. Im Einzelnen:

Die zentralen Zwischenlager an den Standorten Ahaus und Gorleben sowie die Pilotkonditionierungsanlage am Standort Gorleben wurden von der bisherigen Genehmigungsinhaberin, der Gesellschaft für Nuklear-Service mbH (GNS), zum 1. August 2017 gesellschaftsrechtlich auf die BGZ übertragen und sind Gesellschaften/Betriebseinheiten der BGZ.

Zum **1. Januar 2019** haben die Betreiber die nach § 6 AtG genehmigten, an den Kernkraftwerksstandorten befindlichen elf dezentralen Zwischenlager für bestrahlte Brennelemente und radioaktive Abfälle aus der Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe auf die BGZ übertragen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 EntsorgÜG). Die BGZ betreibt somit 13 Zwischenlager für hochradioaktive, wärmeentwickelnde Abfälle. Für das derzeit nicht nach § 6 AtG genehmigte dezentrale Zwischenlager in Brunsbüttel erstattet die BGZ dem Betreiber weiterhin die Kosten der Zwischenlagerung gem. § 3 Abs. 5 und 6 EntsorgÜG.

Zum **1. Januar 2020** haben die Betreiber die in Betrieb befindlichen Zwischenlager für schwach- und mittlerradioaktive Abfälle aus dem Betrieb, dem Rückbau und der Stilllegung der Kernkraftwerke auf die BGZ übertragen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 EntsorgÜG). Planmäßig werden bis 2023 nach Abschluss der Errichtung und mit Annahmefähigkeit der Zwischenlager Brunsbüttel und Krümmel alle in der Tabelle 2 des Anhangs zum EntsorgÜG aufgeführten, zu übertragenden Zwischenlager von BGZ betrieben werden.

Mit der Übertragung der Zwischenlager gehen die Genehmigungen auf die BGZ über.

Die Betreiber werden ihre radioaktiven Abfälle, sofern die in § 2 Abs. 5 EntsorgÜG genannten Voraussetzungen erfüllt sind, sukzessive an die BGZ zur Zwischenlagerung und späteren Ablieferung an ein Endlager abgeben.

Nach § 4 Abs. 1 EntsorgÜG erstattet der Fonds nach dem EntsorgFondsG dem Bund die Aufwendungen für die Entsorgung radioaktiver Abfälle im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Zwischenlagerung durch die BGZ nach § 2 Abs. 1 Satz 1 EntsorgÜG. Hierzu erstellt die BGZ gem. § 4 Abs. 2 EntsorgÜG nach Ende des Haushaltsjahres eine Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben und lässt die Jahresrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen. Anschließend übermittelt die BGZ die Jahresrechnung und das Prüfungsergebnis jeweils zeitnah dem BMU. Das BMUV prüft die Jahresrechnung und setzt den vom Fonds zu erstattenden Betrag durch Bescheid fest.

Der geschätzte Liquiditätsbedarf spiegelt die erwarteten laufenden Kosten der BGZ und damit verbunden auch die zu erwartenden Einnahmen im Haushaltsjahr 2022 wider.

Im Jahr 2022 fallen neben den Ausgaben für Investitionen in den Zwischenlagern der BGZ und deren Betrieb auch Ausgaben für die Zwischenlager für sonstige radioaktive Abfälle gemäß Anhang Tabelle 3 des EntsorgÜG an.

**Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle**  
**Titel 891 02**  
**Zwischenlagerung**

Insgesamt sieht der Wirtschaftsplan 2022 einen Mittelbedarf in Höhe von 353.831 T€ (brutto) vor. Der Mittelbedarf bezieht sich auf

- die Investitionsausgaben des Jahres 2022 in Höhe von 116.284 T€, die im Wesentlichen Mittel für die Herstellung der Autarkie der Zwischenlager, Erstattungen für die Nachrüstung und Errichtung der Zwischenlager, Erstattung für die Zwischenlager gemäß Anhang Tabelle 3 (mit Ausnahme des Lagers Mitterteich) sowie Mittel für die Errichtung des Logistikzentrums Konrad betreffen.
- Betriebskosten in Höhe von 237.546 T€.

**Investitionen, Logistikzentrum Konrad und Erstattungen für die Errichtung der Zwischenlager**

Der wesentliche Teil der Investitionsausgaben betrifft mit 32.272 T€ die Ausgaben zur Herstellung der Autarkie der Standortzwischenlager. Mit der Übertragung der Zwischenlager am 1. Januar 2019 sind entsprechende Maßnahmen durchzuführen, die die Verzahnung zwischen Kernkraftwerk und Standortzwischenlager technisch, organisatorisch und personell aufheben. Da die Kernkraftwerksbetreiber den Rückbau ihrer kerntechnischen Anlagen zügig abschließen wollen, was nach der Änderung des § 7 Abs. 3 Satz 4 AtG im Rahmen des Gesetzes zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung (siehe oben) auch gesetzlich vorgeschrieben ist, sind Maßnahmen zur Herstellung der sicherungstechnischen Autarkie und zur Entkopplung der Infrastruktur (funktionale Autarkie) für einen späteren autarken Betrieb der Zwischenlager schnellstmöglich umzusetzen.

Daher ist entsprechend dem von der BGZ entwickelten Referenzlagerkonzept der Bau von Anlagensicherungszäunen, die Errichtung eines Durchfahrtschutzes, einer Sicherungszentrale sowie eines Funktionsgebäudes erforderlich. Darüber hinaus ist die eigenständige Medienversorgung sicherzustellen.

Des Weiteren sind Investitionen zur Nachrüstung der Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle in Höhe von 18.578 T€ geplant. Hierunter fallen insbesondere Investitionsausgaben für Härtingsmaßnahmen. Diese Maßnahmen zum Schutz der Zwischenlager (SEWD-Maßnahmen-Abwehr – insbesondere auch gegen terroristische Angriffe) waren bereits vor Inkrafttreten des EntsorgÜG erforderlich. Konkret wurden die Härtingsmaßnahmen von den Aufsichtsbehörden festgelegt. Die erforderlichen baulichen Maßnahmen wurden vom bisherigen Betreiber des Zwischenlagers entweder bereits abgeschlossen oder begonnen. Die noch offenen Maßnahmen werden für die übertragenen Standortzwischenlager seit 2019 durch die BGZ fortgeführt und sollen planmäßig in 2025 mit Abschluss der Arbeiten am Standort Brunsbüttel an allen Standorten abgeschlossen sein.

Während die Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle bereits gebaut und in Betrieb sind, werden an den Kraftwerksstandorten teilweise noch die Lagergebäude für die schwach- und mittelradioaktiven Abfälle durch die Kernkraftwerksbetreiber errichtet.



**Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle**  
**Titel 891 02**  
**Zwischenlagerung**

Die Annahmefähigkeit der Zwischenlager für Abfallgebinde in Brunsbüttel und Krümmel ist für 2022 bzw. 2023 geplant. Für 2022 sind Aufwandsersparungen in Höhe von 7.626 T€ für die Errichtung der beiden Zwischenlager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle vorgesehen. Die Erstattung der Aufwendungen erfolgt gemäß § 3 Abs. 5 und 6 EntsorgÜG.

Der Investitionsbedarf 2022 für die zentralen Zwischenlager in Ahaus und Gorleben liegt bei 22.166 T€. Auch an diesen beiden Zwischenlagerstandorten sind Härtingsmaßnahmen durchzuführen. Hierfür wurden 13.235 T€ geplant.

Des Weiteren sind in 2022 Investitionsausgaben in Höhe von 16.938 T€ für das **Logistikzentrum Konrad (LoK)** geplant.

Weitere Investitionsausgaben in Höhe von 18.704 T€ betreffen im Wesentlichen die Investitionen für die Vereinheitlichung der Systeme in den übertragenen Lagern und die Erneuerung der zentralen IT (Server, Netzwerk und SEWD).

**Logistikzentrum Konrad (LoK)**

Das EntsorgÜG sieht in § 3 Abs. 3 für die BGZ die Möglichkeit vor, ein zentrales Bereitstellungslager (aktuelle Bezeichnung Logistikzentrum Konrad) für radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung als Eingangslager für das Endlager Konrad zu errichten. Bereits in dessen Begründung ist die logistische Funktion dieses Lagers für das Endlager Konrad herausgestellt worden.

Beim LoK handelt es sich um eine Einrichtung, die schwach- und mittelradioaktive Abfälle in optimierter Zusammenstellung an das Endlager Konrad über Bahntransporte abliefern und dafür die Abfälle zeitweise sicher lagern. Hier werden ausschließlich bereits endlagergerecht verpackte und produktkontrollierte Abfallgebinde so zusammengestellt, dass eine zügige und beschleunigte sowie zur Erfüllung der Einlagerungsbedingungen optimierte Einlagerung der Gebinde im Endlager Konrad in einem Mehrschichtbetrieb erfolgen kann.

Die BGZ hat seit März 2020 den Auftrag am Standort des ehemaligen Kernkraftwerkes Würgassen das Logistikzentrum mit einer Kapazität von 60.000 m<sup>3</sup> zu planen, zu errichten und zu betreiben. Die zukünftige und zeitnahe Verfügbarkeit eines LoK dient dem entsorgungspolitischen Ziel von Bund und Ländern, die Entsorgung von schwach- und mittelradioaktiven Abfällen zügig zu gewährleisten.

In 2022 ist der Beginn der Genehmigungsverfahren für die Gebäude und den Gleisanschluss vorgesehen.

**Betrieb**

Die Betriebsausgaben in Höhe von 237.546 T€ teilen sich in Personalausgaben (65.243 T€) und Sachausgaben (172.303 T€). Die Sachausgaben sind durch Erträge in Höhe von 6.567 T€ gemindert. Die Erträge resultieren im Wesentlichen aus Umsätzen aus der Lagerung von abgebrannten Brennelementen und radioaktiven Abfällen für die Betreiber von Forschungsreaktoren.

**Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle**  
**Titel 891 02**  
**Zwischenlagerung**

Davon entfallen 189.130 T€ auf die Betriebsausgaben der zentralen und dezentralen Zwischenlager. Hierunter fallen im Wesentlichen Personalaufwendungen, Aufwendungen für Objektsicherungsleistungen, für Serviceleistungen der Kraftwerksbetreiber sowie Gutachter- und Genehmigungsaufwand.

Die restlichen Ausgaben entfallen mit 48.416 T€ auf zentrale Funktionen wie z. B. Verwaltung, zentrale Dienste, Politik und Öffentlichkeitsarbeit.

**2. Sonstige Zwischenlagerung**

Im Brennelement-Zwischenlager Ahaus werden für den VKTA – Strahlenschutz, Analytik & Entsorgung Rossendorf e.V. Lagerkapazitäten für Castor-MTR2-Behälter mit bestrahlten Brennelementen aus dem Forschungsreaktor in Rossendorf vorgehalten. Im Rahmen dieser Lagerdienstleistung fallen u. a. anteilige Aufwendungen für den Betrieb des Lagers, Ansiedlungsverträge, Versicherungen und Steuern an.

Auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Bund und der BGZ sowie dem Freistaat Sachsen und dem VKTA soll die Pflicht zur geordneten Beseitigung von bestrahlten Brennelementen auf die BGZ übergehen. Mit Übergang der Beseitigungspflicht geht die Finanzierungspflicht auf den Bund über. Daher sind ab 2024 auch die Aufwendungen für die bereitgestellten Kapazitäten zur Lagerung der CASTOR-MTR2-Behälter in Ahaus im Haushalt zu veranschlagen.

**Kap. 1604**  
**Naturschutz**

## **Kapitel 1604 - Naturschutz Übersicht**

### **Kapitel 1604 - Naturschutz**

#### **Übersicht**

<b>Gesamtausgaben</b>	<b>in T€</b>
<b>Soll 2021</b>	<b>132.568</b>
<b>Finanzplanung 2022</b>	<b>119.481</b>
<b>2. Regierungsentwurf 2022</b>	<b>125.570</b>
<b>Veränderung 2. RegE gegenüber Haushalt 2021</b>	<b>- 6.998</b>
<b>Veränderung 2. RegE gegenüber Finanzplanung</b>	<b>+ 6.089</b>

Die Absenkung des Kapitelansatzes um 6.998 T€ gegenüber dem Haushalt 2021 ergibt sich aus den Veränderungen bei folgenden Positionen:

Titel 544 01 Forschung, Untersuchungen und Ähnliches	- 881 T€
Titel 686 01 Zuschüsse zur Verbesserung der Situation in den Tierheimen	- 5.000 T€
Titel 894 02 Bundesnaturschutzfonds	- 2.655 T€
Titel 532 05 Internationale Zusammenarbeit	+ 1000 T€
Titel 532 02 Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)	+ 300 T€
Titel 687 01 Beiträge an internationale Organisationen	+ 238 T€

## Kapitel 1604 - Naturschutz Übersicht

### Zum Inhalt des Kapitels Naturschutz

In diesem Kapitel sind die Ausgaben für Maßnahmen zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege zusammengefasst, die sich aus § 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz** - BNatSchG) oder der Zuständigkeit des Bundes für die **internationale Zusammenarbeit** sowie für die gesamtstaatliche Repräsentation auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergeben.

Die **Ausgaben** sind vorgesehen für:

- behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsaufgaben (**Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende, Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes für den Wolf, Maßnahmen aus den Ersatzzahlungen nach § 15 BNatSchG**),
- Maßnahmen der **Internationalen Zusammenarbeit** auf dem Gebiet des Naturschutzes,
- **Forschung, Untersuchungen und Ähnliches zu Fragen des Naturschutzes (Ressortforschung)**,
- **Erstattungen an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben für das Nationale Naturerbe**,
- **Beiträge** an internationale Naturschutzorganisationen,
- den **Bundesnaturschutzfonds** mit folgenden zusammengefassten Aufgaben:
  - Maßnahmen zur Auenrenaturierung an Bundeswasserstraßen (Blaues Band),
  - Bundesprogramm Biologische Vielfalt
  - Förderung der Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung - Naturschutzgroßprojekte („chance.natur – Bundesförderung Naturschutz“) einschließlich Gewässerrandstreifenprogramm,
  - Förderung von Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben auf dem Gebiet des Naturschutzes,
  - Maßnahmen zum Ankauf von Wildnisflächen (Wildnisfonds),
  - Artenhilfsprogramm.

### Erläuterungen zu einzelnen Titeln des Kapitels Naturschutz:

**Kapitel 1604 - Naturschutz**  
**Titel 532 02**  
**Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsaufgaben (ohne IT)**

**Titel 532 02**  
(Seite 34 Reg.-Entwurf)

**Titel 532 02**  
**Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsaufgaben (ohne IT)**

<b>Ist 2020</b>	<b>Soll 2021</b>	<b>Entwurf 2022</b>	<b>Mehr</b>
1.000 €			
2.310	2.500	2.800	300

**Zweckbestimmung und Höhe des Mittelbedarfs bei Nr. 1 der Erläuterungen:**

Die §§ 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sehen bei Eingriffen in Natur- und Landschaft Entschädigungsleistungen grundsätzlich als Naturalrestitution vor. Falls dies nicht möglich ist, werden Ersatzgeldzahlungen festgesetzt, die die Unternehmen/Organisationen zu zahlen haben und die bei Kapitel 1604 Titel 119 99 – Vermischte Einnahmen, Erläuterungsnummer 2, als zweckgebundene Einnahmen vereinnahmt werden.

Das BMUV ist nach dem BNatSchG verpflichtet, aus diesen Einnahmen Ersatzmaßnahmen zu finanzieren.

**Zweckbestimmung und Höhe des Mittelbedarfs bei Nr. 2 der Erläuterungen:**

Das Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende, das im Frühjahr 2016 seinen Betrieb aufgenommen hat, soll dabei helfen, die Belange des Naturschutzes und der Energiewende in Einklang zu bringen. Die Aufgaben sind insbesondere:

- adressatenbezogene Aufbereitung und Dokumentation des vorhandenen Wissens sowie der technischen und planerischen Möglichkeiten zur Konfliktminderung,
- Sammlung und Dokumentation von Best Practice-Beispielen,
- Beiträge zur Konventionsbildung zu materiellen und prozeduralen Standards,
- Befähigung und Qualifizierung der Akteure durch Beratungs- und Bildungsangebote,
- Stakeholder-Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.

Zusätzlich zu diesen Kernaufgaben wurde im Rahmen des intensiven Konsultationsprozesses mit über 250 Kontakten (inkl. Befassung der Umweltministerkonferenz und der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA)) ein weiterer Aufgabenschwerpunkt für die Konfliktberatung vor Ort in den Bereichen Naturschutz und Energiewende identifiziert. Vier Konfliktberater für Tätigkeiten vor Ort sowie ein neues Modul zur Ausbildung und Zertifizierung von externen Mediator\*innen sowie Moderator\*innen werden eingesetzt.

## **Kapitel 1604 - Naturschutz**

### **Titel 532 02**

#### **Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsaufgaben (ohne IT)**

Den Kern des Kompetenzzentrums bildet die Geschäftsstelle. Der Mittelbedarf ergibt sich hier schwerpunktmäßig aus den Ausgaben für Personal und die erforderliche Infrastruktur (Büroräume inkl. Büroausstattung, technische Ausrüstung, Fachliteratur, etc.).

Der jährliche Finanzbedarf des Kompetenzzentrums beläuft sich nach den vertraglichen Vereinbarungen auf ca. 2.200 T€.

#### **Zweckbestimmung und Höhe des Mittelbedarfs bei Nr. 3 der Erläuterungen:**

Hieraus wird der Betrieb der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes für den Wolf (DBBW) mit jährlich 300 T€ finanziert.

#### **Zweckbestimmung und Höhe des Mittelbedarfs bei Nr. 4 der Erläuterungen:**

Für den dauerhaften Betrieb der LIFE-Beratungsstelle bei der ZUG gGmbH werden 300 T€ veranschlagt.

Mit dem EU-Förderprogramm LIFE werden wichtige Modellvorhaben in den Bereichen Umwelt-, Klima- und Naturschutz sowie erneuerbare Energien in den Mitgliedsstaaten finanziert. Mögliche Förderempfänger sind Verwaltungen, Verbände, Unternehmen und Forschungseinrichtungen. Das in der Förderperiode 2021 - 27 vorgesehene jährliche Budget liegt bei ca. 776 Mio. Euro (laufende Förderperiode ca. 493 Mio. Euro). Mit dem neuen Förderbereich „Energiewende“ ist das Programm thematisch ausgeweitet worden.

Vor 2019 hat Deutschland die im EU-Umweltförderprogramm LIFE zur Verfügung stehenden Mittel wegen mangelnder Qualität der Anträge oder unzureichender strategischer Ausrichtung bei weitem nicht im möglichen Umfang abgerufen. Nach Angaben der EU-Kommission im Jahr 2021 (Bezugszeitraum 2017-2019)) hatte Deutschland die zweitniedrigste Anzahl von LIFE-Anträgen pro Million Einwohner. Im Ergebnis gingen Deutschland dadurch Mittel im deutlichen zweistelligen Millionenbereich für den Umwelt-, Natur- und Klimaschutz und zur Umsetzung europäischer Richtlinien verloren. Aus diesem Grund wurde die ZUG gGmbH Ende 2018 mit der Einrichtung einer LIFE-Beratungsstelle beauftragt (Vertrag vom 19. November 2018, siehe Anlage). Ziel war es, das Förderprogramm LIFE in Deutschland bekannter zu machen, die bestehenden Länder-Kontaktstellen zu unterstützen und besser zu koordinieren und insgesamt den Antragstellern eine verbesserte Beratung zukommen zu lassen. Des Weiteren sollte der grenzüberschreitende, europäische Austausch gestärkt werden.

Erfreulicherweise konnten für 2019 und 2020 die erhoffte Multiplikations- und Hebelwirkung durch die Beratungsstelle erzielt werden, so dass die in 2019 gestellten Anträge durch Förderbescheide im Jahre 2020 eine Fördersumme von rd. 46 Mio. € generieren konnten; für in 2020 gestellte Anträge konnten bis jetzt 15 Mio. € Bewilligungen erzielt werden (für 2021 liegen wegen eines geänderten Antragsverfahrens noch keine Zahlen vor). Die Erfolgsquote eingereicherter Anträge konnte durch die Beratung deutlich erhöht werden.

Die Nachfrage nach einer zentralen Beratungsstelle ist signifikant hoch: Im Jahr 2019 erfolgten circa 200 Beratungen zu über 100 Projektideen, in den Jahren 2020 und 2021 jeweils etwa 600 Beratungen zu jeweils weit über 200 Projektideen. Zusätzlich zur persönlichen Beratung wird seit

## **Kapitel 1604 - Naturschutz**

### **Titel 532 02**

#### **Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsaufgaben (ohne IT)**

März 2020 ein umfassendes Informationsangebot zur Verfügung gestellt ([www.life-deutschland.de](http://www.life-deutschland.de)) und mit durchschnittlich etwa 400 - 600 Klicks pro Monat je nach Antragsphase bereits gut genutzt. Die zentrale Beratungsstelle hat sich als effektives Instrument bewährt, mit dessen Hilfe die Bewilligung von Modellvorhaben, die einen deutlichen europäischen Mehrwert aufweisen und zur Umsetzung von EU-Richtlinien und -Politiken beitragen, deutlich gesteigert werden konnten. Solche modellhaften Vorhaben zur Umsetzung des EU-Rechts sind von besonderer bundespolitischer Bedeutung.



**Kapitel 1604 - Naturschutz**  
**Titel 532 05**  
**Internationale Zusammenarbeit**

**Titel 532 05**  
(Seite 35 Reg.-Entwurf)

**Titel 532 05**  
**Internationale Zusammenarbeit**

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Mehr
1.000 €			
4.808	5.500	6.500	1.000

Unterstützt werden Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit insbesondere auch Maßnahmen und Projekte, die sich speziell der **Bekämpfung der Wildtierkriminalität** und gegen den illegalen Handel mit Elefanten- und Nashornprodukten in bedeutenden Ursprungs-, Transit- oder Abnehmerländern richten.

Der illegale internationale Wildtierhandel stellt eine weiterhin existenzielle Bedrohung für Tausende von Tier- und Pflanzenarten und damit für die globale Biodiversität dar. Der Handel wird angetrieben von organisierter Kriminalität, fördert Korruption und kann die Sicherheit ganzer Regionen untergraben sowie die Lebensgrundlagen ihrer Bewohner gefährden. Seine Bekämpfung muss entlang der gesamten Handelskette erfolgen. Das bisherige Engagement des BMUV richtete sich bisher vor allem gegen die Wilderei von Elefanten und Nashörnern in Afrika und den illegalen Handel mit entsprechenden Produkten bis zu Verbrauchern in Asien. Nunmehr soll die Einbeziehung weiterer Artengruppen sowie eine Ausdehnung auf weitere geografische Regionen erfolgen.

Deutschland ist seit Jahren ein führender Akteur in der **internationalen Zusammenarbeit im Bereich von Naturschutz und biologischer Vielfalt**. Dies ist weithin anerkannt und mit hohen Erwartungen an Deutschland und zugleich Einflussmöglichkeiten für Deutschland verbunden, um im internationalen Naturschutz Fortschritte zu erreichen. Insbesondere nach dem weltweiten Stillstand wegen Corona bzw. den daraus resultierenden Finanzierungslücken geht ein erhöhter Finanzbedarf beim internationalen Naturschutztitel einher.

Für erfolgreichen **Natürlichen Klimaschutz auf globaler Ebene ist eine verstärkte bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit** zu diesem Thema dringend erforderlich. Auch die Zusammenarbeit mit internationalen Institutionen, die sich für die Stärkung der Synergien zwischen Klima- und Biodiversitätsschutz einsetzen, ist auszubauen. Wichtige Prozesse für den natürlichen Klimaschutz können während der deutschen G7-Präsidentschaft, aber auch im Rahmen der internationalen Konferenzen zu UNFCCC (Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen), CBD (Übereinkommen über die biolog. Vielfalt) und UNCCD (Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung) angestoßen werden.

Mit starker Unterstützung Deutschlands ist der Zeitraum 2021 - 2030 von der VN-Generalversammlung zur **VN-Dekade für die Wiederherstellung von Ökosystemen** erklärt worden. Es gilt nun, die Umsetzung der Dekade mit konkreten Maßnahmen zu unterstützen und mit Leben zu füllen.

**Kapitel 1604 - Naturschutz**  
**Titel 532 05**  
**Internationale Zusammenarbeit**

Die **15. Biodiversitätskonferenz (CBD COP 15)** wird nach mehrmaliger Verschiebung in 2022 u. a. einen neuen globalen Rahmen für die biologische Vielfalt beschließen. Deutschland setzt sich für ein ambitioniertes Ergebnis ein, dass die Weichen für eine Trendumkehr beim Verlust der globalen biologischen Vielfalt stellen wird.

Deutschland plant seine eigenen Anstrengungen beim Schutz der biologischen Vielfalt in Deutschland und international in einem Pavillon bei der COP 15 der Weltgemeinschaft zu präsentieren. Für die Arbeit der deutschen Delegation ist ein Delegationsbüro geplant, um die interne Abstimmung der deutschen Delegation zu erleichtern und der Hausleitung sowie den Delegationsmitgliedern Räume zum störungsfreien und Corona-gerechten Arbeiten zu ermöglichen.

Daneben soll die finanzielle Unterstützung der **Reisekosten für Entwicklungsländer** sowie indigener Völker und lokaler Gemeinden für die globalen Verhandlungen auf hohem Niveau fortgeführt werden.

Zur ambitionierten Umsetzung des globalen Rahmens werden auch zusätzliche Aufgaben auf das CBD Sekretariat zukommen, die aus freiwilligen Beiträgen finanziert werden müssen. Deutschland sollte sich hierbei mit min. 300.000 – 500.000 € beteiligen.

Im Juli 2022 wird das 9. Plenum des **Weltbiodiversitätstrats (IPBES 9)** in Bonn stattfinden. Deutschland ist Sitzstaat des Weltbiodiversitätstrates und trägt damit die Finanzierung der Sitzung zu 90 %, wenn sie in Bonn stattfindet. Mit der Ausrichtung von IPBES 9 wird Bonn als Sitz der Vereinten Nationen gestärkt, wie es auf S. 144 des Koalitionsvertrags als Ziel formuliert ist. Die Ausgaben für das Plenum werden auf ca. 1 Mio. € geschätzt.

Es ist für die IPBES 9 essentiell, dass Delegationen aus aller Welt an den Verhandlungen teilnehmen können. Wie als Gastgeberland üblich, sollen zudem die finanziellen Mittel für die Reisekostenunterstützung der Entwicklungsländer für eine Teilnahme an der Sitzung am UN Standort Bonn bereitgestellt werden, so dass ein Betrag in Höhe von 500.000 € zur Verfügung gestellt werden sollte.

Ein Fokus des KoaV liegt auch auf der internationalen **Schutzgebietsausweisung des Weddemeers** und einem VN-Abkommen zum Biodiversitätsschutz auf der hohen See (S.39). Hier werden insb. zum VN-Abkommen Finanzmittel zur Vorbereitung, Nachbereitung und Begleitforschung der Verhandlungen sowie später auch zur Umsetzung des Abkommens nach dessen Inkrafttreten benötigt.

Darüber hinaus liegt der Schwerpunkt z. B. bei der Vorbereitung, Durchführung und Umsetzung der verschiedenen Vertragsstaaten-/Konferenzen der versch. Konventionen, denen die Bundesrepublik Deutschland beigetreten ist, wie Washingtoner Artenschutzabkommen, Bonner Übereinkommen zur Erhaltung wandernder wildlebender Tierarten sowie **Weiterentwicklung der Regionalabkommen** unter dem Dach des Bonner Übereinkommens.

Weiter erfolgt die Zusammenarbeit und Unterstützung z.B. von **UNESCO-Welterbe**, europäisches Grünes Band, MAB-Programm „Man and the biosphere“ (Weltnetzwerk der Biosphärenreservate), Wattenmeerzusammenarbeit mit Dänemark und den Niederlanden, internationale Workshops und

**Kapitel 1604 - Naturschutz**  
**Titel 532 05**  
**Internationale Zusammenarbeit**

Konferenzen zum Wiederaufbau von Wäldern, Zusammenarbeit zum Schutz von Feuchtgebieten im Rahmen des Ramsar-Übereinkommens usw.

Damit geht weiterhin ein hoher Finanzbedarf beim internationalen Naturschutztitel einher. Insbesondere sind geplant:

- Nachbereitung der 18. Vertragsstaatenkonferenz vom Sommer 2019 sowie Stärkung des Washingtoner Artenschutzabkommens (CITES),
- Follow-up der 12. Vertragsstaatenkonferenz des „Bonner Übereinkommen zur Erhaltung wandernder wildlebender Tierarten“ sowie Weiterentwicklung und Umsetzung der Regionalabkommen unter dem Dach des „Bonner Übereinkommen“ und Vorbereitung/Durchführung der verschobenen 13. Vertragsstaatenkonferenz 2022,
- Verhandlungen und spätere Umsetzung für eine neues Durchführungsübereinkommen zum Schutz der biologischen Vielfalt auf hoher See,
- Ausübung der deutschen Präsidentschaft der trilateralen Wattenmeerkooperation mit Dänemark und den Niederlanden sowie Wattenmeerzusammenarbeit mit beiden Ländern (inklusive der Ausrichtung der 14. Trilateralen Wattenmeerkonferenz 2022).
- Zusammenarbeit im Rahmen des UNESCO-Weltnaturerbes, Zusammenarbeit mit den Staaten hinsichtlich der Verpflichtungen zum Management gemeinsamen Welterbegebietes „Alte Buchenwälder und Buchenurwälder der Karpaten und anderer Regionen Europas“,
- Unterstützung der Aktivitäten entlang des europäischen Grünen Bandes,
- Zusammenarbeit im Rahmen des MAB-Programms der UNESCO („Man and the biosphere“) und Zusammenarbeit im Weltnetzwerk der Biosphärenreservate,
- internationale Workshops und Konferenzen zum Wiederaufbau von Wäldern, und zur Umsetzung der UN Dekade zur Wiederherstellung von Ökosystemen
- Zusammenarbeit zum Schutz von Feuchtgebieten im Rahmen des Ramsar-Übereinkommen,
- Unterstützung bei laufenden internationalen Verhandlungsprozessen (insb. UNFCCC und ICAO) und zu dem Themenkomplex „Nature-based Solutions für den internationalen Klimaschutz“.

**Kapitel 1604 - Naturschutz**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

**Titel 544 01**  
(Seite 35 Reg.-Entwurf)

**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Weniger
1.000 €			
13.122	17.911	17.030	881

Ein Teil der Absenkung des Ansatzes um 300 T€ im Rahmen der Finanzplanung dient der Deckung von Mehrbedarf im Titel 532 02 für die Finanzierung des dauerhaften Betriebs der LIFE-Beratungsstelle.

**Zu grundsätzlichen Bemerkungen zu den Ressortforschungsmitteln des BMUV siehe Erläuterungen zu Kapitel 1601 Titel 544 01**

1. **Abgrenzung der Ressortforschungsmittel des BMUV zur Forschungsförderung anderer Ressorts, insb. zur BMBF-Forschungsförderung im Naturschutzbereich**

Die ressortakzessorische Forschung des BMUV hat nicht die Förderung der Naturschutzforschung zum Ziel. Sie wird vielmehr durch die Prioritäten und Zielsetzungen z. B. der Naturschutzpolitik bestimmt (**aufgabengebundene Forschung**). Forschung ist dabei nach der Zweckbestimmung der Haushaltstitels in einem weiten Sinn zu verstehen als „**externe Zuarbeit**“ zur Deckung des **wissenschaftlichen Unterstützungs- und Forschungsbedarfs des BMUV**.

Durch diesen direkten Bezug zu den Fachaufgaben des Ministeriums unterscheidet sich die ressortakzessorische Forschung von der **Forschungsförderung**, für die (im Bereich der Naturschutzforschung) innerhalb der Bundesregierung andere Ressorts, im Wesentlichen das **BMBF**, zuständig sind. Das BMUV und das BMBF stimmen sich bei der Forschungsplanung und -durchführung miteinander ab.

2. **Forschungsplanung und Forschungsdurchführung (Ressortforschungsplan)**

Der Forschungsbedarf, der sich aus den Fachaufgaben des BMUV ergibt, wird jährlich im **Ressortforschungsplan des BMUV** erfasst und veröffentlicht. Die **Ausführung** des Ressortforschungsplans, d. h. die Vergabe und Fachbegleitung der darin aufgeführten Forschungsvorhaben, erfolgt grundsätzlich durch die nachgeordneten **Fachbehörden des BMUV** (BfN und UBA). Von diesen werden in der Regel auch die Forschungsmittel des BMUV bewirtschaftet.

**Kapitel 1604 - Naturschutz**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

**3. Bewirtschaftung der Ressortforschungsmittel, Vorhabendatenbank**

Nach langjähriger Erfahrung sind bei der Bewirtschaftung der Forschungsmittel regelmäßig Verzögerungen bei der Vorhabenabwicklung zu erwarten, die zu Minderausgaben führen. Das Volumen der bewilligungsreifen Vorhaben liegt stets höher als der verfügbare Ansatz. Zur Verbesserung des Mittelabflussergebnisses wird daher eine „Überbewilligungsquote“ (Überplanung derzeit von bis zu 25 % des Ansatzes) im Einvernehmen mit dem BMF zugelassen. Insgesamt können damit aktuell bis zu 125 % des Sollansatzes in rechtlich verbindlicher Form bewilligt werden.

Informationen über die Naturschutzvorhaben sind ebenfalls in der Datenbank „UFORDAT“ des UBA unter <http://www.umweltbundesamt.de/service/dokufabib/ufordat.htm> der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich. Die Schlussberichte werden grundsätzlich veröffentlicht.

**Schwerpunkte für 2022**

- Forschung zu den Zusammenhängen zwischen **Biodiversitätsverlust** und der Entstehung von Pandemien sowie den Folgerungen, die aus der Coronakrise für die Ausgestaltung der Naturschutz- und Biodiversitätspolitik zu ziehen sind.
- **Insektenschutz** zur Umsetzung des Aktionsprogramms Insektenschutz der Bundesregierung. Im Rahmen der Naturschutzbegleitforschung werden die Auswirkungen der Energiewende auf den Natur- und Landschaftshaushalt und Maßnahmen zu deren naturverträglicher Ausgestaltung, untersucht.
- Um den notwendigen **Ausbau der Windenergie** an Land im Einklang mit den Zielen der Bundesregierung zum Erhalt der biologischen Vielfalt zu gestalten, bedarf es weiterer Forschung insbesondere zur Flächenverfügbarkeit sowie zu technischen Möglichkeiten, Anlagen rechtzeitig bei Anflug von Vögeln und Fledermäusen herunterzufahren (sog. Antikollisionssysteme). Im KoA wurde ein hoher, bis auf 70 GW im Jahr 2045 zu steigender Beitrag der Windenergie auf See zur Erreichung einer klimaneutralen Energieversorgung vereinbart. Die entsprechende Ressortforschung ist hierfür maßgeblich, da der Ausbau der Windenergie auf See in der abschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) auf Bundesebene erfolgt.

Die energetische **Nutzung von Biomasse** ist aktuell wichtiger Bestandteil zur Erreichung der Klimaziele Deutschlands und der Europäischen Union. Im Rahmen von begleitenden Vorhaben ist die Verfügbarkeit nachhaltiger Biomasse sowie die Auswirkungen bei Übernutzung dieser Potentiale zu ermitteln und entsprechende Maßnahmen zur Einschränkungen des Einsatzes von Biomasse für eine energetische Nutzung abzuleiten. Auf dem Weg zur Treibhausgasneutralität der Stromerzeugung ist auch ein deutlicher Ausbau der Photovoltaik erforderlich. Durch die begleitende Forschung sollen Anlagenkonzepte für einen naturschutzverträglichen und flächenschonenden Ausbau der PV, optimierte Ausgestaltung sowie Steuerungsmöglichkeiten auf naturschutzverträgliche Flächen entwickelt werden. Auch gilt es, die Mehrfachnutzung von Flächen in Kombination mit Speichertechnologien und verbrauchernaher Netzanbindung zu verbessern und naturverträgliche Lösungen bei einer Beschleunigung des Netzausbaus zu unterstützen.

**Kapitel 1604 - Naturschutz**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

- **Vernetzung der Natura 2000- und anderer Schutzgebiete** (z. B. Gebiete der Naturschutzgroßprojekte) durch ein repräsentatives und funktionsfähiges Biotopverbundsystem.
- Etablierung eines **funktionierenden Managementsystems für marine und terrestrische Natura-2000- und Großschutzgebiete** zur Verbesserung des bzw. Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands für Arten und Lebensräume der FFH-RL und Etablierung von Monitoring und Berichterstattung nach Artikel 11 und 17 der FFH-RL; für Natura-2000-Gebiete in der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) gilt es insbesondere, die Nutzungen in Einklang mit den Schutz- und Erhaltungszielen zu bringen (z. B. Sand- und Kiesabbau, Fischerei, Belastung durch Unterwasserlärm).
- Im Bereich des nationalen **Artenschutzes** ist die weitere Forschung u.a. darauf auszurichten (weitere) **Gefährdungsursachen** für den Rückgang heimischer Arten zu identifizieren und zu beseitigen. U. a. Habitatzerstörung, Lichtverschmutzung, Klimawandel und invasive Arten stellen für eine Vielzahl von heimischen Arten eine Bedrohung dar. Untersuchungen zu einzelnen Arten können als Grundlage für weitere Arten genutzt werden. Dadurch kann die Situation von europäischen Vogelarten und Arten nach Anhang IV der FFH-RL verbessert und Berichtspflichten gegenüber der EU erfüllt werden.
- Forschung zu Fragen des **Natürlichen Klimaschutzes** und der Nutzung von Synergien zwischen Natur- und Klimaschutz, wie z. B. Moor-, Wald-, Auen-, Meeresnatur- und Gewässerschutz.
- Forschung und Unterstützung an der Schnittstelle zwischen Ökonomie und Naturschutz bzw. biologischer Vielfalt, und zwar sowohl **volkswirtschaftliche Fragen**, insbesondere das hochaktuelle Thema Ökosystemdienstleistungen, wie auch Aspekte der betrieblichen Ebene, wo es darum geht, das Thema „Biologische Vielfalt“ in das unternehmerische Handeln zu integrieren.
- Die Waldschäden der letzten Jahre haben deutlich gemacht, dass die Wälder in Deutschland nicht ausreichend an die Auswirkungen des Klimawandels angepasst sind. Die vorherrschenden Waldbewirtschaftungskonzepte legen nach wie vor einen einseitigen Fokus auf die Holzproduktion. Die aktuelle Forschung muss hingegen die **Waldökosysteme, ihre Bedeutung als Hot-Spots der Biologischen Vielfalt** und – darauf aufbauend – ihre Ökosystemleistungen als Ganzes in den Blick nehmen und so die Grundlagen für das Management komplexer Waldökosysteme unter Klimawandelbedingungen schaffen. Die Vorhaben im REFOPLAN sollen dabei auch Unterstützung bieten, um bei dem angestrebten Paradigmenwechsel im Wald die aktuellen walddpolitischen und gesellschaftlichen Prozesse zu identifizieren und den Dialog mit den relevanten Akteuren ergebnisorientiert zu führen.
- Forschung zum Thema **naturverträgliche Landwirtschaft** und nachhaltige Entwicklung ländlicher Räume in Deutschland.
- Entwicklung von Methoden und Verfahren, die geeignet sind, den **Zustand von Natur und Landschaft in Deutschland zusammenhängend und zusammengefasst abzubilden** und zu bewerten.

**Kapitel 1604 - Naturschutz**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

- Forschung zum Thema **Biodiversität in Böden** und Ableitung geeigneter Maßnahmenvorschläge für den Erhalt der Biodiversität.
- Weiterentwicklung der **Grünordnungsplanung** vor dem Hintergrund aktueller Herausforderungen. Die Landschaftsplanung **auf kommunaler Ebene** liefert aktuell bereits wichtige Beiträge für eine **nachhaltige Siedlungsentwicklung**. Sie steht vor der Herausforderung, künftig auch im beplanten Innenbereich mit einer angepassten Maßstäblichkeit auf aktuelle Anforderungen der Stadtentwicklung (Verbesserung der **Durchgrünung**, Erholung, Naturerlebnis, **Klimaanpassung, Biodiversität**), besser reagieren zu können. Hierzu gilt es, neben informellen Konzepten das Instrument des Grünordnungsplanes (GOP) aufzuwerten.
- Entwicklung von **Empfehlungen für Kommunen zur Berücksichtigung der biologischen Vielfalt in Fördergebieten der Städtebauförderung**. Die Rahmensetzung auf Bundesebene zur Entwicklung der biologischen Vielfalt in der städtebaulichen Förderung hat sich in den vergangenen Jahren grundsätzlich verbessert. Notwendig erscheint vor allem die stärkere **fachlich-konzeptionelle Unterstützung** von Kommunen. Erforderlich ist eine Evaluation der Integration von Maßnahmen zur Entwicklung der biologischen Vielfalt in Gebieten der Städtebauförderung. Darauf aufbauend gilt es, Handreichungen für Kommunen (Planungsämter, Naturschutzbehörden) zu erstellen, wie in Fördergebieten der Städtebauförderung mit welchen Maßnahmen zur Entwicklung der biologischen Vielfalt beigetragen werden kann.
- Aktualisierung der Entscheidungsgrundlagen für eine bundesweite **Priorisierung zur Wiedervernetzung von Ökosystemen** sowie Forschung zur Wiederherstellung und Renaturierung von Ökosystemen
- Mit der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt ist das Ziel verbunden, dass **Verkehrswege** eine ausreichende ökologische **Durchlässigkeit** aufweisen. Zudem sollen von bestehenden Verkehrswegen bis 2020 keine wesentlichen ökologischen Belastungen für die biologische Vielfalt ausgehen. Dieses Ziel ist bislang bei weitem noch nicht erreicht. Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 15 (3) BNatSchG soll vorrangig geprüft werden, ob der Ausgleich oder Ersatz neben weiteren Maßnahmentypen durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen erbracht werden kann. Damit diese Verpflichtung aus der Eingriffsregelung und die Anforderungen aus der Biodiversitätsstrategie auch und gerade vor dem Hintergrund neuerer Entwicklungen in der Verkehrsplanung für wichtige notwendige Funktionen des Naturhaushaltes wie die **Erhaltung von Vernetzungsbeziehungen für Lebensräume** und denen in ihnen lebenden Arten erbracht werden können, müssen neuere Erkenntnisse in die bekannten Datengrundlagen integriert werden.
- Ermittlung von Lösungsansätzen zur **Stärkung der dynamischen Entwicklung von Gewässern und Auen im Netzwerk Natura 2000**.
- Prozessschutz und **Wildnis(gebiets)entwicklung** sind in Deutschland heutzutage wichtige Naturschutzstrategien, die in der **Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS) und der Naturschutzoffensive 2020** mit entsprechenden Zielen hinterlegt sind. Das Zulassen natürlicher Prozesse ist für die Sicherung der naturraumtypischen biologischen Vielfalt von Gewässern und Auen, einem weiteren Ziel der NBS, unabdinglich. Diese Entwicklungen müssen dabei im Einklang stehen mit den **europarechtlichen Verpflichtungen, die sich aus der EU-Wasserrahmenrichtlinie, der Fauna-Flora-Habitat- und der Vogelschutzrichtlinie (Natura 2000) bzw.**

**Kapitel 1604 - Naturschutz**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

dem Bundesrecht (Wasserhaushaltsgesetz, Bundesnaturschutzgesetz) ergeben. Eine ungenlenkte, dynamische Entwicklung von Gewässern und Auen wird bisher bundesweit v.a. durch zahlreiche kleinere Maßnahmen zur „Entfesselung“ von Fließgewässern zugelassen sowie durch einige großräumige Vorhaben, die oftmals vom Bund gefördert werden. Es müssen praxisnahe Lösungsansätze für dieses Spannungsfeld zwischen Dynamik / Prozessschutz und der Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands im Natura2000-Netz entwickelt werden.

- Erhaltung des **Nationalen Naturerbes**.  
Der Bund entwickelt im Rahmen von Forschungsvorhaben **Konzepte für ein Monitoring sowie für eine Querschnittsevaluierung auf den Flächen des Nationalen Naturerbes (NNE)**. Die Konzepte sollen den Bund in die Lage versetzen, die angestrebte Erhaltung und Entwicklung der für die Biodiversität hochwertigen NNE-Flächen zu beobachten bzw. die Flächenträger hinsichtlich der Einhaltung der vertraglichen Vorgaben zu überprüfen. Damit soll der hohen Bedeutung des Nationalen Naturerbes für die Bewahrung deutschland- und europaweit gefährdeter und geschützter Lebensräume und Artvorkommen und für die Erreichung von Zielsetzungen der Nationalen Biodiversitätsstrategie Rechnung getragen werden.
- Das **Monitoringkonzept** greift die bereits bestehenden Module des NNE-Monitorings auf und entwickelt diese Ansätze zu einem Gesamtkonzept weiter, das einheitlich auf den NNE-Flächen durch die Flächeneigentümer angewandt werden kann. Damit werden übergreifende Aussagen zur Entwicklung der gesamten Naturerbekulisse sowie ein Vergleich mit der Gesamtlandschaft ermöglicht. Das Konzept soll auch auf den Naturerbeflächen des Bundes Anwendung finden. **Die modellhafte Erprobung eines des Evaluierungskonzeptes soll Grundlage für eine Entscheidung bilden, wie die Flächenträger des Nationalen Naturerbes künftig einer regelmäßigen Zustandserfassung ihrer Naturerbeflächen und damit auch einer Kontrolle ihrer vertraglichen Verpflichtungen durch den Bund unterworfen werden können.**
- Die **Biotechnologie** entwickelt sich in hoher Geschwindigkeit fort und erweitert ihr Anwendungsspektrum über die klassische Agrogentechnik hinaus. Anwendungen werden dabei zunehmend zum Einsatz im Naturschutz diskutiert. Dem steht gegenüber, dass mögliche **ökologische Auswirkungen** und die tatsächliche Umsetzbarkeit neuer wie klassischer Anwendungen oft ungeklärt sind. Aktuelle Ressortforschungsprojekte untersuchen daher, wie Auswirkungen biotechnologischer Anwendungen abgeschätzt werden können. Die Projekte beziehen dabei maßgeblich die Durchführung von Vollzugsaufgaben bei Inverkehrbringen und Freisetzung von genetisch veränderten Organismen (GVO) mit ein.
- In der Nationalen **Bioökonomie**-Strategie, wird die Einhaltung der planetaren Grenzen als eine Bedingung für den Ausbau der Bioökonomie hervorgehoben. Dabei auftretende **Zielkonflikte** betreffen u.a. die Nachhaltigkeitswirkungen industrieller, inputintensiver Landwirtschaft und Gentechnik, deren Nutzung sich im Rahmen der Bioökonomie ausweiten, und den steigenden **Nutzungsdruck auf intakte Ökosysteme**. Forschungsfragen fokussieren sich auf die Entwicklung und Evaluation von Maßnahmen der Bioökonomiestrategie aus naturschutzfachlicher Sicht. Wichtig sind insbesondere die Weiterentwicklung eines Bioökonomiemonitorings sowie die Ermittlung des Biomassebedarfs und des Biomassepotentials der Bioökonomie.



## Kapitel 1604 - Naturschutz

### Titel 671 01

#### Erstattung an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben für das Nationale Naturerbe

#### Titel 671 01

(Seite 36 Reg.-Entwurf)

#### Titel 671 01

#### Erstattung an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben für das Nationale Naturerbe

Ist 2019	Soll 2020	Entwurf 2021	Mehr/Weniger
1.000 €			
3.918	4.000	4.000	-

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BMUV und das BMF, hat seit 2005 insgesamt rund 164.000 Hektar naturschutzfachlich wertvolle bundeseigene Flächen von der Privatisierung ausgenommen und als Nationales Naturerbe gesichert. Die Flächen wurden mit Billigung des Haushaltsausschusses bzw. auf gesetzlicher Grundlage des Ausgleichsleistungsgesetzes zum großen Teil an die Länder, die DBU Naturerbe GmbH und an Naturschutzorganisationen unentgeltlich übertragen. Für rund 6.300 ha BVVG-Flächen aus der 19. Legislaturperiode steht die Übertragung noch aus.

Rund 33.000 Hektar ehemals militärischer Flächen sind im Bundeseigentum verblieben und werden von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben naturschutzfachlich betreut (sog. Bundeslösung bzw. Naturerbe Bund). Die Erstattung der Aufwendungen hierfür wird aus diesem Titel finanziert, soweit sie nicht durch Einnahmen/Erträge gedeckt ist. Nach einem Beschluss des Haushaltsausschusses in der 19. Legislaturperiode sollen zwei große Waldflächen der BVVG mit rd. 1.700 ha der Bundesanstalt zur Betreuung in der Bundeslösung zugeordnet werden. Die Umsetzung des Beschlusses obliegt BMF und befindet sich in Prüfung.

Der Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode sieht vor, dass bundeseigene Flächen, die für das Nationale Naturerbe oder andere Naturschutzaufgaben und Klimaschutzaufgaben geeignet sind, von der Privatisierung ausgenommen und der Bundesanstalt für Immobilien (BImA) übertragen werden, sofern diese nicht bereits im Eigentum der BImA sind. Die Umsetzung des Koalitionsvertrages wird voraussichtlich zu einer Erweiterung des Naturerbes des Bundes bei der BImA führen. Die Identifikation geeigneter Flächen sowie der Flächenumfang sind Gegenstand derzeitiger Verhandlungen zwischen den Ressorts BMUV, BMF und BMEL.

**Kapitel 1604 - Naturschutz**  
**Titel 687 01**  
**Beiträge an internationale Organisationen**

**Titel 687 01**  
 (Seite 37 Reg.-Entwurf)

**Titel 687 01**  
**Beiträge an internationale Organisationen**

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Mehr
1.000 €			
4.506	4.657	4.895	238

**1. Erläuterungen zu den Beiträgen**

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BMUV, ist Mitglied verschiedener Organisationen; aus dem sog. Beitragstitel werden die Mitgliedsbeiträge gezahlt. Im Kapitel Naturschutz sind die Beiträge der Organisationen etatisiert, die dem Naturschutz zuzurechnen sind.

**Zu Nrn. 1 bis 12 der Erläuterungen:**

Nach Maßgabe der bei in Fremdwährung zu leistenden Beiträgen anzuwendenden Kurse des EURO gegenüber dem Schweizer Franken einerseits und dem US-Dollar andererseits ergeben sich **Pflicht**beiträge in T€ wie folgt:

Lfd. Nr.	Titel	2022
1	IUCN - Internationale Union zur Erhaltung der Natur und natürlicher Ressourcen	481
2	CITES - Washingtoner Artenschutzübereinkommen	351
3	CMS – Übereinkommen zum Schutz der wandernden wildlebenden Tierarten (Bonner Übereinkommen)	382
4	RAMSAR-Konvention – Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Wattvögel, von internationaler Bedeutung	295
5	CBD – Übereinkommen über die biologische Vielfalt	950
6	UNEO-ASCOBANS – Regionalabkommen Kleinwalde in Nord- und Ostsee	42
7	Wetlands – Wasservogelforschung	53

**Kapitel 1604 - Naturschutz**  
**Titel 687 01**  
**Beiträge an internationale Organisationen**

Lfd. Nr.	Titel	2022
8	EUROBATS – Regionalabkommen Fledermäuse	79
9	UNEP-AEWA – Afrikanisch-eurasisches Wasservogelabkommen	186
10	CWSS – Schutz des Wattenmeeres	386
11	IPBES - Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem	1.000
12	Nagoya-Protokoll – Politikberatung zur biologischen Vielfalt	197

**2. Besondere Leistungen außerhalb der Mitgliedsbeiträge**

**Zu Nr. 1 der Erläuterungen: Internationale Union zur Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen (IUCN)**

Als Ergebnis der Bleibeverhandlungen mit der IUCN über den dauerhaften Sitz des ELC in Bonn wurde der IUCN eine jährliche pauschale Summe in Höhe von 52 T€ **garantiert**, die als Ausgleich für die vom Sekretariat zu zahlende Mehrwertsteuer sowie für die von ihren entsandten Mitarbeitern abzuführende Einkommensteuer gewährt wird.

**Zu Nr. 3 der Erläuterungen: Bonner Übereinkommen**

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich bereit erklärt, die Nebenkosten des CMS-Sekretariats einschließlich der Abkommensekretariate in dem von der UN verwalteten Gebäude dauerhaft zu übernehmen.

Für das im ehemaligen Abgeordnetenhochhaus („Langer Eugen“) untergebrachte CMS-Sekretariat einschließlich EUROBATS, ASCOBANS und AEWA sind für laufende Nebenkosten 259,9 T€ zu veranschlagen.

Das Sekretariat erhält jährlich einen Betrag in Höhe von 51,1 T€ zur Durchführung von fachbezogenen Projekten. Dies wurde von der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der 5. Vertragsstaatenkonferenz im April 1997 auf Dauer zugesichert.

Insgesamt sind 311 T€ zu veranschlagen.

**Kapitel 1604 - Naturschutz**  
**Titel 687 01**  
**Beiträge an internationale Organisationen**

**Zu Nr. 5 der Erläuterungen: Übereinkommen über die biologische Vielfalt**

Für die Durchführung notwendiger Konferenzen und Veranstaltungen zur Umsetzung und Weiterentwicklung der Konvention ist es erforderlich, dass von den Mitgliedsländern Sonderleistungen erbracht werden. Damit soll insbesondere die Mitwirkung von Entwicklungsländern, die erforderliche Ausgaben für ihre Teilnehmer nicht selbst tragen können, finanziert werden. Als notwendiger Beitrag ist eine Sonderleistung in Höhe von 52 T€ veranschlagt.

**Zu Nr. 6 der Erläuterungen: Regionalabkommen „Kleinwale“**

Auf der 2. Vertragsstaatenkonferenz zum Regionalabkommen im November 1997 wurde das Angebot der Bundesrepublik Deutschland zur Verlagerung des Sekretariatssitzes nach Bonn von den Vertragsparteien angenommen. Mit dem Angebot war die Zusage der freiwilligen Zahlung eines Betrages von 26 T€ jährlich für zusätzliche Projekte ab dem Haushaltsjahr 1999 verbunden.

**Zu Nr. 8 der Erläuterungen: Regionalabkommen „Fledermäuse“**

Die 2. Vertragsstaatenkonferenz im Juli 1998 hat die Eingliederung dieses Sekretariates in das der Bonner Konvention beschlossen. Um diese Entscheidung für Bonn zu forcieren und eine Gleichbehandlung mit dem Kleinwalsekretariat zu gewährleisten, wurde in Gleichbehandlung mit dem Kleinwalsekretariat auch dem Fledermausekretariat ein jährlicher Betrag in Höhe von 26 T€ für zusätzliche Projekte zugesagt.

**Zu Nr. 9 der Erläuterungen: Afrikanisch-eurasisches Wasservogelabkommen**

Auf der 1. VSK zum Regionalabkommen im November 1999 in Kapstadt wurde das Angebot der Bundesrepublik Deutschland zur Verlagerung des Sekretariatssitzes nach Bonn von den Vertragsparteien angenommen. Mit dem Angebot war die Zusage der freiwilligen Zahlung eines Betrages von 26 T€ jährlich für zusätzliche Projekte ab dem Haushaltsjahr 2000 verbunden.

**Kapitel 1604 - Naturschutz  
Titel 894 02  
Bundesnaturschutzfonds**

**Titel 894 02**  
(Seite 38 Reg.-Entwurf)

**Titel 894 02**  
**Bundesnaturschutzfonds**

Ist 2020*	Soll 2021*	Entwurf 2022	Weniger
1.000 €			
58.975	93.000	90.345	2.655

\* Bezieht sich auf die Summe der bisherigen Veranschlagung bei den Titeln 685 01 / 882 01 / 892 01 / 893 01 sowie 893 02

**Allgemeine Erläuterungen**

Der KoalV sieht die Einrichtung eines „Bundesnaturschutzfonds“ sowie die Bündelung der bestehenden Bundesprogramme im Naturschutz vor. Dem folgend werden die bisherigen Titel im Kapitel 1604:

685 01 Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt

882 01 Zuweisungen zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatliche repräsentativer Bedeutung (chance natur)

892 01 Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben

893 01 Auenrenaturierung an Bundeswasserstraßen – Blaues Band

893 02 Wildnisfonds

aufgelöst und in den neuen Titel „Bundesnaturschutzfonds“ eingebracht. Zusätzlich wird das neue Artenhilfsprogramm Bestandteil des Bundesnaturschutzfonds.

Die Bündelung der Titel in einem Bundesnaturschutzfonds setzt Synergien über die bereits geltenden und beabsichtigten Deckungsvermerke innerhalb des investiven Ausgaben frei; der Titel kann flexibler bewirtschaftet werden.

**Kapitel 1604 - Naturschutz**  
**Titel 894 02**  
**Bundesnaturschutzfonds**

**Zu Nr. 1 der Erläuterungen: Auenrenaturierung an Bundeswasserstraßen  
 - Blaues Band 7.000 T€**

Das Bundeskabinett hat am 1. Februar 2017 das Bundesprogramm „Blaues Band Deutschland“ beschlossen. Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 18. Mai 2017 einen Entschließungsantrag zu diesem Bundesprogramm angenommen, in dem ein „Förderprogramm Auen“ beim BMUV ausdrücklich begrüßt wird. Auf diesen Grundlagen wurde ab dem Haushaltsjahr 2019 ein neues Förderprogramm „Auenrenaturierung an Bundeswasserstraßen (Blaues Band)“ initiiert. Die Förderrichtlinie vom 1. Februar 2019 wurde am 20. Februar 2019 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Ab dem Haushaltsjahr 2017 wurde der Titel beim BMUV etatisiert; finanziert wurden fünf Modellprojekte, die durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ausgeführt wurden, wie in den entsprechenden Ressortvereinbarungen zwischen BMUV und BMVI fixiert. Durch notwendige Planfeststellungsverfahren sowie nach Probennahme aus dem Sediment umfassend notwendige Entsorgungspläne/-verfahren kam es zu erheblichen Verzögerungen in der Ausführung. Die Finanzierung des BMUV für die Umsetzung der Modellprojekte wurde Ende 2021 abgeschlossen, die Finanzierung für das Monitoring der Maßnahmen läuft noch bis Ende 2023.

Im Auenförderprogramm ist 2020 das erste Projekt gestartet, im Jahr 2021 sind zwei weitere Projekte in die Förderung gegangen. Aktuell befinden sich acht Projektskizzen bzw. Anträge in der Prüfung durch das Bundesamt für Naturschutz und der beteiligten Fachbehörden und Gremien, so dass in 2022 weitere Projekte gefördert werden.

Für die Finanzierung von Renaturierungsmaßnahmen auf Bundesflächen durch die BImA befindet sich eine Vereinbarung zwischen BfN und BImA in Abstimmung. Dem BfN liegen zwei konkrete Projektideen vor, die 2022 umgesetzt werden sollen.

**Liste der Projekte:**

<b>Förderprogramm Auen, Projekte</b>			<b>Ausgaben in €</b>			
<b>lfd. Nr.</b>	<b>Titel</b>	<b>ZE</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
1	Wilde Insel Pagensand	Stiftung Lebensraum Elbe	283.637	0	0	0
2	Revitalisierung der Havel- aue bei Bölkershof	NABU	127.064	498.681	464.337	23.187
3	Allervielfalt Verden	NABU	938.142	1.374.082	620.334	970.777
4	Auenzustandsbewertung von Flussauen an Bundeswasserstraßen als Grundlage für die Erfolgskontrolle von Renaturierungsmaßnahmen im Blauen Band	Planungsbüro Koenzen – Wasser und Landschaft	100.000	100.000	108.439	0
<b>Summe bewilligte Projekte</b>			<b>1.450.865</b>	<b>1.974.786</b>	<b>1.195.134</b>	<b>995.989</b>

**Kapitel 1604 - Naturschutz**  
**Titel 894 02**  
**Bundesnaturschutzfonds**

<b>Förderprogramm Auen, Projekte</b>				<b>Ausgaben in €</b>			
<b>lfd. Nr.</b>	<b>Titel</b>	<b>ZE</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	
Summe darüber hinaus zur <b>Antragstellung</b> aufgeforderter Projekte (inkl. BImA)			2.166.421	3.717.952	4.404.818	5.952.759	
Gesamtsumme			3.617.286	5.692.738	5.599.952	6.948.748	

Finanziert werden Projekte mit folgenden Zielen:

- **Förderung von Renaturierungsmaßnahmen durch Dritte (Förderprogramm Auen**
- **Ankauf von Flächen in den Auen durch die BImA**
- **Betreuung von Flächen des Bundes in den Auen durch die BImA / Durchführung von Renaturierungsmaßnahmen**

Bislang konnten aus dem Vorgängertitel folgende fünf Modellprojekten, die im Rahmen der Aufstellung des Bundesprogramms „Blaues Band Deutschland“ initiiert wurden, abgeschlossen werden:

<b>Abgeschlossene Modellprojekte Bundesprogramm Blaues Band</b>				
<b>Nr.</b>	<b>Fluss BW-km BL</b>	<b>Name</b>	<b>Kurzbeschreibung der Maßnahme</b>	<b>Zuständigkeitsbereich WSA</b>
<b>1</b>	Weser km 213,5 - 224,1 km 231,4 - 238,8 NRW	<b>Auenrenaturierung Weserschleifen</b>	<b>Auenrenaturierung an den Weserschleifen:</b> Auenentwicklung der Weser im Zusammenhang mit den umgesetzten und geplanten Abgrabungen bei Petershagen. Anbindung künstlicher Stillgewässer, Einbeziehung von Abgrabungen bei der Reaktivierung der Auendynamik. Anbindung der bestehenden Wasserflächen als Altarme oder Flutmulden aktivieren; Eigendynamik bis zu schlafenden Sicherungen zulassen; Hochwasserschutz; Entwicklung von Uferstrukturen zur biologischen Vielfalt.	Verden
<b>2</b>	Rhein km 490,95 - 491,95 linkes Ufer RP	<b>Ufer- und Auenrenaturierung Laubenheim</b>	<b>Ufer- und Auenrenaturierung:</b> Entwicklung naturnaher Uferstrukturen, Sukzession ehemaliger Ackerflächen, ggf. Flutmulden, Strukturierung des Ufers durch partielle Aufnahme und Abflachen der Böschung, fallweise Anlegen von „Stummelbuhnen“, sukzessiver Rückbau der Pappeln, Verlagerung des Betriebsweges, Umwandlung der angrenzenden Äcker in Sukzessionsflächen, ggf. kleine Flutmulden.	Mannheim

**Kapitel 1604 - Naturschutz**  
**Titel 894 02**  
**Bundesnaturschutzfonds**

<b>Abgeschlossene Modellprojekte Bundesprogramm Blaues Band</b>				
Nr.	Fluss BW-km BL	Name	Kurzbeschreibung der Maßnahme	Zuständig- keitsbe- reich WSA
3	Unterwe- ser km 33,00 - 44,50 NI	<b>Nebenarm Unterweser</b>	<b>Reaktivierung des Rechten Nebenarms der Unterweser:</b> Wiederherstellung von Flachwasserbereichen, einzigar- tige großräumige Maßnahme im tidebeeinflussten Be- reich. Reaktivierung des abgetrennten Nebenarmes als dauerhaft durchflossenen Seitenarm der Tideweser durch Initialbaggerungen. Wiederherstellung von eigendynami- schen Prozessen. Entnahme aufgelandeter Sedimente, Sa- nierung von Schadstoffaltlasten in tieferen Sediment- schichten. Wiederherstellung von Flachwasserbereichen und Auenstrukturen im Vorland.	Bremen, Bremer- haven
4	Rhein km 401,00 - 401,90 rechtes Ufer BW	<b>Uferrenatu- rierung Monsterloch</b>	<b>Uferrenaturierung mit verbessertem Anschluss eines Altwassers:</b> Entwicklung naturnaher Uferstrukturen und verbesserte Anbindung Altwasser, Abflachen der vorhandenen Bö- schung auf 1:5 ab Mittelwasserniveau; (Verlegung des Leinpfades um 10 m landeinwärts), Einbau von Störbuh- nen und Baumstämmen, Anbindung des Monsterlochs durch Vergrößerung des Querschnitts auf ca. 3 x 1 m und Tieferlegung der Sohle auf GIW +50 cm.	Mannheim
5	Rhein km 474,00 - 476,50 rechtes Ufer HE	<b>Uferrenatu- rierung Kühkopf- Knoblauch- sauce</b>	<b>Uferentsicherung im Naturschutzgebiet:</b> Entwicklung naturnaher Uferstrukturen und Anbindung Altwasser, Entfernung von Uferverbau oberhalb der MWLinie, Entwicklung der Ufervegetation, bereits 600m Naturufer und NSG Kühkopf-Knoblochsauce angrenzend.	Mannheim

**Zu Nr. 2 der Erläuterungen: Bundesprogramm Biologische Vielfalt 45.000 T€**

Bis einschließlich 2021 war das Bundesprogramms Biologische Vielfalt bei Titel 685 01 veranschlagt. Da der investive Anteil der Förderungen im Bundesprogramm den Schwerpunkt ausmacht, ist eine Veranschlagung in der investiven Hauptgruppe 8 gerechtfertigt. Mit dem 1. RegE 2022 war daher eine Veranschlagung im neuen Titel 894 02 vorgesehen, mit dem 2. RegE 2022 erfolgt die Eingliederung in den neuen Titel „Bundesnaturschutzfonds“.

Trotz vielfältiger Anstrengungen geht die biologische Vielfalt in Deutschland weiter zurück. Um dem zu begegnen, hat die Bundesregierung die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt beschlossen, die zurzeit aktualisiert wird. Mit dem Bundesprogramm Biologische Vielfalt wird die Umsetzung der Strategie unterstützt. Das Programm hat fünf Förderschwerpunkte:



**Kapitel 1604 - Naturschutz**  
**Titel 894 02**  
**Bundesnaturschutzfonds**

- Arten in besonderer Verantwortung Deutschlands,
- Hotspots der biologischen Vielfalt in Deutschland,
- Sichern von Ökosystemleistungen,
- Stadtnatur,
- weitere Maßnahmen von besonderer repräsentativer Bedeutung für die Strategie.

Mit dem Programm sollen Maßnahmen gefördert werden, die dem Schutz und der nachhaltigen Nutzung sowie der Entwicklung der biologischen Vielfalt dienen und über die rechtlich geforderten Standards hinausgehen. Akzeptanzbildende Maßnahmen der Information und Kommunikation sollen dazu beitragen, das gesellschaftliche Bewusstsein für die biologische Vielfalt zu stärken. Das Programm soll die Kooperation unterschiedlicher Akteure bei der Umsetzung der Ziele der Nationalen Strategie fördern.

Projekte im Bundesprogramm Biologische Vielfalt sollen zugleich mit der Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS) auch die deutschen Bemühungen zur Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie von 2020 und der UN-Dekade Restauration mit Projekten zur Renaturierung von artenreichen Lebensräumen unterstützen

Nicht zuletzt dienen eine Reihe von Projekten dem Ziel, den Biodiversitätsschutz mit Klimaanpassung zu verknüpfen. Denn der Klimawandel erfordert weitere Anpassungen, wie Hochwasserschutz, Entwicklung klimaangepasster Wälder, mehr Natur in der Stadt etc.

Mit solchen Maßnahmen im Bundesprogramm würde zudem ein Beitrag zur Umsetzung des im KoaV vorgesehenen Sofortprogramm Klimaanpassung erfolgen. Über das Bundesprogramm können neue Wege eingeschlagen und eine Multiplikatorfunktion erreicht werden.

Der Titel ist nach dem erfolgreichen Förderaufruf für Projekte im Rahmen des Aktionsprogramms Insektenschutz und der Bewilligung zahlreicher weiterer, erfolgversprechender Projekte zur Umsetzung der Ziele der NBS aktuell ausgeschöpft.

Im Jahr 2021 konnten daher mit den zur Verfügung stehenden Mitteln viele positiv bewertete und erfolgversprechende Projekte mit einem Finanzvolumen von insgesamt über 80 Mio.€ (Bedarf für gesamten Projektzeitraum) nicht in die Förderung gebracht werden. Mit dem neuen Bundesnaturschutzfonds mit steigenden Mitteln im Finanzplanungszeitraum wird die Bewilligung wichtiger neuer Projekte und insbesondere von Projekten im auf dem Masterplan Stadtnatur basierenden neuen Förderschwerpunkt Stadtnatur wieder ermöglicht.

Seit 2011 wurden 139 Projekte mit insgesamt 360 Teilprojekten aus Bundesmitteln in Höhe von rd. 278 Mio. € gefördert (Stand: März 2022).

Bewilligungsbehörde ist das Bundesamt für Naturschutz. Es wird durch ein Programmbüro unterstützt.

Die nachstehend aufgeführten Projekte werden gefördert bzw. sollen gefördert werden. Soweit der Bedarf den Ansatz überschreitet, erfolgt der Ausgleich im Rahmen der Bewirtschaftung.

**Kapitel 1604 - Naturschutz  
Titel 894 02  
Bundesnaturschutzfonds**

**Bundesprogramm Biologische Vielfalt, Bewilligte Projekte für 2022-2025 und Ausblick**

Stand: 02.03.2022

Ausgaben in Euro						
Ifd. Nr.	Skizze /Stichwort	ZE	2022	2023	2024	2025
1	DLR Projektträger	Fachliches und administratives Management	4.396.406	4.132.626		
2	adelphi consult	Programmevaluation	298.988			
3	001_Luppe * Verbundvorhaben	Stadt Leipzig	3.383.306	2.878.422	308.631	0
4	085/2_WIPPS-De II * Verbundvorhaben	Uni Regensburg	878.699	467.462	0	0
5	090_Obstbau * Verbundvorhaben	Uni Hohenheim	376.680	0	0	0
6	132_Voluntourismus * Verbundvorhaben	Nationale Naturlandschaften	132.163	30.815	0	0
7	135_Urbanität & Vielfalt * Verbundvorhaben	Uni Potsdam	631.265	0	0	0
8	151_Alpenflusslandschaften	Bezirk Oberbayern	20.242	0	0	0
9	182_BienABest * Verbundvorhaben	VDI	464.544	194.343	0	0
10	192_Treffpunkt Vielfalt * Verbundvorhaben	UFAZ Stiftung Mensch	229.432	151.092	0	0
11	197_Gartenschläfer * Verbundvorhaben	BUND	637.467	621.058	536.410	23.502
12	200_Feldhamsterland * Verbundvorhaben	DeWiSt	824.754	295.358	0	0
13	203_Mopsfledermaus * Verbundvorhaben	Stiftung Fledermaus	846.851	646.061	478.392	0
14	206_Leindotteröl	DAW	145.000	69.801	0	0
15	216_Fairpachten	NABU Stiftung	240.639	218.579	0	0
16	218_Gipskarst Südharz	LPV Südharz	850.325	383.054	0	0
17	220_Naturerlebnispfad	Gemeinde Kreba-Neudorf	4.500	0	0	0
18	221_Barbe	Aktion Fischotterschutz	214.506	216.148	154.119	0
19	222_Europäische Auster	AWI	486.238	654.953	347.347	0
20	225_Lake Explorer	SCHUTZSTATION WATTENMEER	243.400	87.840	65.165	0
21	226_Rheinland hoch 3	Stiftung Rhein. Kulturlandschaft	199.575	246.410	259.686	117.947
22	228_Weiche Küste * Verbundvorhaben	WWF	443.217	351.383	247.594	201.546
23	233_Industrienatur * Verbundvorhaben	RVR	420.889	440.054	452.118	420.641
24	234_HSS Gemeinde Biotop * Verbundvorhaben	HSS	803.503	482.228	215.311	0
25	237_Artenschutz durch Beleuchtung * Verbundvorhaben	FV Berlin	351.275	545.475	327.765	136.169
26	240_Aktivierung Benachteiligter	HNE Eberswalde	298.358	293.930	0	0
27	241_Hotspot 5	NABU BW	521.508	538.593	1.001.621	801.646
28	243_FraDiv	Uni Kiel	219.478	254.263	211.797	7.556
29	246_Naturbotschafter * Verbundvorhaben	NABU RP	252.065	244.299	256.065	122.601
30	247_AmbITO * Verbundvorhaben	FAIR and GREEN	763.492	761.492	738.992	733.242
31	251_Außenstelle Natur	Umweltzentrum Hannover	145.373	147.656	119.340	0
32	253_Schaf schafft Landschaft * Verbundvorhaben	Uni Kassel	946.895	975.848	1.001.270	693.961
33	254_Quervernetzung Grünes Band * Verbundvorhaben	BUND BY	718.934	694.126	678.868	479.932
34	259_Flora Incongnita ++ * Verbundvorhaben	TU Ilmenau	425.519	368.148	222.875	0
35	260_FoerTax * Verbundvorhaben	Museum König	643.693	707.222	637.466	730.977
36	264_Biodiv Kirchengemeinden * Verbundvorhaben	Erzbisium Köln	757.921	747.545	754.893	762.725
37	268_Tausende Gärten * Verbundvorhaben	DGG	367.018	331.522	355.549	302.866
38	270_I_Ausstellung Insektensterben	Museum König	90.131	5.501	0	0
39	271_I_Waldgartensysteme	STATTwerke	171.613	126.823	122.323	48.680
40	272_I_Via Natura 2000 * Verbundvorhaben	Stiftung Naturschutz TH	767.744	876.839	843.281	881.170
41	273_I_Insekten beleben Moore * Verbundvorhaben	Region Hannover	238.705	245.784	251.123	251.439
42	282_I_Extensive Dachbegrünungen	HS Osnabrück	125.783	126.020	39.275	0
43	284_I_MainKinzig * Verbundvorhaben	MKK	186.815	176.727	175.763	202.428
44	285_I_Leitfaden zur Förderung der Insektenvielfalt	NABU Aachen	63.870	59.170	66.660	64.270
45	294_I_Laubholz Säbelschrecke	Uni Trier	45.646	66.472	66.511	61.204
46	299_I_Insektenfördernde Grünlandwirtschaft * Verbundvorhaben	Stiftung Kulturlandschaft Günztal	422.945	385.086	372.894	353.492
47	300_I_Wegeparzellen für Insekten	Kreis Soest	85.560	77.172	0	0
48	302_I_Insektenvielfalt im Biotopverbund	Landratsamt Wunsiedel	347.656	188.207	198.542	164.247
49	306_I_Rosi * Verbundvorhaben	Institut für Biodivinformation	136.672	154.059	104.717	76.584
50	307_I_Insektenschutz an Bahnhöfen * Verbundvorhaben	EBA	299.132	299.356	306.879	0
51	308_I_FINKA * Verbundvorhaben	Öko Komp	551.049	509.416	549.728	594.567
52	315_I_BlütenBunt - InsektenReich * Verbundvorhaben	Stiftung Naturschutz SH	927.811	914.574	730.754	716.839
53	324_I_Artenkenntnis-Offensive Insekten * Verbundvorhaben	NABU Münsterland	439.549	374.749	425.207	445.911
54	326_I_Naturgarten im urbanen Raum	Summer in der City	113.574	121.045	147.622	67.671
55	327_I_Insektenfreundliche Mähtechniken * Verbundvorhaben	Uni Hohenheim	208.204	203.972	207.004	151.739
56	330_I_Insektenchutzakademie	Umweltbildungszentrum Hollen	157.850	142.210	144.200	0
57	331_I_FLIP * Verbundvorhaben	RWTH Aachen	352.299	384.635	325.219	329.743
58	335_I_Hummeln helfen Rhein-Main	Uni Mainz	123.959	140.696	0	0
59	338_I_VielFalterGarten * Verbundvorhaben	UFZ	150.611	142.526	46.952	0
60	344_I_Insektenfreude	NABU Niederrhein	119.802	92.575	76.178	84.643
61	345_I_MehrArtenRäume	Stadt Solingen	126.642	105.127	31.283	0
62	346_I_Brommi * Verbundvorhaben	WWF	1.159.640	1.119.898	1.137.599	1.215.849
63	347_I_Insektenförderung für die Landwirtschaft * Verbundvorhaben	AbL SN/ST/TH	231.186	224.131	230.270	170.619
64	349_I_Wildbienen und KI * Verbundvorhaben	JKI	569.186	656.572	590.348	594.358
65	358_GoNature	GoVolunteer	409.139	322.062	0	0
66	361_Naturstadt	Bündniskommunen	247.111	203.510	185.643	0
67	364_Naturerbe Netzwerk * Verbundvorhaben	Naturstiftung David	228.374	307.954	232.919	286.785
68	365_Zwergschwan	NABU	204.222	184.543	183.652	193.973
69	367_Bamberger Stadtgrün	Stadt Bamberg	100.000	241.143	260.096	330.287
70	369_Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft * Verbundvorhaben	Senckenberg	536.505	1.053.617	1.152.059	855.953
71	371_Next Exit Biodiversity	Ecomove	96.105	11.243	0	0
72	377_Urbane Waldgärten * Verbundvorhaben	Uni Potsdam	1.837.437	847.464	522.941	556.878
73	378_Machs Möglich * Verbundvorhaben	Nell-Breuning-Haus	98.105	103.038	0	0
74	379_Vielfalt in Geest und Moor * Verbundvorhaben	LK Oldenburg	632.585	655.945	901.476	687.970
75	383_Vernetzte Vielfalt Schatzküste * Verbundvorhaben	OSTSEESTIFTUNG	1.291.481	1.641.650	1.553.269	1.314.460
76	384_Skabiose Mitteldeutschland	HS Anhalt	282.399	261.102	348.283	318.756
77	386_Naturgucker	<a href="http://naturgucker.de">naturgucker.de</a>	671.626	672.603	139.612	0
78	392_Quappe	Wasserlauf	166.834	139.915	142.356	142.356
79	394_Rebhuhn * Verbundvorhaben	DVL	367.180	77.235	0	0
80	402_MARA * Verbundvorhaben	LK Passau	839.946	879.927	1.163.922	1.120.458
81	411_UBi * Verbundvorhaben	CSCP	800.455	940.728	1.043.924	969.323

**Kapitel 1604 - Naturschutz  
Titel 894 02  
Bundesnaturschutzfonds**

lfd. Nr.	Skizze /Stichwort	ZE	2022	2023	2024	2025
82	412_N.A.T.U.R.	Bündnis Kommunen	180.494	181.622	185.614	188.717
83	417_KOOPERATIV * Verbundvorhaben	Uni Göttingen	299.315	295.598	0	0
84	441_Weidewonne * Verbundvorhaben	Naturstiftung David	193.467	382.364	335.709	482.135
85	ID008_Ökokult	Stiftung Naturschutzpark Lüneburger Heide	12.029	0	0	0
86	ID017_Baggersee	Anglerverband Niedersachsen	42.433	0	0	0
87	ID086_KommKlima	Hanseatische Naturentwicklung GmbH	14.739	0	0	0
88	ID091_Flussperlmuschel	WAGU	19.162	0	0	0

Gesamt volumen bewilligte Projekte inkl. Stabskosten (Vorbelastung)	41.368.897	36.550.409	24.913.078	19.458.815
Gesamt volumen darüber hinaus zur Antragstellung aufgeforderter und erwarteter Projekte	5.861.371	16.074.477	33.716.090	34.601.457
<b>Gesamtbedarf</b>	<b>47.230.268</b>	<b>52.624.885</b>	<b>58.629.168</b>	<b>54.060.272</b>

**Zu Nr. 3 der Erläuterungen: Zuweisungen zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung (chance.natur) 14.000 T€**

Der Bund fördert mit „chance.natur“ die Sicherung und Optimierung von Lebensräumen im Rahmen von Naturschutzgroßprojekten, denen aufgrund ihrer Repräsentanz, Naturnähe, Großflächigkeit, Gefährdung und Beispielhaftigkeit eine gesamtstaatlich repräsentative Bedeutung zukommt.

**1. Schwerpunkte der Förderung, Bedarf 2022**

Für die laufenden Projekte und die ab 2022 beabsichtigte Aufnahme der Neuvorhaben

- „Mittelerzgebirge“ (Sachsen),
- „Randow-Niederung“ (Brandenburg),
- „Wispertaunus“ (Hessen),
- „Stadt-Agrar-Natur-Dresden I“ (Sachsen)
- „Medebacher Bucht I“ (Nordrhein-Westfalen)
- „Saale-Unstrut-Elster I“ (Sachsen-Anhalt)

bzw. beantragten Verlängerungen/Aufstockungen laufender Projekte besteht 2022 ein Mittelbedarf in Höhe von 15.858 T€ (incl. Evaluierung abgeschlossener Vorhaben und Workshop).

**2. Erläuterungen zur Optimierung des Förderinstrumentariums**

Die Förderung von Naturschutzgroßprojekten stößt auf anhaltend große Resonanz. Festzustellen ist eine nach wie vor hohe Anzahl von Projektvorschlägen, die die Kriterien dieser Förderung aus fachlicher Sicht erfüllen können, vor allem nachdem die Förderrichtlinie im Jahr 2019 nachgeschärft wurde. Damit wird deutlich, dass für Maßnahmen zur langfristigen Erhaltung und Sicherung gesamtstaatlich repräsentativer Landschaftsteile in der Bundesrepublik Deutschland weiterhin großer Bedarf besteht.

**Kapitel 1604 - Naturschutz**  
**Titel 894 02**  
**Bundesnaturschutzfonds**

Bei der Auswahl der Projekte wird ein besonders strenger Maßstab hinsichtlich der Beurteilung der gesamtstaatlichen Bedeutung und des beabsichtigten Projektergebnisses angelegt.

**3. Finanzierungsanteil des Bundes**

Der Bund trägt in der Regel 75 % der zuwendungsfähigen Projektausgaben. Von den Projektträgern (Landkreise, Zweckverbände, Gemeinden, Naturschutzorganisationen) sind regelmäßig mindestens 10 % zu finanzieren, der verbleibende Finanzierungsanteil ist vom jeweiligen Land aufzubringen. Die Fördersätze variieren in Abhängigkeit vom naturschutzfachlichen Handlungsbedarf. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bezogen auf die Gesamtausgaben eines Projekts – einschließlich der nicht zuwendungsfähigen Folgekosten – der Finanzierungsanteil des Bundes deutlich unter der o. g. Bundesförderquote liegt.

**4. Betreuung der Projekte**

Folgende Projekte werden fachlich und verwaltungsmäßig durch das Bundesamt für Naturschutz betreut:

**Kapitel 1604 - Naturschutz**  
**Titel 894 02**  
**Bundesnaturschutzfonds**

**Liste der Naturschutzgroßprojekte**

Stand: 07.02.2022

		Ausgaben in €			
Naturschutzgroßprojekte		2022	2023	2024	2025
<b>I.</b>	<b>Laufende Projekte</b>				
1	Allgäuer Moorallianz II (BY)	836.325	825.300	819.045	843.120
2	Industriekultur Nord II (SL)	607.583	475.414	337.337	
3	Hohe Schrecke II (TH)	727.843	179.147		
4	Baar II (BW)	719.295	669.420	645.420	569.295
5	Untere Havelniederung II (BB,ST) – Verlängerungs-/Aufstockungsantrag liegt vor	2.495.982	1.763.595	1.860.442	1.097.078
6	Nordvorp. Waldlandschaft II (MV)	668.651	537.252	339.021	157.033
7	Obere Ahr – Hocheifel II (RP)	999.744	243.764		
8	Siebengebirge II (NW)	1.159.875	1.054.875	886.125	110.250
9	Vogelsberg II (HE)	618.080	610.487	643.276	
10	Grünes Band Rodachtal II (BY, TH)	706.859	693.719	685.700	599.636
11	Neue Hirtenwege im Pfälzerwald I (RP)	77.568			
12	Bänder des Lebens im Hunsrück I (RP)	259.472			
13	Mittelfränkisches Altmühltal I (BY)	204.212	22.242		
14	Krautsand I (NI)	290.796	104.878		
15	Mittelelbe – Schwarze Elster I (ST)	793.248	112.167		
16	Thüringer Kuppenrhön I (TH)	294.217	97.125		

**Kapitel 1604 - Naturschutz**  
**Titel 894 02**  
**Bundesnaturschutzfonds**

		Ausgaben in €			
Naturschutzgroßprojekte		2022	2023	2024	2025
17	Bäche, Moore, Bergwiesen im Thür. Wald I (TH)	365.354	387.747	377.141	
18	Urbane Gewässerkorridore Hamburg I (HH)	438.320	614.453	734.985	
	<b>Bewilligung zweite Projektphase/Verlängerung Aufstockung</b>				
19	DonAuwald II (BY), vormals Schwäbisches Donautal	350.000	600.000	700.000	800.000
20	Natürlich Hamburg II (HH)	1.300.000	1.310.000	1.240.000	1.350.000
21	Bänder des Lebens im Hunsrück II (RP)		444.702	411.000	737.460
22	Neue Hirtenwege im Pfälzerwald II (RP)	200.000	1.300.000	1.300.000	1.400.000
23	Mittelfränkisches Altmühltal II (BY)		440.000	450.000	450.000
24	Krautsand II (NI)		1.500.000	1.500.000	3.000.000
25	Mittelelbe – Schwarze Elster II (ST)		355.298	589.000	562.541
26	Thüringer Kuppenrhön II (TH)				520.000
27	Thüringer Kuppenrhön I (TH) - Verlängerung		188.955	317.918	53.717
28	Unt. Havelniederung II (BB) - Verlängerung	1.050.827	1.600.604	1.450.949	1.501.121
	<b>Zwischensumme I.</b>	<b>15.164.252</b>	<b>16.131.144</b>	<b>15.287.359</b>	<b>16.101.251</b>
<b>II. Beabsichtigte Projekte</b>					
29	Mittelerzgebirge (SN)	50.000	150.000	200.000	200.000
30	Randow-Niederung (BB)	50.000	150.000	300.000	350.000

**Kapitel 1604 - Naturschutz**  
**Titel 894 02**  
**Bundesnaturschutzfonds**

		Ausgaben in €			
Naturschutzgroßprojekte		2022	2023	2024	2025
31	Wispertaunus I (HE)	200.000	220.000	400.000	400.000
32	Stadt-Agrar-Natur-Dresden I (SN)	50.000	100.000	150.000	220.000
33	Medebacher Bucht I (NW)	50.000	100.000	200.000	250.000
34	Saale-Unstrut-Elster I (ST)	50.000	120.000	150.000	250.000
35	Evaluierung abgeschlossener Projekt	200.000	200.000	200.000	200.000
36	Workshop Naturschutzgroßprojekte	44.000	40.000	40.000	40.000
	<b>Zwischensumme II.</b>	<b>694.000</b>	<b>1.080.000</b>	<b>1.640.000</b>	<b>1.910.000</b>
	<b>Gesamtsumme I. + II.</b>	<b>15.858.252</b>	<b>17.211.144</b>	<b>16.927.359</b>	<b>18.011.251</b>

Soweit der Bedarf den Ansatz übersteigt, erfolgt der Ausgleich im Rahmen der Bewirtschaftung.

**Zu Nr. 4 der Erläuterungen:**      **Zuschüsse für Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben auf dem Gebiet des Naturschutzes**      **2.945 T€**

Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben sind Demonstrationsvorhaben im Bereich des **investiven** Naturschutzes. Die Anwendung neuer Ansätze mit investivem Charakter (z. B. technische Bauten, dingliche Rechte) des Naturschutzes können mit Hilfe dieses Programms erprobt werden und die zielführende Anwendung demonstrieren, um Breitenwirkung zu erzielen.

Erprobungs- und Entwicklungs- (E+E) Vorhaben auf dem Gebiet des Naturschutzes ermöglichen eine besondere Kombination aus praktischer Erprobung innovativer Ideen und wissenschaftlicher Begleitung und Erfolgskontrolle. Damit ergänzt der Titel die Fördermöglichkeiten des Bundes im Naturschutz um einen wesentlichen Aspekt, indem er die Lücke zwischen theoretischen Konzepten und breiter Umsetzung in die Praxis schließt.

Deutschland besitzt eine besondere nationale, europäische und globale Verantwortung für zahlreiche gefährdete, vom **Aussterben bedrohte** oder in Deutschland bereits **ausgestorbene Tier- und Pflanzenarten**, für die Nutzung von Synergien zwischen **Naturschutz und Klimaschutz** (z. B. CO<sub>2</sub>-Senken), für die Einhaltung eingegangener inter-/nationaler Verpflichtungen und des **nationalen Naturerbe-Prozesses** bzw. Umsetzung der **Nachhaltigkeitsstrategie** etc.

**Kapitel 1604 - Naturschutz**  
**Titel 894 02**  
**Bundesnaturschutzfonds**

Von der **modellhaften Umsetzung in die Praxis**, z. B. zu naturschutzgerechten Nutzungskonzepten im Wald und in der Agrarlandschaft oder zu Naturschutz im urbanen Raum geht eine bundesweite Anstoßwirkung aus. Der Bund hat dadurch die Möglichkeit, seine konzeptionellen Vorstellungen zur künftigen Naturschutzpolitik **beispielhaft zu demonstrieren**, durch **praktische Erprobung weiterzuentwickeln**, somit seine Entscheidungsgrundlagen zu verbessern sowie übertragbare und praxisorientierte Leitlinien und Handlungsempfehlungen bereitzustellen.

Diese sollen Bundeseinrichtungen, Länder, Kommunen, Verbände und interessierte Privatpersonen in die Lage versetzen, diese Empfehlungen im jeweiligen Wirkungskreis zum Wohle der Natur einzusetzen; sie ermöglichen gleichfalls eine fundierte und wissenschaftsbasierte Politikberatung (so u. a. Empfehlung des Wissenschaftsrates zum E+E-Programm) und stellen einen wichtigen Baustein zur Erfüllung der Ziele der EU-Biodiversitätsstrategie 2030 dar.

**Schwerpunkte bei Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben:**

- Bewahrung der **Artenvielfalt** durch Wiedereinbürgerung und Schutz hochgradig gefährdeter Tiere und Pflanzen,
- Nutzung und Weiterentwicklung von Synergien zwischen **Naturschutz und Klimaschutz**,
- Erhaltung, Wiederherstellung und Vernetzung **wertvoller Lebensräume**,
- Anstoß **naturschutzgerechter Regionalentwicklungen** durch eine naturschutzgerechte Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei,
- Entwicklung von Modellen für **naturschutzgerechte Stadterneuerungen**,
- Steigerung der **gesellschaftlichen Akzeptanz** für den Naturschutz durch Kommunikations-, Informations- und Partizipationsmodelle.

Von besonderer Bedeutung sind Vorhaben, die **Schutz- und Nutzaspekte** zusammenführen.

Die laufenden und geplanten Vorhaben im Einzelnen sind in der nachstehenden Tabelle dargestellt, die den anhaltend hohen Bedarf an Mitteln für die belastbare Erprobung neuartiger Ansätze im Naturschutz dokumentiert.



**Kapitel 1604 - Naturschutz**  
**Titel 894 02**  
**Bundesnaturschutzfonds**

<b>Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben im Bereich Naturschutz und der Landschaftspflege</b>				
Stand: 02.03.2022				
<b>Vorhaben</b>	<b>Ausgaben in €</b>			
	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
<b>Laufende Vorhaben</b>				
Biodiversitätsfördernde Mähdrusch-Technik WB (HE)	43.803			
Artenschutz Kalkmagerrasen HV+WB (HE/NW)	166.096	182.944	76.859	
Schutz aquatischer Verantwortungsarten HV+WB (RP)	310.470	202.374		
Reetablierung Unterwasservegetation von Klarseen HV+WB (BB/MV)	536.845	218.157	16.417	
Straßenbegleitgrün und Kompensationsgrünland HV+WB (SH)	428.524	328.785	226.996	
Wiederansiedlung Europäische Auster HV (AWZ Nordsee)	480.284	411.199	277.498	270.587
Grüne Infrastruktur in ländlichen Regionen VU (NW)	46.590			
Grüne Infrastruktur in Stadtregionen VU (NI)	186.256	43.864		
Urbane Bahntrassen als Lebensräume VU (TH)	210.372	132.488		
<b>Summe laufender Vorhaben</b>	<b>2.409.240</b>	<b>1.519.811</b>	<b>597.770</b>	<b>270.587</b>
<b>Geplante Vorhaben</b>				
Lebensraumkorridore für Großsäuger (VU, HV + WB) (SH)		130.000	250.000	300.000
Biodivförderung im Pflanzenbau (HV + WB) (ST/HE)		350.000	300.000	300.000
Ökosystemgerechte Fangmethoden Ostsee (HV + WB) (AWZ/MV/SH)		520.000	370.000	370.000
Grüne Infrastruktur in ländlichen Regionen (HV+WB) (NW)			250.000	250.000

**Kapitel 1604 - Naturschutz**  
**Titel 894 02**  
**Bundesnaturschutzfonds**

<b>Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben im Bereich Naturschutz und der Landschaftspflege</b>				
Stand: 02.03.2022				
<b>Vorhaben</b>	<b>Ausgaben in €</b>			
	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Optimierung Moor-Renaturierung (HV)	290.000	310.000	70.000	10.000
Optimierung Moor-Renaturierung (WB)	100.000	80.000	80.000	110.000
Beleuchtungskonzepte Fledermauskorridore (VU)	190.000	20.000		
Dynamisierung Donauauen (Nach-WB)	220.000	150.000		
Kadaverbelassung Nationalparke (HV)	20.000	50.000	60.000	
Kompensation im Wald (VU)*	10.000	100.000	40.000	
Lebendige Mulde (VU)*	25.000	100.000	75.000	
Lebendige Mulde (HV + WB)			100.000	100.000
Artenorientierte energet. Gebäudesanierung (VU)	20.000	200.000	80.000	
Urbane Wälder Leipzig (Nach-WB)	10.000	80.000	30.000	
<b>Summe geplanter Vorhaben</b>	<b>885.000</b>	<b>1.970.000</b>	<b>1.825.000</b>	<b>1.490.000</b>
<b>Gesamtsumme</b>	<b>3.294.000</b>	<b>3.489.811</b>	<b>2.422.270</b>	<b>1.760.587</b>

HV: Hauptvorhaben, WB: Wissenschaftliche Begleitung, VU: Voruntersuchung

Der Mehrbedarf wird im Rahmen der Bewirtschaftung ausgeglichen.

**Zu Nr. 5 der Erläuterungen: Wildnisfonds 20.000 T€**

Die Einrichtung des Wildnisfonds im Juli 2019 leitete sich direkt aus der Koalitionsvereinbarung für die 19. Legislaturperiode ab. Danach sollte ein „Wildnisfonds“ zur Verfügung gestellt werden, um die Länder bei der Umsetzung des Zwei-Prozent-Ziels Wildnis zu unterstützen. Die Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS) soll hierdurch gestärkt werden. Als Bundesstrategie beinhaltet sie unter anderem das Ziel, dass sich die Natur auf mindestens 2 % der Landesfläche Deutschlands wieder frei entwickeln können soll.

**Kapitel 1604 - Naturschutz**  
**Titel 894 02**  
**Bundesnaturschutzfonds**

Wildnisgebiete im Sinne des Zwei-Prozent-Ziels der NBS sind ausreichend große, (weitgehend) unzerschnittene, nutzungsfreie Gebiete, in denen ein vom Menschen unbeeinflusster Ablauf natürlicher Prozesse dauerhaft gewährleistet ist. Geeignet sind hierfür beispielsweise Wälder, Bergbaufolgelandschaften, ehemalige Truppenübungsplätze, Gebiete an Fließgewässern oder an Meeresküsten, in Mooren und im Hochgebirge. Großflächige Wildnisgebiete im Sinne der NBS sollen vorzugsweise eine Größe von mindestens 1.000 ha, in flussbegleitenden Auwäldern, Mooren und an Küsten von mindestens 500 ha aufweisen. In der dicht besiedelten Landschaft Deutschlands sind solche Flächen sehr selten.

Um über die bislang gesicherte Wildnisgebietskulisse von 0,6 % der Landesfläche hinaus die Umsetzung des 2%-Wildnisziels zu unterstützen, ist mit den „Richtlinien zur Förderung der Wildnisentwicklung in Deutschland“ die Möglichkeit eröffnet worden, potenzielle Wildnisgebiete zu sichern oder bestehende Wildnisgebiete zu ergänzen, zu arrondieren bzw. zusammenzulegen.

Das 2%-Wildnisziel der NBS ist eines der Ziele, die durch die breite Gesellschaft unterstützt werden und daher hohe politische Relevanz haben. Der Wildnisfonds ist, neben dem Nationalen Naturerbe, eine der wenigen Möglichkeiten, unmittelbar seitens des Bundes einen Beitrag zur Umsetzung des Wildnisziels zu leisten und so gegenüber Ländern und Verbänden die besondere Verantwortung des Bundes zu verdeutlichen. Gleichzeitig erhalten und fördern die Projekte des Wildnisfonds direkt die Biodiversität, da Flächen aus der forstlichen bzw. landwirtschaftlichen Nutzung genommen und Wildnisgebiete geschaffen werden.

Dabei ist der Wildnisfonds ein „ungewöhnliches“ Förderinstrument: Zeitliche Planbarkeit der Förderung durch den Wildnisfonds ist anders als bei den „klassischen Förderprogrammen“ nicht möglich, da die Flächenverfügbarkeit vom Grundstücksmarkt, der dortigen Angebotslage und Preise sowie der Konkurrenz mit anderen Kaufinteressenten abhängt. Aufgrund dieser Aspekte kann die Antragslage sehr uneinheitlich über die Jahre hinweg verteilt sein.

In den Jahren 2020 und 2021 konnten mit Mitteln des Wildnisfonds etwa 1.000 Hektar zusätzlich für die Wildnisentwicklung in Deutschland dauerhaft gesichert werden (siehe untenstehende Tabelle). Mehrere Projektideen in unterschiedlichen Konkretisierungsstadien werden derzeit entwickelt. Projektträgerin für den Wildnisfonds ist die Zukunft – Umwelt – Gesellschaft gGmbH (ZUG).

Auch das Nationale Naturerbe (NNE) kann durch seine weitestgehend zusammenhängenden und ausreichend großen Waldflächen zum 2%-Ziel der Bundesregierung beitragen. Dabei kommt es allerdings vor, dass innerhalb der Naturerbe (NE)-Flächen kleine Parzellen bzw. Flurstücke in meist privater Hand (sogenannter Splitterbesitz) das einheitliche Management erschweren und zum Teil die Anerkennung als Wildnisgebiet im Sinne der NBS verhindern. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), Sparte Bundesforst hat einige solcher Splitterflächen innerhalb der von ihr betreuten NE-Flächen (sog. „Naturerbe Bund“) identifiziert. Über deren Ankauf oder Tausch können die NE-Flächen arrondiert werden und können so letztlich zur Wildnisulisse in Deutschland beitragen.

Auf Grundlage von § 6 Abs. 3 i. V. m. § 9 der Rahmenvereinbarung zwischen BMUV und der BImA über die gemeinsame Umsetzung von Naturschutz und Landschaftspflege auf Bundesliegenschaften vom 06. Oktober 2020 kann die BImA mit dem Ankauf von Flächen aus Mitteln des Wildnisfonds beauftragt werden. Bisher sind drei Flächenankäufe im Umfang von insgesamt 17,5 Hektar und einer Gesamtsumme von 163.000 Euro aus Mitteln des Wildnisfonds beauftragt worden. Die

**Kapitel 1604 - Naturschutz**  
**Titel 894 02**  
**Bundesnaturschutzfonds**

durchgeführten und künftig geplanten Flächenankäufe erfolgen auf Grundlage der fachlichen Kriterien der Förderrichtlinie Wildnisfonds. Es handelt sich dabei ausschließlich um Arrondierungsflächen im Naturerbe Bund.

Bei der Vorbereitung und der Durchführung dieser Arrondierungen fallen innerhalb der BImA Personalkosten an. Darüber hinaus entstehen nach der Überführung der erworbenen Flächen in das Sondervermögen Nationales Naturerbe anteilig Kosten für ggf. notwendige Managementmaßnahmen wie beispielsweise Verkehrssicherung oder Waldbrandprävention. Die o. g. Arrondierungsflächen gehen direkt in das Eigentum der BImA und somit das Naturerbe Bund über. Der BImA/Bundesforst werden aus Titel 671 01 die Ausgaben für Vorbereitungs- und Folgekosten, wie beispielsweise das naturschutzfachliche Management der NE-Flächen, erstattet. Die Ausgaben für die Liegenschaftsverwaltung trägt die BImA selbst.

<b>Wildnisfondsprojekte 2020</b>	<b>Kauf/Nutzungsrecht/geförderte Fläche</b>	<b>Fördersumme</b>
Arrondierung des Wildnisgebiets Heidehof (BB)	Flächenkauf: 73 ha	627.000 €
Waldwildnis Thüringer Schiefergebirge (TH)	Flächenkauf: 318 ha	3.164.000 €
Arrondierung Waldwildnis im Laubacher Wald/Vogelsberg (HE)	Nutzungsrechteankauf: 225 ha	6.044.00 €
	<b>Gesamtfläche 2020: 616,10 ha</b>	<b>Gesamt-Fördersumme 2020: 9.835.000 €</b>
<b>Wildnisfondsprojekte 2021</b>		
Arrondierung Müritz NP, Granzin (MV)	Flächenkauf: 3,5 ha	22.081 €
Aschhorner Moor (NI)	Flächenkauf: 471,3 ha, Torfabbaurechtekauf	5.344.308,00 €
<b>Flächenkäufe durch die BImA</b>		
Arrondierung Roggentin, Müritz NP (MV)	Flächenkauf: 0,96 ha	11.975,60 €
Arrondierung Naturerbe-Fläche Berge I (ST)	Flächenkauf: 3,9 ha	26.937 €
Arrondierung Naturerbe-Fläche Berge II (ST)	Flächenkauf: 12,6 ha	122.797,45 €
	<b>Gesamtfläche 2021: 474,8 ha</b>	<b>Gesamt-Fördersumme 2021: 5.528.099 €</b>

**Zu Nr. 6 der Erläuterungen: Artenhilfsprogramm 1.400 T€**

Das nationale Artenhilfsprogramm steht im Zusammenhang mit der Erreichung der Klimaschutzziele und der damit verbundenen Ausbauziele nach § 1 und § 4a EEG bei gleichzeitiger Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen zur Erhaltung der Biodiversität und Umsetzung der europäischen Naturschutzrichtlinien (u.a. Art. 5 und 9 Vogelschutzrichtlinie bzw. Art. 12 FFH-Richtlinie). Um das im Koalitionsvertrag vorgesehene artenschutzrechtliche Konzept umzusetzen, müssen Hilfsprogramme aufgestellt und vorbeugende Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der Populationen der durch die Erzeugung erneuerbarer Energien besonders betroffenen Arten ergriffen werden.

**Kapitel 1604 - Naturschutz**  
**Titel 894 02**  
**Bundesnaturschutzfonds**

Das Programm soll gewährleisten, dass sich der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen und überregionalen Populationen durch Bau, Betrieb, Wartung, Rückbau oder Repowering erneuerbarer Energien insgesamt nicht verschlechtert, sondern im günstigen Fall verbessert. Gegenstand sind Maßnahmen an Land und im Meer, die die langfristige Qualität der Lebensräume der Arten sowie deren Erhaltungszustand nachhaltig verbessern und solche, die entsprechende Beeinträchtigungen der Arten und ihrer Lebensräume vermeiden.

Das nationale Artenhilfsprogramm ist damit eine entscheidende Grundlage und Flankierung für den Ausbau der erneuerbaren Energien, die für das Erreichen der bundespolitischen Klimaziele und der internationalen Verpflichtungen Deutschlands (u.a. Erreichen der Pariser Klimaziele, EU - Green Deal) einen entscheidenden Beitrag leisten sollen.

Das nationale Artenhilfsprogramm soll insbesondere die Arten und deren Populationen schützen, stützen und ihre Habitate und deren Vernetzung verbessern, die bei einem verstärkten Ausbau der erneuerbaren Energien beeinträchtigt werden könnten bzw. bereits werden. Dadurch soll das europarechtlich vorgegebene Ziel der Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes gewährleistet werden.

Damit verfolgt das nationale Artenhilfsprogramm insbesondere einen vorsorgenden Ansatz und flankiert die weitreichenden Ausbauziele für erneuerbare Energien der Bundesregierung. Notwendig ist daher eine langfristige Sicherung v.a. der flächenbezogenen Maßnahmen. Um z. B. die Ziele des Ausbaus der Windenergie zu erreichen, erfordert die notwendige Flächenkulisse (u.a. 2% der Landesfläche an Land) Artenhilfsmaßnahmen in einem Umfang, der weit über bisherige einzelne Artenhilfsmaßnahmen der Länder hinausgeht. Die deutliche Erhöhung der Ausbauziele für die Windenergie auf See auf mind. 70 GW bis 2045 erfordert zudem erhebliche Hilfsmaßnahmen zum Schutz mariner Arten, welche in Zusammenarbeit auch mit den Nachbarstaaten realisiert werden müssen und bislang kaum erfolgen.

Im Unterschied zu bisher vereinzelten Maßnahmen erfordert der verstärkte Ausbau der erneuerbaren Energien sowie die dazu notwendige Infrastruktur einen bundesweiten Ansatz, um begleitend die erforderlichen Artenhilfsmaßnahmen in Anlehnung an die Verteilung und Entwicklung der EE-Anlagen zielgerichtet im gesamten Bundesgebiet anbieten zu können. Die Maßnahmen sollen nach national einheitlichen Qualitätsstandards entwickelt und umgesetzt werden. Die gezielte räumliche Lenkung der Maßnahmen des nationalen Artenhilfsprogramms leistet auch einen Beitrag zu dem Ziel des Koalitionsvertrages, die Rechtssicherheit im Artenschutz zu erhöhen, ohne das Schutzniveau insgesamt abzusenken.

Erwartet wird, dass einerseits durch die Maßnahmen Bestände gestärkt werden sowie verbesserte und besser vernetzte Habitate gegenüber zu erwartenden Eingriffen/ Konflikten vorgefunden werden.

Auch im Zuge des Repowerings von Windparks, das laut Koalitionsvertrag forciert werden soll, können Maßnahmen des nationalen Artenhilfsprogramms eine artenschutzrechtliche Beurteilung befördern. Zudem können technische Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen aus dem Artenhilfsprogramm verbessert bzw. wirksamer ausgestaltet werden und an Standorten zum Einsatz kommen, die aufgrund weitreichender Konfliktlagen andernfalls ggf. nicht für ein Repowering zur Verfügung stünden.

**Kapitel 1604 - Naturschutz**  
**Titel 894 02**  
**Bundesnaturschutzfonds**

Das Artenhilfsprogramm umfasst voraussichtlich folgende Bausteine:

- Erarbeitung einer bundesweiten Konzeption an Land und im Meer, die
  - die betroffenen Arten/Artengruppen konkretisiert,
  - Arten-Aktionspläne erstellt und Forschungsfragen klärt,
  - geeignete Flächen für die Umsetzung von flächengebundenen Maßnahmen identifiziert (z.B. Schutz von Brutplätzen, Aufwertung und Schaffung von Lebensräumen, Vernetzung von Habitaten, Wiederherstellung mariner Ökosysteme),
  - Strategien der langfristigen Flächenbereitstellung entwickelt (u. a. Flächenakquise, Flächenerwerb, Pacht),
  - Strategien der Flächensicherung der aufzuwertenden und aufgewerteten Flächen umfasst, u.a. auch Flächenpool-Lösungen,
  - Möglichkeiten von Unterstützung des Repowerings,
  - Rahmenbedingungen für die Entwicklung und Etablierung technischer Maßnahmen z.B. zur Vermeidung vorgibt
  - Strategien zur internationalen Koordination des Schutzes betroffener grenzüberschreitend wandernder Arten entwickelt und
  - den Erfolg der Maßnahmen evaluiert.
  
- Artenhilfsmaßnahmen wie
  - flächengebundene Maßnahmen zur Aufwertung und Neuanlage von Lebensräumen (z. B. Erhöhung der Strukturvielfalt, Riffwiederherstellung, Nahrungs- und Brutplatzangebot) und deren Vernetzung (u. a. Verringerung der Landschaftszerschneidung und Mortalität an Verkehrswegen/Freileitungen, Schaffung von Biotopverbundflächen),
  - technische Maßnahmen zur Vermeidung negativer Auswirkungen,
  - Vermeidung von Beeinträchtigungen von Habitaten und Lebensstätten (z. B. Reproduktionsgebiete, Überwinterungs- und Mauergebiete, Horst- und Gelegeschutz, Optimierung des Wasserhaushalts, Altholzkonzept, Ansaat von Flächen),
  - Entwicklung/ Verbesserung, Erprobung und Etablierung innovativer technischer Vermeidungsmaßnahmen,
  - Umsetzung überobligatorischer technischer Maßnahmen, wie z. B. nachträgliche technische Schutzvorkehrungen (Abschalteinrichtungen für Fledermäuse, Radareinrichtungen für die Erfassung von Massenzugereignissen o. ä.),
  - internationale Maßnahmen zur Reduzierung der Mortalität bei betroffenen grenzüberschreitend wandernden Arten, zur Reduzierung von Verlusten auf dem Zug
  
- Flankierende Maßnahmen wie
  - Flächensicherung (Flächenerwerb, langfristige Pacht und Ausgleichszahlungen für Nutzungsverzichte/Einschränkungen),
  - Entschädigungs- und Ausgleichszahlungen bei z.B. Umstellung der Bewirtschaftung (Acker in Grünland etc.),
  - Ausgleich von Bewirtschaftungs- und Einnahmeausfällen.

**Kapitel 1604 - Naturschutz**  
**Titel 894 02**  
**Bundesnaturschutzfonds**

- Evaluierung des Maßnahmeerfolgs
  - Erfassung von Daten, um die Wirksamkeit der Maßnahmen zu evaluieren und die Umsetzung der Arten-Aktionspläne zu belegen.
- Untersuchungen, Studien, wie
  - zur Wirksamkeit geeigneter Maßnahmen und Techniken (z.B. zur Vermeidung),
  - spezifische Forschungsprojekte zu Gefährdungsursachen und Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustands, zu Vorkommen und Ökologie der betroffenen Arten.
- Kooperationsstruktur
  - Kooperationsstruktur mit Bundesländern/ anderen Behörden,
  - Entwicklung und Aufbau einer Kooperationsstruktur mit regionalen Akteuren als Träger der Maßnahmen,
  - Entwicklung eines Personalkonzepts.

Im Jahr 2022 soll mit der Entwicklung der bundesweiten Konzeption und dem Aufbau der Kooperationsstrukturen die Arbeit am nationalen Artenhilfsprogramm aufgenommen werden; ab 2023 soll die Umsetzung der Maßnahmen beginnen.

## *Kap. 1605*

# *Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz*



## **Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz Übersicht**

### **Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz**

#### **Übersicht**

<b>Gesamtausgaben</b>	<b>in T€</b>
Soll 2021	68.808
<b>Finanzplanung 2022</b>	<b>63.423</b>
<b>2. Regierungsentwurf 2022</b>	<b>137.660</b>
<b>Veränderung 2. RegE gegenüber Haushalt 2021</b>	<b>68.852</b>
<b>Veränderung 2. RegE gegenüber Finanzplanung</b>	<b>74.237</b>

#### **Grundsätzliche Bemerkungen zum Kapitel Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz**

Das BMUV übt die Aufsicht über die Recht- und Zweckmäßigkeit des Gesetzesvollzugs durch die Länder und die Fachaufsicht über seine nachgeordneten Behörden, das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) und das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE), aus. Gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle hat das BMUV ein fachliches Weisungsrecht im Hinblick auf Ein- und Ausfuhrgenehmigungen für Kernbrennstoffe, die Überwachung und Kontrolle grenzüberschreitender Verbringungen radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente sowie Genehmigungen zur grenzüberschreitenden Verbringung von Konsumgütern, denen radioaktive Stoffe zugesetzt oder die aktiviert wurden. Zudem ist das BMUV für die Weiterentwicklung der gesetzlichen Regelungen und des untergesetzlichen Regelwerks zuständig. Aufgabe des BMUV ist ferner, auf die Erfüllung internationaler Verpflichtungen auf den Gebieten der nuklearen Sicherheit hinzuwirken, einschließlich der Sicherheit bei der Entsorgung bestrahlter Brennelemente und radioaktiver Abfälle, der Sicherung und des Strahlenschutzes. Auch sind diesbezügliche deutsche Interessen gegenüber dem Ausland wahrzunehmen.

Zur Erfüllung der zuvor genannten Aufgaben ergeben sich für das BMUV auch unter Berücksichtigung eines übergreifenden Ansatzes sowie einer längerfristigen Forschungsperspektive in Verbindung mit verwertbaren Zwischenergebnissen für den Haushalt 2022 die nachfolgend dargestellten Unterstützungs- und Forschungsbedarfe. Um diese zu decken, sind einerseits die notwendige behördliche Fachkompetenz sicherzustellen und andererseits der Fortbestand von unabhängigen Sachverständigeninstitutionen zu gewährleisten sowie die deutsche Forschungslandschaft zur nuklearen Sicherheit weiter zu fördern.

## **Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz Übersicht**

### **Ausgabenschwerpunkte im Haushalt 2022**

- |   |                  |
|---|------------------|
| - <b>Forschung, Untersuchungen und Ähnliches</b> zur Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen, der nuklearen Sicherung und Entsorgung sowie zum Strahlenschutz          | <b>31.663 T€</b> |
| - <b>Forschungsförderprogramm zur nuklearen Sicherheit</b> anwendungsorientierte Grundlagenforschung (Aufgabenübertragung aus dem BMWK)                                 | <b>38.330 T€</b> |
| - <b>Internationale Zusammenarbeit</b> auf den Gebieten der Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen, der nuklearen Sicherung und Entsorgung sowie des Strahlenschutzes | <b>3.450 T€</b>  |
| - <b>Unterstützungsmaßnahmen</b> im Rahmen der <b>globalen Partnerschaft</b>  | <b>500 T€</b>    |
| - Erfüllung von <b>Ausgleichsansprüchen</b> nach § 38 Absatz 2 Atomgesetz in Folge des Reaktorunfalls von <b>Tschernobyl</b>  | <b>330 T€</b>    |
| - Erstattung von <b>Zweckausgaben</b> der Länder beim Vollzug des <b>Strahlenschutzgesetzes</b>   | <b>27.480 T€</b> |
| - Erstattung von <b>Zweckausgaben</b> der Länder beim Vollzug des <b>Atomgesetzes</b>   | <b>3.000 T€</b>  |
| - Beiträge an internationale Organisationen   | <b>32.907 T€</b> |

### **Veranschlagung im Zentralkapitel 1611:**

#### **Titel 526 02**

(Zu 1. Geschäftsstellen, Sachverständige, Ausschüsse und Fachbeiräte im Bereich des BMUV; Nrn. 14 bis 16 der Erläuterungen (BMUV) - Reaktor-Sicherheitskommission, Strahlenschutzkommission, Entsorgungskommission) **675 T€**

Die Reaktor-Sicherheitskommission (RSK), die Strahlenschutzkommission (SSK) und die Entsorgungskommission (ESK) sowie deren Ausschüsse und Arbeitsgruppen beraten das BMUV jeweils in Form einer Daueraufgabe, schwerpunktmäßig in Fragen von grundlegender Bedeutung und bei der Initiierung weiterführender sicherheitstechnischer Entwicklungen. Die Beratungsergebnisse werden in allgemeine Empfehlungen und einzelfallbezogene Stellungnahmen gefasst.

Die Notfallorganisation der SSK (SSK-Krisenstab) vertritt die SSK im Fall eines kerntechnischen Unfalls oder von anderen radiologischen Notfällen oder entsprechender Übungen.

### **Erläuterungen zu einzelnen Titeln des Kapitels 1605:**

**Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz**  
**Titel 532 05**  
**Internationale Zusammenarbeit**

**Titel 532 05**  
 (Seite 42 Reg.-Entwurf)

**Titel 532 05**  
**Internationale Zusammenarbeit**

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Mehr/Weniger
1.000 €			
2.357	3.450	3.450	-

Die vorgesehenen Ausgaben des Titels gliedern sich wie folgt auf:

- Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit (Stammbereich)	2.350 T€
- Wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit Osteuropa und anderen Regionen	1.100 T€
<b>Gesamt</b>	<b>3.450 T€</b>

**1. Darstellung der anfallenden Aufgaben**

Auch nach dem Ausstieg Deutschlands aus der Nutzung der Kernenergie werden in unmittelbarer Nachbarschaft zu Deutschland und international kerntechnische Anlagen betrieben sowie teilweise neu geplant und gebaut. Zunehmend werden für bestehende Reaktoren Laufzeitverlängerungen bzw. deren Langzeitbetrieb angestrebt, d. h. ein Betrieb über deren Auslegungsbetriebsdauer hinaus. Daraus ergeben sich auch zukünftig Herausforderungen, denen nur entsprochen werden kann, wenn das BMUV Einfluss auf die internationale Zusammenarbeit zum Schutz der deutschen Bevölkerung und der Umwelt nehmen kann. Voraussetzung hierfür ist, dass in Deutschland die fachliche Kompetenz und das fachliche Wissen auf dem Gebiet der nuklearen Sicherung, des Strahlenschutzes, der Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen sowie der nuklearen Ver- und Entsorgung erhalten bleibt und durch eine weiterhin starke Präsenz in den internationalen Gremien bi- und multilateraler Art eingesetzt wird.

Grenzüberschreitende Zusammenschlüsse von Betreibern, Herstellern und technischen Sachverständigenorganisationen, wie auch die Beschlüsse zur Schaffung der Energieunion, u.a. mit Liberalisierung des europäischen Strommarktes bei zunehmendem Kostendruck, erfordern eine verstärkte und regelmäßige Zusammenarbeit der verantwortlichen Aufsichtsbehörden. Einerseits kann dadurch verhindert werden, dass Harmonisierungen von Standards und Einsparungen auf Kosten der Sicherheit erfolgen. Andererseits ist Forschung zur Analyse und Bewertung aktueller und neu aufkommender Sicherheits- und Sicherungsfragen oft nur noch durch internationale Arbeitsteilung möglich.

**Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz**  
**Titel 532 05**  
**Internationale Zusammenarbeit**

2022 sind im Bereich der internationalen Zusammenarbeit – neben der kontinuierlichen Wahrnehmung sicherheitsgerichteter Verhandlungen und Aufarbeitung von Verhandlungsfortschritten sowie der Mitarbeit an der Weiterentwicklung von Regelwerken – insbesondere folgende Fachaufgaben zu behandeln:

- Vorbereitung von und Teilnahme an Peer-Review-Prozessen, Überprüfungs- und sonstigen maßgeblichen Konferenzen; Nachbereitung der Ergebnisse,
- Auswertung von Berichten im Rahmen der Berichtspflichten nach 2011/70/Euratom sowie hierzu internationaler Austausch und Weiterentwicklung der fachlichen Fragestellungen,
- Austausch und Auswertung internationaler Betriebserfahrungen sowie Bewertung von Nachrüst- und Modernisierungsprogrammen insbesondere beim anlageninternen Notfallschutz,
- Sicherheitsauswertung bestehender Anlagen und vertiefte Untersuchung von Sicherheitsfragen, die international nicht zufriedenstellend gelöst sind,
- Erhaltung und Erlangung umfangreicher Kenntnisse über ausländische Anlagen,
- Behandlung von Fragen der Sicherheitskultur und Weiterentwicklung integrierter Sicherheitsmanagementsysteme,
- Behandlung von Fragen zur effektiven behördlichen Aufsicht über kerntechnische Anlagen und zur behördlichen Sicherheitskultur,
- Mitwirkung in internationalen Organisationen bei Überarbeitungsprozessen zu Sicherheitsanforderungen (u. a. Fragen der Alterung kerntechnischer Anlagen, Fragen zur Entwicklung und Erstellung von IEC-Standards für softwarebasierte Sicherheitsleittechnik),
- Mitwirkung in internationalen Organisationen bei der Erstellung von ISO-Standards für Kernkraftwerke und bei der Übernahme als EN- bzw. nationale DIN EN ISO-Normen (u.a. Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen sowie Stahlbetonnormen für Kernkraftwerke),
- Fortsetzung der Mitgestaltung des internationalen Regelwerks zur nuklearen Sicherung (Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter), insbesondere aktive Mitarbeit an der Nuclear Security Series der IAEO, Teilnahme als Reviewer an IPPAS-Missionen in anderen Staaten,
- Klärung von Fragen der sicheren Behandlung bestrahlter Brennelemente und radioaktiver Abfälle und deren geordneter Beseitigung,
- Behandlung gesellschaftlicher und wissenschaftlicher/technischer Fragestellungen hinsichtlich der Auswahl und Erkundung von Endlagerstandorten, insbesondere hinsichtlich Standortauswahlverfahren im benachbarten Ausland,

**Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz**  
**Titel 532 05**  
**Internationale Zusammenarbeit**

- internationale Zusammenarbeit zu grundsätzlichen Fragestellungen der Endlagerung (z. B. Nachweis der Langzeitsicherheit, sicherer Betrieb von Endlagern),
- Diskussion der neuen Empfehlungen zum Strahlenschutz der International Commission on Radiological Protection (ICRP) im Zusammenwirken mit den anderen internationalen Organisationen,
- Beratung und Neubewertung der aktuellen Erkenntnisse im Bereich der UV-Strahlung und der elektromagnetischen Felder bei der International Commission on Non-Ionizing Radiation Protection (ICNIRP).

## **2. Internationale Institutionen/ Gremien/ Bilaterale Beziehungen**

Die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes wird in unterschiedlichen Institutionen und Gremien, in denen Deutschland durch das BMUV vertreten wird, ausgeübt. Durch sie werden die einzelnen Handlungsfelder und -grundlagen in einem dynamischen Prozess fortentwickelt. Als maßgeblich zu nennen sind:

### **- Ratsgremien der europäischen Institutionen/ European Nuclear Safety Regulators‘ Group (ENSREG)**

Durch die Richtlinien zur nuklearen Sicherheit (Richtlinie 2009/71/Euratom, geändert durch Richtlinie 2014/87/Euratom) und zur Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (Richtlinie 2011/70/Euratom) wurde ein Gesamtprozess angestoßen, der die Arbeiten in der ENSREG (Zusammenschluss der Leiter der Atomaufsichtsbehörden der EU-Mitgliedstaaten) im Hinblick auf ein gemeinsames Verständnis der Richtlinieninhalte und deren rechtliche und praktische Umsetzung stetig intensiviert hat. Im Rahmen von ENSREG werden technische Fragestellungen eruiert, die direkte Auswirkungen auf die Berichtspflichten der Mitgliedstaaten haben. Auch 2022 werden hier fachliche Fragestellungen (weiter) diskutiert werden, insbesondere die Pflichten nach Art. 12 und 14 der o. g. Richtlinie 2011/70/Euratom. Hierzu ist ein intensiver Austausch mit anderen Mitgliedstaaten, der Kommission sowie die Unterstützung durch Fachexperten notwendig. ENSREG, und somit auch das BMUV, wird sich 2022 weiterhin an allen Folgeaktivitäten des EU-Stresstests beteiligen. Hierzu gehört insbesondere auch die weitere Gestaltung der Durchführung von „Topical Peer Reviews“ (TPR) auf Basis der Erfahrungen des ersten TPR 2017/ 2018 gemäß der geänderten Richtlinie 2009/71/Euratom.

### **- Western European Nuclear Regulators‘ Association – WENRA**

Die WENRA als technische Vereinigung westeuropäischer nuklearer Aufsichtsbehörden hat sich zum Ziel gesetzt, europäische Anforderungen und Empfehlungen zur nuklearen Sicherheit sowie zur Sicherheit bei der Behandlung bestrahlter Brennelemente und radioaktiver Abfälle einschließlich Zwischenlagerung, Stilllegung und Endlagerung zu entwickeln und kontinuierlich an den Stand von Wissenschaft und Technik anzupassen. Die Prüfung auf Aktualität bzw. Neuerstellung der WENRA-Referenzniveaus ist fortzuführen und betrifft die Referenzniveaus, die aufgrund aktueller Entwicklungen Anpassungsbedarf aufweisen. Zusätzlich werden z. B. Anforderungen an passive Systeme, an

**Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz**  
**Titel 532 05**  
**Internationale Zusammenarbeit**

den Nachweis des „Ausschlusses“ von Ereignissen/ Zuständen („practical elimination“) sowie Empfehlungen oder Berichte zu weiteren technischen Aspekten entwickelt. Darüber hinaus hat WENRA die technischen Spezifikationen für die TPR gemäß geänderter Richtlinie 2007/91/Euratom erarbeitet. Die Erfahrungen aus dem ersten TPR-Prozess 2017/2018 werden ausgewertet und fließen in die Vorbereitung des nächsten Reviews 2023 ein. Die WENRA-Anforderungen werden auch in das deutsche Regelwerk einfließen, so dass die Prüfung der Übertragbarkeit auf deutsche Anlagen erforderlich wird.

- **European Nuclear Security Regulators Association - ENSRA**

Die ENSRA befasst sich mit Fragen auf dem Gebiet des Schutzes gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD) von ortsfesten Anlagen und von Kernbrennstofftransporten. Ziel ist ein Austausch über Fragen der nuklearen Sicherung und die Förderung eines europaweiten Verständnisses bestehender nationaler Regelungen einschließlich deren Anwendung im Falle grenzüberschreitender Vorgänge sowie die Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses zur Umsetzung internationaler Empfehlungen.

- **Heads of European Radiological Competent Authorities - HERCA**

HERCA, 2007 von den Leitungen der europäischen Strahlenschutzbehörden als freiwilliges Forum gegründet, hat zum Ziel, durch den Austausch von Kenntnissen und Erfahrungen die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Strahlenschutzes zu verbessern und zu einem hohen Strahlenschutzniveau in ganz Europa beizutragen. Dafür bindet HERCA alle Regulierungsbehörden des Kontinents ein. Insgesamt bringt HERCA derzeit 56 Strahlenschutzbehörden aus 32 europäischen Ländern zusammen. Das Arbeitsprogramm von HERCA basiert auf dem gemeinsamen Interesse an wichtigen Regulierungsfragen. Aktuelle Tätigkeitsfelder von HERCA sind Notfallschutz (HERCA-WENRA-Ansatz); Radon, NORM und Baustoffe; Anwendungen in der Medizin und Tiermedizin; Nichtmedizinische Quellen, Anwendungen und Praktiken; Berufliche Strahlenexpositionen und -dosen sowie Ausbildung und Training.

- **Bilaterale Beziehungen**

Auch nach dem deutschen Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität werden in teilweise unmittelbarer Nähe zur deutschen Grenze Kernkraftwerke in Betrieb sein, ggf. in Langzeitbetrieb übergehen oder evtl. auch neu gebaut werden. Zur Wahrung der Sicherheit der deutschen Bevölkerung und zum Schutz der Umwelt in Deutschland müssen daher die bilateralen Kontakte gepflegt, intensiviert sowie ggf. neu (z. B. Vereinigtes Königreich nach dem Brexit) aufgebaut werden. Die bilaterale Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten und entsprechende Abkommen über die frühzeitige Benachrichtigung über nukleare Unfälle, über Informations- und Erfahrungsaustausch und über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sicherheit kerntechnischer Anlagen, der nuklearen Sicherung, des Strahlenschutzes und der nuklearen Entsorgung sind daher von großer Bedeutung und werden dies auch in Zukunft in hohem Maß bleiben.

Fragestellungen im Zusammenhang mit grenznahen kerntechnischen Einrichtungen sind insbesondere im Rahmen der hierzu eingerichteten bilateralen Nuklearkommissionen mit den jeweils zuständigen, nationalen atomrechtlichen Aufsichtsbehörden zu erörtern. Dabei

**Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz**  
**Titel 532 05**  
**Internationale Zusammenarbeit**

sind die Nachbarstaaten mit Kernkraftwerken (Belgien, Frankreich, Niederlande, Schweiz und Tschechien) von herausragender Bedeutung. Ebenso ist eine bilaterale Zusammenarbeit mit Staaten ohne Kernkraftwerke von großer Bedeutung, um die deutsche Position international zu stärken. Mit Österreich finden bereits regelmäßige Expertentreffen statt. Mit anderen Staaten soll die Zusammenarbeit ausgebaut werden, u.a. mit Polen, das den Einstieg in die Kernenergienutzung plant.

Dies gilt ebenso für die Beteiligung Deutschlands an grenzüberschreitenden strategischen Umweltprüfungen und Umweltverträglichkeitsprüfungen (Umweltvorsorgeinstrumente) bei ausländischen Projekten und Plänen, auch aus Transparenzgründen.

Ein unverändert sicherheitsgerichtetes Anliegen ist auch die Verfolgung der Entwicklung des sicherheitstechnischen Niveaus der Kernkraftwerke im übrigen Europa, insbesondere der Kernkraftwerke sowjetischer/russischer Baureihen in Osteuropa und die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit dem Ziel weiterer sicherheitstechnischer Verbesserungen. Dazu gehört auch der auf eigenständige Analysen gestützte wissenschaftlich-technische Erfahrungsaustausch.

Vor dem Hintergrund mehrerer geplanter Neubauprojekte in europäischen Nachbarstaaten mit asiatischer Beteiligung oder unter Verwendung von asiatischem Reaktordesign kommt auch dem Informationsaustausch mit den ostasiatischen Ländern China, Japan und der Republik Korea (Südkorea) eine besondere strategische Bedeutung zu. Der Austausch mit diesen Staaten ist entsprechend den sich dynamisch ändernden Randbedingungen strategisch fortzuentwickeln und anzupassen.

Der Einsatz von Small Modular Reactors (SMR) wird international – auch in einigen europäischen Staaten – als mögliche, da mutmaßlich kostengünstigere, Alternative zu großen Kernkraftwerken diskutiert. Um das deutsche Sicherheits- und Sicherheitsverständnis in die internationale Diskussion einbringen zu können, ist eine intensive Auseinandersetzung mit den technischen, aber auch politisch-strategischen Herausforderungen, die mit SMR einhergehen, notwendig.

**- Internationale Organisationen**

In internationalen Organisationen wie der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO), der Nuclear Energy Agency innerhalb der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD/NEA), der International Radiation Protection Association (IRPA), der World Health Organization (WHO), dem United Nations Scientific Committee on the Effects of Atomic Radiation (UNSCEAR), der International Commission on Radiological Protection (ICRP) und der International Commission on Non-Ionizing Radiation Protection (ICNIRP) wird bei der Aufstellung und Durchführung von Arbeitsprogrammen weiterhin fachlich substantiiert mitgewirkt. An international durchgeführten Peer Reviews (z. B. im Rahmen des Integrated Regulatory Review Service (IRRS), des Integrated Review Service for Radioactive Waste and Spent Fuel Management, Decommissioning and Remediation Programmes (ARTEMIS)) der IAEO nimmt Deutschland teil. Der Internationale Beratungsdienst zum Physischen Schutz (International Physical Protection Advisory Service (IPPAS)) der IAEO soll durch Teilnahme bzw. Entsendung von Experten unterstützt werden. Die Ergebnisse der 2017 in Deutschland durchgeführten

**Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz**  
**Titel 532 05**  
**Internationale Zusammenarbeit**

IPPAS-Mission werden gemeinsam mit allen Beteiligten ausgewertet und ggf. sukzessive im nationalen Regelwerk umgesetzt. Entsprechendes gilt für die Ergebnisse der 2019 durchgeführten IRRS- und ARTEMIS-Missionen. Darüber hinaus bildet die IAEA deutsche Expertinnen und Experten aus, die wiederum entsprechende Missionen im Ausland durchführen.

Die G7 - Nuclear Safety and Security Group (NSSG) stellt auch 2022 – in Abstimmung mit den relevanten internationalen Organisationen – für die Staatschefs direkt über die Sherpas technisch fundierte, strategische Ratschläge zu Fragen bereit, welche die Sicherheit und Sicherung der friedlichen Nutzung der Kernenergie betreffen. Deutschland hat 2022 den G7 - Vorsitz inne; das betrifft auch die NSSG.



**Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

**Titel 544 01**  
 (Seite 43 Reg.-Entwurf)

**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Mehr
1.000 €			
27.201	32.048	69.993	38.330

**Allgemeine Erläuterungen**

Auch weit über das Abschaltdatum deutscher Atomkraftwerke hinaus muss das BMUV die gesamtstaatliche Verantwortung zum wirksamen Schutz von Mensch und Umwelt vor nuklearen Gefahren und für wirksamen Strahlenschutz wahrnehmen. Öffentlichkeit und Parlament erwarten auch in Zukunft eine fundierte Handlungs- und Sprechfähigkeit der Bundesregierung in allen relevanten Fragen. Dem dienen die hier veranschlagten Ausgaben für Ressortforschung und Forschungsförderung. Die Ressortforschung ist auf die Unterstützung der ministeriellen Aufgaben und der Regulierungsarbeit durch konkrete aufgabenbezogene Untersuchungen und Entwicklungsarbeiten ausgerichtet. Demgegenüber finanziert die vom BMWK auf BMUV im Zuge der Ressortumbildung übertragene projektgeförderte anwendungsorientierte Grundlagenforschung zur nuklearen Sicherheit schwerpunktmäßig Universitäten und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen. Dies trägt entscheidend zum dringend benötigten Erhalt der Diversität der deutschen Forschungslandschaft auf diesen Gebieten bei, erhöht die wissenschaftliche Wirkung der Förderprogramme und nicht zuletzt deren Attraktivität für junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vor dem Hintergrund zusätzlicher Forschungs- und Berufsperspektiven.

**Ressortforschung**

Die Ausgaben werden auf der Grundlage des Ressortforschungsplans des BMUV bewirtschaftet. Es werden vor allem Untersuchungen finanziert, die zur Bestimmung der Anforderungen an die Sicherheit und Sicherung von Kernkraftwerken, Kernbrennstofftransporten, Transporten sonstiger radioaktiver Stoffe sowie anderer kerntechnischer Anlagen und Tätigkeiten, die zur Bestimmung der Anforderungen des Schutzes vor ionisierender und nichtionisierender Strahlung sowie für die Wahrnehmung der Bundesaufsicht nach Artikel 85 Grundgesetz (GG) über den Vollzug des Atom- und Strahlenschutzgesetzes durch die Länder und die Weiterentwicklung des Atom- und Strahlenschutzrechts notwendig sind.

Hierzu muss der aktuelle Stand von Wissenschaft und Technik und im Bereich der Sicherung auch von der Erkenntnis der Sicherheitsbehörden als Maßstab für erforderliche Bewertungen oftmals kurzfristig ermittelt werden. Daneben dienen langfristige Vorhaben der Weiterentwicklung von Sicherheits- und Sicherungsanforderungen und Nachweisverfahren, der Gewährleistung eines gleich-

## **Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz**

### **Titel 544 01**

#### **Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

wertig hohen Sicherheits- und Sicherungsniveaus, der weiteren Konkretisierung der Schadensvorsorge und der Kontrolle und Verminderung des mit der Nutzung der Kernenergie verbundenen Risikos.

Der Strahlenschutz hat das Ziel, deterministische Strahlenwirkungen auf Mensch und Umwelt zuverlässig zu verhindern und das Risiko für stochastische Wirkungen auf ein vernünftigerweise erreichbares Maß zu reduzieren. Vor diesem Hintergrund sind zum Schutz vor ionisierender und nichtionisierender Strahlung wissenschaftliche Grundlagen zu erarbeiten sowie technische Verfahren und Maßnahmen zu entwickeln, um Strahlenschutzvorschriften erstellen zu können und deren Durchführung zu ermöglichen. Hierzu werden im Bereich der ionisierenden Strahlung u. a. Vorhaben zum beruflichen Strahlenschutz, zum Schutz der Personen, an denen ionisierende Strahlung oder radioaktive Stoffe angewandt werden und zum Schutz der Bevölkerung vor natürlicher Radioaktivität finanziert. Untersuchungen im Bereich der nichtionisierenden Strahlung werden u. a. zum Schutz vor ultravioletter Strahlung und zu Auswirkungen des Mobilfunks durchgeführt.

Weitere Schwerpunktaufgabe des BMUV ist die Entsorgung der bereits angefallenen und der bei Betrieb sowie Stilllegung und Abbau von Kernkraftwerken noch anfallenden radioaktiven Abfälle, für deren Durchführung aufgrund des Entsorgungsübergangsgesetzes der Bund nicht nur bei der Endlagerung, sondern auch schon bei der Zwischenlagerung dieser radioaktiven Abfälle eine Verantwortung trägt. Zu den Schwerpunktaufgaben gehören außerdem Fragen der Stilllegung und des Abbaus kerntechnischer Anlagen und Einrichtungen (im Folgenden wird Stilllegung als Oberbegriff für die Stilllegung, den sicheren Einschluss und den Abbau von Anlagen oder von Anlagenteilen nach § 7 Absatz 3 AtG verwendet).

Die Gesamtausgaben des Titels verteilen sich auf folgende fachliche Schwerpunkte:

#### **1. Grundlagen, Strategien und Instrumente für das atomrechtliche Handeln des Bundes**

**1.583 T€**

Um die erforderliche Leistungsfähigkeit und Kompetenz der atomrechtlichen Behörden des Bundes und der Länder zu erhalten und zu stärken, sind Maßnahmen notwendig, damit Sicherheits- sowie Sicherheitsfragen und Regelwerke nach aktuellem Stand von Wissenschaft und Technik sowie im Bereich der Sicherung auch gemäß Erkenntnis der Sicherheitsbehörden bearbeitet werden können. Gefahren aufgrund von Kompetenzverlusten etwa durch altersbedingtes Ausscheiden von erfahrenen Fachleuten ist - auch bei Sachverständigenorganisationen - entgegenzuwirken.

Zum Aufbau und Erhalt der erforderlichen Kompetenzen der atomrechtlichen Behörden müssen anforderungsgerechte Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen durchgeführt werden. Eine mit spezifischen europaweiten Kursangeboten ausgestattete Datenbank ist fortlaufend auf dem aktuellen Stand zu halten.

Zur Bereitstellung der erforderlichen Informationen und des maßgeblichen Fachwissens müssen fortschrittliche Systeme des Informations- und Wissensmanagements für das BMUV, aber auch für die Zusammenarbeit aller an der Sicherheit und Sicherung von kerntechnischen Anlagen und Einrichtungen beteiligten Stellen (atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder, Gutachterorganisationen) weiterentwickelt und praktiziert

**Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

werden. Den Informationspflichten gegenüber der Öffentlichkeit ist in geeigneter Weise nachzukommen.

**2. Weiterentwicklung des Atomrechts und des kerntechnischen Regelwerkes sowie Rechts- und Verfahrensfragen** **2.000 T€**  
(ausgenommen spezielle Fragen der Ver- und Entsorgung)

Zur Weiterentwicklung des Atomrechts sind Gutachten insbesondere in den Bereichen der rechtlichen Regelungen zur Sicherheit kerntechnischer Anlagen, der nuklearen Sicherung und der atomrechtlichen Haftung notwendig. Daneben ist die Unterstützung zu Rechtsfragen im Rahmen von Verwaltungsverfahren sowie gerichtlicher und schiedsgerichtlicher Streitigkeiten im Einzelfall erforderlich.

Zur fortlaufenden sicherheitstechnischen Bewertung der deutschen Kernkraftwerke ist ein vollständiger und einheitlicher Bewertungsmaßstab erforderlich, der dem Stand von Wissenschaft und Technik genügt. Anhaltspunkte für neuere Erkenntnisse ergeben sich gemäß den Anforderungen des Atomgesetzes (AtG) durch einen ständigen Vergleich mit dem Stand internationaler Regelwerke, durch Auswertung praktischer Erfahrungen bei der Anwendung des bestehenden kerntechnischen Regelwerks sowie aus Erkenntnissen aus der sicherheitstechnischen Bewertung von nationalen und internationalen Vorkommnissen und Betriebserfahrungen in Kernkraftwerken.

Das BMUV setzt sich dafür ein, dass in Europa ein hohes Sicherheitsniveau bei Kernkraftwerken eingehalten und gemäß wissenschaftlich-technischem Fortschritt weiterentwickelt wird. Nach der Beteiligung an den vom Europäischen Rat als Konsequenz aus den Ereignissen in Fukushima beschlossenen Sicherheitsüberprüfungen (EU-Stresstest) wird sich das BMUV auch an allen Folgeaktivitäten im Jahr 2022 und darüber hinaus beteiligen. Ferner beteiligt sich das BMUV im Rahmen der Western European Nuclear Regulators' Association (WENRA) an der Überarbeitung der WENRA-Referenzniveaus und ihrer Umsetzung in Maßnahmen zur Verbesserung und Erhaltung der Sicherheit der Kernkraftwerke in Deutschland. Damit wird insgesamt das Ziel einer europäischen Harmonisierung der Ansätze und der kontinuierlichen Verbesserung der Sicherheit kerntechnischer Anlagen in Deutschland und Europa verfolgt. Bei diesen Arbeiten müssen auch aktuelle Entwicklungen in anderen europäischen Staaten und bei internationalen Organisationen berücksichtigt werden, was nur mit Unterstützung von externen Sachverständigen möglich ist. Von zunehmender Bedeutung ist auch die Mitwirkung bei der europäischen und internationalen Normung, die eine ergänzende Basis für nationale Regelsetzungen bzw. für die Überprüfung von Regelung darstellt. Entsprechend dem Ergebnis der gesamtheitlichen Ermittlung des Standes von Wissenschaft und Technik wird das nationale kerntechnische untergesetzliche Regelwerk weiterentwickelt und aktualisiert. Dies betrifft u. a. die Fachregeln des Kerntechnischen Ausschusses (KTA) zur Konkretisierung des übergeordneten kerntechnischen Regelwerks („Sicherheitsanforderungen an Kernkraftwerke“ und deren Interpretationen) einschließlich der Umsetzung bzw. Beachtung der WENRA-Referenzniveaus.

Der sichere Betrieb von Kernkraftwerken und Forschungsreaktoren hängt neben der zuverlässigen Funktionsweise technischer Komponenten und Systeme auch wesentlich von der Qualifikation des Betriebspersonals auf allen Ebenen ab. Hierzu sind die Anforderungen an die Ausbildung, den Fachkunderwerb und -erhalt des verantwortlichen Kernkraftwerkspersonals sowie

**Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

die notwendigen Kenntnisse der in Kernkraftwerken sonst tätigen Personen kontinuierlich zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Entsprechendes gilt für die Anforderungen an Fachkunderwerb und -erhalt des verantwortlichen Kernkraftwerkspersonals und die notwendigen Kenntnisse des sonst tätigen Personals in Kernkraftwerken ohne Berechtigung zum Leistungsbetrieb.

**3. Atomrechtliche Genehmigungen - Bundesaufsichtliche Stellungnahmen zu in Betrieb und Nachbetrieb befindlichen Kernkraftwerken und Forschungsreaktoren**

**600 T€**

Sicherheitsrelevante Änderungen von Kernkraftwerken und Forschungsreaktoren wie beispielsweise veränderter Brennstoffeinsatz, veränderte Betriebsführung oder reduzierter Personaleinsatz werden in einem atomrechtlichen Genehmigungsverfahren durch die zuständigen Genehmigungsbehörden der Länder geprüft. Bei besonderer Bedeutung ergänzt die Bundesaufsicht die behördliche Prüfung insbesondere im Hinblick auf übergeordnete Aspekte.

Kommt es in einem Kernkraftwerk im Leistungs- oder Nachbetrieb oder in einem Forschungsreaktor zu einem meldepflichtigen Ereignis von besonderer sicherheitstechnischer Bedeutung, kann es erforderlich sein, dass das BMUV diesem Ereignis nachgeht, um mögliche Sicherheitsmängel aus Sicht der Bundesaufsicht auf Übertragbarkeit auf andere Anlagen zu überprüfen.

In diesen Fällen bedarf das BMUV der Unterstützung durch externe Sachverständige.

**4. Sicherheitsüberprüfungen und Bewertungen auf der Grundlage des aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik**

**11.300 T€**

**4.1 Überprüfung der sicherheitstechnischen Auslegung**

**4.600 T€**

Im Rahmen der Bundesaufsicht wirkt das BMUV auf ein einheitliches, sicherheitsgerichtetes Vorgehen hin. Dazu werden die Sicherheitsüberprüfungen deutscher Kernkraftwerke und die Anwendung der grundlegenden deterministischen Sicherheitsanforderungen insbesondere im Hinblick auf generische Aspekte ausgewertet. Methoden für Sicherheitsanalysen werden im Licht neuer wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse überprüft und hinsichtlich Eignung und Zweckmäßigkeit bewertet. Hieraus ergeben sich insbesondere folgende Aufgaben:

- Um für die erforderlichen Sicherheitsaufgaben angemessen vorzusorgen, werden Untersuchungen zu Fachthemen grundlegender Bedeutung unabhängig von aktuellen Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren vergeben. Sicherheitsfragen können sich neben dem Bereich der Auslegung auch zu Fragestellungen der Robustheit aus dem laufenden Betrieb und der Nachbetriebsphase sowie während der Stilllegung der deutschen Kernkraftwerke und Forschungsreaktoren oder aus der internationalen Betriebserfahrung ergeben. Abweichungen vorhandener Auslegungsmerkmale müssen auf der Grundlage des aktuellen Regelwerks frühzeitig untersucht und bewertet werden.
- Nach der endgültigen Außerbetriebnahme befinden sich die Anlagen zunächst im so genannten Nachbetrieb; der Nachbetrieb endet mit der Inanspruchnahme der ersten Stillle-

**Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

gungsgenehmigung durch den Betreiber. Das hohe Aktivitätsinventar in Form der Brennelemente und die Gefahr einer Re-Kritikalität ist auch in der Nachbetriebsphase und zum Teil in der Stilllegungsphase noch über Jahre vorhanden. Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, dass es etwa zahlreiche meldepflichtige Ereignisse gibt, deren Übertragbarkeit auf die Nachbetriebsanlagen selbst, aber auch auf die laufenden Anlagen und auf Anlagen in Stilllegung, in denen sich noch Brennelemente befinden, zu prüfen sind. Der hiermit verbundene Aufwand liegt teilweise sogar über dem für eine laufende Anlage. In den Nachbetriebsanlagen sind in letzter Zeit auch nicht vorgedachte Phänomene und Probleme aufgetreten, welche auch in 2022 weiter und mit Unterstützung durch unabhängige wissenschaftlich-technische Sachverständige ausgewertet werden müssen.

- Durch verschiedene EU-Richtlinien sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, sich regelmäßigen Überprüfungsmissionen zu unterziehen. Diese Verpflichtungen werden mittels des IAEA Integrated Regulatory Review Service (IRRS) und des IAEA Radioactive Waste Management Integrated Review Service (ARTEMIS) sowie durch gegenseitige Prüfungen der EU-Mitgliedstaaten zu ausgewählten technischen Aspekten kerntechnischer Anlagen (Topical Peer Reviews – TPR) erfüllt. Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung (einschließlich Durchführung von Folgemissionen zu IRRS, ARTEMIS sowie Workshops zu TPR) erfordern einen erheblichen Aufwand, der zusätzlicher externer Unterstützung durch Sachverständige bedarf. Der Übergang von einer Mission zur nächsten ist aufgrund des jeweiligen Umfangs der damit verbundenen Aufgaben nahtlos.

Weitere fachliche Schwerpunkte sind u. a.:

- Erfüllung der Verpflichtung aus den multilateralen Übereinkommen der internationalen Staatengemeinschaft, Vorbereitung der achten und neunten Überprüfungstagung zum Übereinkommen über nukleare Sicherheit (Convention on Nuclear Safety – CNS),
- Ermittlung des Standes von Wissenschaft und Technik zur Untersuchung und Bewertung der Reaktorkernauslegung und des Brennelementeinsatzes auf das Betriebs- und Störfallverhalten deutscher Kernkraftwerke,
- Weiterentwicklung der Erkenntnisse zum anlageninternen Notfallschutz, zu Unfallabläufen und zur Bewertung von Notfallschutzmaßnahmen in deutschen Kernkraftwerken,
- Ermittlung des Standes von Wissenschaft und Technik bei der Durchführung und Bewertung von Störfallanalysen und der Verwendung von Analysesimulatoren,
- Erhaltung und Weiterentwicklung der Sicherheitskultur in Kernkraftwerken unter Berücksichtigung der aktuellen Randbedingungen der Kernenergienutzung in Deutschland,
- Mitwirkung bei der Entwicklung von Bewertungsgrundlagen für rechnerbasierte und programmierbare Leittechniksysteme und Erforschung des Weiterentwicklungsbedarfs der dazugehörigen Anforderungen in der Leittechnik.

**Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

**4.2 Gewährleistung der Betriebssicherheit** **3.850 T€**

Der Erfahrungsrückfluss aus dem Betrieb von Kernkraftwerken und Forschungsreaktoren (national wie international) ist als wesentlicher Teil der Sicherheitsvorsorge weiterhin unverzichtbar für die Aufrechterhaltung eines hohen Sicherheitsniveaus.

Für den sicheren Anlagenbetrieb werden Methoden zur Analyse und Bewertung sicherheitsrelevanter Personalhandlungen sowie die Bedeutung des Managements und die mögliche Rolle von Sicherheitskultur und Sicherheitsindikatoren hinsichtlich Eignung und Umsetzung in Anforderungen an den Betreiber untersucht. Soweit in den deutschen Kernkraftwerken werkstofftechnische Herstellungsfehler erkannt werden und Betriebsschäden auftreten, sind diese weiterhin regelmäßig zu erfassen, bei Bedarf vertieft zu untersuchen und hinsichtlich ihrer sicherheitstechnischen Bedeutung für eine anlagenübergreifende Betrachtung zu bewerten.

Darüber hinaus trägt das Befassen mit dem Erfahrungsrückfluss zum Kompetenzerhalt bei und sorgt somit unter anderem für eine fundierte Basis bei internationalen Diskussionen über Betriebssicherheit.

**4.3 Sicherheit von Kernkraftwerken außerhalb Deutschlands, insbesondere in Osteuropa** **2.850 T€**

Unfälle in Kernkraftwerken außerhalb des Bundesgebiets können direkte radiologische Auswirkungen auf Deutschland haben. Für eine zuverlässige Einschätzung des Risikos, das von diesen Anlagen ausgeht, sind eigene Untersuchungen erforderlich. Im Fokus stehen nicht nur Altanlagen russischen bzw. sowjetischen Typs, sondern auch neuere Reaktortypen aller Hersteller. Die Fachkompetenz hierzu soll weiter ausgebaut werden. Mit den so gewonnenen Erkenntnissen kann Deutschland einen maßgeblichen Beitrag zur Schaffung eines wirksamen Sicherheitsregimes und damit eines hohen Vorsorgeniveaus insbesondere auch in den Staaten Mittel- und Osteuropas leisten.

Dies gilt auch mit Blick auf die grenzüberschreitenden Umweltvorsorgeverfahren, die sowohl geographisch als auch der Intensität nach signifikant steigen. Vor diesem Hintergrund ist von einem zusätzlichen wissenschaftlich-technischen und rechtlichen Unterstützungsbedarf auszugehen.

Auch Reaktoren im entfernteren Umfeld Deutschlands sind eigenständig zu betrachten, damit im internationalen Rahmen Einfluss auf die Sicherheit dieser Anlagen ausgeübt werden kann.

**5. Stilllegung kerntechnischer Anlagen** **1.150 T€**

Die Stilllegung von insgesamt 34 kerntechnischen Anlagen (26 Kernkraftwerke, 6 Forschungsreaktoren sowie 2 Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufs) befindet sich in unterschiedlichen Stadien. Die sicherheitstechnischen Anforderungen an die Stilllegung sind weiter zu entwickeln und Grundsatzfragen der Entsorgung von Materialien mit geringfügiger Radioaktivität weiter zu bearbeiten.

**Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

Hierzu muss die fachliche Unterstützung zur Gewährleistung des Standes von Wissenschaft und Technik unter Zusammenführung der Gesichtspunkte Sicherheit kerntechnischer Anlagen, Strahlenschutz, nukleare Entsorgung und Umweltverträglichkeit, zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen auf dem Sektor der Stilllegung (z. B. aus dem Gemeinsamen Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle), zur Analyse der Vorgehensweisen in anderen Staaten, zur fachlichen Bewertung von Ereignissen während der Stilllegung und zur Dokumentation des Standes der verschiedenen Verfahren fortgesetzt werden.

**Zu verfolgende Schwerpunktaufgaben sind:**

- Rechts- und Zweckmäßigkeitssaufsicht über den Vollzug des AtG durch die Länder bei der Stilllegung kerntechnischer Anlagen, einschließlich bundesaufsichtliche Prüfungen von Stilllegungskonzepten im Rahmen von Genehmigungsverfahren,
- Weiterentwicklung des Standes von Wissenschaft und Technik, insbesondere Festlegung von technischen Standards bei der Stilllegung,
- Beantwortung rechtlicher Fragestellungen zur Stilllegung kerntechnischer Anlagen,
- Entwicklung von Anforderungen für den Übergang vom Betrieb kerntechnischer Anlagen in die Stilllegung und Unterstützung bei der Vorbereitung auf die Stilllegung,
- Auswertung internationaler Erfahrungen und Transfer zu den Vollzugsbehörden der Länder,
- Ermittlung von Reststoff- und Abfallströmen bei der Stilllegung, insbesondere von Massen mit geringfügiger Aktivität.

**6. Nukleare Sicherung**

**1.170 T€**

**6.1 Sicherung von kerntechnischen Anlagen, Tätigkeiten und Kernbrennstofftransporten**

Die Anforderungen an Maßnahmen zur Sicherung von kerntechnischen Anlagen und Tätigkeiten sowie von Kernbrennstofftransporten einschließlich der IT-Systeme unterliegen einem stetigen Prüf- und Entwicklungsprozess vor dem Hintergrund des sich entwickelnden Standes von Wissenschaft und Technik, der Gefährdungslage und den Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden.

Die daraus erwachsenden Aufgaben sind insbesondere:

- Rechts- und Zweckmäßigkeitssaufsicht über den Vollzug des Atomgesetzes durch die Länder und Gewährleistung eines hohen Sicherungsniveaus im Wege der Bundesaufsicht,
- Fachaufsicht gegenüber dem BASE bei der Erteilung von Genehmigungen in Bezug auf den Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD),

**Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

- Fortschreibung des Regelwerks zur Sicherung von kerntechnischen Anlagen sowie von Kernbrennstofftransporten einschließlich des Schutzes der IT-Systeme gegen SEWD,
- Evaluation der aus den Bewertungen der Sicherheitsbehörden abzuleitenden Lastannahmen für die Sicherung sowie daraus ggf. resultierende Anpassungen des Regelwerks,
- Auswertung nationaler und internationaler Ereignisse bzw. Erfahrungen mit potentieller Sicherungs- oder IT-Sicherheitsrelevanz und potentieller Übertragbarkeit auf kerntechnische Anlagen, Tätigkeiten oder Kernbrennstofftransporte in Deutschland,
- Förderung eines gemeinsamen Verständnisses von Sicherungsmaßnahmen auf europäischer Ebene – auf Basis des Regelwerks der IAEO im Rahmen der Nuclear Security Series.

Die Anforderungen an Sicherungsmaßnahmen sind auch vor dem Hintergrund der Ergebnisse der in Deutschland im Herbst 2017 durchgeführten IPPAS-Mission zu beleuchten. Nach Beratung der Empfehlungen und Vorschläge zur Optimierung des deutschen Sicherungssystems in den Gremien wird ihre adäquate Umsetzung im Regelwerk erfolgen.

## **6.2 Nuklearspezifische Gefahrenabwehr**

Die Nuklearspezifische Gefahrenabwehr (NGA) ist vor dem Hintergrund anhaltender nuklear-terroristischer Bedrohungen wichtiger Teil der nuklearen Notfallvorsorge. Das Konzept für das gemeinsame Vorgehen von Bundes- und Landesbehörden in der NGA ist auf der Grundlage von Szenarien unter Berücksichtigung einschlägiger Erfahrungen und Hinweise westlicher Partnerstaaten umgesetzt.

Eine Schwerpunktaufgabe ist dabei die Funktionsfähigkeit des federführend durch BMI betreuten und durch BPol koordinierten Unterstützungsverbands CBRN (UVB-CBRN), an dem neben dem BfS auch Behörden aus den Geschäftsbereichen BMG und BMVg beteiligt sind, zu erhalten und zu trainieren. Der UVB-CBRN wurde 2021 neu gebildet und hat die bisherige Struktur der zentralen Unterstützungsgruppe des Bundes für gravierende Fälle der nuklearen Gefahrenabwehr abgelöst. Aufgrund dieser Umstrukturierung muss der Übungsaufwand zeitweise erhöht werden.

Zur Erfüllung der dem BfS gesetzlich zugewiesenen Aufgabe auf dem Gebiet der NGA ist es erforderlich, für eine adäquate fachlich-personelle und technische Unterstützungskompetenz zu sorgen. Dies betrifft insbesondere die Verfügbarkeit der im Anforderungsfall benötigten personellen Kapazitäten und auch die ständige Modernisierung und Anpassung der messtechnischen Ausrüstung zur Detektion radioaktiver Stoffe.

Im Hinblick auf kriminelle Verwendung radioaktiver Stoffe ist die nukleare Forensik weiter zu entwickeln. Die Zusammenarbeit mit den Institutionen der Europäischen Kommission und anderen internationalen Partnern ist zu intensivieren, insbesondere die Arbeit innerhalb der International Working Group on Nuclear Forensics (ITWG) und der Global Initiative to Combat Nuclear Terrorism (GICNT).



**Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

**7. Nukleare Versorgung**

**500 T€**

In Deutschland werden eine Anreicherungs- und eine Brennelementfabrikationsanlage betrieben. Grundlage für die Rechts- und Zweckmäßigkeitssaufsicht des Bundes über den Vollzug des AtG durch die Länder im Bereich der nuklearen Versorgung bilden einerseits sicherheitstechnische Analysen, z. B. Erfassung und Auswertung von Betriebserfahrungen. Andererseits sind verfahrensbegleitende fachliche Untersuchungen erforderlich.

Soweit im Einzelfall keine Berechtigung für den Besitz von Kernbrennstoffen besteht, müssen diese nach § 5 AtG staatlich verwahrt werden.

Grundlage für die Fachaufsicht des BMUV über das BASE im Bereich der staatlichen Verwahrung von Kernbrennstoffen sind sicherheitstechnische Untersuchungen von konzeptionellen Fragen.

**8. Nukleare Entsorgung**

**5.470 T€**

Die sichere und geordnete Beseitigung radioaktiver Abfälle aus dem Betrieb und der Stilllegung kerntechnischer Anlagen und Einrichtungen sowie aus den Bereichen Medizin, Forschung und Industrie sind von besonderer Bedeutung.

Schwerpunkte bei der Umsetzung der verschiedenen Entsorgungsschritte sind beispielsweise

- die Schaffung von Rechtsverordnungen und untergesetzlichen Regelungen in Umsetzung des im Jahr 2017 in Kraft getretenen Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle (Standortauswahlgesetz – StandAG),
- die fachaufsichtliche Begleitung des BASE bei der Überwachung des Vollzugs des Standortauswahlverfahrens für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle und bei der Erledigung der weiteren Aufgaben nach § 4 StandAG sowie Vorbereitung der im Standortauswahlgesetz vorgesehenen bundesgesetzlichen Entscheidungen, wie auch die fachaufsichtliche Begleitung des BASE als Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung im Standortauswahlverfahren nach § 5 StandAG,
- die endlagergerechte Konditionierung und Produktkontrolle radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung für das Endlager Konrad,
- die zügige Errichtung und Inbetriebnahme des Endlagers Konrad,
- die bundes- und fachaufsichtliche Begleitung des BASE sowie die Begleitung der Beteiligungsverwaltung bei deren Wahrnehmung der Aufgaben der Gesellschafterin der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) im Rahmen des Verfahrens zur Rückholung radioaktiver Abfälle aus der Schachtanlage Asse II und zur Stilllegung der Schachtanlage Asse II einschließlich Abfallbehandlung und Zwischenlagerung,
- die bundes- und fachaufsichtliche Begleitung sowie die Begleitung der Beteiligungsverwaltung bei deren Wahrnehmung der Aufgaben der Gesellschafterin der BGE im Rahmen

**Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

des Planfeststellungsverfahrens zur Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben (ERAM) sowie der Einzelanträge auf Plangenehmigung für die Arbeiten zur Umrüstung der Anlage,

- die Beantwortung rechtlicher Fragestellungen zur nuklearen Ver- und Entsorgung, Weiterentwicklung des AtG (in den Bereichen der Ver- und Entsorgung) und der Kostenerhebung nach EndlagerVIV und StandAG, Gebühren- und Beitragsverordnung, Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge zu Kostenerhebungen nach der EndlagerVIV und dem StandAG, Unterstützung bei Rechtsfragen bei der bundes- und fachaufsichtlichen Begleitung und im Rahmen von Stellungnahmen für die Begleitung der Beteiligungsverwaltung bei deren Wahrnehmung der Aufgaben der Gesellschafterin der BGE zu Endlagerprojekten und zur Schachtanlage Asse II, zum Standortauswahlverfahren, zur Zwischenlagerung und im Rahmen von Stellungnahmen für die Begleitung der Beteiligungsverwaltung bei deren Wahrnehmung der Aufgaben der Gesellschafterin der BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH (BGZ) und sowie zum Transport radioaktiver Stoffe, Unterstützung zu Rechtsfragen im Rahmen von Verwaltungsverfahren sowie gerichtlicher und schiedsgerichtlicher Streitigkeiten im Einzelfall,
- die Rückführung von Wiederaufarbeitungsabfällen aus Frankreich und dem Vereinigten Königreich und ihre Aufbewahrung in Zwischenlagern,
- die Sicherstellung, dass die Beförderungspraxis von radioaktiven Abfällen sowohl aus der Stilllegung kerntechnischer Anlagen als auch aus der zwischenzeitlich beendeten Wiederaufarbeitung im Ausland weiter optimiert wird,
- der Nachbetrieb und die anschließende Stilllegung der Verglasungseinrichtung Karlsruhe sowie der Rückbau der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe,
- die Genehmigung und der Betrieb der standortnahen und zentralen Zwischenlager für bestrahlte Brennelemente und verglaste hochradioaktive Abfälle,
- die Begleitung und Nachbereitung der Übertragung von Standortzwischenlagern und Zwischenlagern für schwach- und mittlradioaktive Abfälle von den Betreibern der nach dem Entsorgungsfondsgesetz aufgeführten Anlagen auf die BGZ sowie die Begleitung der Genehmigung und Errichtung des Zentralen Bereitstellungslagers,
- die Aufsicht über die BGE als Beliehene im Hinblick auf die Produktkontrolle,
- die Erfassung und Bewertung der gegenwärtigen Nutzung von Landessammelstellen, um ggf. frühzeitig Konsequenzen mit Blick auf die Gewährleistung der Sicherheit des Betriebs der Landessammelstellen in ihrer jetzigen Form bis zur Inbetriebnahme des Endlagers Konrad (geplant im Jahr 2027) ziehen zu können,
- die Vorbereitung und Durchführung der siebten Überprüfungs-konferenz des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle,
- die Erfüllung der Verpflichtungen aus der Richtlinie 2011/70/Euratom.

**Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

**9. Konzept zur Behandlung und Beseitigung geringfügig kontaminierter Stoffe und radioaktiver Abfälle** **160 T€**

Die Weiterentwicklung des Konzeptes für die Entsorgung geringfügig kontaminierter Stoffe steht weiterhin im Mittelpunkt der internationalen Diskussion. Auf dieser Ebene werden derzeit internationale Regelwerke angepasst, die sich zukünftig auch auf das deutsche Strahlenschutzrecht auswirken können. Diese Prozesse bedürfen der fachlichen Begleitung. Angesichts der absehbar im Rahmen der Stilllegung von Kernkraftwerken anfallenden Massen radioaktiver Stoffe und insbesondere der Schwierigkeiten bei der Beseitigung geringfügig kontaminierter Stoffe ist das Thema in Deutschland von hoher Bedeutung. In Übereinstimmung mit den Anforderungen der Euratom-Grundnormen müssen daher Möglichkeiten zur Entsorgung von Stoffen unter Einhaltung des „10 Mikro-Sievert-Konzept“ existieren, die bestehenden Optionen vor dem Hintergrund internationaler Entwicklungen und nationaler Vollzugserfahrungen weiterentwickelt und langzeitliche Effekte über 200500 Jahre bei langlebigen Nukliden bewertet werden.

**10. Natürliche und zivilisatorische Strahlenexposition** **750 T€**

- Zur Unterstützung der Umsetzung der Regelungen aus dem neuen Strahlenschutzrecht zum Schutz vor Radon sind weiterhin methodische Untersuchungen, insbesondere zur Erfassung der Radonsituation in Deutschland und zur Durchführung der Maßnahmen des Radonmaßnahmenplans erforderlich. Aus den Auswertungen der Gesundheitsdaten der Mitarbeitenden der früheren Wismut werden weitere Erkenntnisse über die Wirkungen ionisierender Strahlen erwartet.
- Untersuchungen zu natürlichen radioaktiven Stoffen in der Umwelt, etwa bei industriellen Anlagen oder in baulichen Stoffen, sind für die Unterstützung des Vollzugs des neuen Strahlenschutzrechts erforderlich.
- Vor dem Hintergrund der jährlichen Berechnung der Strahlenexposition der Bevölkerung aufgrund von Ableitungen kerntechnischer Anlagen und deren Direktstrahlung sind die dabei zum Einsatz kommenden Methoden und Verfahren weiterzuentwickeln, u. a. in Zusammenhang mit der Stilllegung von Anlagen und um auch Spezialfälle adäquat behandeln zu können.
- Durch Untersuchungen zur Risikokommunikation zu Strahlenexpositionen soll das Bewusstsein der Bevölkerung im Hinblick auf Strahlenrisiken und mögliche Schutzmaßnahmen weiter gestärkt werden.

**11. Messtechnik und Dosisermittlung** **500 T€**

- Die projektbezogene Förderung verschiedener Normenausschüsse und Gremien des DIN e. V., die sich mit der Entwicklung technischer Normen zum Schutz der Beschäftigten, der Bevölkerung oder der Umwelt sowie zur physikalisch-technischen Qualitätssicherung strahlenmedizinischer Geräte befassen, liegt im Interesse des BMU. Diese Normen gehen

**Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

in die Rechtsetzung und/oder die Exekutive ein und ersparen dem Bund kosten- und zeit- aufwändige Erhebungen und Festlegung des Standes von Wissenschaft und Technik bzw. des Standes der Technik beim Vollzug des Strahlenschutzrechts. Durch die Mitgliedschaft des DIN e. V. in europäischen und internationalen Normungsorganisationen wird zugleich frühzeitig Einfluss auf die europäische und internationale Normung genommen. Dies ist wichtig, da EU-Recht als Konkretisierung der Schutzregelungen, insbesondere soweit es sich um Produktanforderungen handelt, zunehmend auf europäische technische Normen Bezug nimmt.

- Zur Sicherstellung des Strahlenschutzes an Beschleuniger-Anlagen sowie zur Prüfung und Kalibrierung von Messgeräten für gepulste Felder in Medizin und Forschung ist ein Strahlenschutz-Referenzfeld aufzubauen und zu charakterisieren.
- Zur Sicherstellung des Strahlenschutzes in gepulsten Feldern ist eine Baumusterprüfung für ein konformitätsbewertetes tragbares Dosimeter zur Messung der gesetzlichen Messgrößen Umgebungs-Äquivalentdosis  $H^*(10)$  sowie Richtungs-Äquivalentdosis  $H'(0,07)$  für gepulste Photonenfelder zu entwickeln, die den Anforderungen des § 90 StrlSchV genügen.
- Die charakteristischen Grenzen von Messverfahren (Erkennungs- und Nachweisgrenze, Unsicherheit) sind wichtige Kennwerte zur Beurteilung der Qualität von Messungen. Immer mehr Richtlinien schreiben eine Berechnung gemäß der Norm DIN ISO 11929 vor. Gängige Programme zur Auswertung von Messergebnissen sind daher auf Richtigkeit der Berechnung der charakteristischen Grenzen im Einklang mit der genannten DIN ISO-Norm zu überprüfen, um die Richtigkeit der Messergebnisse in Inkorporationsmessstellen und Messstellen für die Umweltradioaktivität in Deutschland sicherzustellen.
- Es ist ein Verfahren zur objektiven Bestimmung der Bildqualität von CT-Patientenbildern mit Methoden der künstlichen Intelligenz zu entwickeln.
- Zur Qualitätssicherung der Dosisermittlung für das fliegende Personal ist die Messung der Ortsdosisleistung in Flugzeugen unter Berücksichtigung aktueller solarer und kosmischer Einflussfaktoren durchzuführen.

**12. Umweltradioaktivität, radioökologische Daten und Modelle**

**550 T€**

- Zur Sicherstellung der Qualität der Überwachung radioaktiver Emissionen und der Umweltradioaktivität ist die Entwicklung neuer und die Weiterentwicklung vorhandener Verfahren nötig, insbesondere vor dem Hintergrund des Abbaus von kerntechnischen Anlagen.
- Durch die Weiterentwicklung von Messtechnik und Messstrategien soll eine Verbesserung der Beschreibung der radiologischen Lage, insbesondere bei regionalen und überregionalen Notfällen, erreicht werden, für die nach dem Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) ein für alle Bundes- und Landesbehörden maßgebliches radiologisches Lagebild zu erstellen ist. Es besteht weiterhin Forschungsbedarf zu einigen spezifischen Fragestellungen hinsichtlich der Gültigkeit und Anwendbarkeit radioökologischer Modelle, etwa im Zusammenhang mit der Endlagerthematik.

**Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

- Die bisherigen konservativen Berechnungsmethoden bedürfen zur Verbesserung ihrer Realitätsnähe umfassender radiologischer Untersuchungen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Anwendung des StrlSchG und die Überprüfung und Verbesserung von adäquaten Werten für die Entlassung radioaktiver Stoffe aus der atom- und strahlenschutzrechtlichen Überwachung.
- Verfahren zur Modellierung des Verhaltens von Radon, welches am Baugrund in Gebäude gelangt, sollen vor dem Hintergrund des Schutzes vor Radon und der Optimierung des Strahlenschutzes an Arbeitsplätzen weiterentwickelt werden.
- Durch eine bundesweite Erhebung der Radonkonzentration an Arbeitsplätzen soll eine branchenorientierte Datengrundlage zur Verfügung gestellt werden, um fachlich begründete Empfehlungen, z. B. die Ausgestaltung von Messverpflichtungen und die Sicherstellung eines bundeseinheitlichen Verwaltungshandelns, zu unterstützen.

**13. Somatische und genetische Wirkungen von Strahlenexpositionen** **1.400 T€**

Untersuchungen über die genetischen und somatischen Wirkungen der Strahlung im Hinblick auf genetische Prädisposition und somatische Suszeptibilität sind für den praktischen Strahlenschutz von hoher Bedeutung. Hieraus ergeben sich Anforderungen für die Ausgestaltung der rechtlichen Regelungen. Es können mit großer Wahrscheinlichkeit wesentliche Erkenntnisse zur Identifizierung spezifischer Strahlenwirkungseffekte erlangt werden.

**14. Vorsorge gegen Störfälle und Unfälle, Notfallschutz** **1.100 T€**

Nach den Vorschriften des StrlSchG zum Notfallmanagementsystem des Bundes und der Länder, zum Schutz der Einsatzkräfte und zur Überwachung der Umweltradioaktivität sind das BMUV, BfS, BASE und die Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) gGmbH nicht nur für radiologische Fachfragen zuständig, sondern auch für die ressortübergreifende Koordinierung auf Basis abgestimmter optimierter Schutzstrategien.

Das StrlSchG sieht die Aufstellung ressortübergreifend aufeinander abgestimmter Notfallpläne des Bundes und der Länder vor. Das BMUV muss die hierbei zu klärenden radiologischen Fragestellungen, z. B. die Auswirkungen möglicher Notfälle auf die unterschiedliche Lebens- und Wirtschaftsbereiche, erforschen und auf dieser Basis bereichsübergreifende optimierte Schutzstrategien mit Grenz- oder Richtwerten oder anderen Auslösekriterien für ca. zehn verschiedene Notfallszenarien entwickeln.

Bei überregionalen Notfällen wird das maßgebliche radiologische Lagebild vom radiologischen Lagezentrum des Bundes erstellt, bei regionalen Notfällen in der Regel vom Land. Weitere Aufgaben des radiologischen Lagezentrums sind unter anderem die ressortübergreifende Koordinierung der Schutzmaßnahmen und der Information der Öffentlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene sowie die Erstellung von Verhaltensempfehlungen.

**Fachlich ergeben sich hieraus folgende Aufgabenschwerpunkte:**

**Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

- Analysen von Modellannahmen und -parametern, die den international bestehenden Entscheidungshilfesystemen zugrunde liegen, sowie deren Anpassung,
- Entwicklung von Verfahren für die retrospektive Dosisabschätzung zur Abschätzung der tatsächlich erhaltenen Dosis in einem radiologischen Notfall,
- Entwicklung und Umsetzung abgestimmter technischer Konzepte für die interne Kommunikation und die externe Öffentlichkeitsarbeit,
- Schaffung der fachlichen Grundlagen für den resilienten Betrieb des radiologischen Lagezentrums des Bundes,
- Verstärkter Einsatz von spektrometrierenden Sonden im Ortsdosisleistungsmessnetz des BfS zur Optimierung des radiologischen Notfallschutzes; Durchführung weiterer Untersuchungen zur Festlegung geeigneter Standorte sowie der Abschluss der Entwicklung eines robusten automatischen Analyseverfahrens, so dass quasi online eine Erstellung von nuklidspezifischen Kontaminationskarten für das gesamte Bundesgebiet möglich ist.

**15. Strahlenrisiken durch Umgang mit radioaktiven Stoffen und ionisierender Strahlung einschließlich der Anwendung am Menschen sowie Verfahren zur Optimierung des Strahlenschutzes einschließlich strahlenschutzrechtlicher Regelungen**

**1.050 T€**

- Eine Quantifizierung der Strahlenrisiken insbesondere im Hinblick auf die bildgebenden diagnostischen Untersuchungen und die Altersverteilung der Patientinnen und Patienten soll Gegenstand von weiteren Untersuchungen sein. Hierbei sollen auch alternative diagnostische Untersuchungsmethoden auf ihre Risiken untersucht werden.
- Es soll die Biokinetik von Radiopharmaka, die Alphastrahler enthalten, untersucht werden, um deren Einsatz in der Tumorthherapie zu optimieren.
- Auf Grundlage der Machbarkeitsstudie zum Mammographie-Screening wurde 2017 mit der auf mehrere Jahre angelegten Hauptstudie begonnen.
- Als Grundlage für Optimierungsverfahren im Strahlenschutz sind tätigkeitsbezogene Strahlenbelastungen zu analysieren und die Ergebnisse zu bewerten.
- Es sollen Untersuchungen zur Strahlenexposition des medizinischen Personals in der interventionellen Radiologie mit Hilfe von Monte-Carlo-Simulationen durchgeführt werden. Darüber hinaus ist ein interaktives computergestütztes Schulungswerkzeug (einer virtuellen Umgebung) für Strahlenschutzmaßnahmen in der interventionellen Radiologie zu entwickeln.
- Um die Ausbildung im Strahlenschutz bei interventionellen Strahlenanwendungen zu verbessern, soll ein Schulungstool entwickelt und validiert werden, um bei diesen Anwendungen in der Medizin dosisreduzierendes Verhalten in virtueller Realität trainieren zu können.

**Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

- Bei der Anwendung von Ultrakurzpulslasern kann in Abhängigkeit von Laserparametern ionisierende Strahlung entstehen, die Strahlenschutzmaßnahmen erforderlich macht. Zur Beurteilung des radiologischen Gefährdungspotentials sollen Untersuchungen und Messungen durchgeführt werden, auf deren Grundlage adäquate Maßnahmen des Strahlenschutzes und der regulatorischen Kontrolle abgeleitet werden können.
- Methoden und Vorgehensweisen für die Aufsicht nach Strahlenschutzrecht sind weiterzuentwickeln; die Kompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Aufsichtsbehörden ist zu erhalten und zu stärken. Hierbei liegt der Schwerpunkt auf den Änderungen, die durch die Neuordnung des Strahlenschutzrechts entstanden sind.
- Für die Durchführung einer genaueren personen- und tätigkeitsbezogenen Expositionsanalyse des strahlenschutzüberwachten Personals ist eine Studie zur Verbesserung der individuellen Datenlage durchzuführen.

**16. Strahlenschutz bei der Behandlung und Beseitigung geringfügig kontaminierter Stoffe und radioaktiver Abfälle**

**200 T€**

Bei der Freigabe geringfügig kontaminierter Stoffe werden aufgrund des fortschreitenden Abbaus von kerntechnischen Anlagen vermehrt Prüfungen einzelner Vorgänge erforderlich, in wie weit Freigabewerte und Festlegungen nach Strahlenschutzverordnung eingehalten werden. Im Austausch mit den Ländern dient dies einem bundeseinheitlichen Standard. Die technisch-wissenschaftlichen Grundlagen der Freigabe, die Berechnungsmodelle, sind hierzu fortwährend hinsichtlich des Standes von Wissenschaft und Technik zu überprüfen, in wie weit diese auch Veränderungen in der Entsorgungslandschaft widerspiegeln und Freigabewerte sowie Festlegungen anzupassen sind.

**17. Biologische Indikatoren, Pathogenese von Strahlenschäden einschließlich Diagnose und Therapie**

**430 T€**

Ungelöst ist weiterhin die Frage der Wirkung ionisierender Strahlen im Bereich niedriger Dosen. Dazu sollen u. a. biologische Indikatoren entwickelt werden, um die Schäden klar identifizieren zu können und daraus Dosis-Wirkungs-Beziehungen zu entwickeln.

**18. Wirkungen und Risiken nichtionisierender Strahlung**

**1.750 T€**

- Mit der Einführung der neuen Mobilfunktechnologie 5 G und der zunehmenden Digitalisierung in vielen Bereichen des täglichen Lebens wird die Diskussion um die gesundheitlichen Auswirkungen elektromagnetischer Felder in der Bevölkerung anhalten. Hier besteht insbesondere Forschungsbedarf sowohl hinsichtlich der biologischen Wirkungen der Felder im GHz-Bereich als auch hinsichtlich neuer Messverfahren.

Daneben stellen sich weiterhin Fragen nach möglichen Langzeitriskien für Nutzungszeiten von Mobiltelefonen von mehr als zehn Jahren und ob Kinder stärker durch hochfrequente elektromagnetische Felder exponiert sind oder empfindlicher reagieren als Erwachsene.

**Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

Die gesundheitlichen Belastungen durch niederfrequente und statische elektrische und magnetische Felder aufgrund des verstärkten Ausbaus der Stromnetze sind vertieft zu untersuchen. Dies erfolgt im Rahmen des Forschungsprogramms „Stromnetzausbau“ des BfS.

- Forschungsbedarf besteht darüber hinaus bei verhaltenspräventiven Maßnahmen gegenüber UV-Bestrahlung sowie Wirkung anderer nichtionisierender Strahlung auf den Menschen wie Ultraschall.
- Licht aus künstlichen Strahlungsquellen, insbesondere neue Quellen der Allgemeinbeleuchtung wie LEDs, aber auch die zunehmende lebenslange Exposition durch Bildschirmgeräte und Displays verschiedenster Art werfen die Frage auf, ob und inwieweit die Exposition mit Licht aus künstlichen Strahlungsquellen langfristig relevante Auswirkungen auf Retina und retinales Pigmentepithel hat (Stichwort: Altersbedingte Makuladegeneration).

**Forschungsförderung zur nuklearen Sicherheit (Projektförderprogramm)**  
**Aufgaben- und Haushaltsmittelübertragung aus dem BMWK-**  
**Titel 0903 686 02**

**38.330 T€**

**Erläuterungen zu den Inhalten und Zielen**

Die auf das BMUV umgegeschichtete BMWK (bisher BMWi)-Forschungsförderung zur nuklearen Sicherheit umfasst die Reaktorsicherheitsforschung, die Forschung zur verlängerten Zwischenlagerung und Behandlung hochradioaktiver Abfälle, die Endlagerforschung und Forschung zu Querschnittsfragen aus diesen Gebieten. Im Projektförderprogramm des BMWi zur sicherheitsforschung kerntechnischer Anlagen (2021-2025) sind die Forschungsthemen näher beschrieben.

In der **Reaktorsicherheitsforschung** werden schwerpunktmäßig FuE-Projekte zum Anlagenverhalten einschließlich der Mensch-Technik-Schnittstelle im Betrieb, bei Stör- und Unfällen sowie zur Früherkennung von Schäden in Werkstoffen gefördert.

Die **Forschung zur verlängerten Zwischenlagerung und Behandlung hochradioaktiver Abfälle** soll wissenschaftliche Grundlagen für eine zukünftig verlängerte Zwischenlagerung und für eine Behandlung hochradioaktiver Abfälle schaffen bzw. weiterentwickeln.

Ziele der **Endlagerforschung**, sind die Bereitstellung der wissenschaftlich-technischen Grundlagen zur Realisierung eines Endlagers insbesondere für hochradioaktive Abfälle. Dazu zählen u. a. Methoden für Sicherheits- und Endlagerkonzepte, Endlagertechnik und Sicherheitsnachweise sowie die ständige Weiterentwicklung des Standes von Wissenschaft und Technik.

Die **Querschnittsfragen** fassen schließlich Themenstellungen zusammen, die übergreifend für die drei zuvor beschriebenen Forschungsgebiete relevant sind. Dies betrifft Forschung zum Wissens- und Kompetenzmanagement in der nuklearen Sicherheit, zu sozio-technischen Fragestellungen sowie zu Aspekten der Kernmaterialüberwachung („Safeguards“).



**Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

**Allgemeines zur nuklearen Sicherheitsforschung**

Ziel der staatlichen Projektförderung von Reaktorsicherheits- und Entsorgungsforschung und Querschnittsfragen ist es, Grundlagen für Bewertung der Sicherheit kerntechnischer Anlagen nach neuestem Stand von Wissenschaft und Technik zu schaffen und ggf. Ansatzpunkte zur Erhöhung der Sicherheit zu erarbeiten. In nationaler und internationaler Zusammenarbeit trägt sie dazu bei, den nach Atomgesetz geforderten Stand von Wissenschaft und Technik zu definieren und fortzuentwickeln sowie eine sehr gute Fachkompetenz in Sicherheitsfragen und zur Wahrnehmung deutscher Interessen gegenüber Nachbarstaaten und innerhalb internationaler Foren zu erhalten. Dies entspricht dem Ziel des Atomgesetzes, zu verhindern, dass durch Anwendung der Kernenergie bzw. Freiwerden von ionisierender Strahlung die innere oder äußere Sicherheit des Landes gefährdet wird. Die projektgeförderten Forschungsmaßnahmen ergänzen die aufsichtsbezogenen Aktivitäten des BMUV sowie die anlagenbezogene Eigenforschung der Betreiber. Wie im 7. Energieforschungsprogramm der Bundesregierung und vor allem im Konzept der Bundesregierung zur Kompetenz- und Nachwuchsentwicklung für die nukleare Sicherheit vom August 2020 dargestellt, soll mit Forschung zu nuklearer Sicherheit insbesondere ein substantieller Beitrag zu Aufbau, Weiterentwicklung und Erhalt der wissenschaftlich-technischen Kompetenz und der Nachwuchsentwicklung in Deutschland geleistet werden.

**Reaktorsicherheitsforschung**

Ein Höchstmaß an fachlicher Kompetenz sowie die Verfügbarkeit fortschrittlicher Bewertungsmethoden sind auch weiterhin unabdingbare Voraussetzung für eine wissenschaftlich fundierte Sicherheitsbewertung von Nuklearanlagen. Der Erhalt der dafür erforderlichen Fachkompetenz ist auch vor dem Hintergrund eines Ausstiegs aus der Kernenergie zur Stromerzeugung in Deutschland unentbehrlich. Diese Kompetenz ist weiter dringend nötig, zum einen um die hohe Qualität der Sicherheitspraxis während der Restlaufzeit und der Nachbetriebsphase der Kernkraftwerke in Deutschland zu erhalten, zum anderen um die Sicherheit der Anlagen im benachbarten Ausland bewerten und beeinflussen zu können. Daneben ist weiterhin qualifiziertes Personal notwendig, um die fortgesetzte Sicherheit anderer kerntechnischer Anlagen in Forschung, Industrie und Medizin zu gewährleisten und die Bevölkerung langfristig vor den möglichen schädlichen Auswirkungen ionisierender Strahlung zu schützen. Ferner werden – oftmals in internationalen Kooperationen – auch im Nachgang des Reaktorunglücks im japanischen Kernkraftwerk Fukushima-Daiichi neue Forschungsthemen identifiziert und bearbeitet. Insbesondere die Weiterentwicklung von Rechenprogrammen zur Simulation und Prognose von Stör- und Unfallabläufen sowie ihr Einsatz bei generischen Sicherheitsanalysen können nur im Rahmen dieser vom BMUV geförderten Forschungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Reaktorsicherheit (RS) verfolgt werden.

Die Verfolgung und Mitgestaltung internationaler Entwicklungen ist im nationalen Interesse, da im benachbarten Ausland Reaktoren der dritten Generation gebaut und Reaktorkonzepte der vierten Generation vorangetrieben werden. Um Sicherheitsbewertungen dieser neuen Anlagen und Konzepte vornehmen zu können, ist es für die deutsche RS-Forschung unabdingbar, deren sicherheitstechnische Aspekte intensiv zu analysieren sowie die vorhandenen und bewährten Werkzeuge und Methoden zur Sicherheitsbewertung weiterzuentwickeln und anhand geeigneter Experimente und Daten zu erproben. Zusätzlich stellt die Sicherheitsforschung in multilateralen oder internationalen Kooperationen einen wichtigen Baustein dar, um eigenständige deutsche Bewertungskompetenz und gestalterischen Einfluss gegenüber dem Ausland und in internationalen Gremien zu sichern.

**Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

**Forschung zur verlängerten Zwischenlagerung und Behandlung hochradioaktiver Abfälle**

Sie soll zur Klärung der Fragestellungen beitragen, die sich aus den unvermeidlich längeren Zwischenlagerzeiten der hochradioaktiven Abfälle vor Verbringung in ein Endlager ergeben. Dies umfasst beispielsweise Untersuchungen zum Zustand der eingelagerten hochradioaktiven Abfälle und Behälter während der längeren Zwischenlagerzeiten einschließlich der damit verbundenen Auswirkungen auf die Transportier- und Handhabbarkeit sowie zur Schutzwirkung der Gebäude über die verlängerten Nutzungsdauern. Darüber hinaus sollen Abfallbehandlungs- und Konditionierungsoptionen zur Vorbereitung der Endlagerung untersucht werden. Die Endlagerkommission stellt für die empfohlene Option Endlagerbergwerk mit Reversibilität fest: „Die Option Endlagerbergwerk mit Reversibilität erlaubt hohe Flexibilität zur Nutzung neu hinzukommender Wissensbestände. Ein Umschwenken auf andere Entsorgungspfade bleibt über lange Zeit im Prozess möglich.“ Um mögliche Technologie- und Wissensfortschritte bewerten und in zukünftige Erwägungen einbeziehen zu können soll der Blick daher zudem bewusst auch auf alternative bzw. ergänzende Behandlungs- und Entsorgungsmethoden sowie im Ausland präferierte Entsorgungsoptionen, wie beispielsweise die Langzeitzwischenlagerung und/oder Behandlung bestrahlter Brennelemente, gerichtet werden.

**Endlagerforschung**

Der langfristige Schutz von Mensch und Umwelt als Hauptziel der Entsorgung von abgebrannten Brennelementen und radioaktiven Abfällen erfordert weitere FuE-Aktivitäten, um den bereits erreichten Kenntnisstand abzusichern, zu ergänzen und auszubauen sowie zunehmend sozio-technische Aspekte einzubeziehen. Damit wird ein substanzieller Beitrag zur Weiterentwicklung und zum Erhalt der Kompetenz, sowie zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich der nuklearen Entsorgung geleistet.

Die Rahmenbedingungen der nuklearen Entsorgung werden durch das Atomgesetz, das Standortauswahlgesetz (StandAG), sowie durch die EU-Entsorgungs-Richtlinie 2011/70/EURATOM vorgegeben. Insbesondere aus dem StandAG (2017) resultierte eine Ausweitung von FuE-Aktivitäten auf neue Aufgabenbereiche. Dies ist neben der Anpassung der Untersuchungen auf alle in Deutschland relevanten Wirtsgesteine, der zusätzlich notwendigen verlängerten Zwischenlagerung und der Betrachtung alternativer Entsorgungsmethoden auch die Erweiterung der Aktivitäten zu sozio-technischen Fragestellungen.

Zur Erarbeitung der im StandAG geforderten Sicherheitsnachweise sind Standort und Wirtsgestein unabhängige anwendungsorientierte Grundlagenforschungen nötig. Auch sind Untersuchungen zur Sicherheit und Robustheit von Endlagersystemen, zum Systemverhalten und zur Systembeschreibung zu realisieren. Darüber hinaus kommen wissenschaftlich-methodische Aktivitäten zur Standortauswahl und Erhöhung der Akzeptabilität durch interdisziplinäre Forschungsansätze und die Betrachtung sozio-technischer Fragestellungen hinzu. Feldversuche und Demonstrationsvorhaben u. a. auf der Basis von Kooperationen in internationalen Untertagelaboren dienen auch der Validierung der rechnerisch modellierten komplexen Systeme und leisten damit einen wesentlichen Beitrag zu der Verbesserung der Sicherheitsbewertung und dem notwendigen Systemverständnis. Durch diese zunehmend genutzte Möglichkeit der Kooperation mit europäischen und außereuropäischen Partnern tragen die FuE-Arbeiten zum sparsamen und effektiven Umgang mit Haushaltsmitteln bei.

**Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

**19. Reaktorsicherheitsforschung**

**21.265 T€**

Prüfung und Bewertung der Sicherheit von Komponenten und Strukturen; Nachweisverfahren zur Beherrschung von Transienten, Stör- und Unfällen; Wechselwirkung Mensch-Technik und probabilistische Sicherheitsanalysen; Querschnittsfragen

**20. Forschung zu verlängerter Zwischenlagerung und Behandlung hochradioaktiver Abfälle**

**3.050 T€**

Sicherheit verlängerter Zwischenlagerung, Behandlung und Konditionierung radioaktiver Abfälle; Spaltmaterialüberwachung (Safeguards), Querschnittsfragen

**21. Endlagerforschung**

**14.015 T€**

Standortauswahl; Sicherheits- und Endlagerkonzepte; Endlagertechnik und (geo-) technische Barrieren; Querschnittsfragen

## Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz

### Titel 632 01

#### Erstattung von Zweckausgaben der Länder beim Vollzug des Strahlenschutzgesetzes

### Titel 632 01

(Seite 45 Reg.-Entwurf)

### Titel 632 01

#### Erstattung von Zweckausgaben der Länder beim Vollzug des Strahlenschutzgesetzes

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Weniger
1.000 €			
12.876	32.480	27.480	-5.000

Die bisher in diesem Titel veranschlagten Zweckausgaben zum Vollzug des Atomgesetzes sind nunmehr in einem neuen Titel 632 02 veranschlagt. Es erfolgt eine Neuveranschlagung, um die Zweckausgaben nach Atomgesetz von den Zweckausgaben nach Strahlenschutzgesetz zu unterscheiden.

#### 1. Überwachung der Umweltradioaktivität gem. § 162 Strahlenschutzgesetz (Bereich IMIS)

18.052 T€

Das integrierte Mess- und Informationssystem zur Überwachung der Umweltradioaktivität (IMIS) ist als bundesweites Messnetz zur Durchführung des Strahlenschutzgesetzes aufgebaut. Auf der Basis flächendeckender Messungen gewährleistet das IMIS einen laufenden Überblick über die Umweltradioaktivität in Deutschland und stellt sicher, dass bei einem Ereignis mit nicht unerheblichen radiologischen Auswirkungen die benötigten Informationen den zuständigen Behörden unmittelbar zur Verfügung stehen, damit die zum Schutz der Bevölkerung erforderlichen Maßnahmen unverzüglich und koordiniert eingeleitet werden können.

Nach Strahlenschutzgesetz ist der Bund für die Messungen zuständig, die für eine schnelle Übersicht und Prognose benötigt werden (insbesondere Messungen der Radioaktivität in der Luft, im Niederschlag und in Gewässern sowie die Messungen der Gamma-Ortsdosisleistung). Die Länder führen im Wege der Bundesauftragsverwaltung ergänzende Messungen vor allem bei Lebensmitteln, Futtermitteln und Abfällen durch.

#### 1.1 Veranschlagung der Ausgaben

Soweit die Aufgaben von Bundesbehörden wahrgenommen werden, sind die Ausgaben in den jeweiligen Einzelplänen der Ressorts (BMDV, BMEL, BMF, BMWK) veranschlagt. Die beim BfS im Rahmen von IMIS anfallenden Ausgaben sind im Haushalt des BfS (Kapitel 1616) veranschlagt.

Soweit die Länder die ihnen zugewiesenen Aufgaben nach § 184 StrlSchG im Auftrag des Bundes vollziehen, hat der Bund nach Artikel 104a Absatz 2 GG die Zweckausgaben zu erstatten. Diese Ausgaben sind im Haushalt des BMUV veranschlagt.

Der im Bereich IMIS (Erläuterungs-Nr. 1) im Jahr 2021 einmalig um eine Mio. € abgesenkte Ansatz wird wieder auf den im Finanzplan ausgewiesenen Betrag von 18,052 Mio. € angepasst.

## Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz

### Titel 632 01

#### Erstattung von Zweckausgaben der Länder beim Vollzug des Strahlenschutzgesetzes

#### 1.2 Umfang und Höhe der Zweckausgaben der Länder

Zur Vermeidung eines umfangreichen Verwaltungsaufwandes bei der Berechnung der erstattungsfähigen Ausgaben wurde im Jahr 1988 zwischen Bund und Ländern zur Deckung der laufenden jährlichen Messkosten sowie künftigen Ersatzbeschaffungen eine Pauschalierung vereinbart, die im Jahr 2018 an die Kosten- und Preisentwicklung der Investitions- und Betriebskosten für Radioaktivitätsmessungen angepasst wurde. Die bisher einzeln aufgeführten Kosten für Übungen, Beschaffungen von Ersatzhardware und Geschäftsbedarf wurden in die Pauschale aufgenommen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind den Ländern im Rahmen der Zweckausgabenerstattung bei Bundesauftragsverwaltung auch Personalkosten zu erstatten. Nach der positiv beschiedenen juristischen Prüfung einer auf die Erstattung der Personalkosten gerichteten Anfrage eines Landes soll die endgültige Höhe durch eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe berechnet und in die Zweckausgabenpauschale einbezogen werden. Der zusätzliche Ansatz in Höhe von 12,7 Mio. € stellt eine Schätzung auf Grundlage einer Empfehlung des Bund-Länder-Arbeitskreises Umweltradioaktivität des Fachausschusses Strahlenschutz des Länderausschusses für Atomkernenergie zur Mindestausstattung von Landesmessstellen sowie der standardisierten Jahrespersonalkosten eines Landes dar.

Weitere Ausgaben entfallen auf Betriebskosten und Schulungen.

#### **Begründung des Bedarfs im Einzelnen:**

#### **Messkostenerstattung für Messungen nach § 162 StrlSchG**

Die Pauschale enthält die Kosten für Probennahme, Probenaufbereitung, Durchführung der Messung und Lieferung der Daten gem. § 162 StrlSchG (Routineprogramm zuzüglich der Sondermessungen für das weitmaschige Netz der EU), für Reparaturen der Messgeräte und Ersatzbeschaffungen sowie für die den Ländern in Ausführung des Gesetzes entstehenden Personalkosten. Der geschätzte Ansatz für die Berücksichtigung der Personalkosten wird durch eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe berechnet werden.

Messkosten für 16 Länder	<b>17.492 T€</b>
--------------------------	------------------

#### **Betriebskosten IMIS**

Pflege der IMIS-Anwendungssoftware	<b>500 T€</b>
------------------------------------	---------------

#### **Schulung**

Kosten für den Gesamtbereich Landesmessstellen für die Schulung am migrierten IMIS	<b>60 T€</b>
--	--------------

## Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz

### Titel 632 01

#### Erstattung von Zweckausgaben der Länder beim Vollzug des Strahlenschutzgesetzes

**2. Betrieb von Inkorporationsmessstellen gem. § 169 Strahlenschutzgesetz und Umgebungsüberwachung grenznaher ausländischer Kernanlagen 1.428 T€**

Die zuständigen Behörden der Länder bestimmen Messstellen für die Ermittlung der beruflichen Exposition (§ 169 Abs. 1 StrlSchG). Die Länder überwachen die Umgebung ausländischer Kernanlagen in unmittelbarer Grenznähe auf Basis von Messungen. In beiden Bereichen sind gegenüber den Vorjahren keine nennenswerten Änderungen absehbar.

Inwieweit die Länder aufgrund neuer oder geänderter Regelungen des StrlSchG und der neuen StrlSchV zusätzlich Zweckausgaben für bisher nicht berücksichtigte Sachverhalte beantragen werden (z. B. durch die durch das Erste Gesetz zur Änderung des Strahlenschutzgesetzes vom 20. Mai 2021 erfolgte Verlagerung von Zuständigkeiten der Zollverwaltung auf die Länder), bleibt abzuwarten.

**3. Festlegung von Gebieten mit potenziell erhöhtem Radon-Vorkommen gem. § 121 Strahlenschutzgesetz 5.000 T€**

Entsprechend der Verpflichtung aus § 121 Abs. 1 S. 1 StrlSchG haben einzelne Länder die Gebiete festgelegt, für die erwartet wird, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen einen festgelegten Referenzwert überschreitet. § 153 StrlSchV konkretisiert die zu beachtenden Anforderungen. Als Basis für die Ausweisung der Gebiete dienen Messdaten, die die Länder erheben. Die Art der Daten ist nicht vorgeschrieben. Da keine Anhaltspunkte für das im Detail geplante Vorgehen der Länder vorlagen, hat BMUV den voraussichtlichen Bedarf ausgehend von einem vom BfS erarbeiteten Verfahren (vgl. Begründung zu § 153 StrlSchV) ermittelt. Dies sieht auch eine Verbesserung der Datenlage im gesamten Bundesgebiet vor. Da die Erhebung und Analyse der Daten mit einem erheblichen Aufwand verbunden ist, wird eine Datenerhebung auch weiterhin erwartet. Die Ausweisung der Gebiete ist nach § 121 Absatz 1 Satz 3 StrlSchG alle zehn Jahre zu überprüfen. Nach derzeitigem Kenntnisstand erwartet BMUV für das Jahr 2022 abzurechnende Zweckausgaben für die Ausweisung von Radonvorsorgegebieten in vergleichbarer Höhe wie 2021; mit diesbezüglichem Bedarf ist auch in den Folgejahren zu rechnen, zumal die spätere Überprüfung der Ausweisung der Gebiete dann weitere Messungen nahelegt.

**4. Durchführung von Aufgaben nach § 101 StrlSchV 3.000 T€**

Nach § 101 StrlSchV hat die zuständige Behörde jährlich die von einer repräsentativen Person im vorhergehenden Kalenderjahr erhaltenen Körperdosen nach § 80 Absatz 1 und 2 StrlSchG aus Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 3 bis 7 StrlSchG und bei der Beseitigung oder Verwertung von in der Überwachung verbleibenden Rückständen nach § 63 Absatz 1 StrlSchG zu ermitteln. Diese Vorgabe dient der Umsetzung von Artikel 12 Absatz 1, Artikel 66 Absatz 1, 2 und 3 Buchstabe a bis c der Richtlinie 2013/59/Euratom. Gemäß den Übergangsvorschriften in § 193 StrlSchG ist die Ermittlung der von Einzelpersonen der Bevölkerung er-

## **Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz**

### **Titel 632 01**

#### **Erstattung von Zweckausgaben der Länder beim Vollzug des Strahlenschutzgesetzes**

haltenen Exposition erstmalig für das Kalenderjahr 2020 nach § 101 Absatz 1 StrlSchV durchzuführen und nach § 101 Absatz 5 Satz 1 StrlSchV zu dokumentieren und erstmalig für das Kalenderjahr 2021 nach § 101 Absatz 5 Satz 2 und 3 StrlSchV auf Anfrage zur Verfügung zu stellen und zu veröffentlichen.

Die Aufgabe nach § 101 StrlSchV obliegt der zuständigen Landesbehörde. Daher besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Erstattung von Zweckausgaben nach Art. 104a Abs. 2 GG. Die Kostentragungspflicht nach Art. 104a Abs. 2 GG wird allein durch ein Handeln im Auftrag des Bundes ausgelöst. Nach § 184 Abs. 2 StrlSchG werden diese Verwaltungsaufgaben in Bundesauftragsverwaltung ausgeführt.

Die ersten Anträge auf Zweckausgabenerstattung sind für das HH-Jahr 2022 zu erwarten, so dass hierfür entsprechende Mittel in diesen HH eingebracht werden müssen.

<b>Summe Erläuterungsnummer 1</b>	<b>18.052 T€</b>
<b>Summe Erläuterungsnummer 2</b>	<b>1.428 T€</b>
<b>Summe Erläuterungsnummer 3</b>	<b>5.000 T€</b>
<b>Summe Erläuterungsnummer 4</b>	<b>3.000 T€</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>27.480 T€</b>

**Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz**  
**Titel 632 02**  
**Erstattung von Zweckausgaben der Länder beim Vollzug des Atomgesetzes**

**Titel 632 02**  
(Seite 45 Reg.-Entwurf)

**Titel 632 02**  
**Erstattung von Zweckausgaben der Länder beim Vollzug des Atomgesetzes**

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Mehr/Weniger
1.000 €			
-	-	3.000	-

**Allgemeine Erläuterungen**

Die Ausgaben waren bis einschließlich 2021 bei Titel 632 01 mitveranschlagt. Nunmehr erfolgt eine Neuveranschlagung, um die Zweckausgaben nach Atomgesetz von den Zweckausgaben nach Strahlenschutzgesetz zu unterscheiden.

Die Erstattung von Zweckausgaben im Sinne von Artikel 104a Absatz 2 GG beim Vollzug des AtG betrifft Ausgaben für die Lagerung und erneute Konditionierung von Altabfällen, für die keine Gebühren mehr erhoben werden können bzw. nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckte Ausgaben der Landessammelstellen.

Die Aufgabe umfasst die Einrichtung und den Betrieb von Landessammelstellen. Die diesbezüglichen Forderungen der Länder liegen im Durchschnitt bei 3 Mio. € pro Jahr. Zu den Ursachen gehören verlängerte Zwischenlagerzeiten, die zu einem steigenden Bedarf an Lagerkapazitäten und dadurch erhöhten Lagerungskosten führen und die ggf. erneute Konditionierungen von Altabfällen erforderlich machen, um eine sichere Lagerung bis zur Abführung an ein Endlager zu ermöglichen. Zu den damit verbundenen erheblichen Unsicherheiten (z. B. anstehende umfangreiche Konditionierungsmaßnahmen in Niedersachsen und Schleswig-Holstein, deren zeitlicher Ablauf derzeit nicht absehbar ist) kommen mögliche Zusatzforderungen, die einzelne Länder z. B. für nicht vorhergesehene erneute Konditionierungsmaßnahmen oder für Reparaturen kurzfristig erheben werden. Darüber hinaus beginnen immer mehr Länder mit der Vorbereitung für die Produktkontrolle der radioaktiven Abfälle, um die Voraussetzungen für die Einlagerung in das künftige Endlager Konrad zu erfüllen.

Hinzu kommen zunehmend Forderungen für strukturell bedingte Defizite der Landessammelstellen, wenn die erzielten Einnahmen einer Anlage regelmäßig nicht ausreichen, um die laufenden Ausgaben zu decken.

Erstmalig im Jahr 2023 (zwei Jahre später als ursprünglich angenommen; Grund sind seinerzeit nicht vorhersehbare Verzögerungen bei der Verabschiedung der Richtlinie) ist mit Mehrausgaben in Folge der Umsetzung der Richtlinie zur Konkretisierung der Genehmigungsanforderungen zum Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD-Richtlinie) zu rechnen, da diese zu erhöhten Schutzanforderungen im Bereich der Landessammelstellen führen wird. Im



## **Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz**

### **Titel 632 02**

#### **Erstattung von Zweckausgaben der Länder beim Vollzug des Atomgesetzes**

Haushaltsansatz 2021 wurden dafür 6 Mio. € vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass auch in den Folgejahren laufende Kosten für die Umsetzung der SEWD-Richtlinie entstehen werden. Dafür sollen im Bedarfsfall, sofern verfügbar, im Jahr 2022 nicht verbrauchte Mittel aus dem Vorjahr als Ausgabereste in Anspruch genommen werden. Zudem sind ab 2023 jährlich nach jetzigem Kenntnisstand mindestens 1 Mio. € für die Umsetzung der SEWD-Richtlinie eingeplant.

**Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz**  
**Titel 681 01**  
**Erfüllung von Ausgleichsansprüchen nach § 38 Absatz 2 Atomgesetz**  
**in Folge des Reaktorunfalls von Tschernobyl**

**Titel 681 01**  
(Seite 45 Reg.-Entwurf)

**Titel 681 01**  
**Erfüllung von Ausgleichsansprüchen nach § 38 Absatz 2 Atomgesetz**  
**in Folge des Reaktorunfalls von Tschernobyl**

<b>Ist 2020</b>	<b>Soll 2021</b>	<b>Entwurf 2022</b>	<b>Mehr/Weniger</b>
1.000 €			
1.348	330	330	-

**Allgemeine Erläuterungen**

Die veranschlagten Ausgaben dienen der Abgeltung von Rechtsansprüchen auf Entschädigung nach § 38 Absatz 2 AtG. Es handelt sich um Ausgleichszahlungen an Jäger/-innen auf Grund der Vernichtung von in Folge des Unfalls im Kernkraftwerk Tschernobyl kontaminiertem Wildbret. Der Bund hat dazu gegenüber den betroffenen Ländern eine Empfehlung im Sinne der Ausgleichsrichtlinie vom 21.05.1986 ausgesprochen, wonach - in Übereinstimmung mit EU-Recht - Wildbret aus belasteten Regionen mit einer höheren Kontamination als 600 Bq/kg (Gesamtcaesium) nicht in den Verkehr gebracht werden soll.

Aktuell sind durch die Nahrungsgewohnheiten der Tiere im Wesentlichen noch Wildschweine betroffen (Aufnahme von mit Caesium belasteten Hirschtrüffeln). Die Entwicklung der Höhe der Ausgleichsforderungen leitet sich daher primär aus dem Wildschweinbestand und der jeweiligen Jagdstrecke ab, die in den vergangenen Jahren infolge milder Winter und einem steigenden Nahrungsangebot (Mais-Monokulturen) deutlich angestiegen sind. Witterungsbedingte Schwankungen z. B. in kälteren Jahren sind möglich.

Insgesamt zeichnen sich auch künftig noch hohe Ausgleichsforderungen ab.

**Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz**  
**Titel 687 01 (neu)**  
**Beiträge an internationale Organisationen**

**Titel 687 01**  
 (Seite 46 Reg.-Entwurf)

**Titel 687 01 (neu)**  
**Beiträge an internationale Organisationen**

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Mehr/Weniger
1.000 €			
-	-	32.907	-

**Allgemeine Erläuterungen**

**IAEO Wien** **31.386 T€**

Die IAEO, der Deutschland seit 1957 angehört, ist die wichtigste internationale Organisation für die friedliche Zusammenarbeit in allen Bereichen der Kerntechnik und mit über 160 Mitgliedstaaten von globaler Bedeutung.

Die IAEO ist unter anderem zuständig für die Überwachung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV, sog. Atomwaffensperrvertrag) und führt Sicherungsmaßnahmen (Safeguards) durch, mit denen die illegale Abzweigung von Kernmaterial aufgedeckt bzw. verhindert werden soll. Dadurch erbringt die Organisation einen wesentlichen Beitrag für die Nichtverbreitung von Kernwaffen im Zusammenhang mit dem NVV von 1968.

Die deutschen Leistungen an die IAEO setzen sich aus folgenden Teilen zusammen:

**1. Beiträge zum ordentlichen Haushalt (Regular Budget) der IAEO, der auch die Safeguards-Tätigkeiten der IAEO umfasst**

- Das von den MS durch Beiträge zu finanzierende Reguläre IAEO-Budget im Jahr 2022 beträgt nach Beschluss der 65. Generalkonferenz durch die IAEO-MS vom September 2021 ca. 390.200 T€. Die Steigerung ggü. 2021 beträgt ca. 1,7%, hält damit die Vorgabe von „net zero growth“ ein und deckt im Wesentlichen Preissteigerungen ab, insbesondere resultierend aus Lohnerhöhungen; gleichzeitig sind für 2022 und 2023 Effizienzsteigerungen von jeweils rd. 10,7 Mio. Euro geplant.
- Der **deutsche Anteil (Scale Rate ca. 5,899%) für das Reguläre Budget** berechnet sich in Anlehnung an den Beitragsschlüssel der Vereinten Nationen und würde für 2022 ca. **22.988 T€** betragen (Wechselkurs 0,88292 EUR/USD). Der Beitrag wird nach den Beschlüssen der IAEO-Generalkonferenz zu rd. 13 % in US-Dollar gezahlt (nach Beschluss der 65. Generalkonferenz der IAEO setzt sich der gesamte DEU Beitrag für 2022 zusammen aus 20.132 T€ und 3.235 T\$).

**Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz**  
**Titel 687 01 (neu)**  
**Beiträge an internationale Organisationen**

**2. Zahlung für den Technische-Hilfe-Fonds (Technical Cooperation Fund, TCF)**

- Beim TCF handelt es sich um einen Beitrag jenseits des regulären IAEO-Haushalts zugunsten der Entwicklungs- und Schwellenländer.
- Für den TCF plant die IAEO für das Jahr 2022 mit Beiträgen der MS in Höhe von ca. 91.075 T€. Der **dt. Anteil** (Base Rate 5,860 %) beträgt **5.337 T€**.

**3. Finanzierung des deutschen IAEO-Safeguards-Unterstützungsprogramms**

Dieses Unterstützungsprogramm wird seit 1978 aufgrund einer Vereinbarung zwischen der BReg und der IAEO durchgeführt. Es dient der internationalen Kernmaterial-Überwachung durch die Entwicklung von Konzepten, Dienstleistungen und Geräten für IAEO-Sicherungsmaßnahmen, der Entsendung nationaler Experten, für Ausbildungskurse von IAEO-Inspektoren sowie der Entwicklung eines Labors des Forschungszentrums Jülich für die Teilnahme am weltweiten IAEO-Verbund von Analyse-Laboren, insg. ca. **1.400 T€**. Die Rückflussquote nach Deutschland ist hoch, weil der überwiegende Teil der Maßnahmen hier ausgeführt und die im Rahmen des Programms entwickelten Überwachungsgeräte (für die es wegen der speziellen Anforderungen und der geringen Stückzahl keinen „Markt“ im eigentlichen Sinne gibt) in Deutschland hergestellt werden.

**4. ReNuAL**

Für eine finanzielle Unterstützung für die umfassende Modernisierung der IAEO-Forschungslabore für nukleare Anwendungen in Seibersdorf werden vorsorglich weitere **1.000 T€** eingeplant.

**5. Sonstiges**

Für Kosten (z.B. Bewirtung, Raummieten, Dolmetscher, Ausstellungen) unter anderem im Rahmen von Treffen der Delegationsleiter im Zusammenhang mit der einmal jährlich stattfindenden IAEO-Generalkonferenz sowie sonstige unvorhersehbare Ausgaben sind **682 €** eingeplant.

**Kernenergie-Datenbank (NEA DATA Bank), Paris**

**446 T€**

Deutschland ist Gründungsmitglied. Die Mitgliedschaft ist unbefristet. Rechtsakt zur Gründung war der Beschluss des Rates der Organisation for European Economic Co operation (OEEC) am 17. Dezember 1957. Die Statuten traten am 1. Februar 1958 in Kraft.

Es ist beabsichtigt, den Haushaltsansatz für die OECD-NEA Data Bank für das Jahr 2022 von 440 T€ auf 446 T€ zu erhöhen. Der Mehrbedarf ergibt sich aus der Erhöhung des Budgets um 0,7%, entsprechend Zero-Real-Growth.

Die Nuclear Energy Agency (NEA) mit Sitz in Paris ist eine semiautonome Organisation innerhalb der OECD. Satzungsgemäße Aufgabe ist die Unterstützung der Mitgliedstaaten in Erhalt und Weiterentwicklung der wissenschaftlichen, technologischen und gesetzlichen Grundlagen, die für

**Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz**  
**Titel 687 01 (neu)**  
**Beiträge an internationale Organisationen**

eine sichere, umweltverträgliche und wirtschaftliche Nutzung der Kernenergie für friedliche Zwecke erforderlich sind. Der NEA gehören 31 Staaten an, darunter DEU seit dem Gründungsjahr 1958.

Der Schwerpunkt der Arbeit der NEA liegt auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit sowie Entsorgung. DEU ist hier besonders aktiv. Insbesondere werden in DEU Versuchsprogramme der OECD-NEA im multilateralen Verbund an den Versuchsanlagen THAI (Thermohydraulik, Aerosole, Iod) der Becker Technology GmbH sowie PKL (Primärkreislauf) der Framatome GmbH durchgeführt.

Gerade im Hinblick auf das Konzept der Bundesregierung zur Kompetenz- und Nachwuchsentwicklung für die nukleare Sicherheit von August 2020 spielen die Aktivitäten der NEA für DEU eine wichtige Rolle.

**OECD-NEA Kernenergieagentur**

**1.075 T€**

Deutschland ist Gründungsmitglied. Die Mitgliedschaft ist unbefristet. Rechtsakt zur Gründung war der Beschluss des Rates der Organisation for European Economic Co-operation (OECE) am 17. Dezember 1957. Die Statuten traten am 1. Februar 1958 in Kraft.

Es ist beabsichtigt, den Haushaltsansatz für die OECD-NEA für das Jahr 2022 von 1.000 T€ um 75 T€ auf 1075 T€ zu erhöhen. Der Mehrbedarf ergibt sich aus der voraussichtlichen Erhöhung des Budgets um 0,7%, dies entspricht Zero Real Growth. Hinzu kommt noch die Leistung eines freiwilligen Beitrags an die OECD-NEA zur anteiligen Finanzierung einer Stelle in der Abteilung „Radioactive Waste Management and Decommissioning (RWMD)“ für 36 Monate. Die Erhöhung des Budgets für 2022 um 75 T€ erfolgt einjährig durch Umschichtung von Mitteln für die Internationale Energieagentur (BMWi alt 0904 687 03 Nr. 14). Da die Finanzierung der Stelle endet, ist dies danach nicht mehr erforderlich und der Ansatz sinkt wieder auf 1.000 T€ ab.

Die OECD-NEA wurde bereits im Zeitraum von August 2019 bis August 2021 mit einem deutschen Mitarbeiter als Cost Free Expert in ebendiesem Bereich unterstützt. Dieser hat sich als eine große Stütze der Abteilung erwiesen und durch seine exzellente Arbeit ausgezeichnet. Um daran anzuknüpfen und den Bereich Rückbau und Entsorgung auch zukünftig personell zu unterstützen, hat die NEA in Aussicht gestellt, hier eine zusätzliche A3-Stelle zu schaffen, Voraussetzung ist die anteilige Finanzierung durch das BMUV. Der deutsche Mitarbeiter gilt als aussichtsreichster Kandidat auf die Stelle. Dies böte die Chance, dass er die bereits erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen auch zukünftig einbringen kann und sich seine Stellung als Mitarbeiter der NEA gegenüber der derzeitigen als Cost Free Expert verbessert. Eine Übernahme auf eine dauerhafte OECD-NEA-Stelle ist nicht garantiert, aber die Chancen einer späteren Übernahme würden sich entscheidend verbessern. Damit stärkt DEU seinen Einfluss auf internationaler Ebene, um mit internationalen Partnern bei der Entwicklung sicherer, nachhaltiger und sozial akzeptabler Strategien für die Entsorgung aller Arten radioaktiver Abfälle, einschließlich abgebrannter Brennelemente, Stilllegung und Rückbau kerntechnischer Anlagen und Bewirtschaftung von Altstandorten, Anlagen und Abfällen zusammenzuarbeiten.

**Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz**  
**Titel 687 01 (neu)**  
**Beiträge an internationale Organisationen**

**Zweck der Organisation**

Die Nuclear Energy Agency (NEA) mit Sitz in Paris ist eine semiautonome Organisation innerhalb der OECD. Satzungsgemäße Aufgabe ist die Unterstützung der Mitgliedstaaten in Erhalt und Weiterentwicklung der wissenschaftlichen, technologischen und gesetzlichen Grundlagen, die für eine sichere, umweltverträgliche und wirtschaftliche Nutzung der Kernenergie für friedliche Zwecke erforderlich sind. Der NEA gehören 31 Staaten an, darunter DEU seit dem Gründungsjahr 1958.

Der Schwerpunkt der Arbeit der NEA liegt auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit sowie Entsorgung. DEU ist hier besonders aktiv. Insbesondere werden in DEU Versuchsprogramme der OECD-NEA im multilateralen Verbund an den Versuchsanlagen THAI (Thermohydraulik, Aerosole, Iod) der Becker Technologies GmbH sowie PKL (Primärkreislauf) der Framatome GmbH durchgeführt. Gerade im Hinblick auf das Konzept der Bundesregierung zur Kompetenz- und Nachwuchsentwicklung für die nukleare Sicherheit von August 2020 spielen die Aktivitäten der NEA für DEU eine wichtige Rolle.

**Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz**  
**Titel 687 03**  
**Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der globalen Partnerschaft**

**Titel 687 03**  
(Seite 46 Reg.-Entwurf)

**Titel 687 03**  
**Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der globalen Partnerschaft**

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Mehr/Weniger
1.000 €			
389	500	500	-

**Allgemeine Erläuterungen**

Die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) verwaltet den Fonds NDEP (Northern Dimension Environmental Partnership) zur Beseitigung von Umweltgefahren in Nordwestrussland. Aus dem Fonds werden auch Maßnahmen im nuklearen Bereich (z. B. Entsorgung von U-Boot-Reaktoren und Sanierung kontaminierter Einrichtungen) finanziert.

Deutschland ist Mitglied des Fonds. Zur bestmöglichen Erreichung der Leitziele der Globalen Partnerschaft ist aktive und kompetente Mitarbeit in den Gremien erforderlich. Die Aktivitäten des NDEP können voraussichtlich erst 2022 abgeschlossen werden.

Deutschland leistet gemeinsam mit seinen Partnern umfangreiche finanzielle Unterstützung für die Überführung des Standortes Tschernobyl in ein ökologisch sicheres Umfeld. Die zugehörigen Fonds ((Chernobyl Shelter Fund (CSF), Nucleare Safety Account (NSA) und neu der International Chernobyl Cooperation Account (ICCA)) wurden bzw. werden ebenfalls von der EBWE verwaltet. Zur Begleitung und Unterstützung der Tschernobyl-Projekte sowie daraus folgender Aktivitäten sind Informationen und Daten zu ermitteln, die es ermöglichen, belastbare Aussagen zu sicherheitstechnischen Fragestellungen und auch zu radioökologischen Aspekten am Standort zu machen und die getroffenen Maßnahmen im Projekt angemessen zu bewerten. Darüber hinaus können diese Erkenntnisse Deutschland und der Ukraine beim späteren Rückbau des Kernkraftwerks dienen.

Seit 2014 werden Ausgaben i. H. v. 500 T€ jährlich zur Fortführung der weiteren Kooperationsmaßnahmen benötigt, solange die Phase der G7/GP-Partnerschaft anhält.

# **Kap. 1608**

## **Verbraucherpolitik**



## Kapitel 1608 - Verbraucherpolitik Übersicht

### Kapitel 1608 - Verbraucherpolitik

#### Übersicht

Gesamtausgaben	in T€
Soll 2021	41.758
Regierungsentwurf 2022 (II)	40.846
<b>Weniger</b>	<b>912</b>

#### Die Änderungen gegenüber 2021 beruhen insbesondere auf folgenden Sachverhalten:

- Neuer Titel 684 06 „Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz ver- und überschuldeter Verbraucher*innen	+ 1.000 T€
- Erhöhung des Zuschusses an den Bundesverband Verbraucherzentrale (vzbv; Titel 684 01)	+ 471 T€
- Sukzessive Reduzierung der Förderung der Stiftung Warentest nach Erhöhung des Stiftungskapitals und der daraus erwirtschafteten Erträge (Titel 684 02)	- 930 T€
- Auslaufen von Mitteln für Künstliche Intelligenz (Titel 686 01)	- 1.500 T€

#### Grundsätzliche Bemerkungen zum Kapitel Verbraucherpolitik

Das Kapitel „Verbraucherpolitik“ wurde aufgrund des Wechsels der Ressortzuständigkeit für diesen Bereich aus dem Einzelplan des BMJ umgesetzt. Die dort vorgesehenen Mittel dienen der Finanzierung von bundesweit tätigen Verbraucherorganisationen (Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., Stiftung Warentest, Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland, DIN Verbraucherrat), von Maßnahmen der Verbraucherinformation, von Forschungs- und Fördermaßnahmen mit verbraucherpolitischem Bezug sowie der internationalen technischen Zusammenarbeit in diesem Bereich. Neu ausgebracht wurde ein Titel zur Förderung der Resilienz ver- und überschuldeter Verbraucher\*innen.

#### Ausgabenschwerpunkte im Haushalt 2022

- Institutionelle Förderung des Verbraucherzentrale Bundesverbandes e.V. (**Titel 684 01**) sowie Zuschuss an die Stiftung Warentest (**684 02**).

## Kapitel 1608 - Verbraucherpolitik Übersicht

- Bei den Maßnahmen zur Verbraucherinformation (**Titel 684 03**) sind die Fortführung des Projektes „Wirtschaftlicher Verbraucherschutz“ mit den 16 Verbraucherzentralen zur Durchführung bundesweiter Gemeinschaftsaktionen zu bestimmten Schwerpunktthemen (Förderperiode 2020 – 2022), die weitere Unterstützung des Verbraucherrates beim Deutschen Institut für Normung (DIN VR) zur Vertretung von Verbraucherbelangen in der Normung sowie die Einrichtung des Zentrums für vertrauenswürdige Künstliche Intelligenz (ZVKI) zur kritischen Begleitung von KI-Systemen in verbraucherrelevanten Zusammenhängen und zur Erarbeitung von Anforderungen und Standards für vertrauenswürdige KI-Systeme, hervorzuheben.
- Aus **Titel 686 01** werden auf Grundlage jeweils spezifischer Förderrichtlinien zu den Themen „Anwendungen künstlicher Intelligenz zur Unterstützung des Verbraucheralltags“, „Verbraucherschutz im Dienst der UN-Agenda 2030 und der Sustainable Development Goals“, „Verbraucherteilhabe“ sowie „Resilienz von Verbraucherinnen und Verbrauchern“ insgesamt 25 Einzelvorhaben gefördert.
- Aus **Titel 684 05** wird das Europäische Verbraucherzentrum (EVS) Deutschland gefördert, das Verbraucher\*innen über ihre Möglichkeiten und Rechte im europäischen Binnenmarkt informiert, sie zu grenzüberschreitenden Verbraucherfragen berät und in Streitfällen mit Unternehmen im EU-Ausland unterstützt; dies erfolgt im Rahmen des Netzwerkes Europäischer Verbraucherzentren.

### Erläuterungen zu den einzelnen Titeln:

**Kapitel 1608 - Verbraucherpolitik**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

**Titel 544 01**  
 (Seite 48 Reg.-Entwurf)

**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Mehr / Weniger
1.000 €			
430	1.037	623	./ 414

Das BMUV bedarf zur Lösung seiner politischen und administrativen Aufgaben im Bereich Verbraucherschutz wissenschaftlicher Entscheidungshilfe. Es ist daher erforderlich, Forschungs-, Untersuchungs-, Entwicklungs- und Erprobungsaufträge an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung, in Ausnahmefällen auch an Stellen innerhalb der nicht dem Epl. 16 zuzuordnenden Bundesverwaltung zu vergeben. Die Umsetzung erfolgt auf Basis von (Forschungs-)Verträgen, die mit Universitäten, Unternehmen und anderen Einrichtungen geschlossen werden. Neben der Vertragsform können die Vorhaben aus diesem Titel auch im Wege der Zuwendung finanziert werden. Gegenstand dieser Vorhaben sind unter anderem regelmäßig die Analysen und Faktensammlungen zu einzelnen Themen bzw. Schwerpunkten, rechtlich vorgegebene Evaluationen von Gesetzen und Verordnungen sowie die Durchführung von Workshops und Veranstaltungen.

Ein wiederkehrend genutztes Instrument stellen die sogenannten „Fact Sheets“ dar. Hierbei handelt es sich um kurze, auf die wesentlichen Fakten konzentrierte Analysen verbraucherbezogener Entwicklungen oder Problemlagen. Als rechtliche Grundlage dient ein Rahmenvertrag mit der ConPolicy GmbH, der über mehrere Jahre reicht und mit Verlängerungsoptionen versehen ist. Auf dieser Grundlage können bei Bedarf Faktenblätter in unterschiedlichem Umfang angefordert werden, die die spezifischen aktuellen Fragestellungen adressieren.

Ebenfalls regelmäßig gefördert wird das Bundesnetzwerk Verbraucherforschung. Dabei handelt es sich um ein interdisziplinäres Netzwerk von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, dessen Ziel es ist, grundlegende und aktuelle Problem- und Handlungsfelder wissenschaftlich zu beraten, die Verbraucherwissenschaften anwendungsorientiert fortzuentwickeln und als eigenständiges Forschungsfeld weiter zu etablieren. Unterstützung findet dieses Netzwerk durch die im BMUV etablierte Geschäftsstelle. Aus dem Verbraucherforschungstitel wird die operative Arbeit des Netzwerks regelmäßig in der Weise unterstützt, dass aus den hier bereitgestellten Mitteln Workshops und Fachveranstaltungen gefördert werden.

Neben regelmäßigen Maßnahmen werden aus den Mitteln des Titels in der Hauptsache einzelne größere Vorhaben zu unterschiedlichen Frage- und Problemstellungen der Verbraucherpolitik, insbesondere auf dem Gebiet des digitalen, rechtlichen und wirtschaftlichen Verbraucherschutzes, finanziert. So wurden im Jahr 2021 u.a. die folgenden Vorhaben durchgeführt:

**Kapitel 1608 - Verbraucherpolitik**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

- Analyse der Verbraucherpreisentwicklung nach temporärer Senkung der Mehrwertsteuer,
- Ungleichgewicht zwischen Unternehmen und Verbraucherinnen und Verbrauchern: Analyse der Marktmachtentwicklung und der Verbraucherpreisaufschläge,
- Der „Wert der Daten“ in digitalen Geschäftsmodellen.

**Zum Ansatz 2022**

Der im Vergleich zum SOLL des Vorjahres geringere Ansatz resultiert aus der Umressortierung des Verbraucherpolitikbereichs aus dem BMJ in das BMUV. Hierdurch mussten Vorhaben, die fachlich von Referaten des BMJ betreut werden, in Kapitel 0712 umgeschichtet werden.

Inhaltlich setzt sich die Ausrichtung des Titels in 2022 fort. Unter anderem fließen in die Planung neben der Fortfinanzierung bestehender Vorhaben auch wieder Ausgaben für die Faktenblätter und zur Unterstützung des Bundesnetzwerks Verbraucherforschung ein. Weiterhin wird ein Forschungsvorhaben zum Thema „Verbrauchersicht auf menschenrechtliche Risiken in der Lieferkette“ finanziert.

**Kapitel 1608 - Verbraucherpolitik**  
**Titel 684 01**  
**Zuschüsse an die Vertretung der Verbraucher**

**Titel 684 01**  
(Seite 49 Reg.-Entwurf)

**Titel 684 01**  
**Zuschüsse an die Vertretung der Verbraucher**

<b>Ist 2020</b>	<b>Soll 2021</b>	<b>Entwurf 2022</b>	<b>Mehr/Weniger</b>
1.000 €			
23.925	23.371	23.842	+471

Der Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv) - ist die Dachorganisation der 16 Verbraucherzentralen in den Ländern sowie von 28 verbraucherpolitisch orientierten Verbänden; mit seinen insgesamt 44 Mitgliedsorganisationen vertritt er damit die Belange der deutschen Verbraucherinnen und Verbraucher. Darüber hinaus unterstützen 9 Fördermitglieder die Arbeit des vzbv.

Seit Beginn seiner Tätigkeit im Jahr 2001 wird der vzbv vom Bund institutionell gefördert. Bei der Zuwendung handelt es sich um eine institutionelle Förderung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung. Sie dient der Finanzierung von Ausgaben zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des vzbv. Hierzu zählen insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Vertretung der Verbraucherinteressen gegenüber der Politik, Wirtschaft und der Öffentlichkeit,
- Koordinierung der verbraucherpolitischen Arbeit der Mitgliedsorganisationen,
- Erarbeitung und Bereitstellung bundesweit einheitlicher Beratungsstandpunkte,
- Zusammenarbeit mit europäischen und internationalen Verbraucherschutzorganisationen,
- Systematische Beobachtung und Analyse von Marktentwicklungen im Hinblick auf strukturelles Marktversagen (Marktbeobachtung und Frühwarnfunktion),
- Durchsetzung von Verbraucherrechten,
- Berufliche Qualifikation der in der Verbraucherarbeit tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

**Kapitel 1608 - Verbraucherpolitik**  
**Titel 684 01**  
**Zuschüsse an die Vertretung der Verbraucher**

An der Wahrnehmung dieser Aufgaben besteht ein hohes bundespolitisches Interesse. Nur so kann das Ziel eines **bundeseinheitlichen hohen Verbraucherschutzniveaus** erreicht werden. Die einzelnen Verbraucherzentralen der Bundesländer bzw. die übrigen Mitgliedsorganisationen des vzbv können dies aus ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich heraus nicht leisten. Vielmehr bedarf es einer bundesweit tätigen Institution, die die Einzelbemühungen koordiniert und bundeseinheitliche Standards und Positionen entwickelt.

Seit dem Haushaltsjahr 2017 sind sowohl die Zuwendungshöhe als auch die Personalausstattung des vzbv deutlich angestiegen. In 2020 hat der vzbv 56,50 zusätzliche Stellenanteile erhalten, davon 51,50 im Zusammenhang mit der Institutionalisierung der ehemaligen Marktwächter-Projekte (Digitales, Finanzen und Energie).

Derzeit verfügt der vzbv über 162,70 bewilligte Stellenanteile im institutionellen Bereich, von denen zum Stand 31. Dezember 2021 155,30 tatsächlich besetzt waren.

**Zum Ansatz 2022**

Der Wirtschaftsplan 2022 des vzbv umfasst eine beantragte Zuwendungssumme i. H. v. 23.842 T€. Zusammen mit den Eigeneinnahmen ergibt sich ein Haushaltsvolumen von 24.059 T€. Davon sind 12.531 T€ für Personalmittel, 10.873 T€ für sächliche Verwaltungsausgaben, 228 T€ für Zuweisungen und Zuschüsse und 427 T€ für Ausgaben für Investitionen angesetzt. Im Vergleich zum Zuwendungsbetrag 2021 (23.371 T€) bedeutet dies eine Steigerung um 471 T€ = 2,0 %.

**Kapitel 1608 - Verbraucherpolitik**  
**Titel 684 02**  
**Zuschuss an die Stiftung Warentest**

**Titel 684 02**  
(Seite 49 Reg.-Entwurf)

**Titel 684 02**  
**Zuschuss an die Stiftung Warentest**

<b>Ist 2020</b>	<b>Soll 2021</b>	<b>Entwurf 2022</b>	<b>Mehr / Weniger</b>
1.000 €			
2.100	1.900	970	- 930

Der Ansatz für den Zuschuss an die Stiftung Warentest reduziert sich sukzessive nach erfolgter Erhöhung des Stiftungskapitals und den daraus erzielten Erträgen (aus Kapitel 0701 Titel 684 04 im Bundeshaushalt 2016 und 2017 um insgesamt 100.000 T€) und wird somit letztmals im Jahr 2023 gezahlt werden.

Mit dem nunmehr vorhandenen Stiftungskapital von 180.000 T€ (Stand: 1. Januar 2018) wird der jährliche Zuschuss in der aktuellen Finanzplanung des Bundes kontinuierlich weiter abgeschmolzen (in 2017 noch 3.900 T€, 2018: 3.300 T€, 2019: 2.900 T€, 2020: 2.100 T€, 2021: 1.900 T€, 2022: 970 T€, 2023: 490 T€ letztmalig), um die Stiftung planmäßig ab dem Haushaltsjahr 2024 völlig in die finanzielle Unabhängigkeit von jährlichen staatlichen Zuwendungen zu entlassen.

Durch die Erlöse aus dem Stiftungskapital und das erfolgreiche Wirtschaften der Stiftung Warentest kann das im Grundsatz bereits seit Gründung der Stiftung angestrebte Ziel der finanziellen Unabhängigkeit absehbar erreicht werden.

**Kapitel 1608 - Verbraucherpolitik**  
**Titel 684 03**  
**Information der Verbraucherinnen und Verbraucher**

**Titel 684 03**  
(Seite 50 Reg.-Entwurf)

**Titel 684 03**  
**Information der Verbraucherinnen und Verbraucher**

<b>Ist 2020</b>	<b>Soll 2021</b>	<b>Entwurf 2022</b>	<b>Mehr / Weniger</b>
1.000 €			
6.780	9.174	9.475	+301

Bei der Gewährung von Zuwendungen aus Titel 684 03 „Information der Verbraucherinnen und Verbraucher“ sollen gemäß den Erläuterungen „in erster Linie unmittelbar an die Verbraucherinnen und Verbraucher gerichtete Projekte und Maßnahmen von Einrichtungen der Verbraucherinformation und -vertretung unterstützt werden“. Als Kriterium wird dabei – auch in Anlehnung an die bisherige Praxis im europäischen Kontext – darauf abgestellt, dass es sich dabei um nicht-staatliche Einrichtungen handelt, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben die Verfolgung verbraucherpolitischer Ziele gehören oder die besonders geeignet sind, einen Zugang zu bestimmten Verbrauchergruppen zu schaffen, sowie ferner die Gewähr für die notwendige Sachkunde bzw. fachliche und personelle Qualifikation zur ordnungsgemäßen Projektdurchführung bieten.

Gefördert werden Projekte und sonstige Maßnahmen von bundesweiter Bedeutung, die den Zweck verfolgen, Informationsdefizite auf Verbraucherseite auszugleichen sowie die Verbraucherkompetenzen zu stärken. Die Maßnahmen tragen auf diesem Weg dazu bei, die Position der Verbraucher\*innen auf den Märkten zu verbessern.

Gegenstand der Förderung bilden in der Regel möglichst niedrigschwellige, zielgruppenadäquate Maßnahmen einer unabhängigen, allgemein verständlichen und breit zugänglichen Verbraucherinformation, insbesondere zu den Rechten der Verbraucher einschließlich ihrer Durchsetzung und zum Umgang mit Angeboten in allen Marktsegmenten (z.B. Energiemarkt, Finanzmarkt, Telekommunikation/IT, Gesundheits-/Pflegetmarkt, Mobilität). Des Weiteren werden insbesondere Maßnahmen gefördert, die der Transparenz, Orientierung und dem Kompetenzaufbau im Bereich der digitalen und ökologischen Transformation dienen (z.B. Stärkung der digitalen Kompetenzen und Medienkompetenz, Umgang mit persönlichen Daten und Algorithmenbasierten Prognose- und Entscheidungssystemen, Anwendungen auf der Grundlage von sog. Künstlicher Intelligenz, IT-Sicherheit, nachhaltiger Konsum). Schließlich werden auch Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzkompetenz von Verbraucher\*innen sowie zu gesundheitsbezogenen Verbraucherfragen gefördert.

Für das Haushaltsjahr 2022 sind insbesondere die folgenden Maßnahmen und Bereiche hervorzuheben:



**Kapitel 1608 - Verbraucherpolitik**  
**Titel 684 03**  
**Information der Verbraucherinnen und Verbraucher**

Der Mittelansatz berücksichtigt insbesondere auch die aus der 2. Tranche der KI-Sondermittel aus dem Konjunkturpaket zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel für das Zentrum für vertrauenswürdige Künstliche Intelligenz (ZVKI) i. H. v. 1.625 T€ in 2022 sowie drei Einzelprojekte des Verbraucherzentrale Bundesverbandes e. V. (vzbv) im Bereich Verbraucherbildung, Klimaschutz und Gesundheit von insgesamt rd. 838 T€.

Angesichts der Informationsasymmetrie zwischen Verbraucher\*innen und den Anbietern von Gesundheits- und Pflegeleistungen sowie von Gesundheitsinformationen bestehen Fehlsteuerungen im Bereich des Gesundheits- und Pflegemarktes. Gefördert wird daher ein Projekt „Verbraucherschutz der digitalen Gesundheitsinformation“ unter Leitung der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen, das Verbraucher\*innen über Gesundheitsangebote wie Individuelle Gesundheitsleistungen, über Leistungen des Pflege- und Betreuungsmarktes sowie den selbstbestimmten Umgang mit Gesundheitsinformationen informiert.

Junge Verbraucher\*innen werden aufgrund der ermittelten Bedarfe aus Meinungsumfragen, Gutachten und Expertenworkshops durch zielgruppengerechte Informationsprojekte angesprochen; hier sind insbesondere die Projekte „Jugend-Verbraucher-Dialog“ der Fachstelle für Internationale Jugendarbeit sowie das Verbraucherbildungsprojekt die „Verbraucher-Checker“ des Verbraucherzentrale Bundesverbandes zu nennen.

Mit der Förderung der 16 Verbraucherzentralen im Bereich des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes (sog. WVS-Projekt) erfolgt – neben zentralen Online-Angeboten – unter Einbeziehung der Strukturen der Verbraucherzentralen und ihrer Beratungsstellen in den 16 Ländern eine bundesweit flächendeckende Ansprache von Verbraucher\*innen. Eine erstmals mit Förderperiode 2017 – 2019 erfolgte dreijährige Laufzeit hat sich bewährt, um insbesondere neue Instrumente der Verbraucherinformation zu entwickeln, wie z. B. Legal-Tech-Tools für Verbraucher (z. B. „Inkasso-Check“ zu Inkassoforderungen, „Umtausch-Check“ zu Gewährleistungsfragen oder das Legal-Tech-Tool zum Thema „Patientenverfügung“). In der aktuellen Förderperiode 2020 – 2022 führen die Verbraucherzentralen Gemeinschaftsaktionen zu den Themenschwerpunkten „Verbraucherrecht im Alltag/Kostenfallen/Aktuelles“, „Selbstbestimmtes Leben und Vorsorge“ sowie „Verbraucherschutz für Eltern und Kinder“ durch.

Weiterhin werden gemäß Titelerläuterungen Maßnahmen zur Förderung der Verbraucherinteressen bei der Normung finanziert. Konkret umgesetzt wird dies durch die regelmäßige Förderung der Geschäftsstelle des bei dem Deutschen Institut für Normung e. V. (DIN) angesiedelten Verbraucherrates (DIN-VR). Dessen Aufgabe besteht in der Wahrnehmung der Interessen der nichtgewerblichen Endverbraucherinnen und Endverbraucher in den nationalen, europäischen und internationalen Normungsgremien.

Das Zentrum für vertrauenswürdige Künstliche Intelligenz (ZVKI) soll Verbraucher\*innen eine bessere Orientierung im Bereich der sog. Künstlichen Intelligenz bieten. Das in Zusammenarbeit mit iRights.Lab, den Fraunhofer Gesellschaften IAIS und AISEC sowie der FU Berlin durchgeführte Projekt verfolgt in 2022 das Ziel, die Entwicklung rund um die Nutzung von KI-Systemen in verbraucherrelevanten Zusammenhängen kritisch zu begleiten, vertrauenswürdige Anforderungen an die Eigenschaften von KI-Systemen zu erarbeiten und hierüber Informationen für Verbraucherinnen und Verbraucher zu entwickeln. Neben der Durchführung öffentlichkeitswirksamer Veranstaltungen werden unter anderem auch Erklärfilme, Informationsmaterialien und Podcasts produziert

**Kapitel 1608 - Verbraucherpolitik**  
**Titel 684 03**  
**Information der Verbraucherinnen und Verbraucher**

sowie fachliche Arbeitsgruppen eingesetzt. Nach Abschluss des Projekts soll das ZVKI als eigenständiges Zentrum weiterarbeiten.

Ein zeitgemäßes und bundesweit möglichst einheitliches Verbraucherinformationsangebot erfordert eine Verbesserung und Fokussierung der digitalen Angebote der Verbraucherorganisationen, daher wird die Verbesserung der digitalen Verbraucherinformationsangebote der Verbraucherzentralen mit dem Projekt „Gemeinschaftsauftritt 20.23“ gefördert.

**Kapitel 1608 - Verbraucherpolitik**  
**Titel 684 05**  
**Überregionale Maßnahmen im Interesse grenzüberschreitender und**  
**europäischer Angelegenheiten**

**Titel 684 05**  
(Seite 50 Reg.-Entwurf)

**Titel 684 05**  
**Überregionale Maßnahmen im Interesse grenzüberschreitender und**  
**europäischer Angelegenheiten**

<b>Ist 2020</b>	<b>Soll 2021</b>	<b>Entwurf 2022</b>	<b>Mehr / Weniger</b>
1.000 €			
548	550	575	+25

Für überregionale Maßnahmen im Interesse grenzüberschreitender und europäischer Angelegenheiten ist für das Haushaltsjahr 2022 ein um 25 T€ erhöhter Ansatz von 575 T€ vorgesehen:

Gefördert werden Maßnahmen des – selbst nicht rechtsfähigen – Europäischen Verbraucherzentrums (EVZ) Deutschland beim Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e. V. (ZEV) als Trägerinstitution.

Insbesondere aufgrund eines erhöhten Aufkommens im Bereich der Fallbearbeitung als Folge der zunehmenden Digitalisierung und einem gesteigerten Bedarf an Kommunikations- und Informationsmaßnahmen ergibt sich für das EVZ Deutschland ein Mehrbedarf an Mitteln.

Das EVZ Deutschland ist Teil des Netzwerks der Europäischen Verbraucherzentren (European Consumer Centres Network, ECC Net), das 2005 auf Initiative der EU-Kommission gegründet wurde und in allen EU-Mitgliedstaaten sowie in Norwegen, Island und dem Vereinigten Königreich etabliert ist. Die Europäischen Verbraucherzentren werden von der EU-Kommission und den jeweiligen Mitgliedstaaten finanziert. Die Förderung aus Titel 684 05 dient insofern als nationaler Finanzierungsanteil für das EVZ Deutschland.

Die Europäischen Verbraucherzentren informieren Verbraucher\*innen über ihre Möglichkeiten und Rechte im europäischen Binnenmarkt, beraten sie zu grenzüberschreitenden Verbraucherfragen und unterstützen Verbraucher in Streitfällen mit Unternehmen im EU-Ausland (Fallbearbeitung). Im Rahmen dieser Tätigkeiten arbeiten sie innerhalb ihres europäischen Netzwerkes mit den Zentren in den anderen Ländern zusammen, um möglichst einvernehmliche Lösungen herbeizuführen.

Durch informatorische Maßnahmen des EVZ Deutschland sollen Verbraucher\*innen in 2022 insbesondere zu den Bereichen „Glücksspiel/Online-Kasinos“ und „E-Mobilität (Auto)“ zu grenzüberschreitenden Aspekten unterrichtet bzw. sensibilisiert sowie zur aktuellen Umsetzung von EU-Richtlinien informiert werden.

## Kapitel 1608 - Verbraucherpolitik

### Titel 684 06

#### Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz ver- und überschuldeter Verbraucher\*innen

#### Titel 684 06

(Seite 51 Reg.-Entwurf)

#### Titel 684 06

#### Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz ver- und überschuldeter Verbraucher\*innen

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Mehr / Weniger
1.000 €			
0	0	1.000	+1.000

In Deutschland gelten knapp 7 Millionen Verbraucher\*innen als überschuldet. Laut Statistischem Bundesamt vom 10. Dezember 2021 ist die Zahl der Verbraucherinsolvenzen von Januar bis September 2021 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 74,9% gestiegen. Ein weiterer Anstieg der privaten Ver- und Überschuldung wird unter anderem wegen negativer ökonomischer Folgen der Covid19-Pandemie befürchtet. Mit nachhaltigen Zahlungsschwierigkeiten gehen weitere Folgeprobleme einher, wie etwa die schrittweise Ausgrenzung der überschuldeten Menschen vom gesellschaftlichen Leben, aber auch der in diesen Privathaushalten lebenden Kindern und Jugendlichen. Im Koalitionsvertrag wurde vereinbart, die Schuldner- und Insolvenzberatung auszubauen. Hierfür wird erstmals in 2022 ein Titel ausgebracht.

Der Ansatz ermöglicht einzelne Unterstützungsmaßnahmen für überschuldete Menschen bzw. von Überschuldung bedrohte Menschen.

Insgesamt werden Ausgaben wie folgt veranschlagt:

#### 1. Vorbereitende Maßnahmen für eine Förderrichtlinie

Es sollen vorbereitende Maßnahmen für eine Förderrichtlinie getroffen und finanziert werden, auf deren Grundlage Zuwendungen erfolgen können.

#### 2. Vorbereitende Maßnahmen für die Einsetzung von Expertengruppen zur Erarbeitung von Expertise-Papieren (Beratungsstandpunkte) zur Schuldnerberatung

Zur Verbesserung der Beratungsqualität sollen einheitliche Informationen und Inhalte zu verschiedenen Themen der Schuldner- und Insolvenzberatung durch Expertengruppen erarbeitet werden. Die Expertengruppen, die unter anderem aus Fachkräften der Schuldner- und Insolvenzberatung und der Wissenschaft bestehen sollen, sollen in regelmäßigen Sitzungen pro Jahr sog. Beratungsstandpunkte erstellen, die dann den Trägern der Schuldnerberatung (Kommunen, AWO, Caritas u.a.) und Schuldnerberater\*innen zur Verfügung gestellt werden. Zur Etablierung dieser Expertengruppen und –arbeit sind vorbereitende Maßnahmen erforderlich, um insbesondere die benötigte Netzwerkstruktur vorbereiten zu können.

## **Kapitel 1608 - Verbraucherpolitik**

### **Titel 684 06**

#### **Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz ver- und überschuldeter Verbraucher\*innen**

##### **3. Förderung von Zusammenarbeit und Vernetzung**

Die Zusammenarbeit und Vernetzung von Organisationen, die ver- und überschuldete Menschen unterstützen, soll gefördert werden und die fachliche Expertise zusammengeführt werden. Dazu sollen unter anderem Netzwerktreffen gefördert werden.

##### **4. Förderung von Aufklärungs- und Präventionsmaßnahmen**

Förderung von Aufklärungs- und Präventionsmaßnahmen zum Thema Ver- und Überschuldung sowie Schuldner- und Insolvenzberatung.

**Kapitel 1608 - Verbraucherpolitik**  
**Titel 686 01**  
**Förderung von Innovationen im Bereich des Verbraucherschutzes**

**Titel 686 01**  
 (Seite 51 Reg.-Entwurf)

**Titel 686 01**  
**Förderung von Innovationen im Bereich des Verbraucherschutzes**

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Mehr / Weniger
1.000 €			
2.388	5.061	3.561	-1.500

Aus diesem Titel werden im Wesentlichen überjährige Maßnahmen auf Basis der „Förderrichtlinie des Programms zur Innovationsförderung im Verbraucherschutz in Recht und Wirtschaft“ finanziert. In der Hauptsache werden unter der Bezeichnung „Call“ innerhalb des beschriebenen formalen Rahmens Antragswettbewerbe zu übergeordneten thematischen Schwerpunkten entlang spezifischer Förderrichtlinien durchgeführt. An dieses Verfahren schließen sich letztlich die Förderentscheidungen an, die auf einer gutachterlichen Bewertung der eingegangenen Projektvorschläge basiert.

In kleinerem Umfang dient der Titel auch der Finanzierung von Einzelvorhaben, die unter anderem verbraucherpolitische bzw. in diesem Zusammenhang stehende technologische Entwicklungen oder die vielseitige Rolle der Verbraucher\*innen als Marktteilnehmerinnen und -teilnehmer und die damit verbundenen Implikationen ansprechen. Die geförderten Vorhaben müssen dabei mit Blick auf das genannte Themenfeld dem Ziel dienen, innovative Lösungsansätze für Problemstellungen zu entwickeln, beispielsweise indem Verbraucher\*innen Möglichkeiten für ein stärkeres Engagement geboten werden.

Der ganz überwiegende Teil der aus dem Titel finanzierten Ausgaben entfällt auf die Vorhaben, die im Rahmen der thematisch abgegrenzten „Calls“ per Zuwendung gefördert werden. Im Jahr 2021 wurden drei solcher Programme durchgeführt.

**KI-Call "Anwendungen künstlicher Intelligenz zur Unterstützung des Verbraucheralltags (consumer enabling technologies)"**

Ziel des Calls ist die Förderung verbraucherfreundlicher KI-basierter Anwendungs-Szenarien und prototypischer Lösungen, die eine tatsächliche Auswirkung auf den Alltag von Verbraucherinnen und Verbrauchern haben, die dabei zielgruppengerecht konzipiert sind, ihre Selbstbestimmung erleichtern, die Lebensqualität erhöhen und zum Verbraucherschutz beitragen. Die Projekte sollen technologische Machbarkeit, verbraucherrelevanten Anwendungsbezug, Nutzerfreundlichkeit sowie gesellschaftliche Akzeptanz neuer, innovativer digitaler Technologien und Anwendungen demonstrieren.

Das geplante finanzielle Volumen beträgt insgesamt 4.968 T€, davon in 2021 1.888 T€ und in 2022 1.350 T€.

**Kapitel 1608 - Verbraucherpolitik**  
**Titel 686 01**  
**Förderung von Innovationen im Bereich des Verbraucherschutzes**

**Nachhaltigkeits-Call „Verbraucherschutz im Dienst der Agenda 2030 und der Sustainable Development Goals“**

Mithilfe der geförderten Projekte sollen die Möglichkeiten der Verbraucherpolitik aufgezeigt werden, einen gesellschaftlichen Veränderungsprozess hin zu mehr Nachhaltigkeit mitzugestalten. Ziel ist es, wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse für die Praxis zu generieren und relevante Frage- und Problemstellungen zu identifizieren und zu bearbeiten.

Im Zentrum steht die Position des Verbraucherschutzes bzw. der Verbraucherpolitik an der Schnittstelle von Produktion, Konsum, Verbrauch und Verwertung, die sie im Hinblick auf den sozialen, ökologischen und ökonomischen Wandel für das Aufzeigen der politikfeldübergreifenden nachhaltigkeitspolitischen Erfordernisse prädestiniert.

Das Volumen beträgt insgesamt 962 T€, davon in 2021 447 T€ und in 2022 508 T€

**Verbraucherteilhabe-Call „Verbraucherteilhabe – Grundlagen, Praktiken und Instrumente für eine aktive Teilhabe an Konsum, Gesellschaft und Digitalisierung“**

Verbraucherteilhabe wird als wichtiger Bezugspunkt für Lebensqualität und gleichwertige Lebensverhältnisse verstanden. Als Teilhabe wird u.a. die Möglichkeit verstanden, an Wandlungsprozessen und Trendentwicklungen zu partizipieren, indem aktiv mitgestaltet wird, zum Beispiel durch Interessenartikulation und zur Einflussnahme auf Politik und Wirtschaft oder dadurch, dass neue Angebote und Dienstleistungen genutzt werden. Ziele der Projekte sind:

- Verbesserung des Verständnisses über die Dimensionen der Verbraucherteilhabe mittels empirischer Grundlagenforschung,
- Aufzeigen bestehender Problemlagen und Wege zu ihrer Überwindung,
- Entwicklung von methodische Konzepten und verbraucherpolitischen Instrumenten.

Das geplante finanzielle Volumen beträgt insgesamt 1.469 T€, davon in 2021 429 T€ und in 2022 748 T€.

Daneben dient der Titel auch der Finanzierung von Einzelvorhaben wie z.B. des Projektes „Open Decision“ (Aufbau einer offenen, kollaborativen digitalen Plattform zur automatisierten Unterstützung von Verbraucherinformation und –beratung) und eine Studie zu den Auswirkungen von Wohnungsmarktzyklen auf die Lebensumstände von Verbraucherinnen und Verbrauchern.

Der Ansatz des Haushaltsjahres 2022 verringert sich entsprechend der Finanzplanung gegenüber dem Haushaltsjahr 2021 um 1.500 T€, da in entsprechendem Umfang Mittel für Künstliche Intelligenz auslaufen. Diese zusätzlichen Mittel konnten seinerzeit im Rahmen des „Gesamtkonzepts zur Verstärkung von Maßnahmen zur Förderung künstlicher Intelligenz“ der Bundesregierung (noch für Epl. 07) eingeworben werden.

**Kapitel 1608 - Verbraucherpolitik**  
**Titel 686 01**  
**Förderung von Innovationen im Bereich des Verbraucherschutzes**

Neben den in den Vorjahren aufgelegten Calls wird der Ansatz des Jahres 2022 wesentlich durch den neuen Call „Resilienzen von Verbraucherinnen und Verbrauchern stärken“ bestimmt. Ziele sind dabei:

- Erweiterung des empirischen Grundlagenwissens,
- Entwicklung von Methoden zur Messung und zum Monitoring,
- Identifikation von Bedingungen für Resilienz und kritische Bereiche,
- Untersuchung und Konzeption von guten Praktiken.

Das geplante finanzielle Volumen beträgt 977 T€, davon in 2022 444 T€.



**Kapitel 1608 - Verbraucherpolitik**  
**Titel 686 02**  
**Corporate Digital Responsibility**

**Titel 686 02**  
 (Seite 51 Reg.-Entwurf)

**Titel 686 02**  
**Corporate Digital Responsibility**

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Mehr / Weniger
1.000 €			
100	525	525	0

**Allgemeine Vorbemerkung**

Die **CDR-Initiative** wurde 2018 vom seinerzeitigen Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gemeinsam mit Unternehmen ins Leben gerufen. Ihr Ziel ist die Förderung von Unternehmensverantwortung im digitalen Raum. Über das gesetzlich vorgeschriebene hinaus sollen Unternehmen dazu motiviert werden, die Digitalisierung menschen- und werteorientiert zu gestalten. Nach der Erarbeitung eines CDR-Kodex (Leitlinien zu Digitalverantwortung und Selbstverpflichtung der Mitgliedsunternehmen) steht bei der Initiative besonders das gemeinsame Lernen und der Austausch im Rahmen von Gesprächsformaten und Projekten im Vordergrund.

Der jährliche Mittelbedarf der Initiative in Höhe von **525 T€** ergibt sich aus Folgenden Vorhaben:

**Lfd. Nr. Vorhabenkategorie**

1. **Projektförderungen:** Kooperationen der CDR-Initiative mit Wissenschaft, Verbänden und der Zivilgesellschaft im Rahmen von Projektförderungen verstetigen die CDR-Initiative als Impulsgeberin im CDR Diskurs.
2. **Wissenschaftliche Begleitung und Studien:** Die wissenschaftliche Begleitung stellt eine systematische Einbindung der Wissenschaft in die Arbeit der CDR-Initiative sicher und berät die Initiative fachlich, wissenschaftlich und strategisch. Die CDR-Initiative beauftragt darüber hinaus bei Bedarf Umfragen/Studien, Datenerhebungen mit wissenschaftlichen Instituten als Grundlage für Publikationen und/oder Veranstaltungen oder führt Verbraucherkonferenzen mit qualitativer Befragung durch.
3. **Veranstaltungen:** Die Initiative veranstaltet regelmäßig interne und öffentliche Veranstaltungen wie Arbeitstreffen, Best Practice-Austausch („Exzellenzkreis“), Expertenrunden, Workshops, Veranstaltungsreihen und Konferenzen. Die Veranstaltungen werden größtenteils professionell moderiert und finden überwiegend virtuell oder hybrid statt; je nach pandemischer Lage sind perspektivisch auch verstärkt Präsenztermine denkbar.

**Kapitel 1608 - Verbraucherpolitik**  
**Titel 686 02**  
**Corporate Digital Responsibility**

4. **Öffentlichkeitsarbeit:** Die Bekanntmachung der Initiative und ihrer Veranstaltungen und Publikationen erfordert gezielte Kommunikationsmaßnahmen, z. B. über Beiträge oder Videos auf der eigenen Webseite.

**Für die Jahre 2021 und 2022 sind hierzu folgende Projekte besonders hervorzuheben:**

**Lfd. Nr. Beschreibung**

1. 2021 förderte die CDR-Initiative erstmals den jährlich stattfindenden Studierendenwettbewerb „**Digital Future Challenge**“ der Deloitte Stiftung und der Initiative D21 e.V. Ursprünglich waren hierfür laut Förderbescheid 112,4 T€ vorgesehen. Aufgrund der pandemischen Lage wurden die geplanten hybriden Veranstaltungen fast ausschließlich virtuell durchgeführt und konnten dadurch günstiger umgesetzt werden. Auch konnte der Veranstaltungsort für die Übertragung der Abschlussveranstaltung zu deutlich niedrigeren Kosten angemietet werden. Aus diesem Grund wurden nur 55,7 T€ und somit 56,7 T€ weniger als geplant abgerufen. Außerdem begann 2021 die überjährige Förderung eines Vorhabens zu **verbraucherfreundlichem Einwilligungsmanagement** mit dem Institut ConPolicy GmbH. Für dieses Projekt wurde die im Förderbescheid vorhergesehene anteilige Förderungssumme für 2021 abgerufen (30 T€).
2. Die wissenschaftliche Begleitung beriet die CDR-Initiative 2021 u.a. im Zusammenhang mit der Fertigstellung des **CDR-Kodex** sowie der Aufnahme neuer Mitglieder. Darüber hinaus wurden Workshops mit Verbraucher\*innen zu den Risiken und Chancen der Digitalisierung durchgeführt.
3. Im Juni 2021 fand erstmals die fortan jährlich geplante **CDR Konferenz** statt. Darüber hinaus wurde im April 2021 die virtuelle **Veranstaltungsreihe** „CDR Impuls“ ins Leben gerufen, die zunächst alle zwei Wochen, ab Oktober 2021 monatlich verschiedene Themenaspekte der CDR beleuchtete. Initiativen-interne Formate wie die monatlichen Arbeitstreffen fanden 2021 regulär statt.
4. 2021 wurde der Auftritt der CDR-Initiative mit Unterstützung einer Agentur durch eine eigene **Webseite und Corporate Design** professionalisiert, um die Sichtbarkeit der Initiative zu erhöhen. Darüber hinaus wurde eine **Videoreihe** beauftragt und konzeptioniert, die öffentlich zum CDR-Kodex informieren und einen niedrigschwelligen Zugang dazu bieten soll.

**Lfd. Nr. Beschreibung**

1. Der Studierendenwettbewerb „**Digital Future Challenge**“ soll als Folgeprojekt weiterhin gefördert werden. Da das Projekt für das Wintersemester 2022/2023 vorgesehen ist, handelt es sich hierbei um ein überjähriges Vorhaben. Darüber hinaus ist die Förderung weiterer Projekte angedacht und in Prüfung.

**Kapitel 1608 - Verbraucherpolitik**  
**Titel 686 02**  
**Corporate Digital Responsibility**

2. 2022 soll die wissenschaftliche Begleitung bei der laufenden Überprüfung und Weiterentwicklung sowie einer potenziellen Anpassung des **CDR-Kodex** für besondere Zielgruppen mitwirken. Zudem soll sie die Prüfung der jährlichen **CDR-Mitgliederberichte** unterstützen. Um die CDR-Initiative weiter im wissenschaftlichen Bereich zu verankern, ist die Vergabe von Studien im Bereich CDR angedacht und wird derzeit geprüft.
3. Bewährte Veranstaltungsformate sollen fortgeführt werden, insbesondere die **CDR Konferenz** im Juni 2022 und die **Veranstaltungsreihe** „CDR Impuls“ sowie Initiativen-interne Formate.
4. Neben den laufenden Kosten für die Instandhaltung der **Webseite** werden auch Aufwendungen für redaktionelle und technische Begleitungsaufträge fällig. Diese betreffen insbesondere Webseiteninhalte und -funktionen (z. B. Newsletter). Zudem wird im Vorfeld der fortan jährlichen Veröffentlichung der CDR-Berichte (erstmalig im Juni 2022) eine **Videoreihe** zur Bekanntmachung des CDR-Kodex produziert, die bereits 2021 beauftragt wurde. Weiterhin werden derzeit weitere öffentlichkeitswirksame Maßnahmen geprüft, die die CDR-Initiative unter Verbraucher\*innen und Unternehmen bekannter machen sollen.

**Kapitel 1608 - Verbraucherpolitik**  
**Titel 687 01**  
**Bilaterale technische Zusammenarbeit mit dem Ausland auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes**

**Titel 687 01**  
 (Seite 52 Reg.-Entwurf)

**Titel 687 01**  
**Bilaterale technische Zusammenarbeit mit dem Ausland auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes**

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Mehr / Weniger
1.000 €			
85	140	275	+135

Die Zusammenarbeit mit der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) wurde weitergeführt. Das Projekt „Digitaler Verbraucherschutzdialog mit Schwellenländern“ soll u.a. den multilateralen Austausch zwischen den relevanten Akteuren der Verbraucherpolitik in Deutschland, Brasilien, China und neu hinzugekommen Indonesien über innovative und digitale Ansätze des Verbraucherschutzes in der digitalen Welt stärken. Ziel war es, den best practice Austausch über Verbraucherrechtsdurchsetzung zu fördern, um Verbraucher\*innen in den betreffenden Regionen zu stärken und langfristig gemeinsame Standards zu schaffen. Die aus den Vorgängerprojekten erarbeiteten Netzwerke wurden in das Folgeprojekt übernommen. Die aufgrund der COVID-19-Pandemie teilweise verschobenen Veranstaltungen und Vorhaben aus 2020 konnten in 2021 größtenteils in virtuellen Formaten nachgeholt und umgesetzt werden.

In der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit wurden im Bereich Verbraucherschutz im Rahmen der Expertenberatung Workshops, digitale Roundtables, Studien zu den Themen Plattformökonomie, Legal Tech, E-Commerce und Datenschutz durchgeführt sowie wissenschaftliche Unterstützungsleistungen in Anspruch genommen.

Die Erhöhung des Ansatzes ist erforderlich, um die internationalen Prozesse im Verbraucherschutz zu unterstützen und dem wachsenden Bedarf anderer Länder an Deutschlands verbraucherschutzspezifischem Know-how gerecht werden zu können sowie die Zusammenarbeit mit dem neuen Partnerland Indonesien zu gewährleisten. Intensiviert wird anhand einer Studie sowie diverser Formate der Austausch über die Ansatzpunkte zur Stärkung des nachhaltigen Konsums.

Internationale und regionale Stakeholder wie die UNCTAD, G20 und ASEAN sowie zivilgesellschaftliche Organisationen wie Consumers International sollen bei den Projektmaßnahmen auf verschiedene Weise einbezogen werden. Indonesien wird in 2022 die G20-Präsidentschaft innehaben und ggf. eine G20 Verbraucherkonferenz ausrichten, die an die Ergebnisse aus den Vorhaben anknüpfen soll. Ab dem 2. Halbjahr wird ein neuer Vertrag mit der GIZ über die multilaterale verbraucherpolitische Zusammenarbeit mit den genannten Regionen aufgesetzt werden. Dies ist erforderlich, um für den europäischen Weg der Verbraucherarchitektur in der digitalen Welt global auch zugunsten deutscher Verbraucher\*innen zu werben.

# **Kap. 1611**

## **Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben**

## **Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben Übersicht**

### **Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben**

#### **Übersicht**

<b>Gesamtausgaben</b>	<b>in T€</b>
<b>Soll 2021</b>	<b>56.874</b>
<b>Finanzplanung 2022</b>	<b>63.939</b>
<b>2. Regierungsentwurf 2022</b>	<b>66.225</b>
<b>Veränderung 2. RegE gegenüber Haushalt 2021</b>	<b>9.351</b>
<b>Veränderung 2. RegE gegenüber Finanzplanung</b>	<b>2.286</b>

Die **Veränderung** gegenüber **2021** beruht im Wesentlichen auf folgenden Sachverhalten:

- Veränderungen bei den Titeln 972 01, 972 02, 972 06  
(**Globale Minderausgaben**) + 10.717 T€
- Durch **Umschichtungen** aus anderen Kapitel gedeckte Mehrbedarfe  
bei **personalbezogenen Ausgaben** (Titel 634 03) + 200 T€
- Wegfall des **Mehrbedarfs** bei den Gerichtskosten – in Wesentlichen für  
zur erwartende Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der  
Standortsicherung des BASE (Titel 526 01) - 3.605 T€

#### **Ausgabenschwerpunkte im Kapitel 1611**

- Versorgung (Titelgruppe 57): 40.166 T€
- Zuweisungen an den Versorgungsfonds (Titel 634 03): 18.407 T€
- Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und  
ähnlichen Ausschüssen (Titel 526 02): 7.706 T€
- Veröffentlichungen und Fachinformationen (Titel 543 01): 6.575 T€
- Globale Minderausgaben (Titel 972 01, 972 02, 972 06): -22.285 T€

**Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben  
Titelgruppe 57**

**Titelgruppe 57**

**Die Anzahl der Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger  
(einschließlich Empfängerinnen und Empfänger von Hinterbliebenenversorgung)  
hat sich wie folgt entwickelt:**

**am 01. Januar 2020: 785**

**am 01. Januar 2021: 831**

**Der Bedarf für 2022 ergibt sich aus der nachstehenden Berechnung:**

Titel	Ist 2020	Soll 2021	Versorgungsempfänger Zu-/Abgänge 2022 Zugang = 52 Abgang = 17	Erhöhung der Versorgungs- bezüge 2022/ Mehrbedarf Beihilfe	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€
431 57	237	260	-	-	270	280	280	280
432 57	37.602	32.606	Zugang-Abgang		32.596	32.586	32.586	32.586
434 57	1.570	1.200	-	-	1.200	1.200	1.200	1.200
443 57	2	-	-	-	-	-	-	-
446 57	5.554	4.850	Zugang-Abgang	-	5.850	5.850	5.850	5.850
453 57	-	-	-	-	-	-	-	-
632 57	737	250	-	-	250	250	250	250
<b>Summe</b>	<b>45.702</b>	<b>39.166</b>			<b>40.166</b>	<b>40.166</b>	<b>40.166</b>	<b>40.166</b>

**Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben**  
**Titel 526 01**  
**Gerichts- und ähnliche Kosten**

**Titel 526 01**  
 (Seite 59 Reg.-Entwurf)

**Titel 526 01**  
**Gerichts- und ähnliche Kosten**

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Weniger
1.000 €			
451	5.317	1.712	3.605

**Zum Ansatz 2022:**

Behörde	Betrag in T€
1. BMUV	39
2. UBA	354
3. BASE	1.300
4. BfS	19
<b>Summe</b>	<b>1.712</b>

**Zu Nr. 1 (BMUV) 39 T€**

Die Verwendung der Mittel erfolgt für gerichtliche und außergerichtliche Rechtsangelegenheiten, insbesondere laufende Gerichtsverfahren und Vergleichsverhandlungen sowie Rechtsanwaltskosten des Personalrats.

**Zu Nr. 2 (UBA) 354 T€**

- |   |        |
|---|--------|
| 1. Gerichtskosten und ähnliche Kosten des Justitiariats   | 10 T€  |
| 2. Rechtsanwaltskosten des Personalrats   | 8 T€   |
| 3. Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG), Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und Batteriegesezt (BattG) | 20 T€  |
| 4. Widerspruchsverfahren ElektroG und Fach- und Rechtsaufsicht  | 10 T€  |
| 5. Gerichts-, gegnerische Anwalts- und ähnliche Kosten der DEHSt  | 306 T€ |



**Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben**  
**Titel 526 01**  
**Gerichts- und ähnliche Kosten**

**Zu Nr. 3 (BASE) 1.300 T€**

Für Rechtsstreitigkeiten

- |    |   |        |
|----|---|--------|
| a) | Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Beförderungsgenehmigungen gemäß § 4 AtG  | 60 T€  |
| b) | Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Genehmigungen zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen und radioaktiven Abfällen außerhalb der staatlichen Verwahrung (§ 6 AtG) | 120 T€ |
| c) | Rechtliche Beratung zu Rechtsthemen aus dem Bereich „Justizariat“ einschließlich Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Personalrechtsfragen                        | 100 T€ |
| d) | Presserechtliche Verfahren  | 20 T€  |
| e) | Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Standortsicherung  | 41 T€  |

**Zu Nr. 4 (BfS) 19 T€**

Die Verwendung der Mittel erfolgt für verwaltungs- und arbeitsgerichtliche Streitigkeiten und Rechtsanwaltskosten des Personalrats. Für die mit großer Wahrscheinlichkeit anstehenden Gerichtsverfahren sind Haushaltsmittel vorzuhalten. Die Höhe der in diesem Fall benötigten Ausgaben ist nicht belastbar vorherzusehen. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten werden erfahrungsgemäß Ausgaben in Höhe von 19 T€ pro Jahr benötigt.

**Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben**  
**Titel 526 02**  
**Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen**

**Titel 526 02**  
(Seite 59 Reg.-Entwurf)

**Titel 526 02**  
**Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen**

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Mehr
1.000 €			
5.348	7.226	7.706	480

**Zum Ansatz 2022:**

Behörde	Betrag in T€
1. BMUV	2.550
2. UBA	4.442
3. BfN	205
4. BASE	450
5. BfS	59
<b>Summe</b>	<b>7.706</b>

**Zu Nr. 1 (BMUV) 2.550 T€**

**Zu Nr. 1 der Erläuterungen:      Geschäftsstelle der Kommission  
für Anlagensicherheit (KAS) 720 T€**

Zur Gewährleistung der **Sicherheit industrieller Anlagen** wurden im Jahre 1992 der Technische Ausschuss für Anlagensicherheit (TAA) und die Störfall-Kommission (SFK) eingerichtet. Beide Gremien wurden mit Wirkung vom November 2005 durch Änderung des § 51a BImSchG zu einem Beratungsgremium der Bundesregierung oder des zuständigen Bundesministeriums, der **Kommission für Anlagensicherheit (KAS)**, zusammengelegt.

Deren Geschäftsstelle hat insbesondere **folgende Aufgaben:**

1. Organisatorische und technische Unterstützung der Gremientätigkeit,
2. Aufbereitung wichtiger Entscheidungsprobleme nach den Vorgaben des Gremiums,

## Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben

### Titel 526 02

#### Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen

3. Sammlung und Auswertung von Daten und Materialien zur Anlagensicherheit und eingetretener Störfälle,
4. Verbindung zu Anlagenherstellern und -betreibern, technischen Überwachungsgremien, sonstigen Sachverständigen, Wissenschaftlern sowie Behörden auf allen Ebenen.

Als Ergebnis einer öffentlichen Ausschreibung im Jahr 2016 wurde die Gesellschaft für Infrastruktur und Umwelt mbH (GFI Umwelt) Bonn für die Zeit vom 01.10.2017 bis 31.12.2020 (mit Verlängerungsoption bis einschließlich 2022) erneut mit der Wahrnehmung der Geschäftsstellentätigkeit beauftragt. Auf Grundlage der vertraglich vereinbarten Verlängerungsoption und auf der Basis eines entsprechenden Angebotes wurde die Laufzeit des Vertrages bis 31.12.2022 verlängert. Auf Basis dieses Angebots wird die Laufzeit des Vertrages über die Geschäftsstellentätigkeit mit der GFI Umwelt bis zum 31.12.2022 verlängert. Eine weitere Verlängerungsoption ist nicht gegeben. Die Geschäftsstelle ist neben der Leitung mit **drei wissenschaftlich-technischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und einer Bürokraft** ausgestattet.

Die Geschäftsstellentätigkeit wird im Jahr 2022 im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung für die Jahre 2023 – 2026 neu vergeben werden.

Für die **Geschäftsstellentätigkeit** sind in 2022 Ausgaben in Höhe von 670 T€ erforderlich. Hinzu kommen Ausgaben für die **Vergabe von Gutachten** i. H. v. 50 T€.

Die jährlichen Ausgaben für die **Mitglieder der KAS** belaufen sich auf ca. 50 T€ und sind unter Nr. 5 der Erläuterungen veranschlagt.

<b>Zu Nr. 2 der Erläuterungen:</b>	<b>Geschäftsstelle des Umweltgutachterausschusses und Aufwendungen im Widerspruchsverfahren</b>	<b>420 T€</b>
------------------------------------	---	---------------

#### 1. Rechtsgrundlagen

Das **Umweltauditgesetz** (UAG) trifft zur wirksamen Durchführung der EG-Öko-Audit-Verordnung Regelungen über die Konkretisierung der **materiellen Anforderungen zur Zulassung von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen**, über das **Zulassungsverfahren**, über die diesbezüglichen **Organisationsstrukturen** sowie die **Registrierung** geprüfter Betriebsstandorte.

Mit der **Zulassung** und **Beaufsichtigung** von **Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen** wurde die "**Deutsche Akkreditierungs- und Umweltgutachterzulassungsgesellschaft mbH (DAU)**" beauftragt, die mit Sitz in Bonn vom Bundesverband der Deutschen Industrie, dem Deutschen Industrie- und Handelstag, dem Zentralverband des Deutschen Handwerks und vom Bundesverband Freier Berufe für diese Aufgaben errichtet wurde. Die **Registrierung geprüfter Organisationsstandorte** ist nach § 32 Abs. 1 UAG den **Industrie- und Handelskammern** und den **Handwerkskammern** übertragen.

**Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben  
Titel 526 02**

**Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen**

Beim **BMUV** wurde nach § 21 UAG ein **Umweltgutachterausschuss** eingerichtet, der mit 25 ehrenamtlich tätigen Experten aus der Wirtschaft, dem Kreis der Umweltgutachter, Bund und Ländern sowie Gewerkschaften und Umweltverbänden besetzt ist. Zu den **gesetzlichen Aufgaben** des Umweltgutachterausschusses gehört u. a. der Erlass von **Richtlinien** für die Auslegung und Anwendung der Zulassungs- und Aufsichtsvorschriften des Umweltauditgesetzes. Diese sind für die Zulassungsstelle verbindliche allgemeine **Verwaltungsvorschriften**. Damit nimmt der Umweltgutachterausschuss unmittelbar Aufgaben im **Kernbereich staatlicher Tätigkeit** wahr. Der Umfang dieser Arbeiten erfordert die Einrichtung einer **Geschäftsstelle** (§ 26 UAG). Deren Aufgaben orientieren sich fachlich eng an den Aufgaben des Umweltgutachterausschusses.

Die Zulassungsentscheidungen der **DAU** unterliegen der Überprüfung ihrer Recht- und Zweckmäßigkeit in einem Widerspruchsverfahren. Für die Entscheidungen über **Widersprüche gegen Verwaltungsakte** der DAU ist das Bundesverwaltungsamt als Widerspruchsbehörde zuständig, dem auch die Zuständigkeit zur Verfolgung bestimmter Ordnungswidrigkeiten nach dem UAG obliegt.

**2. Kosten**

Das Zulassungs-, Aufsichts- und Registrierungssystem verursacht für den Bund und die in das System einbezogene Wirtschaft Verwaltungsaufwand durch die Einrichtung und Unterhaltung der Zulassungsstelle sowie der Geschäftsstelle des Umweltgutachterausschusses.

Darüber hinaus entsteht Verwaltungsaufwand auf Grund der Durchführung von Zulassungs- und Bescheinigungsverfahren (§ 11 UAG), Aufsichtsverfahren (§ 20 UAG), Widerspruchsverfahren (§ 25 UAG) sowie der Registrierung von Umweltgutachtern, Umweltgutachterorganisationen und Inhabern von Fachkenntnisbescheinigungen (§ 14 UAG) und von geprüften Organisationen (§§ 32 ff. UAG). Dieser Verwaltungsaufwand wird insgesamt wie folgt finanziert:

Die **DAU** trägt den personellen und sächlichen Verwaltungsaufwand für die Einrichtung und Unterhaltung der **Zulassungsstelle**, für die Einberufung der **Prüfungsausschüsse** sowie die **Registrierung** von Umweltgutachtern, Umweltgutachterorganisationen und Inhabern von Fachkenntnisbescheinigungen selbst. Sie deckt den Verwaltungsaufwand aus dem **Gebührenaufkommen** (§ 36 Abs. 2 UAG), das den Kosten der Verfahren entspricht.

Der Verwaltungsaufwand für die **Registrierung von geprüften Organisationsstandorten** ist von den **Kammern** zu tragen. Die Kammern finanzieren den Verwaltungsaufwand für diese Aufgaben aus **Gebühren**, deren Höhe durch Satzung bestimmt wird (§ 36 Abs. 3 UAG).

Die Kosten der **Geschäftsstelle des Umweltgutachterausschusses** trägt der **Bund**. Die Bundesregierung hat unter Berücksichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 geprüft, ob und inwieweit eine finanzielle Beteiligung der im Umweltgutachterausschuss vertretenen Gruppen vorgesehen werden kann. Die Prüfung hat ergeben, dass die Notwendigkeit der Finanzierung der Geschäftsstelle aus dem Bundeshaushalt **unter verfassungsrechtlichen und europarechtlichen Gesichtspunkten geboten** ist.

**Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben  
Titel 526 02**

**Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen**

Die **Geschäftsstelle** wird seit dem 1. Januar 2008 von einem privaten Betreiber in Berlin (Adelphi Consult GmbH) geführt. Der Betrieb durch eine private Organisation entspricht dem zwischen dem BMUV und den Wirtschaftsverbänden erzielten Kompromiss über das Zulassungs-, Aufsichts- und Registrierungssystem zur Umsetzung der EG-Öko-Audit-Verordnung. Danach ist die Geschäftsstelle **außerhalb der Bundesverwaltung** von einer geeigneten privaten Organisation auf vertraglicher Grundlage mit dem BMUV zu führen. Um eine möglichst wirtschaftliche Lösung zu erreichen, wurde auch die derzeitige private Trägerorganisation durch ein förmliches **Ausschreibungsverfahren ermittelt**.

Die Kosten des **Widerspruchsverfahrens** werden **teilweise** aus dem Aufkommen der **Gebühren** (§ 36 Abs. 2 UAG) gedeckt. Darüber hinaus entstehen dem Bund derzeit keine Kosten. Die Kosten der ehrenamtlichen Mitglieder des Umweltgutachterausschusses werden von den entsendenden Institutionen getragen. In besonderen Einzelfällen, insbesondere wenn die Teilnahme einer gesamten Mitgliedergruppe mangels eigener finanzieller Möglichkeiten nicht mehr sichergestellt ist, können Reisekosten gegebenenfalls erstattet werden.

**Zu Nrn. 14 bis 16 der Erläuterungen: Aufgaben der Reaktor-Sicherheitskommission (RSK), der Strahlenschutzkommission (SSK) und der Entsorgungskommission (ESK):** **675 T€**

Die Beratung durch die RSK, die SSK und die ESK sowie deren Ausschüsse und Arbeitsgruppen ist für das BMUV eine der fachlichen Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Sicherheit und der Sicherung kerntechnischer Anlagen, des Strahlenschutzes und der nuklearen Ver- und Entsorgung. Die Notfallorganisation der SSK (SSK-Krisenstab) vertritt die SSK im Fall eines kerntechnischen oder radiologischen Ereignisses oder entsprechender Übungen. Den Arbeiten liegen jeweils die RSK-Satzung vom 22. Dezember 1998, die SSK-Satzung vom 08. August 2012 und die ESK-Satzung vom 17. Juli 2008 zugrunde.

**Schwerpunkte der Beratungstätigkeit der RSK im Jahr 2022:**

- Feststellung des Standes von Wissenschaft und Technik zur regelmäßigen Überprüfung der Angemessenheit von sicherheitstechnischen Anforderungen sowie sicherheitstechnische Bewertung von Betriebserfahrungen und des Erfahrungsrückflusses aufgrund meldepflichtiger Ereignisse, Bewertung von technischen Komponenten;
- Beratungen im Zusammenhang mit der Harmonisierung der Sicherheitsanforderungen in der EU;
- Bewertung der Fortschreibung der Fachregeln des Kerntechnischen Ausschusses (KTA) sowie im Vergleich zum internationalen Stand sowie Bewertung der Ergebnisse periodischer Sicherheitsüberprüfungen von deutschen Atomkraftwerken;
- Erörterung von Fragen beim Übergang vom Leistungsbetrieb zur Stilllegung, solange Brennelemente in der Anlage sind.

**Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben**  
**Titel 526 02**  
**Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen**

**Schwerpunkte der Beratungstätigkeit der SSK im Jahr 2022:**

- Bewertung strahlenbiologischer Effekte speziell im Bereich niedriger Dosen;
- Bewertungen zu Grenzwerten im Strahlenschutz;
- Erarbeitung von Stellungnahmen zu Fragen des Strahlenschutzes im Zusammenhang mit dem modernisierten Strahlenschutzrecht;
- Auswertung der wissenschaftlichen Daten der United Nations Scientific Committee on the Effects of Atomic Radiation (UNSCEAR) sowie neuer Konzepte zum Strahlenschutz der Internationalen Strahlenschutzkommission (ICRP), inkl. Diskussion über nationale Regelungen zum Schutz vor ionisierender Strahlung;
- Bewertungen im Zusammenhang mit der Exposition durch Radon;
- Bewertung der verstärkten Anwendung nichtionisierender Strahlung am Menschen, einschl. der Erarbeitung von Empfehlungen zum Schutz der Bevölkerung vor elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Feldern, speziell im Zusammenhang mit dem Ausbau der Stromversorgung sowie der Nutzung neuer Frequenzbereiche in der Telekommunikation;
- Risikobewertungen im Zusammenhang mit UV-Strahlung sowie
- Stellungnahmen zu Beschlussvorlagen des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 92 Abs. 7d Satz 2 SGB V.

**Schwerpunkte der Beratungstätigkeit der ESK im Jahr 2022:**

- Weiteres Vorgehen bei der Endlagerung radioaktiver Abfälle (z. B. Planfeststellungsverfahren für die Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben – ERAM, endlagergerechte Konditionierung für das Endlager Konrad, Mitwirkung bei der Entwicklung von konkretisierten untergesetzlichen Anforderungen für das Standortauswahlverfahren und die Endlagerung hochradioaktiver Abfälle, Vorbereitung von Leitlinien zur Endlagerung sowie Unterstützung bei der Forschungsplanung);
- Bewertung der Leitlinie zur Durchführung von periodischen Sicherheitsüberprüfungen einschließlich Alterungsmanagement für Zwischenlager für bestrahlte Brennelemente und Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle vor dem Hintergrund der durchgeführten periodischen Überprüfungen der Zwischenlager sowie Erörterung von Fragen im Zusammenhang mit der möglichen längerfristigen Zwischenlagerung von Brennelementen;
- Erörterung von Fragen zu Stilllegung und Abbau von Atomkraftwerken, Forschungsreaktoren und Anlagen der nuklearen Ver- und Entsorgung (z. B. Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe, Verglasungseinrichtung Karlsruhe), einschließlich der Entsorgung sonstiger radioaktiver Abfälle und geringfügig kontaminierter Stoffe aus dem Rückbau und der Freigabe der rückgebau-

## **Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben**

### **Titel 526 02**

#### **Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen**

ten Anlagenteile, Gebäude und Bodenflächen nach § 29 der Strahlenschutzverordnung, einschließlich Beteiligung bei RSK-Beratungen zu Fragen in Bezug auf vorbereitende Maßnahmen für die Stilllegung während der Nachbetriebsphase;

- Beteiligung bei Prüfung der Stilllegungskonzepte in Genehmigungsverfahren nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes;
- Beratungen / Vorbereitung von Leitlinien zur Behandlung radioaktiver Abfälle (processing/pre-disposal waste management).

#### **Zu Nr. 17 der Erläuterungen: Geschäftsstelle Meeresschutz**

**80 T€**

Für die Zusammenarbeit im Meeresschutz, insbesondere zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL), wurde die Geschäftsstelle Meeresschutz, als gemeinsame Einrichtung des Bundes und der 5 Küstenbundesländer, auf Grundlage von § 9 des Verwaltungsabkommens Meeresschutz vom 15. Juni 2018 eingerichtet.

Die Geschäftsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordinierende Geschäftsführung und die fachliche Unterstützung der Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft Nord- und Ostsee (BLANO) und deren Organe,
- Aufbau und Betrieb einer internetbasierten Kommunikationsplattform mit der Möglichkeit einer gemeinsamen Bearbeitung von Dokumenten,
- Unterstützung bei der elektronischen Berichterstattung an die EU Kommission zur Umsetzung der MSRL.

Die Geschäftsstelle wurde in Hamburg eingerichtet und wird zu je zu 50 % vom Bund und den Küstenbundesländern finanziert.

#### **Zu Nr. 2 (UBA)**

**4.442 T€**

Davon entfallen:

- auf den Stammhaushalt: 2.659 T€
- auf die DEHSt: 496 T€
- auf den SRU: 339 T€
- auf das Nationale Begleitgremium: 748 T€
- auf den Expertenrat für Klimafragen: 200 T€

## Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben

### Titel 526 02

#### Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen

**Schwerpunkt** der Ausgaben ist die **Inanspruchnahme externen Sachverständes** im Zusammenhang mit der Wahrnehmung gesetzlicher Vollzugsaufgaben des Umweltbundesamtes. Vor allem erfordern die auf EU-Ebene beschlossenen Richtlinien und die damit erforderliche **Harmonisierung der deutschen Umweltgesetzgebung** externe Zuarbeit. Der Bedarf an externem Sachverständen besteht insbesondere bei Fachgesprächen, der Bearbeitung prioritärer Fragestellungen und der Erstellung von Gutachten zur Unterstützung der nationalen und internationalen Regelsetzung.

**Zu Nr. 3 (BfN) 205 T€**

**Zu Nr. 2 der Erläuterungen: Sonstige Ausgaben für Sachverständige 200 T€**

Die Ausgaben in Höhe von 200 T€ sind für folgende Bereiche vorgesehen:

- rechtliche Prüfungen und Begutachtungen, auch bei Rechtsstreitigkeiten,
- Einsatz von Sachverständigen und Beauftragung von Gutachten zur Unterstützung beim Gesetzesvollzug,
- wissenschaftliche Vorbereitung und Entwicklung von Tagungen, Seminaren, Workshops, Expertentreffen sowie Beiziehung naturschutzfachlicher Expertise zu aktuellen fachlichen Schwerpunkten,
- Erstellung von wissenschaftlichen Gutachten, Analysen, Publikationen zur Identifizierung und Aufarbeitung aktueller Handlungsfelder von besonderer Naturschutzrelevanz,
- sonstige Sachverständigenbeauftragungen / Erarbeitung von Ansätzen und Vorschlägen für die (Weiter-) Entwicklung von Politikbereichen unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes.

**Zu Nr. 4 (BASE) 450 T€**

Für unterschiedliche Aufgabenfelder (z.B. Endlagerung) sind Gutachten und Studien zu erstellen und juristische Unterstützungsleistungen in Anspruch zu nehmen.

Gem. § 5 AtG ist bei der staatlichen Verwahrung von Kernbrennstoffen stets der Stand von Wissenschaft und Technik einzuhalten sowie im Rahmen der Anlagensicherung der erforderliche Schutz gegen Einwirkungen und Störmaßnahmen Dritter zu gewährleisten. Zur Überprüfung einer anforderungsgerechten staatlichen Verwahrung bedarf es gutachtlicher Aussagen und ggf. Fachbeiträgen zu folgenden Sachverhalten:

- Gutachterliche Stellungnahmen zur Überprüfung des Standes von Wissenschaft und Technik im Rahmen des Strahlenschutzes und des Betriebes der staatlichen Verwahrung,
- Stellungnahmen zu Konditionierungs- und Verpackungsmaßnahmen für eventuell zu übernehmende Kernbrennstoffe, die in einer chemischen oder physikalischen Form vorliegen, die im Rahmen der Konditionierung zu diesem Zeitpunkt noch nicht betrachtet wurde,



## Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben

### Titel 526 02

#### Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen

- Stellungnahmen zu Sicherungseinrichtungen, z.B. bei Ersatzbeschaffungen, die nicht den ursprünglichen Anlagenteilen entsprechen,
- Stellungnahmen zu überarbeiteten Sicherungskonzepten (infolge der im Rahmen der Anpassung an neue Erkenntnisse sich ändernder Sicherheitsanforderungen bedarf es laufender Sicherungsüberprüfungen),
- Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen, in denen Belange der staatlichen Verwahrung betroffen sind.

**Zu Nr. 5 (BfS) 59 T€**

**Zu Nr. 2 der Erläuterungen: Sonstige Ausgaben für Sachverständige 57 T€**

Der Ansatz dient der Finanzierung von Gutachten, die **nicht** als Auslagen **refinanzierbar** sind. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um:

- Verträge zur Erbringung gutachterlicher Leistungen mit der TU München (RCM Institut für Radiochemie) und dem ITU Karlsruhe (ITU Institute for Transuranium Elements) für Aufgaben der Nuklearspezifischen Gefahrenabwehr,
- Gutachterleistungen von Sachverständigen, die vom BfS zur wissenschaftlichen Bewertung von Früherkennungsuntersuchungen nach § 84 Abs. 3 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) beizuziehen sind (neue Amtsaufgabe des BfS).

Ausgaben für refinanzierbare Sachverständigengutachten, beispielsweise im Zusammenhang mit der Genehmigung zur Anwendung von Röntgenstrahlen sowie von radioaktiven Stoffen am Menschen in der medizinischen Forschung, sind bei Kap. 1616 Tit. 526 04 veranschlagt.

**Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben**  
**Titel 543 01**  
**Veröffentlichungen und Fachinformationen**

**Titel 543 01**  
 (Seite 61 Reg.-Entwurf)

**Titel 543 01**  
**Veröffentlichungen und Fachinformationen**

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Weniger
1.000 €			
4.480	6.605	6.575	30

**Zum Ansatz 2022:**

Behörde	Betrag in T€
1. BMUV	5.274
2. UBA	469
3. BfN	150
4. BASE	260
5. BfS	422
<b>Summe</b>	<b>6.575</b>

**Allgemeine Erläuterungen**

Finanziert werden Maßnahmen zur Aufklärung und Information von Bürger\*innen, Fachleuten sowie Multiplikator\*innen auf den Gebieten Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz. Diese Aufklärungsarbeit erfolgt sowohl durch das Ministerium als auch durch die nachgeordneten Behörden.

Informationen werden sachgerecht für die jeweiligen Zielgruppen aufbereitet und durch einen ausgewogenen und adressatengerechten Medien- und Maßnahmenmix verbreitet.

**Zu Teilansatz Nr. 1 (BMUV)**

**5.274 T€**

Die Aufklärungsmaßnahmen und Informationsarbeit erfolgt einerseits zu aktuellen politisch bedeutsamen Vorhaben sowie andererseits zur stetigen Information der Bürger\*innen über alle Themenbereiche des Ministeriums.

**Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben**  
**Titel 543 01**  
**Veröffentlichungen und Fachinformationen**

Zur adressatengerechten Aufbereitung dieser Informationsmaßnahmen gehört neben der inhaltlichen Gestaltung auch die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BITV 2.0).

Zusätzlich zur reinen Informationsvermittlung sollen auch Maßnahmen zum Austausch mit den Bürger\*innen (z. B. über die Sozialen Medien) weiter ausgebaut werden.

Die Aufbereitung von Themen für Kinder und Jugendliche sowie für wichtige Multiplikator\*innen stellt einen weiteren Schwerpunkt dar.

**Im Jahr 2022 vorgesehene Maßnahmen:**

**1. Aufklärungsmaßnahmen / Informationsreihen und -materialien zu verschiedenen aktuellen Themen aus den Bereichen des BMUV 3.400 T€**

1.1 Aktualisierung bestehender Materialien, Neuauflage von zielgruppenspezifischen Broschüren, Faltblättern und weiteren Informationsangeboten, sonstigen Print-Materialien und Anzeigen zu den Schwerpunktthemen:

- Klimaschutz, Emissionshandel,
- effiziente Ressourcennutzung und Ressourcenschonung, Kreislauf- und Wasserwirtschaft, Bodenschutz,
- Naturschutz und nachhaltige Nutzung der Natur, biologische Vielfalt,
- Verkehr/nachhaltige Mobilität,
- Umwelt und Gesundheit (Strahlenschutz, Lärmschutz, Luftreinhaltung, Chemikaliensicherheit),
- Wirtschaft und Umwelt, nachhaltige Entwicklung,
- europäische und internationale Umwelt- und Klimapolitik.

1.2 Kontinuierliche Pflege des Bildungsservice des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.

**2. Herstellung und Einsatz von audiovisuellen Medien sowie von Anwendungen für mobile Endgeräte 120 T€**

Zur Information von

- Bürger\*innen,
- Schulen und Bildungseinrichtungen,
- Medienvertretenden und Multiplikator\*innen.

**Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben**  
**Titel 543 01**  
**Veröffentlichungen und Fachinformationen**

**3. Informationsarbeit im internationalen Bereich 350 T€**

Dies umfasst vor allem

- Informationsarbeit zu internationalen Fachkonferenzen, insbesondere Vertragsstaatenkonferenzen zu bedeutenden Umwelt- und Klimaschutzabkommen (z. B. Klimarahmenkonvention und dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt),
- Informationsmaßnahmen zu wichtigen Themen der europäischen und internationalen Zusammenarbeit auf den Gebieten Umwelt-, Naturschutz und der nuklearen Sicherheit.

**4. Wettbewerbe, Aktionen 500 T€**

- Aktionen zu aktuellen sowie Schwerpunkt-Themen,
- Wettbewerbe für spezielle Zielgruppen (z. B. Kinder und Jugendliche) zu Schwerpunktthemen.

**5. Internet / Soziale Medien 904 T€**

- Aufbereitung und Bereitstellung von Angaben im Internetauftritt (einschließlich Maßnahmen nach BITV 2.0) sowie in den Social-Media-Kanälen des BMUV zu:
  - den unter Punkten 1. bis 4. genannten Maßnahmen,
  - weiteren Fachinformationen aus aktuellem Anlass,
  - Serviceinformationen für alle Adressaten des Ministeriums, (z. B. zu Förderprogrammen, FAQs),
  - Veröffentlichungen von Entwürfen aktueller Gesetzgebungsvorhaben einschließlich der Stellungnahmen aus der Anhörung,
  - veröffentlichungspflichtigen Ergebnissen und Dokumentationen aus den Fachabteilungen.
- Tagesaktuelle Pflege und Weiterentwicklung des BMUV-Internetauftritts einschließlich der Microsites des BMUV.
- Flankierende Maßnahmen zur weiteren Verbreitung der Inhalte des BMUV-Internetauftritts z. B. auf externen Portalen sowie über Newsletter und anderweitige elektronische Verteiler.
- Ausbau der Präsenz des BMUV in den sozialen Medien und der Interaktion mit Bürger\*innen sowie Multiplikator\*innen.

**Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben  
Titel 543 01  
Veröffentlichungen und Fachinformationen**

<b>Zu Teilansatz Nr. 2 (UBA)</b>	<b>469 T€</b>
<b>Zu Nr. 2.1 Publikationen</b>	<b>339 T€</b>
1. Versand von UBA-Publikationen	120 T€
2. Layouterstellung für UBA-Publikationen	100 T€
3. Veröffentlichung im Open Access	50 T€
4. Jahrespublikation des UBA „Schwerpunkte“	30 T€
5. Übersetzungskosten	10 T€
6. Druckaufträge Hausdruckerei	9 T€
7. Publikationen zur multimedialen Baudokumentation	20 T€
<b>Zu Nr. 3 (BfN)</b>	<b>150 T€</b>
1. Nachdrucke von Heften der BfN-Schriftenreihe "Naturschutz und Biologische Vielfalt" (NaBiV); Neuauflage von Broschüren	14 T€
2. Druckkostenzuschüsse (für BfN-Autoren in anderen als den BfN-Veröffentlichungen und für Externe); Fotohonorare und Bildrechte; Versandkosten; Herstellung von Projektdarstellungen und Postern zum internationalen Naturschutz	20 T€
3. Rückkauf verschiedener Rote Liste Bände (gemäß Vereinbarung müssen pro Band 800 Exemplare für die Mitarbeiter an den Roten Listen gekauft werden)	8 T€
4. Aufbereitung und Publikation aktueller Ergebnisse von Forschungsprojekten und wissenschaftlichen Studien sowie von wissenschaftlichen Tagungen	67 T€
5. Sonderheft der Zeitschrift Natur und Landschaft	41 T€
<b>Zu Teilansatz Nr. 4 (BASE)</b>	<b>260 T€</b>

Fachinformationen sind eine Voraussetzung dafür, Vertrauen in der Gesellschaft aufzubauen zu öffentlichkeitssensiblen Themen wie nukleare Sicherheit. Sie helfen, komplexe Sachverhalte zu erklären und Expertenwissen näher zu bringen. Hierzu gewinnen in Zukunft insbesondere digitale Medien (interaktive Grafiken, Animationen, Filme), eingesetzt über Social Media an Bedeutung.

Im Jahr 2022 werden die letzten Atomkraftwerke in Deutschland abgeschaltet. Damit stehen Fragestellungen wie „Wie kann sicher zurückgebaut werden?“, „Wie können Abfälle bis zur Endlagerung

**Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben**  
**Titel 543 01**  
**Veröffentlichungen und Fachinformationen**

sicher zwischengelagert werden?“ vermehrt im Blickpunkt. Daneben bleiben Berichte zu aufsichtlichen Tätigkeiten und der Forschung des BASE wesentliche Bereiche der laufenden Öffentlichkeitsarbeit. Die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Standortauswahlverfahrens fällt nicht unter die o. a. Zweckbestimmung. Die Ausgaben für die Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei Haushaltsstelle 1615 532 02 veranschlagt.

**Folgende Planungen im Detail liegen den Kostenabschätzungen (jeweils pro Jahr) zugrunde:**

1. Laufende Berichte (Aufsicht, Störfallmeldestelle), Berichte aus der atomaufsichtlichen Tätigkeit	20 T€
2. Publikationen (Konzeption und Redaktion), geschätzt 4 Publikationen und Aktualisierungen von bestehenden Publikationen	100 T€
3. Druckkosten (6 Broschüren/Auflage je 3000, darunter Jahresbericht, Transportbroschüren, 2 Zwischenlagerbroschüren, Forschungsberichte, Kurzflyer für Veranstaltungen)	40 T€
4. Animationen, Filme, Grafiken	100 T€
<b>Zu Nr. 5 (BfS)</b>	<b>422 T€</b>

Das Budget der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit dient dem Zweck, das Bundesamt für Strahlenschutz als die Strahlenschutzbehörde in Deutschland zu etablieren. Die neuen Amtsaufgaben aufgrund des neuen Strahlenschutzrechts (Gesetz und Artikelverordnung) erweitern die Aufgaben der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Die neuen Themen müssen auch künftig öffentlichkeitswirksam kommuniziert, ihre Relevanz muss aufbereitet und zielgerichtet und nachvollziehbar verbreitet werden. Dazu müssen zunächst Grundlagen geschaffen und zeitgemäße Instrumente entwickelt und umgesetzt werden.

Eine weitere Herausforderung ist die Digitalisierung und die damit einhergehenden steigenden Anforderungen der Öffentlichkeit an die dargebotenen Informationen. Diese verursachen deutlich höhere Kosten bei der Aufbereitung von Fachinformationen und der Produktion von Informationsmaterialien. Darüber hinaus muss auch das BfS mit der Zeit gehen, d.h. weg vom Text hin zur Bewegbilkommunikation. Dies verursacht deutlich höhere Ausgaben als die Erstellung von Printmaterialien.

Für die aktive, aufsuchende Bürgerkommunikation, die das BfS für einen wichtigen Bestandteil bei der Vermittlung der komplexen Strahlenschutzthematik erachtet, müssen attraktive und informative Instrumente entwickelt und bereitgehalten werden. Um Bürger\*innen anzusprechen, müssen die zu wählenden Formate neben informativen auch unterhaltenden Charakter haben. Nur wenn die dargebotenen Fachinformationen für die Bürger\*innen auch attraktiv sind, besteht ein Anreiz, sich mit den Inhalten auseinanderzusetzen. Zur Gewährleistung eines umfassenden Strahlenschutzes ist die Information der Bürger\*innen ein essentieller Bestandteil, da auf diese Weise die Befähigung zur Eigenprävention der Bevölkerung gestärkt wird.

**Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben**  
**Titel 543 01**  
**Veröffentlichungen und Fachinformationen**

**1. Übergreifende Themen (BfS; Strahlung allgemein) 262 T€**

Folgende Maßnahmen sind 2022 für die unterschiedlichen Kommunikationskanäle geplant:

**1.1 Printproduktion und Bildbeschaffung 137 T€**

- Veröffentlichung des Jahresberichts Strahlenschutz Fokus in Form von Infografiken (ca. 50 T€);
- Bild-Beschaffung und Produktion zu verschiedenen Themen (Radon-Kalibrierlabor, optische Strahlung, Röntgen) und für den Einsatz in verschiedenen Zusammenhängen (Internet, Broschüre, Rollups) (ca. 5 T€);
- Produktion von Infobroschüren und Kurz-Flyern (z. B. Radon-Kalibrierlabor, LEDs, Laser) (ca. 10 T€);
- Ergänzung der Materialien zum UV-Schutz für Kindergärten um ein Stempelheft (ca. 15 T€);
- Entwicklung/Weiterentwicklung weiterer StrahlenschutzKonkret-Ausgaben (z.B. Laser und IPL in der Kosmetik, Radon), (ca. 15 T€);
- Open Access“-Veröffentlichungen von BfS-Autor\*innen in wissenschaftlichen Fachzeitschriften (ca. 27 T€);
- 2 Presseveranstaltungen zu den Themen Jahresübung Aero-Gammaspektrometrie und Bilanz: 1 Jahr/18 Monate Radon-Vorsorgegebiete (ca. 15 T€).

**1.2 Aktive Bürgerkommunikation 125 T€**

- Teilnahme bei 3 bis 4 Publikums- und Bildungsmessen (z. B. didacta, Leipziger Buchmesse, forscha/Münchner Wissenschaftstage) (ca. 95 T€);
- Teilnahme bei Landesfesten und weiteren Veranstaltungen (z. B. Lange Nacht der Wissenschaft; Umweltfestival; Tag der Deutschen Einheit) (ca. 20 T€);
- Infomobilausstattung (z. B. Aktualisierung des Inventars) (ca. 10 T€).

**2. Herstellung und Einsatz von audiovisuellen Medien sowie von Anwendungen für mobile Endgeräte 120 T€**

Laufende VR-Umsetzung: Jährliche Erweiterung und inhaltliche Aktualisierung

**Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben**  
**Titel 543 01**  
**Veröffentlichungen und Fachinformationen**

**3. Radioaktivität/Notfallschutz 40 T€**

Krisenkommunikation im Bereich Notfallschutz/Radioaktivität ist durch den Ausstieg aus der Kernenergie in den Hintergrund getreten, aber weiterhin ein wichtiger Aspekt in der Arbeit des BfS. Neben der fachlichen Arbeit ist es notwendig, auch die Öffentlichkeit darüber zu informieren, wie ihr Schutz im Notfall gewährleistet wird.

In einem tatsächlichen Notfall richtig und zielgerichtet zu informieren ist Aufgabe des BfS. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, soll ab 2022 eine externe Beratung zur Krisenkommunikation etabliert werden.



**Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben**  
**Titel 545 01**  
**Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen**

**Titel 545 01**  
 (Seite 62 Reg.-Entwurf)

**Titel 545 01**  
**Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen**

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Mehr
1.000 €			
988	1.686	1.715	29

**Zum Ansatz 2022:**

Behörde	Betrag in T€
1. BMUV	840
2. UBA	370
3. BfN	170
4. BASE	120
5. BfS	215
<b>Summe</b>	<b>1.715</b>

**Allgemeine Erläuterungen**

Finanziert werden Maßnahmen zur Aufklärung und Information von Bürger\*innen, Fachleuten sowie Multiplikator\*innen auf den Gebieten Umweltschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit, die im Rahmen von Bürger\*innen- und Fachveranstaltungen, Ausstellungen sowie von Messepräsentationen geplant und durchgeführt werden. Diese Aufklärungsarbeit erfolgt sowohl durch das Ministerium als auch durch die nachgeordneten Behörden.

<b>Zu Teilansatz Nr. 1 (BMUV)</b>	<b>840 T€</b>
1. Beteiligung an Verbrauchermessen zu Schwerpunktthemen des Ministeriums	380 T€
2. Beteiligung an Bürger*innenveranstaltungen wie dem „Tag der offenen Tür der Bundesregierung“, dem „Tag der Deutschen Einheit“ oder dem „Umweltfestival am Brandenburger Tor	380 T€
3. Durchführung Tagungen und Konferenzen mit herausgehobener politischer Bedeutung	40 T€
4. Aktualisierung und Weiterentwicklung von Exponaten und Veranstaltungstools	40 T€

**Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben  
Titel 545 01  
Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen**

<b>Zu Teilansatz Nr. 2 (UBA)</b>	<b>370 T€</b>
1. Gastausstellungen im UBA mit fachlichem Begleitprogramm	40 T€
2. Fachveranstaltungen der Fachbereiche	56 T€
3. Nationale Konferenzen mit internationaler Beteiligung	64 T€
4. Präsentation und Inbetriebnahme ökologischer Modellbauten und Präsentation der IT-Infrastruktur des UBA	10 T€
5. Symposien im internationalen Kontext	20 T€
6. Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen der DEHSt	75 T€
7. Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen des SRU	25 T€
8. Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen des NBG	80 T€
 <b>Zu Nr. 3 (BfN)</b>	 <b>170 T€</b>
1. Fachseminare und Vilmer Sommerakademie	26 T€
2. Kooperationsveranstaltungen mit Hochschulen und Akademien	5 T€
3. Vorhaben zum MAB-Programm der UNESCO	18 T€
4. Expertenveranstaltungen, Arbeitstreffen und Fachtagungen (auch Strategieworkshops mit den Verbänden) zu aktuellen naturschutz-fachlichen und -politischen Schwerpunkten sowie zu naturwissenschaftlichen Methoden	98 T€
5. Sitzungen des wissenschaftlichen Beirates von „Natur und Landschaft“ und des Beirats der INA	6 T€
6. Treffen von Gremien, Arbeitsgruppen und Experten im Rahmen internationaler und regionaler Abkommen sowie der Umsetzung des nationalen und europäischen Naturschutzrechts (z.B. Bund/Länder-Gesprächskreis „Meeres- und Küstennaturschutz“)	17 T€

**Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben**  
**Titel 545 01**  
**Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen**

**Zu Teilansatz Nr. 4 (BASE) 120 T€**

Um seinen personellen Aufbau effektiv voranzutreiben und abzuschließen, seine nationale und internationale Sichtbarkeit zu erhöhen und den wissenschaftlichen Erfahrungsaustausch zu gewährleisten, muss das BASE an nationalen und internationalen Tagungen, Konferenzen und Messen beteiligt und sichtbar sein sowie eigene Konferenzen und Fachworkshops zu seinen Aufgabenfeldern organisieren und durchführen. Die geplanten Maßnahmen umfassen:

- Teilnahme des BASE an Karrieremessen (z.B. Connecticut, bonding Firmenkontaktmesse, vocatium, stuzubi, jobvector, stick and stones, Hochsprung TU Clausthal) zur Personalgewinnung (Messestand-Gebühren für 7 ein- oder mehrtägige Messen; Flyer und Info-Material)
38 T€
- Umsetzung Girls Day
1 T€
- Umsetzung BASE-Hauskolloquium (Kosten externe Referent\*innen)
2 T€
- Durchführung von Expertenhearings / Fachworkshops zu den Themen Forschung in der nuklearen Entsorgung / Zwischenlagerung / Transporte mit externen Fachleuten (z.B. Durchführung des jährlichen Treffens der EACA - European Association of Competent Authorities in 2022 mit ca. 50 Teilnehmenden / 2 Tage)
9 T€
- Durchführung BASE-Statuskonferenz / Symposium zur Forschung in der nuklearen Entsorgung, national mit internationaler Beteiligung
50 T€
- 2 Veranstaltungen für die (Fach)Öffentlichkeit zum Thema „Zwischenlagerung“ á 10 T€ (für Raummiete, Catering, Moderation)
20 T€

**Zu Teilansatz Nr. 5 (BfS) 215 T€**

Zu den gesetzlichen Aufgaben des BfS gehören die kontinuierliche Information der Öffentlichkeit und ein regelmäßiger Austausch mit relevanten Akteuren aus unterschiedlichen Ebenen (EU, Bund, Bundesländer, Kommunen). Aus diesem Grund führt das BfS regelmäßig eine Jahreskonferenz zum Strahlenschutz sowie verschiedene themenspezifische Konferenzen und Fachgespräche durch. U.a. sind 2022 folgende Veranstaltungen vorgesehen: Jahreskonferenz Strahlenschutz, Radon-Fachgespräch, Fachgespräch Umweltradioaktivität, NGA-Symposium, Bund-Länder-Workshops.

# **Kap. 1612**

## **Bundesministerium**

## Kapitel 1612 - Ministerium Übersicht

### Kapitel 1612 - Ministerium

#### Übersicht

Gesamtausgaben	in T€
Soll 2021	125.519
Regierungsentwurf 2022*)	145.470
<b>Mehr</b>	<b>19.951</b>

Die **Veränderung** gegenüber **2021** beruht im Wesentlichen auf folgenden Sachverhalten:

- Mehr wegen Ausgleich des strukturellen Defizits im Rahmen der Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 08. Dezember 2021 + 17.000 T€
- **Mehrbedarf** für das Radiologische Lagezentrum bei Titel 711 01 (Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten) + 2.000 T€
- **Mehrbedarf** für Maßnahmen der **Digitalisierung** bei den Titeln 511 01 (Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Software, Wartung), 532 01 (Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik) sowie 812 02 (Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik) + 3.100 T€
- Mehr wegen Umsetzung der e-commerce-Verbindungsstelle aus dem BMJ bei Titel 532 02 (Behörden-spezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)) + 61 T€
- **Verringerung** des Ansatzes bei Titel 422 01 entsprechend des geltenden Finanzplans - 1.480 T€
- **Weniger** wegen **Umsetzung** der Koordinierungsstelle Klimaneutrale Bundesverwaltung in das BMWK - 490 T€
- **Wegfall** des Mehrbedarfs für die Ausstattung des UN-Campus bei Titel 812 01 (Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)) - 350 T€

\*) Die Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 08. Dezember 2021 ist bereits zum Teil abgebildet.

## **Kapitel 1612 - Ministerium Unterbringungskonzept des BMUV für Bonn und Berlin**

### **Unterbringungskonzept des BMUV für Bonn und Berlin**

Das BMUV gehört zu den Ministerien, die ihren ersten Dienstsitz in Bonn haben. Das BMUV verfügt über **insgesamt 1.421 Arbeitsplätze** \*) (einschließlich Arbeitsplätze für abgeordnete Beschäftigte, befristet Beschäftigte, im BMU tätige Auftragnehmer, Teilzeit- und Pendlerarbeitsplätze).

- **657 Arbeitsplätze** in **Bonn** (erster Dienstsitz),
- **764 Arbeitsplätze** in **Berlin** (zweiter Dienstsitz).

\*) Die Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 08. Dezember 2021 ist noch nicht abgebildet.

### **Unterbringung in Bonn (erster Dienstsitz)**

Am ersten Dienstsitz des BMUV in Bonn, Liegenschaft Robert-Schuman-Platz 3, sind **657 Arbeitsplätze** (inkl. Funktionsräumen) unterzubringen.

Darüber hinaus befinden sich in dieser Liegenschaft die Geschäftsstellen der RSK, SSK und ESK sowie ein Messknoten des ODL-Messnetzes, das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB), Dienststellen des Streitkräfteamtes (SKA), die Museumsstiftung Post und Telekommunikation (MusStiftPT) und ein Teil der ZUG GmbH. Neu hinzugekommen ist 2021 das Europäische Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage (EZMW). Bis zur Fertigstellung eines Neubaus erfolgt eine interimswise Unterbringung dieser internationalen Organisation am Robert-Schuman-Platz.

### **Unterbringung in Berlin (zweiter Dienstsitz)**

Unter Einbeziehung aller zu berücksichtigenden Beschäftigten sind in Berlin **764 Arbeitsplätze** (inkl. Funktionsräumen) unterzubringen. Im Juni 2011 wurde die bundeseigene Liegenschaft **Stresemannstr. 128** als Dienstgebäude für die **dauerhafte Unterbringung des Berliner Dienstsitzes** des BMUV bezogen. Zusätzliche Büroflächen wurden im Objekt Köthener Straße 2 bis 3, Köthener Straße 4 sowie Zimmerstr. 67 - 69 angemietet. Diese Gebäude liegen in direkter Nachbarschaft zum Dienstgebäude Stresemannstraße.

### **Erläuterungen zu einzelnen Titeln:**

**Kapitel 1612 - Ministerium**  
**Titel 518 02**  
**Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen**  
**Liegenschaftsmanagement**

**Titel 518 02**  
 (Seite 65 Reg.-Entwurf)

**Titel 518 02**  
**Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen**  
**Liegenschaftsmanagement**

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Mehr / Weniger
1.000 €			
19.635	21.282	21.282	-

**Erläuterungen:**

Folgende Liegenschaften sind zu berücksichtigen:

Liegenschaft	Miete
Robert-Schuman-Platz 3 (RSP)	10.770.658 €
Stresemannstraße 128 - 130 (STR)	5.529.510 €
Köthener Straße 2 – 3 / 4 (KTR)	3.776.886 €
Godesberger Allee 108 - 112 (GA)	249.964 €
Zimmerstr. 67 – 69 (ZTR)	954.982 €
<b>Summe</b>	<b>21.282.000 €</b>

**Kapitel 1612 - Ministerium**  
**Titel 511 01**  
**Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und**  
**Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Software, Wartung**

**Titel 511 01**  
 (Seite 66 Reg.-Entwurf)

**Titel 511 01**  
**Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und**  
**Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Software, Wartung**

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Mehr
1.000 €			
4.073	4.095	4.195	100

**Zum Ist-Ergebnis 2020:**

Im Jahr 2020 hat sich aufgrund der Corona-Pandemie gezeigt, dass die veranschlagten Ausgaben im Zusammenhang mit der IT des BMUV nicht mehr ausreichen, um dem Bedarf nach Mobilität und Flexibilität gerecht zu werden, sowie für die Zukunft zuverlässig eine performante IKT-Ausstattung und Umgebung bereitzustellen, wozu bei Titel 511 01 insbesondere auch die Belange der Bibliothek zählen. Das Soll 2020 von 4.095 T€ wurde lediglich um 20 T€ unterschritten.

**Zum Ansatz 2022**

Im Bereich der Digitalisierung in der Bibliothek ist eine dauerhafte Anpassung des Ansatzes des Titels um 100 T€ zwingend erforderlich. Der Teilansatz für die Bibliothek innerhalb des Titels 511 01 beträgt bisher 460 T€ und wird nunmehr dauerhaft auf 560 T€ angepasst.

Bedingt durch die Corona-Pandemie und das verstärkte Arbeiten im Home-Office, sowie die Anwendung der neuen Dienstvereinbarung Arbeitszeit und Arbeitsort, ist die digitale Bereitstellung von Literatur für die Beschäftigten des Hauses von größter Bedeutung. Die Bibliothek hat sich zum Ziel gesetzt, von gedruckten Medien auf Online-Angebote der Verlage umzusteigen. Auch unter Berücksichtigung von Umweltaspekten werden verstärkt Loseblattwerke abbestellt. Bei Bedarf wurde auf personalisierte Online-Zugänge umgestellt. Auch bei Fachzeitschriften und der Kommentarliteratur wird auf das Online-Angebot umgestellt. Die höheren Ausgaben können nur teilweise durch die Einsparungen bei den Print-Abos kompensiert werden. Der monetär nicht zu beziffernde Informationsgewinn ist jedoch erheblich. Die Beschäftigten des BMUV können standortunabhängig auf die aktuellste Fachliteratur zugreifen, ein immenser Mehrwert. Durch das in diesem Jahr lizenzierte Tool vub paperboy werden in Kürze über das Intranet alle im MIZ/Bibliothek vorhandenen Fachzeitschriften zumindest mit aktuellem Inhaltsverzeichnis, wo möglich im direkten Zugriff auf den Volltext angeboten. Das frühere, langsame Zeitschriften-Umlaufverfahren wurde bereits mit Beginn der Pandemie eingestellt.



**Kapitel 1612 - Ministerium**  
**Titel 532 01**  
**Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik**

**Titel 532 01**  
 (Seite 67 Reg.-Entwurf)

**Titel 532 01**  
**Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik**

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Mehr
1.000 €			
3.724	3.178	4.678	1.500

**Zum Ist-Ergebnis 2020:**

Im Jahr 2020 hat sich gezeigt, dass der aktuelle IT-Haushalt des BMUV nicht mehr ausreicht, um dem Bedarf nach Mobilität und Flexibilität gerecht zu werden, sowie für die Zukunft zuverlässig eine performante IKT-Ausstattung und Umgebung bereitzustellen. Das Soll 2020 von 3.178 T€ wurde um 546 T€ überschritten.

**Zum Ansatz 2022:**

Die dauerhafte Anpassung des IT-Haushalts des BMUV im Rahmen der fortschreitenden Digitalisierung sowie der Stabilisierung der Funktionsfähigkeit des BMUV bei Krisensituationen (derzeit Corona-Pandemie) sowie Umsetzung der Vorgaben des Koalitionsvertrages (S. 8) bedingt eine Erhöhung bei Titel 532 01 um 1.500 T€, die im Finanzplanzeitraum mit 1.300 T€ fortgeschrieben wird. Der Ansatz ist für folgende Maßnahmen vorgesehen:

Projektnummer	IT-Projekt	Entwurf 2022 in T€
0010	IT-Steuerung (auch digitale Transformation) und IT-Sicherheit Fortführung des Projekts Digitale Transformation sowie Durchführung zusätzlicher Maßnahmen, die identifiziert wurden: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stabilisierung des IKT-Betriebs und Optimierung der IT-Betriebsabläufe,</li> <li>- Mobiles Arbeiten: Pilotierung der neuen Arbeitsausstattungen und Auswertung,</li> <li>- Erarbeitung Servicekatalog,</li> <li>- Infrastrukturmaßnahmen,</li> </ul>	500 (+ 350)

**Kapitel 1612 - Ministerium**  
**Titel 532 01**  
**Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik**

Projektnummer	IT-Projekt	Entwurf 2022 in T€
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Strategische Neuausrichtung der IKT im BMUV <ul style="list-style-type: none"> <li>o Entwicklung Governancemodell und Etablierung der zwei neuen Rollen,</li> <li>o Rollenmodell/Capability Map für strategische Ausrichtung,</li> <li>o Architekturmanagement, Portfoliomanagement, Ressourcenmanagement, Anforderungsmanagement.</li> </ul> </li> <li>- Ausbau Ausprobierraum und Innovationsbegleitung,</li> <li>- IT-Schulungen und Wissenstransfer innerhalb des Referats</li> </ul> <p>IT-Sicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sensibilisierungskampagne für IT-Sicherheit, Fortentwicklung Informationssicherheitsmanagementsystem</li> </ul>	
0015	IT-Konsolidierung  Vor- und Begleitprojekt	100 (+73)
0020	IT-Services  Betrieb der zentralen Dienste (inkl. Server, aktive Netzkomponenten, Betriebssysteme, systemnahe Software, Datenbankmanagementsysteme, Infrastruktur, Basisdienste, Anwendungen), des Service Desk (inkl. Ticketsystem) und der Clients, Umsetzung Digitalisierungsprojekte  Im Rahmen der Digitalisierung deutlicher Zuwachs in den bestehenden Bereichen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einrichten, Betreuen und Austauschen mobiler Endgeräte,</li> <li>• Videokonferenzinfrastrukturen, Kollaborationssysteme und -Tools</li> </ul>	3.200 (+584)
0040	Bürokommunikation (Verlängerung Wartungsverträge), Im Rahmen der Digitalisierung der Kollaboration Anpassung der Büroanwendungen und Kommunikationslösungen an mobiles Arbeiten	300 (+285)
0050	Intranet (Betrieb)	60 (+50)

**Kapitel 1612 - Ministerium**  
**Titel 532 01**  
**Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik**

<b>Projektnummer</b>	<b>IT-Projekt</b>	<b>Entwurf 2022 in T€</b>
0070	Extranet GB (Betrieb)	25 (+15)
1410	IT-gestützter Geschäftsgang, Volllizenzierung erreicht. Dies bedeutet gestiegenen Pflegeaufwand	293 (+143)
1420	Maßnahmen der nachhaltigen Digitalisierung	200
<b>Zusammen</b>		<b>4.678</b>

**Kapitel 1612 - Ministerium**  
**Titel 532 02**  
**Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)**

**Titel 532 02**  
(Seite 67 Reg.-Entwurf)

**Titel 532 02**  
**Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)**

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Mehr
1.000 €			
-	-	61	61

**Der Ansatz schlüsselt sich wie folgt auf:**

Die beim Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e. V. (ZEV) in Kehl angesiedelte Verbindungsstelle elektronischer Geschäftsverkehr („eCommerce Verbindungsstelle) erhält jährlich 61 T€ zur allgemeinen Information und Beratung der Nutzerinnen und Nutzer (Verbraucher\*innen sowie Anbieter) zu ihren vertraglichen Rechten und Pflichten beim elektronischen Geschäftsverkehr.

Grundlage bildet Artikel 19 Abs. 4 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt ("Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr" – sog. eCommerce-RL, ABl. L v. 17.07.2000, S. 178), der zufolge die EU-Mitgliedstaaten zur Einrichtung einer solchen Stelle verpflichtet sind.

**Kapitel 1612 - Ministerium**  
**Titel 711 01**  
**Kleine Neu-, Um und Erweiterungsbauten**

**Titel 711 01**  
(Seite 68 Reg.-Entwurf)

**Titel 711 01**  
**Kleine Neu-, Um und Erweiterungsbauten**

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Mehr
1.000 €			
326	48	2.048	2.000

**Errichtung eines Radiologischen Lagezentrums im DG Robert-Schumann-Platz 3 in Bonn**

Ausgaben des BMUV	Verausgabt bis 2020	Bewilligt 2021	Nach 2021 übertra- gene Ausgabe- reste	Veran- schlagt 2022	Vorbe- halten für 2023	Vorbe- halten für 2024
T€						
4.257	113	0	1.887	<b>2.048</b>	257	-

Die letzten noch im Leistungsbetrieb befindlichen deutschen Kernkraftwerke verlieren spätestens am 31.12.2022 (entsprechend Änderung des AtG vom 30.6.11) die Berechtigungen zum Leistungsbetrieb. Mit dem Ausstieg aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie werden die Bundesländer ihre Fähigkeiten zur radiologischen Lagebewertung erheblich reduzieren. Um dieses Defizit aufzufangen und auf Notfälle in ausländischen kerntechnischen Anlagen reagieren zu können, sieht § 106 Abs. 1 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) die Einrichtung eines radiologischen Lagezentrums (RLZ) des Bundes mit weitreichenden Aufgaben zur Erfassung und Bewertung radiologischer Lagen (§106 Abs. 2 StrlSchG) vor. Die Inbetriebnahme eines solchen RLZ ist bis Mitte 2022 sicherzustellen, um ausreichenden Vorlauf für die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit zu haben.

Die bisher als Lagezentrum genutzten Räume im BMUV (Dienstgebäude Robert-Schuman-Platz) sind für ein Lagezentrum in der benötigten Größe und den erforderlichen Funktionen nicht ausreichend. Zur Minimierung der baulichen Eingriffe wird deshalb aus Sicherheitsgründen ein abgeschlossener Bereich hergerichtet, der den Anforderungen an das Erfordernis einer 24/7-Anwesenheit gerecht wird.

Die Umsetzung ist als kleine Baumaßnahme konzipiert. Es ergaben sich aus der in 2016/2017 durchgeführten Machbarkeitsstudie ermittelte Ausgaben von 2 Mio. €, die im Haushalt 2018 veranschlagt worden sind. In der Zwischenzeit hat sich aufgrund der genaueren Betrachtung und Beginn der Maßnahme ein Mehrbedarf 2,257 Mio. € ergeben, der in den Jahren 2022 und 2023 zu veranschlagen ist.

**Kapitel 1612 - Ministerium**  
**Titel 712 01**  
**Baumaßnahmen von mehr als 6.000.000 € im Einzelfall**

**Titel 712 01**  
 (Seite 68 Reg.-Entwurf)

**Titel 712 01**  
**Baumaßnahmen von mehr als 6.000.000 € im Einzelfall**

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Mehr/ Weniger
1.000 €			
1.499	-	-	-

**Erläuterung:**

**1. Brandschutzsanierung des Dienstgebäudes Robert-Schuman-Platz 3**

Ausgaben des BMUV	Verausgabt bis 2020	Bewilligt 2021	Nach 2021 übertragene Ausgabe-reste	Veranschlagt 2022	Vorbehalten für 2023	Vorbehalten für 2024
T€						
17.099	15.199	-	1.900	-	-	-

Ursprünglich waren für die Baumaßnahme 12.128 T€ veranschlagt. Ausgaben i. H. v. 4.971 T€ für die Sanierung des Foyers, die der Brandschutzsanierung zuzurechnen ist, waren in der Planung bisher nicht enthalten. Veranschlagt wurden hierfür 3.971 T€ in den Haushaltsjahren 2016 bis 2019. Aus Ausgaberesten der für die Baumaßnahme Dachsanierung und Einbau einer Photovoltaikanlage veranschlagten Ausgaben stehen 1.000 T€ zur Verfügung.

**2. Dachsanierung und Einbau einer Photovoltaikanlage im Dienstgebäude Robert-Schuman-Platz 3 (Hinweis: Die Anmeldung beinhaltet nur das bei Kap. 1612 veranschlagte Soll)**

Ausgaben des BMUV	Verausgabt bis 2020	Bewilligt 2021	Nach 2021 übertragene Ausgabe-reste	Veranschlagt 2022	Vorbehalten für 2023	Vorbehalten für 2024
T€						
2.190 *)	1.580	-	610	-	-	-

\*) zzgl. 2.458 T€, die aus dem 120 Mio-Programm bewilligt wurden; mithin stehen Gesamtausgaben in Höhe von 4.648 T€ für die Maßnahme zur Verfügung.

Die Arbeiten zur Brandschutzsanierung und zur Photovoltaikanlage wurden in 2021 abgeschlossen. Eine Schlussabrechnung ist noch durchzuführen.

**Kapitel 1612 - Ministerium**  
**Titel 812 01**  
**Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen**  
**für Verwaltungszwecke (ohne IT)**

**Titel 812 01**  
(Seite 68 Reg.-Entwurf)

**Titel 812 01**  
**Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen**  
**für Verwaltungszwecke (ohne IT)**

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Weniger
1.000 €			
452	890	540	350

**Zum Ansatz 2022:**

Für die Ausstattung und Möblierung des Erweiterungsbaus auf dem UN-Campus in Bonn wurden für das Jahr 2021 letztmalig 350 T€ veranschlagt. Dieser Ansatz entfällt ab 2022.

Folgende Erst- / Ergänzungs- sowie Ersatzbeschaffungen sind in 2022 an den **Dienstsitzen des BMUV in Bonn und Berlin** vorgesehen:

1.	<b>Erst- und Ergänzungsbeschaffungen</b>	
1.1	<b>Dienstsitz Bonn</b>	
1.1.1	12 orthopädische Bürodrehstühle	18.000 €
1.1.2	40 elektrisch höhenverstellbare Tische	16.800 €
1.1.3	Schwerlastregal Baukeller	7.800 €
1.1.4	Elektrohubwagen Hausmeisterdienst	3.800 €
<b>Summe 1.1</b>		<b>46.400 €</b>
1.2	<b>Dienstsitz Berlin</b>	
1.2.1	9 orthopädische Bürodrehstühle	11.900 €
1.2.2	60 elektrisch höhenverstellbare Tische	23.800 €
1.2.3	Veranstaltungstische mit Beinraumblenden	14.000 €
<b>Summe 1.2</b>		<b>49.700 €</b>

**Kapitel 1612 - Ministerium**  
**Titel 812 01**  
**Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen**  
**für Verwaltungszwecke (ohne IT)**

2.	<b>Ersatzbeschaffungen</b>	
2.1	<b>Dienstsitz Bonn</b>	
2.1.1	Einrichtung Dienstzimmer (2 Referatsleitung (RL), 2 Sachbearbeitung (Sb) / 4 Bürosachbearbeitungen (BsB))	28.800 €
2.1.2	Ersatzbeschaffung für defektes Mobiliar	112.200 €
2.1.3	Bürodrehstühle und Besucherstühle	17.200 €
2.1.4	Grundausstattung für 1 Abteilungsleitung	6.800 €
2.1.5	Ersatz Veranstaltungsequipment	12.400 €
2.1.6	Folienprägedrucker Druckerei	7.800 €
<b>Summe 2.1</b>		<b>185.200 €</b>
2.2	<b>Dienstsitz Berlin</b>	
2.2.1	Defektes und abgeschriebenes Mobiliar (3 RL, 45 Ref/SB/BSB)	159.400 €
2.2.2	Grundausstattung für 1 Abteilungsleitung und 4 Unterab- teilungsleitungen	35.000 €
2.2.3	Bürodrehstühle und Besucherstühle	24.300 €
2.2.4	Ausstattung 5. OG Str. Projekt „Raumhaus“	25.000 €
2.2.5	Ersatz Hausmeister-Geräte, Maschinen und Werkzeug	15.000 €
<b>Summe 2.2</b>		<b>258.700 €</b>
<b>Gesamtsumme:</b>		<b>540.000 €</b>



**Kapitel 1612 - Ministerium**  
**Titel 812 02**  
**Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen**  
**sowie Software im Bereich Informationstechnik**

**Titel 812 02**  
 (Seite 68 Reg.-Entwurf)

**Titel 812 02**  
**Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen**  
**sowie Software im Bereich Informationstechnik**

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Mehr
1.000 €			
3.479	1.525	3.025	1.500

**Zum Ist 2020**

In 2020 betrug das Ist 3.479 T€ bei einem Ansatz von 3.278 T€. Die Erhöhung des ursprünglichen Ansatzes von 1.425 T€ um 2.054 T€ durch den 2. Nachtragshaushalt 2020 war Corona-Pandemie bedingt und diente der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes des BMUV. Es hat sich gezeigt, dass der aktuelle IT-Haushalt des BMUV nicht mehr ausreicht, um dem Bedarf nach Mobilität und Flexibilität gerecht zu werden, sowie für die Zukunft zuverlässig eine performante IKT-Ausstattung und Umgebung bereitzustellen

**Zum Ansatz 2022**

Die dauerhafte Anpassung des IT-Haushalts des BMUV im Rahmen der fortschreitenden Digitalisierung sowie der Stabilisierung der Funktionsfähigkeit des BMUV bei Krisensituationen (derzeit Corona-Pandemie) sowie Umsetzung der Vorgaben des Koalitionsvertrages (S. 8), wonach ein grundlegender Wandel hin zu einem ermöglichenden, lernenden und digitalen Staat, der vorausschauend für die Bürgerinnen und Bürger arbeitet, erfolgen soll, bedingt eine Erhöhung bei Titel 812 02 um 1.500 T€, die im Finanzplanzeitraum mit 1.600 T€ fortgeschrieben wird. Der Ansatz ist für folgende Maßnahmen vorgesehen:

**1. IT-Ausstattung im BMUV**

Insgesamt sind derzeit 1.500 Thin-Clients, 52 APC sowie aktuell 1.181 Notebooks eingesetzt (davon ca. 300 Altgeräte, die nur eingeschränkt als mobiler Arbeitsplatz geeignet sind). Die Notebooks sind in der Regel jeweils sowohl am festen Arbeitsplatz im Einsatz als auch für mobiles Arbeiten, Kurzausleihe und teilweise als Ergänzung zu einem Thin-Client („Mitnahme durch Beschäftigten“) genutzt. Die in den Fachabteilungen aufgestellten Geräte werden überwiegend im Rahmen der Sachbearbeitung genutzt. Darüber hinaus sind derzeit 380 Tablet-PC's im Einsatz (20 davon werden für Konferenzen vorgehalten) sowie insgesamt 603 Smartphones und Handys zur Verfügung.

**Kapitel 1612 - Ministerium  
Titel 812 02**

**Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen  
sowie Software im Bereich Informationstechnik**

Die Auswirkungen der Pandemie haben die zwingende Notwendigkeit der Digitalisierung und Flexibilisierung des Arbeitens gezeigt, dies ist aber dauerhaft auch unabhängig von Pandemie-Situationen erforderlich. Dies ist verbunden mit einem hohen Anstieg an Notebooks, Tablets und Smartphones, um die mobile und digitalisierte Arbeitsfähigkeit eines hohen Anteils der Beschäftigten sicherzustellen.

**2. Maßnahmen in 2021**

- IKT-Betrieb zzgl. Weiterentwicklung;
- Fortführung der Konzeption und Implementierung von Anwendungen und Systemen im Rahmen der Umsetzung des E-Government-Gesetzes;
- Ausweitung des Dokumentenmanagement- und Workflow-Systems auf weitere Geschäftsprozesse;
- Einführung weiterer VK- und Conferencing-Tools sowohl hausintern als auch zur Kommunikation nach extern;
- Konzeption und Umsetzung weiterer Lösungen für ein papierreduziertes Büro;
- Im Rahmen der Digitalisierung weitere Ausweitung des Einsatzes von mobilen Endgeräten für sichere mobile Kommunikation im Rahmen von Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie Mobilem Arbeiten inkl. Ausweitung BSI-zertifizierter Systemlösungen (SecuTablet, SINA-Workstation, ECOS-Stick und Notebooks);
- Schaffung weiterer Kommunikations- und Kollaborationsplattform für die Zusammenarbeit mit externen Partnern.

**3. Maßnahmen in 2022**

Folgende Schwerpunkte sind geplant:

- Regelbetrieb mobile Ausstattung: Turnusmäßige Erneuerung mobiler Endgeräte wie Notebooks, Tablets und Smartphones,
- IKT-Betrieb zzgl. Weiterentwicklung;
- Fortführung der Konzeption und Implementierung von Anwendungen und Systemen im Rahmen der Umsetzung des E-Government-Gesetzes;

## **Kapitel 1612 - Ministerium**

### **Titel 812 02**

#### **Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik**

- Ausweitung des Dokumentenmanagement- und Workflow-Systems auf weitere Geschäftsprozesse;
- Konzeption und Umsetzung weiterer Lösungen sowie Optimierung von Bertsandsystemen für die Nutzung im Rahmen des mobilen Arbeitens und Ausweitung der zugehörigen Infrastruktur (WLAN, MDM);
- Anpassung der Systeme und Services in Vorbereitung auf die Betriebs- und Dienstkonsolidierung.

# **Kap. 1613**

## **Umweltbundesamt**

## Kapitel 1613 - Umweltbundesamt Übersicht

### Kapitel 1613 - Umweltbundesamt

#### Übersicht

Gesamtausgaben	in T€
Soll 2021	154.752
Regierungsentwurf 2022	165.096
<b>Mehr</b>	<b>10.344</b>

Die Veränderung gegenüber dem Ansatz 2021 beruht im Wesentlichen auf folgenden Sachverhalten:

- Zusätzliche Personalausgaben für <b>15 neue nicht refinanzierte Plan-/Stellen</b> sowie <b>47 refinanzierte Plan-/Stellen</b> mit kw bei Wegfall der Refinanzierung im 1. RegE 2022 (mit 50 Prozent der Personalausgaben veranschlagt)	+ 2.944 T€
- Zusätzliche Personalausgaben für <b>18 neue refinanzierte Plan-/Stellen</b> mit kw bei Wegfall der Refinanzierung im 2. RegE 2022 (mit 30 Prozent der Personalausgaben veranschlagt)	+ 450 T€
- Zusätzliche Personalausgaben bei Titel 427 09 im Zusammenhang mit der Einrichtung des Anwendungslabors für Künstliche Intelligenz	+ 3.050 T€
- <b>Wegfall</b> der einmaligen Veranschlagung von Ausgaben in der Titelgruppe 01 auf Grund bereits eingegangener Einnahmen	- 4.361 T€
- <b>Mehr</b> bei Titel 532 02 für sächliche Verwaltungsausgaben im Zusammenhang mit der Einrichtung des Anwendungslabors für Künstliche Intelligenz	+ 1.200 T€
- <b>Mehr</b> bei Titel 532 02 für den Vollzug der Strompreiskompensation im Nationalen Emissionshandel	+ 7.900 T€
- <b>Mehr</b> bei Titel 812 02 für Informationstechnik im Zusammenhang mit der Einrichtung des Anwendungslabors für Künstliche Intelligenz	+ 500 T€

**Kapitel 1613 - Umweltbundesamt**

**Titel 518 02**

**Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement**

**Titel 518 02**

(Seite 71 Reg.-Entwurf)

**Titel 518 02**

**Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement**

<b>Ist 2020</b>	<b>Soll 2021</b>	<b>Entwurf 2022</b>	<b>Mehr</b>
1.000 €			
12.536	13.305	14.305	1.000

**Zum Ansatz 2022**

Die Mietzahlungen sind gemäß den mit der BImA verhandelten Mietverträgen veranschlagt. Für die Liegenschaften Dessau Fürst-Leopold-Carré, Wolbeck, Zugspitze, Waldhof (Grundstück) und Berlin Luisenstraße liegen diesen Mietverträgen auch Pacht- und Mietverträge Dritter zugrunde.

Es besteht ein zusätzlicher Bedarf an Büroflächen für die Geschäftsstelle des Expertenrats für Klimafragen in Berlin, an den Standorten Leipzig und Cottbus sowie des Mehrbedarfs für Zwischenunterbringungen an den Standorten Langen und Berlin Dahlemer Dreieck.

**Kapitel 1613 - Umweltbundesamt**

**Titel 518 02**

**Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement**

<b>Liegenschaft</b>	<b>Miete</b>
Berlin, Corrensplatz / Boetticherstrasse	792 T€
Berlin Buchholzweg - Zwischenunterbringung Büros Bismarckplatz	3.018 T€
Berlin Colditzstraße - Zwischenunterbringung Labore Bismarckplatz	513 T€
Berlin, Thielallee 88-92 zusätzlich Haus 19,21 u. 27 u. ggf. Haus 10 und 11 (Interimslösung)	512 T€
Berlin, Schichauweg	2.567 T€
Bad Elster	345 T€
Langen (Zwischenunterbringung)	610 T€
Dessau, Wörlitzer Platz 1 Bestandsgebäude	3.003 T€
Dessau, Wörlitzer Platz 1 Erweiterungsbau	1.837 T€
Dessau Fürst-Leopold-Carré	49 T€
Neuglobsow	35 T€
Schauinsland	57 T€
Waldhof	38 T€
Schmücke	41 T€
Westerland	47 T€
Zingst	94 T€
GAW-Station/Zugspitze Bergstation	224 T€
Zugspitze Talstation	4 T€
Wolbeck	62 T€
Berlin, Luisenstrasse (SRU)	237 T€
Salzgitter	30 T€
Berlin, Mitte (ERK)	190 T€
<b>Gesamt</b>	<b>14.305 T€</b>
<b>davon Stammhaushalt</b>	<b>12.932 T€</b>
<b>davon DEHSt</b>	<b>1.136 T€</b>
<b>davon SRU</b>	<b>237 T€</b>

**Kapitel 1613 - Umweltbundesamt**  
**Titel 532 01**  
**Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik**

**Titel 532 01**  
(Seite 74 Reg.-Entwurf)

**Titel 532 01**  
**Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik**

<b>Ist 2020</b>	<b>Soll 2021</b>	<b>Entwurf 2022</b>	<b>Mehr/Weniger</b>
1.000 €			
4.589	4.814	4.814	-

**Zum Ansatz 2022**

Der Ansatz setzt sich wie folgt zusammen:

1.	IT Stammhaushalt	3.192 T€
2.	IT DEHSt	1.604 T€
3.	IT Nationales Begleitgremium	18 T€



**Kapitel 1613 - Umweltbundesamt**  
**Titel 532 02**  
**Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)**

**Titel 532 02**  
(Seite 74 Reg.-Entwurf)

**Titel 532 02**  
**Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)**

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Mehr
1.000 €			
8.364	11.608	20.708	9.100

**Bezeichnung**

1. Entwicklung des Informations- und Dokumentationssystems Umwelt (UMPLIS)	3.861 T€
2. Betrieb des Informations- und Dokumentationssystems Umwelt (UMPLIS)	5.700 T€
3. Maßnahmen zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm	75 T€
4. Betrieb eines Messstellennetzes zur Messung der weiträumigen grenzüberschreitenden Luftverschmutzung	1.172 T€
5. Nationales Begleitgremium	150 T€
6. Vollzug Strompreiskompensation im nationalen Emissionshandel	7.900 T€
7. Anwendungslabor Künstliche Intelligenz	1.200 T€
8. Sonstiges	650 T€
<b>Zusammen</b>	<b>20.708 T€</b>

## Kapitel 1613 - Umweltbundesamt

### Titel 532 02

#### Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

#### Zu Nrn. 1 und 2 der Erläuterungen: Informations- und Dokumentationssystem Umwelt (UMPLIS)

##### Grundsätzliche Erläuterungen zu UEMPLIS

UMPLIS vereinigt eine Vielzahl von Umweltdatenbanken, in denen themenbezogene Daten zu einem Schwerpunkt gesammelt und gespeichert werden.

Es gliedert sich in ein Umweltinformationssystem (UIS) in Form eines Netzwerkes, welches den Zugriff auf externe und interne Fachinformationssysteme /-Datenbanken (z. B. Stoff-, Technik- und Zustands- sowie Literatur-, Rechts- und Forschungsdatenbanken) gewährleistet und in Planungswerkzeuge mit IT-Unterstützung (Umweltmodelle, Expertensysteme).

Die Beschaffung, Überprüfung und Aufbereitung der Daten sowie die laufende inhaltliche Überarbeitung und Anpassung von UEMPLIS an die fortschreitenden Anforderungen der Benutzer\*innen erfolgen sowohl im Rahmen des Dokumentationsverbundes Umwelt (Leistungs- und Nutzungsverbund zwischen Bund und Ländern) als auch im Rahmen von Aufträgen an fachkundige Institutionen und Wissenschaftler.

Ein Finanzierungsschwerpunkt sind die Ausgaben für den Gesetzesvollzug (Treibhausgasemissionshandelsgesetz, Chemikaliengesetz, Wasch- und Reinigungsmittelgesetz, Pflanzenschutzgesetz, Gentechnikgesetz, Basler Übereinkommen sowie Antarktis Umweltschutzprotokoll), der Bundesanteil für den Gemeinsamen Stoffdatenpool des Bundes und der Länder (GSBL) mit der Gefahrstoff-schnellauskunft (GSA) und den Umweltdatenkatalog (UDK).

**UMPLIS Stammhaushalt** **3.861 T€**

**UMPLIS Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)** **5.700 T€**

#### Zu Nr. 3 der Erläuterungen: Maßnahmen zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm

Der Teilansatz in Höhe von 75 T€ für den Vollzug des Fluglärmgesetzes ist für folgende Ausgaben erforderlich:

Zweck	Erläuterung	Ausgaben
Gutachten zur „Neuberechnung der Testaufgaben zur „Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von Flugplätzen“ (BUF)“	Aufgrund nationaler und europäischer politischer Entwicklung zur Weiterentwicklung der Fluglärmberechnungsmethoden BUF ist anhand eines Testflugplatzes die Qualitätssicherung der Fluglärmberechnungsprogramme bezüglich der korrekten softwaretechnischen Umsetzung dieser Berechnungsmethode zu gewährleisten.	46 T€

## Kapitel 1613 - Umweltbundesamt

### Titel 532 02

#### Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Zweck	Erläuterung	Ausgaben
Erweiterung o.a. Gutachtens um Testaufgaben für die Lärmberechnung eines Luftbodenschießplatzes	Luftbodenschießplätze werden auch nach dem FluLärmG berechnet und es treten gegebenenfalls entsprechende Rechtsfolgen in Kraft. In der Praxis bestehen jedoch noch gewissen Unstimmigkeiten, wie dieses LBS berechnet werden sollten. Dies lässt sich nur eindeutig klären, indem eine entsprechende Testaufgabe konzipiert wird und die Fluglärmrechnungsprogramme eine entsprechende Qualitätssicherung durchlaufen.	29 T€
<b>Summe:</b>		<b>75 T€</b>

Für den effizienten, einheitlichen und zeitnahen Vollzug des Gesetzes, der den Ländern obliegt, ist die umfangreiche Unterstützung durch das UBA von großer Hilfe, da das UBA über langjährige Erfahrungen bei der lärmschutzfachlichen und technischen Vorbereitung des Vollzugs des FluLärmG verfügt. Daneben hat das UBA die Aufgabe, den bundeseinheitlichen Gesetzesvollzug durch die Qualitätssicherung der Fluglärmrechnungsprogramme zu gewährleisten und weitere fachliche Vorarbeiten am untergesetzlichen Regelwerk zur Durchführung des novellierten FluLärmG durchzuführen.

#### **Zu Nr. 4 der Erläuterungen: Betrieb eines Messstellennetzes zur Messung der weiträumigen grenzüberschreitenden Luftverschmutzung**

Der Teilansatz in Höhe von 1.172 T€ für den Betrieb des Messstellennetzes ist für folgende Ausgaben erforderlich:

#### **1. Maßnahmen in Weiterführung der Entwicklung und Analytik für das UBA-Luftmessnetz 334 T€**

Zu den Aufgaben und Messverpflichtungen des UBA-Luftmessnetzes, die nicht aus personellen Ressourcen des UBA bestritten werden können und deshalb extern vergeben werden müssen, gehören:

- Sammlung und Analytik von Regenwasserproben (UBA-Depositionsmessnetz). Aus dem UN/ECE-Protokoll für die weitere Verringerung der Schwefel-/Stickstoffemissionen sowie aus dem Schwermetallprotokoll ergeben sich Pflichten zur Messung, Berechnung und Bewertung der Stoffeinträge von versauernd und eutrophierend wirkenden Stoffen sowie von Schwermetallen. Die Daten dienen u.a. der Prüfung auf Überschreitungen kritischer Belastungswerte. Besonderer Untersuchungsbedarf besteht für Quecksilber und dessen Spezies.
- Differenzierte Charakterisierung von Feinstaub und Ultrafeinstaub: Die Untersuchung durch Ferntransport grenzüberschreitend nach Deutschland gelangender Teilchen dient der Erfüllung von Messaufgaben gemäß European Monitoring and Evaluation Programme (EMEP/Level 3).

## Kapitel 1613 - Umweltbundesamt

### Titel 532 02

#### Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

- Errichtung einer halbautomatischen Messstation im städtischen Hintergrund und Messungen gemäß EMEP-Monitoring-Strategie 2020 bis Ende 2030 u.a. Messungen von Levoglucosan und äquivalent Black Carbon
- Weiterentwicklung des Prozessverständnisses von Ferntransport sowie Entwicklung und Erprobung neuer Messmethoden, z. B. von Levoglucosan mittels Ionenchromatographie.
- Weiterentwicklung des Verständnisses zum Treibhausgas-Austausch zwischen Atmosphäre, Ozean und Ökosystem.

2. **Maßnahmen in Weiterführung der Messungen klimawirksamer Luftverunreinigungen an der GAW-Station Zugspitze sowie in den Betrieb eines Qualitätssicherungszentrums (QA SAC) für GAW** **260 T€**

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich gegenüber der UN-Organisation WMO (World Meteorological Organisation) verpflichtet, am GAW-Programm (Global Atmosphere Watch) zur weltweiten Überwachung klimawirksamer Luftverunreinigungen aktiv teilzunehmen. Hierfür betreibt das UBA u. a. die GAW-Globalstation Zugspitze.

In Abstimmung mit der WMO hat die Bundesrepublik Deutschland in weltweiter Verantwortung die Qualitätssicherung für ausgewählte Komponenten (Aerosole, VOC, N<sub>2</sub>O) übernommen. Die Aufgabe „Einrichtung des QA/SAC (Qualitätssicherungszentrum) Deutschland“ kann nicht aus personellen Ressourcen des UBA bestritten werden und wird deshalb extern an, von der WMO akzeptierte „World Calibration Centres“ vergeben, die die GAW-Stationen weltweit auditieren und kalibrieren. Ein wesentlicher Teil der Aufgaben eines QA/SAC ist zudem die Aus- und Weiterbildung von Personal der GAW-Stationen, vorwiegend aus Ländern mit begrenzten Mitteln (GAW – TEC).

3. **Maßnahmen in Weiterführung der Messungen zum Integrated Monitoring an den Messflächen Forellenbach (Bayerischer Wald) und Neuglobsow (Stechlinsee)** **307 T€**

Das Integrated Monitoring (IM) ist eines von sechs Internationalen Kooperationsprogrammen (ICP) der Genfer Luftreinhaltekonvention der UN ECE. Mit dem IM-Programm werden Veränderungen des Ist-Zustandes von Flora, Fauna, Böden sowie Gewässern untersucht und der Einfluss von weiträumig transportierten Luftverunreinigungen auf Ökosysteme abgeschätzt und bewertet.

Der derzeitige Auftragnehmer für den Betrieb der Messstation Forellenbach (Probenahme, Sammlung, Auswertung von Messwerten usw.) ist die Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald. Der um biologische Untersuchungsprogramme erweiterte Messbetrieb an der zweiten deutschen IM-Station (Neuglobsow, Stechlinsee) sowie die gesamte Analytik des Messprogramms werden ebenfalls extern vergeben.

## Kapitel 1613 - Umweltbundesamt

### Titel 532 02

#### Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

4. **Erfassung von POPs in der Gas- und Partikelphase sowie im Niederschlag** **131 T€**

Die Stoffgruppe der Persistenten Organischen Stoffe (= POP, z. B. PAH, Chlorpestizide, PCB) spielen aufgrund ihrer physikalischen und toxikologischen Eigenschaften in biotischen und aquatischen Medien eine besondere Rolle. Die Ausbreitung erfolgt zum großen Teil über den Luftpfad, weshalb in den Abkommen zum Schutz der Randmeere (OSPAR, HELCOM), in der Genfer Luftreinhaltkonvention und in der EU-Luftreinhaltspolitik dieser Verbindungsgruppe eine besondere Bedeutung beigemessen wird. Aus dem POP-Protokoll der UN/ECE und den Randmeerabkommen sowie der 4. EU-Tochtrichtlinie leiten sich für das UBA-Luftmessnetz gesetzliche Monitoring-Aufgaben ab, die von UBA-Laboren nicht erfüllt werden können. Um die deutschen Berichtspflichten erfüllen zu können, werden die Messungen extern vergeben.

5. **Messungen von Feinstaub (PM<sub>2,5</sub>) und dessen Zusammensetzung für EU-Richtlinie 2008/50/EG (bzw. 39. BImSchV)** **140 T€**

Die EU-Richtlinie 2008/50/EG vom 21.05 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (EU-Luftqualitätsrichtlinie), deren Umsetzung in nationales Recht (39. BImSchV) und der Durchführungserlass des BMU vom 13.08.2010 verpflichten das UBA ab 2010 zur zusätzlichen Messung von Feinstaub < 2,5 µm (PM<sub>2,5</sub>) und dessen chemischer Zusammensetzung an vier Hintergrundstationen des UBA-Luftmessnetzes. Für die Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgaben müssen Werkverträge vergeben werden.

**Gesamt:** **1.172 T€**

**Zu Nr. 5 der Erläuterungen: Nationales Begleitgremium** **150 T€**

Aufgabe des Nationalen Begleitgremiums ist die vermittelnde und unabhängige Begleitung des Standortauswahlverfahrens für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle, insbesondere der Öffentlichkeitsbeteiligung, mit dem Ziel, so Vertrauen in die Verfahrensdurchführung zu ermöglichen.

**Zu Nr. 6 der Erläuterungen: Vollzug Strompreiskompensation im nationalen Emissionshandel** **7.900 T€**

Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt ist als zuständige Stelle bereits mit dem Vollzug des Europäischen Emissionshandels (EU ETS) und der Strompreiskompensation (SPK) betraut. Mit dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) ist der DEHSt Ende 2019 auch die Zuständigkeit für die Implementierung und den Vollzug des 2021 startenden nationalen Emissionshandels für Brennstoffe (nEHS) und der drei in § 11 BEHG geregelten Verfahren zur Kompensation indirekter Kosten übertragen worden:

- Härtefallregelung (§ 11 Abs. 1 BEHG),
- Kompensation von EU-ETS-Anlagen (§ 11 Abs. 2 BEHG),
- Carbon-Leakage-Kompensation (§ 11 Abs. 3 BEHG).

**Kapitel 1613 - Umweltbundesamt**  
**Titel 532 02**  
**Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)**

**Zu Nr. 7 der Erläuterungen:      Anwendungslabor Künstliche Intelligenz      1.200 T€**

Für das Anwendungslabor für Künstliche Intelligenz fallen insbesondere Ausgaben für IT an, darunter

- IT-Dienstleistungen (Konzeption, Entwicklung, Beratung),
- IT-Services (IaaS, SaaS, PaaS),
- Hosting/Betrieb,
- KI-Dienstleistungen (Training, Studio, Data Science, Data Engineering, Cloudservices),
- HPC-Services (Großrechenleistungen).

**Zu Nr. 8 der Erläuterungen:      Sonstiges      650 T€**

Der Teilansatz in Höhe von 650 T€ ist für die Finanzierung folgender Aufgaben vorgesehen:

**Ausgaben für die Messung und Bewertung von Kraftfahrzeugemissionen-      500 T€**

Die Bundesregierung ist aufgrund internationaler Verträge verpflichtet, die Klimagas- und Luftschadstoffemissionen regelmäßig in hoher Qualität zu erfassen, zu dokumentieren und zu berichten. Dafür ist es notwendig, unabhängige Messungen der Emissionen an verschiedenen Fahrzeugen der verschiedenen Verkehrsträger durchzuführen, um unabhängig von Herstellern und Betreibern belastbare Daten zu erheben. Die Datenbank „Handbuch für Emissionsfaktoren im Straßenverkehr-HBEFA“ wird genutzt, um Emissionsfaktoren von Kraftfahrzeugen für die wichtigsten Luftschadstoffe und den Kraftstoffverbrauch für verschiedenste Fahrsituationen detailliert abzubilden. Eine der Hauptverwendungen des HBEFA ist die Aufbereitung der vorhandenen Emissionsfaktoren durch Programme wie TREMOD (Transport Emission Model), die die Emissionsfaktoren für Fahrzeugflotten aggregieren, um Aussagen auf Basis der Emissionen der vergangenen Jahre bzw. zukünftig zu erwarteten Emissionen treffen zu können. Das UBA verwendet TREMOD für die Berichterstattung zum Emissionsinventar und ist damit auf Aktualität der Daten angewiesen. Mit der aktuellen politischen Lage insbesondere zu Stickoxidemissionen von Diesel-Pkw wurden zahlreiche Messungen zur Real-Emissionen von Kraftfahrzeugen, insbesondere Euro 6 Diesel-Pkw, durchgeführt.

**Ausgaben für die Geschäftsstelle Meeresschutz      150 T€**

Zur Umsetzung der Meeresstrategierahmenrichtlinie ist im Jahr 2012 der Bund-Länder-Ausschuss Nord- und Ostsee gegründet worden. Die bislang beim UBA und BfN angesiedelten Sekretariate wurden aufgelöst und durch eine gemeinsame Bund-Länder-Geschäftsstelle ersetzt, wobei UBA und BfN jeweils 150 T€ zur Finanzierung der Geschäftsstelle bereitstellen.

**Kapitel 1613 - Umweltbundesamt**  
**Titel 812 01**  
**Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen**  
**für Verwaltungszwecke (ohne IT)**

**Titel 812 01**  
 (Seite 75 Reg.-Entwurf)

**Titel 812 01**  
**Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen**  
**für Verwaltungszwecke (ohne IT)**

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Mehr/Weniger
1.000 €			
2.455	2.104	2.104	-

**Zum Ansatz 2022**

Der Ansatz für den Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen (ohne IT) setzt sich wie folgt zusammen:

- für den Stammhaushalt des UBA	2.071 T€
- für den SRU	5 T€
- für die DEHSt	20 T€
- für das Nationale Begleitgremium	8 T€
<b>Gesamt</b>	<b>2.104 T€</b>

**Erstbeschaffungen (Stammhaushalt):**

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Cluster zu den Geräten bzw. den Einrichtungen	Anschaffungspreis in T€
1	Laborgeräte zur Probengewinnung, z. B. Sammeleinheiten, Staubprobennehmer, Quecksilbermessgerät	45
2	Analysegeräte, z. B. Autoklaven, Durchflusszytometrie, Gaschromatographie, Massenspektrometrie, Fließinjektionsanalysatoren	390
3	Laboraausstattung und -ausrüstung, z. B. Mikroskope, Ultraschallbad, Feinmessgeräte/-waagen, Labormobiliar	78
4	Möbel- und Ausstattungsgegenstände	30
<b>Gesamt</b>		<b>543</b>

**Kapitel 1613 - Umweltbundesamt**  
**Titel 812 01**  
**Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen**  
**für Verwaltungszwecke (ohne IT)**

**Ersatzbeschaffungen (Stammhaushalt):**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung der Cluster zu den Geräten bzw. den Einrichtungen</b>	<b>Anschaffungspreis in T€</b>
<b>1</b>	Laborgeräte zur Probengewinnung, z. B. Niederschlagssammler, Stickoxidanalysator, tragbare Messgeräte für die Partikelanzahl, Festphasen-Extraktions-System, Teleskop-Windmast	225
<b>2</b>	Analysegeräte, z. B. Gaschromatographie, Staubmessgeräte, Messplatz zur Bestimmung von pH-Wert, UV-Messgeräte, Digestorien, Verdampfungssysteme	1.267
<b>3</b>	Laboraausstattung und -ausrüstung, darunter Mikroskope, Ultraschallbad, Kühl- und Gefrierschränke, Laborspülmaschinen	69
<b>Gesamt</b>		<b>1.561</b>



**Kapitel 1613 - Umweltbundesamt**  
**Titel 812 02**  
**Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen**  
**sowie Software im Bereich Informationstechnik**

**Titel 812 02**  
 (Seite 75 Reg.-Entwurf)

**Titel 812 02**  
**Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen**  
**sowie Software im Bereich Informationstechnik**

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Mehr
1.000 €			
5.259	1.723	2.223	500

**Zum Ansatz 2022**

**1. Aufteilung nach Erstbeschaffungen / Ersatzbeschaffungen**

1.1	Erstbeschaffungen	1.042 T€
1.2	Ersatzbeschaffungen	1.181 T€
<b>Gesamt</b>		<b>2.223 T€</b>

**2. Aufteilung nach Stammhaushalt, DEHSt und Nationales Begleitgremium**

2.1	IT Stammhaushalt	1.656 T€
2.2	IT DEHSt	50 T€
2.3	IT Nationales Begleitgremium	17 T€
2.4	IT Anwendungslabor Künstliche Intelligenz	500 T€
<b>Gesamt</b>		<b>2.223 T€</b>

## **Kapitel 1613 - Umweltbundesamt**

### **Allgemeine Informationen zu SRU, DEHSt, NBG und Anwendungslabor KI**

#### **Allgemeine Informationen zu SRU, DEHSt, NBG und Anwendungslabor KI**

#### **1. Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU)**

##### **1.1 Zur Aufgabenstellung des SRU**

Der SRU ist ein wissenschaftliches Beratungsgremium der Bundesregierung mit dem Auftrag, die jeweilige Situation der Umwelt und deren Entwicklungstendenzen sowie umweltrelevante politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Aktivitäten zu begutachten. Er soll Fehlentwicklungen benennen und Möglichkeiten zur Vermeidung oder Beseitigung von Umweltproblemen aufzeigen.

Mindestens alle zwei Jahre sind - entsprechend dem Auftrag - Gutachten, Stellungnahmen oder sonstige schriftliche Äußerungen zu erstellen und der Bundesregierung zu übergeben. Diese Dokumente beschreiben und kommentieren aktuelle umweltpolitische Entwicklungen oder spezielle Umweltprobleme und behandeln vertieft zumeist einige Schwerpunktthemen.

Um die Bundesregierung zeitgerecht vor wichtigen umweltpolitischen Entscheidungen beraten zu können, formuliert der SRU Empfehlungen zu aktuellen Fragen der Umweltpolitik, wie zum Beispiel zu laufenden Gesetzesvorhaben.

Der SRU ist nur an den im Erlass begründeten Auftrag gebunden und in seiner Tätigkeit unabhängig. Dies bedeutet, dass er über die Themen seiner Gutachten, Stellungnahmen und schriftlichen Äußerungen selbst entscheidet und in der Begutachtung der Umweltsituation und Umweltpolitik sowie in seinen Empfehlungen an keine Vorgaben gebunden ist.

##### **1.2 Rechtliche Grundlagen**

Der SRU wurde von der Bundesregierung durch den Erlass des Bundesministers des Inneren vom 28. Dezember 1971 (GMBI. 1972, Nr. 3, Seite 27) eingerichtet. Die Einrichtung des SRU war Teil des Umweltprogramms der Bundesregierung vom Oktober 1971. Im Frühjahr 1972 hat der SRU sich erstmalig konstituiert und seine Arbeit aufgenommen.

In den Jahren 1990 (GMBI. 1990, Nr. 32, Seite 831 f. vom 10. August 1990), 2005 (GMBI. 2005, Nr. 31, Seite 662 f. vom 1. März 2005) und 2021 (GMBI. 2021, Nr. 65, Seite 1385 f. vom 24. November 2021) wurde der Erlass durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz geändert.

##### **1.3 Mitgliedschaft und Arbeitsweise**

Der SRU setzt sich aus sieben Universitätsprofessorinnen und -professoren verschiedener Fachdisziplinen zusammen, die über besondere wissenschaftliche Kenntnisse und Erfahrungen im Umweltschutz verfügen müssen.

## **Kapitel 1613 - Umweltbundesamt**

### **Allgemeine Informationen zu SRU, DEHSt, NBG und Anwendungslabor KI**

Die Zusammensetzung gewährleistet eine interdisziplinäre Arbeitsweise, insbesondere unter Berücksichtigung naturwissenschaftlicher, technischer und sozialwissenschaftlicher Gesichtspunkte.

Die Ratsmitglieder werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz nach Zustimmung durch die Bundesregierung für die Dauer von vier Jahren berufen; Wiederberufung ist möglich. Die laufende Berufenungsperiode endet im Juni des Jahres 2024.

Der SRU wird bei der Durchführung seiner Arbeit von der Geschäftsstelle unterstützt. Die fachliche und administrative Leitung der Geschäftsstelle obliegt der Geschäftsführung (Generalsekretär/in und Geschäftsführer/in). In ihrer fachlichen Arbeit unterliegt die Geschäftsstelle nur den Weisungen des Rates. Die Dienstaufsicht wird vom Umweltbundesamt wahrgenommen. Sitz der Geschäftsstelle ist Berlin.

## **2. Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)**

### **2.1 Allgemeines / Grundlagen**

Mit der im Oktober 2019 in Kraft getretenen Delegierten Verordnung zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG (Emissionshandelsrichtlinie) wurde CORSIA (Carbon Offsetting and Reduction Scheme for International Aviation) zur Begrenzung der CO<sub>2</sub>-Emissionen des internationalen Luftverkehrs implementiert. UBA/ DEHSt ist für die Übermittlung der geprüften Emissionsdaten an das Sekretariat der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) verantwortlich und nimmt als zuständige Behörde u. a. für ca. 30 deutsche Luftfahrzeugbetreiber hoheitliche Vollzugsaufgaben wie die Genehmigung von Monitoringplänen sowie die Überprüfung von Emissionsberichten wahr.

Auch für die Emissionen außerhalb des Bereichs, der vom EU-ETS erfasst wird, ist die Deutsche Emissionshandelsstelle im UBA nach dem am 20.12.2019 in Kraft getretenen Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) die zuständige Behörde. Auf Grundlage des - mittlerweile novellierten - BEHG wird in Deutschland seit 2021 der Vollzug eines nationalen Emissionshandelssystems (nEHS) in den Bereichen Wärme und Verkehr eingeführt. Vollzugsspezifische Regelungen zu nationalem Register, Verkäufen und Monitoring sind in den BEHG-Durchführungsverordnungen verankert. Drei weitere Antragsverfahren zur Kompensation indirekter Kosten des nEHS sind in der BEHV und der BECV näher geregelt: Härtefälle (§ 11 Abs. 1 BEHG), Kompensation für EU-ETS-Anlagen (§ 11 Abs. 2 BEHG) und Carbon-Leakage-Kompensation (§ 11 Abs. 3 BEHG).

Die der DEHSt übertragenen Aufgaben sind heute im Kern die folgenden:

- Prüfung und Bescheidung von Zuteilungsanträgen für stationäre Anlagen und Luftfahrzeugbetreiber;
- Prüfung und Genehmigung von Überwachungsplänen sowie Prüfung von Emissionsberichten für stationäre Anlagen und Luftfahrzeugbetreiber;

## **Kapitel 1613 - Umweltbundesamt**

### **Allgemeine Informationen zu SRU, DEHSt, NBG und Anwendungslabor KI**

- Durchsetzung der Abgabepflichten ggf. mit Sanktionierung für stationäre Anlagen und Luftfahrzeugbetreiber;
- Überprüfung der Arbeit der unabhängigen Prüfstellen im Zusammenhang mit der Emissionsberichterstattung, der Zuteilung und den Zuteilungsdatenberichten;
- Nationale Verwaltung der Konten im Europäischen Unionsregister;
- Berichterstattung über die Versteigerungen von Emissionsberechtigungen;
- Prüfung und ggf. Genehmigung von Klimaschutzprojekten sowie Projekten im Kraftstoffsektor (UERV);
- Gewährung von Beihilfen zur Kompensation indirekter CO<sub>2</sub>-Kosten (Strompreiskompensation) auf Antrag von stromintensiven Unternehmen bestimmter Sektoren, die in der 4. Handelsperiode des EU-ETS auf ökologische Gegenleistungen verpflichtet werden sollen;
- Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren bei Verstößen von deutsch- und fremdflaggigen Schiffen gegen die EU-MRV-Seeverkehrsverordnung;
- Arbeiten zur Klimaneutralisierung von Dienstreisen der Bundesregierung und der Deutschen Bundesbank;
- Tätigkeiten zur Begrenzung der CO<sub>2</sub>-Emissionen des internationalen Luftverkehrs (CORSIA);
- Weiterer Aufbau und Vollzug des nationalen Emissionshandels (BEHG) mit allen gesetzlichen Vollzugstätigkeiten einschließlich Registerführung, Emissionsberichterstattung (EBeV 2022);
- Sanktionierung und Bearbeitung von Anträgen auf Grundlage der drei Kompensationsregelungen zum Ausgleich indirekter Belastungen gemäß Brennstoffemissionshandelsverordnung (BEHV) und der Carbon- Leakage- Verordnung (BECV).

Letzteres schließt die Antragsverfahren zur nachträglichen Anerkennung beihilfeberechtigter Sektoren nach Abschnitt 6 und zum besonderen Einstufungsverfahren nach Abschnitt 7 der BECV ein.

Beim Aufbau der DEHSt wurde – teilweise aufgrund konkreter gesetzlicher Erfordernisse – konsequent das Prinzip des „E-Government“ im Einklang mit der Initiative BundOnline 2005 der Bundesregierung umgesetzt. Die elektronische Kommunikation mit den Betreibern, die zu bewältigenden großen Datenmengen und die Komplexität der erforderlichen Datenverarbeitung erfordern eine umfassende IT-gestützte elektronische Verwaltung, die stetig weiter ausgebaut wird.

## **Kapitel 1613 - Umweltbundesamt**

### **Allgemeine Informationen zu SRU, DEHSt, NBG und Anwendungslabor KI**

#### **2.2 Finanzierung**

Die Finanzierung der Ausgaben, die dem Bund durch die Wahrnehmung der ihm im Rahmen des Emissionshandels zugewiesenen Aufgaben entstehen, ist in § 8 Abs. 3 TEHG geregelt. Danach werden auch in der Handelsperiode 2021 bis 2030 die Systemkosten der DEHSt, soweit sie nicht durch Gebühreneinnahmen nach § 22 TEHG gedeckt werden, durch Versteigerungen von Emissionsberechtigungen refinanziert. Analoges gilt für das BEHG gemäß § 10 Abs. 4 für die Verkaufserlöse.

Im Vergleich zu den Versteigerungserlösen, die bei Kapitel 1601 Titel 132 02 in der zur Refinanzierung der DEHSt-Ausgaben erforderlichen Höhe veranschlagt sind, werden Gebühreneinnahmen (Kapitel 1613 Titel 111 01) - betreffend TEHG und UERV-Vollzügen nach Inkrafttreten der BMUBGebV ab 01.10.2021 und des BEHG - nur in geringer Höhe erzielt.

Ausgehend vom Grundsatz der vollen Refinanzierung der DEHSt werden die Einnahmen grundsätzlich in Höhe der Ausgaben anteilig bei den vorgenannten Titeln veranschlagt.

#### **2.3 Sachstand/Ausblick**

Die von der DEHSt wahrzunehmenden Vollzugsaufgaben werden in den nächsten Jahren noch erheblich ausgeweitet.

Neben der Administrierung des europäischen Treibhausgas- Emissionshandels (EU-ETS) wird UBA/ DEHSt (neben der Generalzolldirektion) den nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen in einer Einführungsphase 2021 bis 2026 weiter inhaltlich und umfangreich organisatorisch aufbauen. Dieser betrifft die Emissionen aus dem Sektor Verkehr (außer Luftverkehr) sowie der Wärmezeugung und umfasst insofern Emissionen des Gebäudebereichs und von Energie- und Industrieanlagen, wobei die Bestimmung der Emissionen im nEHS indirekt über die in Verkehr gebrachten Brennstoffmengen erfolgt. Im Gegensatz zum EU-ETS gibt es im nEHS keine kostenlose Zuteilung von Zertifikaten an die Teilnehmenden. Es sind jedoch Kompensationen für Härtefälle, für Doppelzahlungen in EU-ETS-Anlagen und für Carbon-Leakage gefährdete Unternehmen vorgesehen. Ab spätestens 2026 werden die Zertifikate nicht mehr auf einer Verkaufsplattform verkauft, sondern ebenfalls versteigert.

Es zeichnen sich weitere neue Vollzugsaufgaben ab, insbesondere im Zuge der EU-ETS-Reform im Rahmen des Fit for 55-Pakets der EU-Kommission, wie zum Beispiel der Emissionshandel im Seeverkehr.

**Kapitel 1613 - Umweltbundesamt**  
**Allgemeine Informationen zu SRU, DEHSt, NBG und Anwendungslabor KI**

<b>Gesamtübersicht Ausgaben der DEHSt (Vollzug TEHG, ProMechG und BEHG)</b>					
<b>Kapitel 1613 (DEHSt)</b>	<b>2021 (Soll) T€</b>	<b>2022 T€</b>	<b>2023 T€</b>	<b>2024 T€</b>	<b>2025 T€</b>
<b>Personalausgaben (HGr. 4) und Zuweisungen an den Versorgungsfonds (Kapitel 1611 Titel 634 03)</b>	14.119	16.427	19.114	19.114	19.114
<b>Ausgaben Sachhaushalt (HGr. 5 u. 8)</b>	10.344	18.244	18.244	18.244	18.244
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>24.463</b>	<b>34.671</b>	<b>37.358<sup>1</sup></b>	<b>37.358<sup>1</sup></b>	<b>37.358<sup>1</sup></b>

- 1) beinhaltet Vollzug Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)
- 2) Ausgehend vom Grundsatz der **Refinanzierung** der Deutschen Emissionshandelsstelle erfolgt die Veranschlagung der Einnahmen sowohl beim UBA-Kapitel 1613 **Titel 111 01 (Gebühren)** als auch im Einzelplan 16 Kapitel 1601 Titel 132 02 – **Erlöse aus der Veräußerung** von Emissionsberechtigungen zur Refinanzierung der DEHSt in Höhe der insgesamt anzumeldenden Ausgaben. **Über- oder Unterdeckungen** sind im Rahmen der Saldierungspflicht gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 TEHG i.V. mit § 30 Abs. 2 Satz 2 ZuV 2020 auf den zukünftigen Refinanzierungsbedarf anzurechnen.
3. **Nationales Begleitgremium für die atomare Endlagersuche in Deutschland (NBG)**
  - 3.1 **Zur Aufgabenstellung des Nationalen Begleitgremiums**

Das Nationale Begleitgremium ist ein pluralistisch zusammengesetztes Gremium. Seine Aufgabe ist die vermittelnde und unabhängige Begleitung des Standortauswahlverfahrens für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle, insbesondere der Öffentlichkeitsbeteiligung, mit dem Ziel, so Vertrauen in die Verfahrensdurchführung zu ermöglichen. Das Begleitgremium kann sich unabhängig und wissenschaftlich mit sämtlichen Fragestellungen, die das Standortauswahlverfahren betreffen, befassen. Es kann die zuständigen Institutionen jederzeit befragen und Stellungnahmen abgeben. Es kann dem Deutschen Bundestag weitere Empfehlungen zum Standortauswahlverfahren geben.

## **Kapitel 1613 - Umweltbundesamt**

### **Allgemeine Informationen zu SRU, DEHSt, NBG und Anwendungslabor KI**

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

Rechtliche Grundlage der Arbeit des Nationalen Begleitgremiums ist das Standortauswahlgesetz (StandAG). Der zuletzt im Mai 2017 geänderte Paragraph 8 des Gesetzes definiert Aufgaben, Rechte und Pflichten des Nationalen Begleitgremiums.

#### **3.3 Mitgliedschaft und Arbeitsweise**

Das Nationale Begleitgremium besteht derzeit aus achtzehn Mitgliedern. Zwölf Mitglieder sind anerkannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens. Diese sind von Bundestag und Bundesrat auf Grundlage eines gleichlautenden Wahlvorschlags gewählt worden. Zudem sind sechs Bürgerinnen und Bürger, davon zwei Vertreterinnen und Vertreter der jungen Generation, in einem dafür geeigneten Verfahren der Bürgerbeteiligung ausgewählt und von der Bundesumweltministerin ernannt worden.

Die Amtszeit eines Mitgliedes beträgt drei Jahre. Eine Wiederberufung ist zweimal möglich.

Die Mitglieder dürfen weder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes noch der Bundes- oder einer Landesregierung angehören; sie dürfen keine wirtschaftlichen Interessen in Bezug auf die Standortauswahl oder die Endlagerung im weitesten Sinne haben.

Die Mitglieder erhalten Einsicht in alle Akten und Unterlagen des Standortauswahlverfahrens des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit, des Vorhabenträgers, der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe sowie der geologischen Dienste. Die Beratungsergebnisse werden veröffentlicht. Abweichende Voten sind bei der Veröffentlichung von Empfehlungen und Stellungnahmen zu dokumentieren.

Das Nationale Begleitgremium hat sich eine Geschäftsordnung gegeben. Das Begleitgremium kann sich wissenschaftlich durch Dritte beraten lassen.

Das Nationale Begleitgremium wird bei seinen Aufgaben von einer Geschäftsstelle unterstützt. Diese wurde vom Bundesumweltministerium zum 1. Oktober 2016 beim Umweltbundesamt mit Sitz in Berlin eingesetzt. Die Geschäftsstelle unterliegt in ihrer fachlichen Arbeit nur den Weisungen des Nationalen Begleitgremiums. Die Dienstaufsicht wird vom Umweltbundesamt wahrgenommen.

#### **3.4 Neue Aufgaben**

Das am 29. Juni 2020 in Kraft getretene Geologiedatengesetz weist dem NBG eine neue, zusätzliche Aufgabe zu. Das NBG soll jenseits seines ohnehin vorhandenen Rechtes auf Akteneinsicht eine Sachverständigengruppe von bis zu fünf Personen einsetzen, die unter Verschluss befindliche geologische Daten einsehen und bewerten soll. Das betrifft Daten, die noch nicht veröffentlicht sind oder generell nicht veröffentlicht werden. Diese neue Aufgabe ist in § 35 des Geologiedatengesetzes geregelt. Das NBG soll somit die verbleibende Transparenzlücke überbrücken. Dem Geologiedatengesetz zufolge ist diese Sachverständigengruppe,

## **Kapitel 1613 - Umweltbundesamt**

### **Allgemeine Informationen zu SRU, DEHSt, NBG und Anwendungslabor KI**

die sich aus fünf von der Öffentlichkeit empfohlenen Personen zusammensetzt, seit März 2021 im Einsatz.

#### **4. Anwendungslabor für Künstliche Intelligenz und Big Data (KI-Lab)**

##### **4.1 Zur Aufgabenstellung des Anwendungslabors (KI-Lab)**

Das Anwendungslabor für Künstliche Intelligenz und Big Data (KI-Lab) soll dazu beitragen, KI-Verfahren systematisch für ein verbessertes Monitoring des Umweltzustandes (u. a. auf der Basis von In-situ-, Sensor-, und Fernerkundungsdaten), für die Ableitung effektiverer Lösungen zunehmend komplexerer Umweltprobleme sowie zur Vollzugsunterstützung für die Umweltverwaltungen des Bundes und der Länder einzusetzen. Dies eröffnet neue Chancen für eine moderne, fakten- und evidenzbasierte Politikgestaltung von Bund und Ländern. Die Maßnahme leistet – gerade im Zeitalter zunehmender „Fake News“ über wissenschaftliche Tatsachen – einen essentiellen Beitrag für die Souveränität und evidenzbasierte Begründung umweltpolitischen staatlichen Handelns. Dabei wird ein Beitrag zur systematischen Bereitstellung von (Umwelt-)Daten bisher nicht zugänglicher, komplexer und heterogener Datenpools geleistet.

Das KI-Lab wird unter Nutzung bestehender Technologien und Methoden im Bereich der Künstlichen Intelligenz den Fokus auf datenbasierte Verfahren richten. Den Aufgabenschwerpunkt wird die Entwicklung von konkreten Nachhaltigkeitsanwendungen auf Basis interner und externer Datenquellen sowie die Optimierung/Automation von bereits bestehenden Prozessen und Abläufen bilden.

Das UBA wird neben eigenen KI-Projekten auch über wissenschaftliche Vernetzung (selbst) initiierte Kooperationsprojekte anstreben und auf Basis eigener Expertise als Anlaufstelle für Länder und Kommunen sowie für das Ressort im Bereich der KI- und Nachhaltigkeitsforschung agieren.

Das KI-Lab verankert neben der Expertise im Umgang mit KI-Verfahren und allgemeinen Datenspezialist\*innen auch Expertenwissen für die Analyse von Daten aus dem Bereich Satellitenfernerkundung/Fernerkundung und berücksichtigt übergeordnete Themen des Datenschutzes, der Green AI/IT, Datensouveränität.

Vor dem Hintergrund der Errichtung eines Datenlabors am BMUV wird das KI-Lab zusätzliche Schnittstellen ausprägen, um eine konsistente strategische und operative Integration und Feinjustierung von Datenlabor und KI-Anwendungsentwicklung zu unterstützen.

##### **4.2 Rechtliche Grundlagen**

Die Etablierung eines Anwendungslabors für KI und Big Data wurde in den Maßnahmen des Bereiches *Umweltpolitik 4.0* im Rahmen der Umweltpolitischen Digitalagenda des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) beschlossen.



## **Kapitel 1613 - Umweltbundesamt**

### **Allgemeine Informationen zu SRU, DEHSt, NBG und Anwendungslabor KI**

Mit der durch BMUV im Februar 2020 vorgestellten Umweltpolitischen Digitalagenda ist die Zielstellung verbunden, die beiden Megatrends des 21. Jahrhunderts Umwelt- und Klimaschutz und Digitalisierung strategisch miteinander zu verzahnen und im Kontext der sozial-ökologischen Transformation Handlungsfelder der Digitalisierung insbesondere unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten auszugestalten.

Am 12.08.2021 erfolgte per Delegierungserlass die Aufgabenübertragung zur Einrichtung des Anwendungslabors KI und Big Data sowie die Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnis von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen von Kapitel 6002 Titel 686 02 auf Kapitel 1613 Titel 427 09, 532 02 und 812 02.

#### **4.3 Finanzierung**

Die Finanzierung erfolgt aus dem Konjunkturpaket / Zukunftspaket Ziffer 43 „Künstliche Intelligenz“ für den Zeitraum 2021-2025.

<b>Kapitel 1613</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>Summe</b>
	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>
Personal: Titel 427 09 (Entgelte für Arbeitskräfte mit befristeten Verträgen)	300	3.050	4.700	4.700	4.700	<b>17.450</b>
Sachmittel: Titel 532 02 (Fachbezogene Behördenspezifische Verwaltungsaufgaben)	200	1.200	1.650	1.700	1.700	<b>6.450</b>
Investitionen: Titel 812 02 (Erwerb von Anlagen, Geräten etc. im Bereich Informationstechnik)	250	500	750	500	500	<b>2.500</b>
<b>Summen</b>	<b>750</b>	<b>4.750</b>	<b>7.100</b>	<b>6.900</b>	<b>6.900</b>	<b>26.400</b>

Aufgrund langwieriger parlamentarischer und interministerieller (BMF) Verhandlungen um die Freigabe des Konjunkturpaketes konnte der Delegierungserlass das UBA erst im August 2021 erreichen. Auf dieser Basis konnten im weiteren Schritt hauswirtschaftswirksame Verträge geschlossen werden, die für die Konzeptionsphase erforderlich waren. Diese Verzögerung ist für den nicht planmäßigen Mittelabfluss ursächlich.

Nach derzeitigem Planungsstand sind für das KI-Lab Personalkapazitäten in Höhe von 28 befristeten Vollzeitäquivalenten unter Annahme einer sukzessiv steigenden Besetzungsquote in einem stark nachgefragten Berufssegment bis 2023 vorgesehen.

Im Sachmittelbereich fallen vor allem Ausgaben für IT (IT-Dienstleistungen und Services) an. Im investiven Bereich sind bis 2025 und darüber hinaus unter Berücksichtigung der Projektphasen unter anderem folgende Maßnahmen zur Beschaffung und Implementierung geplant:

## **Kapitel 1613 - Umweltbundesamt**

### **Allgemeine Informationen zu SRU, DEHSt, NBG und Anwendungslabor KI**

- Beschaffung und Einrichtung Server und Netzwerkkomponenten,
- Beschaffung und Einrichtung Sandboxes und Workstations,
- Beschaffung Lizenzen,
- Entwicklung, Aufbau und Erweiterung einer on-prem-KI- und Dateninfrastruktur in Kombination mit externen Rechenleistungen (IaaS, PaaS, CaaS).

#### **4.4 Entwicklung und Ausblick**

Die Einrichtung des KI-Labors wird voraussichtlich in 2022 mit der Initialbesetzung der Schlüsselpositionen (Leitung, Chief Data Officer, High Performance Computing Specialist) sowie weiterer operativer Funktionen vollzogen. Bis zur Besetzung der für die Anwendungsentwicklung erforderlichen Stellen und Funktionen werden im Projektzeitraum verstärkt externe Services und KI-Dienstleistungen genutzt, um eine Anschubphase zu erreichen, in welcher erste Kooperationsprojekte erschlossen, designed und schlussendlich in die Umsetzung gebracht werden.

Die größte Haushaltsposition wird durch den Personalkostenanteil gebildet, welcher zugleich ein erhöhtes haushalterisches Vollzugsrisiko birgt. Mit Blick auf die Marktsituation und auf die tarifrechtlichen Rahmenbedingungen zur Vergütung ist mit erhöhtem (auch zeitlichen) Aufwand für die Bewerber\*innenakquise zu rechnen. Die im Projektzeitraum vorgesehenen Befristungen bilden dabei ein zusätzliches Risiko für die Stellenbesetzung.

Im Rahmen der bis 2025 währenden Projektphase werden Investitions- und Infrastrukturentscheidungen vor dem Hintergrund ihrer Wirtschaftlichkeit abzuwägen und regelmäßig auf Verstetigungspotenziale des KI-Lab zu prüfen sein. Mit Blick auf die steigenden Anforderungen an evidenzbasierte Politikberatung, dem steigenden Bedarf an intelligenten Vollzugsprozessen und dem erheblichen Datenpotenzial des UBA ist davon auszugehen, dass mit zunehmender personeller Formation auch eine dynamisierte Produkt- und Forschungsentwicklung in Gang gesetzt wird. Die Entscheidung für eine Etablierung und zum Betrieb einer eigenen Daten- bzw. KI- Infrastruktur wird auch vor dem Hintergrund des zu gewährleistenden Investitionsschutzes für den Zeitraum ab 2025 zu treffen sein.

**Kapitel 1613 - Umweltbundesamt**  
**Ausgabenübersicht SRU, DEHSt, NBG, KI-Lab**

**Ausgabenübersicht SRU, DEHSt, NBG, KI-Lab**

<b>Kapitel 1613</b>	<b>Stammhaushalt</b>	<b>Ansatz T€</b>	<b>davon SRU T€</b>	<b>davon DEHSt T€</b>	<b>davon NBG T€</b>	<b>davon KI-Lab T€</b>
F 422 01	Bezüge der planmäßigen Beamtinnen und Beamten	41.192	167	8.959	796	0
F 427 09	Vergütungen und Löhne für Aushilfskräfte mit befristeten Arbeitsverträgen, sonstige Beschäftigungsentgelte und Aufwendungen für nebenberuflich und nebenamtlich Tätige	8.344	407	1.510	110	3.050
F 428 01	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	57.869	654	5.075	157	0
F 453 01	Trennungsgeld, Fahrtkostenzuschüsse sowie Umzugskostenvergütungen	260	6	33	0	0
F 511 01	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	2.768	53	195	30	0
F 514 01	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	930	0	0	0	0
F 517 01	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	5.372	42	303	0	0
F 518 01	Mieten und Pachten	346	9	24	6	0
518 02	Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement	14.305	237	1.136	0	0
F 519 01	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	600	0	0	0	0
F 525 01	Aus- und Fortbildung, Umschulung	688	24	105	0	0
F 527 01	Dienstreisen	2.111	93	170	9	0
F 532 01	Aufträge u. Dienstleistungen im Bereich IT	4.814	0	1.604	18	0
F 532 02	Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben ohne IT	20.708	0	13.600	150	1.200
	Informations- und Dokumentationssystem Umwelt UM-PLIS	9.561	0	5.700	0	0
	Maßnahmen zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm	75	0	0	0	0
	Betrieb eines Messstellennetzes zur Messung der weiträumigen grenzüberschreitenden Luftverschmutzung	1.172	0	0	0	0
	Vollzug Strompreiskompensation im nationalen Emissionshandel	7.900	0	7.900	0	0
	Anwendungslabor Künstliche Intelligenz	1.200	0	0	0	1.200
	Sonstiges	800	0	0	150	0
F 539 99	Vermischte Verwaltungsausgaben	363	10	110	0	0
F 547 01	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	0	0	0	0	0
F 684 09	Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuschüsse an Verbände, Vereine und ähnliche Institutionen geringeren Umfangs	45	2	0	0	0
F 711 01	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	0	0	0	0	0
F 712 01	Baumaßnahmen von mehr als 2.000.000 € im Einzelfall	0	0	0	0	0
F 811 01	Erwerb von Fahrzeugen	54	0	0	0	0

**Kapitel 1613 - Umweltbundesamt**  
**Ausgabenübersicht SRU, DEHSt, NBG, KI-Lab**

<b>Kapitel 1613</b>	<b>Stammhaushalt</b>	<b>Ansatz T€</b>	<b>davon SRU T€</b>	<b>davon DEHSt T€</b>	<b>davon NBG T€</b>	<b>davon KI-Lab T€</b>
F 812 01	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	2.104	5	20	8	0
F 812 02	Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich IT	2.223	0	50	17	500
TGR 01	Durchführung von Aufträgen anderer Bundesbehörden und Dritter	0	0	0	0	0
547 11	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaufgaben	0	0	0	0	0
	<b>Summe:</b>	<b>165.096</b>	<b>1.709</b>	<b>32.894</b>	<b>1.301</b>	<b>4.750</b>

<b>Kapitel 1611</b>	<b>Zentralkapitel</b>	<b>Ansatz T€</b>	<b>davon SRU T€</b>	<b>davon DEHSt T€</b>	<b>davon NBG T€</b>	<b>davon KI-Lab T€</b>
F 526 01	Gerichts- und ähnliche Kosten	354	0	306	0	0
F 526 02	Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen	4.442	339	496	748	0
F 543 01	Veröffentlichungen und Fachinformationen	469	30	50	50	0
F 545 01	Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen	370	25	75	80	0
F 634 03	Zuweisungen an den Versorgungsfonds	5.200	0	850	0	0
	<b>Summe:</b>	<b>10.835</b>	<b>394</b>	<b>1.777</b>	<b>878</b>	<b>0</b>
	<b>Gesamtsumme:</b>	<b>175.931</b>	<b>2.103</b>	<b>34.671</b>	<b>2.179</b>	<b>4.750</b>

# **Kap. 1614**

## **Bundesamt für Naturschutz**

## Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz Übersicht

### Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz

#### Übersicht

<b>Gesamtausgaben</b>	<b>in T€</b>
Soll 2021	50.760
Regierungsentwurf 2022	46.974
<b>Weniger</b>	<b>3.786</b>

#### **Die Änderungen gegenüber 2021 beruhen insbesondere auf folgenden Sachverhalten:**

- Ansatzerhöhung für 4 neue nicht refinanzierte und 24 neue refinanzierte mit dem Haushalt 2022 bewilligte Plan-/Stellen (mit 50% bzw. 30% des Jahresausgabenbedarfs veranschlagt) + 1.084 T€
  
- Verlagerung der Personalausgaben für das Nationale Monitoringzentrum zur Biodiversität (NMZB) aus Kapitel 1614 in Kapitel 6002, da es sich um Mittel des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen handelt. Diese werden künftig gemeinsam mit den investiven und sächlichen Ausgaben für das NMZB zentral bei Kapitel 6002 Titel 893 47 veranschlagt - 3.870 T€
  
- Wegfall der Veranschlagung von Ausgaben für Einmalinvestitionen in Titel 812 01 und Titel 812 02 (für AWZ-Schutzgebiete) - 1.000 T€

#### **Erläuterungen zu einzelnen Titeln:**

**Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz**  
**Titel 111 01**  
**Gebühren, sonstige Entgelte**

**Titel 111 01**  
 (Seite 77 Reg.-Entwurf)

**Titel 111 01**  
**Gebühren, sonstige Entgelte**

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Mehr/Weniger
1.000 €			
427	1.212	1.212	-

**Erläuterungen**

1.	Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Bereich des Artenschutzes aufgrund der Kostenverordnung	983 T€
2.	Gebühren nach der BfNKostV für Entscheidungen in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ)	219 T€
3.	Gebühren nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG)	1 T€
4.	Gebühren nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes	1 T€
5.	Gebühren und Auslagen für Maßnahmen nach dem Gesetz zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll und zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 (NagProtBGebV)	8 T€
<b>Gesamt:</b>		<b>1.212 T€</b>

**Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz**  
**Titel 518 02**  
**Mieten und Pachten / Liegenschaftsmanagement**

**Titel 518 02**  
 (Seite 78 Reg.-Entwurf)

**Titel 518 02**  
**Mieten und Pachten / Liegenschaftsmanagement**

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Mehr/Weniger
1.000 €			
2.207	3.262	3.262	-

**Zum Ansatz 2022**

**Liegenschaft Bonn** **2.024 T€**

Hiervon beziehen sich 1.633 T€ auf die Miete und der darüberhinausgehende Betrag auf Betriebskosten und Aufwendungen für sonstige Leistungen.

**Liegenschaft Leipzig** **529 T€**

Die Außenstelle Leipzig ist Ende Januar 2020 an den neuen Standort in Leipzig, Alte Messe 6, umgezogen. Bei dem Dienstsitz der Außenstelle Leipzig handelt es sich um ein neu errichtetes Bürogebäude in verkehrsgünstiger Lage, welches sämtliche Anforderungen des BfN erfüllt. Zusätzlich konnten umweltspezifische und energetisch sinnvolle Belange in Abstimmung mit dem Eigentümer umgesetzt werden.

Für die Errichtung des Nationalen Monitoringzentrums zur Biodiversität wurde in der Liegenschaft eine zusätzliche Etage angemietet, für die ein Mehrbedarf in Höhe von 600 T€ besteht. Diese sind im Ansatz des Titels nicht berücksichtigt, da die Mittel zentral bei Kapitel 6002 Titel 893 47 veranschlagt sind.

**Außenstelle Vilm** **709 T€**

Hiervon beziehen sich 482 T€ auf die Miete und 105 T€ auf Aufwendungen für sonstige Leistungen.

Die restlichen 122 T€ entfallen auf die geplante Erweiterung der Außenstelle Vilm.

**Insgesamt:** **3.262 T€**



**Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz**  
**Titel 511 01**  
**Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und**  
**Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Software, Wartung**

**Titel 511 01**  
 (Seite 80 Reg.-Entwurf)

**Titel 511 01**  
**Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Software, Wartung**

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Mehr/Weniger
1.000 €			
1.772	1.678	1.678	-

**Zum Ist 2020**

Das Ist-Ergebnis in Höhe von 1.772 T€ überschreitet das Soll (1.678 T€) um 94 T€. Dies resultiert aus den durch die Corona-Pandemie bedingten Mehrausgaben im IT-Bereich.

**Zum Ansatz 2022**

**Geschäftsbedarf (ohne IT) 305 T€**

Zum Geschäftsbedarf zählen neben dem Büromaterial (60 T€) insbesondere die Druckerzeugnisse (auch in digitaler Form) für die wissenschaftliche Bibliothek.

Auf die Druckerzeugnisse entfallen 245 T€.

**Kommunikation 290 T€**

Für den Bereich der Kommunikation, insbesondere für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen sowie Rundfunk- und Fernsehgebühren sind insgesamt 290 T€ zu veranschlagen.

**Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände  
sowie Unterhaltung / Wartung (ohne IT) 205 T€**

Es sind Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen im Bereich der Büromöbel sowie bei technischen und wissenschaftlichen Geräten (und deren Wartung) erforderlich, die aufgrund des Anschaffungswertes nicht aus Titel 812 01 zu finanzieren sind. Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge wird vermehrt auf eine ergonomische Gestaltung der Arbeitsplätze geachtet und verstärkt auf Umweltaspekte bei der Beschaffung Rücksicht genommen.

**Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz**  
**Titel 511 01**  
**Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und**  
**Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Software, Wartung**

**IT-Bereich: Geschäftsbedarf, Datenübertragung, Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, Software, Wartung** **878 T€**

Die Ausgaben dienen der Deckung des Bedarfs an Geschäftsmaterial, Kommunikation und Geräten für Informationstechnik, die aufgrund des geringen Anschaffungswertes nicht aus Titel 812 02 zu finanzieren sind. Durch den sich verstärkenden Einsatz von Informationstechnik ist auch der Bedarf an entsprechendem Geschäftsbedarf, Geräten und insbesondere erhöhter Datenübertragung gestiegen. Durch die engere informationstechnische Anbindung der Außenstellen des BfN mit verteilten Daten und Diensten für das auf drei Liegenschaften verteilte BfN sind stabile, gesicherte, leistungsfähigere und performante Datenübertragungen unabdingbar. Gerade im Bereich der erneuerbaren Energien und dem AWZ-Vollzug und dem damit verbundenen hohen Kommunikationsaufwand in und mit den Außenstellen (Tele-Präsenz) sind steigende Datenmengen und wachsende funktionale Herausforderungen absehbar. Die Digitalisierung und eine gestiegene Mobilität tragen zusätzlich dazu bei.

Hierin enthalten ist die für die Verwaltung der Schutzgebiete einschließlich der Überwachung notwendige IT-Ausstattung einschließlich der jährlichen Ausgaben für die Leitungsmieten (25 T€).

**Insgesamt:** **1.678 T€**

**Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz**  
**Titel 532 01**  
**Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik**

**Titel 532 01**  
 (Seite 80 Reg.-Entwurf)

**Titel 532 01**  
**Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik**

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Mehr/Weniger
1.000 €			
1.445	1.240	1.240	-

**Zum Ansatz 2022**

Vorgesehen sind für

- Administration und Wartung des Netzwerks 690 T€
- Umsetzung nationaler Gesetze und europäischer Richtlinien 240 T€
- IT-Sicherheit (Erstellung von Notfallplänen) 110 T€

Weitere Dienstleistungen und Auftragsarbeiten werden im Bereich internetgestützter Verfahren und online-Dienstleistungen benötigt.

- Hosting, Housing, technische und redaktionelle Unterstützung für das allgemeine Webangebot des Amtes sowie für die fachspezifischen Internetanwendungen; Entwicklungs- und Beratungsleistungen für interne IT-Verfahren 170 T€
- Entwicklung von externen GIS-Diensten sowie Rahmenvertrag interne GIS-Unterstützung 30 T€

**Insgesamt:** **1.240 T€**

**Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz**  
**Titel 532 02**  
**Behördenpezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)**

**Titel 532 02**  
(Seite 81 Reg.-Entwurf)

**Titel 532 02**  
**Behördenpezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)**

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Mehr/Weniger
1.000 €			
9.388	10.305	10.305	-

**Erläuterungen**

1.	Vollzug des Naturschutzes in der deutschen AWZ der Nord- und Ostsee	6.000 T€
2.	Naturschutzinformationssysteme (NATIS)	1.155 T€
3.	Rote-Liste-Zentrum	3.150 T€
4.	Nationales Monitoringzentrum zur Biodiversität (NMZB)	- T€ (siehe Erläuterung)
<b>Gesamt:</b>		<b>10.305 T€</b>

**Zu Nr. 1 der Erläuterungen: Vollzug des Naturschutzes in der deutschen AWZ der Nord- und Ostsee** **6.000 T€**

**Zum Ist 2020**

Das Ist-Ergebnis bei Erl.-Nr. 1 in Höhe von 5.973 T€ überschreitet das anteilige Soll (5.050 T€) um 923 T€. Zu berücksichtigen sind hierbei zusätzlich 306 T€, die bei Kapitel 1614 Titel 981 01 und 13 T€, die bei Kapitel 1612 Titel 981 01 verausgabt wurden. Diese Beträge beziehen sich auf Aufträge an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und die Bundesanstalt für Wasserbau im Bereich der AWZ.

Insgesamt ergeben sich daher Mehrausgaben in Höhe von 1.242 T€ bei Erl.-Nr. 1. Aufgrund von Einsparungen bei den weiteren Erläuterungsnummern betragen die Mehrausgaben bei Tit 532 02 lediglich 33 T€ (Soll 2020: 9.355 T€).

**Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz**  
**Titel 532 02**  
**Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)**

**Zum Ansatz 2022**

Das BfN ist für Naturschutz und Landschaftspflege in der AWZ der deutschen Nord- und Ostsee zuständig (§ 58 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Mit den Novellen des BNatSchG in den Jahren Jahr 2010 und 2017 wurden über die nationale Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie (VRL - Richtlinie 2009/147/EG) und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL - Richtlinie 92/43/EWG) hinaus alle Naturschutzinstrumente mit Ausnahme der Landschaftsplanung auf die AWZ erstreckt. Hierzu zählt auch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, deren Vollzug an die besonderen rechtlichen und tatsächlichen Bedingungen der AWZ anzupassen ist. Die FFH-RL schreibt im Rahmen der Berichtspflichten für die Mitgliedstaaten ein Monitoring aller Schutzgüter in den jeweiligen biogeografischen Regionen (hier die gesamte deutsche Nord- bzw. Ostsee) vor.

Durch das in Kraft treten von sechs Naturschutzgebiets-Verordnungen (BGBl. I, S. 3395 f.) in der AWZ im September 2017 ist das Management und die Verwaltung der insgesamt ca. 1.000.000 ha großen Naturschutzgebiete (NSG) eine Daueraufgabe des BfN in der deutschen AWZ der Nord- und Ostsee. Diese NSG sind die ersten und einzigen Meeresschutzgebiete unter Verwaltung des Bundes. Gemäß den NSG-VO (s. § 7 NSGBrGV) ist das BfN ebenfalls zuständig für die Erstellung und Umsetzung der Bewirtschaftungspläne (Managementpläne).

Hinzu kommen Aufgaben zur Regulierung der Fischerei in europäischen Schutzgebieten in der AWZ gemäß den Vorgaben der gemeinsamen Fischereipolitik Art. 11. Hierzu sind die wissenschaftlichen Grundlagen zu erheben und Maßnahmen zur Verminderung der Fischereieffekte zu entwickeln und die Effekte der Umsetzung zu bewerten.

Die EU-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL – Richtlinie 2008/56/EG) schreibt eine Bewertung des Zustands der Meere alle sechs Jahre vor. Diese Verpflichtung bedarf gemäß der Entscheidung der Kommission (EU 2017/848) eines breit angelegten, dauerhaften marinen Biodiversitätsmonitorings und eine Kartierung mariner Biotope als Grundlagen für die Überwachung des Umweltzustands und zur Überwachung des Erfolgs der von Deutschland gemeldeten Maßnahmen.

Das übergeordnete Ziel der MSRL ist das Erreichen des „guten Umweltzustands“ der europäischen Meere und dessen dauerhafter Erhalt. Dies muss vom BfN durch ein adäquates Vollzugsprogramm für den Bereich Biodiversität umgesetzt werden.

Um alle Vollzugs- und Überwachungsaufgaben sowie die zur Umsetzung der Richtlinien notwendigen wissenschaftlichen Monitoring-, Untersuchungs- und Entwicklungsaufgaben effektiv und vollständig erfüllen zu können, werden im Haushaltsjahr 2022 Ausgaben in Höhe von 4.000 T€ für die Aufgabenschwerpunkte des BfN in der AWZ sowie weitere 2.000 T€ für die zusätzlichen Aufgaben für das Management der NSG in der AWZ benötigt.

Die detaillierten Begründungen erfolgen in der nachstehenden Tabelle:

**Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz**  
**Titel 532 02**  
**Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)**

<b><u>A) Arbeitsschwerpunkte AWZ</u></b>		<b>T€</b>
1.	<p><b>Umsetzung der EU-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) einschließlich der Beitragszahlungen für die Geschäftsstelle der Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft Nord- und Ostsee (BLANO)</b></p> <p>Die MSRL stellt auf das Erreichen eines „guten Umweltzustandes“ der europäischen Meere ab. Das BfN unterstützt das federführende BMU bei der Umsetzung in allen Aufgaben zur marinen Biodiversität. Es nimmt dabei Koordinierungs- und Fachaufgaben im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Nord- und Ostsee (BLANO) in Bezug auf das Monitoring und die Zustandsbewertung der deutschen Nord- und Ostsee sowie die Festlegung und Einhaltung von Umweltzielen wahr.</p>	402
2.	<p><b>Monitoring und Bewertung von marinen Wirbeltieren in der AWZ sowie Überarbeitung der Bewertungsschemata für marine Wirbeltiere (Wale, Seevögel, Fische) zur Erfüllung europäischer und internationaler Berichtspflichten</b></p> <p>Zur Erfüllung der Natura 2000-Berichtspflichten ist eine Bewertung der Zustände aller FFH-Anhang II-Arten (Meeressäugetiere und Fische) in den jeweiligen biogeografischen Regionen und Arten der Vogelschutzrichtlinie (Seevögel) in der gesamten Nord- und Ostsee erforderlich. Das Projekt ermittelt die Verteilungsmuster, Habitatansprüche, Beständen und Bestandstrends und bildet damit die Voraussetzung für einen effektiven Schutz sowie die Entwicklung und Durchführung der notwendigen Schutzmaßnahmen.</p>	550
3.	<p><b>Erfassung und Bewertung benthischer Arten und Lebensräume in der AWZ</b></p> <p>Das BfN ist gemäß §6 (5) BNatSchG zuständig für die Erfassung und Bewertung benthischer Arten (inkl. gebietsfremder Arten) und Biotope, die gemäß FFH-RL und MSRL sowie HELCOM und OSPAR in der deutschen AWZ von Nord- und Ostsee geschützt sind. Neben dem Monitoring der benthischen Arten und Biotope sind die biologischen Probenahmen und Auswertungen für die marine Biotopkartierung und das Effektmonitoring im Rahmen des Fischereimanagements im Erfassungs- und Bewertungsprogramm integriert, um unter Nutzung von Synergieeffekten eine Erfüllung weiterer Vollzugsaufgaben wie z. B. die Verwaltung der Schutzgebiete und die Bewertung von Eingriffen in der AWZ sicher zu stellen.</p>	695

**Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz**  
**Titel 532 02**  
**Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)**

<b><u>A) Arbeitsschwerpunkte AWZ</u></b>		<b>T€</b>
4.	<p><b>Konsolidierung und weiterer Aufbau des Datenmanagements für marine Biodiversitätsdaten am BfN</b></p> <p>Die vom BfN erfassten meeresökologischen Daten sind gemäß nationalen und europäischen gesetzlichen Vorgaben (UIG, INSPIRE) in Datenbankstrukturen einzubinden und darzustellen. Im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung über die Kooperation bei Umweltinformationssystemen (VKoopUIS) ist das BfN zusammen mit weiteren Behörden der Küstenbundesländer und des Bundes am Aufbau der „Marinen Geodateninfrastruktur Deutschland“ – MDI.DE beteiligt. Das Vorhaben bildet die technische und wissenschaftliche Basis für die Erfüllung der Vollzugsaufgaben des BfN in der deutschen AWZ von Nord- und Ostsee und ist Grundlage für die Erfüllung der Berichtspflichten im Meeresnaturschutz, die aufgrund der Vogelschutzrichtlinie (VRL), Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) der EU bestehen.</p>	225
5.	<p><b>Verpflichtungen aus regionalen Meeresschutzübereinkommen</b></p> <p>Im Rahmen der regionalen Meeresschutzabkommen (OSPAR- und Helsinki-Übereinkommen) sind biodiversitätsbezogene Fachthemen mit unmittelbarer Relevanz für den Vollzug des Naturschutzes in der deutschen AWZ zu bearbeiten. Hierzu benötigt das BfN unmittelbar aktuelle und grundlegende wissenschaftliche Hintergrundinformationen zur Erarbeitung von Naturschutzpositionen und für eine stringente fachliche Argumentation zur Umsetzung fachlicher Erfordernisse. Deutschland verwendet im Rahmen der regionalen Meeresschutzabkommen erarbeitete Ergebnisse für die Bewertung der nationalen periodischen Umsetzungsberichte für die EU, wie z. B. bzgl. MSRL, FFH-RL und VRL.</p>	120
6.	<p><b>Rechtliche Bewertungen</b></p> <p>Die Zuständigkeit als Naturschutzbehörde in der AWZ und die Einbindung in Zulassungsverfahren (z. B. Windenergieanlagen auf See) führt teilweise zu komplexen rechtlichen Fragen, welche ggf. in gerichtlichem Verfahren zu klären sind. Hierfür erforderliche Rechtsberatung und ad-hoc-Beratung wird für das Haushaltsjahr auf 30 T€ veranschlagt. Im Rahmen der AWZ-Zuständigkeit außerhalb des Vollzugs können ebenfalls schwierige rechtliche Fragen auftreten, die kurzfristig und mit externer Unterstützung zu klären sind. Hierfür sind weitere 21 T€ zu veranschlagen.</p>	51

**Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz**

**Titel 532 02**

**Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)**

<b><u>A) Arbeitsschwerpunkte AWZ</u></b>		<b>T€</b>
7.	<p><b>Erfassung und Bewertung von Meeresökosystemen und Ökosystemleistungen</b></p> <p>Ziel des Forschungsvorhabens ist die Erfassung und Bewertung der Ökosystemleistungen der deutschen Meere. Die Ökosystemleistungen der deutschen Meere im Gebiet der 12-Seemeilen-Zone und sollen im Gebiet der ausschließlichen Wirtschaftszone erfasst und, soweit möglich, monetär bewertet werden. Während bisherige Vorhaben den ökonomischen Wert der Ökosystemleistungen für terrestrische Ökosysteme und Binnengewässer untersuchten, werden mit diesem Vorhaben die deutschen Meeresökosysteme kartiert und für deren Ökosystemleistungen die ökonomische Werte ermittelt.</p>	77
8.	<p><b>Entwicklung und Umsetzung von Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für den deutschen Meeresnaturschutz</b></p> <p>Die öffentliche Präsenz der Themen des Meeresnaturschutzes soll mit Hilfe umfangreicher Informations- und Kommunikationsmaßnahmen und unterschiedlicher Medien fortgeführt und gestärkt werden, u. a. durch eine professionelle Dokumentation von Forschungstätigkeiten in der AWZ. Zielgruppen sind insbesondere Entscheidungsträger in Genehmigungsbehörden für maritime Angelegenheiten und die Fachöffentlichkeit. Alle Maßnahmen zielen auch in Verbindung mit der Durchführung relevanter Tagungen, Workshops oder internationalen Konferenzen darauf ab, die Zielgruppen mit fachlich fundierten und zugleich allgemeinverständlichen Hintergrundmaterialien über die naturschutzfachlichen Erfordernisse zu versorgen.</p>	120
9.	<p><b>Weiterentwicklung bzw. Neuentwicklung von Biodiversitätsindikatoren zur Umsetzung der MSRL</b></p> <p>Die Vollzugsaufgaben in der deutschen AWZ zur Umsetzung der MSRL erfordern wissenschaftliche Arbeiten zur Weiterentwicklung bzw. Neuentwicklung von Biodiversitätsindikatoren. Diese Indikatoren dienen mit zu entwickelnden Schwellenwerten einer Bewertung der marinen Biodiversität gemäß bei OSPAR, HELCOM und MSRL entwickelter Vorgaben. Werden Schwellenwerte für einen guten Umweltzustand nicht erreicht, müssen erforderliche Schutzmaßnahmen für bestimmte Arten und Biotope ergriffen werden, um den guten Zustand zu erreichen.</p>	65
10.	<p><b>Erfassung von marinen Wirbeltieren (Säugetiere und Seevögel) in der deutschen AWZ mit Hilfe digitaler Erfassungsmethoden (Video- und Fotoerfassungen)</b></p> <p>BfN kommt mit der Durchführung der digitalen Erfassungen den Verpflichtungen nach FFH-RL, VRL und MSRL nach.</p>	185



**Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz**

**Titel 532 02**

**Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)**

<b><u>A) Arbeitsschwerpunkte AWZ</u></b>		<b>T€</b>
11.	<p><b>Auswirkungen von Fischerei auf Arten und Lebensräume und ökosystemgerechtes Fischereimanagement in der deutschen AWZ</b></p> <p>Im Rahmen der Umsetzung der FFH-RL und VRL sowie MSRL müssen Managementmaßnahmen in Schutzgebieten, die das Erreichen des günstigen Erhaltungszustandes von Arten und Lebensräumen gewährleisten sollen, entwickelt und ihre Wirksamkeit bewertet werden. Ziel ist, dass fischereibezogene Managementmaßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) und fischereiliche Regulierungen im Sinne der FFH-Richtlinie für die deutschen Meeresschutzgebiete in der AWZ umgesetzt und bewertet werden. Hierfür müssen wissenschaftl. belastbare Grundlagen erarbeitet werden.</p>	322
12.	<p><b>Umsetzung der MSRL Lärminderungsmaßnahmen (6-01 und 6-04)</b></p> <p>Es besteht die Verpflichtung, die von Deutschland an die EU KOM gemeldete Maßnahmen des MSRL Maßnahmenprogramms zu erarbeiten. Dies wird im Rahmen des Projekts umgesetzt (Ableitung und Anwendung von biologischen Grenzwerten für die Wirkung von Unterwasserlärm auf relevante Arten sowie Entwicklung und Anwendung von Lärminderungsmaßnahmen für die Nord- und Ostsee).</p>	263
13.	<p><b>Fortschreibung und Umsetzung der Managementpläne für die Meeresschutzgebiete in der AWZ (Pflege- und Entwicklungspläne) und Artenmanagementpläne für Schweinswale</b></p> <p>In Bezug auf das Gebiets- und Artenmanagement muss das BfN zur Umsetzung der FFH-RL und des BnatSchG die Vorbereitung und Umsetzung von erforderlichen Regelungen, deren Überwachung sowie die Erfolgskontrolle in der AWZ als Daueraufgabe sicherstellen. Die rechtliche bzw. fachliche Arbeitsgrundlage sind dabei die Schutzgebietsverordnungen sowie die Gebiets- und Artenmanagementpläne.</p>	390
14.	<p><b>Effektmonitoring Minensprengungen</b></p> <p>Die große Menge von Kampfmittelaltlasten in den deutschen Meeren macht Sprengungen immer wieder notwendig, obwohl der entstehende Unterwasser-schall marine Arten wie insbesondere den nach FFH Anhang IV streng geschützten Schweinswal bis in große Entfernungen von der Sprengposition schädigen kann. Große Unsicherheiten in der Modellierung der entstehenden Schallbelastung und in der Reaktion von Schweinswalen auf Sprengungen machen eine naturschutzfachliche Bewertung gegenwärtig sehr schwierig und müssen durch ein gezieltes Effektmonitoring bei Minensprengungen verringert werden.</p>	15

**Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz**  
**Titel 532 02**  
**Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)**

<b><u>A) Arbeitsschwerpunkte AWZ</u></b>		<b>T€</b>
<b>15.</b>	<p><b>Anthropogene Einflüsse Schweinswal Nordsee / Schallkarte</b></p> <p>Die Bestandsschätzung der Schweinswale der deutschen Nordsee im aktuellen FFH-Bericht von 2019 zeigt eine Abnahme gegenüber der Bestandsschätzung im vorangegangenen Berichtszeitraum. Deutschland konnte die Ursache der Veränderungen der Populationsdaten noch nicht abschließend bewerten. Um zielgenaue Maßnahmen zum Schutz des nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Schweinswals ergreifen zu können, soll die räumliche Verteilung von anthropogenen Störungen wie Schifffahrt und Lärmeintrag kartiert werden und der Einfluss dieser Störungen auf das Vorkommen von Schweinswalen untersucht werden. Gleichzeitig dient das Projekt der Umsetzung der in den Managementplänen der Schutzgebiete in der Nordsee festgeschriebenen Maßnahmen 3.1 „Schifffahrt“ und 3.3 „Schutzgutbezogene Lärmreduzierung“.</p>	<b>390</b>
<b>16.</b>	<p><b>Handlungsempfehlung geogene Riffe</b></p> <p>Zur Umsetzung der Maßnahme 5.1 „Aktive Wiederherstellung von durch (historische) Nutzungen geschädigten Lebensräumen / Biotopen / Habitaten im notwendigen Umfang“ sollen geogene Riffe durch Einbringung von Substrat wiederhergestellt werden. Zur Planung der Wiederherstellung wird eine Handlungsempfehlung benötigt, die Vorschläge u.a. zu Art und Größe des Substrats sowie zu geeigneten Orten der Einbringung erarbeitet.</p>	<b>45</b>
<b>17.</b>	<p><b>Neobiota</b></p> <p>Gemäß BLANO Vereinbarung zum gemeinsamen Erfassen von marinen Neobiota in Nord- und Ostsee (2019).</p>	<b>85</b>
<b>Summe Erl.-Nr. 1 A</b>		<b>4.000</b>

**Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz**  
**Titel 532 02**  
**Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)**

<b><u>B) Schutzgebietsverwaltung</u></b>		<b>T€</b>
1.	<p><b>„Schutzgebietsmonitoring“</b></p> <p>Ergänzung des AWZ-Monitorings (A2 und A3) um die gezielte Beobachtung der Entwicklungen des Zustands der geschützten Arten und Lebensräume im Hinblick auf die Schutzziele der AWZ NSG-Verordnungen (Kontrolle des Erfolgs der Maßnahmen u. a. in §6 Abs. 1 NSGBRgV).</p> <p>Erfasst werden der Zustand der geschützten Meeresbodenbiotope, der Meeressäugetiere und der Seevögel. Zudem werden Art und Umfang wesentlicher Belastungen, wie die der grundberührenden Fischerei, der Stellnetzfischerei und des Unterwasserlärms. Dazu wird die Anzahl schiffsgestützter Greiferstationen, der Flug- und Schiffstranekte gemäß den o. g. Aufgaben gezielt in den NSG verdichtet. Die Nutzeraktivitäten werden vor allem über Daten über die Schiffsbewegungen erfasst und bewertet.</p>	1.500
2.	<p><b>„Überwachung“</b></p> <p>Die Überwachung umfasst die Kontrolle der Einhaltung der Rechtsvorschriften aus den NSG-Verordnungen (z. B. § 4 NSGBRgV) und der für die Erreichung der Schutzziele nötigen Überwachung der allgemeinen Umweltvorschriften. Dazu wird ein schiffs- und satellitengestütztes Monitoring der Intensität der Nutzungen aufgebaut. Ebenfalls werden in Kooperationen (§ 58 BNatSchG) mit weiteren Institutionen des Bundes und der Länder (u.a. Havariekommando, Maritimes Sicherheitszentrum) technische Systeme aufgebaut und mit bestehenden technischen Systemen zur Überwachung von Tätigkeiten zur Einhaltung von Umweltschutz- (in der AWZ) und Naturschutz-Vorschriften (in den Naturschutzgebieten (NSG)) kombiniert. Zur Umsetzung werden zunächst auf Projektbasis Konzepte entwickelt die mit den zuständigen Bundes- und Länderstellen im Rahmen der Arbeitsgruppen zur Umsetzung der Managementpläne der NSG besprochen und anschließend vor Ort aufgebaut und aktiviert werden. Mit dem Erreichen weiterer Aufbauschritte ist auch eine Erhöhung der Mittel vorgesehen.</p>	500
<b>Gesamtsumme Erl.-Nr. 1 A + B:</b>		<b>6.000</b>

**Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz**  
**Titel 532 02**  
**Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)**

**Zu Nr. 2 der Erläuterungen:      Naturschutzinformationssysteme (NATIS)      1.155 T€**

Die Ausgaben dienen dem Aufbau und Betrieb digitaler Informationssysteme. Diese Informationssysteme bilden einen wesentlichen Baustein bei der Vermittlung von Naturschutzinformation sowohl für die breite Öffentlichkeit als auch für spezifische Nutzergruppen wie Naturschutzverbände und die Wissenschaft. Die Projekte setzen die Ziele der umweltpolitischen Digitalagenda des BMU um und bilden damit einen wesentlichen Baustein bei der Nutzung der Digitalisierung in Umwelt- und Naturschutz.

Im Jahr 2022 liegt der Schwerpunkt der Ausgaben in der Pflege und Weiterentwicklung vorhandener Anwendungen sowie der Migration von Tochterseiten des im Jahr 2021 migrierten Webangebotes unter [www.bfn.de](http://www.bfn.de)

**Zu Nr. 3 der Erläuterungen:      Rote-Liste-Zentrum      3.150 T€**

Das Bundesamt für Naturschutz gibt die bundesweiten Roten Listen heraus, welche ein zentrales Instrument des Naturschutzes sind. Die Erarbeitung der Roten Listen in Deutschland dient der Inventarisierung und Bewertung der biologischen Vielfalt und als fachliche Grundlage zu deren Schutz. Sie stellen eine unverzichtbare Grundlage für die Wahrnehmung von Aufgaben des BfN dar.

Rote Listen sind Verzeichnisse von Tier-, Pflanzen- und Pilzarten, Pflanzengesellschaften sowie Biototypen und Biotopkomplexen. Das BfN nimmt gemäß § 6 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Beobachtung von Natur und Landschaft (Monitoring) wahr. Das Monitoring dient gemäß § 6 Abs. 2 BNatSchG u. a. der Erfüllung zahlreicher unions- und völkerrechtlicher Verpflichtungen, insbesondere der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), Vogelschutzrichtlinie (VRL) und Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) sowie verschiedener internationaler Naturschutzübereinkommen.

Die Roten Listen sind zudem wissenschaftliche Fachgutachten, in denen der Gefährdungsstatus für einen bestimmten Bezugsraum dargestellt ist und damit die fachliche Grundlage für viele behördliche Anordnungen sowie Zulassungs-, Ausnahme- und Befreiungsentscheidungen (z. B. nach § 19 Abs. 1, § 38 Abs. 1, § 45 Abs. 7 S. 2 sowie § 71 Abs. 4 BNatSchG, vgl. auch § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 S. 1 BNatSchG).

Das Rote-Liste-Zentrum dient dazu, die Zukunft der Roten Listen durch bedarfsgerechte, logistische und finanzielle Unterstützung der Expertenkreise zu sichern. Das Rote-Liste-Zentrum ist mit Wirkung zum 01.12.2018 über einen Vertrag mit dem DLR-Projektträger in Bonn eingerichtet worden. Das Zentrum übernimmt im Auftrag des BfN zentrale Dienstleistungen (Koordination, Beratung und fachliche Begleitung des Ehrenamtes, grundlegende Qualitätssicherung des Erstellungsprozesses der Roten Listen) und baut die Zusammenarbeit mit dem Ehrenamt auf diese Weise aus.

**Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz**  
**Titel 532 02**  
**Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)**

**Der Mittelbedarf setzt sich wie folgt zusammen:**

<b>Gesamtkalkulation</b>	
Personalausgaben	1.596 T€
zentrumsspezifische Sachausgaben	1.051 T€
<b>Summe p.a. netto</b>	<b>2.647 T€</b>
Umsatzsteuer	503 T€
<b>Summe p.a. brutto</b>	<b>3.150 T€</b>

**Zu Nr. 4 der Erläuterungen:**      **Nationales Monitoringzentrum zur Biodiversität (NMZB)**      **- T€**

Im Koalitionsvertrag zur 19. Legislaturperiode fasste die Bundesregierung den Beschluss, ein Nationales Monitoringzentrum zur Biodiversität (NMZB) einzurichten. Ziel des Zentrums ist es, den Ausbau des umfassenden bundesweiten Biodiversitätsmonitorings voranzubringen und langfristig zu sichern sowie die aus dem Monitoring resultierenden Ergebnisse und Metainformationen für die Wissenschaft, die Ressortforschung und andere Akteursgruppen bereitzustellen bzw. zugänglich zu machen.

Das Konzept von BMUV/BfN sieht die Einrichtung einer „Zentrale“ vor, zu deren Aufgaben die Weiterentwicklung des Biodiversitätsmonitorings, die Einrichtung einer internetbasierten Informations- und Vernetzungsplattform sowie die Koordinierung und Vernetzung der am Monitoring beteiligten Institutionen und Akteure gehören. Diese Funktion nimmt das BfN wahr.

Das Monitoringzentrum wurde im BfN am Standort Leipzig angesiedelt. Diese Ansiedlung ist in Umsetzung der strukturpolitischen Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ für ein „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“ erfolgt. Zur Finanzierung des Monitoringzentrums sind Strukturstärkungsmittel erforderlich, die jährlich aus Kapitel 6002 Titel 893 47 in den Haushalt des BfN im Wege der Umbuchung überführt werden. Für das Haushaltsjahr 2022 stehen für das Monitoringzentrum zur Bewältigung der Fachaufgaben Mittel in Höhe von 2.275 T€ zur Verfügung. Diese Mittel sind im Ansatz des Titels nicht berücksichtigt, da sie zentral in Kapitel 6002 Titel 893 47 veranschlagt werden.

<b>Haushaltsjahr</b>	<b>2021 (nachrichtlich)</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
<b>Mehrbedarf</b>	<b>1.735 T€</b>	<b>2.275 T€</b>	<b>2.775 T€</b>	<b>3.225 T€</b>	<b>3.775 T€</b>

**Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz**  
**Titel 532 02**  
**Behördenpezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)**

Die Strukturstärkungsmittel sind bei Titel 532 02 erforderlich, um die Fachaufgaben des Monitoringzentrums zu bewältigen, dazu gehören insbesondere die Weiterentwicklung und Verstetigung des umfassenden bundesweiten Biodiversitätsmonitorings mit dem Ziel, die Datenlage zu verbessern und eine fortlaufende und wissenschaftlich fundierte Politikberatung sicherzustellen. Dazu ist es erforderlich, ressortübergreifend die Monitoringaktivitäten zu bündeln, Schnittstellen zur Forschungslandschaft herzustellen und alle Monitoringakteure zu vernetzen. Werkzeuge des Monitorings wie Erfassungsmethoden, Auswertungsmethoden oder IT-Tools sollen entwickelt und bereitgestellt werden. Über eine internetbasierte Informationsplattform sollen Informationen über die Arbeit des Zentrums, das Monitoring in Deutschland und den Zustand der Biodiversität der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Darüber hinaus sind diese Haushaltsmittel erforderlich für die Vergabe von Gutachten und Forschungsvorhaben und für die Beteiligung des Bundes mit bis zu 50 % an den Ausgaben der Monitoringprogramme von Bund und Ländern.

**Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz**

**Titel 812 01**

**Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke  
(ohne IT)**

**Titel 812 01**

(Seite 82 Reg.-Entwurf)

**Titel 812 01**

**Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke  
(ohne IT)**

<b>Ist 2020</b>	<b>Soll 2021</b>	<b>Entwurf 2022</b>	<b>Weniger</b>
1.000 €			
149	1.296	361	935

**Zum Ansatz 2022**

In 2022 sind im Einzelnen folgende Investitionen geplant:

**BfN in Bonn**

8 Büroausstattungen (á 3.800 € gem. der vom BMF festgelegten Höchstgrenze)  
sollen ersetzt bzw. ergänzt werden. 30 T€

Für die Aufbewahrung von Karten, wissenschaftlichen Geräten und Archivma-  
terial sind Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung von Spezialschränken und Re-  
galen notwendig. 11 T€

**Außenstelle Vilm**

Zur Erfüllung der Aufgaben des BfN als zuständige Naturschutzbehörde in der  
Ausschließlichen Wirtschaftszone sind für die Beschaffung und den sach- und  
fachgerechten Betrieb der Monitoring-Technik für den Meeresboden, die Was-  
sersäule und die Meeresoberfläche, für Betriebslizenzen, die Instandhaltung und  
Reparatur der Geräte 320 T€ erforderlich. 320 T€

Insgesamt: 361 T€

## Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz

### Titel 812 02

#### Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik

### Titel 812 02

(Seite 82 Reg.-Entwurf)

### Titel 812 02

#### Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Weniger
1.000 €			
2.468	1.185	1.120	65

#### Zum Ansatz 2022

Aus dem Titel erfolgen die Beschaffungen von Informationstechnik in Form von APC, Servern, Netzkomponenten, Peripheriegeräten oder Laptops sowie von Software-Lizenzen. Die Beschaffungen werden gemäß den Vorgaben der IT-Steuerungsgruppen des Bundes vorgenommen. Für das Jahr 2022 wird der erste Betrieb des Biodiversitäts-Monitoringzentrums in voller Personalstärke in der Außenstelle Leipzig erwartet. Entsprechende Investitionen in Clients, Server, Netzwerk- und Medientechnik sind zu erwarten.

Es sind regelmäßig Ersatzbeschaffungen vorzunehmen. Zudem wird mit Neubeschaffungen auf den sich ändernden Bedarf reagiert. Dieser ist im Jahre 2020 durch organisatorische Änderungen und einer damit einhergehenden Aufstockung von Fachaufgaben (Biodiversitätsmonitoring und Digitalisierung) und Personal enorm gestiegen und wird in den nächsten Jahren durch zusätzliche Anwendungsgebiete der IT - z. B. im Rahmen der Digitalisierung und Künstliche Intelligenz (KI) - sowie durch steigende Sicherheitsanforderungen und die Vorbereitung auf die IT-Konsolidierung auf gleich hohem Niveau bleiben.

Durch den im Nachgang zur Sitzung des Bund-Länder-Koordinierungsgremiums am 28. Mai 2021 im Umlaufverfahren gefassten Beschluss wurde für das Biodiversitäts-Monitoringzentrums im Haushaltsjahr 2022 ein aus Mitteln des Strukturstärkungsgesetzes zu finanzierender Mehrbedarf in Höhe von 1.125 T€ anerkannt. Diese zusätzlichen Mittel sind im Ansatz des Titels nicht berücksichtigt, da sie zentral in Kapitel 6002 Titel 893 47 veranschlagt sind.



## **Kap. 1615**

# **Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE)**

## **Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung Übersicht**

### **Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung**

#### **Übersicht**

<b>Gesamtausgaben</b>	<b>in T€</b>
Soll 2021	45.118
<b>Finanzplanung 2022</b>	<b>44.120</b>
2. Regierungsentwurf 2022	54.410
<b>Veränderung 2. RegE gegenüber Haushalt 2021</b>	<b>9.292</b>
<b>Veränderung 2. RegE gegenüber Finanzplanung</b>	<b>10.290</b>

Die Erhöhung des Kapitelansatzes um 9.292 T€ gegenüber dem Haushalt beruht insbesondere auf folgenden Sachverhalten:

- Ansatzerhöhung für Mehrbedarf im Rahmen des Standortauswahlgesetzes, insbesondere Aufgabe der Standortsicherung (Titel 532 02): + 5.982 T€
- Ansatzerhöhung für die dauerhafte Anmietung einer zweiten ELM-Liegenschaft in Berlin (Titel 518 02) + 1.505 T€
- Ansatzerhöhung für Übergangsanmietungen in Berlin bis zur dauerhaften Anmietung einer zweiten ELM-Liegenschaft (Titel 518 01) + 250 T€
- Ansatzerhöhung auf Grund von zusätzlichen Personalausgaben infolge neuer Plan-/Stellen + 1.455 T€
- Ansatzerhöhung für Aus- und Fortbildung (Titel 525 01) + 100 T€

#### **Grundsätzliche Bemerkungen zum BASE und zum Kapitel 1615**

##### **a) Errichtung, gesetzliche Aufgabenzuweisung**

Das BASE wurde gemäß § 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfKEG) im Geschäftsbereich des BMUV errichtet.

## **Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung Übersicht**

Mit dem Gesetz zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung vom 30. Juli 2016 wurde mit dem BASE erstmalig eine Atomaufsicht für die Endlagerung radioaktiver Abfälle implementiert. Dem BASE wurden darüber hinaus u. a. die Zuständigkeiten für Genehmigungen im Bereich der Zwischenlagerung und Transporte und Fachaufgaben im Bereich der kerntechnischen Sicherheit übertragen, die zuvor vom Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) wahrgenommen wurden.

Dem BASE wurden Aufgaben im Rahmen des Verfahrens zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle (Standortauswahlverfahren) übertragen, insbesondere die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Standortsuche sowie die Durchführung und Koordination von Forschungsvorhaben.

Die Dienstsitze des BASE befinden sich in Berlin, Salzgitter, Köln und Bonn.

### **b) Aufgabengebiete**

Gemäß § 2 BfKEG erledigt das BASE Verwaltungsaufgaben des Bundes auf den Gebieten der Planfeststellung, Genehmigung und Überwachung von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle, der Entsorgung radioaktiver Abfälle, der Beförderung und Aufbewahrung radioaktiver Stoffe sowie der kerntechnischen Sicherheit, die ihm durch das Atomgesetz (AtG), das Standortauswahlgesetz (StandAG) oder andere Bundesgesetze oder aufgrund dieser Gesetze zugewiesen werden. Das Bundesamt unterstützt das BMUV fachlich und wissenschaftlich auf den genannten Gebieten, betreibt zur Erfüllung seiner Aufgaben wissenschaftliche Forschung und erledigt Aufgaben des Bundes, mit deren Durchführung es vom BMUV beauftragt wurde.

Das BASE ist die Fachbehörde des Bundes für alle Fragen in Zusammenhang mit der Sicherheit der Entsorgung von radioaktiven Abfällen. Es

- übt die staatliche Aufsicht über das Standortauswahlverfahren nach dem Standortauswahlgesetz (StandAG) aus und beteiligt die Öffentlichkeit,
- führt die atomrechtliche sowie zukünftig die berg- und wasserrechtliche Aufsicht über Endlager,
- ist zukünftig Genehmigungsbehörde für Endlagerprojekte,
- ist Zulassungs- und Genehmigungsbehörde für die Beförderung und die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen und Großquellen,
- unterstützt das BMUV auf dem Feld der kerntechnischen Sicherheit durch fachliche Expertise,
- betreibt zur Erfüllung seiner Aufgaben wissenschaftliche Forschung.

## Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung Übersicht

Das BASE betritt insbesondere als Aufsichts- und Beteiligungsinstanz im Standortauswahlverfahren nach dem StandAG in vielfacher Hinsicht Neuland. Erstmals wurde auf der Bundesebene eine Atomaufsicht für die Endlagerung eingeführt. Die fachliche Überwachung wird verbessert und konzentriert. Das BASE ist zudem die erste Bergbehörde des Bundes im Bereich der nuklearen Entsorgung. Gleichzeitig trägt das BASE die Verantwortung für einen in dieser Form einzigartigen Prozess der Öffentlichkeitsbeteiligung. Bürgerinnen und Bürger sowie die interessierte Fachwelt sollen sich frühzeitig und umfassend in die Endlagersuche einbringen können. Dafür stehen definierte, umfangreiche Beteiligungsverfahren zur Verfügung. Diese Partizipation wird flankiert und optimiert durch die Informationsplattform des BASE, auf der das behördliche Handeln des BASE und anderer staatlicher Akteure nach außen abgebildet wird.

Eine wichtige Aufgabe besteht schließlich in der Dokumentation aller aktuellen und historischen Prozesse und Entscheidungen im Zusammenhang mit der Suche nach einem geeigneten Endlager.

### c) **Refinanzierbarkeit der Ausgaben des BASE**

Die bei der Aufgabenwahrnehmung des BASE im Zusammenhang mit der Standortauswahl anfallenden Kosten des BASE sind gemäß StandAG mit wenigen Ausnahmen **umlagefähig** und damit **refinanzierbar**.

Die tatsächliche Höhe der entstandenen umlagefähigen Kosten wird nach Abschluss eines jeweiligen Haushaltsjahres durch Erstellung einer Jahresrechnung ermittelt.

Die durch die Umlagepflichtigen zu entrichtenden Umlagen für das vergangene Jahr und Umlagevorauszahlungen für das laufende Jahr werden bei Kapitel 1603 Titel 341 01 vereinnahmt.

Weitere Tätigkeiten im Zusammenhang mit Aufsichts- und Genehmigungsverfahren werden über Kosten-/Gebührenbescheide nach AtG refinanziert.

### **Erläuterungen zu einzelnen Titeln:**

**Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung**  
**Titel 111 01**  
**Gebühren, sonstige Entgelte**

**Titel 111 01**  
(Seite 84 Reg.-Entwurf)

**Titel 111 01**  
**Gebühren, sonstige Entgelte**

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Mehr
1.000 €			
7.721	7.903	8.075	172

**Zum Ansatz 2022**

Die Einnahmen sind folgenden Zwecken zuzuordnen:

1.	Kosten für Genehmigungen des Transports von radioaktiven Stoffen (§ 4 AtG)	365 T€
2.	Kosten für Genehmigungen zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb staatlicher Verwahrung (§ 6 AtG)	4.187 T€
3.	Atomrechtliche Aufsicht	3.010 T€
4.	Kosten für die staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen (§ 5 Abs. 4 AtG)	0 T€
5.	Gebühren und Auslagen für Zuverlässigkeitsprüfungen/Fachkunde zum Schutz gegen Entwendungen oder erhebliche Freisetzung radioaktiver Stoffe nach §§ 4 (2) Nr. 2 und 12b AtG	388 T€
6.	Kosten für die Entgegennahme und Bekanntmachung von ermittelten Strommengen nach § 7 (1c) AtG	5 T€
7.	Sonstige Gebühren und Entgelte	120 T€
<b>Somit ergibt sich der Gesamtansatz in Höhe von</b>		<b>8.075 T€</b>

**Zu 1. Kosten für Genehmigungen und Zulassungen des Transports von radioaktiven Stoffen**

Für entsprechende Genehmigungsanträge werden kostendeckende **Gebühren** nach dem jeweiligen Zeitaufwand **und Auslagen** (Reisekosten) erhoben. Folgende Einnahmen werden erwartet:

**Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung**  
**Titel 111 01**  
**Gebühren, sonstige Entgelte**

a) Gebühren	354 T€
b) Auslagenersatz (Reisekosten)	11 T€
<b>Gesamt</b>	<b>365 T€</b>

**Zu 2. Kosten für Genehmigungen zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb staatlicher Verwahrung**

Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen (**zentrale und dezentrale Zwischenlager**) werden kostendeckende **Gebühren** nach dem jeweiligen Zeitaufwand **und Auslagen** (Reisekosten) erhoben. Keine Gebühren werden erhoben für Entscheidungen hinsichtlich der Aufbewahrung von aus der Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe im Ausland stammenden verfestigten Spaltproduktlösungen. Folgende Einnahmen werden erwartet:

a) Gebühren	4.183 T€
b) Auslagenersatz (Reisekosten)	4 T€
<b>Gesamt</b>	<b>4.187 T€</b>

Die Kosten der Bearbeitung von Klageverfahren, die in Angelegenheiten des § 6 AtG anhängig sind, sind nicht refinanzierbar, sondern richten sich nach anderen gesetzlichen Regelungen.

Daneben werden Erstattungen Dritter für bei Durchführung von Genehmigungsverfahren verauslagte Sachverständigenkosten (Titel 526 04 - Kosten für Sachverständigengutachten und für Öffentlichkeitsbeteiligungen bei Genehmigungsverfahren) bei Titel 119 99 - Vermischte Einnahmen (UT 2) vereinnahmt.

**Zu 3. Einnahmen für die Wahrnehmung der atomrechtlichen Aufsicht**

Hier sind die Einnahmen aus der Kostenerhebung der atomrechtlichen Aufsicht nach § 21 AtG i. V. m. AtSKostV aufgeführt. Die veranschlagten 3.010 T€ enthalten auch den Ansatz für Sachverständigenauslagen aus dem insoweit korrespondierenden Titel 532 02 (1.600 T€).

**Zu 4. Kosten für die staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen**

Die für die staatliche Verwahrung anfallenden Kosten werden grundsätzlich über Gebühren und Auslagen nach Ablauf eines Kalenderjahres erstattet, soweit es sich um gegenleistungsbezogene Ausgaben handelt. Mangels verantwortlicher Kostenschuldner können derzeit keine Gebühren und Auslagen erhoben werden.

**Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung**  
**Titel 111 01**  
**Gebühren, sonstige Entgelte**

**Zu 5. Gebühren und Auslagen für Zuverlässigkeitsprüfungen/Fachkunde zum Schutz gegen Entwendungen oder erheblicher Freisetzung radioaktiver Stoffe**

Zum Schutz gegen unbefugte Handlungen, die zu einer Entwendung oder einer erheblichen Freisetzung von radioaktiven Stoffen führen können, hat das BASE nach § 12b AtG i. V. m. der Verordnung für die Überprüfung der Zuverlässigkeit zum Schutz gegen Entwendung oder erhebliche Freisetzung radioaktiver Stoffe nach dem Atomgesetz (AtZüV) eine Überprüfung der erforderlichen Zuverlässigkeit der Personen, die beim Umgang oder bei der Beförderung von radioaktiven Stoffen tätig sind, mit deren Einverständnis durchzuführen. Die Überprüfungen sind regelmäßig alle 5 Jahre zu wiederholen.

Zuverlässigkeitsprüfungen sind ebenfalls im Rahmen der bestehenden Endlagerprojekte ERAM und Konrad sowie der Schachanlage Asse II durchzuführen.

**Zu 6. Kosten für die Entgegennahme und Bekanntmachung von ermittelten Strommengen**

Nach § 23d Nr. 9 AtG i. V. m. § 7 Absatz 1c AtG ist das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) zuständig für die Entgegennahme und Bekanntmachung von Informationen zu den erzeugten, übertragenen und verbleibenden Elektrizitätsmengen der deutschen Kernkraftwerke (ehemals Reststrommengen). Hierfür erhebt das BASE Gebühren und Auslagen mit kostendeckend kalkulierten Stundensätzen gemäß der jeweils gültigen DA Kostenerhebung für Gebühren und Auslagen. Kosten für Veröffentlichungen im Bundesanzeiger werden, soweit sie entstehen, refinanziert.

a) Gebühren	4 T€
b) Auslagenersatz (Kosten Veröffentlichung im Bundesanzeiger)	1 T€
<b>Gesamt</b>	<b>5 T€</b>

**Zu 7. Sonstige Gebühren und Entgelte**

Sonstige Gebühren werden erhoben für

- die Festsetzung der Deckungsvorsorge für die Beförderung von Kernmaterialien in besonderen Fällen nach § 4b Abs. 1 Satz 2 AtG,
- die Festsetzung der Deckungsvorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen nach § 13 Abs. 1 Satz 2 AtG,
- nachträgliche Auflagen, Rücknahmen oder Widerrufe von Genehmigungen und allgemeine Zulassungen nach § 17 Abs. 1 Satz 3, Absätze 2 bis 5 AtG,

**Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung**  
**Titel 111 01**  
**Gebühren, sonstige Entgelte**

- sonstige Amtshandlungen einschließlich Prüfungen und Untersuchungen des BASE nach § 23d AtG und Haftungsübertragungen nach § 25 Abs. 2 Satz 2 AtG,
- die Erteilung von Auskünften und Bereitstellung von Informationen nach dem Umweltinformationsgesetz,
- den Widerruf oder die Rücknahme einer in § 21 Abs. 1 AtG bezeichneten Amtshandlung, sofern der Betroffene dies zu vertreten hat und nicht bereits nach § 21 Abs. 1 AtG Kosten erhoben werden,
- die Ablehnung eines Antrages auf Vornahme einer in § 21 Abs. 1 AtG bezeichneten Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde,
- die Zurücknahme eines Antrages auf Vornahme einer in § 21 Abs. 1 AtG bezeichneten Amtshandlung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung,
- die vollständige oder teilweise Zurückweisung oder Zurücknahme eines Widerspruchs gegen eine in § 21 Abs. 1 AtG bezeichnete Amtshandlung.



**Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung**  
**Titel 518 01**  
**Mieten und Pachten**

**Titel 518 01**  
(Seite 88 Reg.-Entwurf)

**Titel 518 01**  
**Mieten und Pachten**

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Mehr
<b>1.000 €</b>			
162	1.212	1.462	250

Der Mehrbedarf (+250 T€) resultiert aus der Notwendigkeit, für die neuen Mitarbeitenden in Köln, welche von der GRS übernommen worden sind, Büroräume zur Verfügung zu stellen. Außerdem werden zusätzliche Haushaltsmittel für die Anmietung von Büroräumen für die Geschäftsstellen der Regionalkonferenzen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Standortauswahlgesetz (StandAG) benötigt.

**1. Übergreifende Ausgaben Mieten und Pachten**

Der tatsächliche Bedarf beträgt 1.750 T€. Die Differenz wird durch die Inanspruchnahme von Ausgaberesten gedeckt. Der Ansatz 2022 setzt sich wie folgt zusammen:

Mieten außerhalb des ELM für Übergangsanmietungen in Berlin	1.338 T€
Anmietung Serverraum zur dauerhaften Speicherung gem. § 38 StandAG	30 T€
div. Mieten und Pachten (bspw. für Räume oder Maschinen)	96 T€
Mieten und Pachten für IT –Infrastruktur (etwa bei Veranstaltungen)	8 T€
Anmietung Köln für ehem. Mitarbeiter GRS	120 T€
Büroräume Geschäftsstellen Regionalkonferenzen	158 T€

**2. Staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen** **37 T€**

**Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung**

**Titel 518 02**

**Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement**

**Titel 518 02**

(Seite 86 Reg.-Entwurf)

**Titel 518 02**

**Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement**

<b>Ist 2020</b>	<b>Soll 2021</b>	<b>Entwurf 2022</b>	<b>Mehr</b>
1.000 €			
1.999	3.863	5.368	1.505

Der Mehrbedarf (+ 1.505 T€) resultiert aus der Notwendigkeit einer neu anzumietenden, weiteren Liegenschaft in Berlin. Der Gesamtansatz setzt sich aus zwei Kernpunkten zusammen:

- Zum einen entsprechen die Planungsansätze für die Anmietung der Flächen in der Wegelystraße 8 in 10623 Berlin dem 15jährigen Mietvertrag inkl. Herrichtungsmaßnahmen der BIMA in den ersten 36 Monaten von 01.02.2019 bis zum 31.01.2022.
- Zum anderen ist aufgrund des Stellenaufwuchses in 2020 und 2021 ab 2022 eine weitere Liegenschaft für mind. 140 Beschäftigte anzumieten. Eine entsprechende Verpflichtungsermächtigung ist dafür ebenfalls einzuplanen.

**Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung**  
**Titel 532 01**  
**Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik**

**Titel 532 01**  
 (Seite 88 Reg.-Entwurf)

**Titel 532 01**  
**Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik**

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Mehr/Weniger
1.000 €			
547	1.200	1.200	-

Die Ausgaben dienen der Aufrechterhaltung des IT-Betriebs des BASE sowie der Umsetzung von Richtlinien und Gesetzen auf Bundes- und europäischer Ebene. Sie umfassen Dienstleistungen für den Betrieb, die Administration und die Pflege des Netzwerks und der IT-Verfahren. Weiterhin stellt die Absicherung der Netze und Leitungen eine prioritäre Daueraufgabe dar.

Für die nachfolgend aufgeführten Dienstleistungsaufträge werden insgesamt 1.200 T€ veranschlagt:

**Betrieb zentraler Systeme 48 T€**

- Konfiguration, Inbetriebnahme, Erneuerung und Rückbau von Komponenten und Systemen in den Bereichen Netzwerk, Server, Storage, Firewall, Telekommunikation und Videokonferenz;
- Betriebsunterstützung, Störungsbeseitigung und Wissensaufbau in Verbindung mit zentralen Systemen.

**Betrieb von Basisdiensten 72 T€**

- Verzeichnisdienst und Mailsystem;
- Software-Verteilung, Ticketsystem und CMDB;
- Netzwerk- und Firewall-Management, Monitoring;
- Datenbank-Management;
- GIS-Infrastruktur.

**Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung**  
**Titel 532 01**  
**Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik**

<b>Betrieb und Weiterentwicklung von Fachverfahren</b>	<b>743 T€</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>- Anwendungen unter Oracle Apex wie z. B. KLR/ZA;</li><li>- BEVOR/VIBS und weitere Verfahren zu meldepflichtigen Ereignissen;</li><li>- Internet- und Intranet-Auftritt des BASE (GSB);</li><li>- Entwicklung einer Informationsplattform des BASE;</li><li>- Elektronisches Vorgangsbearbeitungssystem (VBS);</li><li>- Personalverwaltungssystem (EPOS bzw. PVSplus);</li><li>- ERP-System (Neues Produkt);</li><li>- Reisekostenprogramm (Stiewi);</li><li>- Zeiterfassung.</li></ul>	
<b>Durchführung von Migrationsprojekten</b>	<b>149 T€</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>- Umfangreiche Ablösung von Fachverfahren, z. B. durch Hosting-Lösungen;</li><li>- IT-Konsolidierung des Bundes.</li></ul>	
<b>Gewährleistung der IT-Sicherheit</b>	<b>90 T€</b>
<b>Technische Betreuung von Veranstaltungen</b>	<b>8 T€</b>
<b>Bereitstellung Linux-Cluster</b>	<b>90 T€</b>

**Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung**  
**Titel 532 02**  
**Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)**

**Titel 532 02**  
 (Seite 88 Reg.-Entwurf)

**Titel 532 02**  
**Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)**

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Mehr
1.000 €			
6.381	9.018	15.000	5.982

Die Ausgaben für Vollzugs- und Aufsichtsaufgaben nach StandAG und AtG i. H. v. 15.000 T€ sind wie folgt veranschlagt:

- |    |                                |           |
|----|--------------------------------|-----------|
| 1. | Standortauswahl                | 1.500 T€  |
| 2. | Öffentlichkeitsbeteiligung     | 12.020 T€ |
| 3. | Behördenbeteiligung            | 30 T€     |
| 4. | Atomrechtliche Aufsicht        | 1.200 T€  |
| 5. | Maßnahmen nach § 23d Nr. 8 AtG | 250 T€    |

Somit ergibt sich der Gesamtansatz in Höhe von **15.000 T€**

**Zu 1. Standortauswahl**

Das BASE hat als Verfahrensführer des Standortauswahlverfahrens die Überwachung des Vollzugs vorzunehmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 StandAG). Daneben hat es die Vorschläge der Vorhabenträgerin BGE mbH zu den Standortregionen und Standorten zu prüfen und Empfehlungen dazu abzugeben (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 StandAG) sowie Erkundungsprogramme und Prüfkriterien festzulegen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 StandAG). Die hierfür erforderliche eigene Expertise des BASE befindet sich im Aufbau. Zwar sind die Zeitpunkte noch nicht bekannt, an denen die BGE mbH bestimmte Arbeitsschritte, die Prüftätigkeiten des BASE auslösen werden, abgeschlossen haben wird. Für grundlegende Arbeiten in den kommenden Jahren ist jedoch bereits jetzt Vorsorge zu treffen.

**Fachliche Unterstützung im Standortauswahlverfahren,**  
**Bereich Sicherheitsanalysen** **1.000 T€**

Zu diesem Thema wurde ein Dienstleister zur fachlichen Unterstützung beauftragt (FaUSt „Fachliche Unterstützung des BASE bei Sicherheitsanalysen im Standortauswahlverfahren“). Gegenstand

**Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung**  
**Titel 532 02**  
**Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)**

sind Leistungen über einen Zeitraum von 36 Monaten. Der Vertrag enthält eine Verlängerungsoption (1 Jahr) bis 2022. Wesentlicher Inhalt des Auftrags ist die Unterstützung der Projektgruppe „Ausbreitungspfade“. Diese hat den Auftrag, als Konkretisierung für die Verordnung gemäß § 26 Abs. 3 StandAG (Sicherheitsanforderungen) und § 27 Abs. 6 StandAG (Vorläufige Sicherheitsuntersuchungen) eine entsprechende Berechnungsgrundlage zu erstellen. Die Arbeiten zur Erstellung eines Entwurfs sind noch nicht abgeschlossen und werden noch mindestens ein Jahr andauern. Nach der Entwurfserstellung schließen sich umfangreiche Abstimmungsrunden mit verschiedenen Stellen an, die ebenfalls von der Projektgruppe aktiv zu begleiten sind. Aus diesen Beratungen können sich weitere Grundsatzfragen ergeben, die ebenfalls vom BASE bearbeitet werden müssen. Hierfür wird weiterhin externe Unterstützung notwendig sein.

**Fachliche Unterstützung im Standortauswahlverfahren,  
Bereich geowissenschaftliche Erkundung**

**500 T€**

Es besteht Bedarf im Bereich geologischer, hydrogeologischer und geophysikalischer Leistungen. Hierbei geht es darum, für einzelne Aspekte bei der Prüfung der Arbeitsschritte der BGE mbH und bei der Vorbereitung der Festlegung von Erkundungsprogrammen Externe hinzuzuziehen, um die Ergebnisse abzusichern.

**Zu 2. und 3. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Das BASE hat als Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung im Standortauswahlverfahren für das Endlager für hochradioaktive Abfälle nach § 5 Abs. 2 StandAG die Aufgabe, die Öffentlichkeit frühzeitig, umfassend, systematisch und dauerhaft über Ziele, Mittel, Stand und Auswirkungen des Standortauswahlverfahrens zu informieren und dadurch die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der im StandAG vorgesehenen Beteiligungsformate zu schaffen. Ziel ist ein breiter gesellschaftlicher Konsens hinsichtlich der Lösung der Endlagerfrage sowie deren Tolerierung durch die Betroffenen.

Die Vorhabenträgerin BGE mbH hat im Jahr 2020 einen ersten Zwischenstand ihrer Arbeit veröffentlicht. Demnach können 54 % der Fläche in Deutschland nach Ansicht des Unternehmens nicht ausgeschlossen werden und bleiben im Verfahren. Die Zwischenergebnisse wurden im Rahmen der Fachkonferenz Teilgebiete als erstes gesetzlich vorgesehenes Beteiligungsformat diskutiert. Aktuell arbeitet die BGE mbH daran, die Fläche auf wenige Standortregionen nach § 14 StandAG einzunengen. Wann sie dafür einen Vorschlag vorlegt, der gleichzeitig auch Beteiligungsgegenstand der weiteren gesetzlich verankerten und umfassenden Öffentlichkeitsbeteiligung ist, hat sie bislang noch nicht genannt. Um das Verfahren in dieser Phase bis zu den Regionalkonferenzen für die Öffentlichkeit nachvollziehbar und transparent gestalten zu können, hat das BASE gemeinsam mit Vertreter:innen der Zivilgesellschaft ein Konzept erarbeitet. Zweck ist es, den Arbeitsfortschritt der BGE mbH bei der Einengung der Teilgebiete zu begleiten, um so auch insbesondere für die später betroffenen Kommunen zu einem zügigen Verfahren beizutragen. Die Organisation dieser Formate trägt das BASE mit seiner Beteiligungsexpertise. Ebenso die Vorbereitungen zur Einrichtung der Regionalkonferenzen in den nach §14 ermittelten Standortregionen sowie der Fachkonferenz Rat der Regionen. Hierfür bedarf es einer intensiven Grundlagenvermittlung und Vorbereitung für die Kommunen, Bürger:innen und gesellschaftlichen Organisationen in den bislang genannten Teilgebieten, um das Verfahren zum Erfolg zu führen.

**Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung**  
**Titel 532 02**  
**Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)**

Der nachfolgend im Einzelnen dargestellte Bedarf beinhaltet, dass das BASE mit eigenem Personal, Auftragnehmer:innen oder Dienstleister:innen und Informationsmaterial in unterschiedlichen Regionen Deutschlands teilweise gleichzeitig präsent sein muss, etwa bei eigenen Veranstaltungen, Terminen der Länder, der Kommunen und weiterer Institutionen. Neben der Information spielt hier auch der Dialog mit der Öffentlichkeit und verschiedenen speziellen Zielgruppen eine Rolle. Daneben sind Informationsangebote über digitale und analoge Medien auszuweiten bzw. fortzuführen und die im Standortauswahlgesetz vorgesehenen formellen Beteiligungsformate vorzubereiten, einzurichten und ggf. bereits durchzuführen. Veranstaltungen sind – auch nach einem möglichen Ende der Pandemie – als Hybrid-Veranstaltungen anzulegen, da sich auch die Teilnahmegewohnheiten verändert haben und grundsätzlich eine breitere Beteiligung durch Hybrid-Veranstaltungen möglich ist.

Darüber hinaus ist das BASE zuständig für die grenzüberschreitende Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bereich der Endlagerung.

**Information der Öffentlichkeit über das Standortauswahlverfahren  
und die Entsorgung radioaktiver Abfälle**

**1.000 T€**

Entwicklung und Produktion von zielgruppenspezifischen Informationsmedien (Publikationen, Animationen, Filme, Modelle, Grafiken, Fotoarbeiten) zum Standortauswahlverfahren und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle, außerdem Weiterentwicklung einer Dauerausstellung, die ab 2021 am Dienstsitz Berlin des BASE eingerichtet wurde.

**Bundesweite Info-Aktionen zum Standortauswahlverfahren**

**3.000 T€**

Info-Aktionen umfassen crossmediale Aktionen zur Steigerung der Aufmerksamkeit für das Thema Endlagerung. Ziel ist es, langfristige Aufmerksamkeit, Interesse und Akzeptanz für die Diskussion zu erzeugen und gleichzeitig die Verantwortung für eines der zentralen umweltpolitischen Vorhaben Deutschlands zu vermitteln. Die Maßnahmen sind von zentraler Bedeutung, um die Basis für eine erfolgreiche Beteiligung der Öffentlichkeit zu schaffen.

Durch die Aktionen, beginnend im Jahr 2020, gelang es, das Thema auf der Agenda präsenter zu machen. Für die Situation im Jahr 2022 und die bislang von der BGE mbH zeitlich nicht genau benannte Phase bis zur weiteren Einengung möglicher Untersuchungsgebiete ist es wichtig, gezielte öffentlichkeitswirksame Maßnahmen fortzuführen. Darüber hinaus sollen die Maßnahmen über Bilder und Narrative deutlich machen, dass das Vorhaben gemeinwohlorientiert ist.

**Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung**  
**Titel 532 02**  
**Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)**

**Informationsveranstaltungen und mobile Informationsangebote zum Standortauswahlverfahren in den Teilgebieten und im gesamten Bundesgebiet** 3.000 T€

Um die Öffentlichkeit gemäß dem gesetzlichen Auftrag umfassend und systematisch über aktuelle Entwicklungen im Bereich des Standortauswahlverfahrens zu informieren und zu beteiligen, sind Informations- und Diskussionsveranstaltungen in den Teilgebieten bzw. im gesamten Bundesgebiet zu organisieren und durchzuführen. Die Corona-bedingten Erfahrungen aus den Jahren 2020 und 2021 haben gezeigt, dass digitale Angebote gerade auch vor dem Hintergrund der bundesweiten Bedeutung des Themas weiter auszubauen und zu entwickeln sind. Um regionalen und zielgruppenspezifischen Bedarfen besser begegnen zu können, ist es erforderlich, flexibel und an mehreren Orten gleichzeitig präsent zu sein. Hierzu wird eine Unterstützung durch Auftragnehmer zusätzlich zu eigenem Personal benötigt.

**Planung, Konzeptionierung und Realisierung von Beteiligungsformaten im Rahmen des Standortauswahlverfahrens und der grenzüberschreitenden Öffentlichkeitsbeteiligung im Bereich der Endlagerung** 2.850 T€

Das BASE als Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung muss neben den gesetzlich vorgeschriebenen Formaten der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach StandAG auch informelle Beteiligungsformate vorbereiten, durchführen und evaluieren (beschrieben in § 5 Abs. 3 StandAG). Ein besonderes Augenmerk liegt dabei aufgrund der langen Verfahrensdauer auf Beteiligungsformaten für die jungen Generationen. Die Formate werden sich bis zur weiteren Eingrenzung auf die Standortregionen und Teilgebiete fokussieren.

Die Erfahrungen der Fachkonferenz Teilgebiete haben gezeigt, dass es zur Steigerung des Engagements, insbesondere der Zivilgesellschaft, weiterhin Formate bedarf, die neben Information auch eine Mitgestaltung des Verfahrens ermöglichen. Dazu hat das BASE mit engagierten Teilnehmer:innen der Fachkonferenz Teilgebiete ein Konzept zu weiteren Beteiligung erarbeitet. Hier gilt es, sowohl fokussierte Zielgruppen als auch die breite Öffentlichkeit anzusprechen und in einem kooperativen Verfahren mit Methoden der Ko-Kreation zu beteiligen. Die mit dem neuen Konzept verfolgten kooperativ angelegten Formate verfolgen das Ziel, langfristig das Standortauswahlverfahren in seiner Gemeinwohlorientierung und Ausrichtung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu stärken. Die Erfahrungen der Fachkonferenz Teilgebiete haben deutlich gemacht, dass bei einer Umsetzung mit bundesweit teilnehmenden Personen die Unterstützung mit digitalen und hybriden Veranstaltungsformaten, die gleichzeitig höherer Veranstaltungskosten nach sich ziehen, notwendig ist.

**Sondersachverhalt Geschäftsstellen in den Standortregionen** 2.000 T€

Mit dem Vorschlag der Standortregionen muss das BASE in den betroffenen Regionen Regionalkonferenzen mit jeweils eigenen Geschäftsstellen einrichten. Die fachliche Arbeit der Geschäftsstellen umfasst unter anderem die Information und Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Durchführung von Vollversammlungen der Regionalkonferenzen und Sitzungen der Vertretungskreise. Außerdem werden Mittel für wissenschaftliche und fachliche Beratungsleistungen sowie für Verdienstausfallentschädigungen an die Mitglieder der Vertretungskreise benötigt.



**Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung**  
**Titel 532 02**  
**Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)**

**Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei ausländischen Endlagerprojekten (nicht refinanziert) 200 T€**

Das BASE ist zuständig für die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in Deutschland bei ausländischen Endlagerprojekten. Hierzu sind bundesweit Informationsmaterialien bereitzustellen und Informationsveranstaltungen durchzuführen.

In der Schweiz wird die Vorhabenträgerin des Endlagersuchprozesses, die Nagra, im Herbst 2022 einen weiteren Verfahrensschritt bekanntgeben. Das BASE koordiniert auf deutscher Seite für den Bund die Kommunikationsmaßnahmen (u.a. Veranstaltungen, Informationsbroschüren, Informationen auf der Webseite), um die auf deutscher Seite betroffenen Regionen auf die Beteiligungsmöglichkeiten vorzubereiten. Auch gilt es, durch Kommunikation ungünstigen Wechselwirkungen für das deutsche Verfahren zu begegnen.

**Zu 4. Atomrechtliche Aufsicht**

**Ausgaben für die Wahrnehmung der atomrechtlichen Aufsicht über Endlager für atomare Abfälle 1.200 T€**

Das BASE übt eine kontinuierliche atomrechtliche Aufsicht nach § 19 AtG für die Projekte Konrad, Schachtanlage Asse II und ERAM aus. Die Kalkulation des anfallenden Aufwands für Unterstützungsleistungen durch Sachverständige richtet sich nach Erfahrungswerten und der Kommunikation zum geplanten Projektfortschritt des Betreibers.

Bezüglich Konrad ist ein Inbetriebnahmeterrain 2027 seitens des Betreibers kommuniziert worden. Dies setzt voraus, dass bis dahin alle notwendigen Prüfverfahren erfolgreich abgeschlossen werden. Es ist daher absehbar, dass es zu einem sehr starken Aufwuchs in den Verfahren kommen muss, die der atomrechtlichen Aufsicht eingereicht und von dieser begleitet und geprüft werden müssen. Erfahrungswerte mit dem Verfahrensanstieg werden seit 2020 gesammelt, wobei sich angekündigte Verfahren teilweise zeitlich nach hinten verschieben, so dass belastbare Planungsgrundlagen und Extrapolationen nicht möglich sind. Ein erhöhter, aufzuwendender Mittelansatz ist zu erwarten. Es muss sichergestellt werden, dass nicht absehbare Terminlagen für die teilweise sehr umfangreichen Verfahren abgedeckt werden können. Gleichzeitig besteht keine ausreichende Planungsgrundlage für eine konkrete Anpassung des Titels.

Es ist ebenfalls zu erwarten, dass sich ein Mehrbedarf für die atomrechtliche Aufsicht über die Schachtanlage Asse II ergeben wird. Auch hier ist in den kommenden Jahren von einem vermehrten Prüfaufwand der atomrechtlichen Aufsicht, im Zuge der Maßnahmen zur Faktenerhebung sowie der Rückholung allgemein, auszugehen, der entsprechende Unterstützungsleistungen durch Sachverständige erforderlich macht.

Gleiches gilt für das Projekt ERAM. Die BGE mbH hat den Antrag zur Plan Offenhaltung zurückgezogen. Derzeit werden sukzessive Genehmigungen durch das zuständige MULE erteilt. Dies wird nachgelagert zu Umsetzungen im aufsichtlichen Verfahren führen, was umfangreiche Prüfungen und Kontrollen einschließt. Hierfür sind ebenfalls Unterstützungsleistungen durch Sachverständige erforderlich.

**Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung**  
**Titel 532 02**  
**Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)**

Gleiches gilt für die Schachtanlage Asse II. Auch hier ist von einem vermehrten Prüfaufwand der atomrechtlichen Aufsicht im Zuge der Maßnahmen zur Faktenerhebung sowie der Rückholung allgemein in den kommenden Jahren auszugehen, der entsprechende Unterstützungsleistungen durch Sachverständige erforderlich macht.

Die bei 3 veranschlagten Kosten sind gem. § 21 AtG i.V.m. AtSKostV seitens der BGE mbH als Auslagen zu erstatten und korrespondieren insoweit mit Titel 111 01.

**Zu 5. Staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen**

**250 T€**

Gemäß § 5 Abs. 4 AtG sind Kernbrennstoffe, bei denen ein zum Besitz Berechtigter nicht feststellbar oder nicht heranziehbar ist, staatlich zu verwahren. Für die staatliche Verwahrung ist gemäß § 23d Nr. 8 AtG das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung zuständig.

Am Standort des BfS in Berlin erfolgt derzeit vom BASE die staatliche Verwahrung einer Neutronenquelle, die als Altlast von der ehemaligen DDR in die staatliche Verwahrung übernommen worden ist. Aufgrund des beabsichtigten Neubaus und der damit verbundenen notwendigen Räumung der Außenstelle des BfS ist ein Abtransport der Quelle erforderlich.

Für die Realisierung des Abtransports der Quelle bedarf es der Beauftragung eines Unternehmens, welches die erforderlichen Transportvorbereitungen (wie z.B. Bereitstellung eines geeigneten Behälters, Einholung der erforderlichen Genehmigungen) sowie den Abtransport vornimmt. Insbesondere mit Blick auf den voraussichtlichen Zeitaufwand der Transportvorbereitungen ist es im Hinblick auf die Sicherstellung des Abtransports der Quelle erforderlich, ein entsprechendes Unternehmen hiermit bereits 2021/2022 zu beauftragen.

**Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

**Titel 544 01**  
 (Seite 89 Reg.-Entwurf)

**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Mehr/Weniger
1.000 €			
3.227	3.000	3.000	-

Die Ausgaben werden auf der Grundlage der BASE-Forschungsagenda und der Forschungsplanung des BASE bewirtschaftet. Es werden aufgabenbezogene Forschungsfragestellungen in den Themenbereichen Reaktorsicherheit, Zwischenlagerung und Transporte, Standortauswahlverfahren, Endlagersicherheit sowie methodische und übergreifende Fragestellungen abgeleitet.

Der aktuelle Stand von Wissenschaft und Technik als Maßstab für erforderliche Bewertungen und Einordnungen muss oftmals kurzfristig ermittelt werden. Darüber hinaus dienen langfristige Forschungs- und Entwicklungsprojekte der Weiterentwicklung der Sicherheit in der nuklearen Ver- und Entsorgung. Daneben werden vorbereitende Arbeiten und Studien beauftragt, von denen der Forschungsbedarf abgeleitet wird. Zusätzlich wird die eigene wissenschaftliche Beteiligung an internationalen Forschungsverbänden (bspw. Mont Terri und Grimsel Projekt), die zur wissenschaftlichen Arbeit des BASE beitragen, über den BASE-Haushaltstitel „Forschungen, Untersuchungen und Ähnliches“ finanziert. Hierdurch wird sowohl die Grundlage für die eigenen, von BASE-Mitarbeitenden durchgeführten, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten geliefert, als auch der wissenschaftliche Austausch auf internationaler Ebene gefördert.

Der Mittelbedarf liegt überwiegend bei Themen mit Bezug zum Standortauswahlverfahren. § 28 Absatz 2 Nummer 6 StandAG definiert Forschung und Entwicklung des BASE im Zusammenhang mit der Standortauswahl als umlagefähige und somit refinanzierbare Ausgaben. Die Forschungsvorhaben gliedern sich in die folgenden Themenfelder:

**1. Analysen zu Sicherheitsbetrachtungen von kerntechnischen Anlagen und Endlagern** **1.700 T€**

Das StandAG definiert verschiedene Vorgaben und Anforderungen, wie zum Beispiel den Nachweiszeitraum von 1 Million Jahre und die Rückholbarkeit sowie die Ermöglichung einer Bergung, welche Untersuchungen zur Langzeitentwicklung von Endlagern erfordern. In diese Betrachtungen sind auch Themen zur (verlängerten) Zwischenlagerung mit einzubeziehen. Mit steigender Dauer der Zwischenlagerung ändert sich der Zustand des in den Transport- und Lagerbehältern befindlichen Inventars. Auch die sicherheitstechnische Bewertung alternativer Entsorgungsoptionen und der Auswirkungen eines Einsatzes neuer abfallproduzierender Nukleartechnologien ist von Relevanz.

**Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung**  
**Titel 544 01**  
**Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

**2. Analysen zur Umsetzung des Standortauswahlverfahrens 600 T€**

Das Standortauswahlverfahren ist nicht nur national ein Einzelfall, sondern auch international in dieser Form noch nicht vergleichbar umgesetzt worden. In vielen Punkten kann daher nicht auf Erfahrungswerte Dritter zurückgegriffen werden. Die Umsetzung des Standortauswahlverfahrens stellt das BASE vor neue Herausforderungen. Allerdings bleiben im StandAG fachliche Fragen zur spezifischen Anwendung offen, die dringend und frühzeitig geklärt werden müssen.

**3. Öffentlichkeitsbeteiligung / sozialwissenschaftliche technische Fragestellungen 700 T€**

Das BASE ist der Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung im Standortauswahlverfahren und muss zu diesem Zweck neue Verfahren und Möglichkeiten der Partizipation entwickeln und bewerten sowie den Anspruch eines generationenübergreifenden, selbsthinterfragenden und lernenden Verfahrens umsetzen.

Komplementär zu technisch-naturwissenschaftlichen Aufgaben in den Bereichen Reaktorsicherheit, Zwischenlagerung und Transporte sowie Endlagerung nuklearer Abfälle beschäftigt sich das BASE deshalb mit sozialwissenschaftlichen und soziotechnischen Fragestellungen.

**Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung**  
**Titel 812 01**  
**Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegen-**  
**ständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)**

**Titel 812 01**  
 (Seite 89 Reg.-Entwurf)

**Titel 812 01**  
**Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegen-**  
**ständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)**

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Mehr/Weniger
1.000 €			
641	1.500	1.500	-

Mit der anstehenden Erkundung zur Anmietung eines 2. Dienstsitzes in Berlin sind ab 2022 die Voraussetzungen zu schaffen, um die Funktionsfähigkeit dieses Standortes ab 2023 zu gewährleisten.

**Möbel, Lagerausstattung, sonstige Ausstattungsgegenstände** **1.417 T€**

- |   |        |
|---|--------|
| 1. Fortsetzung der Umsetzung des Ergonomie Konzeptes zur Büroausstattung an den Standorten Salzgitter und Berlin durch Neubeschaffung (Bestandsmöbel SZ <-> BfS)    | 552 T€ |
| 2. Beschaffung / Austausch von Ausrüstungsgegenständen zum Betrieb des Dienstobjektes Berlin (Konferenzmöbel, Funktionsmöbel, Lagerausstattung)                     | 409 T€ |
| 3. Auch bei der Übernahme von Einbau- und Ausrüstungsgegenständen im Dienstobjekt Berlin sind diese bei einer Vornutzungsdauer von 10 Jahren sukzessive zu ersetzen | 306 T€ |
| 4. Neuausstattung von 68 Arbeitsplätzen Berlin wg. Stellenaufwuchs aus Stellenplan 2020   | 150 T€ |

**Staatliche Verwahrung** **83 T€**

Für die anforderungsgerechte Verwahrung der Neutronenquelle in Berlin verfügt das BASE über eine umfangreiche Ausstattung an notwendigen Messgeräten wie Gamma- und Neutronendosisleistungsmessgeräten, Luftüberwachungsfiltermessplatz etc., die funktionsfähig gehalten werden müssen bzw. deren Ersatzbeschaffung notwendig ist im Hinblick auf die Einhaltung des Standes von Wissenschaft und Technik.

**Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung**  
**Titel 812 02**  
**Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik**

**Titel 812 02**  
 (Seite 90 Reg.-Entwurf)

**Titel 812 02**  
**Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik**

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Mehr/Weniger
1.000 €			
2.296	3.000	3.000	-

Grundsätzlich besteht ein Bedarf 2022 in Höhe von 3.165 T€ anerkannt. Die folgenden Erläuterungen basieren auf diesem anerkannten Bedarf.

Das Mehr (+ 165 T€) resultiert aus dem Sondersachverhalt „Geschäftsstellen Regionalkonferenzen“. Der Mehrbedarf gegenüber dem Ansatz wird durch Inanspruchnahme von Ausgaberesten gedeckt.

**Erstbeschaffungen Hardware 96 T€**

Neubeschaffung von Hardware, zur Erhöhung der Verfügbarkeiten und zur Deckung des IT-Bedarfs bei neuen Arbeitsprozessen. Dies umfasst die Speicherkapazität für digitale Langzeitarchivierung. Ebenso enthalten ist ein Großformat-Plotter für Karten, Poster und weitere großformatige Drucke.

**Erstbeschaffungen Software 1.292 T€**

Erweiterung des Software Portfolios hinsichtlich folgender Produkte:

- Management und Langzeitarchivierung von digitalen Daten,
- GIS-Software,
- Software zum Wissensmanagement,
- Modellierungs-/Simulationssoftware für gekoppelte T(hermisch)H(ydraulisch)M(echanisch)C(hemische) Modellierung,
- Entwicklungstools, Utilities, Administrationstools,
- ERP-System.

**Kapitel 1615 - Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung**  
**Titel 812 02**  
**Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegen-**  
**ständen sowie Software im Bereich Informationstechnik**

**Erweiterungsbeschaffungen Hardware** **77 T€**

Systemausbau mittels Erweiterung der Server- u. Storage-Systeme sowie Modernisierung der Netzinfrastruktur in Salzgitter.

**Erweiterungsbeschaffungen Software** **530 T€**

Softwareerweiterungen im Rahmen des Release Managements:

Im Rahmen des Release Managements werden Anwendungen, wie z.B. Citavi, Microsoft Visio und Project auf neue Versionen aktualisiert sowie Erweiterungsprogrammierung der neu zu beschaffenden ERP-Software.

**Ersatzbeschaffungen Hardware** **85 T€**

Modernisierung der Arbeitsplatzrechner im Rahmen der Ressourcenplanung insbesondere für Modernisierung wissenschaftlicher Arbeitsplätze.

**Gesicherte Notebooks und mobile Endgeräte** **541 T€**

Nach BSI-Standard zur Netzadministration, zum Ausleihen für Dienstreisen, Besprechungen sowie bedingt als Arbeitsplatzsysteme zum mobilen Arbeiten im Rahmen der Ressourcenplanung.

**Erstbeschaffung Videokonferenztechnik** **230 T€**

Neubeschaffung von Videokonferenzenanlagen und weiterer Ausstattung für besonders eingerichtete Videokonferenzräume

**Ausbau der WLAN-Infrastruktur** **101 T€**

Ausstattung der Dienststellen des BASE mit WLAN-Zugängen

**Ersatzbeschaffungen Software** **48 T€**

Modernisierung von Software (z. B. in den Bereichen Netzwerkmanagement, Virtualisierung und Fachverfahren)

**Sondersachverhalt Geschäftsstellen Regionalkonferenzen** **165 T€**

Für die IT-Ausstattung der Geschäftsstellen und ihrer Mitarbeitenden werden im Jahr 2022 165 T€ benötigt. Nähere Einzelheiten können dem Sondersachverhalt Geschäftsstellen in den Standortregionen in den Vorbemerkungen entnommen werden.

# **Kap. 1616**

## **Bundesamt für Strahlenschutz**



## Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz Übersicht

### Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz

#### Übersicht

Gesamtausgaben	in T€
Soll 2021	62.117
HH-Anmeldung 2022	71.684
<b>Mehr</b>	<b>9.567</b>

Der Mehrbedarf begründet sich insbesondere durch die fortschreitende Digitalisierung, sowohl in der allgemeinen Verwaltungsarbeit also auch den Amtsaufgaben des BfS sowie einer zunehmenden Anforderung an die IT-Sicherheit, insbesondere unter Berücksichtigung sich ändernder Bedrohungsszenarien.

#### 1. Die Änderung des Kapitelansatzes ergibt sich insbesondere aus den folgenden Faktoren:

- **Titel 518 02**  
Anpassung an den tatsächlichen Bedarf - 234 T€
  
- **Titelgruppe 01:**  
Minderbedarf infolge des Wegfalls des einmaligen Ausgleichs im Haushalt 2021 für die Durchführung von Aufträgen Dritter, für die von Dritten bereits im Jahr 2018 zweckgebundene Entgelte gezahlt und bei Titel 119 99 vereinnahmt wurden - 350 T€
  
- **Titelgruppe 02:**  
Minderbedarf infolge des Wegfalls von Plan-/Stellen bzw. der Umsetzung in den BfS-Stammhaushalt - 4.054 T€
  
- **Titel 422 01:**  
Mehrbedarf infolge Umsetzung von Plan-/Stellen aus Tgr. 02 bzw. Veranschlagung von Personalausgaben für neue Plan-/Stellen + 12.104 T€
  
- **Titel 532 01:**  
Mehrbedarf infolge IT-Sicherheit, Digitalisierung sowie Service und Betrieb Radiologischen Lagezentrum (RLZ) + 500 T€
  
- **Titel 532 02:**  
Mehrbedarf infolge Aufbau und Betrieb Kompetenzzentrum elektromagnetische Felder (KEMF) in Cottbus (aufgrund reduzierter Finanzierung aus Strukturstärkungsmitteln) + 3.608 T€
  
- **Titel 812 01**  
Ansatzreduzierungen aufgrund verringerter Fortschreibungen in der Vorjahresfinanzplanung - 967 T€

## **Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz Übersicht**

- **Titel 812 02:**  
Mehrbedarf infolge IT-Sicherheit, Digitalisierung sowie  
Service und Betrieb RLZ + 34 T€

### **2. Zusammenfassung aller strahlenschutzrechtlichen Vorschriften aus StrlSchV, RöV und StrVG in einem neuen Strahlenschutzgesetz**

Mit dem Gesetz zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung und des Strahlenschutzes vom 26. Juli 2016 und dem Gesetz zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung vom 27. Juni 2017 wurde das Errichtungsgesetz für das BfS geändert. Das BfS steht nun vor der Herausforderung, als einzige Strahlenschutzbehörde des Bundes auch künftig einen effizienten Strahlenschutz für Bevölkerung, Beschäftigte, Patienten und Umwelt zu gewährleisten.

Im neuen Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) mit zugehörigen Verordnungen wurden strahlenschutzrechtliche Vorschriften aus dem Atomgesetz (AtG), dem Strahlenschutzvorsorgegesetz (StrVG), der Strahlenschutz- (StrlSchV) und Röntgen-Verordnung (RöV) zusammengeführt. Das neue StrlSchG mit zugehörigen Verordnungen dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und der Neubestimmung des radiologischen Notfallschutzes in Deutschland nach den Erfahrungen aus dem kerntechnischen Unfall in Fukushima.

Die Umsetzung bringt neue Aufgaben und eine Erweiterung bestehender Aufgaben für das BfS in den Bereichen des medizinischen und beruflichen Strahlenschutzes, des Schutzes der Bevölkerung im Zusammenhang mit natürlichen radioaktiven Quellen, insbesondere Radon, und des Notfallschutzes mit sich.

#### **2.1 Aufgaben des BfS**

- Überwachung der Umweltradioaktivität im Rahmen des integrierten Mess- und Informationssystems (IMIS),
- Betrieb des Gamma-Ortsdosisleistungs-Messnetzes (ODL-Messnetz),
- Aus- und Aufbau der Bereiche Notfallschutz und Nuklearspezifische Gefahrenabwehr einschließlich der Unterstützung des Aufbaus eines Radiologischen Lagezentrums des Bundes (RLZ),
- Erstellung des Lagebildes und Koordination der Messaufgaben des Bundes und der Länder im RLZ,
- Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren ionisierender und nichtionisierender Strahlung,
- Aufbau und Betrieb eines Kompetenzzentrums Elektromagnetische Felder (KEMF),

## **Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz Übersicht**

- Betrieb einer Messstation für Spuren von Radioaktivität in der Atmosphäre, insbesondere als Beitrag zur Überwachung des Kernwaffenteststoppabkommens,
- Unterstützung der zuständigen Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder bei der nuklearspezifischen Gefahrenabwehr,
- Führung des Dosisregisters zum Schutz der beruflich strahlenexponierten Personen,
- Führung des Registers für die Erfassung hochradioaktiver Quellen,
- Anzeige und Genehmigung der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen zum Zweck der medizinischen Forschung unter Wahrung von festen Fristen,
- Informations- und Meldesystem für bedeutsame Vorkommnisse bei der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen und medizinisches Notfallmanagement,
- radiologische Früherkennungsuntersuchungen,
- Erteilung der Bauartzulassung von Geräten und anderen Vorrichtungen, in die sonstige radioaktive Stoffe eingefügt sind,
- Stärkung des Verbraucher- und Gesundheitsschutzes im medizinischen Bereich (kosmetische Anwendungen) sowie hinsichtlich des Schutzes vor Radon (Erfüllung von Aufgaben innerhalb des Radonmaßnahmenplans).

Darüber hinaus unterstützt das BfS das BMU fachlich und administrativ in allen Angelegenheiten des Strahlenschutzes. Es initiiert zur Erfüllung seiner Aufgaben wissenschaftliche Forschung dadurch, dass wissenschaftliche Erkenntnisse und Ergebnisse Dritter (sogenannte extramurale Forschung) ermittelt, bewertet und genutzt werden.

### **2.2 Organisationsstruktur des BfS**

Das BfS gliedert sich wie folgt:

- Präsidialbereich,
- Abteilung ZD (Zentrale Dienste),
- Abteilung DO (Digitalisierung und Organisation),
- Abteilung RN (Radiologischer Notfallschutz),
- Abteilung UR (Umweltradioaktivität),
- Abteilung WR (Wirkungen und Risiken ionisierender und nichtionisierender Strahlung),

## **Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz Übersicht**

- Abteilung MB (Medizinischer und beruflicher Strahlenschutz).

### **2.3 Standorte und Unterbringung des BfS**

Sitz des BfS ist **Salzgitter**. **Außenstellen** des Amtes sind:

Berlin-Karlshorst, Cottbus, Oberschleißheim bei München, Freiburg, Bonn (samt organisatorisch an das BfS angebundener Geschäftsstelle der SSK), Rendsburg.

### **3. Erläuterung zu einzelnen Titeln:**

**Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz  
Titel 111 01  
Gebühren, sonstige Entgelte**

**Titel 111 01**  
(Seite 92 Reg.-Entwurf)

**Titel 111 01**  
**Gebühren, sonstige Entgelte**

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Mehr
1.000 €			
688	2.316	2.342	26

**Bezeichnung**

1.	Gebühren für die Erteilung von Auskünften aus dem Strahlenschutzregister nach § 170 StrlSchG	1 T€
2.	Gebühren für Genehmigungen und Prüfung von Anzeigen für die Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen zum Zweck der medizinischen Forschung nach §§ 31 und 32 StrlSchG	1.226 T€
3.	Gebühren für die Erteilung von Bauartzulassungen nach § 45 StrlSchG	8 T€
4.	Gebühren für die Registrierung von Ethikkommissionen nach § 36 StrlSchG	3 T€
5.	Gebühren für Kontrollmessungen zur Überprüfung der Eigenüberwachung radioaktiver Emissionen aus Kernkraftwerken	1.051 T€
6.	Sonstige Gebühren und Entgelte	53 T€
	<b>Zusammen</b>	<b>2.342 T€</b>

**Zu Nr. 1 - Gebühren für die Erteilung von Auskünften aus dem Strahlenschutzregister** **1 T€**

Die Einrichtung und Führung des Strahlenschutzregisters obliegt nach § 185 Abs. Nr. 8 StrlSchG dem BfS. Im Strahlenschutzregister werden gem. § 170 StrlSchG Daten über die Strahlenexposition beruflich strahlenexponierter Personen zum Zweck der Überwachung von Dosisgrenzwerten und der Beachtung der Strahlenschutzgrundsätze erfasst.

Auskünfte aus dem Strahlenschutzregister werden nach § 170 Abs. 5 StrlSchG, soweit diese für die Wahrnehmung der Aufgaben des Empfängers erforderlich sind, auf Anfrage den Aufsichtsbehörden der Länder sowie auf Antrag den für die Vorsorge- und Überwachungsmaßnahmen zum Schutz beruflich strahlenexponierter Personen verantwortlichen Stellen und Personen erteilt. Darüber hinaus

**Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz**  
**Titel 111 01**  
**Gebühren, sonstige Entgelte**

werden auf Antrag Auskünfte an Dritte für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Strahlenschutzes unter den Voraussetzungen des § 170 Abs. 8 u. 9 StrlSchG erteilt.

Für jede Auskunft werden nach § 183 Abs. 1 Nr. 4 StrlSchG Gebühren und Auslagen erhoben.

**Zu Nr. 2 - Gebühren für Genehmigungen und Prüfung von Anzeigen für die Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen zum Zweck der medizinischen Forschung** **1.226 T€**

Die Anwendung von radioaktiven Stoffen oder ionisierender Strahlung am Menschen in der medizinischen Forschung ist nach § 31 StrlSchG genehmigungspflichtig. Wer beabsichtigt, radioaktive Stoffe oder ionisierende Strahlung am Menschen in der medizinischen Forschung anzuwenden, hat dies dem BfS nach § 32 StrlSchG anzuzeigen.

Die Genehmigungen und Prüfungen von Anzeigen sind gebühren- und auslagenpflichtig. Der **Aufwand des BfS** wird durch Erhebung von Gebühren und Auslagen nach § 183 Abs. 1 Nr. 4 StrlSchG **refinanziert**.

**Zu Nr. 3 - Erteilung von Bauartzulassungen** **8 T€**

Aufgrund Änderungen in der Zuständigkeit ist das BfS seit dem 31.12.2018 lediglich für die Zulassung der Bauart von Vorrichtungen, die sonstige radioaktive Stoffe enthalten, bzw. für die Bauartzulassungsverfahren von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung (§ 45 Abs. 1 i. V. m. § 185 StrlSchG) verantwortlich.

Der **Aufwand des BfS** wird durch Erhebung von Gebühren und Auslagen nach § 183 Abs. 1 Nr. 4 StrlSchG **refinanziert**.

**Zu Nr. 4 - Gebühren für die Registrierung von Ethikkommissionen nach § 36 StrlSchG** **3 T€**

Das BfS ist seit dem 01.08.2002 zuständig für die Registrierung und den Widerruf der Registrierung von Ethikkommissionen. Ethikkommissionen sind im Rahmen der medizinischen Forschung zuständig für die Beratung des jeweiligen Studienplans mit den diesbezüglichen Unterlagen nach ethischen und rechtlichen Gesichtspunkten und sind gehalten, hierüber eine Stellungnahme abzugeben. Der Aufwand des BfS für Registrierungstätigkeiten ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Der **Aufwand des BfS** wird durch Erhebung von Gebühren und Auslagen nach § 183 Abs. 1 Nr. 4 StrlSchG **refinanziert**.

**Zu Nr. 5 - Gebühren für Kontrollmessungen zur Überprüfung der Eigenüberwachung radioaktiver Emissionen aus Kernkraftwerken** **1.051 T€**

Die Aufgabe „Kontrollmessungen zur Überprüfung der Eigenüberwachung radioaktiver Emissionen aus Kernkraftwerken“ wird seit dem 01.01.2019 vom BfS als Amtsaufgabe durchgeführt. Der Aufwand des BfS wird durch Erhebung kostendeckender Gebühren refinanziert.

**Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz**  
**Titel 111 01**  
**Gebühren, sonstige Entgelte**

**Zu Nr. 6 - Sonstige Gebühren und Entgelte**

**53 T€**

Sonstige Gebühren werden u.a. erhoben für sonstige Amtsaufgaben nach StrlSchG sowie die Erteilung von Auskünften und Bereitstellung von Informationen nach dem Umweltinformationsgesetz

**Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz**  
**Titel 518 02**  
**Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen**  
**Liegenschaftsmanagement (ELM)**

**Titel 518 02**  
 (Seite 93 Reg.-Entwurf)

**Titel 518 02**  
**Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen**  
**Liegenschaftsmanagement (ELM)**

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Weniger
1.000 €			
5.438	5.562	5.328	234

Es besteht ein Minderbedarf von 246 T€ insbesondere durch Übernahme der Anmietung von Liegenschaften in Salzgitter (Chemnitzer Str. 38, 42c und 27 (Infostelle Konrad)) durch die BGE und (Albert-Schweitzer-Str. 18 (3.OG)) durch das UBA.

Zusätzlich zu den jeweiligen Mieten werden von der BImA Verwaltungskosten für sämtliche Dienst- und Mietliegenschaften, Versicherungsanteile für sämtliche Dienstliegenschaften sowie Zuschläge für den Bauunterhalt für einige Dienst- bzw. Mietliegenschaften erhoben.

Die Dienstliegenschaften in Salzgitter werden vom BfS, dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) und der Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) mbH genutzt. Entsprechend der Vereinbarung über die Erbringung von Verwaltungsleistungen obliegt die Anmietung und Bewirtschaftung von Liegenschaften für das BASE und die BGE am Standort Salzgitter dem BfS.

Durch die Anmietung einer Liegenschaft in Cottbus für das KEMF entsteht ein Mehrbedarf in Höhe von 12 T€.

Liegenschaft	Miete in €
Messstelle Schauinsland (einschl. Messstation RN 33)	11.074,08
Neuherberg/München, Ingolstädter Landstraße 1	896.258,80
Berlin-Karlshorst, Köpenicker Allee 120-130	1.152.974,52
Rendsburg, Graf-von-Stauffenberg-Straße 13	49.753,77
Freiburg, Rosastraße 9	108.202,96



**Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz**  
**Titel 518 02**  
**Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen**  
**Liegenschaftsmanagement (ELM)**

<b>Liegenschaft</b>	<b>Miete in €</b>
Salzgitter, Willy-Brandt-Straße 5 (genutzt von BfS, BASE, BGE)	3.065.618,77
Salzgitter, Albert-Schweitzer-Straße 18 (genutzt von BASE)	31.155,24
Cottbus (KEMF), Karl-Liebknecht-Straße 33	12.000,00
	<b>5.327.038,14</b>

**Hinweise zu den von der BImA vorgesehenen Eigenbaumaßnahmen für das BfS**

**Neubau Dienstgebäude Neuherberg**

Das BfS ist in Neuherberg in einem Altbau aus dem Jahr 1979 und einem Erweiterungsbau aus dem Jahr 1996 untergebracht. Die Gebäudeteile beherbergen Labor- und Büroräume sowie Lager- und Technikbereiche. Aufgrund des Alters der Gebäudeteile und der veralteten installierten Technik ergab das Sanierungskonzept des Bauamtes Freising, dass die Betriebssicherheit der Anlagen gefährdet und ein Weiterbetrieb unwirtschaftlich ist.

Im Rahmen einer intensiven Erkundung hat die BImA in 2012 alle Aspekte einer bedarfsgerechten Unterbringung untersucht. Danach wird ein Gesamtneubau als Eigenbau auf dem Gelände in Oberschleißheim-Neuherberg entstehen. Die von der BImA zu finanzierenden Gesamtinvestitionen belaufen sich auf 100.847.556 €; die vom BfS nach Bezug des neuen Dienstgebäudes an die BImA zu zahlende Kostenmiete (einschließlich Versicherungskosten) wird 8.679.767,92 €/Jahr betragen. Durch Verzögerungen in den Genehmigungsprozessen der Bauverwaltung/BImA sowie der Bauleitplanung, verschiebt sich der Termin der Übernahme. Mit der Fertigstellung des Neubaus und der Übergabe durch die BImA an den Nutzer wird derzeit – entgegen den bisherigen Planungen nicht ab 2023 – sondern erst ab 2025 gerechnet. Das Gebäude wird also voraussichtlich 13 Jahre nach Bestätigung des Bedarfs an den Nutzer übergeben

**Ersatzgebäude Hochhaus Berlin-Karlshorst**

Im Stadtteil Karlshorst befindet sich der Berliner Sitz des BfS. Die für die derzeitigen Aufgaben zu große Liegenschaft soll neugeordnet und für die Nutzung des BfS optimiert werden. Für das stark sanierungsbedürftige Verwaltungshochhaus (K 12) soll ein Ersatzgebäude errichtet werden.

Vergleichsbetrachtungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen haben ergeben, dass eine Eigenbaumaßnahme die wirtschaftlichste Lösung darstellt. Der Baubeginn war für Oktober 2015 geplant, verzögert sich jedoch wegen anhaltender fehlender Personalressourcen beim BBR sowie technischer Besonderheiten in der Planung um rund 9 Jahre. Mit einer voraussichtlichen Übergabe des Gebäudes und Beginn des Mietverhältnisses wird derzeit ab 2024 gerechnet. Die jährliche Kostenmiete beträgt nach derzeitiger Berechnung der BImA 1.090.405,22 €. Die Nutzeranforderungen für das Gebäude wurden 2011 erhoben.

**Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz**  
**Titel 518 02**  
**Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen**  
**Liegenschaftsmanagement (ELM)**

Die Rückgabe des Bestandgebäudes wurde seitens der BImA in der Infrastrukturvereinbarung nicht berücksichtigt, da das Gebäude ggf. noch teilweise weiter von der staatlichen Verwahrung des BASE genutzt wird.

**Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz**  
**Titelgruppe 01**  
**Durchführung von Aufträgen anderer Bundesbehörden und Dritter**

**Titelgruppe 01**  
(Seite 94 Reg.-Entwurf)

**Titelgruppe 01**  
**Durchführung von Aufträgen anderer Bundesbehörden und Dritter**

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Weniger
1.000 €			
11.350	692	342	350

In der Tgr. 01 sind die Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Aufträgen anderer Bundesbehörden und Dritter entsprechend Nr. 13 der Haushaltstechnischen Richtlinien des Bundes (HRB) veranschlagt.

Der Minderbedarf i. H. v. 350 T€ begründet sich durch den Wegfall des einmaligen Ausgleichs im Haushalt 2021 für die Durchführung von Aufträgen Dritter, für die von Dritten bereits im Jahr 2018 zweckgebundene Entgelte gezahlt und bei Titel 119 99 vereinnahmt wurden.

Bei den über die Tgr. 01 finanztechnisch abzuwickelnden Aufträgen handelt es sich im Einzelnen um:

- a) wissenschaftliche Symposien,
- b) Wahrnehmung der Aufgabe einer Inkorporationsmessstelle nach § 169 Abs. 1 Nr. 2 (StrlSchG),
- c) (Kalibrier)Expositionen passiver/aktiver Radon-/Radonfolgeprodukt-Messgeräte,
- d) Betreuung der mitteleuropäischen Radionuklidstation im Rahmen des internationalen Messsystems zur Verifikation des Kernwaffenteststoppabkommens (CTBTO),
- e) Durchführung von durch Bundesbehörden oder anderen Dritten vergebenen Forschungsvorhaben, Messaufträgen sowie Aufträgen zur Kalibrierung von Messgeräten.

Die Ausgaben für die Durchführung entsprechender Aufträge werden grundsätzlich in voller Höhe durch Erhebung von kostendeckenden Entgelten refinanziert.

Bei Aufträgen von anderen Bundesbehörden werden nach § 61 Abs. 1 Satz 2 BHO und VV Nr. 3 zu § 61 BHO lediglich die zusätzlichen Ausgaben, die bei Ausführung der Leistung unmittelbar entstanden sind, von der auftragserteilenden Behörde erstattet. Diese Einnahmen werden bei Titel 381 01 - Leistungen von Bundesbehörden zur Durchführung von Aufträgen - verbucht.

**Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz**  
**Titelgruppe 01**  
**Durchführung von Aufträgen anderer Bundesbehörden und Dritter**

Bei Aufträgen der EU oder EURATOM ist die Erstattung abhängig von der Erstattungsquote, die in der Ausschreibung festgelegt ist. In der Regel sind neben den zusätzlichen Ausgaben auch Ausgaben für Stammpersonal und Verwaltungsgemeinkosten erstattungsfähig.

**Zu a)**

Zum wissenschaftlichen Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet des Strahlenschutzes wird das BfS von Dritten (z. B. WHO, IAEA, EU/EURATOM) beauftragt, gegen Kostenerstattung Symposien (z. B. sog. „Workshops“) durchzuführen. Entsprechend dem Haushaltsgrundsatz der Vollständigkeit sind die Einnahmen über Titel 119 99 und die Ausgaben über die Titel der Tgr. 01 abzurechnen.

**Zu b)**

Personen, bei denen eine effektive Dosis von 1 mSv im Kalenderjahr nicht ausgeschlossen werden kann, sind nach §§ 64 ff. StrlSchV in Verbindung mit den Richtlinien für die physikalische Strahlenschutzkontrolle (RiPhyKo) durch Messungen in Ganz- und Teilkörperzählern und durch Analyse der Ausscheidungen von einer amtlichen Messstelle zu überwachen. Diese Messstelle wird von den Ländern bestimmt (Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern Bayern, Berlin, Brandenburg, Thüringen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern).

**zu c)**

Das BfS betreibt ein akkreditiertes metrologisches Referenzlabor für die Umsetzung der Anforderungen zum Schutz vor Radon in Aufenthaltsräumen und an Arbeitsplätzen nach Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) und -verordnung (StrlSchV).

Die Weitergabe der Messgröße Radon-Aktivitätskonzentration in Luft erfolgt über Kalibrier- und Expositionsaufträge von öffentlichen Institutionen und privatwirtschaftlichen Unternehmen aus dem In- und Ausland sowie über regelmäßig stattfindende Vergleichsmessungen. Des Weiteren werden Prüfungen von Messgeräteeigenschaften als Nutzleistungen angeboten.

**Zu d)**

Das BfS betreibt im Auftrag des Auswärtigen Amtes die Radionuklidstation 33 des Internationalen Messnetzes (IMS) der Vertragsorganisation zur Überwachung des Kernwaffenteststoppabkommens (CTBTO) an seiner Messstation auf dem Schauinsland. An dieser Station sind zwei Messsysteme der CTBTO installiert. Ein Messsystem dient zur Messung von partikelgebundener Radioaktivität in der Atmosphäre (RASA) und ein weiteres für den Nachweis von radioaktivem Xenon in der Atmosphäre (SPALAX). Der Betrieb geschieht nach den Vorgaben der CTBTO, die zum Beispiel eine sehr hohe Datenverfügbarkeit von mehr als 95% vorsieht. Die Kosten werden von der CTBTO dem BfS erstattet. Daraus wird u.a. eine Tarifbeschäftigte für den unbefristet übernommenen Messauftrag finanziert.

**Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz**  
**Titelgruppe 01**  
**Durchführung von Aufträgen anderer Bundesbehörden und Dritter**

**Zu e)**

Ferner werden

- von EU/EURATOM, BMBF oder anderen Institutionen finanzierte Forschungsvorhaben,
- Messaufträge auf dem Gebiet des Strahlenschutzes (z. B. Aktivitätsbestimmungen an Materialproben, Erstellen einer Chromosomenanalyse),

über die genannten Ausgabe- und Einnahmetitel haushaltsmäßig abgewickelt.

Für 2022 ist insbesondere die Durchführung des Projekts „Radon Norm“ sowie der Beginn eines Nachfolgeprojekts von CONCERT vorgesehen.

**Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz**  
**Titelgruppe 02**  
**Endlagerung radioaktiver Abfälle**

**Titelgruppe 02**  
(Seite 95 Reg.-Entwurf)

**Titelgruppe 02**  
**Endlagerung radioaktiver Abfälle**

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Weniger
1.000 €			
8.497	12.059	8.005	4.054

Der Minderbedarf resultiert aus dem Wegfall von Plan-/Stellen bzw. der Umsetzung von Plan-/Stellen im notwendigen Umfang in den BfS- Stammhaushalt.

Das am 30. Juli 2016 in Kraft getretene Gesetz zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Endlagerbereich hat die Zuständigkeit der Behörden neu geordnet und dabei die staatlichen Genehmigungs- und Aufsichtsaufgaben des Bundes im BASE (vormals BfE) konzentriert. Der Bund ist außerdem nach dem Atomgesetz verpflichtet, einen privatrechtlich organisierten Dritten, dessen alleiniger Gesellschafter der Bund ist, mit der eigenständigen Wahrnehmung der Aufgaben zur Errichtung von Anlagen zur Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle zu betrauen. Zu diesem Zweck wurde die BGE mbH gegründet.

Der BGE wurden alle Beschäftigten des BfS gestellt bzw. zugewiesen, die bis zur Übertragung der Aufgabe der Errichtung, des Betriebs und der Stilllegung von Endlagern radioaktiver Abfälle vom BfS auf die BGE diese Aufgabe wahrgenommen haben. Das BfS bleibt allerdings weiterhin Arbeitgeber/Dienstherr dieser Beschäftigten. Daher werden in der Titelgruppe 02 weiterhin Ausgaben mit der übergeordneten Zweckbestimmung „Endlagerung radioaktiver Abfälle“ in den Ausgabentiteln der Hauptgruppen 4 und 6 veranschlagt.

**Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz**  
**Titel 511 01**  
**Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und**  
**Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Software, Wartung**

**Titel 511 01**  
 (Seite 96 Reg.-Entwurf)

**Titel 511 01**  
**Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Software, Wartung**

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Weniger
1.000 €			
2.729	3.776	2.376	1.400

Der Titelanatz dient zur Umsetzung folgender Maßnahmen und Beschaffungen:

<b>Zweckbestimmung</b>	
UT 1 - Allgemeiner Geschäftsbedarf	25 T€
UT 2 - Kommunikation	156 T€
UT 3 - Bücher, Zeitschriften, u. Inanspruchnahme von elektronischen Fachinformationszentren	190 T€
UT 4 - Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	450 T€
UT 5 - Geschäftsbedarf für die Informationstechnik	1.555 T€
<b>Insgesamt</b>	<b>2.376 T€</b>

**Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz**  
**Titel 532 01**  
**Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik**

**Titel 532 01**  
 (Seite 97 Reg.-Entwurf)

**Titel 532 01**  
**Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik**

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Mehr
1.000 €			
869	937	1.437	500

**Im Einzelnen sollen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:**

<b>Allgemeine IT</b>	<b>1.100 T€</b>
<b>1. Dienstleistungen bei dem Betrieb und der Weiterentwicklung der zentralen Systeme</b>	
1.1 Unterstützung und Konfiguration von Netzwerkkomponenten	75 T€
1.2 Unterstützungs- und Konfigurationsarbeiten an zentralen Server- und Storage-systemen	100 T€
1.3 Maßnahmen, die die elektronische Vorgangsbearbeitung betreffen	50 T€
1.4 Weiterentwicklung bzw. Pflege des GSB-Webauftritts	50 T€
1.5 Weiterentwicklung der Fachverfahren HRQ und BeVoMed u. a. auch unter Berücksichtigung der Belange von IT-Sicherheit, DSGVO und Barrierefreiheit	360 T€
1.6 Entwicklung eines Softwaresystems zur Verwaltung aller bedeutsamen Vorkommnisse in Deutschland	300 T€
1.7 Weiterentwicklung des Internets	165 T€
<b>IMIS</b>	<b>63 T€</b>
2. Datenerfassung durch Dritte (Lizenzanwendungen, IT-Werkzeuge u. a. für Lage- und Hotline-Tools)	
<b>ODL</b>	<b>274 T€</b>



**Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz**  
**Titel 532 01**  
**Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik**

3. Kosten für Sachverständige sowie für Systemanalysen 222 T€

Aufgrund der Anforderungen nach StrlSchG in Bezug auf die Aufrechterhaltung einer ständigen Funktions- und Einsatzbereitschaft unterliegen die Komponenten des ODL-Messnetzes der Notwendigkeit einer kontinuierlichen Pflege, d. h.

- kontinuierlich Anpassungen an veränderte systemspezifische Gegebenheiten (z. B. in der Telekommunikationstechnik) bei der Software,
- laufende Erweiterung der Anwendungssoftware des ODL-Messnetzes analog den IMIS3-Entwicklungen und der Software der ODL-Sonden vor Ort (Firmware) bei technischen Innovationen: Abruf von speziellen Softwareentwicklungen im ODL-Messnetz über einen Dienstleistungsvertrag (EVB-IT Dienstleistung),
- Modernisierung des ODL-Messnetzes; erforderlich, um dem RLZ schnellere Planungs-/Handlungsmöglichkeiten an die Hand zu geben.

4. Datenerfassung durch Dritte 52 T€

- Weiterentwicklung der Anwendungssoftware der mobilen ODL-, In-situ- und NBR- („Nuclear Background Rejection“ zur Feststellung des Verhältnisses natürlicher und künstlicher Radioaktivität) Mess- und Analyserechner.
- Qualitätssicherung und Erstellung von Dokumentationen und Weiterentwicklung von Verfahren für die Darstellung von Messergebnissen.
- Einsatz weiterer Expertensysteme für die automatische Analyse von Spektren aus gammaspektroskopischen in-situ-Messungen und anderen spektrometrierenden Systemen.

**Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz**  
**Titel 532 02**  
**Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)**

**Titel 532 02**  
(Seite 97 Reg.-Entwurf)

**Titel 532 02**  
**Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)**

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Mehr
1.000 €			
199	305	3.913	3.608

**1. Betrieb des Radiologischen Lagezentrums (RLZ) 305 T€**

Die Aufgaben des Radiologischen Lagezentrums (RLZ) sind in § 106 StrlSchG festgelegt. Weitergehende, in den künftigen Notfallplänen nach §§ 97,103 StrlSchG festzulegende Spezifikationen hierzu finden sich in dem Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Radiologisches Lagezentrum“ vom 27.5.2016.

Für den Betrieb des RLZ werden Ausgaben für Dienstleistungsverträge und sonstige Verwaltungsausgaben benötigt:

Dienstleistungsverträge für den operativen Betrieb des RLZ 274 T€

- Fachliche Definition und Einführung eines Risikomanagements: Ziel ist die Betrachtung und Regulierung der kritischen Schnittstellen des RLZ unter Einbeziehung der internen und externen Akteure (74 T€)
- Erstellung von Webinaren für wiederkehrende fachliche Schulungen (IMIS, NGA, RLZ-Grundlehrgang etc.) (50 T€)
- Externe Planung und Durchführung einer Vollübung sowie Vor- und Nachbereitung der Übungsevaluation (120 T€)
- Moderation und externe Beratung zu (Stabs-)Arbeit im RLZ, insbesondere zur Optimierung der Struktur- und Prozessmodellierung (30 T€)

Sonstige Verwaltungsausgaben 31 T€

- Der die Abteilung RN betreffende Teilbereich des Radiologischen Lagezentrums des BMU nach § 106 StrlSchG ist als qualitätssichernde Maßnahme nach der Norm DIN ISO EN 9001:2015 zertifiziert. Zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung ist 2022 eine Re-Zertifizierung erforderlich (12 T€)
- Umsetzung des Versorgungskonzepts für Übungen und Einsätze (19 T€)

**Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz**  
**Titel 532 02**  
**Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)**

**2. Aufbau und Betrieb des Kompetenzzentrums Elektromagnetische Felder 3.608 T€**

Das Kompetenzzentrum Elektromagnetische Felder (KEMF) ist im Bereich Elektromagnetische Felder und Gesundheitsfragen zentrale Anlaufstelle des Bundes zum Strahlenschutz und begleitet proaktiv neue Entwicklungen aus Strahlenschutzsicht. Die zu bearbeitenden Themen umfassen u. a. Stromnetzausbau und weitere Fragen der Energiewende, Elektromobilität sowie Mobilfunk und Digitalisierung unter Nutzung von Funkkommunikation. Das KEMF trägt durch neutrale, zielgruppenspezifische Information und Kommunikation zu einer Versachlichung der Debatten – auch vor Ort – bei. Zudem wird der wissenschaftliche Kenntnisstand zu Wirkungen und Expositionen elektromagnetischer Felder vom KEMF aufbereitet und bewertet und es wird neue Forschung initiiert. Hierzu gehört die Durchführung des 2017 begonnenen Forschungsprogramms Strahlenschutz und Stromnetze, aber auch die ab 2019 verstärkten Forschungsanstrengungen im Hinblick auf die 5G-Einführung (u. a. Wirkungen bei hohen Frequenzen). Damit spielt das Kompetenzzentrum insgesamt eine zentrale Rolle bei der Information und Beratung wissenschaftlicher Institutionen, der Bevölkerung und der Bundesregierung. Das KEMF ist zudem von zentraler Bedeutung für die Umsetzung der Mobilfunkstrategie der Bundesregierung und der mit Schreiben vom 30.03.2020 von Frau Bundesministerin Schulze und Herrn Bundesminister Scheuer (BMVI) an alle politisch Verantwortlichen in Städten, Gemeinden und Landkreisen zugesicherten Unterstützung bei der Beratung zu gesundheitlichen Fragen und der fortlaufenden Beobachtung der elektromagnetischen Felder (EMF-Monitoring) beim Ausbau von 5G.

Derzeit verzögert sich der für die Energiewende unerlässliche Stromnetzausbau in den vom Ausbau betroffenen Regionen. Ebenso gibt es Widerstände gegen den Ausbau und die Weiterentwicklung des Mobilfunknetzwerks in Deutschland. Ein wesentlicher Diskussionspunkt ist in beiden Fällen die gesundheitlichen Wirkungen der von den Stromleitungen ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder. Dieser Thematik soll das Kompetenzzentrum durch intensivierte Kommunikation begegnen. Die Fachkräfte im BfS beobachten und analysieren die technischen Entwicklungen aus Sicht des Strahlenschutzes sowie den wissenschaftlichen Kenntnisstand zu möglichen EMF-bedingten Gesundheitsrisiken, identifizieren neue Forschungsfragen und bauen das EMF-Monitoring auf.

Das KEMF vernetzt unterschiedliche Akteure und bündelt Innovations- und Forschungskräfte in der Region zu zukunftssträchtigen Themen, insbesondere in den Bereichen Digitalisierung, Gesundheit und Energie. Es initiiert und pflegt eine Vielzahl an Kooperationen mit wissenschaftlich/technischen Einrichtungen vor Ort. Das KEMF unterstützt dabei Akteure vor Ort durch Forschung, Dialoge, Bürgerbeteiligung und Informationen zu gesundheitsbezogenen Fragen (z. B. durch eine mobile Ausstellung in Form von zwei Infotrucks).

Mit dem Kompetenzzentrum wurden im Lausitzer Revier neue Arbeitsplätze geschaffen und die Transformation der Wirtschaft weg von der Kohle hin zu wissenschaftlichen Einrichtungen unterstützt. Das entspricht dem Leitbild zum Lausitzer Revier des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen in den Teilen „Moderne und nachhaltige Energieregion“ und „Forschung, Innovation, Wissenschaft und Gesundheitsvorsorge“.

**Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz**  
**Titel 532 02**  
**Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)**

Das KEMF wurde am 5. Februar 2020 gegründet und als neue Außenstelle des BfS in Cottbus errichtet. Damit verbunden ist der Aufbau eines Laborbereichs, die Vergabe und Betreuung von Forschungsvorhaben sowie die Entwicklung einer Reihe von Aktivitäten im Bereich des Monitorings der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Feldern. Dementsprechend werden die angemeldeten Mittel für den Aufbau und Betrieb des Kompetenzzentrums am Standort Cottbus allgemein, für den Aufbau und Betrieb entsprechender Laborkapazitäten sowie Einrichtungen zum Betrieb eines repräsentativen EMF-Monitorings, für regelmäßige Informationsarbeit (Veranstaltungen, Medien, Literaturdatenbank) sowie für Forschungsausgaben benötigt.

Für den Betrieb und weiteren Aufbau des KEMF sind in 2022 insgesamt 9.214 T€ erforderlich. Die hierfür notwendige Finanzierung erfolgt überwiegend im Rahmen der Umsetzung des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen. Daher sind bei Kapitel 6002 Titel 893 47 Haushaltsmittel i. H. v. 5.594 T€ veranschlagt. Diese Haushaltsmittel werden im Rahmen der Haushaltsausführung von dort auf die notwendigen Zielhaushaltsstellen im Kap. 1616 im Rahmen der Sollübertragung zur Verfügung gestellt. Die verbleibenden Ausgaben i. H. v. 3.620 T€ sind bei Kapitel 1616 Titel 532 02 bzw. 518 02 veranschlagt.

Nachfolgend ist die Aufteilung der Veranschlagungen nach Zweck und Kapitel inklusive näherer Erläuterungen dargestellt:

<b>Zweck</b>	<b>Kapitel 6002</b>	<b>Kapitel 1616</b>
Personalausgaben	1.714 T€	0 T€
Miete Liegenschaft in Cottbus	188 T€	12 T€
Forschungsvorhaben	692 T€	2.308 T€
Dienstleistungsverträge	0 T€	500 T€
Sonstige Verwaltungsaufgaben	0 T€	800 T€
Investitionsausgaben	3.000 T€	0 T€
<b>Summe:</b>	<b>5.594 T€</b>	<b>3.620 T€</b>

**Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz**  
**Titel 812 01**  
**Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke**  
**(ohne IT)**

**Titel 812 01**  
 (Seite 98 Reg.-Entwurf)

**Titel 812 01**  
**Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke**  
**(ohne IT)**

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Weniger
1.000 €			
2.194	1.953	986	967

Der Titelsatz dient zur Beschaffung folgender Geräte und Anlagen:

<b>1.</b>	<b>Erstbeschaffungen von Geräten und Anlagen mit einem Preis von 125 T€ und mehr</b>	<b>-</b>
<b>2.</b>	<b>Ersatzbeschaffungen von Geräten und Anlagen mit einem Preis von 125 T€ und mehr</b>	<b>350 T€</b>
-	Fission-Meter-FM-P3	200 T€
-	Echtzeit-PCR-Detektionsplattform, modulares Testsystem zur Genexpressionsanalyse	150 T€
<b>3.</b>	<b>Sonstige Beschaffungen</b>	<b>636 T€</b>
<b>3.1</b>	<b>Erstbeschaffungen von Geräten und Anlagen mit einem Preis von unter 125 T€</b>	<b>248 T€</b>

Vorgesehen sind folgende Beschaffungen mit Beschaffungskosten von bis zu 125 T€ im Einzelfall. Die Geräte werden sämtlich für die Ausführung von Amtsaufgaben des BfS benötigt:

-	Erweiterung der Technik zur Überwachung und Regelung der Betriebsparameter an der Radon-Referenzmeseinrichtung	20 T€
-	4 diffusionsbasierte elektronische Radon-monitore	8 T€
-	Spektrometriesystem (verschiedene Detektoren und MCA)	70 T€
-	qPCR System	35 T€

## Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz

### Titel 812 01

#### Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)

- Bioanalysesystem für DNA, RNA und Proteine	20 T€
- Aufbaumaterial UV-Messnetz	12 T€
- Autarke Solar-Breitbandradiometer	15 T€
- Aufbaumaterial Optiklabor	13 T€
- Erweiterung Doppelmonochromator Optik-labor (elektrische Spalte und gekühlter Photomultiplier)	30 T€
- Farbkamera	25 T€

#### **3.2 Ersatzbeschaffungen von Geräten und Anlagen mit einem Preis von unter 125 T€** **388 T€**

Vorgesehen sind folgende Ersatzbeschaffungen mit Beschaffungskosten bis zu 125 T€ im Einzelfall. Die Geräte werden sämtlich für die Ausführung von Amtsaufgaben des BfS benötigt. Die Ersatzbeschaffungen erfolgen für Geräte, die technisch und/oder wirtschaftlich veraltet sind. Hierbei handelt es sich im Einzelnen um:

- Zeitaufgelöste CTDI- Messkammer	12 T€
- 6 ODL-Sonden	84 T€
- HPGe-Detektor (coaxial n-type, 40% rel. Effizienz)	40 T€
- Hidex 300 SL Super Low Level	95 T€
- ODL Handmessgerät	12 T€
- Trockenschrank	35 T€
- Laborcontainer zur Probenaufbereitung	15 T€
- Autoklav	85 T€
- Kalibrierquellen; Bestrahlungsstärke	10 T€

**Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz**  
**Titel 812 02**  
**Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software**  
**im Bereich der Informationstechnik**

**Titel 812 02**  
(Seite 99 Reg.-Entwurf)

**Titel 812 02**  
**Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software**  
**im Bereich der Informationstechnik**

Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Mehr
1.000 €			
3.253	4.590	4.932	342

**Der tatsächliche Bedarf beträgt:**

1. IT - Allgemein	3.780 T€
2. IT - IMIS	169 T€
3. IT - ODL	983 T€
<b>Insgesamt</b>	<b>4.932 T€</b>

Begründung des Bedarfs	in T€
<b>a) Digitalisierung Fachaufgaben BfS ohne Notfallschutz und Ersatzbeschaffung Standardsoftware und IT-Infrastruktur</b>	
<b>Aufrechterhaltung Dienstbetrieb im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben</b> (BfS-Errichtungsgesetz, Strahlenschutzgesetz (StrlSchG), Strahlenschutzverordnung (StrlSchV), Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NISG), Onlinezugangsgesetz (OZG))	
Vorbereitung der Einführung eines neuen ERP-Systems (SAP) und der dadurch bedingten Beschaffung von Lizenzen (Roll-out bei Pilot-Behörden)	345
Ersatz veralteter SINA-Laptops aufgrund der Ausweitung des mobilen Arbeitens sowie Deckung des Bedarfs für neue Arbeitsplätze	460
Modernisierung der Videokonferenz-Systeme und den dazugehörigen Plasmabildschirmen durch energieeffizientere Modelle	195
Austausch veralteter ESX-Server	100

**Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz**  
**Titel 812 02**  
**Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software**  
**im Bereich der Informationstechnik**

Ausstattung von Homeoffice-Arbeitsplätzen	182
Standardsoftware und IT-Infrastruktur	399
<b>b) IT-Sicherheit</b>	
<b>Aufrechterhaltung Dienstbetrieb im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben</b> (BfS-Errichtungsgesetz, Strahlenschutzgesetz (StrlSchG), Strahlenschutzverordnung (StrlSchV), BSI – IT-Grundschutz, Steuerung und Umsetzung der Informationssicherheit in der Bundesverwaltung – Neukonzeption des Umsetzungsplan Bund (Beschluss des IT Rat des Bundes 2017/13 (UP Bund 2017))	
Einführung neuer und die Verlängerung von vorhandener Fachverfahren (insbes. Laborsoftware (303T€) aufgrund Umstellung auf Windows 10 und Lizenzen für Updates Software RLZ (115 T€)).	418
Modernisierung der Firewall-Systeme durch Ersetzen der veralteten Clavister-Firewalls	230
Beschaffung von weiteren dienstlichen Smartphones mit SecurePIM	150
Austausch der Enterasys-Switche (End-of-Life) sowie Einbau leistungsstarker GBIC	820
Austausch veralteter Backup-Libraries sowie Backup-Server	290
<b>c) Notfallschutz/Radiologisches Lagezentrum</b>	
<b>Aufrechterhaltung Dienstbetrieb im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben</b> (BfS-Errichtungsgesetz, Strahlenschutzgesetz (StrlSchG), Strahlenschutzverordnung (StrlSchV), Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NISG))	
Ausbau von Speichersystemen zur Deckung des gestiegenen Speicherbedarfs in der DMZ	200
Weiterentwicklung ODL-Messnetz	983
Radiologisches Lagezentrum	160
<b>Gesamtbedarf</b>	<b>4.932</b>

Der Bedarf begründet sich insbesondere durch drei Trends: die zunehmenden Anforderungen an die IT-Sicherheit, die Digitalisierung von Amtsaufgaben des BfS und die Digitalisierung der Verwaltungsarbeit an sich.



**Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz**  
**Titel 812 02**  
**Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software**  
**im Bereich der Informationstechnik**

Ein Effekt der rasch voranschreitenden Digitalisierung ist das mobile Arbeiten, welches im erheblichen Umfang fast alle Arbeitsplätze im BfS erfasst. Als infrastrukturelle Grundlage für die Digitalisierung sind ausreichend große und performante Speichersysteme für die Aufnahme des steigenden Datenvolumens notwendig. Das Datennetz als digitales Nervensystem stellt den Datenaustausch zwischen den Systemen und die Verfügbarkeit der Daten an den Arbeitsplätzen sicher und erfordert leistungsfähige Switches. Darüber hinaus sind aktuelle Firewalls zur Gewährleistung der IT-Sicherheit erforderlich. Für mobiles Arbeiten sind entsprechende Endgeräte notwendig. Dies sind einerseits eine erhöhte Anzahl abgesicherter Laptops als Austausch veralteter Geräte und andererseits zusätzliche besonders gesicherte Smartphones und Tablets. Zur Sicherstellung der zunehmenden digitalen Kommunikation mit den mobil Arbeitenden, zwischen den BfS-Standorten sowie mit Externen bedarf es leistungsfähiger Videokonferenzsysteme.

Die IT-Konsolidierung Bund soll nach derzeitigen Planungen im BfS in Q3/2024 beginnen und in Q2/2027 abgeschlossen sein. Im Rahmen der Betriebskonsolidierung ist vorgesehen, lediglich virtuelle Server als Infrastructure-as-a-Service (IaaS) als Dienstleistung durch das ITZBund anzubieten. Alle aufgeführten Maßnahmen sind weiterhin in der Behörde erforderlich, da diese Komponenten (z.B. Firewall, Netzwerk-Switches) in der Betreuung durch die Behörde verbleiben. Labore und das Radiologische Lagezentrum werden ebenfalls im BfS verbleiben.

Grundsätzlich ist in den Folgejahren mit einem erhöhten Investitionsbedarf zu rechnen. Dies ist durch den intensivierten Einsatz der IT in den letzten Jahren, das deutlich verstärkte mobile Arbeiten und die weiter voranschreitende Digitalisierung begründet. Dies bedingt auch zukünftig Investitionen für neue Systeme und Erweiterungen, aber auch Ersatzbeschaffungen. Die Investitionen sind insbesondere auch zur Sicherstellung und Erweiterung der IT-Sicherheit des BfS an sich rapide ändernden Bedrohungsszenarien notwendig.